Digitized by Google

4° F. publ. 9.
44 m
(1848

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sect: XIII. № 99.

Amts-Blatt

des

Königlichen Post-Departements.

1848.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin.
Druck von A. W. Hayn.

Rf.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

im Amtsblatte des Königlichen Post-Departements

im Jahre 1848

enthaltenen Bestimmungen.

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Bescheidung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
				1847.
2.	—	1.	Annahme der während der Expedition der Post sich zur Mitreise meldenden Personen.	18. Dec.
1.	1.	—	Beförderung der Briefe aus der Rheinprovinz nach Bayern, mittelst der zwischen den Bayerischen und Preußischen Post-Anstalten bestehenden directen Kartenschlüsse.	20. Dec.
2.	—	2.	Verwendung der alten Formulare, zu den Einlieferungs-Scheinen über Geld- und Werthsendungen.	21. Dec.
1.	2.	—	Frist, binnen welcher die monatlichen Verlag-Porto-Abrechnungen zwischen den Preußischen und Hannoverschen Post-Anstalten berichtigt werden müssen.	22. Dec.
1.	3.	—	Mittheilung einer neuen Instradirungs-Tabelle für die Korrespondenz zwischen der Preußischen Rheinprovinz, Westphalen, Belgien und den Niederlanden — und der Oesterreichischen Monarchie, so wie denjenigen Ländern, deren Korrespondenz aus und nach Preußen, im Transit durch Oesterreich befördert werden muß.	24. Dec.
2.	—	3.	Die den auf Kündigung angestellten Post-Unter-Beamten bei eintretender Invalidität zu gewährende Pension.	24. Dec.
2.	4.	—	Aufhebung der Bestimmung, nach welcher Päckereien und Gelder nach Schweden an einen Spediteur in Ystadt oder Helsingborg adressirt werden mußten, Spedition der nach Schweden bestimmten Fahrpost-Gegenstände, und dadurch bedingte frankirte oder unfrankirte Absendung.	29. Dec.
2.	5.	—	Spedition der Korrespondenz aus den östlich der Weser gelegenen Preußischen Provinzen nach dem Großherzogthume Baden und dem größten Theile der Schweiz.	29. Dec.
5.	9.	—	Annahme von Briefen mit Bemerkungen auf dem Couverte.	31. Dec.
				1848.
3.	6.	—	Die künftige Bearbeitung der Anstellungs-Angelegenheiten der zur Versorgung berechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts und der versorgungsberechtigten Postillone.	3. Januar.
4.	8.	—	Zahlung und Verausgabung der Competenzen für den Sterbe- und Gnadenmonat an die Hinterblieben verstorbener Postbeamten ꝛc.	3. Januar.
3.	7.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland.	5. Januar.
5.	10.	—	Erleuchtung der Laternen an den Extrapostwagen und dafür zu zahlende Vergütung.	6. Januar.

Digitized by Google

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Bescheidung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
5.	11.	—	Oldenburgischer Portosatz für die durch Preußen transitirende Korrespondenz zwischen Oldenburg und Frankreich, und dabei in Anwendung kommende Gerichts-Progression.	7. Januar.
5.	12.	—	Streichung des Landbrief-Bestellgeldes für weiterherkommende unbestellbare Briefe, und Einziehung desselben für unbestellbare Briefe aus dem Orte.	8. Januar.
5.	13.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Vereins zur Beförderung des Wohlstandes im Kreise Warburg.	9. Januar.
5.	14.	—	Kartenschlüsse zwischen Breslau und Görlitz — und Teplitz, Carlsbad und Franzensbad, und dabei in Anwendung kommende Instradirungs-Tabelle.	9. Januar.
5.	15.	—	Schriftwechsel der Post-Anstalten durch Nachfragen, Rückmeldungen, Defect-Anzeigen, Laufschreiben ꝛc.	10. Januar.
6.	16.	—	Beförderung der aus der Rheinprovinz und Westphalen nach Nordhausen und Wernigerode bestimmten, auf die Bahnhofs-Expedition in Minden zu spedirenden Korrespondenz, mittelst directer Kartenschlüsse nach Nordhausen und Wernigerode, und Ausnahmen, welche dabei stattfinden.	11. Januar.
6.	17.	—	Genaue Ermittelung des Briefgewichts und Notirung desselben auf den Adressen bei Erhebung des Franko für die nach Großbritannien und darüber hinaus bestimmte Korrespondenz und Stempel-Abdruck, mit welchem die Briefe aus Großbritannien ꝛc. versehen sein müssen, wenn sie als frankirte gelten sollen.	12. Januar.
7.	—	5.	Adressirung der nach überseeischen Orten bestimmten Briefe an einen Korrespondenten in England.	15. Januar.
6.	18.	—	Schwedische Post-Anstalten.	16. Januar.
6.	19.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Vereins für Geschichte und Alterthum in Ottweiler.	17. Januar.
6.	—	4.	Uniforms-Ueberröcke mit einer Reihe Knöpfe und Dienstmützen mit orangefarbenen Paspoils.	17. Januar.
6.	20.	—	Ermächtigung der Post-Inspectoren, Revisionen der Post-Expeditionen und Briefsammlungen durch Requisition der denselben vorgesetzten Post-Aemter zu veranlassen, und Anweisung der Post-Aemter, die darüber an das General-Post-Amt zu erstattenden Berichte nicht unmittelbar an dasselbe, sondern an die Post-Inspectoren abzusenden.	18. Januar.
6.	21.	—	Gleichstellung der Portosätze für aus- und inländisches Papiergeld.	18. Januar.
7.	22.	—	Preis der an Postbeamte zum Privatgebrauche abgesetzten Exemplare des Post-Amtsblatts pro 1847.	20. Januar.
7.	—	6.	Fortbestehen der die Kosten nicht deckenden regelmäßigen Landbriefbestellung in N. N.	21. Januar.
7.	23.	—	Adresse und Form der in das Post-Amtsblatt aufzunehmenden Anzeigen über lagernde und fehlende Packete.	22. Januar.
7.	24.	—	Einstellung der regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Havre und New-York, und Leitung der mittelst Dampfschiff nach Nord-Amerika zu befördernden Briefe über England, resp. Bremen.	24. Januar.

Digitized by Google

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Bescheidung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
7.	25.	—	Ermäßigung des Badischen Porto für Silbergeld-Sendungen von 6000 Fl. und darüber.	25. Januar.
7.	26.	—	Einrichtung von Post-Anstalten in Vegesack und Bremerhaven und Porto-Sätze, welche bei der Briefbeförderung zwischen Bremen und Vegesack, resp. Bremerhaven in Anwendung kommen.	26. Januar.
7.	27.	—	Portofreiheit der von den Geistlichen an die Ortsgerichte einzusendenden kirchlichen Tabellen.	27. Januar.
7.	28.	—	Fortdauer der Erhöhung des Passagiergeldes bei den österreichischen Posten.	27. Januar.
7.	29.	—	Aufhebung der Porto-Ermäßigung für Packetsendungen zwischen Preußischen, an Eisenbahnen gelegenen Post-Anstalten und den Sächsischen Orten Großenhain, Meerane, Meißen, Rötha und Wermsdorf.	28. Januar.
8.	31.	—	Aufforderung zur Sparsamkeit bei Verwaltung des Fonds zu Bureau-Ausgaben.	31. Januar.
9.	32.	—	Erhebung des Landbrief-Bestellgeldes nach den Sätzen von 1 resp. 2 Sgr.	31. Januar.
9.	33.	—	Behandlung der aus Großbritannien mit unzureichendem Franko-Stempel eingehenden Briefe.	4. Febr.
8.	30.	—	Annahme von Geldbeiträgen zur Unterstützung der Nothleidenden in den Ober-Schlesischen Kreisen Rybnick und Pleß.	5. Febr.
9.	34.	—	Herabsetzung des Hannoverschen internen Portos für Korrespondenz- und Fahrpostsendungen zwischen Diffen und Osnabrück.	5. Febr.
9.	35.	—	Erneuerung der Vorschriften, nach welchen nur gut emballirte und signirte Packete zur Beförderung mit der Post angenommen werden sollen.	5. Febr.
9.	36.	—	Verfahren mit Packeten, deren Beschädigung nach erfolgter Aushändigung von dem Empfänger angezeigt wird.	6. Febr.
9.	37.	—	Bekleidungsgegenstände, welche den Unternehmern der Besorgung einer Botenpost geliefert werden sollen.	7. Febr.
9.	38.	—	Zurücklieferung der entbehrlich gewordenen Postillon-Montirungsstücke.	7. Febr.
9.	39.	—	Von den Post-Anstalten abzuhaltende Verkaufs-, Licitations- oder Submissions-Termine.	10. Febr.
10.	40.	—	Termin-Tabelle pro 1848.	10. Febr.
10.	41.	—	Regulirung der Postuhren nach der mittlern Lokalzeit.	11. Febr.
10.	42.	—	Spedition der aus Unter-Barmen abzusendenden Gegenstände mittelst besonderer Kartenschlüsse aus Unter-Barmen und der nach Unter-Barmen bestimmten Gegenstände mittelst der Kartenschlüsse nach Barmen.	13. Febr.
10.	43.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Diakonissen-Hauses Bethania.	14. Febr.
11.	49.	—	Annahme, Engagements-Wechsel und Entlassung der Post-Expediteur-Gehülfen.	14. Febr.
10.	44.	—	Montirungsstücke, welche künftig für die Postillone geliefert werden sollen.	15. Febr.
10.	45.	—	Montirungsstücke, welche den Conducteuren und Schirrmeistern geliefert werden sollen.	15. Febr.

Digitized by Google

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Bescheidung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
11.	50.	—	Verpackung von Geldpacketen und anderen Poststücken in die für Eisenbahn-Course bestimmte Briefbeutel.	16. Febr.
10.	46.	—	Stempeln der Briefe, Reinigung der Stempel, und Reparatur derselben.	17. Febr.
10.	47.	—	Anschaffung von Strohdecken zur Belegung der Fußböden der Postwagen während des Winters.	17. Febr.
11.	51.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Unterstützungs-Fonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen.	17. Febr.
10.	48.	—	Portofreiheit der milden Gaben für die Nothleidenden in Ober-Schlesien.	18. Febr.
12.	52.	—	Portofreiheit in Angelegenheit der Unterstützung der Nothleidenden in Ober-Schlesien.	21. Febr.
12.	55.	—	Einsendung entbehrlicher Exemplare der Instruction für Schirrmeister.	22. Febr.
12.	56.	—	Ernennung des Post-Sekretairs Schröder zum Post-Inspector für den 5ten Post-Inspektions-Bezirk.	22. Febr.
12.	57.	—	Spedition der auf den Eisenbahnen zwischen Cöln, Minden und Berlin und zwischen Hannover und Bremen zu befördernden Briefe und Fahrpostsendungen.	23. Febr.
12.	58.	—	Beförderung umfangreicher Packete nach Oesterreich.	26. Febr.
12.	59.	—	Verwendung von Stempelbogen zu Privat-Eingaben.	26. Febr.
12.	54.	—	Lotterie zum Besten der Nothleidenden in Ober-Schlesien.	27. Febr.
12.	53.	—	Ausdehnung der Portofreiheit der milden Gaben der Nothleidenden in Ober-Schlesien auf Packetsendungen über 40 Pfund.	29. Febr.
13.	60.	—	Erinnerung an die Verpflichtung der Conducteure und Schirrmeister, für die Instandhaltung der ihrer Obhut anvertrauten Wagen Sorge zu tragen.	29. Febr.
13.	—	7.	Die Berechnung des Porto für die Sendungen unter Streifband nach Frankreich und Belgien.	29. Febr.
13.	61.	—	Vermerkung der Zeit, zu welcher die Eisenbahnposten bei den in der Bahnlinie belegenen Post-Anstalten ankommen und Einführung von Stundenzetteln zwischen den Bahnhofs-Post-Expeditionen und Orts-Post-Anstalten.	3. März.
13.	62.	—	Kosten für das Einbinden des Post-Amtsblatts und deren Bestreitung aus dem Büreau-Ausgaben-Fonds.	5. März.
13.	63.	—	Porto-Erhebung für die durch England transitirenden Drucksachen unter Kreuzband nach und aus überseeischen Ländern.	6. März.
13.	64.	—	Aufrechterhaltung der Ordnung in den Registraturen der Post-Anstalten.	8. März.
18.	—	9.	Bekleidung der Postillone bei Beförderung Allerhöchster und Höchster Herrschaften.	8. März.
14.	66.	—	Prüfung und Feststellung der in den Passagierstuben auszuhängenden Preis-Courante durch die Post-Inspectoren und Verabfolgung neuer Beschwerdebücher durch das Coursbureau auf unmittelbar an dasselbe zu richtende Anträge.	9. März.
21.	—	11.	Das Tragen eines Degens zur Interims-Uniform.	9. März.
14.	67.	—	Verkauf der bei den Post-Anstalten vorhandenen unbrauchbaren Papiere und Manuale.	11. März.

Digitized by Google

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Beschreibung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
14.	68.	—	Einreichung des Verzeichnisses der Mitglieder des Apotheker-Vereines in N. D. an die Geheime Verificatur.	11. März.
14.	65.	—	Ausdehnung der ermäßigten Porto-Taxe für Lokal-Fahrpost-Sendungen zwischen Cöln resp. Deutz und Frankfurt a. M. auf weitergehende und weiterherkommende Geld- und Packet-Sendungen.	12. März.
14.	69.	—	Erhebung des Porto für Depositen-Scheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern nach den Sätzen für in- und ausländisches Papiergeld.	12. März.
14.	70.	—	Unterzeichnung der monatlichen Revisions-Nachweisungen über den Befund der Posthalterei-Inventarien bei Post-Aemtern, bei welchen der Amtsvorsteher Posthalter ist.	13. März.
14.	71.	—	Nachtrag zur Tabelle über die Differenzen zwischen der mittleren Zeit von Berlin und der mittleren Zeit der übrigen an Eisenbahnen ꝛc. belegenen Orte.	16. März.
15.	72.	—	Spedition der nach Frankreich oder über Frankreich hinaus bestimmten Kreuzband-Sendungen.	16. März.
15.	73.	—	Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.	18. März.
15.	74.	—	Neuerrichtete Oesterreichische Post-Anstalten, nach und von welchen das gemeinschaftliche Preußisch-Oesterreichische Porto zu erheben ist.	18. März.
15.	75.	—	Porto-Ermäßigung für Packet-Sendungen zwischen Thurn und Taxischen und Braunschweigischen, an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalten.	24. März.
15.	—	8.	Porto für Circularien unter Kreuzband mit schriftlicher Namens-Chiffer der Firma.	28. März.
16.	76.	—	Spedition der Briefe nach dem Marne-Departement.	29. März.
18.	—	10.	Beförderungszeit bei Voraus-Transporten der ordinären Posten.	29. März.
16.	77.	—	Stundung der von den Königlichen Gerichten für Briefe ꝛc. zu entrichtenden Post-Gefälle.	30. März.
16.	78.	—	Thurn und Taxische Portosätze.	31. März.
16.	79.	—	Porto für die über England zu befördernde Korrespondenz zwischen Preußen und Neu-Granada und den jenseits Granada im stillen Ocean gelegenen Süd-Amerikanischen Staaten.	31. März.
16.	80.	—	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.	31. März.
18.	84.	—	Termin der Lieferung von Dienst-Röcken für Conducteure und Schirrmeister, welchen schon vor dem 1sten Januar d. J. Mäntel geliefert worden sind.	31. März.
16.	81.	—	Das Tragen der Deutschen Cocarde im Post-Dienst.	1. April.
18.	85.	—	Besorgung der Ankäufe zu den Bureau-Bedürfnissen, Vorkehrungen zur Aufbewahrung des Holzes ꝛc.	5. April.
18.	86.	—	Verfahren bei Rücksendung der Recepisse über recommandirte Briefe aus Preußen nach Frankreich.	5. April.
20.	95.	—	Verändertes Verfahren in Post-Vorschuß-Angelegenheiten.	5. April.
16.	82.	—	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.	6. April.
18.	87.	—	Feststellung der Beschaffenheit der Königlichen Cours-Wagen, deren Unterhaltung einem Unternehmer abgenommen wird.	6. April.
19.	90.	—	Vereinnahmung der Kosten für die von der Postwagen-Werkstatt in Düsseldorf gefertigten extraordinären Arbeiten.	7. April.

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Bescheidung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
17.	83.	—	Einstweilige Abänderungen der Portotaxe vor deren vollständiger Umarbeitung.	9. April.
18.	88.	—	Abmahnung der Postbeamten von dem Wege der Anonymität bei Wünschen und Beschwerden.	9. April.
18.	89.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Vereins zur Verloosung von Gegenständen zum Besten der Verwundeten und der Hinterbliebenen von den Gefallenen in Berlin.	9. April.
19.	91.	—	Portofreiheit der Briefe, Geld- und Packet-Sendungen an die Preußischen Truppen in Schleswig-Holstein und von denselben.	9. April.
19.	92.	—	Annahme der Privat-Briefträger und Privat-Wagenmeister.	9. April.
20.	95.	—	Einrichtung eines Oesterreichischen Post-Amtes in Lipowiec.	9. April.
19.	93.	—	Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg.	10. April.
25.	—	12.	Vergütungen für Voraus- oder Nach-Transporte bei Schnell- und Personen-Posten.	11. April.
20.	96.	—	Verfahren mit den sogenannten Spätlings-Posten.	13. April.
20.	97.	—	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Travemünde und Kopenhagen.	13. April.
20.	98.	—	Aufhebung der Preußischen Post-Expedition in Bückeburg und Uebergang des Geschäfts-Verkehrs derselben auf das Thurn und Taxissche Post-Amt daselbst.	13. April.
20.	99.	—	Lieferung der zum 1sten April d. J. fällig gewesenen Postillon-Montirungsstücke.	13. April.
20.	100.	—	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt.	14. April.
21.	101.	—	Beförderung der von dem Deutz-Berliner nach dem Berlin-Wiener Eisenbahn-Course bestimmten Korrespondenz.	14. April.
21.	103.	—	Schluß der Bücher über Restitution des Porto für jährliche bedeutende Sendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien.	18. April.
21.	102.	—	Erläuterungen der Verordnung vom 9ten d. M. (Amtsblatt Nr. 17.) über die einstweiligen Abänderungen der Portotaxe für Geld- und Packet-Sendungen.	19. April.
22.	104.	—	Bezeichnung der auf der Eisenbahn zu befördernden Poststücke mittelst aufzuklebender Zettel.	19. April.
22.	105.	—	Verändertes Verfahren mit den Versäumniß-Nachweisungen.	19. April.
22.	106.	—	Einstellung der Annahme von Fahrpost-Sendungen nach Lombardei-Venedig und nach den Sardinischen Staaten.	20. April.
23.	107.	—	Portofreiheit in Schleswig-Holsteinischer Unterstützungssache.	26. April.
23.	108.	—	Einrichtung Oesterreichischer Post-Anstalten in Brzeczowice und Chrzanow.	26. April.
23.	109.	—	Postillon-Trinkgeld-Sätze bei Fahr-, Personen-, Courier- und Schnellposten.	26. April.
23.	110.	—	Lieferung von Post-Druck-Materialien durch das Magazin in Wesel.	28. April.
23.	111.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Vereins zu Oppeln zur Unterstützung der Nothleidenden in Ober-Schlesien.	28. April.
23.	112.	—	Portofreiheit der Gelder zur Unterstützung der Angehörigen der am 18. u. 19. März Gefallenen, so wie der verwundeten Militairs.	28. April.

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Beschreibung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
23.	113.	—	Veränderung der Seeporto-Sätze für die mit den Dampfschiffen der Oesterreichischen Lloyd zu befördernde Korrespondenz.	1. Mai.
24.	116.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.	3. Mai.
24.	117.	—	Neuer und veränderter Abdruck des für die Briefkasten bestimmten Anschlages.	3. Mai.
23.	114.	—	Postdampf-Schifffahrt zwischen Stralsund und Ystadt.	4. Mai.
23. Beilage	115.	—	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).	7. Mai.
24.	118.	—	Beförderung der nach der Lombardei, den sardinischen Staaten ꝛc. bestimmten Sendungen.	7. Mai.
24.	119.	—	Einrichtung Oesterreichischer Briefsammlungen zu Wiesenberg in Mähren und zu Reichenburg in Böhmen.	8. Mai.
25.	120.	—	Spedition der aus der Rhein-Provinz nach Bayern bestimmten Briefe.	11. Mai.
26.	122.	—	Beförderung der Korrespondenz nach Malta, Aegypten und Ostindien mittelst des Packetboots von Southampton nach Alexandrien.	14. Mai.
26.	123.	—	Maaße für die Postillon-Montirungs-Stücke.	14. Mai.
25.	121.	—	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg.	16. Mai.
26.	124.	—	Verfahren bei Einsendung der Cautions-Documente.	16. Mai.
26.	125.	—	Beibehaltung des früheren Verfahrens mit Post-Vorschüssen.	18. Mai.
26.	126.	—	Benutzung des in Verbindung mit den Dampfschiffen des Oesterreichischen Lloyd eingerichteten Courierdienstes zwischen London und Triest zur Beförderung von Briefpacketen nach und von Aegypten und Ostindien.	21. Mai.
27.	127.	—	Gestattung der Recommandation bei Postsendungen jeder Art.	22. Mai.
27.	128.	—	Spedition der Briefe nach dem Großherzogthum Baden und der durch Baden zu leitenden Korrespondenz nach der Schweiz.	24. Mai.
27.	129.	—	Bewaffnung der Conducteure und Schirrmeister.	25. Mai.
28.	132.	—	Druck-Materialien, welche vom Magazin in Breslau bezogen werden dürfen.	27. Mai.
28.	—	13.	Die zu den Versäumniß-Nachweisungen gehörigen Stundenzettel.	27. Mai.
27.	130.	—	Portofreie Beförderung und provisionsfreier Vertrieb der von der National-Versammlung in Frankfurt veranstalteten Berichte über ihre Verhandlungen.	28. Mai.
27.	131.	—	Taxirung der Korrespondenz nach und aus Aegypten und Ostindien.	28. Mai.
28.	133.	—	Portofreiheit der Charpie für die verwundeten Soldaten im Posenschen	28. Mai.
28.	134.	—	Personal-Acten der Post-Expediteur-Gehülfen.	28. Mai.
28.	135.	—	Aufnahme unterwegs zur Beförderung mit der Post sich meldenden Personen.	29. Mai.
28.	136.	—	Portofreiheit der Geldsendungen der ausgerückten Truppen des 5. Armee-Corps an ihre Familien.	31. Mai.
29.	139.	—	Spedition der über Minden auf der Eisenbahn zu befördernden Briefe und Fahrpostsendungen.	31. Mai.

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Bescheidung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
29.	140.	—	Verzicht der Postbehörde der freien Stadt Bremen auf das bisherige Bremische Porto bei der mit den regelmäßigen Dampfschiffen zu befördernden Korrespondenz zwischen New-York und Bremerhaven.	31. Mai.
28.	137.	—	Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg.)	2. Juni.
28.	138.	—	Portofreiheit der Korrespondenz der Mitglieder der deutschen National-Versammlung und der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung.	3. Juni.
29.	141.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Comité zu Danzig für die Betheiligung der Provinz Preußen bei der Gründung einer deutschen Marine.	4. Juni.
30.	142.	—	Portofreiheit der Zusammenstellung der Portosätze für Briefe nach dem Auslande.	7. Juni.
30.	143.	—	Einrichtung einer Oesterreichischen Briefsammlung in Außsee in Mähren.	10. Juni.
30.	144.	—	Ausdehnung der für Sendungen unter Kreuzband bewilligten Porto-Ermäßigung auf Circularien ꝛc., welcher Namensunterschrift und Datum handschriftlich beigefügt sind.	10. Juni.
30.	145.	—	Portofreiheit der Unterstützungs-Gelder für die Angehörigen der Strafgefangenen in der Strafarbeits-Anstalt zu Rawicz.	14. Juni.
30.	146.	—	Einstellung der Annahme und Beförderung der nach Dänemark bestimmten Päckereien und Gelder.	17. Juni.
30.	147.	—	Portofreiheit der Geldsendungen der ausgerückten Truppen des 6ten Armee-Corps an ihre Familien.	17. Juni.
30.	148.	—	Portofreiheit auch der Privat-Korrespondenz der Mitglieder der Deutschen National-Versammlung und der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung.	17. Juni.
30.	149.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten der Vereine zur Gründung einer Deutschen Marine.	17. Juni.
31.	151.	—	Werth, welcher bei Sendungen von courshabenden Papieren und von hypothekarischen und anderen Documenten zu declariren ist.	18. Juni.
31.	152.	—	Unanwendbarkeit des Siegellack-Verschlusses bei den mit den Dampfschiffen des Oesterreichischen Lloyd über Alexandrien nach Orten jenseits Suez zu befördernden Briefen ꝛc.	18. Juni.
33.	—	14.	Bewaffnung der Postillone.	18. Juni.
30.	150.	—	Aufforderung zu genauer Beobachtung der Verordnung vom 3ten d. M. wegen der den Mitgliedern der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung für ihre Korrespondenz bewilligten Portofreiheit.	19. Juni.
32.	156.	—	Anderweite Festsetzung der Vergütungen an Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte.	19. Juni.
32.	157.	—	Bestellung der Post-Druck-Materialien.	19. Juni.
31.	153.	—	Hinweisung auf die bei Versendung von Kassen-Anweisungen ꝛc. mit Unterlassung der Declaration verbundene Gefahr.	21. Juni.
31.	154.	—	Portofreiheit der Sendungen von Charpie und Bandagen an die im Schleswig-Holsteinschen stehenden Truppen.	21. Juni.
31.	155.	—	Portofreiheit der Briefe in Angelegenheiten der Berliner Möbel-Lotterie.	22. Juni.

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Bescheidung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
32.	158.	—	Portofreiheit der Packet- und Geld-Sendungen der Mitglieder der Deutschen National-Versammlung und der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung.	24. Juni.
33.	161.	—	Portofreiheit der milden Geldbeiträge zum Besten der Nothleidenden in Schlesien.	25. Juni.
33.	162.	—	Portofreiheit der Brief-, Geld- und Packet-Sendungen sämmtlicher aus ihrem Regimentsbezirke ausgerückten Truppentheile.	25. Juni.
32.	159.	—	Tragezeit der Dienströcke der Conducteure und Schirrmeister.	26. Juni.
32. Beilage.	160.	—	Einstellung der regelmäßigen Dampf-Schifffahrten des Oesterreichischen Lloyd und des mit den directen Fahrten zwischen Alexandrien und Triest in Verbindung stehenden regelmäßigen Courierdienstes zwischen Triest und London.	28. Juni.
33.	163.	—	Verpflichtung der Amts-Vorsteher, einem jeden Beamten das über ihn in der Conduiten-Liste ausgesprochene Urtheil auf Verlangen mitzutheilen.	28. Juni.
33.	164.	—	Herabsetzung der Britischen Recommandations-Gebühr für recommandirte Briefe nach Großbritannien und Irland.	28. Juni.
33.	165.	—	Neue Ausgabe der Instruction für Eisenbahn-Conducteure.	29. Juni.
33.	166.	—	Packetboote der Französischen Post-Verwaltung.	30. Juni.
34.	170.	—	Zahlungen der Diäten, Remunerationen oder contractlichen Löhnungen an Beamte oder Unterbeamte bei einer nicht über vier Wochen anhaltenden Dienstunfähigkeit derselben.	30. Juni.
34.	171.	—	Gleichstellung der Postillone in denjenigen Staaten, in welchen Preußen das Postregal mit Ausschluß des Extrapostdienstes ausübt, mit den inländischen Postillonen in Beziehung auf die in den §§. 48, 49 und 50 des Postillondienstbuches verheißenen Belohnungen.	30. Juni.
33.	167.	—	Portofreiheit der Geldsendungen der in die Provinz Posen eingerückten Truppentheile des 2ten und 3ten Armee-Corps an ihre Familien in der Heimath.	3. Juli.
33.	168.	—	Portofreiheit der Briefe der außerhalb der heimathlichen Grenzen ihres Armee-Corps cantonnirenden Landwehrmänner.	3. Juli.
33.	169.	—	Porto-Ermäßigung bei Packetsendungen von und nach Orensteinfurt.	3. Juli.
34.	172.	—	Portofreiheit der zur Kenntnißnahme der Behörden bestimmten periodischen Schriften.	4. Juli.
34.	173.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Comité in Stettin für den Bau von Kriegsfahrzeugen ꝛc.	4. Juli.
34.	174.	—	Anderweite Festsetzung des Porto für die Ueberfracht an Passagiergepäck.	6. Juli.
34.	175.	—	Bezirks- und Lokal-Vereine des heiligen Boromäus.	6. Juli.
34.	176.	—	Preis der Frankfurter Ober-Post-Amts Zeitung und des Frankfurter Journals.	9. Juli.
34.	177.	—	Behandlung und Taxirung der durch die Feldpost zu befördernden Briefe, Gelder und Päckereien.	9. Juli.
34.	178.	—	Assecuranzgebühr für Geldsendungen über 1000 Thlr.	11. Juli.
35.	179.	—	Mittheilung des Entwurfes zu einem neuen Expeditions-Modus der Postanstalten.	13. Juli.
36.	—	15.	Porto für autographirte Circulare unter Kreuzband.	16. Juli.

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Bescheidung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
36.	180.	—	Vierteljährliche Revision der Posthaltereien statt der bisherigen monatlichen.	18. Juli.
36.	181.	—	Portefreiheit der Geldsendungen für kreisständische Zwecke.	19. Juli.
36. Beilage.	182.	—	Zusammenpacken der Passagier-Effecten mehrerer auf ein Billet eingeschriebener Personen.	22. Juli.
37.	184.	—	Oesterreichische Briefsammlung in der Stadt Weichselberg.	22. Juli.
37.	185.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Frauen-Vereins zu Potsdam zur Erwerbung eines Kriegsschiffes.	23. Juli.
36. Beilage.	183.	—	Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg.	25. Juli.
37.	186.	—	Berücksichtigung der Handwerker vom Fach bei Verdingung der Unterhaltung, so wie der Hergabe und Unterhaltung der Königl. Post-Cours-Wagen.	26. Juli.
37.	187.	—	Portofreiheit der Korrespondenz der Abgeordneten bei der deutschen National-Versammlung.	29. Juli.
37.	188.	—	Ermäßigung des Porto für Packetsendungen auf der Eisenbahn nach und von Herrnhut und Zittau.	29. Juli.
37.	189.	—	Portofreiheit der Korrespondenz ꝛc. des Reichs-Verwesers und des Reichs-Ministeriums in Frankfurt a. M.	31. Juli.
37.	190.	—	Portofreier Debit der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Preußischen National-Versammlung.	2. August.
38.	191.	—	Wiedereröffnung der Dampfschifffahrten des Oesterreichischen Lloyd.	3. August.
38.	192.	—	Warnung vor dem Aussteigen aus dem Eisenbahn-Postwagen und dem Wiedereinsteigen während der Fahrt.	5. August.
39.	—	16.	Gestellung von Extrapost-Chaisen zur Benutzung für die ganze Tour.	5. August.
38.	193.	—	Porto-Erhebung für die über Bremen nach überseeischen Ländern zu befördernden Briefe, je nachdem die Beförderung mit Dampfschiffen oder mit Segelschiffen erfolgt.	7. August.
38.	194.	—	Preis der durch das Zeitungs-Comtoir zu beziehenden stenographischen Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung.	9. August.
39.	195.	—	Post-Anstalten, zwischen welchen die Ermäßigung des Porto für Packetsendungen auf der Eisenbahn Anwendung findet.	10. August.
39.	196.	—	Unstatthaftigkeit der Zahlung von Post-Vorschüssen auf die gegen Behändigungs-Schein zu bestellenden gerichtlichen Verfügungen.	10. August.
39.	197.	—	Empfehlung der Reise-Zeitung für Nord- und Mittel-Deutschland von Wolff.	10. August.
39.	—	17.	Besteigen des Postwagens vor dem Posthause oder der Passagierstube.	10. August.
39.	198.	—	Anwendung der ermäßigten Porto-Taxe für Fahrpostsendungen auf der Eisenbahn zwischen Preußischen und Mecklenburg-Schwerinschen Post-Anstalten.	14. August.
39.	199.	—	Führung der portefreien Korrespondenz der Rheinischen Missions-Anstalt durch den Pastor Wallmann.	15. August.

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Bescheidung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
39.	200.	—	Ermächtigung der Post-Anstalten, die Gelder zu Büreau-Ausgaben aus der Postkasse zu erheben.	15. August.
39.	201.	—	Diäten-Sätze, welche vom 1. Juli d. J. ab in Anwendung kommen.	16. August.
40.	202.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Handwerker-Vereins der Provinz Sachsen.	19. August.
40.	203.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Handwerker-Vereins der Provinz Schlesien.	19. August.
40.	204.	—	Aufhebung der Kontrolle der paßpolizeilichen Legitimationen der Post-Reisenden nach und von Orten des deutschen Bundes.	19. August.
40.	205.	—	Aufhebung der Vorschriften über Anwendung des Kreuz-Couverts bei recommandirten Briefen, über deren Verschließung mit 5 Siegeln, über das Wiegen derselben ꝛc.	19. August.
41.	208.	—	Portofreiheit der Sendungen von Geld-Ersparnissen der bei den Bahnbauten bei Wetzlar beschäftigten Arbeiter.	20. August.
40.	206.	—	Vorrichtung zur Aufbewahrung der den Postillonen mitzugebenden Nothstifte zum Eintragen der unterwegs sich meldenden Personen.	21. August.
40.	207.	—	Preise der im Landarmenhause zu Benninghausen angefertigten Briefbeutel ohne Naht von einfachem Gewebe.	21. August.
42.	210.	—	Anschaffung von Dienst-Utensilien und Ausführung von Reparaturen an den Königlichen Post-Gebäuden.	21. August.
41.	209.	—	Bezeichnung der Truppentheile, welche auf die den Soldaten der Preußischen Bundesfestungen in Mainz und Luxemburg bewilligte Portofreiheit Anspruch haben.	26. August.
42.	211.	—	Lieferung von Druck-Materialien durch den Buchdruckerei-Besitzer Müller in Nordhausen.	26. August.
42.	212.	—	Einrichtung einer Oesterreichischen Briefsammlung in Plaß in Böhmen.	26. August.
42.	213.	—	Portofreiheit der Korrespondenz des Central-Handwerker-Vereines der Provinz Posen.	26. August.
42.	214.	—	Reinigung der Postwagen.	26. August.
42.	215.	—	Porto-Ermäßigung für gewöhnliche, auf der Eisenbahn zu versendende Packete in Anwendung auf die Sendungen von und nach Pirna.	28. August.
42.	216.	—	Einrichtung einer Post-Spedition in dem an der Straße zwischen Werther und Melde gelegenen Hannoverschen Orte Neuenkirchen.	29. August.
43.	217.	—	Portotaxe für die neue Braunschweigische Post-Expedition in Groß-Winnigstedt.	30. August.
43.	218.	—	Bezeichnung der Eisenbahn-Routen in den betreffenden Eingangs- und Abgangs-Recapitulationen.	31. August.
43.	219.	—	Frankirung der nach Amerika bestimmten Briefe bis Bremen resp. Bremerhaven oder bis zum Bestimmungs-Orte.	31. August.
43.	220.	—	Gehalts- resp. Diäten-Bezüge der Post-Beamten während der diesjährigen Militair-Dienstleistungen.	3. Sept.
43.	—	18.	Die Bestellung von Geldbriefen aus dem Orte durch Land-Briefträger.	3. Sept.

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Bescheidung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
43.	221.	—	Portofreiheit der Collecten-Gelder für die Abgebrannten in Zell und Einsammlung dieser Gelder durch die Post-Anstalten.	4. Sept.
43.	222.	—	Erinnerung an die schleunige Erledigung der Verordnung vom 13ten Juli d. J. den Entwurf zum neuen Expeditions-Modus betreffend.	6. Sept.
44.	223.	—	Das Gewicht der herrschaftlichen und portopflichtigen, dem Postzwange nicht unterworfenen Packete, ist in dem Ladungs-Verzeichnisse ꝛc. nicht mehr getrennt aufzuführen.	6. Sept.
44.	224.	—	Portotaxe für die Korrespondenz zwischen Preußischen und Oesterreichischen Post-Anstalten, welche nicht über 5 Meilen von einander entfernt sind.	7. Sept.
44.	225.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Central-Comité's des rheinisch-westphälischen Gewerbevereins in Elberfeld.	10. Sept.
44.	226.	—	Kostenpreis für die in dem Uniforms-Reglement vom 16ten Juli d. J. näher bezeichneten Contre-Epauletten, Epauletten-halter und goldenen Tressen zur Verzierung der schwarzen Unterkleider.	11. Sept.
46.	—	19.	Die monatliche Einziehung der Wittwen-Kassen-Beiträge.	11. Sept.
44.	227.	—	Nachträgliche Bezeichnung von Truppentheilen, welche auf die den Soldaten der Preußischen Bundesfestungs-Garnisonen von Mainz und Luxemburg bewilligte Portofreiheit Anspruch haben.	12. Sept.
44.	228.	—	Aufhebung der Controle und Gewichts-Notiz über die zwischen Preußen und Hannover transitirenden Zeitungs-Packete.	13. Sept.
44.	229.	—	Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg.	13. Sept.
45.	230.	—	Neue Postillon-Montirungsbücher.	13. Sept.
45.	231.	—	Preise der Briefbeutel ohne Naht bei Lange in Rügenwalde.	13. Sept.
45.	232.	—	Aufhebung der Conduiten-Listen.	14. Sept.
45.	233.	—	Versendung von Getränke-Pinten nach London.	14. Sept.
46.	237.	—	Annahme der Landbriefträger.	14. Sept.
45.	234.	—	Aufhebung des Frankirungs-Zwanges für recommandirte Briefe.	15. Sept.
45.	235.	—	Aufhebung der Portofreiheit für Versendung des christlichen Volks-Kalenders.	16. Sept.
45.	236.	—	Behandlung der Briefe mit Drucksachen unter Kreuzband beim Transit durch das Thurn und Taxissche Postgebiet.	16. Sept.
46.	238.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Gewerbe-Innungs-Vereins der Provinz Preußen zu Königsberg i. Pr.	19. Sept.
47.	239.	—	Aufhebung des jährlichen Nachweises der Privat-Fuhr-Angelegenheiten.	19. Sept.
47.	240.	—	Portofreiheit für Bücher-Sendungen an die deutsche National-Versammlung zu Frankfurt a. M. Behufs Begründung einer deutschen Reichsbibliothek.	22. Sept.
47.	241.	—	Nachträgliche Bezeichnung von Truppentheilen, welche auf die den Soldaten der Preußischen Bundesfestungs-Garnisonen von Mainz und Luxemburg bewilligte Portofreiheit Anspruch haben.	24. Sept.
47.	242.	—	Aufhebung der Notizbücher über die Auslieferungs-Scheine zu angekommenen Geldsendungen.	24. Sept.

Digitized by Google

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Bescheidung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
47.	243.	—	Erneuerung der Vorschrift, wonach die Briefbeutel richtig bezeichnet und die Zahlen in den Eingangs- und Abgangs-Recapitulationen deutlich vermerkt sein sollen.	25. Sept.
48.	244.	—	Erweiterung der Portofreiheit der milden Geldbeiträge und Gaben zum Besten der Nothleidenden in Schlesien.	28. Sept.
48.	245.	—	Beibehaltung des bisherigen Verfahrens in Betreff der nach dem Auslande gerichteten recommandirten Briefe.	28. Sept.
48.	246.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Bergisch-Märkischen Comité's zur Unterstützung der in Schleswig-Holstein verwundeten Krieger.	29. Sept.
48.	247.	—	Feststellung der gemeinschaftlichen Preußisch-Oesterreichischen Portotaxe für neu errichtete Post-Anstalten in Oesterreich.	29. Sept.
49.	248.	—	Verfahren bei Besetzung der Packetträger-Stellen auf Eisenbahn-Post-Stationen.	30. Sept.
49.	249.	—	Veränderungen in dem Verzeichnisse der Truppentheile, welche auf die den Preußischen Garnisonen in Mainz und Luxemburg bewilligte Portofreiheit Anspruch haben.	7. Oct.
49.	250.	—	Portopflichtigkeit der Sendungen von unbrauchbaren Acten der Gerichtsbehörden.	9. Oct.
49.	251.	—	Nebenausgaben, Wagengeld und Communications-Abgaben bei Dienstreisen der Post-Inspectoren und Postmeister.	9. Oct.
49.	252.	—	Seepost-Verbindung zwischen Travemünde (Lübeck) und Kopenhagen.	10. Oct.
49.	253.	—	Abänderung der den Postillonen nicht passenden Montirungsstücke.	12. Oct.
49.	254.	—	Annahme von Fahrpost-Sendungen zur Beförderung nach dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche durch die Oesterreichischen Posten.	12. Oct.
49.	255.	—	Wegfall sämmtlicher Special-Etats der Provinzial-Post-Verwaltung.	13. Oct.
49.	256.	—	Anspruch der aus Schleswig-Holstein nach den Marken verlegten Truppen auf Portofreiheit.	14. Oct.
50.	257.	—	Beschränkung der Bestimmung, nach welcher unterwegs sich meldende Personen von den Postillonen aufgenommen werden dürfen.	14. Oct.
50.	258.	—	Aufhebung der Portotax-Bestimmungen der §§. 7, 8, 9 und 10 des Portotax-Regulativs.	14. Oct.
50.	259.	—	Annahme der Kaiserlich Oesterreichischen Species-Thaler, Gulden und Zwanzigkreuzer Stücke in den diesseitigen Kassen.	16. Oct.
50.	260.	—	Preise, welche für Post-Druck-Materialien gezahlt werden dürfen.	16. Oct.
50.	261.	—	Portofreiheit für die in Schleswig-Holstein auf Commando oder in Lazarethen zurückgebliebenen Preußischen Militairs.	18. Oct.
50.	262.	—	Einrichtung einer monatlich zweimaligen Dampfschiff-Verbindung zwischen Triest und Alexandrien.	18. Oct.
51.	—	20.	Taxirung der Sendungen mit Wechseln.	18. Oct.
50.	263.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Schlesischen Bienen-Vereins.	19. Oct.
50.	264.	—	Erhebung der Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth ohne Rücksicht auf das Verhältniß des Werths zum Gewicht.	21. Oct.

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Bescheidung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
50.	265.	—	Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Mai d. J. wegen Annahme von baaren Beträgen bis 25 Thlr. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger.	21. Oct.
51.	266.	—	Verfahren, wenn in dem Personen-Zettel und in dem Personen-Manuale nicht eingetragene Personen im Besitze eines Passagierbillets befunden werden.	22. Oct.
51.	267.	—	Portofreiheit und Porto-Ermäßigung für die aus ihren Garnisonen und Regimentsbezirken abgerückten Truppen im Posenschen.	25. Oct.
51.	268.	—	Erinnerungen an die Vorschriften über die Beförderung von Kindern mit inländischen Posten.	28. Oct.
51.	269.	—	Nachweisung neu hinzugetretener Truppen, welche die unterm 25sten Juli c. bewilligte Portofreiheit und Porto-Ermäßigung genießen.	28. Oct.
51.	270.	—	Portofreiheit oder Porto-Ermäßigung für die zum mobilen Corps deutscher Reichstruppen gehörigen Preußischen Truppen.	28. Oct.
51.	271.	—	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Kopenhagen und Travemünde (Lübeck).	29. Oct.
51.	272.	—	Wieder-Eröffnung der Postverbindungen zwischen dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche und dem übrigen Italien.	30. Oct.
52.	273.	—	Ermäßigung des Hannöverschen internen Porto von Leese bis Hamburg für Geldsendungen aus Westphalen und der Rhein-Provinz nach Hamburg et vice versa.	31. Oct.
52.	—	21.	Das Anreden der Postillone mit „Sie".	1. Nov.
52. Beilage.	277.	—	Anwendung der Portotax-Bestimmungen der Verordnung vom 14ten October c. auf die Preußische und durch Preußen transitirende Korrespondenz mit dem Auslande.	6. Nov.
52.	274.	—	Angabe der Abgangszeit der mit anderen Posten oder mit Eisenbahnzügen in Verbindung stehenden Posten.	7. Nov.
52.	275.	—	Preise der Briefbeutel ohne Naht bei A. Wysegsy in Conradswalde.	10. Nov.
52.	276.	—	Führung von Attestbüchern über die an Behörden eingehenden Geldsendungen.	11. Nov.
52. Beilage.	278.	—	Porto- und provisionsfreier Debit des Reichsgesetzblattes.	14. Nov.
53.	279.	—	Berechnung des Porto und Franko für weitergehende Briefe ꝛc. an Soldaten bei der ursprünglichen Distributions-Post-Anstalt.	18. Nov.
54.	280.	—	Truppentheile, welche auf Portofreiheit resp. Porto-Ermäßigung Anspruch haben.	19. Nov.
58.	302.	—	Diäten bei längeren commissarischen Geschäften an einem bestimmten Orte.	19. Nov.
54.	281.	—	Preise der Briefbeutel ohne Naht bei Knispel in Parchwitz.	20. Nov.
54.	282.	—	Schluß der diesjährigen Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Ystadt.	22. Nov.
54.	263.	—	Portofreiheit der Korrespondenz der Eisenbahn-Gesellschaften an Militair-Behörden in dienstlichen Angelegenheiten.	23. Nov.
54.	284.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten der Luther-Stiftung für Waisen des Lehrstandes.	23. Nov.
54.	285.	—	Auflösung des kirchlichen Gustav-Adolph-Vereins in Berlin.	23. Nov.

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Bescheidung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
55.	286.	—	Bekanntmachung, Annahme von baaren Beträgen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger.	23. Nov.
55.	287.	—	Spedition der mit dem Lokal-Dampfwagenzuge von Hamm in Deutz um 12½ Uhr Mittags und mit dem ersten Zuge von Minden um 4¼ Uhr Nachmittags eintreffenden Korrespondenz für den Cöln-Aachener Cours, so wie umgekehrt der mit dem zweiten Zuge von Aachen um 2 Uhr Nachmittags in Cöln eintreffenden zur Weiterbeförderung auf dem Course nach Hamm bestimmten Korrespondenz.	25. Nov.
55.	288.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Comité zur Erfrischung der Berliner Garnison.	26. Nov.
56.	—	22.	Winterbekleidung der Postillone.	26. Nov.
55.	289.	—	Truppentheile, welche auf Portofreiheit resp. Porto-Ermäßigung Anspruch haben.	27. Nov.
56.	290.	—	Erinnerung an die Vorschriften über Vollziehung und Rücksendung der Insinuations-Documente.	27. Nov.
56.	291.	—	Angabe der Verfügung, auf welche sich die Lieferung der Utensilien gründet, deren Ersatz oder Reparatur beantragt wird.	28. Nov.
56.	292.	—	Anbringung von Briefkasten auf den Eisenbahn-Anhalte-Punkten.	28. Nov.
56.	293.	—	Kassenführung und Rechnungslegung über die Ein- und Auszahlung baarer Geldbeiträge für Privatpersonen.	29. Nov.
56.	294.	—	Erinnerungen an die Vorschriften über Verpackung, Bezeichnung und Versieglung der Packereien zur genauen Beobachtung in der bevorstehenden Weihnachtszeit.	30. Nov.
56. Beilage.	297.	—	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Marseille und Egypten.	30. Nov.
56.	295.	—	Vorauserhebung des Porto und der Rekommandationsgebühr bei allen nach fremden Ländern ohne Unterschied bestimmten recommandirten Briefen.	2. Dec.
57.	299.	—	Ausdehnung der den aus ihrer Garnison abgerückten Truppen bewilligten Portofreiheit auch auf die außer der gewöhnlichen Uebungszeit zusammengezogene Landwehr.	4. Dec.
57.	300.	—	Portofreiheit der Korrespondenz und Geldsendungen zum Besten einberufener armer Wehrmänner des VI. Armeecorps.	4. Dec.
56. Beilage.	296.	—	Eintritt des Endtermins der den Abgeordneten zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung bewilligten Portofreiheit.	6. Dec.
57.	301.	—	Adressirung der die baaren Einzahlungen betreffenden Rechnungs-Sachen.	6. Dec.
58.	303.	—	Ausdehnung der dem Vereine in Münster zur Beförderung von Unterricht u. s. w. unter den Juden bewilligten Portofreiheit auf baare Einzahlungen bis 25. Thlr.	6. Dec.
58.	—	23.	Die Betheiligung der Postbeamten im Dienste der Bürgerwehr.	6. Dec.
57.	298.	—	Bestimmungen über gleichmäßige Portofreiheit auf den deutschen Posten für die zu Reichszwecken außerhalb ihrer Garnison verwendeten Reichstruppen.	7. Dec.
58.	304.	—	Portofreiheit in Angelegenheiten des Uckermärkischen Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder.	7. Dec.

Digitized by Google

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	No. der Bescheidung.	Inhalt.	Datum der Verfügung.
58.	305.	—	Porto für Fahrpost-Sendungen nach und aus dem Herzogthum Anhalt-Cöthen.	8. Dec.
59.	306.	—	Wegfall der den Liquidationen über restituirtes Porto bisher beigefügten Bescheinigung über dessen Einziehung und Berechnung.	8. Dec.
59.	307.	—	Portofreiheit zur Unterstützung der Familien einberufener Wehrmänner.	12. Dec.
59.	308.	—	Veränderungen der Dienstbezirke der Post-Aufseher für die Marken, für Posen und für Sachsen.	14. Dec.
59.	309.	—	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Travemünde (Lübeck) und Kopenhagen.	16. Dec.
59.	310.	—	Erlöschen der dem pharmaceutischen Lesezirkel für Ostpreußen bewilligten Portofreiheit.	16. Dec.
59.	311.	—	Portofreiheit der milden Geldbeiträge zur Unterstützung der Familien armer Landwehrmänner.	20. Dec.
59.	312.	—	Bescheinigungen über die Anzahl der von den Posthaltern der untergeordneten Post-Anstalten in jedem Monat für den Postdienst unterhaltenen Pferde.	22. Dec.
60.	313.	—	Die zwischen den Preußischen und Französischen Post-Anstalten vom 1. Januar k. J. ab zu wechselnden Kartenschlüsse und die Spedition der Korrespondenz nach Frankreich.	23. Dec.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 1.

Verordnungen.

№ 1. Beförderung der Briefe aus der Rheinprovinz nach Bayern mittelst der zwischen den Preußischen und Bayerischen Post-Anstalten bestehenden directen Kartenschlüsse.

Nach einer Mittheilung der General-Verwaltung der Königlich Bayerischen Posten und Eisenbahnen ist es mehrfach vorgekommen, daß Briefe nach Bayern aus Orten der Rheinprovinz, statt mit den zwischen den diesseitigen und den Königlich Bayerischen Post-Anstalten bestehenden directen Kartenschlüssen befördert zu werden, in Thurn und Taxisschen Kartenschlüssen eingegangen sind.

Die Post-Anstalten der Rheinprovinz werden auf diese unrichtige Spedition der Correspondenz nach Bayern hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß wiederholte Versehen in dieser Beziehung mit Ordnungsstrafe gerügt werden müssen. Berlin, den 20. December 1847.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 2. Frist, binnen welcher die monatlichen Verlagporto-Abrechnungen zwischen den Preußischen und Hannoverschen Post-Anstalten berichtigt werden müssen.

Nach §. 33. der mit dem Königreiche Hannover bestehenden Convention vom 7./14. Januar 1825 sollen die Verlagporto-Rechnungen, auch wenn die Summe noch so gering ist, monatlich dergestalt berichtigt werden, daß der Saldo spätestens bis zum 20sten des folgenden Monats bei dem Post-Büreau eingegangen ist, welches zu fordern hat.

Die Post-Anstalten, welche mit Hannover in Kartenwechsel stehen, werden unter Mittheilung des nachstehenden Extracts aus der gedachten Convention zu pünktlicher Befolgung der in dem §. 33. enthaltenen Bestimmungen hierdurch veranlaßt. Berlin, den 22. December 1847.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Jahrgang 1848. B. 20., 22., 24. Dec.

(Ausgegeben zu Berlin den 1. Januar.)

Extract.

§. 33.

Die Abrechnungen, welche die correspondirenden Büreaux wegen Porto, Franco und Auslagen unter einander zu führen haben, sollen, auch wenn die Summe noch so gering ist, monatlich berichtigt werden. Dasjenige Büreau, welches an das andere eine Forderung zu machen hat, ist gehalten, gleich nach dem Schlusse jedes Monats, und spätestens bis zum 8ten des folgenden, die vollständig aufgestellte Abrechnung dem correspondirenden Büreau zu übermitteln. Findet sich bei der Abrechnung nichts zu erinnern, so muß der schuldige Betrag sofort, und zwar ungetheilt und baar, dergestalt berichtigt werden, daß der Saldo spätestens bis zum 20sten des nämlichen Monats dem correspondirenden Büreau zugegangen ist. Ergeben sich bei der Abrechnung Zweifel oder Irrthümer, so sind selbige mit der, nach Eingang der Abrechnung zunächst abgehenden Post, unter Beifügung der rectificirten Abrechnung, zurückzumelden, und ist der hiernach sich ergebende Betrag gleich mit zu überschicken. Zu erwarten steht es dann, ob die Rectification als richtig anerkannt, oder im entgegengesetzten Falle der zu wenig oder zu viel eingesandte Betrag zurückgefordert oder remittirt wird, und soll es bei einem stattgefundenen Decourse so angesehen werden, daß er als richtig anerkannt sei, wenn nicht 8 Tage nach erfolgtem Eingange der (zu diesem Zwecke, unter Bemerkung des betreffenden Monats, in den Karten namentlich aufzuführenden) Abrechnung die Rückmeldung und Widerlegung der gemachten Forderung erfolgt ist.

Werden die zur Einsendung und Berichtigung der Abrechnungen festgesetzten Fristen nicht inne gehalten, so hat dasjenige Büreau, welches eine Vernachlässigung der obigen Bestimmungen wahrnimmt, vier Tage nach Ablauf des einen und andern festgestellten Termins bei seiner Ober-Behörde hiervon eine Anzeige zu machen, damit diese durch eine der jenseitigen Verwaltung zu gebende Benachrichtigung auf die Aufrechthaltung dieser, die Ordnung des Rechnungswesens sichernden Stipulation dringen kann.

№ 3. Mittheilung einer neuen Instradirungs-Tabelle für die Correspondenz zwischen der Preußischen Rheinprovinz, Westphalen, Belgien und den Niederlanden — und der Oesterreichischen Monarchie, so wie denjenigen Ländern, deren Correspondenz aus und nach Preußen im Transit durch Oesterreich befördert werden muß.

Für die Correspondenz zwischen der Preußischen Rheinprovinz, Westphalen, Belgien und den Niederlanden ꝛc. einerseits und der Kaiserlich Oesterreichischen Monarchie, so wie denjenigen Ländern andererseits, deren Correspondenz aus und nach Preußen ꝛc. im Transit durch Oesterreich befördert werden muß, ist die anliegende neue Instradirungs-Tabelle entworfen worden, welche sofort zur Ausführung kommen soll. Nach derselben ist die bisherige Route durch Baiern nur noch zur Beförderung der Correspondenz nach und aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche und den nicht zu Oesterreich gehörigen Staaten Italiens, ferner aus und nach Tirol, Vorarlberg, Lichtenstein, Salzburg, Oesterreich und dem nordwestlichen Theile der Steiermark zu benutzen. Alle übrige Correspondenz erhält ihre Beförderung dagegen auf dem Wege durch die östlichen Preußischen Provinzen, vermittelst der zwischen Post-Anstalten in diesen und den betreffenden Kaiserlich Oesterreichischen Post-Anstalten bestehenden vertragsmäßigen Kartenschlüsse. Die bisher durch Baiern beförderten Kartenschlüsse zwischen Cöln und Coblenz einerseits und Wien andererseits werden aufgehoben.

Die betheiligten Post-Anstalten haben sich nach obigen Bestimmungen genau zu richten.

In den bisherigen Porto-Sätzen für die in Rede stehende Correspondenz tritt eine Veränderung für jetzt nicht ein. Berlin, den 24. December 1847.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Dem bisherigen Administrator des Post-Amtes in Friedeberg, Ober-Post-Secretair Mertens, ist die Administration des Post-Amtes in Schneidemühl, dem bisherigen Administrator des Post-Amtes in Kyritz, Ober-Post-Secretair Bauer, die Administration des Post-Amtes in Woldenberg, dem bisherigen Administrator des Post-Amtes in Schneidemühl, Ober-Post-Secretair Klewe, die Administration des Post-Amtes in Neustettin, dem Post-Secretair Schröder, bisher in Ibbenbühren, die interimistische Administration des Post-Amtes in Kyritz, dem Post-Verwalter Dettmer, bisher in Woldenberg, die Post-Verwaltung in Friedeberg übertragen worden. — Der Post-Secretair Berends ist von Neumarkt nach Woldenberg, der Post-Secretair Römer von Neustettin nach Perleberg, der Post-Secretair Sturtzel von Cöln nach Bunzlau versetzt worden.

Der Post-Secretair Hornemann ist bei dem Ober-Post-Amte in Cöln etatsmäßig angestellt worden.

Post-Cours-Wesen.

Die Kariolpost zwischen Konitz und Rummelsburg wird

aus Konitz Dienst., Donnerst. u. Sonnab. 3½ U. Nachm. und

aus Rummelsburg Mont., Mittw. u. Freit. 3½ U. fr. abgefertigt.

Die Fahrpost zwischen Liebenwerda und Torgau ist in eine Personenpost verwandelt worden.

Der Abgang der Personenpost von Salzwedel nach Uelzen erfolgt 11½ U. Abds.

Post-Anstalten.

Mit dem 1. Januar d. J. treten folgende Veränderungen ein.

Es wird untergeordnet:

Dem Post-Amte in Angermünde:
die Post-Expedition zu Greifenberg,
" " und Station zu Passow;

dem Post-Amte in Calbe a. S.:
die Post-Expedition und Station zu Barby,
" " zu Gnadau,
" " zu Mühlingen, Groß-,
" " und Station für ordin. Posten u. Extraposten a. d. O. zu Staßfurt;

dem Post-Amte in Cosel:
die Post-Expedition u. Station f. ord. Posten zu Gnadenfeld,
" " zu Kandrzin,
" " und Station zu Leschnitz;

dem Post-Amte in Goldberg:
die Post-Expedition und Station zu Schönau,
" " zu Pilgramsdorf;

dem Post-Amte in Gransee:
die Post-Expedition und Station zu Lindow,
die Brief-Sammlung zu Fischerwall;

dem Post-Amte in Greifenberg:
die Post-Expedition und Station für ordinaire Posten zu Friedeberg a. O.,
die Brief-Sammlung zu Flinsberg;

dem Post-Amte in Grottkau:
die Post-Expedition zu Prieborn;

dem Post-Amte in Havelberg:
die Post-Expedition und Station zu Glöwen,
" " und Station f. ord. Posten zu Werben;

dem Post-Amte in Haynau:
die Post-Expedition zu Grödißberg,
" " und Station für ordinaire Posten zu Kotzenau;

dem Post-Amte in Lauban:
die Post-Expedition und Station zu Markliſſa,
" " zu Wiegandsthal;

dem Post-Amte in Leobschütz:
die Post-Expedition und Station für ordinaire Posten zu Bauerwitz;

dem Post-Amte in Lieberose:
die Post-Expedition und Station zu Peitz;

dem Post-Amte in Neuhaldensleben:
die Post-Expedition und Station zu Dolle,
" " " " " Oebisfelde,
" " " " " Weferlingen;

dem Post-Amte in Ohlau:
die Post-Expedition zu Wansen;

dem Post-Amte in Parchwitz:
die Post-Expedition zu Leubus,
" " und Station zu Steinau;

dem Post-Amte in Pasewalk:
die Post-Expedition und Station zu Ferdinandshof,
" " u. Station f. ord. Posten zu Torgelow,
" " u. Station zu Straßburg (Reg. Bez. Potsdam);

dem Post-Amte in Pyritz:
die Post-Expedition und Station zu Bahn;

dem Post-Amte in Sondershausen:
die Post-Expedition und Station zu Greußen;

dem Post-Amte in Sprottau:
die Post-Expedition u. Station f. ord. Posten zu Primkenau;
dem Post-Amte in Strehlen:
die Post-Expedition zu Heinrichau;
dem Post-Amte in Ueckermünde:
die Post-Expedition und Station zu Neuwarp;
dem Post-Amte in Wusterhausen a. D.:
die Post-Expedition zu Neustadt a. D. (Stadt),
" " u. Station zu Neustadt a. D. (Bahnhof),
" Brief-Sammlung zu Wildberg;
dem Post-Amte in Zielenzig:
die Post-Expedition zu Gleißen,
" " zu Schermeisel.

Das Post-Amt in Friedeberg Nm. wird in eine Post-Verwaltung umgewandelt.

Die Post-Verwaltung in Woldenberg wird zum Post-Amte erhoben. Demselben werden folgende Post-Anstalten untergeordnet:

Marienwalde, Post-Expedition u. Station f. ord. Posten,
Hochzeit, Post-Expedition,
Schloppe, Post-Expedition,
Zützer, Post-Expedition und Station.

Die Post-Verwaltung in Friedeberg Nm. wird dem Post-Amte in Woldenberg in rechnungsmäßiger Beziehung zugewiesen.

In Apenburg, Groß-, Reg. Bez. Magdeburg, Ober-Landesgerichts-Bez. Magdeburg, Kreis Salzwedel, wird eine Brief-Sammlung eingerichtet und dem Post-Amte in Gardelegen untergeordnet. Für die neue Brief-Sammlung kommt die Porto-Taxe von Klötze in Anwendung.

In Wandersleben, Reg. Bez. Erfurt, Ober-Landesgerichts-Bez. Naumburg a. S., Kreis Erfurt, wird eine Brief-Sammlung eingerichtet und dem Post-Amte in Erfurt untergeordnet. Für die neue Brief-Sammlung kommt die Porto-Taxe von Erfurt in Anwendung.

In Hülsenbusch, Reg. Bez. Cöln, Landgerichts-Bez. Cöln, Kreis Gummersbach, wird eine Post-Expedition eingerichtet und dem Post-Amte in Lennep untergeordnet. Die neue Post-Expedition erhält die Porto-Taxe von Gummersbach; zwischen Hülsenbusch einer-, Derschlag, Gummersbach, Neustadt, Niederseßmar und Ründeroth andererseits, kommen die niedrigsten Porto-Sätze in Anwendung.

In Schillehnen, Reg. Bez. Gumbinnen, Ober-Landesgerichts-Bez. Insterburg, Kreis Pillkallen, ist eine Brief-Sammlung eingerichtet und dem Post-Amte in Gumbinnen untergeordnet worden. Für die neue Brief-Sammlung kommt die Porto-Taxe der aufgehobenen Brief-Sammlung zu Grumbkowkaiten in Anwendung.

Die Station für ordinaire Posten bei der Post-Expedition zu Woischnick ist aufgehoben worden.

Entfernungen.

Die Entfernungen von den neuen Stationen zu Dürrenberg, Marienwalde, Orsoy, Schmallenberg und Wildungen nach den im Umkreise derselben befindlichen Post-Anstalten sind folgendermaßen festgesetzt worden:

Dürrenberg.
Station für ordin. Posten.

Nach Corbetha (Eisenbahn-Anhaltepunkt) . . . . auf ½ M.

Marienwalde.
Station für ordin. Posten.

Nach Augustwalde (Eisenbahn-Anhaltepunkt) . . auf ¼ M.

Orsoy.
Station für ordin. Posten.

Nach *Rheinberg . . . . . auf 1 M.

Schmallenberg.
Station für ordin. Posten.

Nach Berleburg direct . . . . . auf 2½ M.
" Berleburg p. Oberkirchen . . . . . " 2¼ "
" *Oberkirchen . . . . . " 1 "

Wildungen
(im Fürstenthume Waldeck).

Nach Corbach . . . . . auf 4½ M.
" Fritzlar (Kurhessen) . . . . . " 1½ "
" *Sachsenhausen . . . . . " 3 "

Anmerk. In den mit einem Stern (*) bezeichneten Orten befindet sich keine Station.

Packete.

Bei dem Post-Amte in Frankfurt a. O. lagern:
eine Schachtel H. P. 1. 5¾ Pfd. Kuhna;
eine Schachtel D. Bergemann 4½ Pfd. Wilhelmsau;
eine Kiste W. U. 14½ Pfd. Görtz;
ein Packet in Wachsleinen H. v. W. 4½ Pfd. Schönwalde;
ein Packet in Leinen H. H. 2 Pfd. Friedenberg;
ein Packet in Wachsleinen H. C. 1½ Pfd. Heiligenfelde;
ein Packet in Leinen G. Z. 3½ Pfd. Naundorf;
eine Kiste, bloß, H. D. T. Johann 43½ Pfd. Georgenbau, mit Steuerverschluß.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Instradirungs-Tabelle

für die Correspondenz zwischen der Preußischen Rheinprovinz, Westphalen, Belgien und den Niederlanden einerseits und der Kaiserl. Oesterreichischen Monarchie, so wie denjenigen Ländern andererseits, deren Correspondenz aus und nach Preußen im Transit durch Oesterreich befördert werden muß.

In die Kartenschlüsse		ist aufzunehmen die Correspondenz	
von	nach	aus	nach
1. **Cöln**	**Bregenz.**	a) Aus folgenden Orten der Regierungs-Bezirke Cöln und Aachen: Aachen, Aldenhoven, Alsdorf, Beek, Benesberg, Bergheim, Brück, Buir, Burtscheid, Cöln, Cornelymünster, Daaden, Deutz, Düren, Dürwiß, Eckenhagen, Engelskirchen, Erkelenz, Eschweiler, Eupen, Eynatten, Frechen, Gangelt, Geilenkirchen, Gladbach, Grevenberg, Gummersbach, Haaren, Heinsberg, Herdorf, Herzogenrath, Hückelhoven, Imgenbroich, Jülich, Kerpen, Kirchen, Königsdorf, Langerwehe, Liberhausen, Lindlar, Linnich, Lövenich, Marienheide, Montjoie, Much, Mühlheim am Rhein, Neustadt, Niederfischbach, Niederkrüchten, Niederseßmar, Nümbrecht, Overath, Pulheim, Randerath, Rötgen, Ründeroth, Schwanenberg, Stolberg, Stommeln, Titz, Vogelsang, Vorweiden, Wahn, Waldbröl, Wassenberg, Wegberg, Wehr, Wiehl, Wipperfürth. b) aus allen Orten des Reg.-Bez. Düsseldorf, aus ganz Westphalen, den Niederlanden und Belgien.	a) Nach folgenden Orten Tyrols: St. Anton, Balzers, Bludenz, Bregenz, Dalaas, Dornbirn, Eyers, Feldkirch, Flierſch, Franzenshöhe, Glurns, Hohenems, Imst, Landeck, Leermos, Mals, Meran, Ob. Mimingen, Nassereut, Naturns, Nauders, Pfunds, Prad, Reutte, Ried, Schlanders, Seefeld, Sitz, Stuben, Telfs, Trafoi, Vaduz, Vilpian, Zirl. b) nach folgenden Orten des Guberniums Lombardei: Angera, Appiano, Arcisate, Asso, Barlassina, Basto-Arsizio, Bellaggio, Bellano, Belladore, Bollate, Bormio, Brivio, Canzo, Campo-Dolcino, Caprino, Carate, Carzaniga, Castiglione, Chiavenna, Colico, Como, Cuvio, Desio, Dongo, Erba, Fino, Galarate, Gavirate, Gravedona, Introbbio, Laveno, Lecco, Legnano, Luvino, Maccagno, St. Maria, Menaggio, Missaglia, Monza, Morbegno, Novate, Oggiano, Groß-Otto, Paina, St. Pietro, Ponte, Porlezza, Rho, Saronno, Sesto-Calende, Soma, Sondrio, Tirano, Tonzanico, Tradate, Traona, Varenna, Varese, Vimercate.

	In die Kartenſchlüſſe		iſt aufzunehmen die Correſpondenz	
	von	nach	aus	nach
2.	Cöln	Insbruck.	Wie ad 1. in dem Kartenſchluſſe von Cöln nach Bregenz.	Nach Tyrol, mit Ausnahme der ad 1 a. genannten Orte; ferner nach dem Gubernium Venedig.
3.	Cöln	Mailand.	Wie vorſtehend.	Nach dem Gubernium Lombardei, mit Ausnahme aller unter No. 1 b. genannten Orte; ferner nach Sardinien und allen übrigen italieniſchen Staaten.
4.	Cöln	Linz.	Wie vorſtehend.	Nach ganz Ober-Oeſterreich, ſo wie nach den folgenden, in der Steyermark gelegenen Orten: Altenmarkt, Eiſenerz, Hieflau, Trafoiach und Vordernberg.
5.	Cöln	Salzburg.	Wie vorſtehend.	Nach dem Salzburger Kreiſe, ſo wie nach folgenden Orten der Steyermark: Admont, Auſſee, Geishorn, Iſchl, Kallwang, Liezen, Mautern, Rottenmann.
6.	Coblenz	Bregenz.	Aus folgenden Orten der Reg.-Bezirke Aachen, Coblenz u. Cöln: Adenau, Ahrweiler, Altenahr, Altenkirchen, Andernach, Asbach, Bendorf, Beuel, Blankenheim, Bonn, Bornheim, Brühl, Bütgenbach, Call, Coblenz, Commeren, Dierdorf, Dreis, Eitorf, Euskirchen, Flamersheim, Gemünd, Gerolstein, Godesberg, Hennef, Hillesheim, Höningen, Kaiserseſch, Kelberg, Kirſchſeifen, Königswinter, Lechenich, Liblar, Linz, Losheim, Malmedy, Mayen, Meiſenheim, Münſtereiffel, Münſtermayfeld, Neuwied, Niederbreiſig, Oberwinter, Ochtendung, Polch,	Wie ad 1.

In die Kartenschlüsse		ist aufzunehmen die Correspondenz	
von	nach	aus	nach
		Prüm, Remagen, Rheinheim, Roth, Sayn, Schleiden, Siegburg, Sinzig, Stadtkyll, Stolzenbach, Thalehrenbreitstein, Uckerath, Unkel, Vallendar, St. Vith, Waldbreitbach, Wallenthal, Weissenthurm, Wesseling, Wissen und Zülpich.	
7. Coblenz	Insbruck.	Wie vorstehend.	Wie ad 2.
8. Coblenz	Mailand.	Wie vorstehend.	Wie ad 3.
9. Coblenz	Linz.	Wie vorstehend.	Wie ad 4.
10. Coblenz	Salzburg.	Wie vorstehend.	Wie ad 5.
11. Bingerbrück	Bregenz.	Aus folgenden Orten der Reg.-Bezirke Coblenz und Trier, so wie des Fürstenthums Birkenfeld: Alf, Bacharach, Balesfeld, Baumholder, Berncastel, Bertrich, Bingerbrück, Birkenfeld, Bitburg, Boppard, Büchenbeuern, Carden, Castellaun, Cochem, Creuznach, Daun, Echternacherbrück, St. Goar, Grumbach, Helenenberg, Hermeskeil, Herstein, Hetzerath, Heusweiler, Idar, Kempfeld, Kirchberg, Kirn, Kyllburg, Lamscheid, Laubach, Lebach, Losheim, Lutzerath, Manderscheid, Merzig, Mettlach, Morbach, Mülheim a. d. Mosel, Neuerburg, Neumagen, Neunkirchen, Niederzerf, Nohfelden, Oberkail, Oberstein, Oberwesel, Osan, Ottweiler, Perl, Rhaunen, Rheinböllen, Saarbrück, Saarburg, Saarlouis, Schönecken, Schweich, Sien, Simmern, Sobernheim, Strom-	Nach allen unter 1 a. genannten Orten Tyrols; nach dem ganzen Gubernium Lombardei, so wie nach Sardinien und allen übrigen italienischen Staaten.

In die Kartenschlüsse		ist aufzunehmen die Correspondenz	
von	nach	aus	nach
		berg, Thalfang, Tholey, Trarbach, Trier, Uerzig, Wadern, Waldböckelheim, Warweiler, St. Wendel, Wittlich, Zell und Zeltingen.	
12. Bingerbrück	Insbruck.	Wie vorstehend.	Wie ad 2.
13. Bingerbrück	Linz.	Wie vorstehend.	Wie ad 4 u. 5.
14. Wetzlar	Bregenz.	Aus Braunfels, Ehringhausen und Wetzlar.	Wie ad 11.
15. Wetzlar	Insbruck.	Wie vorstehend.	Wie ad 2.
16. Wetzlar	Linz.	Wie vorstehend.	Wie ad 4 u. 5.
17. Magdeburg	Prag.	Aus Westphalen, der ganzen Rheinprovinz, Belgien und den Niederlanden.	Nach folgenden im Königreiche Böhmen gelegenen Orten: Bechin, Beneschau, Beraun, Bischofteinitz, Blattna, Breznice, Budweis, Czechtitz, Czerchowitz, Czimelitz, Dnespeck, Dobritz, Dusnik, Gratzen, Haid, Holkau, Horazdowice, Horzowitz, Jesenice, Jungwoschitz, Kaplitz, Kardasowa-Recice, Klattau, Klentsch, Königsaal, Kruman, Krzelowitz, Lomnitz, Mauth, Mies, Milin, Mnischek, Moldautein, Mühlhausen, Nepomuk, Nettolitz, Neubistritz, Neugedein, Neuhaus, Patzau, Pfrauenberg, Pilgram, Pilsen, Pischtin, Pisek, Pocatek, Prachatitz, Prag, Prestice, Przibram, Raudna, Rokizany, Schwetin, Schlüsselburg, Schüttenhofen, Schweinitz, Seltschau, Silberberg, Sobeslaw, Staab, Stankau, Strakonitz, Sudomerice, Tabor, Taus, Tuschkau, Ullitz, Unterneuern, Wesely, Wildstein, Win-

In die Kartenschlüsse		ist aufzunehmen die Correspondenz	
von	nach	aus	nach
			terberg, Wittingau, Wlaschim, Wodnian, Wollin, Wotice, Zamlekau, Zdiz.
18. Magdeburg	Teplitz.	Wie vorstehend.	Nach folgenden Orten des Königreichs Böhmen: Auscha, Bilin, Brür, Buchau, Budin, Doran, Dur, Horosedl, Jungfernteinitz, Kaaden, Komotau, Laun, Leitmeritz, Lobositz, Lubenz, Ludiz, Miereschowitz, Podersam, Postelberg, Presnice, Radonitz, Rakonitz, Rentsch, Saatz, Schlan, Sebastiansberg, Stredoklut, Teplitz, Theresienstadt, Theusing, Trebnitz, Tuppau, Weltrus und Zdiby.
19. Magdeburg	Carlsbad.	Wie vorstehend.	Nach folgenden, in Böhmen gelegenen Orten: Bäringen, Carlsbad, Joachimsthal, Lichtenstadt, Marienbad, Neudeck, Petschau, Platten, Schlackenwerth, Weipert.
20. Halle	Eger.	Wie vorstehend.	Nach Czernoschin, Eger, Elbogen, Falkenau, Graslitz, Plan, Sandau, Schlaggenwald, Steinhof, Wildstein.
21. Halle	Peterswalde.	Wie vorstehend.	Nach Arbesau, Aussig, Bensen, Bodenbach, Kamnitz, Kreibitz, Peterswalde, Schönlinde und Tetschen.
22. Halle	Asch.	Wie vorstehend.	Nach Asch.
23. Halle	Franzensbad.	Wie vorstehend.	Nach Franzensbad.
24. Berlin	Brünn.	Wie vorstehend.	Nach Austerlitz, Batelau, Bobrau, Brünn, Budwitz, Bystrzitz, Datschütz, Eibenschütz, Frainersdorf, Großtitesch, Großmeseritsch, Jamnitz,

In die Kartenschlüsse		ist aufzunehmen die Correspondenz	
von	nach	aus	nach
			Jarmeritz, Iglau, Ingrowitz, Kromau, Lechwitz, Neustadtl, Pirnitz, Posoric, Regens, Saar, Schelletau, Schwarzkirchen, Stannern, Teltsch, Tischnowitz, Trebitsch, Triesch, Wischau und Znaim.
25. Berlin	Krakau.	Wie vorstehend.	a) Nach Krakau und Galizien, mit Ausnahme der folgenden Orte: Andrichau, Biala, Jordanow, Izdebnik, Kalwarya, Kenty, Mszanadolna, Mystenice, Oswiecim, Seypusch, Sucha, Wadowice, Zator; b) nach folgenden Orten Ober-Ungarns: Also-Komarnik, Also-Berezke, Bartfeld, Beregh-Szasz, Bertol, Eperies, Habsany, Huszth, Iglo, Kaschau, Kesmark, Korotnok, Leutschau, Lublo, Munkacs, Nagy-Mihaly, Nagy-Szöllös, Orlik, Polena, Raszlawicza, Szerednye, Sziget, Szinge, Szobrancz, Sztrepka, Tecsö, T. Ujlak, Unghvar, Varana, Vecse.
26. Berlin	M. Ostrau.	Wie vorstehend.	a) Nach folgenden in Oesterreichisch Schlesien und Mähren gelegenen Post-Anstalten: Bisenz, Bludowitz, Bodenstadt, Czeitsch, Frankstadt, Freiberg, Freystadt, Friedeck, Fulneck, Gaya, Göding, Großpohlom, Holeschau, Hullein, Jablunkau, Kosetein, Kremsier, Leipnik, Mähr. Ostrau, Napagdl, Neutitschein, Odrau, Schwarzwasser, Skotschau, Straßnitz, Teschen, Tobitschau, Uhrschütz, Wagstadt,

In die Kartenschlüsse		ist aufzunehmen die Correspondenz	
von	nach	aus	nach
			Wal. Meseritsch, Weiskirchen, Wendrin, Wisowitz, Wsetin; b) nach folgenden ungarischen Post-Anstalten: Alsó-Kubin, St. Andras, Bath, Brezno-Banya, Buicza, Csaeza, F. Jato, Galgocz, Gran, Holics, Horka, Kemend, Köbölkut, Kosztyan, Leva, Lucsivna, Nadas, Nagy-Tapolcsan, Nagy-Szalatna, Neuhäusel, Neusohl, Neutra, Nyitra-Zsambokreth, Okolicsna, Ószada, Ószlan, O. Var, Perbete, Pettendorf, Prividgye, Ripeny, Rosenberg, Rudno, Schemnitz, Selez, Sillein, Steinbach, Szenicz, Szered, Turany, Tyrnau, Vamos-Valsa, Verebelly, Vihodna.
27. Berlin	Prerau.	Wie vorstehend.	Nach folgenden in Böhmen und Mähren gelegenen Post-Anstalten: Altstadt, Bärn, Bautsch, Blansko, Boskowice, Brisau, Gabel, Gewitsch, Goldenbrunn, Grulich, Grumberg, Hof, Hoflenz, Hohenmauth, Hohenstadt, Janowitz, Konitz, Kunstadt, Landskron, Leitomischl, Leitowitz, Lipuwka, Littau, Lobnik, Müglitz, Neustadt, Ollmütz, Policka, Prerau, Prosnitz, Reichenau, Roketnitz, Schönberg, Senftenberg, Sternberg, Tricbitsch, Trübau, Wiegstadtl, Wildenschwert, Zwittau.
28. Berlin	Wien.	Wie vorstehend.	a) Nach Nieder-Oesterreich, mit Ausnahme folgender Orte: Dürnkrut, Feldsberg, Gänserndorf, Gaunersdorf, Hohenau, Laa, Poisdorf, Schloß-

	In die Kartenschlüsse		ist aufzunehmen die Correspondenz	
	von	nach	aus	nach
				hof, D. Wagram, Wilfersdorf, Wolkersdorf und Zisterdorf, wohin die Correspondenz in dem Kartenschlusse von Pr. Oderberg nach Lundenburg befördert wird; b) nach der Steyermark mit Ausnahme der Orte: Admont, Altenmarkt, Aussee, Eisenerz, Geishorn, Hieflau, Ischl, Kallwang, Liezen, Mautern, Rottenmann, Trafoiach, Vordernberg; c) nach Kärnthen, Krain, dem Küstenlande; nach Ungarn, mit Ausnahme der unter 25 a., 26 b. und 37 b. genannten Orte; nach Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und der Militairgrenze; nach der Türkei, Griechenland und der Levante ꝛc.
29.	Görlitz	Friedland.	Wie vorstehend.	Aicha, Arnau, Auwal, Benatek, Bichowitz, Böhmisch-Brod, Brandeis, Braunau, Chlumetz, Chotebor, Czaslau, Dauba, Deutsch-Brod, Dobruschka, Elbteinitz, Friedland, Gabel, Gablonz, Gitschin, Grottau, Haida, Hirnsen, Hirschberg, Hlinsko, Hohenbruck, Hohenelbe, Holice, Horice, Hünerwasser, Humpolec, Jaromirs, Jenikau, Josephstadt, Jungbunzlau, Königgrätz, Königinhof, Kolin, Kosmanos, Kopidlno, Kratzau, Kuttenberg, Lautschin, Leipa, Liebenau, Lomnice, Melnik, Miletin, Morchenstern, Mscheno, Münchengrätz, Nachod,

In die Kartenschlüsse		ist aufzunehmen die Correspondenz	
von	nach	aus	nach
			Gr. Nehwizd, Nechanitz, Neubidchow, Neulissa, Neupaka, Neuschloß, Neustadtl, Niedergrund, Niemes, Nimburg, Oels, Petscheck, Planian, Podiebrad, Police, Polna, Reichstadt, Rochlitz, Sadska, Schatzlar, Schwarz-Kosteletz, Semil, Skalitz, Smirzitz, Sobotka, Starkenbach, Stecken, Steinschönau, Steinsdorf, Swietla, Trautenau, Turnau, Warnsdorf, Wakelsdorf, Weißwasser, Zwickau.
30. Görlitz	Pardubitz.	Wie vorstehend.	Nach Chrudim, Hermanmestec und Pardubitz.
31. Görlitz	Reichenberg.	Wie vorstehend.	Nach Reichenberg.
32. Görlitz	Rumburg.	Wie vorstehend.	Nach Georgswalde, Nixdorf, Rumburg und Schluckenau.
33. Neuberun ..	Oświecim.	Wie vorstehend.	Nach Andrichau, Biala, Izdebnik, Kalwarya, Kenty, Myslenice, Wadowice, Zator.
34. Neisse	Weidenau.	Wie vorstehend.	Nach Jauernick, Weidenau.
35. Neisse	Zuckmantel.	Wie vorstehend.	Nach Carlsbrunn, Engelsberg, Freiwaldau, Freudenthal, Würbenthal und Zuckmantel.
36. Neustadt ...	Olbersdorf.	Wie vorstehend.	Nach Olbersdorf.
37. Pr. Oderberg	Hradisch.	Wie vorstehend.	a) Nach folgenden Orten in Mähren: Brunow, Hradisch, Hrosinkau, Ostrau und Ung. Brod; b) nach folgenden ungarischen Post-Anstalten: Rakowitz, Trentschin und Vag-Ujhely.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 2.

Verordnungen.

№ 4. Aufhebung der Bestimmung, nach welcher Päckereien und Gelder nach Schweden an einen Spediteur in Ystadt oder Helsingborg adressirt werden mußten, Spedition der nach Schweden bestimmten Fahrpost-Gegenstände und dadurch bedingte frankirte oder unfrankirte Absendung.

Zufolge eines mit der Königlich Schwedischen Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkommens können Päckereien und Gelder nach Schweden, welche gegenwärtig an einen Spediteur in Ystadt oder Helsingborg adressirt werden müssen, vom 1. Januar 1848 ab unmittelbar an die Empfänger abgefertigt werden. Die nach Schweden bestimmten Fahrpost-Gegenstände werden während der Dauer der Post-Dampfschifffahrt zwischen Preußen und Schweden über Stralsund und Ystadt, und über Stettin und Ystadt, während der übrigen Jahreszeit aber über Hamburg und durch Dänemark geleitet.

Die Absendung kann

a) auf dem Wege über Stralsund und Ystadt sowohl, als auf dem Wege über Stettin und Ystadt,
   unfrankirt,
   bis zum Ausgangspunkte an der Preußischen Meeresküste (Stralsund) frankirt, oder
   bis zum Eingangspunkte in Schweden (Ystadt) frankirt,

b) auf dem Wege über Hamburg und durch Dänemark
   unfrankirt, oder
   bis Hamburg frankirt

erfolgen. Eine Frankirung bis zum Schwedischen Bestimmungsorte ist nicht gestattet.

Wegen Ausführung der Eingangs gedachten Uebereinkunft sind die Post-Anstalten unterm 22sten d. M. mittelst besonderer Circular-Verfügung mit Instruction versehen worden.

Berlin, den 29. December 1847.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Jahrgang 1848. St. 29. Dec. u. 29. Dec. St. 18., 21. u. 24. Dec.

(Ausgegeben zu Berlin den 5. Januar.)

№ 5. Spedition der Correspondenz aus den östlich der Weser gelegenen Preußischen Provinzen nach dem Großherzogthume Baden und dem größten Theile der Schweiz.

Vom 1. Januar 1848 ab soll die Correspondenz aus den östlich der Weser gelegenen Preußischen Provinzen, sowie die durch diese Provinzen transitirende Correspondenz nach dem Großherzogthume Baden und dem größten Theile der Schweiz, namentlich nach den Cantonen Aargau, Basel (Stadt und Landschaft), Bern, Freiburg, Genf, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich, sowie nach dem Fürstenthume Neuenburg und Valendis et vice versa, statt ausschließlich auf dem Wege über Würzburg, auch auf dem Wege über Frankfurt a. M. befördert werden. Auf dem letztgedachten Wege werden folgende Kartenschlüsse unterhalten werden:

1) Zwischen Berlin und Heidelberg,
2) = Berlin und Manheim,
3) = Erfurt und Heidelberg,
4) = Erfurt und Manheim,
5) = Halle und Heidelberg,
6) = Langensalza und Heidelberg,
7) = Magdeburg und Heidelberg,
8) = Mühlhausen und Heidelberg.

Auf der Route durch Bayern werden dagegen nur noch Kartenschlüsse

1) zwischen Görlitz und Bischofsheim,
2) = Zeitz und Bischofsheim

beibehalten bleiben.

In welcher Art die Beförderung der Correspondenz mittelst der verschiedenen Kartenschlüsse zu bewirken ist, geht aus der beiliegenden Instradirungs-Tabelle hervor. Die Post-Anstalten in den östlichen Provinzen haben sich bei der Spedition der Correspondenz nach Baden und der Schweiz hiernach genau zu achten.

Die bisherigen Porto-Sätze bleiben unverändert.

Berlin, den 29. December 1847.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Bescheidungen.

1. Verfügung an das Post-Amt in N., die Annahme der während der Expedition der Post sich zur Mitreise meldenden Personen betreffend.

Dem Post-Amte in N. wird auf den Bericht vom 30. v. M. eröffnet, daß zwar die Personen, welche die in der Nacht oder früh Morgens abgehenden Posten benutzen wollen, sich in der Regel bereits Abends zuvor einschreiben lassen müssen, daß jedoch die Post-Anstalten verpflichtet sind, auch den erst während der Expedition der Post sich meldenden Per-

ſonen, und insbeſondere denen, welche mit den Poſten oder mit Privat-Fuhrwerk von weither angekommen ſind, nach Vorſchrift der Circular-Verfügung No. 26. vom 28. Auguſt 1834 die Mittreiſe bis fünf Minuten, und wenn der hinzutretenden Reiſenden wegen eine Beichaiſe zu ſtellen iſt, bis 15 Minuten vor dem Abgange der betreffenden Poſt zu geſtatten. — Das Poſt-Amt hat die Poſtſchreiber N. und N. hiernach zu belehren, und dafür zu ſorgen, daß obige Beſtimmungen genau befolgt werden. Berlin, den 18. December 1847.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

2. Verfügung an das Poſt-Amt in N., die Verwendung der alten Formulare zu den Einlieferungs-Scheinen über Geld- und Werthſendungen betreffend.

Die Verordnung vom 11. v. M., nach welcher für Poſt-Verwaltungen, Poſt-Expeditionen und Briefſammlungen die bisherige Form der Einlieferungsſcheine über Geld- und Werthſendungen beibehalten werden ſoll, beabſichtigt hauptſächlich, daß die am Schluſſe dieſes Jahres in Beſtand verbleibenden Blanketts der bisherigen Form noch verwendet und nicht unbenutzt an das Haupt-Magazin zurückgeliefert werden. Die Blanketts, welche nach dem Berichte des Poſt-Amts in N. vom 2. d. M. auf Grund der Verordnung vom 12. Auguſt c. für die untergeordneten Poſt-Anſtalten verſchrieben und durch das Haupt-Magazin inzwiſchen geliefert worden ſind, brauchen daher nicht an das Haupt-Magazin zurückgeſandt zu werden, ſondern können nach dem Verbrauche der alten Formulare ebenfalls von den untergeordneten Poſt-Anſtalten verwendet werden. Dabei iſt jedoch die Beſtimmung ad 3. der Verordnung vom 12. Auguſt c. zu beachten, die gedruckte Bemerkung: „vorſtehende Namens-Unterſchrift beſcheinigt" alſo zu durchſtreichen oder abzuſchneiden. Berlin, den 21. December 1847.

General-Poſt-Amt.
Schmückert.

3. Verfügung an den Packmeiſter N., die den auf Kündigung angeſtellten Poſt-Unterbedienten bei eintretender Invalidität zu gewährende Penſion betreffend.

Ihrem unterm 4. December c. erneuerten Geſuche, den nur auf Kündigung angeſtellten Poſt-Unterbedienten bei eintretender Invalidität, die nach dem Civil-Penſions-Reglement vom 30. April 1825 den unbedingt angeſtellten Beamten zuſtehende reglementsmäßige Penſion zuzuſichern, muß wiederholt die Erfüllung verſagt werden.

Auf Kündigung angeſtellte Beamte haben nach §. 2. des oben bezeichneten Reglements, bei ihrem Ausſcheiden aus dem Civildienſte, nur auf das nach ihrem früheren Militair-Verhältniſſe ihnen chargenmäßig zuſtehende Wartegeld Anſpruch, was ihnen bei ihrer Annahme ausdrücklich bekannt gemacht wird.

Das General-Poſt-Amt hat aber bisher für alle Poſt-Unterbediente, welche eine Reihe von Jahren im Poſtdienſte zur Zufriedenheit und tadellos gedient und ſich der Berückſichtigung würdig gezeigt haben, bei ihrem durch Alter und Geſundheitsſchwäche nothwendig werdenden Ausſcheiden aus dem Poſtdienſte, von der Gnade des Königs Majeſtät eine angemeſſene Penſion erbeten, welche auch in allen ſolchen Fällen huldreich gewährt worden iſt. Gleicher Fürſorge werden ſich auch alle in gleichem Falle befindliche Poſt-Unterbeamte für die Zukunft zu erfreuen haben, daher für pflichttreue und dienſteifrige, auf Kündigung angeſtellte Poſtbediente die in Ihrer Vorſtellung ausgeſprochenen Beſorgniſſe nicht vorwalten.

Berlin, den 24. December 1847.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Der Post-Secretair Friederich in Aachen ist zum Post-Inspector ernannt worden.

Post-Cours-Wesen.

Die Personenpost zwischen Neisse und Oppeln ist aufgehoben und dagegen eine Personenpost zwischen Falkenberg und Grottkau eingerichtet worden, welche

aus Falkenberg täglich 7 U. fr. und
aus Grottkau täglich 6½ U. Abds.

abgefertigt und in 2¼ Stunden befördert wird.

Die Botenpost zwischen Dessau und Wolfen ist aufgehoben worden.

Die Personenpost zwischen Halberstadt und Quedlinburg coursirt jetzt in folgender Weise:

aus Halberstadt 7 U. fr., 11 U. Vm., 5½ U. Nm. u. 9 U. Abds. und
aus Quedlinburg 6½ U. fr., 1½ U. Nm., 5 U. Nm. u. 8½ U. Abds.

Zwischen Brüninghausen und Werl ist eine Personenpost eingerichtet worden, welche

aus Brüninghausen täglich 9½ U. fr. und
aus Werl täglich 2½ U. Nachm.

abgefertigt und in 4½ Stunden befördert wird.

Die Personenpost zwischen Glaz und Neurode ist aufgehoben worden.

Zwischen Neviges und Velbert ist eine Botenpost eingerichtet worden, welche

aus Neviges täglich 2½ U. Nachm. und
aus Velbert täglich 12½ U. Nachm.

abgefertigt und in 1½ Stunden befördert wird.

Die Botenpost zwischen Gotha und Langensalza ist aufgehoben worden.

Entfernungen.

Es ist festgesetzt worden die Entfernung

von Filehne	nach Czarnikau	auf 3½ M.
" Lähn	nach *Liebenthal	" 1½ "
" Lähn	nach Greifenberg pr. Liebenthal . . .	" 3 "

Anmerk. In dem mit einem Stern (*) bezeichneten Ort befindet sich keine Station.

Packete.

Bei dem Post-Amte in Cosel fehlt:

ein Packet in Leinwand, P, mit pommerschen Gänsebrüsten, 10½ Pfd., welches auf der Beförderungs-Strecke der Ober-Schlesischen Eisenbahn abhanden gekommen ist.

Bei dem Post-Amte in Bromberg fehlt:

ein bei Beförderung der Personenpost von Breslau nach Dirschau am 15. Dec. v. J. abhanden gekommener Karten-Kasten II, II. Poln. Crone, 11 Pfd.

Bei der Post-Expedition in Kösen lagert:

ein Packet in umgekehrter Wachsleinwand, auf der einen Seite F. v. W. Klschen oder Köthen, auf der andern A. v. M. Kösen bei Naumburg signirt, 11¼ Pfd. schwer.

Einem Post-Reisenden ist ein Mantel, welcher am 30. Octbr. v. J. von Oberstradam nach Oels mit der 2. Kempen-Oelser Personenpost hat befördert werden sollen, aber der Post nicht übergeben worden ist, abhanden gekommen. Derselbe ist im Auffindungsfalle dem Post-Amte in Oels zu übersenden.

Berichtigung.

Im Post-Amtsblatte pro 1848 Nr. 1. ist in der Verordnung vom 24. December 1847 Zeile 8. Ober-Oesterreich statt Oesterreich, und in den Personalien Zeile 10. Dittmar statt Dettmer zu lesen.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Instradirungs-Tabelle

für die Correspondenz aus den östlichen Preußischen Provinzen nach Baden und den Schweizer Cantonen Aargau, Basel (Stadt und Landschaft), Bern, Freiburg, Genf, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau, Schwyz, Unterwalden, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich, sowie nach dem Fürstenthume Neuenburg und Valendis

et vice versa.

No	Kartenschlüsse zwischen		mit der Correspondenz von und nach folgenden Preußischen Orten.	mit der Correspondenz nach und von folgenden Badischen Orten.
1.	**Berlin**	**Heidelberg.**	Berlin, Abſteinen, Adamsverdruß, Allenburg, Allenſtein, Altdamm, Altdöbern, Altefähr, Altenkirchen (Reg. Bez. Stralſund), Altwaſſer, Anclam, Angerburg, Angermünde, Ankerholz (Klein-), Arnsfelde, Arnswalde, Arweiden, Arys, Auras, Babienten, Bahn, Baldenburg, Balz, Barczyn, Barten, Bartenſtein, Barth, Baruth, Bärwalde (Reg. Bez. Cöslin), Bärwalde (Reg. Bez. Frankfurt a. d. O.), Basdorf, Baudis (Groß-), Bauerwitz, Beeskow, Belgard, Bengheim, Bentſchen, Berent, Bergen, Berlinchen, Bernau, Bernſtadt, Bernſtein, Berun (Neu-), Beuthen a. d. O., Beuthen (Reg. Bez. Oppeln), Bialla, Bieſenthal, Birnbaum, Biſchofsburg, Biſchofsſtein, Biſchofswerder, Bleſen, Bobersberg, Bohrau, Boitzenburg, Bojanowo, Bolkenhain, Bomſt, Boreck, Boyadel, Brandenburg (Reg. Bez. Königsberg), Bräß, Breslau, Brieg, Briesen (Reg. Bez. Frankfurt a. d. O.), Briesen (Reg. Bez. Marienwerder), Bromberg, Brüſſow, Bublitz, Buchholz, Budzyn, Buk, Bunzlau, Bütow, Calau, Callies, Camenz, Cammin (Reg. Bez. Stettin), Cammin (Reg. Bez. Marienwerder), Canth, Carolinenhorſt, Carlshöhe, Carlsruh, Carthaus, Charlottenbrunn, Charlottenburg, Chodzieſen, Chriſtburg, Chrzelitz, Colberg, Conſtadt, Cörlin, Coſel, Cöslin, Cottbus, Cranz, Cremerbruch, Cremmen, Creuzburg (Reg. Bez. Königsberg), Creuzburg (Reg. Bez. Oppeln), Crone (Poln.),	Nach und aus ganz Baden, mit Ausnahme der unter Nr. 2 und unter Nr. 5 resp. 10 aufgeführten Orte. Ferner nach und aus denjenigen Cantonen der Schweiz, deren Correspondenz den Großherzoglich Badiſchen Poſten ausgeliefert wird.

Nr	Kartenschlüsse zwischen		mit der Correspondenz von und nach folgenden Preußischen Orten.	mit der Correspondenz nach und von folgenden Badischen Orten.
			Crone (Deutsch-), Crossen, Crössin, Cudova, Culm, Culmsee, Cumehnen, Cüstrin, Czapiellen, Czarnikow, Czempin, Czerniejewo, Czersk, Daber, Dahlwitz, Dammgarden, Danzig, Darkehmen, Demmin, Dirschau, Dobrilugk, Dobrzyce, Doelitz, Dolzig, Dombrowska, Domnau, Domslau, Dramburg, Drehna, Drengfurt, Dreplau, Driesen, Drossen, Dumröse, Dyhrenfurt, Elbing, Erin, Eylau (Deutsch-), Eylau (Preuß.), Falkenberg (Reg. Bez. Potsdam), Falkenberg (Reg. Bez. Oppeln), Falkenburg, Fehrbellin, Ferdinandshof, Fiddichow, Filehne, Finsterwalde, Fischau, Fischerwall, Fischhausen, Flatow, Flinsberg, Fordon, Forsta, Frankenfelde, Frankenstein, Frankfurt a. O., Franzburg, Frauenburg, Fraustadt, Freiburg (Reg. Bez. Breslau), Freienstein, Freienwalde in Pommern, Freienwalde a. d. O., Freihan, Freistadt (Reg. Bez. Liegnitz), Freistadt (Reg. Bez. Marienwerder), Friedeberg i. d. Nm., Friedeberg am Queis, Friedland (Reg. Bez. Breslau), Friedland (Reg. Bez. Frankfurt a. d. O.), Friedland (Reg. Bez. Königsberg), Friedland (Reg. Bez. Oppeln), Friedland (Preuß.), Friedland (Märk.), Friedrichsbruch, Fürstenfelde, Friesack, Fuhlbeck, Fürstenberg (Reg. Bez. Frankfurt a. O.), Fürstenwalde, Fürstenwerder, Garnsee, Garz (Reg. Bez. Stettin), Garz (Reg. Bez. Stralsund), Gaßen, Gay, Gerdauen, Giesenhof, Gilgenburg, Glatz, Gleißen, Gleiwitz, Glogau, Glöwen, Gnadenfrei, Gnesen, Gniewkowo, Gogolin, Gollanz, Goldap, Goldbach, Goldberg, Gollnow, Gollub, Golßen, Gonsawa, Görchen, Gorczyn, Göritz, Görlitz, Gostyn, Gottesberg, Grabow, Grabowo, Gramenz, Gramzow, Gransee, Grätz, Graudenz, Greifenberg (Reg. Bez. Liegnitz), Greifenberg (Reg. Bez. Stettin), Greifenberg (Reg. Bez. Potsdam), Greifenhagen, Greifswald, Grimmen, Grödtzberg, Grottkau, Grünberg, Grünhof, Gruppe, Guben, Guhrau, Gülzow, Gumbinnen, Gurezno, Gutowo, Gützkow, Gutentag, Gutstadt, Habelschwerdt, Halbau, Hammer (Ratiborer-), Hammer (Ratzolisch-), Hammerstein, Hansdorf, Haynau,	

№	Kartenschlüsse zwischen		mit der Correspondenz von und nach folgenden Preußischen Orten.	mit der Correspondenz nach und von folgenden Badischen Orten.
			Heiligenbeil, Heilsberg, Heinrichswalde, Hennigsdorf, Heidekrug, Heidersdorf, Heinrichau, Hermsdorf, Herrnstadt, Hirschberg, Hochzeit, Hohenbukow, Hohenfriedeberg, Hohenstein, Holland (Preuß.), Hornskrug, Hultschin, Hütte, Jacobshagen, Jacobswalde, Janowiec, Jaraszewo, Jarmen, Jarotzin, Jasenitz, Jastrow, Jauer, Jeßnitz, Immersatt, Ingramsdorf, Inowraclaw, Insterburg, Joachimsthal, Johannsburg, Jordansmühl, Juliusburg, Jutroschin, Kahlbeck, Kandrzin, Karge, Kassigkehmen, Katscher, Kattowitz, Katz, Kaukehmen, Kellmienen, Kempen (Reg. Bez. Posen), Ketschdorf, Kieferstädtel, Kienau, Kirchhain, Kleckow, Kleinitz, Kleinkrug, Kletzke, Klitschdorf, Klitten, Klopschen, Kohlfurt, Königsberg (Nm)., Königsberg (Pr.), Königshütte, Königszelt, Köben, Kobilin, Königswusterhausen, Konitz, Kontop, Köpenick, Koschentin, Kosel, Kosten, Kostenblut, Kostrzyn, Kotzenau, Kowalewo, Kozmin, Krappitz, Kraupischken, Kriescht, Kriewen, Kröben, Krojanke, Krotoschin, Kruschwitz, Krzizanowitz, Kupferberg, Kupp, Kurnik, Kwiecieszewo, Kyritz, Labes, Labiau, Labiszyn, Lagow, Lähn, Landeck (Reg. Bez. Marienwerder), Landeck (Reg. Bez. Breslau), Landeck (Bad), Landeshut, Landsberg (Alt-), Landsberg a. d. Wartze, Landsberg (Reg. Bez. Königsberg), Landsberg (Reg. Bez. Oppeln), Langenbielau, Langheim, Lasdehnen, Laßan, Lauban, Lauenburg, Laugzargen, Lautenburg, Leba, Lebus, Leitersdorf, Lenzen, Leschnitz, Lessen, Lessen (Groß-), Letschin, Leubus, Lewin, Lichtenow, Lichtenrade, Liebau, Liebenthal, Liebenwalde, Liebenwerda, Lieberose, Liebmühl, Liebstadt, Liebthal, Limritz, Lindow, Lipke, Lippehne, Lippinken, Lissa, Lissa (Reg. Bez. Breslau), Löbau, Löbnitz, Lobsens, Löcknitz, Loitz, Loslau, Lossen, Lötzen, Löwen, Löwenberg (Reg. Bez. Liegnitz), Löwenberg (Reg. Bez. Potsdam), Lübben, Lübbenau, Lublinitz, Luckau, Lychen, Lyck, Malapane, Maltsch, Malwischken, Marggrabowo, Margonin, Marienburg, Marienwalde, Marienwerder, Mark (Preuß.),	

№	Kartenschlüsse zwischen		mit der Correspondenz von und nach folgenden Preußischen Orten.	mit der Correspondenz nach und von folgenden Badischen Orten.
			Marklissa, Massow, Medzibor, Mehlauken, Mehlawischken, Mehlsack, Memel, Mensguth, Meseritz, Mettkau, Mewe, Meyenburg, Michelau, Militsch, Milmersdorf, Miloslaw, Mirchau, Mittelwalde, Mittenwalde, Mogilno, Mohrin, Mökow, Mörschelwitz, Morungen, Moschin, Mrotzen, Mühlhausen (Reg. Bez. Königsberg), Müllrose, Mülsen, Müncheberg, Münsterberg, Muskau, Murowanna-Goslin, Myslowitz, Nakel, Namslau, Nassawen, Nauen, Naugard, Naumburg am Bober, Naumburg am Queis, Neidenburg, Neisse, Neudamm, Neudorf (Groß-), Neuenburg, Neufahrwasser, Neugut, Neumark (Reg. Bez. Marienwerder), Neumark (Reg. Bez. Stettin), Neumarkt, Neurode, Neusalz, Neustadt (Reg. Bez. Danzig), Neustadt (Ob. Schl.), Neustadt (Reg. Bez. Posen), Neustadt a. d. Dosse, Neustadt-Eberswalde, Neustadt a. d. Warthe, Neustädtel, Neustettin, Neuteich (Reg. Bez. Bromberg), Neuteich (Reg. Bez. Marienwerder), Neutomysl, Neuwarp, Neuwedel, Neuzelle, Nickelswalde, Nidden, Nicolai, Nicolaiken, Nieski, Niewiesczyn, Nimkau, Nimptsch, Nordenburg, Nörenberg, Norkaiten, Norkitten, Oberglogau, Obersitzko, Obornick, Oderberg, Oels, Ohlau, Oletzko, Oppeln, Oranienburg, Ortelsburg, Osterode, Ostrowo, Ottmachau, Palosé, Panknin, Parchwitz, Pasewalk, Passow, Patschkau, Peiskretscham, Peitz, Pelplin, Penkun, Perleberg, Peterswaldau, Peterswalde, Pförten, Pilgramsdorf, Pillau, Pillkallen, Pinne, Pitschen, Plathe, Pleschen, Pleß, Podelzig, Poganen, Pogorzela, Pogorzelice, Pölitz, Polkwitz, Pollnow, Polsky, Polzin, Posen, Praudnitz, Prenzlau, Priborn, Priebus, Primkenau, Pritzwalk, Prökuls, Proskau, Pudewitz, Pulverkrug, Punitz, Putlitz, Putzig, Pyritz, Quaritz, Quartschen, Quilitten, Rackwitz, Radenickel, Ragnit, Raschkow, Rastenburg, Ratibor, Ratzebuhr, Rauden, Raudten, Rauscha, Rawicz, Rees, Regenwalde, Rehden, Reichenau, Reichenbach (Reg. Bez. Breslau), Reichenbach (Reg. Bez.	

№	Kartenschlüsse zwiſchen		mit der Correſpondenz von und nach folgenden Preußiſchen Orten.	mit der Correſpondenz nach und von folgenden Badiſchen Orten.
			Liegnitz), Reichenbach (Reg. Bez. Königsberg), Reichenſtein, Reichthal, Reinberg, Reinerz, Reißen, Reppen, Reſellow, Rhein, Rheinsberg, Richtenberg, Rieſenburg, Ringenwalde, Ritteln, Robakowo, Rogaſen, Rogowo, Roſenberg (Reg. Bez. Marienwerder), Roſenberg (Reg. Bez. Danzig), Roſenberg (Reg. Bez. Oppeln), Roſſitten, Röſſel, Rothenburg (Reg. Bez. Liegnitz), Rothenburg a. d. O., Ruda, Rudzinitz, Rügenwalde, Rummelsburg, Ruppin (Alt-), Ruppin (Neu-), Ruſchendorf, Ruß, Rybnik, Ryczywol, Saalfeld, Sabor, Sagan, Salzbrunn, Samoczyn, Samter, Santompöl, Sarkau, Sarne, Saulin, Saviat, Schaaksvitte, Schermeiſel, Schildberg, Schippenbeil, Schirwindt, Schievelbein, Schlawa, Schlawe, Schlichtingsheim, Schlieben, Schlieſa, Schlochau, Schloppe, Schmalleningken, Schmiedeberg (Reg. Bez. Liegnitz), Schmiegel, Schmottſeifen, Schneidemühl, Schocken, Schömberg, Schönau, Schönberg, Schönebeck (Groß-), Schöneck, Schönflies, Schönlanke, Schönthal, Schrimm, Schroda, Schubin, Schulitz, Schurgaſt, Schwarzort, Schwedt, Schweidnitz, Schwerin, Schwetz, Schwiebus, Schwientochlowitz, Seckenburg, Seeburg, Seelow, Seidenberg, Senſtenberg, Sensburg, Sierakowitz, Slaisgirren, Sohrau, Soldau, Soldin, Sonnenburg, Sonnenwalde, Sorau, Spandau, Spiller, Spremberg, Sprottau, Stargard (Pomm.), Stargard (Preuß.), Steinau (Reg. Bez. Breslau), Steinau (Reg. Bez. Oppeln), Stenszewo, Stepenitz, Stephansdorf, Sternberg, Stettin, Stoberau, Stolp, Stolpmünde, Storchneſt, Storkow, Stralſund, Straßburg (Reg. Bez. Marienwerder), Straßburg (Reg. Bez. Potsdam), Straupitz, Strausberg, Strehlen, Strehlitz (Groß-), Strehlitz (Klein-), Striegau, Stroppen, Strzalkowo, Strzelno, Strzepcz, Stubendorf, Stuhm, Stutthof, Sulau, Swinemünde, Szameitkehmen, Szillen, Szittkehmen, Tannhauſen, Tantow, Tapiau, Taplacken, Tarnowitz, Techow, Tempelburg, Templin, Teupitz, Thiergarth, Thorn, Thule, Tiegenhof, Tietz, Tilſit, Tirſchtiegel, Tolkemit,	

№	Kartenſchlüſſe zwiſchen		mit der Correſpondenz von und nach folgenden Preußiſchen Orten.	mit der Correſpondenz nach und aus folgenden Badiſchen Orten.
			Torgelow, Toſt, Trachenberg, Trakehnen, Trampen, Trebatſch, Trebnitz, Treptow a. d. Rega, Treptow a. d. Tollenſe, Triebel, Triebſees, Truttnowo, Trzemeszno, Tſchicherzig, Tſchirnau, Tuchel, Uckermünde, Uſeſt, Uecz, Uſedom, Vetſchau, Vierraden, Wahlſtatt, Waldau, Waldenburg, Waldowstrenk, Wallendorf, Wangerin, Wanſen, Warmbrunn, Warnow, Wartenberg (Poln.), Wartenburg (Deutſch), Wartenburg (Poln.), Wartha, Wehlau, Werdenberg, Werneuchen, Widitten, Widminnen, Wiegandsthal, Wildberg, Wilhelmsthal, Willenberg, Wilsnack, Winzig, Wirſitz, Wiſchwill, Wittenberge, Wittkowo, Wittſtock, Wohlau, Woiſchnick, Woldenberg, Wolfshagen, Wolgaſt, Wollin, Wollſtein, Wongrowice, Wormditt, Wreſchen, Wrietzen, Wronke, Wünſchelburg, Wuſterhauſen a. d. Doſſe, Wuſterhauſen (Königs-), Wuſtermark, Wüſte-Waltersdorf, Xions, Zachan, Zanow, Zduny, Zechlin, Zehden, Zehdenick, Zellin, Zempelburg, Zerkow, Zibelle, Ziebingen, Ziegenhals, Zielenzig, Zinten, Zirke, Znin, Zobten, Zoppot, Zoſſen, Zuckers, Züllichau, Zülz, Zützer und Zuzella, ferner aus und nach den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, dem Ruſſiſchen Reiche, Polen mit eingeſchloſſen, desgleichen aus und nach Schweden und Norwegen, während der Zeit der Dampfſchifffahrt.	
2.	**Berlin**	**Manheim.**	Wie bei No. 1	Manheim local.
3.	**Erfurt**	**Heidelberg.**	Erfurt, Aken, Allſtedt, Alsleben, Annaburg, Artern, Aſchersleben, Barby, Beelitz, Belgern, Belzig, Benekenſtein, Bennshauſen, Bernburg, Biebra, Bleicherode, Brück, Calbe a. d. Saale, Cölleda, Coswig, Cöthen, Dahme, Deſſau, Dommitſch, Düben, Dürrenberg, Eckardtsberga, Eilenburg, Eisleben, Ellrich, Frankenhauſen, Freiburg a. d. Unſtrut, Gebeſee, Gerbſtedt, Gnadau, Greußen, Gröbzig, Güſten, Hartmannsdorf, Heldrungen, Herzberg, Hettſtedt, Hohenmölſen,	Nach und aus ganz Baden, ſoweit die betreffende Correſpondenz nicht mit den Kartenſchlüſſen ad 10 zu befördern iſt, ſowie mit Ausnahme von Manheim; ferner nach und aus denjenigen

№	Kartenschlüsse zwiſchen		mit der Correſpondenz von und nach folgenden Preußiſchen Orten.	mit der Correſpondenz nach und von folgenden Badiſchen Orten.
			Hoyerswerda, Jeſſen, Jüterbogk, Kemberg, Kindelbrück, Kösen, Kropſtedt, Langenbogen, Laucha, Lauchſtedt, Liebenwerda, Luckenwalde, Lützen, Mansfeld, Merſeburg, Mücheln, Mückenberg, Mühlberg, Mühlingen (Groß-), Naumburg a. d. Saale, Nebra, Niemegk, Nordhauſen, Ortrand, Potsdam, Prettin, Pretzſch, Querfurt, Radegaſt, Roßla, Roßlau, Ruhland, Saarmund, Sachſa, Salze, Sandersleben, Sangerhauſen, Schaafſtedt, Schildau, Schleuſingen, Schlieben, Schmiedeberg (Sachſen), Schönebeck, Schwarza, Schweinitz, Seyda, Sömmerda, Sondershauſen, Stöckey, Stolberg am Harz, Suhl, Torgau, Trebbin, Treuenbrietzen, Wallhauſen, Weißenfels, Weißenſee, Wiehe, Wittenberg, Wittichenau, Wolfen, Wülfingerode, Zahna, Zeitz, Zerbſt, Ziegelrode, Zinna, Zörbig.	Cantonen der Schweiz, deren Correſpondenz an die Großherzogl. Badiſchen Poſten ausgeliefert wird.
4.	**Erfurt**	**Manheim.**	Wie No. 3	Manheim local.
5.	**Görlitz**	**Biſchofsheim.**	Görlitz, Altwaſſer, Auras, Baudiß (Groß-), Bauerwitz, Bernſtadt, Berun (Neu-), Beuthen (Reg. Bez. Oppeln), Bohrau, Bolkenhain, Breslau, Brieg, Bunzlau, Camenz, Canth, Carlsruhe, Charlottenbrunn, Chrzelitz, Conſtadt, Coſel, Creutzburg (Reg. Bez. Oppeln), Cudowa, Dombrowka, Domslau, Dyhrenfurt, Falkenberg, Flinsberg, Frankenſtein, Freiburg (Reg. Bez. Breslau), Friedeberg am Queis, Friedland (Reg. Bez. Breslau), Friedland (Reg. Bez. Oppeln), Glaz, Gnadenfrei, Gleiwitz, Gogolin, Goldberg, Gottesberg, Greiffenberg, Grödizberg, Grottkau, Guttentag, Habelſchwerdt, Hammer (Ratibor-), Hammer (Katholiſch-), Haynau, Heidersdorf, Heinrichau, Hermsdorf, Hirſchberg, Hohenfriedberg, Hultſchin, Jacobswalde, Jauer, Ingramsdorf, Jordansmühl, Juliusburg, Kandrzyn, Katſcher, Kattowitz, Kempen (Reg. Bez. Poſen), Ketſchdorf, Kieferſtädtel, Kienau, Klitſchdorf, Klitten, Kohlfurt, Königshütte, Königszelt, Koſchentin, Koſel, Koſtenblut, Kotzenau, Krappitz, Krotoſchin,	Adelsheim, Biſchofsheim, Borberg, Buchen, Freudenberg, Gerlachsheim, Hardheim, Hundheim, Königshofen, Krautheim, Külsheim, Oſterburken, Ober-Scheffleng, Wallbürn, Wertheim.

№	Kartenschlüsse zwischen		mit der Correspondenz von und nach folgenden Preußischen Orten.	mit der Correspondenz nach und von folgenden Badischen Orten.
			Krzizanowitz, Kupferberg, Kupp, Lähn, Landeck (Reg. Bez. Breslau), Landeck (Bad), Landeshut, Landsberg (Reg. Bez. Oppeln), Langenbielau, Lauban, Leschnitz, Leubus, Lewin, Liebau, Liebenthal, Lissa (Reg. Bez. Breslau), Loslau, Lossen, Löwen, Löwenberg (Reg. Bez. Liegnitz), Lublinitz, Malapane, Maltsch, Markliſſa, Medzibor, Mettkau, Michelau, Militsch, Mittelwalde, Mörschelwitz, Münsterberg, Muskau, Myslowitz, Namslau, Naumburg am Queis, Neiße, Neumarkt, Neurode, Neustadt (Ob. Schl.), Nicolai, Niesky, Nimkau, Nimptsch, Oberglogau, Oels, Ohlau, Oppeln, Ostrowo, Ottmachau, Parchwitz, Patschkau, Peiskretscham, Peterswaldau, Pilgramsdorf, Pitschen, Pleß, Prausnitz, Prieborn, Primkenau, Proskau, Ratibor, Rauden, Raudten, Reichenau, Reichenbach (Reg. Bez. Breslau), Reichenbach (Reg. Bez. Liegnitz), Reichenstein, Reichthal, Reinerz, Rosenberg (Reg. Bez. Oppeln), Rothenburg, Ruda, Rudzinitz, Rybnick, Salzbrunn, Schliesa, Schmiedeberg (Reg. Bez. Liegnitz), Schmottseifen, Schömberg, Schönau, Schönberg, Schurgast, Schweidnitz, Schwientochlowitz, Seidenberg, Sohrau, Spiller, Steinau (Reg. Bez. Breslau), Steinau (Reg. Bez. Oppeln), Stephansdorf, Stoberau, Strehlen, Strehlitz (Groß-), Strelitz (Klein-), Striegau, Stubendorf, Tannhausen, Tarnowitz, Thule, Tost, Trachenberg, Trebnitz, Ujest, Wahlstatt, Waldau, Waldenburg, Wansen, Warmbrunn, Wartenberg (Poln.), Wartha, Wiegandsthal, Wilhelmsthal, Wohlau, Woischnick, Wünschelburg, Wüste-Waltersdorf, Ziegenhals, Zobten, Zülz und Zuzella, ferner aus und nach der Woyewodschaft Krakau und dem südlich von Peisern, Slupce, Konin und Kolo belegenen Theile der Woyewodschaft Kalisch.	
6.	**Halle**	**Heidelberg.**	Halle, Bitterfeld, Brehna, Cönnern, Delitzsch Gräfenhainchen, Landsberg (Sachsen), Löbejün, Schleudiz, Schraplau und Wettin.	Nach und aus ganz Baden, mit Ausnahme der unter Nr. 10 aufgeführten Orte.

Nr.	Kartenschlüsse zwischen		mit der Correspondenz von und nach folgenden Preußischen Orten.	mit der Correspondenz nach und von folgenden Badischen Orten.
				Ferner nach und aus denjenigen Cantonen der Schweiz, deren Correspondenz an die Großherzoglich Badischen Posten ausgeliefert wird.
7.	**Langensalza**	**Heidelberg.**	Langensalza, Groß-Gottern, Schlotheim und Tennstedt.	Nach und aus ganz Baden; ferner nach und aus denjenigen Cantonen der Schweiz, deren Correspondenz an die Großherzoglich Badischen Posten ausgeliefert wird.
8.	**Magdeburg**	**Heidelberg.**	Magdeburg, Abbenrode, Alexisbad, Apenburg, Arendsee, Arneburg, Azendorf, Ballenstedt, Bismark, Brandenburg, Burg, Calbe a. d. Milde, Colbitz, Croppenstedt, Dardesheim, Derenburg, Dodendorf, Dolle, Egeln, Eichenbarleben, Ermsleben, Errleben, Fischbeck, Gardelegen, Genthin, Gernrode, Gommern, Gröningen, Großkreutz, Hadmersleben, Halberstadt, Harzgerode, Havelberg, Hötensleben, Horneburg, Hoym, Jerichow, Ilsenburg, Kakerbeck, Klötze, Langenweddingen, Lehmin, Leitzkau, Loburg, Magdeburg (Neustadt-), Möckern, Morsleben, Neuhaldensleben, Oebisfelde, Oschersleben, Osterburg, Osterwieck, Parey, Plaue a. d. Havel, Quedlinburg, Rathenow, Rocklum, Rohrbeck, Saarmund, Salzwedel, Sandau, Scharlibbe, Schwanebeck, Seehausen (Altmark), Seehausen (im Magdeburgischen), Staßfurt, Steimke, Stendal, Sudenburg, Tangermünde, Wanzleben, Weferlingen, Wegersleben (Neu-), Werben, Werder, Wernigerode, Wollmirstedt, Zehlendorf, Ziesar und Zilly.	Nach und aus ganz Baden, mit Ausnahme der unter Nr. 10 aufgeführten Orte. Ferner nach und aus denjenigen Cantonen der Schweiz, deren Correspondenz an die Großherzoglich Badischen Posten ausgeliefert wird.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 3.

Verordnungen.

№ 6. Die künftige Bearbeitung der Anstellungs-Angelegenheiten der zur Versorgung berechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts und der versorgungsberechtigten Postillone.

Die Angelegenheiten wegen Versorgung:

1) der anstellungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts und
2) der zur Versorgung berechtigten Postillone

im Postdienste sollen vom 1. Februar d. J. an durch bestimmte Ober-Post-Aemter bearbeitet werden.

Diese Ober-Post-Aemter haben:

1) die Gesuche um Notirung anzunehmen,
2) die Bewerber durch Vermittelung der Post-Anstalten prüfen zu lassen,
3) die qualificirt befundenen Bewerber zu notiren,
4) die notirten Expectanten zur Anstellung zu überweisen und
5) cautionsfähige Stellvertreter für Unterbediente so weit als thunlich bereit zu halten.

Die Versorgungsberechtigten müssen künftig also ihre Anträge wegen Notirung zur Anstellung im Postdienste, so wie etwaige spätere Gesuche, welche ihre Anstellung zum Gegenstande haben, an dasjenige Ober-Post-Amt richten, welches die Versorgungs-Angelegenheiten für den Bezirk bearbeitet, in welchem der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Dieses veränderte Geschäfts-Verhältniß wird durch die Regierungs-Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Da indeß zu erwarten steht, daß vorläufig, bis diese Veränderung mit der Zeit allgemein bekannt und geläufig geworden ist, noch einzelne Bewerbungen und Gesuche bei dem General-Post-Amte eingehen werden, so sollen dergleichen Gesuche ohne besondere Verfügung dem betreffenden Ober-Post-Amte unter Couvert zur Erledigung abgegeben werden.

In Uebereinstimmung hiermit haben die Post-Anstalten die bei ihnen etwa eingehenden Gesuche der Anstellungsberechtigten an die betreffenden Ober-Post-Aemter zu überweisen.

Die zur Versorgung berechtigten und geeigneten Postillone sind künftig ebenfalls direct bei diesen Ober-Post-Aemtern anzumelden.

Jahrgang 1848. V. 3. u. 5. Jan.

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Januar.)

Die bei dem General-Poſt-Amte bereits notirten Expectanten ſind nach Maßgabe ihres Wohnorts den betreffenden Ober-Poſt-Aemtern zugewieſen worden.

Verändert ein zur Anſtellung notirter Expectant ſeinen Wohnort, ſo ſoll derſelbe davon dem betreffenden Ober-Poſt-Amte, wo er notirt iſt, Anzeige machen. Iſt ſein neuer Wohnort in einem andern Bezirk belegen, ſo wird er für den früheren Bezirk geſtrichen, dagegen auf erfolgte Benachrichtigung Seitens des Ober-Poſt-Amtes, wo er bisher notirt war, nach dem Tage ſeiner erſten Annotation für den anderweiten Bezirk notirt, in welchem er demnächſt ſeine Verſorgung abzuwarten hat.

Für jetzt wird die Bearbeitung der Verſorgungs-Angelegenheiten wie folgt vertheilt:

Bezeichnung

des Ober-Poſt-Amts:	der Bezirke:
1) Königsberg in Pr. (Hof-Poſt-Amt)	für die Regierungs-Bezirke Gumbinnen und Königsberg.
2) Danzig (Ober-Poſt-Amt)	= = Danzig und Marienwerder.
3) Stettin (do.)	= = Stettin, Cöslin und Stralſund.
4) Poſen (do.)	= = Bromberg und Poſen.
5) Breslau (do.)	= = Breslau, Liegnitz und Oppeln.
6) Magdeburg (do.)	= = Magdeburg, Merſeburg und Erfurt.
7) Münſter (do.)	= = Münſter, Minden und Arnsberg.
8) Cöln (do.)	= = Cöln.
9) Coblenz (do.)	= = Coblenz und Trier.
10) Düſſeldorf (do.)	= = Düſſeldorf.
11) Aachen (do.)	= = Aachen.
12) Berlin	= = Potsdam und Frankfurt.

Für die Regierungs-Bezirke Potsdam und Frankfurt wird bis auf Weiteres ein Beamter des General-Post-Amts als Commissarius des Letzteren die Versorgungs-Angelegenheiten bearbeiten. Für jetzt ist dazu der Geheime expedirende Secretair Fritze bestimmt worden.

Für die im Auslande belegenen Preußischen Post-Anstalten bleiben, mit Rücksicht auf die obwaltenden verschiedenen Verhältnisse, die bisherigen Vorschriften in Kraft, wonach

1) versorgungsberechtigte Preußische Unterthanen, welche vorübergehend, ohne ihr Unterthanen-Verhältniß aufgegeben zu haben, im Auslande sich aufhalten, ihre Notirung bei dem General-Post-Amte nachsuchen sollen, und
2) die Wiederbesetzung erledigter Unterbedienten-Stellen bei Preußischen Post-Anstalten im Auslande unmittelbar bei dem General-Post-Amte in Antrag zu bringen ist.

Die Post-Anstalten werden angewiesen, hiernach vom 1. Februar d. J. ab genau zu verfahren, den Versorgungsberechtigten in vorkommenden Fällen gehörige Auskunft über den vorschriftsmäßigen Gang zu ertheilen und nach Kräften dazu beizutragen, daß diese Maßregel mit Ordnung, Uebersicht und Klarheit durchgeführt werde.

Wie die Post-Anstalten jeden einzelnen Fall zu behandeln und nach welchen Grundsätzen die Ober-Post-Aemter selbst zu verfahren haben, ergiebt die beiliegende Zusammenstellung der Vorschriften, mit welchen ein jeder Post-Beamte sich vollständig vertraut machen muß.

Berlin, den 3. Januar 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 7. Portofreiheit in Angelegenheiten des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland.

Die dem Apotheker-Vereine im nördlichen Deutschland seither bewilligte Portofreiheit für Bücher- und Journal-Sendungen, so wie für die Versendung der Vereins-Zeitung, ist unter den im §. 312. Nr. 3. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse vorgeschriebenen Bedingungen auch pro 1848 gewährt worden. Berlin, den 5. Januar 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

Nachrichten.

Post-Cours-Wesen.

Die Kariolpost zwischen Marienwerder und Mohrungen ist bis Liebstadt ausgedehnt worden und hat folgenden Gang erhalten:

aus Marienwerder Sonnt., Dienst. u. Freit. 2 U. Nm.,
in Liebstadt Mont., Mittw. u. Sonnab. 6½ U. fr.,
aus Liebstadt Mont., Mittw. u. Sonnab. 7½ U. Ab.,
in Mohrungen Dienst., Donn. u. Sonnt. 12½ U. Nm.

Die Personenpost zwischen Frankenstein und Patschkau ist aufgehoben worden.

Mit dem 15ten d. M. wird die Personenpost zwischen Bielefeld und Halle aufgehoben und in deren Stelle eine Personenpost zwischen Bielefeld und Osnabrück über Halle mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Bielefeld täglich 3¼ U. Nachm.,
in Osnabrück täglich 9¼ U. Abds.,
aus Osnabrück täglich 6½ U. fr.,
in Bielefeld täglich 1¼ U. Nachm.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

die Botenpost zwischen Borgholzhausen und Dissen und
die Botenpost zwischen Dissen und Versmold.

Packete.

Bei dem Ober-Post-Amte in Magdeburg lagern:

ein Packet in Wachspapier, ohne Signatur, 4 Pfd. 8 Loth, eine Stolle (Kuchen) enthaltend;
ein Pappkästchen, ohne Signatur, 26 Loth, mit Steuer-Verschluß der Steuer-Behörde in Braunschweig, eingegangen am 24. December, und
ein Packet in Leinwand, W. W. 6 Pfd., Brückhoff.

Bei dem Post-Amte in Frankfurt a. O. lagert:

eine Kiste, F. B. # 8. 26 Pfd., Olbersdorf.

Bei dem Post-Amte in Merseburg fehlt:

ein Packet aus Wittenberg, Z. B. 5 Pfd.

Bei dem Post-Amte in Elberfeld fehlt:

ein Packet in Wachspapier, C. No. 6645, 5 Pfd., Rheydt, eingegangen am 18. December aus Solingen.

Bei dem Ober-Post-Amte in Breslau fehlt:

ein Packet, II. # 2. Breslau, 38 Hect., welches zwischen Leipzig und Breslau abhanden gekommen ist.

Ausland.

Im Großherzogthume Sachsen-Weimar bleibt die für das Jahr 1847 mit

11½ Sgr. für ein Extrapost-Pferd und
16½ Sgr. für ein Courier- oder Estafetten-Pferd für die Meile

festgesetzte Extrapost-Taxe auch im Jahre 1848 in Kraft.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Beilage zu Nr. 3. des Amtsblatts des Königl. Post-Departements vom 8. Januar 1848.

Instruction.

Behufs Prüfung, Annotation und Ueberweisung versorgungsberechtigter Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts und versorgungsberechtigter Postillone zur Beschäftigung und Anstellung im Postdienste.

§. 1.

Bezeichnung der Anstellungen und Beschäftigungen beim Postwesen, welche für versorgungsberechtigte Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts und für versorgungsberechtigte Postillone bestimmt sind.

Nach den bestehenden Allerhöchsten Vorschriften (Allerhöchste Cabinets-Ordres vom 28. Mai 1825, 23. April 1830, 7. November 1835 und 22. Mai 1836, sowie nach dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 12. October 1837) sind:

I. unbedingt mit versorgungsberechtigten Personen zu besetzen:

1) sämmtliche etatsmäßig fixirte Post-Unterbedienten-Stellen und

2) die außeretatsmäßigen Post-Unterbedienten-Stellen, auf welche zwar keine fixirte Besoldungen, aber fortlaufende Remunerationen oder Diäten aus der Postkasse gezahlt werden;

II. vorzugsweise an versorgungsberechtigte Personen zu vergeben:

1) vorübergehende Stellvertretungen in Post-Unterbedienten-Stellen bei Erkrankungs- und Todesfällen der Inhaber,

2) Beschäftigungen als Privat-Post-Unterbediente, auf deren Unterhaltung ein Adjutum aus der Postkasse gezahlt wird, und

3) Beschäftigungen auf Contract.

§. 2.

Classificirung der Versorgungs-Berechtigten.

Die Versorgungs-Berechtigten zerfallen in:

1) die ehemals Freiwilligen aus den letzten Feldzügen mit und ohne Civil-Versorgungsschein,

2) die Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein, zu denen auch die Gensd'armen, sobald sie den Civil-Versorgungsschein besitzen, zu rechnen sind,

3) die 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, mit welchen Regiments- und Bataillons-Tamboure und Bataillons-Hornisten durch 12jährige Dienstzeit gleiche Ansprüche erlangen,

4) die Postillone nach mindestens 15jähriger Dienstzeit und

5) solche Personen, welche durch langjährige Beschäftigung im Postdienste, bei vorzüglicher Führung und besonderer Qualification, sich Anspruch auf ausnahmsweise Berücksichtigung erworben haben.

Compagnie-Chirurgen sind nur in dem Falle, wenn sie sich im Besitz des Civil-Versorgungsscheins befinden, zur Anstellung berechtigt.

§. 3.

Ausdehnung des Versorgungs-Anspruchs.

Nach Maßgabe der Verschiedenheit des Versorgungs-Anspruchs haben auf die etatsmäßig fixirten Stellen Anspruch:

A. auf Briefträgerstellen. { Ehemals Freiwillige mit und ohne Civil-Versorgungsschein und Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein.

B. auf Wagenmeisterstellen. { Ehemals Freiwillige mit und ohne Civil-Versorgungsschein und Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein.

Es findet jedoch hierbei ad A. und B. die Beschränkung statt, daß ¼ dieser Stellen (für jetzt die in der Beilage Nr. I. verzeichneten) zur Besetzung mit ehemaligen Postillonen und solchen Personen bestimmt sind, welche durch langjährige Beschäftigung im Postdienste bei vorzüglicher Führung und Qualification sich einer Berücksichtigung werth gemacht haben.

Nr. 1.

C. auf Packboten-, Büreaudiener-, Hauswärter-, Packetbesteller-, (Factageboten-,) Wagen-Aufseher-, Wagen-Wascher- und Nachtwächterstellen. { Ehemals Freiwillige mit und ohne Civil-Versorgungsschein und Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein.

D. auf Schirrmeisterstellen. { Ehemals Freiwillige mit und ohne Civil-Versorgungsschein und Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein.

Schirrmeister-Stellen bei Posten, welche in's Ausland führen, können auch mit 12 Jahre gedienten Unteroffizieren besetzt werden.

E. auf Conducteurstellen. { Ehemals Freiwillige mit und ohne Civil-Versorgungeschein, Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein und 12 Jahre gediente Unteroffiziere.

Halbinvalide Militairs, welche den Civil-Versorgungsschein noch nicht in Händen haben, jedoch durch ein Attest ihres Truppentheils nachweisen, daß sie beim Ausscheiden aus der Halbinvaliden-Section den Civil-Versorgungsschein erhalten würden, sind zwar mit Vorbehalt der späteren Beibringung des Civil-Versorgungsscheins zu denselben Stellen berechtigt, welche den anerkannten Militair-Invaliden zustehen; der Halbinvalide ist jedoch verpflichtet, den Civil-Versorgungsschein spätestens nach Ablauf der sechs Probemonate oder der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung beizubringen.

§. 4.

Concurrenz Versorgungs-Berechtigter.

Wo nach vorstehenden Grundsätzen Versorgungs-Berechtigte verschiedener Klassen bei Besetzung etatsmäßig fixirter Post-Unterbedienten-Stellen, oder bei Vergebung vorübergehender oder contractlicher Beschäftigungen concurriren, dient bei gleicher Qualification die im §. 2. angegebene Reihefolge zum Maßstabe.

§. 5.

Verfahren bei der Anmeldung und Prüfung der Bewerber.

Bevor ein Bewerber zur Anstellung oder Beschäftigung beim Postwesen notirt werden darf, muß zunächst

I. seine Versorgungs-Berechtigung

und

II. seine Qualification für den Postdienst

genau geprüft werden.

§. 6.

Prüfung der Versorgungs-Berechtigung:

1) bei ehemals Freiwilligen aus den letzten Feldzügen.

Die ehemals Freiwilligen aus den letzten Feldzügen haben zur Begründung ihrer Anstellungs-Berechtigung entweder

den Civil-Versorgungsschein

oder, wenn sie denselben nicht erlangt haben,

den Entlassungsschein

beizubringen, aus welchem hervorgehen muß, daß sie in das Kriegsheer freiwillig eingetreten waren. Ob der Freiwillige sich aus eigenen Mitteln equipirt hat, oder aus Staats- oder Communal-Fonds ausgerüstet worden ist, macht bei Beurtheilung seines Versorgungs-Anspruchs keinen Unterschied.

Kann der Bewerber auch nicht den Militair-Entlassungsschein vorlegen, so soll es, bei sonst würdigen Personen und wenn in keiner Hinsicht begründete Bedenken entgegenstehen, ausnahmsweise als genügend angesehen werden, daß der Bewerber seinen Eintritt als Freiwilliger in das Kriegsheer 1813 bis 1815 durch ein amtliches Attest des Magistrats oder der landräthlichen Behörde nachweist.

Die Anstellungs-Berechtigung der ehemals Freiwilligen aus den letzten Feldzügen findet Anwendung sowohl auf

die in Jäger-Detachements eingetretenen Freiwilligen,

als auch

auf die Freiwilligen der Feld-Regimenter und Landwehr

und

auf die freiwillig eingetretenen Spielleute aus den Kriegsjahren $18\frac{1}{6}\frac{3}{5}$.

Militair-Invaliden haben ihren Versorgungs-Anspruch durch Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins nachzuweisen. 2) bei Militair-Invaliden und Halb-Invaliden.

Halbinvaliden müssen ein Attest ihres Truppentheils beibringen, daß sie einer Halbinvaliden-Section angehören und daß ihnen der Civil-Versorgungsschein bei ihrem Ausscheiden aus der Halbinvaliden-Section nicht vorenthalten werden würde.

Die 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, so lange dieselben sich noch im stehenden Heere befinden, sollen nach Uebereinkunft mit dem Königlichen Kriegs-Ministerio ausschließlich durch die Königlichen General-Commando's und General-Inspectionen dem General-Post-Amte unmittelbar zur Versorgung angemeldet werden. 3) bei 12 Jahre gedienten Unteroffizieren.

Das General-Post-Amt wird demächst veranlassen, daß die Namen dieser Expectanten den Ober-Post-Aemtern zur Eintragung in die Listen von hier aus mitgetheilt werden. Der Versorgungs-Anspruch der auf diese Weise angemeldeten 12 Jahre gedienten Unteroffiziere soll, Behufs ihrer Eintragung in die Expectanten-Listen, durch die Post-Anstalten weiter nicht geprüft werden. Unmittelbar kann ein 12 Jahre gedienter Unteroffizier, welcher seinen Anstellungs-Anspruch lediglich auf 12jährige Dienstzeit gründet, ohne Halbinvalide zu sein, sich nur in dem Falle zur Notirung melden, wenn ein solcher Unteroffizier bereits aus dem stehenden Heere gänzlich ausgeschieden ist und den Anstellungs-Anspruch erst nachträglich geltend macht.

Bewerber dieser Kategorie haben durch ihre Dienst- und Entlassungs-Zeugnisse den Nachweis zu führen, daß sie 12 Jahre, darunter mindestens 9 Jahre als Unteroffizier, im stehenden Heere gedient haben.

Der Anstellungs-Anspruch der Postillone muß durch Vorlegung des Dienstbuches begründet werden. 4) bei Postillonen.

Bei Prüfung des Versorgungs-Anspruchs dienen die in den Dienstbüchern abgedruckten Bestimmungen zur genauen Richtschnur.

3) bei Personen, welche durch langjährige Beschäftigung im Postdienste, bei vorzüglicher Führung und besonderer Qualificationen, sich Anspruch auf ausnahmsweise Berücksichtigung erworben haben.

muß in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des General-Post-Amts zur Aufnahme in die Versorgungsliste durch Vermittelung des betreffenden Ober-Post-Amts mittelst motivirten Berichts nachgesucht werden.

Die Atteste über den Versorgungs-Anspruch der Bewerber müssen in allen Fällen im Original eingefordert werden. Abschriften, selbst beglaubigte Abschriften, genügen zu diesem Behufe nicht.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Inhaber von Orden und Ehrenzeichen haben die Besitz-Zeugnisse gleichfalls im Original vorzulegen.

Gensd'armen, halbinvalide Soldaten und überhaupt diejenigen Militairs, welche sich noch im stehenden

Heere befinden, dürfen von den Post-Anſtalten Behufs der Prüfung oder zu irgend einem anderen Zwecke nicht unmittelbar, ſondern nur durch Vermittelung des betreffenden Militair-Commandos vorgeladen werden. Sind mehr als zwei Perſonen eines und deſſelben Truppentheils zu prüfen, ſo müſſen die Termine auf verſchiedene Tage gelegt werden.

§. 7.

Prüfung der Qualificationen:
1) Geſundheits-Zuſtand.

Die Post-Anſtalten haben ſich zu überzeugen:

1) ob der Bewerber geſund, im vollſtändigen Beſitze der Geiſteskräfte und derjenigen Organe iſt, welche zur Verrichtung des Dienſtes als Post-Unterbediente erforderlich ſind, und
2) ob der Bewerber ſeinem Lebensalter angemeſſen hinreichend kräftig, rüſtig und beweglich iſt.

Die Beibringung ärztlicher Atteſte Behufs der Annotation ſoll nur in zweifelhaften Fällen verlangt werden.

Ein Atteſt des Arztes darüber, ob oder daß der Bewerber zur Anſtellung als Post-Unterbediente geeignet ſei, darf niemals verlangt werden; aus dem Atteſte ſoll vielmehr nur der Zuſtand des Bewerbers zu erſehen ſein, wonächſt es Sache der Post-Anſtalten iſt, auf Grund des Atteſtes zu beurtheilen, ob der Bewerber danach für den Dienſt als Post-Unterbediente als geeignet angeſehen werden kann. Zu berückſichtigen haben die Post-Anſtalten, daß in der Regel von der Notirung ab noch mehrere Jahre darüber hingehen, bis ein Expectant zur Anſtellung gelangt.

Die Post-Anſtalten haben daher, wenn ein Bewerber, der erſt notirt ſein will, ſich ſchon im vorgerückten Lebensalter befindet, demſelben in ſchonender Weiſe vorzuhalten, daß unter dieſen Umſtänden von ſeiner Notirung und ſelbſt von ſeiner ſpäteren Anſtellung kaum noch ein weſentlicher Nutzen für ihn zu erwarten ſei. Ein Hinderniß der Notirung ſoll das vorgerückte Lebensalter allein indeß nicht abgeben.

2) Kenntniſſe im Leſen, Schreiben und Rechnen.

Eine Prüfung des Bewerbers im Leſen, Schreiben und Rechnen ſoll überhaupt nur dann ſtattfinden, wenn bei demſelben der Beſitz dieſer Kenntniſſe, nach ſeiner früheren Charge im Militair oder nach ſeiner früheren Beſchäftigung, nicht ſchon in hinreichendem Grade vorausgeſetzt werden kann.

Ein jeder Bewerber muß auch danach gefragt werden, ob und in welchem Grade er etwa Kenntniſſe von einer fremden lebenden Sprache, — namentlich der Polniſchen, Franzöſiſchen u. ſ. w. — beſitzt. Eine ſolche Kenntniß deſſelben, es ſei im Sprechen, Leſen oder Schreiben und der Grad dieſer Kenntniß muß auf überzeugende Weiſe feſtgeſtellt werden. Koſten dürfen daraus der Poſtkaſſe nicht erwachſen.

Nach den Kenntniſſen und Fähigkeiten, ſowie nach der Perſönlichkeit und nach dem Grade der Gewandtheit des Bewerbers, haben die Post-Anſtalten zu beurtheilen, in welchen von denjenigen Post-Unterbedienten-Stellen, worauf der Bewerber überhaupt Anſpruch hat, derſelbe dem Dienſte am meiſten Nutzen würde gewähren können. Insbeſondere iſt zu beachten, daß zu Conducteur-Stellen bei Poſt-Transporten auf Eiſenbahnen nur ſolche Bewerber notirt und ſpäter mit Nutzen verwendet werden können, welche jung, rüſtig und beweglich ſind, vorzügliche Umſicht, Urtheilskraft und Selbſtſtändigkeit bekunden, ſich durch Fertigkeit und Sicherheit im Schreiben und Rechnen hervorthun und wenigſtens einige Kenntniß von der geographiſchen Lage der wichtigſten Orte beſitzen.

3) auf Lebenswandel und Dienſtverhältniſſe.

Die Prüfung des Lebenswandels eines Bewerbers muß ſich bei ſeiner Anmeldung:

1) ſowohl auf die Zeit, welche derſelbe im ſtehenden Heere zugebracht hat, als
2) ganz beſonders auf denjenigen ganzen Zeitraum erſtrecken, welcher von dem Ausſcheiden des Bewerbers aus dem Heere bis zu ſeiner Anmeldung, Behufs der Notirung, verfloſſen iſt.

Hierüber muß der Bewerber genaue, vollſtändige und glaubhafte Atteſte beibringen.

Sobald die Post-Anſtalten wahrnehmen, oder in Erfahrung bringen, daß ein Bewerber, deſſen Zeugniſſe vortheilhaft lauten, ſich unmoraliſch geführt hat, z. B. dem Trunke oder Spiele ergeben iſt und die Ausſteller

der Atteste daher nur getäuscht hat, so ist es Pflicht der Post-Anstalten, dergleichen entgegenstehende Bedenken gewissenhaft und gründlich aufzuklären.

Sind Bewerber bereits bei einer andern Behörde angestellt gewesen, oder auch nur vorübergehend beschäftigt worden, so ist über die Führung und Qualification derselben und über die Veranlassung zu ihrer Dienst-Entlassung unter Erbittung der Personal-Acten bei der betreffenden Behörde Rückfrage zu halten.

Schon bei den Ermittelungen über die Führung und den Ruf eines Bewerbers müssen die Post-Anstalten in Erfahrung zu bringen sich bemühen, in welchen Vermögens-Verhältnissen der Bewerber sich befindet und namentlich ob derselbe etwa verschuldet ist. c) auf Vermögens-Verhältnisse und Cautions-Fähigkeit.

Es ist dies in zweifacher Beziehung wichtig, weil verschuldete Personen für die Beschäftigung im Postdienste gefährlich sind und weil von jedem Post-Unterbedienten verfassungsmäßig eine Dienst-Caution geleistet werden muß.

Die Post-Anstalten haben daher in jedem einzelnen Falle die wahrheitsgemäße Erklärung des Bewerbers darüber zu erfordern, ob er im Stande sein werde, aus eigenen Mitteln oder mit Hülfe anderer und welcher Personen eine Caution von 100 bis 150 Thlr. zu leisten und ob er verschuldet sei. Hierbei haben die Post-Anstalten dem Bewerber bekannt zu machen, daß wenn sich gegen seine Versicherung erst später ergeben sollte, daß er verschuldet sei, er überhaupt nicht angestellt und wenn seine Anstellung inzwischen erfolgt sein sollte, er eben so wenig im Dienste beibehalten werden könne.

Behufs Prüfung, sowohl der Versorgungs-Berechtigung, als der Qualification der Bewerber, werden die eingehenden Gesuche von den zur Bearbeitung der Versorgungs-Angelegenheiten bestimmten Ober-Post-Aemtern jedesmal demjenigen Post-Amte, oder derjenigen Post-Verwaltung überwiesen, welche sich am Wohnorte des Supplicanten befindet oder demselben zunächst belegen ist. Es bleibt der Beurtheilung der Post-Aemter überlassen, ob sie sich, wenn der Wohnort des Bewerbers von dem Sitze des Post-Amtes sehr entfernt belegen ist und der Vorstand einer näher belegenen Post-Expedition oder Briefsammlung hinreichende Tüchtigkeit besitzt, der Vermittelung des Post-Expediteurs oder Briefsammlers Behufs der Prüfung des Bewerbers bedienen wollen. In solchem Falle muß aber das vorgesetzte Post-Amt darauf sehen, daß die Prüfung vorschriftsmäßig erfolgt ist. Allgemeine Bestimmungen.

Eine unmittelbare Communication zwischen den zur Bearbeitung der Versorgungs-Angelegenheiten bestimmten Ober-Post-Aemtern und den Post-Expeditionen oder Briefsammlungen, welche von andern Post-Aemtern ressortiren, findet hiernach niemals statt.

Die Post-Anstalten haben bei der Prüfung strenge nach den vorstehenden Vorschriften zu verfahren. Kein Punkt derselben darf außer Betracht gelassen werden.

Spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen, vom Eingange der Requisition an gerechnet, muß das Gesuch mit seinen Anlagen und sämmtlichen etwa eingeforderten Belägen dem Ober-Post-Amte wieder übersandt und dabei das Resultat der Prüfung mitgetheilt werden. Zur Erleichterung für die Post-Anstalten sollen hierzu Formulare in Anwendung kommen, von welchen ein Probe-Exemplar sub Nr. 2. hier beigefügt ist. Diese Formulare sind von den Post-Anstalten mit größter Sorgfalt auszufüllen. Die Ober-Post-Aemter werden den Gesuchen, auf welche die Prüfung veranlaßt wird, jedesmal ein solches Formular beifügen. Nr. 2.

Bei den 12 Jahre gedienten Unteroffizieren, welche durch die Königlichen General-Commandos und General-Inspectionen dem General-Post-Amte unmittelbar angemeldet und von hier aus den Ober-Post-Aemtern namhaft gemacht werden, soll es einer besondern Prüfung für den bloßen Zweck der Notirung nicht bedürfen. (vid. §. 6. Abtheilung 3.) Ausnahme.

§. 8.

Die Anzeigen der Post-Anstalten über das Resultat der Prüfung dienen den Ober-Post-Aemtern bei der Annotation der Bewerber zur Grundlage. Grundsätze wegen Annotation der Bewerber, wegen Führung der Listen und wegen der Bescheidungen.

Hat nach diesen Zeugnissen der Bewerber
seinen Versorgungs-Anspruch nicht genügend nachweisen können,
oder
fehlt ihm in irgend einer Beziehung die Qualification zur Versorgung im Postdienste,
so hat das Ober-Post-Amt denselben mit seinem Gesuche abzuweisen.

Wenn ein Bewerber bei der Prüfung sich unvermögend erklärt, dereinst eine Dienst-Caution bei seiner Anstellung beschaffen zu können, so soll dies allein als ein Hinderniß der Notirung nicht angesehen werden, indem sich die Vermögens-Verhältnisse des Expectanten bis dahin, wo derselbe zur Anstellung gelangt, möglicherweise so vortheilhaft ändern können, daß ihm späterhin die Beschaffung der Caution keine Schwierigkeiten macht.

Ueberdies ist bei besonders würdigen Expectanten, welche ihren Versorgungs-Anspruch im Militair erdient haben und sich in gänzlich mittelloser Lage befinden sollten, zu berücksichtigen, daß in Folge Allerhöchster Genehmigung die Caution ausnahmsweise durch Abzüge vom Gehalte successiv gebildet werden darf.

Unterscheidung der Listen.

Ueber die zur Notirung gelangenden Expectanten werden bei den zur Bearbeitung der Versorgungs-Angelegenheiten bestimmten Ober-Post-Aemtern folgende Listen geführt:

I. Liste der ehemals Freiwilligen, der Militair-Invaliden und der Halbinvaliden,
II. Liste der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere und
III. Liste der versorgungsberechtigten Postillone und solcher Personen, denen wegen langjähriger Beschäftigung im Postdienste, bei vorzüglicher Führung und Qualification, von dem General-Post-Amt Aussicht auf Anstellung eröffnet worden ist.

Die Eintragung in die Listen erfolgt nach dem Datum der Bescheidung; bei 12 Jahre gedienten Unteroffizieren welche den Ober-Post-Aemtern von hier aus durch Vorschlags-Listen bezeichnet werden, ist das Datum der Vorschlags-Liste maßgebend.

Liste der ehemals Freiwilligen, der Militair-Invaliden und Halbinvaliden.

Die Liste ad I. zerfällt in 4 Abschnitte:

1) Expectanten mit dem eisernen Kreuz oder dem Russischen St. Georgen-Orden,
2) ehemals Freiwillige mit dem Civil-Versorgungsschein,
3) ehemals Freiwillige ohne Civil-Versorgungsschein,
4) Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein und Halbinvaliden.

In Beziehung auf die Inhaber von Orden gilt nach Allerhöchsten Vorschriften als Grundsatz, daß die Besitzer des eisernen Kreuzes, des früher verliehenen Militair-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens vorzugsweise angestellt werden sollen, daher sie eine besondere und zwar die erste Klasse der Versorgungs-Berechtigten ausmachen.

Wegen des Besitzes eines anderen Ordens, oder des allgemeinen Ehrenzeichens, oder der Russischen St. Annen-Medaille wird der Bewerber in keiner höheren Versorgungs-Klasse notirt, als diejenige ist, in welche er nach Maßgabe seines sonstigen Versorgungs-Anspruchs gehört.

Die Classification in der Liste bezeichnet bereits, in welcher Reihefolge auf die Anstellung der Expectanten Bedacht genommen werden muß.

Aus der Classe 2. darf erst dann ein Expectant zur Anstellung genommen werden, wenn in der Classe 1. kein geeigneter Expectant für eine solche Stelle, um deren Wiederbesetzung es sich handelt, mehr vorhanden ist.

Aus der Classe 3. darf erst dann ein Expectant zur Anstellung genommen werden, wenn weder in der Classe 1., noch in der Classe 2. ein geeigneter Expectant für solche Stelle, welche wieder zu besetzen ist, unversorgt vorhanden ist u. s. w.

In jeder Classe für sich hat von den Expectanten, welche für dieselben Post-Unterbedienungen notirt sind, der am längsten notirte den nächsten Anspruch.

Expectanten, welche Kenntniſſe einer fremden lebenden Sprache, namentlich der Polniſchen oder Franzöſiſchen Sprache nachgewieſen haben, gelangen zu ſolchen Stellen, in welchen ſie wegen ihrer Sprachkenntniß beſonders nützlich ſein können, außer der Reihefolge der Notirung. Dergleichen Expectanten ſollen übrigens nicht bloß bei demjenigen Ober-Poſt-Amte, bei welchem ihre Anmeldung geſchehen iſt, notirt, ſondern außerdem

1) wenn ſie der Polniſchen Sprache kundig ſind, dem Ober-Poſt-Amte zu Poſen.

und

2) wenn ſie der Franzöſiſchen Sprache kundig ſind, dem Ober-Poſt-Amte zu Aachen

namhaft gemacht und auch in die dortigen Liſten eingetragen werden.

Dieſe Mittheilung haben die Ober-Poſt-Aemter ſich gegenſeitig unter Zuſendung der Acten zu machen. Die Acten gehen demnächſt an dasjenige Ober-Poſt-Amt zurück, bei welchem der Expectant ſich angemeldet hatte.

In Fällen, wo es von ganz beſonderem Werthe iſt, eine Unterbedienten-Stelle mit einem Expectanten zu beſetzen, welcher der Polniſchen oder Franzöſiſchen Sprache kundig iſt, haben ſich die Poſtanſtalten an das Ober-Poſt-Amt zu Poſen, reſp. an das Ober-Poſt-Amt zu Aachen wegen Namhaftmachung eines ſolchen Expectanten zu wenden. Da dergleichen Expectanten indeß ſehr ſelten vorkommen, ſo darf mit Nachfragen danach kein Mißbrauch gemacht werden.

II. Liſte der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere.

Von den 12 Jahre gedienten Unteroffizieren können bei der großen Zahl, in welcher dieſelben von den Königlichen General-Commandos und General-Inſpectionen dem General-Poſt-Amte überwieſen werden, und bei der verhältniß ſelten vorkommenden Gelegenheit zu ihrer Anſtellung, nur diejenigen berückſichtigt werden, welche ſich entweder durch Sprachkenntniſſe oder durch ganz beſondere Tüchtigkeit auszeichnen und deren Anſtellung daher für den Poſtdienſt als vorzüglich nützlich zu erachten iſt. Namentlich können als Conducteure bei den Schnellpoſten und Perſonenpoſten nur ſolche 12 Jahre gediente Unteroffiziere angeſtellt werden, welche von der Conſtruktion der Wagen, von der Beſpannung, von den Geſchirren, vom Fahren und von der Behandlung der Pferde genaue Kenntniß beſitzen; wogegen zur Begleitung der Poſttransporte auf Eiſenbahnen wiederum die Tüchtigkeit darin gefunden werden muß, daß der Expectant ſich durch kräftige Geſundheit, Gewandtheit im Schreiben und Rechnen, überhaupt durch gute Schulkenntniſſe, durch ſchnellen Ueberblick u. ſ. w. beſonders hervorthut. Wenn den Ober-Poſt-Aemtern ein ſolches vorzüglich befähigtes Subject unter den zur Verſorgung notirten 12 Jahre gedienten Unteroffizieren bekannt oder empfohlen wird, ſo haben die Ober-Poſt-Aemter die Tüchtigkeit des Expectanten genau feſtzuſtellen, denſelben, nach Maßgabe des Befundes demnächſt in der Liſte als vorzüglich qualifizirt zu bezeichnen und auf ſeine Unterbringung Bedacht zu nehmen.

Beſcheidung.

Mit der Notirung zugleich muß die Beſcheidung erfolgen. Mit dem Beſcheide ſind alle Atteſte und Beſitzzeugniſſe dem Expectanten zurückzuſenden. Die Beſcheidung iſt an den Expectanten ſelbſt zu richten und mit dem Rubrum: „Invaliden-Verſorgungs-Sache“ zu verſehen.

Die 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, welche auf Grund der Vorſchlagsliſten notirt werden, erhalten keine Beſcheidung von der erfolgten Annotation.

§. 9.

Ueberweiſung der Expectanten zur Beſetzung etatsmäßig fixirter Poſt-Unterbedienten-Stellen.

Sobald bei einer Poſt-Anſtalt eine etatsmäßig fixirte Unterbedienten-Stelle erledigt wird und deren Wiederbeſetzung überhaupt nothwendig iſt, hat ſich das Poſt-Amt, reſp. die Poſt-Verwaltung wegen Ueberweiſung eines Expectanten unter genauer Bezeichnung der Stelle, auf deren Wiederbeſetzung es ankömmt, an das betreffende Ober-Poſt-Amt zu wenden

Obliegenheiten des mit Bearbeitung der Verſorgungs-Angelegenheiten beauftragten Ober-Poſt-Amts.

Dem Ober-Poſt-Amte liegt ob, von den zu der Stelle berechtigten Expectanten den zunächſt an der Reihe ſtehenden (cfr. §. 8.) der Poſt-Anſtalt namhaft zu machen und deſſen Acten nebſt zwei Formularen zur Engagements-Verhandlung derſelben zu überſenden.

Obliegenheiten desjenigen Post-Amts, resp. der Post-Verwaltung, wo die Stelle zu besetzen ist.

Alsdann ist es Sache der Post-Anstalt, bei welcher die Stelle zu besetzen ist, durch Rückfrage am Wohnorte des Expectanten genau festzustellen:

1) ob der Expectant nicht etwa schon anderweit eine Versorgung gefunden hat und

2) ob er zur Anstellung im Postdienste noch qualifizirt ist.

Diese Rückfragen zwischen den einzelnen Post-Anstalten sollen ebenfalls nur durch die Post-Aemter und die Post-Verwaltungen unter einander gepflogen werden. In wie weit bei Erledigung einer solchen Rückfrage die Vermittelung eines Post-Expediteurs oder Briefsammlers benutzt werden kann, bleibt der Beurtheilung des vorgesetzten Post-Amts dieser Beamten überlassen.

Wenn ein Expectant bereits eine anderweite Versorgung gefunden hat, so soll derselbe davon, daß er nunmehr zur Anstellung im Postdienste habe gelangen sollen, nicht erst in Kenntniß gesetzt werden. In solchem Falle hat vielmehr diejenige Post-Anstalt, welcher der Expectant von dem Ober-Post-Amte namhaft gemacht war, dem Ober-Post-Amte anzuzeigen, daß und in welcher Weise derselbe bereits versorgt sei, wonächst es Sache des Ober-Post-Amts ist, den Expectanten in der Liste zu streichen und die Acten des nächstberechtigten der Post-Anstalt zu überweisen.

Was die Prüfung der Qualification vor der Aufforderung eines Expectanten zur Annahme einer Stelle anbetrifft, so müssen die Ermittelungen sich auf folgende Punkte erstrecken:

1) ob der Expectant nach Maßgabe seines Gesundheitszustandes und seines Lebensalters noch zur Anstellung im Postdienste geeignet ist, und

2) ob er während des ganzen Zeitraums seit der Notirung sich so geführt hat, daß seiner Anstellung im Postdienste in keiner Beziehung begründete Bedenken entgegenstehen.

Ueber den Zustand seiner Gesundheit muß ein jeder Expectant, sobald er zur Anstellung gelangen soll, ein ärztliches Attest aus neuester Zeit beibringen; dasselbe muß womöglich von dem Physikus ausgestellt sein. Hinsichts der Anforderungen an das ärztliche Attest wird auf die Bestimmungen des §. 7. hingewiesen.

Seine Führung muß der Expectant aus dem ganzen Zeitraum, von der Notirung ab bis zu dem Zeitpunkte, wo er zur Anstellung aufgefordert wird, durch glaubhafte Atteste vollständig belegen.

Ergeben sich in einer oder der anderen Beziehung wirklich begründete Bedenken, welche es unzulässig machen, den Expectanten im Postdienste anzustellen, so müssen diese Bedenken gewissenhaft und unparteiisch festgestellt werden. Es ist alsdann Sache derjenigen Post-Anstalt, welcher der Expectant von dem Ober-Post-Amte namhaft gemacht war, dem Ober-Post-Amte diejenigen Bedenken, welcher der Anstellung des Expectanten entgegenstehen, anzuzeigen, wonächst das Ober-Post-Amt entweder den Expectanten in der Liste streichen oder in zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einholen wird.

Unbestimmte Angaben, daß der Expectant zur Anstellung nicht geeignet sein möchte, und andere unbestimmte Erklärungen, welche sich weder auf Thatsachen gründen, noch durch Beweismittel unterstützt werden, müssen gänzlich außer Betracht bleiben.

Nicht selten ist von Post-Anstalten die Erklärung abgegeben worden, daß der Expectant nur nicht für die Stelle, um deren Wiederbesetzung es sich handle, wohl aber bei einer andern Post-Anstalt zur Anstellung noch geeignet sein möchte. Auch dergleichen ausweichende Erklärungen müssen gänzlich unberücksichtigt bleiben. Bei der Prüfung wird bereits erwogen, zu welcher Art von Post-Unterbedienten-Stellen der Expectant überhaupt geeignet sei. Auf Grund dessen hat die Notirung desselben stattgefunden. Wird dem Expectanten später, wo er zur Anstellung gelangen soll, die Qualification abgesprochen, welche ihm früher von den Post-Anstalten beigelegt worden ist, so muß dies genügend aufgeklärt und festgestellt werden.

Nimmt ein Expectant, dem eine Stelle angetragen wird, dieselbe — gleichviel aus welchem Grunde — nicht an, so hat die Post-Anstalt, welcher der Expectant von dem Ober-Post-Amte namhaft gemacht war, die

protocollarische Erklärung des Expectanten dem Ober-Post-Amte zu übersenden, wonächst es Sache des Ober-Post-Amts ist, den Expectanten in der Liste zu streichen.

Sobald an das Ober-Post-Amt die Anzeige gerichtet wird, daß ein Expectant zur Anstellung nicht gelangen könne oder eine ihm angetragene Stelle nicht annehmen wolle, sind der desfalsigen Anzeige jedesmal die Acten des Expectanten und die Formulare zu den Engagements-Verhandlungen beizufügen. Die Rücksendung der letztgedachten Formulare ist aus dem Grunde nothwendig, weil es verschiedene Gattungen solcher Formulare zu Engagements-Verhandlungen giebt und es Sache des Ober-Post-Amts ist, bei Uebersendung der Acten eines andern Expectanten die dazu passenden Formulare beizuschließen.

Dem Ober-Post-Amte liegt außerdem ob, den Expectanten, welcher in der Versorgungs-Liste gestrichen wird, davon unter kurzer Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Nur bei solchen Expectanten, die inzwischen eine andere Anstellung erhalten haben, ist solches von selbst nicht nöthig. Beruhigt sich ein Expectant bei der ihm bekannt gemachten Streichung seines Namens in der Expectanten-Liste nicht, so ist er mit seiner diesfälligen Reklamation an das General-Post-Amt zu verweisen.

Findet sich gegen das Engagement eines Expectanten keine begründete Ausstellung zu machen, so ist erforderlich, daß ihm

die Stelle, um deren Verleihung es sich handelt,
das damit verbundene Gehalt,
der Betrag der erforderlichen Dienst-Caution und
die grundsätzlich allgemein Anwendung findenden Anstellungs-Bedingungen

bekannt gemacht werden.

Der Betrag des Gehalts und der Dienst-Caution ist in die Formulare zu den Engagements-Verhandlungen einzurücken.

Was die Gehalts-Position anbetrifft, so wird jedem Post-Amte und jeder Post-Verwaltung durch Special-Verfügung bekannt gemacht, wie viel an Gehalt bei Wiederbesetzung einer Stelle dem neu eintretenden Expectanten gewährt werden soll.

Bei Post-Aemtern und Post-Verwaltungen, wo mehrere Unterbedienten derselben Kategorie, z. B. drei Packboten, angestellt sind, wird durch die Special-Verfügung nur derjenige Gehalts-Betrag festgestellt werden, welcher bei Vergebung der letzten (z. B. Packboten-) Stelle einem neu eintretenden Expectanten gewährt werden soll. Wird die erste oder zweite Packboten-Stelle vacant, so rücken die älteren Packboten, wenn sich gegen ihre Führung nichts zu erinnern findet, ihrem Dienstalter nach um eine Stelle vor, so daß es sich nur um Vergebung der jüngsten Packboten-Stelle handeln kann. Ob den vorrückenden Unterbedienten eine Besoldungszulage gewährt werden kann, hängt von dem Betrage des vacant gewordenen Gehalts und von der Dienstführung und Bedürftigkeit der Unterbedienten ab. Haben die Post-Anstalten Bedenken, einen ältern Unterbedienten auf solche Weise vorrücken zu lassen, so ist solches zwar dem General-Post-Amte anzuzeigen, dem neu eintretenden Expectanten jedoch niemals eine höhere Besoldung zuzusichern, als durch die Special-Verfügungen für die Vergebung einer solchen Stelle ein- für allemal ausgesetzt werden wird.

Die Bewilligung einer Zulage beim Hinaufrücken älterer Unterbedienten steht nicht den Post-Anstalten zu, sondern ist unter Anführung der dafür sprechenden Umstände bei dem General-Post-Amte zu beantragen und dessen Ermessen zu überlassen.

Die Dienst-Caution normirt sich nach folgenden Grundsätzen:

Betrag der Caution

bei einem fixirten Gehalte bis	124	Thlr.	50	Thlr.				
von	125	" bis	174	Thlr.	75	"		
"	175	" "	224	"	100	"	}	in baarem Gelde.
"	225	" "	240	"	125	"		

Sobald der aufgeforderte Expectant die ihm angetragene Stelle angenommen hat, ſind der Engagements-Verhandlung im Original beizufügen:

1) die Atteſte über ſeinen Verſorgungs-Anſpruch,
2) das ärztliche Atteſt über den Geſundheitszuſtand und
3) die Atteſte über ſeine Führung während des ganzen Zeitraums vom Tage der Annotation ab bis zu dem Tage der Aufforderung zur Anſtellung.

Sodann iſt der Expectant aufzufordern, die Caution bereit zu halten, damit er dieſelbe gleich nach ſeiner Ankunft an dem Orte ſeiner künftigen Beſtimmung bei der Poſt-Anſtalt, Behufs Ablieferung an die General-Poſt-Kaſſe, einzahlen kann.

Iſt ein Expectant gänzlich unvermögend, die Dienſt-Caution in einer Summe berichtigen zu können, ſo ſoll darin kein Grund liegen, denſelben von der Anſtellung auszuſchließen, vorausgeſetzt, daß derſelbe ſeinen Verſorgungs-Anſpruch im Militair erdient hat, und ihm der Ruf der Unbeſcholtenheit und Rechtſchaffenheit zur Seite ſteht, ſo daß ſeine Anſtellung als Poſt-Unterbediente dem Intereſſe des Dienſtes zuſagen würde. In ſolchem Falle ſind, vorbehaltlich der Genehmigung des General-Poſt-Amts, mit dem Expectanten angemeſſene Gehalts-Abzüge zu verabreden, die er, ohne dadurch in eine bedrängte Lage zu gerathen, ſich an ſeinem Einkommen zur ſucceſſiven Bildung der Caution gefallen laſſen kann. Bei Poſtillonen ꝛc. darf eine ſolche Begünſtigung nicht in Anwendung kommen, da zu den Bedingungen ihrer Notirung ausdrücklich die Cautionsfähigkeit gehört.

Demnächſt iſt der Expectant zum Antritt des ſechsmonatlichen Probe-Dienſtes zu veranlaſſen. Die Koſten ſeiner Reiſe wie die ſeines Umzuges in Folge der erſten Anſtellung muß der Expectant aus eigenen Mitteln beſtreiten. Die Bewilligung freier Reiſe fällt ganz fort.

Wenn jedoch aus dienſtlichen Rückſichten ein Expectant wegen ſeiner Kenntniß der Polniſchen oder der Franzöſiſchen Sprache an einem entfernten Orte außerhalb des Bezirks, in welchem er wohnt, angeſtellt wird, ſo ſoll ihm eine mäßige Beihilfe auf die Reiſekoſten nicht verſagt werden, deren Feſtſetzung dem General-Poſt-Amte vorbehalten bleibt und deren Höhe ſich nach den häuslichen Verhältniſſen des neu angeſtellten Expectanten richtet.

Sobald der Expectant an ſeinem Beſtimmungsorte eingetroffen iſt, hat die Poſt-Anſtalt die Caution von dem Expectanten in Empfang zu nehmen, denſelben demnächſt vorſchriftsmäßig zu vereidigen, ihn mit einer Dienſt-Inſtruction zu verſehen, mit ſeinen Dienſtverrichtungen genau bekannt zu machen und in Beſchäftigung zu ſetzen.

Erſt nachdem auf dieſe Weiſe die Wiederbeſetzung der erledigten Unterbedienten-Stelle bis zur Ertheilung der Anſtellungs-Ordre ſtattgefunden hat, ſoll nunmehr die betreffende Poſt-Anſtalt dem General-Poſt-Amte Bericht erſtatten und die Ertheilung der Anſtellungs-Ordre nachſuchen.

In dem Berichte muß genau angegeben werden:

1) der Tag der Erledigung der Unterbedienten-Stelle,
2) der Tag, bis zu welchem der frühere Inhaber der Stelle das etatsmäßige Gehalt bezogen und wieviel ſolches jährlich betragen hat,
3) durch wen die Stelle ſeit der Erledigung bis zum Eintritt des Nachfolgers verwaltet worden iſt,
4) von welchem Tage ab der Nachfolger in der Stelle die Dienſtgeſchäfte übernommen hat, und
5) welche Beträge aus dem etatsmäßigen Gehalte etwa disponible ſind und zu den Stellvertretungskoſten verwendet werden können.

Dem Berichte ſind im Original beizufügen:

1) die Atteſte des zur Anſtellung deſignirten Nachfolgers über ſeinen Verſorgungs-Anſpruch, ſo wie
2) die ſämmtlichen Führungs-Atteſte,
3) das ärztliche Atteſt über den Geſundheitszuſtand,
4) ein Exemplar der vollzogenen Engagements-Verhandlung,
5) die Nachweiſung über die ſtattgehabte Cautionsberichtigung und
6) ein vollzogenes und beſcheinigtes Exemplar des Dienſteides und des Nationals.

Ein Exemplar der vollzogenen Engagements-Verhandlung und des vollzogenen Dienſteides erhält der zur Anſtellung deſignirte Expectant. Die Caution iſt von derjenigen Poſt-Anſtalt, bei welcher der Expectant angeſtellt wird, an die General-Poſt-Caſſe abzuführen.

Sobald die Anſtellungs-Ordre von dem General-Poſt-Amte ertheilt worden iſt, hat die Poſt-Anſtalt das betreffende Ober-Poſt-Amt davon in Kenntniß zu ſetzen, damit die Expectanten-Liſte danach berichtigt werden kann.

§. 10.

Interimiſtiſche Beſchäftigung der Verſorgungs-Berechtigten auf außeretatsmäßigen Stellen mit fortlaufende Remunerationen oder Diäten.

Die außeretatsmäßigen Poſt-Unterbedienten-Stellen, auf welche zwar keine fixirten Beſoldungen, aber fortlaufende Remunerationen oder Diäten aus der Poſt-Caſſe gezahlt werden, ſollen nach §. 1. ebenfalls ausſchließlich an verſorgungsberechtigte Perſonen vergeben werden.

Zur Sicherſtellung der Poſt-Anſtalten iſt es jedoch nothwendig, daß dazu nur ſolche Verſorgungsberechtigte gewählt werden, welche Caution beſtellt haben.

Eine Bildung der Caution durch Abzüge von der Remuneration oder von den Diäten iſt in dieſem Falle nicht zuläſſig, weil die Dauer der Beſchäftigung unbeſtimmt iſt und die Remuneration oder die Diäten keine ſolche Höhe erreichen, daß davon Abzüge zur Cautionsleiſtung ſtattfinden könnten.

Die Ober-Poſt-Aemtern ſollen zu dem Ende die älteſten Expectanten der verſchiedenen Verſorgungsklaſſen der Reihe nach auffordern, damit ſie bei ſich darbietender Gelegenheit zur interimiſtiſchen Beſchäftigung gelangen können, eine Dienſt-Caution von 100 Thlrn. in inländiſchen courshabenden Staatspapieren vorweg zu deponiren.

Diejenigen Expectanten, welche dieſer Aufforderung nachkommen und die Caution beſtellen, werden demnächſt von den Ober-Poſt-Aemtern oder auf ihre Veranlaſſung von der nächſten Poſt-Anſtalt ihres Wohnorts im Voraus als Hilfs-Poſt-Unterbediente vereidet. Den Ober-Poſt-Aemtern liegt alsdann ob, die Caution an die General-Poſt-Caſſe einzuſenden und bei dem General-Poſt-Amte die Ertheilung des Recognitionsſcheins zu beantragen. Bei der Vereidigung wird dem Expectanten gleichzeitig zu Protocoll bekannt gemacht, daß er aus der ihm in Ausſicht geſtellten vorübergehenden Beſchäftigung keinen Anſpruch auf vorzugsweiſe Anſtellung oder dauernde Beſchäftigung herzuleiten habe und daß ihm ebenſowenig ein Anſpruch auf Penſion oder Unterſtützung erwachſe.

Diejenigen Poſt-Anſtalten, bei welchen eine Beſchäftigung in einer außeretatsmäßigen Poſt-Unterbedienten-Stelle gegen fortlaufende Remuneration oder Diäten aus der Poſt-Caſſe zu vergeben iſt, haben ſich einen ſolchen Expectanten von dem Ober-Poſt-Amte namhaft machen zu laſſen und ihn demnächſt unmittelbar zur Beſchäftigung heranzuziehen.

Reiſekoſten werden auch in dieſem Falle nicht vergütet. Die Acten verbleiben bei dem Ober-Poſt-Amte.

Sobald die Beſchäftigung des Expectanten ihrem Ende naht, iſt dem Ober-Poſt-Amte davon Nachricht zu geben und zugleich eine pflichtmäßige Erklärung darüber zu überſenden, wie der Expectant ſich während ſeiner Beſchäftigung geführt und welchen Grad von Brauchbarkeit er an den Tag gelegt habe, ſo wie aus welchem Grunde ſeine Beſchäftigung aufhören werde.

Trifft einen Expectanten, der als Hilfs-Unterbediente gegen Remuneration oder Diäten beſchäftigt wird, die Reihefolge zur Anſtellung, ſo darf derſelbe nicht etwa übergangen, ſondern muß für diejenige Stelle aufgefordert werden, um deren Beſetzung es ſich handelt.

§. 11.

Vorübergehende Beschäftigung in Post-Unterbedienten-Stellen bei Erkrankungs-, Todesfällen ꝛc.

Zur Stellvertretung in Post-Unterbedienten-Stellen bei Erkrankungs-, Todesfällen ꝛc. sind zwar vorzugsweise versorgungsberechtigte Personen heranzuziehen. Da indeß dergleichen Stellvertretungen nur kurze Zeit zu dauern pflegen, so sollen die Post-Anstalten nicht gehalten sein, sich wegen Ueberweisung versorgungsberechtigter Subjecte an die betreffenden Ober-Post-Aemter zu wenden. Dagegen sollen sie Versorgungsberechtigte aus dem Orte oder aus der Umgegend dazu heranziehen.

Sind aber am Orte und in der Umgegend geeignete Versorgungsberechtigte nicht zu ermitteln, so kann eine andere geeignete Person ohne Versorgungs-Ansprüche zu einer Stellvertretung von kurzer Dauer herangezogen werden.

Eine Cautionsbestellung Seitens solcher Stellvertreter wird zwar nicht überall durchzuführen sein, es muß darauf aber möglichst Bedacht genommen werden. Zur eigenen Sicherstellung der Post-Anstalten dürfen dieselben jedenfalls nur Personen von unbescholtenem Rufe, welche als zuverlässig, rechtschaffen und sicher bekannt sind, zu dergleichen Stellvertretungen heranziehen. In solchen Fällen ist es in erhöhtem Maße die Pflicht der Post-Anstalten, dergleichen Stellvertreter bei allen Dienstverrichtungen um so strenger zu überwachen.

Der Stellvertreter muß in jedem Falle für den Postdienst vereidigt werden. Das Eides-Exemplar wird nur einmal vollzogen und bescheinigt und demnächst zu den Acten der Post-Anstalt genommen.

Wird zur Stellvertretung ein Expectant herangezogen, der zur Versorgung im Postdienste notirt ist, so hat die Post-Anstalt das betreffende Ober-Post-Amt davon zu benachrichtigen und demselben seiner Zeit auch von der Qualification und Führung des Expectanten Mittheilung zu machen.

§. 12.

Beschäftigung in Stellen, auf welche ein Adjutum gewährt wird, und Beschäftigung auf Contract.

Die Adjuta auf Unterhaltung eines Privat-Post-Unterbedienten, welche den Vorstehern einzelner Post-Anstalten noch gewährt sind, werden nach und nach eingezogen und es sollen dafür etatsmäßige Stellen creirt werden.

So lange indeß dergleichen Adjuta an einzelnen Orten noch fortbestehen, sind die Vorsteher der Post-Anstalten verpflichtet, bei Annahme der Privat-Unterbedienten vorzugsweise auf Versorgungsberechtigte zu rücksichtigen und in keinem Falle an Besoldung weniger zu gewähren, als zur Unterhaltung des Privat-Post-Unterbedienten aus der Postkasse gezahlt wird.

Auch bei Vergebung von Beschäftigungen auf Contract sollen vorzugsweise Versorgungs-Berechtigte berücksichtigt werden.

Zu einer Beschäftigung als Privat-Post-Unterbediente, auf welche ein Adjutum aus der Postkasse gewährt wird und zur Beschäftigung auf Contract sind geeignete Versorgungs-Berechtigte aus dem Orte oder der nächsten Umgegend heranzuziehen.

Die Ober-Post-Aemter, die Magistrate und landräthlichen Behörden sind zu diesem Behufe erforderlichen Falls zu ersuchen, Versorgungs-Berechtigte aus dem nächsten Umkreise der Post-Anstalt namhaft zu machen. Lehnt der Versorgungs-Berechtigte eine solche Beschäftigung ab, so darf derselbe deshalb von der Erwectanten-Liste nicht gestrichen werden.

In der Regel ist die Löhnung für diese Art von Beschäftigungen nicht von der Bedeutung, daß deshalb Expectanten aus größerer Ferne herangezogen werden könnten. Sind daher geeignete Versorgungs-Berechtigte am Orte oder in der Nähe nicht zu ermitteln, was auf Verlangen des General-Post-Amts von den Post-Anstalten speziell dargethan werden muß, so können einstweilen und bis sich ein geeigneter Versorgungs-Berechtigter findet, Personen ohne Versorgungs-Ansprüche zur Uebernahme einer solchen Beschäftigung herangezogen werden.

Berlin, den 3. Januar 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Nachweisung

derjenigen Briefträger- und Wagenmeister-Stellen, welche für versorgungsberechtigte Postillone und andere besonders geeignete, im Post-Dienste beschäftigte Individuen bestimmt sind.

Name der Post-Anstalt.	Der Stellen	
	Zahl.	Bezeichnung.
Aachen	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Anclam	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Angermünde	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Arnsberg	1	Briefträger-Gehilfe.
Artern	1	dito u. Wagenmeister-Gehilfe.
Aschersleben	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Barth	1	Briefträger und Wagenmeister.
Baruth	1	dito dito
Beeskow	1	dito dito
Berlin	7	Briefträger.
	2	Wagenmeister-Gehilfen.
	2	Passagier-Wagenmeister-Gehilfen.
	1	Extrapost-Wagenmeister-Gehilfe.
Bielefeld	1	Wagenmeister.
Bitterfeld	1	dito
Bochum	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Brandenburg	1	Briefträger-Gehilfe.
	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Braunsberg	1	Wagenmeister.
Breslau	2	dito Gehilfen.
Brieg	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Bromberg	1	Wagenmeister.
Bunzlau	1	Briefträger-Gehilfe.
	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Burg	1	Wagenmeister.
Coblenz	1	dito Gehilfe.
Coerlin	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Coesfeld	1	dito dito dito
Coeslin	1	dito dito dito
Colberg	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Latus	39	

Name der Post-Anstalt.	Der Stellen	
	Zahl.	Bezeichnung.
Transport	39	
Cottbus	1	Wagenmeister.
Crefeld	1	Briefträger-Gehilfe.
Creutzburg	1	Briefträger und Wagenmeister.
Creuznach	1	dito dito Gehilfe.
D. Crone	1	Briefträger u. Wagenmeister.
	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Crossen	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Cüstrin	1	dito Gehilfe.
	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Culm	1	Briefträger und Wagenmeister.
Delitzsch	1	Wagenmeister.
Demmin	1	Briefträger und Wagenmeister.
Deutz	1	Briefträger.
	1	dito u. Wagenmeister-Gehilfe.
Dirschau	1	dito dito dito
Dorsten	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Dortmund	1	Wagenmeister.
Driesen	1	Briefträger.
Duisburg	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Eilenburg	1	Wagenmeister.
Eisleben	1	dito
Elbing	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Emmerich	1	dito dito
Erfurt	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Erwitte	1	Briefträger.
	1	Wagenmeister.
Eschweiler	1	Briefträger und Wagenmeister.
Essen	1	Briefträger.
Eupen	1	dito Gehilfe.
Latus	68	

Name der Post-Anstalt.	Der Stellen	
	Zahl.	Bezeichnung.
Transport	68	
Frankenstein . .	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Fraustadt	1	dito dito dito
Freienwalde . .	1	dito dito dito
M. Friedland .	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Friesack	1	dito dito
Fürstenwalde . .	1	dito dito
Gardelegen . . .	1	dito dito
Geldern	1	Briefträger.
Genthin	1	Wagenmeister.
Gladbach	1	dito
Gleiwitz	1	Briefträger und Wagenmeister.
	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Glogau	1	dito dito
Gnesen	1	Briefträger und Wagenmeister.
Görlitz	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Goldberg	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Gransee	1	Briefträger und Wagenmeister.
Greiffenberg i. Pr.	1	dito dito
Greifswald . . .	1	Wagenmeister.
Grottkau	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Grünberg	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Guben	1	Wagenmeister.
Gumbinnen . . .	1	dito
Hagen	1	Hilfs-Wagenmeister.
	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Halle	1	dito dito
Hamm	1	dito dito
Havelberg . . .	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Haynau	1	dito dito dito
Heiligenstadt . .	1	Briefträger.
Herford	1	Wagenmeister.
Hirschberg . . .	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
	1	dito Gehilfe.
Hörter	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Pr. Holland . .	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Ibbenbühren . .	1	dito dito
Latus	104	

Name der Post-Anstalt.	Der Stellen	
	Zahl.	Bezeichnung.
Transport	104	
Inowraclaw . .	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Insterburg . . .	1	dito dito
Iserlohn	1	Wagenmeister.
Jülich	1	dito Gehilfe.
Jüterbogk	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Königsberg i. N.	1	Wagenmeister.
Konitz	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Krotoschin . . .	1	Hilfsbriefträger.
Kyritz	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Landsberg a. W.	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Langensalze . . .	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Lennep	1	dito dito dito
Loobschütz	1	Briefträger.
	1	dito u. Wagenmeister-Gehilfe.
Lieberose	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Liegnitz	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Lippstadt	1	Wagenmeister.
Lissa	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Löbau	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Lübben	1	dito dito Gehilfe.
Lüben	1	Wagenmeister.
Lüdenscheid . . .	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Lyck	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Marienburg . .	1	dito dito Gehilfe.
Marienwerder .	1	Wagenmeister.
Merseburg . . .	1	dito Gehilfe.
Meseritz	1	Briefträger.
	1	Wagenmeister.
Minden	1	dito Gehilfe.
Mühlhausen . .	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Mühlheim a. R.	1	Hilfsbriefträger u. Wagenmeister.
	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Müncheberg . .	1	Briefträger u. Wagenmeister.
	1	dito dito Gehilfe.
Muskau	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Namslau	1	dito dito Gehilfe.
Latus	138	

Name der Post-Anstalten.	Der Stellen	
	Zahl.	Bezeichnung.
Transport	138	
Nauen	1	Briefträger und Wagenmeister.
Naumburg	1	dito Gehilfe.
	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Neisse	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Neuenburg	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Neumarkt	1	dito dito Gehilfe.
Neusalz	1	Wagenmeister.
Neuß	1	Briefträger.
	1	dito u. Wagenmeister-Gehilfe.
Neustadt-Ebersw.	1	dito dito dito
Neustadt O. S.	1	dito dito dito
Neustettin	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Nordhausen	1	Briefträger-Gehilfe.
Oelsau	1	Briefträger u. Wagenmeister-Gehilfe.
Paderborn	1	Wagenmeister-Gehülfe.
Parchwitz	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Pasewalk	1	dito dito
Perleberg	1	dito dito
Pillau	1	dito dito
Pleß	1	dito dito
Potsdam	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Prenzlau	1	Wagenmeister.
	1	Briefträger-Gehilfe.
Prizwalk	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Pyritz	1	dito dito
Quedlinburg	1	dito dito Gehilfe.
Querfurt	1	dito dito dito
Rastenburg	1	dito dito dito
Rathenow	1	dito dito dito
Ratibor	1	Briefträger-Gehilfe.
	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Rawitsch	1	Briefträger und Wagenmeister.
Reichenbach	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Remscheid	1	Briefträger.
Rheda	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Rheydt	1	dito dito
Latus	176	

Name der Post-Anstalt.	Der Stellen	
	Zahl.	Bezeichnung.
Transport	176	
Rosenberg	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Rügenwalde	1	dito dito
Ruppin	1	dito dito Gehilfe.
Salzwedel	1	dito dito dito
Sangerhausen	1	Wagenmeister.
	1	Briefträger.
Schlawe	1	dito u. Wagenmeister-Gehilfe.
Schleusingen	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Schneidemühl	1	dito dito
Schwedt	1	Wagenmeister.
Schweidnitz	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Schwelm	1	Briefträger u. Wagenmeister Gehilfe.
Schwerin	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Siegen	1	Wagenmeister.
Soest	1	dito Gehilfe.
Soldin	1	Briefträger u. Wagenmeister Gehilfe.
Sorau	1	dito dito dito
Spandau	1	dito dito dito
Spremberg	1	Briefträger u. Wagenmeister.
	1	dito dito Gehilfe.
Stargard	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Pr. Stargard	1	Briefträger und Wagenmeister.
Stendal	1	Wagenmeister.
Stolp	1	Briefträger u. Wagenmeister Gehilfe.
Strehlen	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Strzalkowo	1	dito dito
Suhl	1	dito dito Gehilfe.
Tapiau	1	dito dito dito
Tarnowitz	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Thal-Ehrenbreitstein	1	Briefträger.
Thorn	1	dito u. Wagenmeister Gehilfe.
Tilsit	1	dito dito dito
Treptow a. R.	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Unna	1	dito dito
Viersen	1	Briefträger.
Latus	211	

Digitized by Google

Name der Post-Anstalt.	Der Stellen	
	Zahl.	Bezeichnung.
Transport	211	
Warendorf . . .	1	Briefträger u. Wagenmeister.
	1	dito dito Gehilfe.
Waldenburg . .	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Wernigerode . .	1	Wagenmeister.
Wesel	1	Briefträger.
Winzig	1	dito u. Wagenmeister.
Wipperfürth . .	1	dito dito
Wittenberg . . .	1	Wagenmeister-Gehilfe.
Latus	219	

Name der Post-Anstalt.	Der Stellen	
	Zahl.	Bezeichnung.
Transport	219	
Wittenberge . .	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Woldenberg . .	1	dito dito
Wolgast	1	dito dito
Wriezen	1	dito dito Gehilfe.
Wusterhausen a. D.	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Zeitz	1	dito dito Gehilfe.
Zielenzig	1	Briefträger u. Wagenmeister.
Züllichau	1	dito dito Gehilfe.
Summa	227	

No. 2.

N

Vor- und Zunamen und Wohnort des Bewerbers . . . . . .

Angemeldet bei dem Ober-Post-Amte in . . . . . .

Behufs der Prüfung überwiesen dem Königl. Post-Amte in . . . . . .

Prüfungs-Protokoll.

Verhandelt. . . . . den . . ten . . . . . 184 . .

I. Versorgungs-Berechtigung.

Zur Begründung derselben wurden folgende Atteste beigebracht:

1)

2)

2c.

Der Besitz von Orden und Ehrenzeichen wurde durch folgende Atteste nachgewiesen:

1)

2)

2c.

II. Qualification.

1) Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand und Lebensalter:

2) Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen:

3) Kenntnisse einer fremden Sprache im Sprechen, Lesen und Schreiben:

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 4.

Verordnungen.

№ 8. Zahlung und Verausgabung der Competenzen für den Sterbe- und Gnadenmonat an die Hinterbliebenen verstorbener Post-Beamten u. s. w.

Vom 1. Februar d. J. ab soll es der bisherigen Justifications-Ordres des General-Post-Amts wegen Zahlung und Verausgabung der Competenzen für den Sterbe- und Gnadenmonat an die Hinterbliebenen verstorbener Post-Beamten, Unterbedienten und Pensionairs in allen den Fällen nicht mehr bedürfen, in denen die Zahlung selbst, der Betrag derselben und die Person des Empfängers nach Maßgabe der hier beigefügten Zusammenstellung der desfallsigen allgemeinen Bestimmungen unzweifelhaft ist. Die Verausgabung der gedachten Competenzen kann dann ohne besondere Autorisation Seitens des General-Post-Amts, jedoch unter vollständiger Beifügung der im §. 15 der Anlage bezeichneten Belagstücke, in den Rechnungen der Post-Aemter erfolgen. In derselben Weise ist auch die Liquidirung von dergleichen Competenzen, wo solche nöthig ist, zu bewirken. Werden die Beträge für Rechnung der General-Postkasse oder der Post-Armenkasse gezahlt, so sind sie, ebenfalls ohne besondere Justifications-Ordre, unter Uebersendung der vorgeschriebenen Beläge, von der zahlenden Kasse einzuziehen.

Nur in den Fällen, wenn über die Zahlung selbst, über den Betrag derselben, oder über die Person des Empfängers irgend Zweifel obwalten, namentlich wenn die, in den §§. 2, 8, 11 und 13 der beiliegenden Zusammenstellung angedeuteten, oder denen ähnliche, beschränkende Umstände vorhanden sind, oder wenn es sich um Bewilligung des Gnadengehalts für einen längeren Zeitraum, als einen Monat, um Gewährung desselben an entferntere Verwandte, als Wittwe, Kinder und Enkel, um Verwendung der Gnaden-Competenz zu den Begräbniß-Kosten, um gänzliche Einbehaltung derselben, überhaupt um eine Ausnahme von der festgestellten Regel handelt, ist an das General-Post-Amt, unter specieller Bezeichnung der hinterbliebenen Personen und deren Verhältnisse, zu berichten und die Ertheilung eines besonderen Justificatoriums, wegen Zahlung und Verausgabung der Gnaden-Competenz, nachzusuchen.

Auch Hinsichts der Zahlung und Verausgabung der Diäten-Remunerationen und contractlichen Löhnungen, so wie der Vergütungen auf Dienst-Ausgaben, für den Sterbemonat und für die Zeit bis zur Wiederbesetzung der Stelle, soll, vom 1. Februar d. J. ab, eine Beschränkung der vom General-Post-Amte zu ertheilenden Justifications-Ordres in folgender Art eintreten:

(Ausgegeben zu Berlin den 11. Januar.)

1) Die in monatlichen Raten zahlbaren Diäten und Remunerationen der nicht angestellten Beamten und Unterbedienten, ingleichen die Löhnungen der gegen Contract beschäftigten Unterbedienten und Fußboten, ferner diejenigen monatlich zahlbaren Remunerationen, welche die Beamten in einzelnen Fällen neben ihrem etatsmäßigen Einkommen für besondere persönliche Dienstleistungen und Zwecke extraordinair beziehen (s. §§. 3 und 9 der Anlage) sollen in Sterbefällen den gerichtlich legitimirten Erben bis zum Ablaufe des Sterbemonats (aber nicht länger) belassen werden, in sofern der Verstorbene den Betrag für diesen Monat nicht bereits selbst bezogen hat, und ihm das Einkommen überhaupt bis zum Sterbetage noch gebührt.

2) Die von dem Verstorbenen bezogenen Vergütungen auf Dienst-Ausgaben sollen, vom Ablaufe des Sterbemonats an, bis wohin sie nach §. 4 der Anlage event. den Erben competiren, bis zur Wiederbesetzung der Stelle dem interimistischen Verwalter der letzteren gegen die Verpflichtung gezahlt werden, daraus die Dienst-Ausgaben in dem entsprechenden Zeitraume zu bestreiten. In beiderlei Beziehungen bedarf es künftig nicht mehr besonderer Justifications-Ordres, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung von der obigen Norm begründen. Auch können ad 1 die Stellvertretungs-Kosten bis zum Ablaufe des Sterbemonats ohne Ordre zur Anweisung liquidirt werden. Es ist jedoch nöthig, daß die sonst erforderlichen Beläge, als: Todtenschein und amtliche Bescheinigung über die wirklich erfolgte Stellvertretung, und ad 2 ein amtliches Attest, daß die Dienst-Ausgaben von dem Empfänger der Vergütungen vollständig in dem betreffenden Zeitraume bestritten worden sind, zur Rechnung resp. Liquidation beigebracht werden.

In Betreff der Anzeigen von dem Ableben der Post-Beamten, Unterbedienten und Pensionairs wird Folgendes bestimmt:

a) Ueber das Ableben eines Amts-Vorstehers, Post-Verwalters, expedirenden Beamten bis zum Postschreiber und diätarisch beschäftigten Post-Expeditions-Gehülfen abwärts, ferner eines Post-Expediteurs, Briefsammlers, Post-Agenten und Seepost-Beamten, ist nach wie vor dem General-Post-Amte sofort Bericht zu erstatten, damit die im Interesse des Dienstes und zur Sicherstellung desselben nöthigen Maßregeln getroffen werden können.

b) Von dem Ableben sämmtlicher Unterbedienten, Pensionairs und Individuen, die aus Post-Fonds Pensionen oder fortlaufende Gnadenbewilligungen und Unterstützungen beziehen, ist der Geheimen Verificatur des General-Post-Amtes sofort Anzeige zu machen, wobei der Sterbetag, der Betrag, den der oder die Verstorbene an Gehalt, Pension oder Unterstützung empfangen hat, die zahlende Kasse und die Verwendung der Competenz für den Sterbe- und Gnadenmonat zu bemerken ist. Die Geheime Verificatur wird die Listen und Etats auf den Grund der ihr zugehenden Anzeigen berichtigen und die letzteren demnächst zu den hiesigen Akten geben.

Hinsichts der Wiederbesetzung der durch Sterbefälle erledigten Unterbedienten-Stellen wird auf die besondere Instruction vom heutigen Tage wegen Prüfung, Annotation und Ueberweisung ver-

ſorgungsberechtigter Militairs und Poſtillone zur Beſchäftigung und Anſtellung im Poſtdienſte Bezug genommen.

Sollten über einzelne Punkte der gegenwärtigen Verordnung Zweifel obwalten, ſo iſt darüber Anzeige zu erſtatten. Berlin, den 3. Januar 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

Redigirt im General-Poſt-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

allgemeinen Bestimmungen wegen Zahlung der Competenzen für den Sterbe- und für den Gnaden-Monat an die Hinterbliebenen verstorbener Post-Beamten, Unterbedienten und Pensionairs.

A. In Betreff der Competenzen für den Sterbe-Monat.

§. 1.

Welche Competenzen für den Sterbe-Monat zahlbar sind.

Für den Sterbe-Monat, d. h. für denjenigen Monat, in welchem das Ableben des Beamten, Unterbedienten oder Pensionairs nach dem beizubringenden Todtenscheine erfolgt ist, sind alle Competenzen zahlbar, die der Verstorbene für seine Person monatlich oder vierteljährlich aus der Postkasse zu beziehen gehabt hat, insofern er die Beträge für den betreffenden Monat bei Lebzeiten nicht bereits selbst erhoben und darüber quittirt hat.

Hierzu gehören:

a) die Gehälter (auch Wartegelder und Inactivitäts-Gehälter, wo solche vorkommen sollten) der etatsmäßig angestellt gewesenen Post-Beamten und Post-Unterbedienten, mit Einschluß der revocablen und persönlichen Zulagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Anstellung definitiv, oder auf Probe und Kündigung erfolgt ist;

b) die Pensionen der in Ruhestand versetzt gewesenen Post-Beamten, Unterbedienten, Fußboten, Posthalter, Postillone, Matrosen ꝛc. ohne Rücksicht darauf, ob die Pension eine reglementsmäßig erdiente, oder eine Gnadenbewilligung ist, und aus welcher Kasse dieselbe gezahlt wird;

c) die Militair-Gnaden-Gehälter der aus dem Postdienste geschiedenen vormaligen Militair-Invaliden;

d) die Wittwen-Pensionen und alle fortlaufende bestimmte Gnadenbewilligungen an die Hinterbliebenen der Post-Beamten, Unterbedienten, Postillone ꝛc., welche monatlich zahlbar gewesen sind;

e) die nach §. 47 c. der Postillons-Dienstbücher an Postillone zu zahlen gewesenen monatlichen Zulagen.

§. 2.

Competenzen, auf deren Fortbezug die Hinterbliebenen keinen Anspruch haben.

Die Erben oder Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf den Fortbezug von Bewilligungen, die dem oder der Verstorbenen nicht fortlaufend monatlich, sondern ein für allemal, oder in größeren Zeit-Abschnitten, z. B. zu Ostern und Michaelis jeden Jahres, im Wege der Gnade, extraordinair bewilligt gewesen sind, es sei denn, daß am Sterbetage eine solche unbestimmte, temporaire Bewilligung bereits angewiesen, resp. ein neuer Zahlungstermin für dieselbe fällig gewesen ist, in welchem Falle solche in der Regel den Hinterbliebenen zu gute kommen soll. Hierüber ist jedoch in jedem vorkommenden Falle die Bestimmung des General-Post-Amts einzuholen.

Ebenſo iſt bei dem Ableben von Perſonen, welche Erziehungsgeld für Kinder verſtorbener Poſt-Beamten und Unterbedienten aus der Poſt-Armenkaſſe zu empfangen hatten, wegen Fortzahlung des Erziehungsgeldes jederzeit dem General-Poſt-Amte Bericht zu erſtatten.

§. 3.

Remunerationen und Löhnungen diätariſch oder auf Contract beſchäftigter Individuen, imgleichen extraordinaire Remunerationen der Beamten ꝛc. neben ihrem etatsmäßigen Einkommen.

Perſonen, die nicht etatsmäßig angeſtellt, vielmehr gegen Diäten, Remuneration oder auf Contract im Poſtdienſte beſchäftigt ſind, als: nicht etatsmäßig angeſtellte Poſt-Secretaire, Poſtſchreiber und Hülfs-Unterbediente, contractliche Fußboten, Land-Briefträger, Packetträger, Stadt-Poſtboten ꝛc., haben nur Anſpruch auf den Bezug ihrer Remuneration oder Löhnung, ſo lange ſie wirklich Dienſte leiſten, resp. ihren Contract erfüllen. Es iſt jedoch als allgemeine Norm angenommen worden, daß, wenn dergleichen Individuen eine monatlich (nicht täglich) zahlbare Remuneration oder Löhnung zu empfangen gehabt haben und ſie bis zum Tage ihres Ablebens noch im Genuſſe dieſer Remuneration oder Löhnung verblieben ſind, ſolche bis zum Ablaufe des Sterbe-Monats aus der Poſtkaſſe fortgezahlt wird. Daſſelbe findet Anwendung auf die monatlich oder vierteljährlich fortlaufend zahlbaren extraordinairen Remunerationen, welche den Beamten ꝛc. in einzelnen Fällen neben ihrem etatsmäßigen Gehalte zu beſtimmten Zwecken oder für anderweite beſondere perſönliche Dienſtleiſtungen, z. B. für Amtsverwaltungen, Stellvertretungen, interimiſtiſch bewilligt worden ſind. Diäten, Reiſekoſten, Fahrtgelder der Conducteure auf den Eiſenbahn-Routen ꝛc., welche die Beamten ꝛc. außer ihrem eigentlichen Dienſt-Einkommen zu beziehen haben, ſind in allen Fällen nur auf die wirkliche Dauer der Dienſtreiſen liquide.

Beim Ableben der Poſthalter und anderer contractlicher Unternehmer iſt lediglich nach den Beſtimmungen der beſtehenden Contracte zu verfahren.

§. 4.

Vergütungen auf Dienſtausgaben.

Mit dem Bezuge der Vergütungen auf Dienſtausgaben, als: auf Unterhaltung von Gehilfen, Unterbedienten, auf Miethe, Büreau-Ausgaben, Laternen, Pferde- und Fourage-Gelder iſt jederzeit die Verpflichtung verknüpft, diejenigen Ausgaben zu beſtreiten, auf welche die Vergütungen gewährt worden ſind. Den Hinterbliebenen ſind daher dergleichen Vergütungen für den Sterbe-Monat nur unter der Bedingung zu zahlen, daß ſie die Dienſtausgaben bis zum Ablauf des Sterbe-Monats wirklich beſtreiten. Daß ſolches geſchehen iſt, muß unter den betreffenden Quittungen beſtätigt werden. Wenn der Verſtorbene dieſe Vergütungen für den Sterbe-Monat bereits ſelbſt bezogen hat, ſo ſind die Erben verpflichtet, für die Beſtreitung der Dienſtausgaben bis zum Ablaufe dieſes Monats zu ſorgen.

§. 5.

Abzüge von der Competenz für den Sterbemonat.

Für den Sterbe-Monat iſt in allen Fällen nur dasjenige zahlbar, was der Verſtorbene in der Wirklichkeit ſelbſt zu beziehen gehabt hat. Es ſind daher von der Competenz für den Sterbe-Monat einzubehalten:

a) die Beiträge zum Penſionsfonds und zur Poſt-Armenkaſſe,
b) die Gehalts- oder Remunerations-Abzüge zur Bildung oder Ergänzung der Caution,
c) alle anderen im gerichtlichen oder im Disciplinarwege feſtgeſetzten Gehalts-, Remunerations- oder Penſions-Abzüge,
d) wenn der Verſtorbene mit der Hälfte oder einem geringeren Theile ſeines Einkommens ab officio ſuspendirt und ein rechtskräftig gewordenes richterliches Erkenntniß bis zum Sterbetage nicht vorhanden geweſen iſt, der bei Lebzeiten zur Königlichen Kaſſe einbehaltene monatliche Gehalts- ꝛc. Betrag;
e) wenn der Verſtorbene gegen Abgabe eines Theiles ſeines Einkommens von der Selbſtverwaltung ſeines Amtes entbunden oder beurlaubt geweſen iſt, dieſe Abgabe, endlich
f) die Wittwen-Kaſſen-Beiträge.

Von den directen Beiträgen zu den Gemeinlaſten ſind die Competenzen für den Sterbe-Monat nach §. 10. des Geſetzes vom 11. Juli 1822 befreit.

§. 6.

Empfänger der Competenz für den Sterbemonat und deren Legitimation.

Die von dem Verſtorbenen nicht ſelbſt erhobenen Competenzen für den Sterbe-Monat, welche nach vorſtehenden Paragraphen unbedingt oder bedingungsweiſe zahlbar ſind, imgleichen alle, dem Verſtorbenen aus ſeinem Dienſtverhältniſſe aus früherer Zeit bis zu ſeinem Tode zu gut kommenden Beträge, gebühren in allen Fällen den gerichtlich legitimirten Erben. Wenn keine Erben vorhanden ſind, oder die gerichtliche Legitimation derſelben Anſtand findet, ſo ſind die gedachten Competenzen an dasjenige Gericht zu zahlen, welches den Nachlaß regulirt. Erfolgt die Zahlung an die Erben, ſo müſſen, inſofern nicht ein Teſtament des Erblaſſers beigebracht wird, die Quittungen der Erben mit einem gerichtlichen Atteſte verſehen ſein,

„daß die Quittungs-Ausſteller die einzigen Erben des oder der Verſtorbenen und zur Empfangnahme „des quittirten Quanti berechtigt ſind.“

Ohne Beifügung eines Teſtamentes oder eines ſolchen gerichtlichen Atteſtes darf die Zahlung einer ſolchen Competenz für den Sterbe-Monat, oder für frühere Monate, aus denen dem Erblaſſer noch Beträge zu gute kommen, an die Erben niemals erfolgen.

(Vergl. die §§. 537 und 538 der Darſtellung des Poſt-Kaſſen- und Rechnungsweſens.)

Für die Landestheile, in denen das franzöſiſche Recht gilt, iſt Hinſichts der Art und Weiſe der Ausſtellung der gedachten Atteſte das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 14. Juli 1837 (von Kamptz Jahrbücher, Band 50. S. 238) maaßgebend.

In Fällen, wo die Zahlung an das, den Nachlaß regulirende Gericht erfolgt, genügt die Depoſital-Quittung dieſes Gerichtes.

B. In Betreff der Competenzen für die Gnadenzeit.

§. 7.

Welche Competenzen für einen oder mehrere Gnaden-Monate zahlbar ſind.

Für drei unmittelbar auf den Sterbe-Monat folgende Gnaden-Monate ſind zahlbar:

die Gehälter der etatsmäßig und unbedingt angeſtellten Beamten und Unterbedienten des General-Poſt-Amtes;

dagegen ſind nur für einen unmittelbar auf den Sterbe-Monat folgenden Gnaden-Monat zahlbar:

a) die Gehälter (auch Wartegelder und Inactivitäts-Gehälter, wo ſolche vorkommen ſollten) der übrigen etatsmäßig angeſtellten Poſt-Beamten und Poſt-Unterbedienten, mit Einſchluß der revocablen und perſönlichen Zulagen, ohne Rückſicht darauf, ob die Anſtellung definitiv, oder auf Probe und Kündigung erfolgt iſt, und ob die Beamten früher in einem Dienſtverhältniſſe bei einem Collegio resp. bei dem General-Poſt-Amte geſtanden haben, welches ſie zur vierteljährlichen Vorausbeziehung ihres Gehaltes berechtigte und den Hinterbliebenen damals auf den Bezug eines dreimonatlichen Gnadengehaltes Anſpruch gewährte;

b) ſämmtliche Penſionen der in den Ruheſtand verſetzten Poſt-Beamten, Poſt-Unterbedienten, Poſt-Fußboten, Poſthalter, Poſtillone und Matroſen ꝛc., ohne Rückſicht darauf, ob die Penſion eine reglementsmäßig erdiente oder eine Gnaden-Bewilligung iſt und aus welcher Kaſſe ſie gezahlt wird, und

c) die Militair-Gnaden-Gehälter der aus dem Poſtdienſte geſchiedenen vormaligen Militair-Invaliden.

§. 8.

Ausnahmsweise Bewilligung des Gnadengehalts auf länger, als 1 Monat.

Es ist zwar zulässig, den Hinterbliebenen der etatsmäßig angestellt gewesenen Provinzial-Post-Beamten (s. §. 7 a.) nach Befinden der Umstände, auch ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt ausnahmsweise zu bewilligen, wenn die Uebertragung der Stelle ohne besonderen Kosten-Aufwand erfolgen kann, oder wenn die Hinterbliebenen sich zur Tragung der Stellvertretungs-Kosten für die über 1 Monat hinaus währende Gnadenzeit verstehen. Dergleichen ausnahmsweise Bewilligungen können jedoch nur mit Genehmigung des General-Post-Amtes Statt finden.

Von Pensionen (einschließlich der Militair-Gnaden-Gehälter früherer Militair-Invaliden (s. §. 7 b. u. c.) ist jederzeit nur ein Gnaden-Monat zu bewilligen.

§. 9.

Von welchen Competenzen eine Zahlung für die Gnadenzeit nicht stattfindet.

Die Zahlung der Competenz für einen oder mehrere Gnaden-Monate findet nicht Statt:

a) von den Remunerationen und Löhnungen der nicht etatsmäßig angestellt gewesenen Post-Secretaire, Postschreiber und Hülfs-Unterbedienten, sowie der gegen Contract beschäftigten Fußboten, Land-Briefträger, Packetträger, Stadt-Postboten ꝛc., imgleichen nicht von den extraordinairen Remunerationen, welche die Beamten zu bestimmten Zwecken oder für besondere Dienstleistungen, als Amtsverwaltungen, Stellvertretungen ꝛc. neben ihrem etatsmäßigen Einkommen interimistisch zu beziehen hatten (vergl. §. 3.),

b) von den Pensionen und fortlaufenden monatlichen Gnadenbewilligungen an die Wittwen und Hinterbliebenen verstorbener Post-Beamten und Unterbedienten,

c) von den monatlichen Zulagen der Postillone auf den Grund des §. 47 c. der Postillons-Dienstbücher, und

d) von allen unbestimmten Unterstützungen, zu denen auch die in gewissen Zeitabschnitten, z. B. zu Ostern und Michaelis jeden Jahres gewährten extraordinairen Bewilligungen gehören.

(Wegen der Erziehungsgelder vergl. §. 2.)

§. 10.

Vergütungen auf Dienstausgaben.

Auf die Vergütungen zur Bestreitung von Dienstausgaben (cfr. §. 4.) haben die Hinterbliebenen für die Gnadenzeit niemals Anspruch. Solche sind nach Ablauf des Sterbe-Monats bis zur Wiederbesetzung der Stelle in der Regel dem interimistischen Verwalter der Stelle gegen die Verpflichtung zu zahlen, die entsprechenden Dienstausgaben in dieser Zeit zu bestreiten. (Vergl. §. 4.)

§. 11.

Zu welchem Betrage das Gnadengehalt oder die Gnaden-Pension zahlbar ist.

Die Gnaden-Competenz ist zu demjenigen vollen Betrage zahlbar, welcher sich nach der wirklichen rechnungsmäßigen Besoldungs-Ausgabe für den entsprechenden Zeitraum pro rata ergiebt. Außer dem gewöhnlichen Pensions-Beitrage kommt von derselben weder Abtrag zur Post-Armenkasse (s. §. 197 der Darstellung des Post-Kassen- und Rechnungswesens), noch ein sonstiger Gehaltstheil in Abzug, der zu Lebzeiten des Verstorbenen zur Cautionsleistung, zur Deckung gerichtlicher, oder im Disciplinarwege festgesetzter Abzüge, zur Berichtigung von Stellvertretungs-Kosten in Suspensions- und Beurlaubungs-Fällen u. s. w. etwa einbehalten worden ist (vergl. §. 5 a. bis c.). — Auf die Gnaden-Competenz hat kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch. Ebensowenig unterliegt dieselbe nach §. 10 c. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 der Heranziehung zu den Gemeinde-Lasten.

Tritt das Ableben eines Beamten, der vom Amte suspendirt ist, ein, bevor seine Amtsentsetzung rechtskräftig ausgesprochen worden ist, so steht seinen Hinterbliebenen für die Gnadenzeit das volle rechnungsmäßig

zahlbare Einkommen der Stelle zu, und es dürfen für dieſe Zeit keine Abzüge für etwaige Stellvertretungskoſten gemacht werden.

Stirbt ein Beamter, deſſen Penſionirung bereits verfügt worden iſt, vor dem Termine, mit welchem die Penſionirung eintreten ſollte, ſo gebührt den Hinterbliebenen die Competenz für die Gnadenzeit nach dem vollen Gehaltsbetrage. Erfolgt das Ableben dagegen nach dem Eintritte der Penſionirung, ſo erhalten dieſelben für den Gnaden-Monat nur den Penſions-Betrag. Wenn im erſteren Falle die Stelle bereits vor Ablauf der Gnadenzeit wieder beſetzt und das Gehalt für dieſe Zeit nicht mehr disponible ſein ſollte, ſo iſt die anderweite Anweiſung der Gnaden-Competenz bei dem General-Poſt-Amte in Antrag zu bringen.

Bei dem Ableben eines Militair-Poſtmeiſters, der von der Selbſtverwaltung des Poſt-Amtes gegen Abgabe einer Competenz aus der poſtmeiſterlichen Beſoldung auf Lebenszeit entbunden worden iſt, empfangen die Hinterbliebenen für die Gnadenzeit denjenigen Gehaltstheil unverkürzt, welcher nach Abzug der Competenz von dem Gehalte zahlbar bleibt.

§. 12.

Anſpruch auf die Gnaden-Competenz.

Die Competenz für die Gnadenzeit gebührt der Regel nach

der Wittwe,
den Kindern und
Enkeln

des Verſtorbenen, ohne Rückſicht, ob ſie deſſen Erben ſind, oder nicht. Den oberſten Verwaltungs-Behörden ſteht jedoch die Befugniß zu, im Falle der Erblaſſer der Ernährer armer Eltern, Geſchwiſter, Geſchwiſterkinder oder Pflegekinder geweſen iſt, denſelben das Gehalt ausnahmsweiſe anzuweiſen, die Vertheilung deſſelben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und deſſen Verwendung zu beſtimmen.

Auch kann, ſobald es an den nöthigen Geldmitteln zur Beerdigung fehlt, das Gnadengehalt ſelbſt dann zur Beſtreitung der Beerdigungs-Koſten, ſoweit als erforderlich, verwendet werden, wenn der Verſtorbene auch Niemanden hinterlaſſen hat, der nach Vorſtehendem einen geſetzlichen Anſpruch darauf hat, oder dem daſſelbe ausnahmsweiſe angewieſen werden darf.

§. 13.

Hinſichts der Empfänger der Gnaden-Competenzen ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

Specielle Beſtimmungen in Betreff der Empfänger der Gnaden-Competenzen.

a) Wenn der Verſtorbene nur einmal verheirathet geweſen und eine Wittwe hinterlaſſen hat, welche dem Hausſtande vorſteht und die Beerdigung beſorgt, ſo kann die Gnaden-Competenz an dieſe gezahlt werden, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Deſcendenten vorhanden ſein oder nicht.

Ein Gleiches kann geſchehen, wenn der Verſtorbene zwar zwei, oder mehrere Male verheirathet geweſen iſt und ſowohl Kinder aus ſeiner letzten, als aus ſeinen früheren Ehen hinterlaſſen hat, die Wittwe indeſſen auch für den Unterhalt und die Erziehung der minorennen Kinder aus den früheren Ehen Sorge trägt.

Dagegen bedarf es jederzeit einer näheren, dem General-Poſt-Amte anheimzugebenden, Feſtſtellung, welcher Theil der Gnaden-Competenz der Wittwe, und welcher dagegen der vormundſchaftlichen Behörde für die minorennen Kinder aus den früheren Ehen, zu überweiſen iſt, ſobald die letzteren ſich nicht im väterlichen Hauſe befinden und die Wittwe für deren Unterhalt nicht ſelbſt ſorgt.

b) Wenn notoriſche Umſtände vorhanden ſind, die es zweifelhaft erſcheinen laſſen, daß der Zweck der Gewährung der Gnaden-Competenz, nämlich

die Hinterbliebenen vor augenblicklichem Mangel zu ſichern, event. die Koſten der Beerdigung zu beſtreiten,

wirklich erreicht werde, z. B. wenn die Wittwe von dem Verſtorbenen getrennt gelebt hat, ſich um die Erziehung ihrer eigenen, oder ihrer Stiefkinder nicht bekümmert, oder ſich der Vermögens-Verſchwendung ſchuldig gemacht hat ꝛc., oder wenn Arreſtgeſuche der Kinder und deren Vormünder die Berechtigung der Wittwe zum Empfange der Gnaden-Competenz ausdrücklich in Abrede ſtellen ꝛc., ſo darf die Zahlung der Gnaden-Competenz nicht ohne Weiteres Statt finden; es muß vielmehr darüber die Beſtimmung des General-Poſt-Amtes eingeholt werden.

c) Wenn blos majorenne, oder majorenne und minorenne Deſcendenten zuſammen, vorhanden ſind, ſo kann die Zahlung der Gnaden-Competenz an den oder diejenigen Deſcendenten erfolgen, welche dem Haushalte vorſtehen und die Beerdigung beſorgen. Befinden ſich aber minorenne Deſcendenten außer dem väterlichen Hauſe, für welche von vormundſchaftlicher Seite geſorgt wird (ſ. oben ad a.), oder treten beſchränkende Umſtände, wie ad b., ein, ſo iſt wegen Zahlung der Gnaden-Competenz an das General-Poſt-Amt zu berichten.

d) Wenn blos minorenne Deſcendenten vorhanden ſind, ſo muß die Zahlung an die vormundſchaftliche Behörde, oder an denjenigen geleiſtet werden, welchen dieſe Behörde mit der Empfangnahme und Verwendung beauftragt.

e) Sterben die Hinterbliebenen eines Beamten, denen eine Gnaden-Competenz geſetzlich zuſteht oder ausnahmsweiſe bewilligt worden iſt, vor deren Empfangnahme, ſo iſt dieſelbe an die gerichtlich legitimirten Erben der Hinterbliebenen zu zahlen (vergl. §. 6.).

f) Wenn ein Beamter bei ſeinem Ableben weder eine Wittwe, noch Kinder und nahe Verwandte ꝛc. hinterlaſſen hat, denen nach vorſtehenden Beſtimmungen die Gnaden-Competenz zu bewilligen iſt, ſo iſt eine Verwendung der letzteren zu den Beerdigungs-Koſten nur in dem Falle zuläſſig, wenn der Nachweis geführt wird, daß der Nachlaß des Verſtorbenen zur Beſtreitung der gedachten Koſten nicht zureicht. Auch findet dann die Verwendung der Gnaden-Competenz nur inſoweit Statt, als — nach Abſorbirung des Nachlaſſes — zur Deckung der Beerdigungs-Koſten erforderlich iſt. Zu einer derartigen Verwendung der Gnaden-Competenz iſt jederzeit die beſondere Genehmigung des General-Poſt-Amtes erforderlich, welche unter Einreichung eines beglaubigten Nachweiſes über den Nachlaß und der Special-Beläge über die Beerdigungs-Koſten einzuholen iſt. Im Allgemeinen behält ſich das General-Poſt-Amt die Beſtimmung über die Zahlung und Verwendung der Gnaden-Competenz in allen den Fällen vor, wenn der Verſtorbene keine Wittwe, Kinder oder Enkel, die nach gegenwärtigen Beſtimmungen unzweifelhaft Anſpruch auf die Gnaden-Competenz machen können, ſondern nur entferntere Verwandte, als dieſe, hinterlaſſen hat.

§. 14.

Legitimation der Empfänger von Gnaden-Competenzen.

Die Empfänger von Gnaden-Competenzen müſſen ſich als diejenigen Perſonen legitimiren, denen die Competenz entweder rechtlich zuſteht, oder ausnahmsweiſe bewilligt worden iſt. Da die Zahlung ohne Rückſicht darauf erfolgt, ob die Empfänger die Erben des Verſtorbenen ſind oder nicht, ſo bedarf es keines gerichtlichen Legitimations-Atteſtes hierzu. Es genügt vielmehr das Atteſt einer nicht betheiligten glaubhaften Perſon unter der Quittung über die Gnaden-Competenz, daß die Quittungsausſteller wirklich diejenigen Perſonen ſind, denen die Competenz zu zahlen iſt.

(Vergl. §. 536. der Darſtellung des Poſt-Kaſſen- und Rechnungsweſens.)

C. In Betreff der rechnungsmäßigen Verausgabung der Competenzen für die Sterbe- und Gnaden-Monate.

§. 15.

Zur rechnungsmäßigen Verausgabung, resp. Liquidation, von Competenzen für den Sterbe-Monat und für die Gnadenzeit sind folgende Belagstücke erforderlich und beizubringen: Rechnungs-Justificatorien.

a) in allen Fällen der Todtenschein,

b) in den Fällen, wenn Zahlung für den Sterbe-Monat erfolgt,

entweder die Quittung der Erben mit dem im §. 6. dieser Zusammenstellung vorgeschriebenen gerichtlichen Legitimations-Atteste, resp. Testamente,

oder die Deposital-Quittung des den Nachlaß regulirenden Gerichts,

je nachdem die Zahlung an die Erben oder an das Gericht Statt findet;

c) in den Fällen, wo eine Zahlung für einen oder mehrere Gnaden-Monate Statt findet,

wenn bestimmungsmäßig zu der Zahlung die besondere Genehmigungs-Ordre des General-Post-Amtes einzuholen gewesen ist,

diese Ordre im Original nebst den dazu etwa gehörigen Special-Belägen,

wenn keine Ordre des General-Post-Amtes erforderlich gewesen ist, vielmehr nach Maaßgabe der Bestimmungen die Zahlung selbstständig durch die Post-Aemter hat erfolgen können,

eine amtliche Bestätigung darüber, welche Personen der Verstorbene hinterlassen hat, die auf die Gnaden-Competenz Anspruch haben, und wer von diesen zur Empfangnahme derselben unzweifelhaft für berechtigt erachtet worden ist,

außerdem jedenfalls

die Quittung der Empfänger mit dem im §. 14. dieser Zusammenstellung vorgeschriebenen Legitimations-Atteste.

Wenn die Gnaden-Competenz-Empfänger zugleich die Erben des Verstorbenen sind, so ist zwar gestattet, über den Betrag für den Sterbe-Monat und für die Gnadenzeit nur eine Quittung auszustellen; dieselbe muß dann jedoch mit dem nach §. 6. dieser Zusammenstellung erforderlichen gerichtlichen Legitimations-Atteste versehen sein.

§. 16.

Die Zahlung der Competenz für den Sterbe-Monat und für die Gnadenzeit ist als eine fortgesetzte Gehalts- resp. Pensionszahlung zu behandeln. Es ist daher nur so viel Quittungs-Stempel zu verwenden und beizubringen, als nach Maaßgabe des Gesammtbetrages des Gehaltes oder der Pension für das betreffende Rechnungsjahr, einschließlich der Competenz für den Sterbe-Monat und für die Gnadenzeit, nach dem Stempel-Gesetze erforderlich ist. Quittungs-Stempel.

Berlin, den 3. Januar 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 5.

Verordnungen.

№ 9. Annahme von Briefen mit Bemerkungen auf dem Couverte.

Mit Bezugnahme auf die im Post-Amtsblatte vom Jahre 1846 mitgetheilte Verfügung vom 25. October 1846 wegen Annahme und Beförderung von Briefen, welche vom Absender äußerlich mit Bemerkungen versehen sind, wird hierdurch bestimmt, daß solche Briefe nur dann, wenn die auf denselben außer der vollständigen Adresse enthaltenen Bemerkungen sich lediglich auf die Beförderung oder Bestellung der betreffenden Sendungen beziehen, auch ferner angenommen, daß dagegen Briefe mit anderen Bemerkungen, als zur Beförderung mit der Post nicht geeignet, bei der Aufgabe zurückgewiesen oder, wenn die Absender unbekannt sind, an die zu deren Ermittelung eingesetzte Commission eingesandt werden sollen. Berlin, den 31. December 1847.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 10. Erleuchtung der Laternen an den Extrapostwagen und dafür zu zahlende Vergütung.

Die von den Posthaltern zu unterhaltenden Extrapost-Chaisen sollen sämmtlich mit Laternen versehen und diese auf Verlangen der Reisenden erleuchtet werden.

Für die Erleuchtung zweier Laternen wird den Posthaltern eine Vergütung von 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit gewährt. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunde, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist. Die Erleuchtungs-Gebühren müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von dem Reisenden vor der Abfahrt mit dem Extrapostgelde berichtigt werden und sind in das Register besonders einzutragen.

Jahrgang 1848. St. 31. Dec., 6., 7., 8., 9., 9. u. 10. Jan.

(Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar.)

Die Amts-Vorsteher, so wie die Post-Inspectoren werden darauf halten, daß diese Einrichtung überall zur Ausführung komme. Berlin, den 6. Januar 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 11. Oldenburgischer Porto-Satz für die durch Preußen transitirende Correspondenz zwischen Oldenburg und Frankreich und dabei in Anwendung kommende Gewichts-Progression.

Nach einer Mittheilung der Großherzoglich Oldenburgischen Post-Direction ist das Oldenburgische interne Porto für die durch Preußen transitirende Correspondenz nach und aus Frankreich, ohne Rücksicht auf den Oldenburgischen Abgangs- oder Bestimmungsort, auf den gleichmäßigen Satz von 3 Groten Courant festgestellt worden.

Auf diesen Porto-Satz findet folgende Briefgewichts-Progression Anwendung:

bis	1	Loth	incl.	1fach,
über	1	= 1½	= = ...	1½fach,
=	1½	= 2	= = ...	2fach,
=	2	= 2½	= = ...	2½fach,
=	2½	= 3	= = ...	3fach,
=	3	= 3½	= = ...	3½fach,
=	3½	= 4	= = ...	4fach

und ferner für jedes volle Loth ein halber Briefporto-Satz mehr.

Hiernach ist für frankirte Briefe aus Frankreich nach dem Oldenburgischen Postgebiete, so wie für unfrankirte Briefe aus dem Oldenburgischen Postgebiete nach Frankreich das Oldenburgische interne Porto zu vergüten.

Die Reduction der Groten in Silbergroschen erfolgt nach der dem General-Circulare vom 30. Januar 1839 ad §. 10. beigefügten Reductions-Tabelle. — In Absicht auf das Preußische Transit- und das Französische interne Porto für die in Rede stehende Correspondenz wird in den Bestimmungen ad III. B. 8. pag. 8. der Circular-Verfügung vom 27. November v. J. nichts geändert.

Berlin, den 7. Januar 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 12. Streichung des Land-Briefbestellgeldes für weiter herkommende unbestellbare Briefe und Einziehung desselben für unbestellbare Briefe aus dem Orte.

In dem §. 2. des General-Circulars vom 16. Juli 1846 ist vorgeschrieben worden, daß bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen die Land-Briefbestellung für Rechnung der Postkasse besorgt wird, das Bestellgeld für weiter hergekommene Briefe, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, bei der Rücksendung gestrichen werden soll.

Dieſe Beſtimmung wird dahin erweitert, daß das Beſtellgeld auch in denjenigen Fällen abgeſetzt werden ſoll, wenn die Rückſendung eines von weiter hergekommenen Briefes aus einem anderen Grunde, z. B. weil der Adreſſat nicht auszumitteln, oder weil derſelbe verſtorben iſt, erfolgen muß.

Dagegen iſt für Briefe, welche bei der Poſt-Anſtalt des Ortes aufgeliefert worden ſind, von wo aus die Beſtellung durch den Land-Briefträger erfolgt, das Beſtellgeld nicht abzuſetzen, ſondern wegen deſſen Zahlung auf den Abſender zurückzugehen. Berlin, den 8. Januar 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 13. Portofreiheit in Angelegenheiten des Vereins zur Beförderung des Wohlſtandes im Kreiſe Warburg.

Der Verein zur Regulirung des Kapital-Schuldenweſens der ſtädtiſchen und ländlichen Grundbeſitzer im Kreiſe Warburg, welchem nach §. 302. Nr. 8. der Ueberſicht der Portofreiheits-Verhältniſſe für ſeine Correſpondenz in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins bedingungsweiſe Portofreiheit bewilligt worden iſt, hat die Benennung „Verein zur Beförderung des Wohlſtandes im Kreiſe Warburg" angenommen. Berlin, den 9. Januar 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 14. Kartenſchlüſſe zwiſchen Breslau und Görlitz — und Teplitz, Carlsbad und Franzensbad, und dabei in Anwendung kommende Inſtradirungs-Tabelle.

Vom 15ten d. M. ab werden zwiſchen Breslau und Görlitz einerſeits und Teplitz und Carlsbad andererſeits directe Correſpondenz-Kartenſchlüſſe eingerichtet werden, denen für die Badeſaiſon jedes Jahres — vom 15. Mai bis ult. September — noch Kartenſchlüſſe zwiſchen Breslau und Görlitz einerſeits und Franzensbad andererſeits hinzutreten. Dieſe Kartenſchlüſſe werden während der bezeichneten Sommerperiode ausſchließlich auf dem Wege über Dresden befördert werden. Während des Winters wird dagegen nur die Beförderung der Kartenſchlüſſe zwiſchen Breslau einerſeits und Teplitz andererſeits, ſo wie zwiſchen Görlitz einerſeits und Teplitz und Carlsbad andererſeits, ausſchließlich über Dresden geſchehen, während die Kartenſchlüſſe von Breslau nach Carlsbad einmal täglich, und zwar um 7 Uhr Morgens über Dresden, einmal aber, und zwar mit dem um 12½ Uhr Nachmittags abgehenden Dampfwagenzuge nach Wien, über Prerau werden abgeſandt werden.

Bei dieſen Kartenſchlüſſen wird die beiliegende Inſtradirungs-Tabelle Anwendung finden, nach welcher ſich die betheiligten Poſt-Anſtalten genau zu achten haben. Dieſelbe erleidet während des Winters inſofern eine Abänderung, als diejenige Correſpondenz nach Carlsbad und den jenſeits Carlsbad gelegenen Orten, welche, nach Maßgabe des obigen Speditions-Verhältniſſes Hinſichts der Breslau-Carlsbader Briefpackete, über Prerau geleitet werden muß, von den Abgangs-Poſt-Anſtalten, ſtatt auf Breslau, auf Pr. Oderberg zu ſpediren iſt, Falls hierdurch eine Beſchleunigung erreicht werden kann.

Von den in der Instradirungs-Tabelle nicht aufgeführten Post-Anstalten Schlesiens haben folgende:

Bauerwitz, Beuthen O. S., Cosel, Gleiwitz, Gnadenfeld, Gogolin, Hammer- (Ratiborer-), Hultschin, Jacobswalde, Kandrzin, Katscher, Kattowitz, Kieferstädtel, Königshütte, Krappitz, Krzizanowitz, Leobschütz, Leschnitz, Loslau, Myslowitz, Neu-Berun, Nicolai, Ober-Glogau, Peiskretscham, Pleß, Ratibor, Gr. Rauden, Ruda, Rudzienitz, Rybnick, Schwientochlowitz, Gr. Strehlitz, Sohrau, Tarnowitz, Tost, Ujest und Woischnick,

die nach den betreffenden Kaiserl. Oesterreichischen Orten vorkommende Correspondenz immer auf Preuß. Oderberg zu spediren.

Folgende:

Camenz, Frankenstein, Landeck, Neurode, Reichenstein, Silberberg, Volpersdorf, Wartha, Wilhelmsthal und Wünschelburg

spediren solche auf Glatz,

Habelschwert und Langenau auf Mittelwalde, und Schömberg auf Liebau.

Von Pr. Oderberg ist die Beförderung über Prerau, von Glatz über Prag, von Mittelwalde über Hohenstadt und endlich von Liebau über Trautenau zu bewirken.

Die übrigen in der Instradirungs-Tabelle nicht angegebenen, östlich von Berlin gelegenen Preußischen Post-Anstalten haben die in Rede stehende Correspondenz nach wie vor über Berlin zu leiten.

Bezüglich der Spedition nach und von denjenigen Post-Anstalten Böhmens, welche in der Instradirungs-Tabelle nicht speciell aufgeführt sind, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Berlin, den 9. Januar 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 15. Schriftwechsel der Post-Anstalten durch Nachfragen, Rückmeldungen, Defect-Anzeigen, Laufschreiben ꝛc.

Bei einem Theile der Post-Anstalten ist es zur Gewohnheit geworden, daß dienstliche Rückmeldungen, Defect-Anzeigen, Nachfragen, Laufschreiben u. s. w. nicht von der Post-Anstalt, wie es die Vorschrift und Dienst-Ordnung mit sich bringt, sondern von den einzelnen Beamten, und in größeren Aemtern von den einzelnen Büreaux oder Expeditionen erlassen, und unterwegs resp. am Bestimmungsorte auf dieselbe unrichtige Weise behandelt werden.

Daraus ist der Uebelstand hervorgegangen, daß dergleichen dienstliche Mittheilungen weder bei der Absendung noch beim Eingange, und eben so wenig bei der Rückkunft zur Kenntniß des Vorstehers der Post-Anstalt gelangen, sondern mit Umgehung desselben unmittelbar zwischen den betheiligten Expedienten gewechselt werden.

Dieses der Dienst-Ordnung und der Dienst-Disciplin zuwiderlaufende Verfahren muß für die Folge gänzlich abgestellt werden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß jede Art dienſtlichen Schriftwechſels, welcher zwiſchen Poſt-Anſtalten vorkommt, nur von der Poſt-Anſtalt ſelbſt ausgehen kann und an die Poſt-Anſtalt gerichtet ſein muß, wogegen weder der einzelne Beamte, noch bei größeren Poſt-Aemtern das einzelne Büreau oder die einzelne Expedition, über Gegenſtände des Dienſtbetriebs einen unmittelbaren dienſtlichen Schriftwechſel nach anderen Orten zu unterhalten haben. Die Poſt-Kaſſen ſind hiervon um ſo weniger ausgeſchloſſen, als überall der Amts-Vorſteher auch der Rendant, alſo der erſte Beamte der Poſt-Kaſſe iſt. Zur Sicherſtellung der Dienſt-Ordnung wird daher hierdurch beſtimmt, daß

jede Art dienſtlichen Schriftwechſels zwiſchen Poſt-Anſtalten, wozu auch Rückmeldungen, Defect-Anzeigen, Nachfragen und Laufſchreiben ohne Unterſchied des Gegenſtandes gehören,

1) mit dem Ort und Datum der Ausſtellung,
2) mit der Firma der Poſt-Anſtalt und
3) mit der eigenhändigen Unterſchrift des Vorſtehers der Poſt-Anſtalt, oder, bei augenblicklicher Behinderung deſſelben, mit Unterſchrift ſeines Stellvertreters

verſehen ſein muß.

Zwar erſcheint es ganz zweckmäßig, daß ein ſolcher Schriftwechſel von den einzelnen Beamten und in größeren Aemtern von den einzelnen Büreaux nach Anordnung des Vorſtehers der Poſt-Anſtalt bis zur Unterſchrift vorbereitet werde. In jedem Falle aber muß der Gegenſtand vor der Abſendung dem Vorſteher der Poſt-Anſtalt oder deſſen Stellvertreter zur Kenntnißnahme und Prüfung, ſo wie zur Ertheilung der Unterſchrift vorgelegt werden.

Als Stellvertreter des Amts-Vorſtehers hat ſich nicht etwa der gerade betheiligte Beamte anzuſehen, vielmehr iſt darunter derjenige Beamte zu verſtehen, welcher während der Behinderung des Vorſtehers der Poſt-Anſtalt die übrigen Rechte und Pflichten deſſelben in ſeinem Auftrage wahrzunehmen hat.

Da Rückmeldungen und Defect-Anzeigen mit nächſter Poſt geſchehen müſſen und eilige Nachfragen oder Benachrichtigungen nicht aufgehalten werden dürfen, ſo kann als Ausnahme von der Regel z. B. der Fall eintreten, daß ſelbſt der wachhabende Beamte oder der gerade betheiligte Expedient ſtellvertretend für den Vorſteher der Poſt-Anſtalt zu handeln hat, inſofern nämlich der Letztere ſelbſt oder der zunächſt zur Vertretung des Vorſtehers der Poſt-Anſtalt berufene Beamte nicht zugegen iſt, der Gegenſtand aber bis zur Rückkunft des Einen oder Anderen nicht aufgehalten werden kann. Hieraus darf aber nicht etwa ein Mißbrauch oder die Gelegenheit zur Willkür hergeleitet werden. In Fällen, in welchen die Unterſchrift von dem Stellvertreter ertheilt wird, muß die Firma der Poſt-Anſtalt ebenfalls niedergeſchrieben, der Unterſchrift des Beamten aber der Vermerk „In Vertretung“ vorangeſetzt werden.

Hiernach haben die Poſt-Anſtalten bei der Abfaſſung und Abſendung des Schriftwechſels zu verfahren. Es wird der Bemerkung nicht bedürfen, daß nachgeordnete Beamte, welche ſtellvertretend für den Amts-Vorſteher zu handeln in den Fall kommen, Letzterem, ſobald es thunlich iſt, von den erledigten Sachen Kenntniß zu geben, ihm dieſelbe resp. vorzulegen haben.

Ganz dieſelben Grundſätze finden auf die Präſentation, die Beantwortung und die Erledigung

des in Rede stehenden Schriftwechsels bei den Post-Anstalten des Courses und am Bestimmungsorte Anwendung. Sobald daher eine Rückmeldung, Defect-Anzeige oder irgend ein anderer Gegenstand dienstlichen Schriftwechsels eingeht, muß derselbe zunächst und unmittelbar dem Vorsteher der Post-Anstalt oder demjenigen Beamten, welcher nach vorstehenden Grundsätzen die Stellvertretung desselben zu besorgen hat, vorgelegt werden. Es ist demnächst Sache des Vorstehers der Post-Anstalt oder seines Stellvertreters, den Gegenstand dem betheiligten Beamten zu überweisen. Ist eine Beantwortung nöthig, so muß die Antwort wiederum im Namen der Post-Anstalt abgefaßt und ertheilt werden, nachdem zuvor die etwa nöthige Auskunft oder Ausweisung dem einzelnen Beamten separat abgefordert worden ist.

Handelt es sich um die Kenntnißnahme von dem Inhalte einer Cours-Ordre oder eines offenen Laufschreibens, so muß der Präsentations-Vermerk ebenfalls im Namen der Post-Anstalt abgefaßt und niedergeschrieben werden, deren Sache es ist, die betheiligten Beamten demnächst weiter mit der erforderlichen Instruction danach zu versehen.

Sobald eine Rückmeldung u. s. w. beantwortet nach dem Absendungsorte zurückkommt, muß dieselbe unmittelbar dem Vorsteher der Post-Anstalt oder seinem Stellvertreter vorgelegt werden.

Damit durch diese Maaßregel der beabsichtigte Zweck erreicht werde, dürfen Rückmeldungen, Defect-Anzeigen, Laufschreiben oder andere Gegenstände dienstlichen Schriftwechsels unter keinem Vorwande den Briefpacketen, den Stundenzetteln, Personenzetteln oder Ladungs-Verzeichnissen uneingetragen beigelegt, oder auf andere Weise der Kenntniß der Vorsteher der Post-Anstalten entzogen werden.

Bei allen Post-Aemtern (Hof- und Ober-Post-Aemtern) und bei den Post-Verwaltungen muß jeder dienstliche Schriftwechsel, gleichviel ob derselbe von dem Vorsteher der Post-Anstalt oder dessen Stellvertreter vollzogen worden ist, in das Dienst-Journal regelmäßig eingetragen werden. Es hat aber auch kein Bedenken, daß die Amts-Vorsteher über Rückmeldungen, Defect-Anzeigen und Nachfragen besondere Journale oder Notizbücher führen, oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht führen lassen.

Ich empfehle den Post-Anstalten und Post-Inspectoren, diesen Geschäftszweig mit besonderer Sorgfalt zu überwachen und auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu halten, indem dieselben hauptsächlich zum Zwecke haben, den ordnungsmäßigen Dienstbetrieb zu sichern, die Amts-Autorität der Vorsteher der Post-Anstalten sicher zu stellen, und denselben das Mittel zu gewähren, die Dienst-Arbeiten der ihnen zugewiesenen Beamten um so genauer kennen zu lernen, oberflächliche und flüchtige Arbeiter mit Sicherheit herauszufinden und dieselben zur sorgsamen und ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit Nachdruck anzuhalten.

Sollten Entgegenhandlungen gegen diese Vorschriften vorkommen, so erwarte ich, daß diejenigen Post-Anstalten, welche dieselben wahrnehmen, solche im allgemeinen Interesse des Dienstes bei mir zur Sprache bringen werden. Berlin, den 10. Januar 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

Nachrichten.

Perſonalien.

Der Poſt-Commiſſarius Sinner in Salzwedel iſt geſtorben. Dem Poſt-Schreiber Theodor Rienow iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Poſtdienſte ertheilt worden.

Die Poſt-Expedition in Gnadenfrei iſt nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Wilkens dem penſionirten Gendarmen Carl Rudolph Fiſcher, die neue Poſt-Expedition in Niederberge dem Schullehrer Meyer, die neue Bahnhofs-Expedition in Dölitz dem Bahnhofs-Inſpector Beſch, die Brief-Sammlung in Groß-Apenburg dem Kaufmann Florian Miller übertragen worden.

Dienſt-Entlaſſungen.

Der Ober-Poſt-Secretair Guſtav Adolph Gädicke iſt ſeines Amtes entſetzt, der Poſt-Secretair Ferdinand Mödinger, ſo wie der Poſt-Schreiber Theodor Ludwig Wilhelm Mertens aus dem Poſtdienſte entlaſſen, der Poſt-Expediteur-Gehülfe Wilhelm Auguſt Kroll für immer aus dem Poſtdienſte entfernt worden.

Die Poſtillone: Heinrich Wigmann aus Iſenſtädt, von der Station Mettmann; Thomas Cichocki aus Kluczewo in Poſen, von der Station Miloslaw, früher auf den Stationen Schmiegel, Poſen, Rawicz und Wreſchen; E. Henrichs aus Neunkirchen, von der Station Kirchen; Anton Rudzki aus Lublinitz, von der Station Beuthen; Guſtav Zöpke aus Dolſußbrücke in Weſtpreußen, von der Station Schönlanke; Martin Grunau aus Bunſen in Oſtpreußen, von der Station Biſchofsburg; Daniel Rhezynski aus Polen, von der Station Wreſchen; Johann Heinrich Eklon aus Bergen, von der Station Grimmen; Carl Rickert aus Creutzmannshagen, von der Station Grimmen, ſind für immer aus dem Poſtdienſte entfernt worden.

Poſt-Cours-Weſen.

Zwiſchen Gniewkowo und Neudorf iſt eine Perſonenpoſt eingerichtet worden, welche aus beiden Orten 12½ U. Nachm. abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Zwiſchen Silberberg und Volpersdorf iſt eine Botenpoſt eingerichtet worden, welche

aus Silberberg täglich 4 U. Nachm. und
aus Volpersdorf täglich 8 U. fr.

abgefertigt wird.

Vom 1. Febr. d. J. ab werden die Perſonenpoſt zwiſchen Glogau und Klopſchen, die Kariolpoſt zwiſchen Beuthen und Glogau und die Kariolpoſt zwiſchen Beuthen und Neuſalz aufgehoben; dagegen wird von demſelben Zeitpunkte ab eine Perſonenpoſt zwiſchen Glogau und Neuſalz über Beuthen eingerichtet, welche

aus Glogau täglich 12 U. Abds. und
aus Neuſalz täglich 8½ U. fr.

abgefertigt wird.

Der Abgang nachbenannter Poſten iſt wie folgt feſtgeſetzt worden:

der Perſonenpoſt von Caſſel nach Minden 9 U. Abds.;
der Perſonenpoſt von Miſchenau nach Pyrmont 8½ U. fr.;
der Perſonenpoſt von Löbejün nach Halle 5 U. fr.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Aldekerk und Ruhrort:
aus Aldekerk 4½ U. fr. und
aus Ruhrort 10½ U. Vorm.;
der zweiten Perſonenpoſt von Crefeld nach Cöln 1 U. Nachm.;
der Perſonenpoſt von Mühlhauſen nach Gotha 1 U. fr.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Halberſtadt u. Quedlinburg:
aus Halberſtadt 7 U. fr., 11 U. Vorm., 1½ U. Nachm. u. 5½ U. Nachm. und
aus Quedlinburg 6½ U. fr., 9 U. fr., 1½ U. Nachm. u. 8 U. Abds.;
der erſten Perſonenpoſt von Halle nach Nordhauſen 10 U. Vorm.

Poſt-Anſtalten.

In Niederberge, Reg.-Bez. Arnsberg, Ober-Landesgerichts-Bez. Arnsberg, Kreis Meſchede, iſt eine Poſt-Expedition eingerichtet und dem Poſt-Amte in Arnsberg untergeordnet worden. Die neue Poſt-Expedition hat die Porto-Taxe von Meſchede erhalten.

Die Poſt-Verwaltung in Brüninghauſen iſt in eine Poſt-Expedition umgewandelt worden.

Die Station zu Kohlfurth iſt nicht zur Ausführung gekommen und beſteht daſelbſt nur eine Poſt-Expedition.

Die Station bei der Poſt-Expedition zu Windheim iſt aufgehoben worden.

Entfernungen.

Die Entfernungen von den neuen Stationen zu Commeren und Neuerburg nach den im Umkreise derselben befindlichen Post-Anstalten sind folgendermaßen festgesetzt worden:

Commeren.

Nach *Call	auf	1½ M.
" *Düren p. Zülpich	"	4 "
" Euskirchen	"	1½ "
" *Gemünd	"	2 "
" *Lechenich p. Zülpich	"	3¼ "
" Schleiden p. Gemünd	"	2¾ "
" *Zülpich	"	1½ "

Neuerburg.

Nach Bitburg	auf	3¼ M.
" Prüm p. Waxweiler	"	4 "
" *Schönecken p. Waxweiler	"	3½ "
" *Vianden (Großherzogth. Luxemb.)	"	2¾ "
" *Waxweiler	"	1¾ "

Es ist festgesetzt worden die Entfernung:

von Filehne nach Czarnikau	auf	3¼ M.
" Gniewkowo nach Thorn auf	"	2¾ "
" Meurs nach *Aldekerk p. Neukirchen u. Bluyn	"	2 "
" Rothenburg nach *Bahnhof Penzig	"	1¾ "
" Schwelm nach *Hückeswagen direct	"	2¾ "
" Schwelm nach *Hückeswagen p. Rade vorm Wald	"	3¼ "
" Schwelm nach *Hückeswagen p. Milspe und Rade vorm Wald	"	3¼ "
" Schwelm nach Wipperfürth p. Hückeswagen	"	3¾ "
" Schwelm nach *Rade vorm Wald direct	"	2¼ "
" Schwelm nach *Rade vorm Wald p. Milspe	"	2¾ "

Anmerk. In den mit einem Stern (*) bezeichneten Orten befindet sich keine Station.

Packete.

Bei dem hiesigen Hof-Post-Amte lagern aus der Weihnachtszeit:

ein Packet in Wachsleinwand, ohne Signatur, 5 Pfd. 2 Loth, enthaltend ein vernageltes Kästchen, ein Packet für Sidonie, ein desgl. für Marie. Die Wachstuch-Emballage enthält auf der Rückseite eine alte Signatur nach Königsberg in Pr.;

ein Packet in Wachspapier mit aufgeklebtem, zerrissenen Papier mit dem Buchstaben H und dem Vermerk „frei", 2 Pfd., enthaltend: ein bunt carrirtes wollenes Zeug, ein Stück schwarzer Camelot.

ein Packet in Wachstuch, 4 Pfd. 14 Loth, mit Gänsebrüsten;

eine Kiste in schwarzem Wachspapier, 1 Pfd. 2 Loth, mit einer weißen Frauenmütze;

ein großes, flaches Packet in rothem Moirée, 6¼ Pfd., muthmaßlich ein großes, metallenes Präsentirbrett, nebst verschiedenen anderen Sachen.

Bei dem Ober-Post-Amte in Cöln lagern:

eine Schachtel H. G. S., 3 Pfd., Lebuja oder Lebusa;

eine Kiste E. W. S., 8 Pfd. 25 Loth, Meura oder Meuro.

Bei dem Post-Amte in Halberstadt fehlt seit dem 24. Dec. aus Berlin:

ein Packet H. H., 2 Pfd., Gernrode,

und seit dem 3. Dec. aus Düsseldorf:

ein Packet H. A., 16 Loth, Ballenstaedt.

Bei dem Ober-Post-Amte in Breslau fehlt:

ein Packet H. H. B., 24 Loth, Waldenburg, mit einem Buche.

Bei dem Ober-Post-Amte in Magdeburg fehlt:

eine Kiste per Adr. Postverwalter Dinklage in Hannover A. L. Nr. 302., 13½ Pfd. mit Steuer-Verschluß, 130 Fl. Val. Adresse und Signatur befanden sich auf einem aufgeklebten Stück Papier. Die Gewichts-Angabe (wahrscheinlich $\frac{8}{16}$) ist mit dem Pinsel auf das Holz des Deckels gezeichnet.

Bei der Post-Expedition in Neuzelle fehlt:

ein aus Magdeburg abgesandtes Packet in Leinwand, Eisler, 1 Pfd. 22 Loth.

Bei dem Ober-Post-Amte in Düsseldorf fehlt:

eine am 24. Dec. daselbst zur Post gelieferte graue Schachtel, S. H. 12, 16 Loth, Crefeld.

Bei dem Post-Amte in Frankfurt a. d. O. fehlt:

ein Packet J. A. S., 4¾ Pfd., Gr. Lessen.

Bei dem Post-Amte in Mühlheim a. d. R. fehlt seit dem 24. Dec. v. J.:

ein Packet J. L. S. Wesel, mit Steuer-Verschluß, 14 Pfd. 16 Loth.

Mit der heutigen Nummer wird das Titelblatt, das chronologische Inhalts-Verzeichniß und das Sach-Register zum Post-Amtsblatt von 1846 und 1847 ausgegeben. Das chronologische Inhalts-Verzeichniß ist hinter dem Titelblatte, das Sach-Register hinter der letzten Nummer vom Jahre 1847 einzuheften.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 6.

Verordnungen.

№ 16. Beförderung der aus der Rhein-Provinz und Westphalen nach Nordhausen und Wernigerode bestimmten, auf die Bahnhofs-Expedition in Minden zu spedirenden Correspondenz mittelst directer Kartenschlüsse nach Nordhausen und Wernigerode, und Ausnahmen, welche davon stattfinden.

Zur Erleichterung der Expeditions-Arbeiten bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Minden, wird die Verordnung vom 27. November v. J. (Amtsblatt pro 1847 Nr. 48.), wonach ein Theil der Correspondenz aus der Rhein-Provinz und Westphalen nach Nordhausen und Wernigerode, so wie nach weiterhin gelegenen Orten, zur Beförderung über Braunschweig und Harzburg einzeln auf die genannte Bahnhofs-Post-Expedition spedirt werden soll, dahin abgeändert, daß die gedachte Correspondenz jedesmal in directe Kartenschlüsse nach Nordhausen und resp. Wernigerode aufzunehmen, und mittelst dieser auf die Bahnhofs-Expedition in Minden zu spediren ist. — Da übrigens Dienstbriefe und solche portopflichtige Gegenstände, auf welche eine Porto-Moderation Anwendung findet, nur dann auf dem Wege über Braunschweig und Harzburg zu befördern sind, wenn sich auf den Adressen ein Beschleunigungs-Vermerk befindet, so haben die Post-Anstalten diese Gegenstände nur in dem angegebenen Falle in jene Kartenschlüsse mit aufzunehmen, sonst aber in früherer Art über Halberstadt zu leiten. Die stets über Braunschweig und Harzburg zu befördernden Zeitungs-Packete sind auch künftig einzeln auf die mehrgenannte Bahnhofs-Expedition zu spediren. Berlin, den 11. Januar 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 17. Genaue Ermittelung des Briefgewichts und Notirung desselben auf den Adressen bei Erhebung des Franko für die nach Großbritannien und darüber hinaus bestimmte Correspondenz, und Stempel-Abdruck, mit welchem die Briefe aus Großbritannien ꝛc. versehen sein müssen, wenn sie als frankirte gelten sollen.

Nach vorliegenden Anzeigen der Auswechselungs-Aemter gegen England geschieht die Franko-Erhebung für die nach Großbritannien und über Großbritannien hinaus nach überseeischen Colonieen und

(Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar.)

Ländern bestimmte Correspondenz bei vielen Post-Anstalten nicht mit der gehörigen Ordnung und Aufmerksamkeit. Es werden nicht allein oft unrichtige Taxen zur Anwendung gebracht, sondern in noch häufigeren Fällen wird das Gewicht der Briefe nicht genau ermittelt, wodurch unrichtige Porto-Erhebungen entstehen. Ein scharfes und genaues Wiegen der nach Großbritannien ꝛc. bestimmten Briefe ist aber um so nothwendiger, als das diesseits ermittelte Gewicht derselben von der Britischen Post-Verwaltung einer strengen Controle unterworfen, und bei aufgefundener Differenz die Britische Portoforderung danach in der betreffenden Karte berichtigt wird.

Zur Vermeidung der hierdurch zwischen den diesseitigen und den Großbritanischen Auswechselungs-Aemtern entstehenden Weiterungen werden die Post-Anstalten angewiesen, für die Folge bei Erhebung des Franko für die in Rede stehende Correspondenz nicht allein die in der Circular-Verfügung vom 15. December 1846 vorgeschriebenen Taxirungs-Bestimmungen pünktlich zu beachten, sondern auch das Gewicht der Briefe stets auf das Genaueste zu ermitteln und deutlich auf den Adressen zu notiren. Alle hiergegen begangenen Verstöße werden Rüge nach sich ziehen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Post-Anstalten noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur diejenigen Briefe aus Großbritannien ꝛc. als frankirte zu betrachten sind, welche Britischer Seits mit dem in der Convention vorgeschriebenen Stempel „P“ bedruckt sind. Alle andere auf den Adressen der Briefe befindliche Stempel und schriftliche Bemerkungen der Absender haben in dieser Beziehung keine Bedeutung. Namentlich berechtigt weder das gestempelte noch das geschriebene Wort „Paid“ zu der Annahme der erfolgten Frankirung bis zum diesseitigen Bestimmungsorte. Berlin, den 12. Januar 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 18. Schwedische Post-Anstalten.

Den in der Verordnung vom 21. December v. J. (Amtsblatt pro 1847 Nr. 53.) unter I. a. 1. und unter II. a. 1. bezeichneten, in der Provinz Schonen belegenen Schwedischen Post-Anstalten treten noch folgende hinzu:

Åby, Båstad, Christianstad, Cimbritshamn und Engelholm.

Die Post-Anstalten haben diese Orte in der gedachten Verordnung nachzutragen.

Berlin den 16. Januar 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 19. Portofreiheit in Angelegenheiten des Vereins für Geschichte und Alterthum in Ottweiler.

Dem Vereine für Geschichte und Alterthum zu Ottweiler ist für die von ihm abzusendende oder an ihn eingehende Correspondenz in seinen allgemeinen Angelegenheiten, und zwar für den Umfang der Rhein-Provinz, widerruflich und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß

die betreffenden Briefe offen oder unter Kreuzband versendet und mit dem Rubro bezeichnet werden: „Angelegenheiten des Vereins für Geschichte und Alterthum in Ottweiler". Bei den von dem Vereine abzusendenden Briefen ist die Rubrik durch Beidrückung des Vereinssiegels oder Stempels zu beglaubigen. Berlin, den 17. Januar 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 20. Ermächtigung der Post-Inspectoren, Revisionen der Post-Expeditionen und Briefsammlungen durch Requisition der denselben vorgesetzten Post-Aemter zu veranlassen, und Anweisung der Post-Aemter, die darüber an das General-Post-Amt zu erstattenden Berichte nicht unmittelbar an dasselbe, sondern an die Post-Inspectoren abzusenden.

In dem §. 46. des General-Circulare vom 25. October 1827 ist als Grundsatz festgestellt worden, daß die Post-Expeditionen nur dann, wenn eine besondere Veranlassung vorhanden ist, oder wenn es nach pflichtmäßigem Erachten des vorgesetzten Post-Amts zur Sicherstellung oder zum Besten des Dienstes nothwendig befunden wird, durch die Post-Amts-Vorsteher revidirt werden sollen, und daß in den darüber zu erstattenden Berichten die Veranlassung zur Revision oder die Gründe, weshalb sie für nöthig erachtet worden, angezeigt werden müssen. In diesen Pflichten und Befugnissen der Vorsteher der Post-Aemter soll keine Aenderung, mithin auch keine Beschränkung, stattfinden.

Da die Post-Inspectoren, auf deren Mitwirkung hierbei besonders gerechnet worden ist, sich wegen ihrer übrigen Berufsgeschäfte nur selten mit der Revision einer Post-Expedition oder Briefsammlung befassen können, so sollen die Post-Inspectoren ermächtigt werden, in Fällen, wo sie die specielle Revision einer Post-Expedition oder Briefsammlung wegen vorgekommener Unregelmäßigkeiten oder wegen Mangelhaftigkeit des Geschäftsbetriebes für nothwendig und gerechtfertigt erachten, ohne solche wegen mangelnder Zeit selbst abhalten zu können, das der Post-Anstalt vorgesetzte Post-Amt (Hof- resp. Ober-Post-Amt) zu requiriren, die betreffende Post-Expedition oder Briefsammlung einer speciellen Revision zu unterwerfen.

Die Post-Aemter (Hof- und Ober-Post-Aemter) haben dergleichen Requisitionen in der Weise zu genügen, daß entweder der Vorstand des Post-Amts die Revision, welche stets mit einer extraordinairen Kassen-Revision beginnen soll, selbst abhält, oder daß von demselben dazu ein anderer geeigneter, mit guten Dienstkenntnissen ausgestatteter und zuverlässiger Beamte des Post-Amts bestimmt wird.

Die Revisions-Verhandlung muß von dem Post-Amte im Original mittelst Berichts an das General-Post-Amt eingereicht werden; eine Abschrift der Revisions-Verhandlung muß bei der Post-Expedition oder Briefsammlung verbleiben.

Befindet sich am Orte der Post-Anstalt, welche revidirt wird, eine Posthalterei, so muß auch diese einer Revision unterworfen werden. Die Verhandlung über den Revisions-Befund der Posthalterei muß ebenfalls, und zwar mittelst separaten Berichts, an das General-Post-Amt eingereicht werden.

Damit die Post-Inspectoren von dem Ausfalle der Revision genaue Kenntniß erlangen, haben die Post-Aemter (Hof- und Ober-Post-Aemter) die Berichte über die Revisionen, so weit solche auf Requi-

ſition der Poſt-Inſpectoren ſtattfinden, unter Couvert an die Poſt-Inſpectoren abzuſenden, welche nach genommener Kenntniß ſolche, mit ihrem „vidi“ verſehen, dem General-Poſt-Amte unverzüglich einreichen ſollen. Der Liquidation über Diäten und Nebenkoſten für die abgehaltene Reviſion (cfr. die Beſtimmung im §. 13. des General-Circulare vom 7. Juli 1843) iſt in Fällen, in welchen die Reviſion auf Veranlaſſung des Poſt-Inſpectors ſtattgefunden hat, die ſchriftliche Requiſition des Poſt-Inſpectors beizufügen.

Berlin, den 18. Januar 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

№ 21. Gleichſtellung der Porto-Sätze für aus- und inländiſches Papiergeld.

Mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 24. December 1847, diesjährige Geſetz-Sammlung Nr. 2., iſt beſtimmt worden, daß von jetzt an das Porto für ausländiſches Papiergeld nach denſelben Sätzen erhoben werden ſoll, welche nach §. 37. des Porto-Regulativs für inländiſches Papiergeld zur Anwendung kommen.

Die Poſt-Anſtalten werden angewieſen, demgemäß zu verfahren. Berlin, den 18. Januar 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

Beſcheidung.

4. Verfügung an das Poſt-Amt in N., die Uniforms-Ueberröcke mit einer Reihe Knöpfe und die Dienſtmützen mit orangefarbenen Paspoils betreffend.

Dem Poſt-Amte in N. gereicht auf die Anfrage im Berichte vom 3ten d. M., die Uniform der Poſtbeamten betreffend, zum Beſcheide, daß denjenigen Beamten, welche zur Zeit Uniforms-Ueberröcke mit einer Reihe Knöpfe beſitzen, zwar geſtattet werden ſoll, dieſelben aufzutragen, daß aber bei der Anſchaffung neuer Uniforms-Gegenſtände die Beſtimmungen der Circular-Verfügung vom 3ten v. M. und J. genau beachtet werden müſſen.

Was die Dienſtmützen betrifft, welche, nach der Anzeige des Poſt-Amts, von vielen Beamten unten herum mit zwei orangefarbenen Paspoils beſetzt getragen werden, ſo müſſen ſolche ohne Ausnahme, der Vorſchrift entſprechend, an Stelle der Paspoils mit einem Streifen von orangefarbenem Tuche verſehen werden. Berlin, den 17. Januar 1848.

General-Poſt-Amt.
Schmückert.

Nachrichten.

Perſonalien.

Des Königs Majeſtät haben dem Poſt-Director Strahl in Görlitz bei ſeiner zum 1. Febr. d. J. nachgeſuchten Entlaſſung das Prädicat: Ober-Poſt-Director zu ertheilen geruht.

Der Geheime Calculator Fesca, der Geheime Calculator von Masars und der Geheime expedirende Secretair von Foris ſind zu Geheimen Reviſoren, der Kanzlei-Hülfs-Arbeiter von Rohr iſt zum Geheimen Kanzlei-Secretair ernannt worden.

Der Geheime Journaliſt Stromberg iſt geſtorben.

Der Poſtmeiſter Saerberg in Dortmund iſt geſtorben.

Die Poſt-Expedition in Frechen iſt nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Keuſch dem Kaufmann Theodor Kayſer, die durch den Tod des Poſt-Expediteurs Nehler erledigte Poſt-Expedition in Patſchkau dem Poſt-Expediteur Wilkens aus Gnadenfrei, die durch den Tod des Poſt-Expediteurs, Bürgermeiſters Kurzynski erledigte Poſt-Expedition in Gollanz dem Bürgermeiſter Friedrich Wilhelm Heidenreich übertragen worden.

Dienſt-Entlaſſungen.

Der Poſt-Expediteur-Gehülfe Carl von Spiegel iſt für immer aus dem Poſtdienſte entfernt worden.

Poſt-Cours-Weſen.

Die Fahrpoſt zwiſchen Liſſa und Kobylin iſt bis Krotoſchin ausgedehnt, die Fahrpoſt zwiſchen Rawitſch und Krotoſchin aber auf der Strecke zwiſchen Kobylin und Krotoſchin eingezogen worden.

Die Perſonenpoſt zwiſchen M. Friedland und Stargard iſt auf der Strecke zwiſchen Zachan und M. Friedland aufgehoben worden; wogegen eingerichtet worden ſind:

1) eine Perſonenpoſt zwiſchen Arnswalde und M. Friedland mit folgendem Gange:
   aus Arnswalde täglich 3½ U. Nachm.,
   in M. Friedland täglich 12½ U. fr.,
   aus M. Friedland täglich 9 U. Abds.,
   in Arnswalde täglich 5½ U. fr.;
2) eine Kariolpoſt zwiſchen Neuwedel und Zachan mit folgendem Gange:
   aus Neuwedel Dienſt., Donnerſt., Sonnab. 2½ U. fr.,
   in Zachan dieſelben Tage 7½ U. fr.,
   aus Zachan Mont., Mittw., Freit. 2 U. Nachm.,
   in Neuwedel dieſelben Tage 6½ U. Abds.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Fiſchbeck und Rathenow iſt aufgehoben und in deren Stelle eine Perſonenpoſt zwiſchen Jerichow und Rathenow mit dem Gange der früheren Poſt eingerichtet worden.

Zwiſchen Bergen und Gingſt iſt eine Botenpoſt eingerichtet worden, welche
   aus Bergen Mont. 7 U. fr. u. Freit. 7 U. Abds. und
   aus Gingſt Mont. u. Freit. 3 U. fr.
abgefertigt und in 2½ Stunden befördert wird.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Triebel und Sommerfeld iſt aufgehoben und dafür eine Kariolpoſt zwiſchen Gaſſen und Sommerfeld eingerichtet worden. Letztere wird
   aus Gaſſen täglich 9½ U. Abds. und
   aus Sommerfeld täglich 3 U. Nachm.
abgefertigt.

Die Kariolpoſt zwiſchen Conſtadt und Thule iſt aufgehoben worden.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Leipzig und Weißenfels iſt aufgehoben und ſind dafür eingerichtet worden:

1) eine Botenpoſt zwiſchen Leipzig und Lützen, welche
   aus Leipzig 7 U. Abds. und
   aus Lützen 6 U. fr. und
2) eine Kariolpoſt zwiſchen Lützen u. Weißenfels, welche
   aus Lützen täglich 5 U. fr. und
   aus Weißenfels täglich 3½ U. Nachm.

abgefertigt und in 1½ Stunden befördert wird.

Zwiſchen Minden und Petershagen wird vom 1. Februar k. J. ab eine Botenpoſt eingerichtet werden, welche
   aus Minden Mont., Mittw. u. Sonnab. 3 U. Nm. und
   aus Petershagen dieſelben Tage 8 U. fr.
abgefertigt und in 2½ Stunden befördert werden ſoll.

Die Kariolpoſt zwiſchen Ahlen und Warendorf iſt in eine Perſonenpoſt verwandelt worden.

Die Güterpoſt zwiſchen Münſter und Wiedenbrück iſt aufgehoben und durch eine ſolche zwiſchen Münſter und Rheda erſetzt worden. Letztere wird
   aus Münſter täglich 10 U. Abds. und
   aus Rheda täglich 5 U. Nachm.
abgefertigt und in 7 Stunden befördert.

Die Fahrpoſt zwiſchen Cöln und Elberfeld iſt aufgehoben und zwiſchen dieſen Orten eine Reitpoſt eingerichtet worden, welche
   aus Cöln täglich 11 U. Abds. und
   aus Elberfeld täglich 10 U. Abds.
abgefertigt und in 5½—6 Stunden befördert wird.

Vom 1. März k. J. ab wird die Kariolpoſt zwiſchen Danzig und Neufahrwaſſer aufgehoben und in deren Stelle eine Botenpoſt eingerichtet werden, welche
   aus Danzig täglich 11 U. Vorm. und
   aus Neufahrwaſſer täglich 1 U. Nachm.
abgefertigt und in 1½ Stunden befördert werden ſoll.

Während der Winter-Monate erfolgt der Abgang der Personenposten von Trier nach Coblenz
auf der Route über Polch um 3 U. fr. und
auf der Route über Mayen um 2 U. Nachm.

Der Abgang nachbenannter Posten ist wie folgt festgesetzt worden:
der Personenpost von Stargard nach Cüstrin 7 U. Ab.,
der zweiten Personenpost von Glöwen nach Havelberg 1½ U. Nachm.,
der Personenpost von Glöwen nach Genthin 10 U. Vm.,
der Fahrpost zwischen Salzwedel und Dannenberg:
aus Salzwedel Mont. u. Freit. 2 U. fr. und
aus Dannenberg Mittw. u. Sonnab. 9 U. Abds.,
der zweiten Personenpost von Grünberg nach Sorau 2½ U. Nachm.

Packete.

Die beiden Poststücke, welche laut der Bekanntmachung im Amtsblatte Nr. 5. bei dem Ober-Post-Amte in Cöln gelagert haben, nämlich:
eine Schachtel H. G. S. 3 Pfd., Lebuja oder Lebusa und eine Kiste E. W. S. 8 Pfd. 25 Loth, Meuro oder Meura, sind inzwischen nach Cöthen gesandt worden.

Bei dem Post-Amte in Landsberg a. W. lagert seit langer Zeit:
ein Packet H. v. B. Seehof, 3 Pfd. 13 Loth.

Bei dem Post-Amte in Stolpe lagert:
ein Packet in Leinwand, J. D. Stolpe, welches früher schon in Stettin ohne Adresse gelagert hat.

Bei dem Post-Amte in Goldberg lagert:
eine hölzerne Schachtel, G. K. Goldberg, 5 Pfd. 22 Loth, welche außer jener Signatur noch mit den Zeichen »fr.« und »oben« und mit einem Eisenbahnzettel: »Liegnitz« versehen ist.

Bei der Post-Expedition in Zehden lagert:
ein Packet in Leinwand, A. G. R. Grünberg i. N., 4 Pfd. 28 Loth, welches mit der Königsberger Personenpost ohne Adresse eingegangen ist.

Bei dem Post-Amte in Liegnitz lagert seit der Weihnachtszeit:
eine Schachtel, oben in umgekehrter Wachsleinwand, L. B. 248. Liegnitz. 4½ Pfd.

Bei dem hiesigen Hof-Post-Amte lagert:
ein Packet in bunter Leinwand, H. E. L. H., mit unleserlichem Bestimmungsorte, 6½ Pfd.,

und fehlen aus der Weihnachtszeit:
ein Packet C. S. 3 Pfd. — ein Packet in Leinen J. M. 5½ Pfd. — eine Kiste M. Sch. Stettin, 11 Pfd. — ein Packet in Leinen N. F. 6 Pfd. 12 Loth — ein Packet in Leinen J. St. 4 Pfd. — ein Packet in Leinen F. S. 2 Pfd. 28 Loth — ein Packet in Leinen F. M. # 2½ Pfd. — ein Packet in Papier R. C. 3 Pfd. 20 Loth — ein Packet C. B. 2 Pfd. 28 Loth — eine Kiste H. v. B. 7 Pfd. 28 Loth — ein Packet J. B. 6 Pfd. 4 Loth — sämmtlich nach Berlin bestimmt;
ferner: ein Packet D. E. H. # 23. à Hamburg, 1 Pfd., von Leipzig abgesandt — ein Packet P. W. H. Charlottenburg, 6 Pfd., von Dresden — eine Rolle, Wolf et Diebitsch à Liegnitz, 28 Loth, von Nürnberg — ein Packet, Spielmann Stamm à Potsdam, 1 Pfd. 2 Loth, von Pr. Eylau — ein Packet H. M. à Potsdam, 6 Pfd., von Czarnikau — ein Packet Bibeln, B. G. 2. 116 Pfd. à Demmin, von Halle.

Im Auffindungsfalle sind diese Poststücke unter Benachrichtigung des Hof-Post-Amtes nach ihren Bestimmungsorten zu senden.

Bei der Post-Expedition in Ober-Glogau fehlt:
eine am 24. Decbr. v. J. aus Waldenburg über Breslau abgesandte Kiste H. E. G. 4 Pfd. 8 Loth, mit einer Flasche Rum.

Ein Packet F. B. 4½ Pfd., an Bleß in Offeken bei Lauenburg oder Leba ist verloren gegangen. Im Auffindungsfalle ist dem Post-Amte in Neustettin davon Nachricht zu geben.

Bei dem Ober-Post-Amte in Halle fehlt:
eine Kiste E. W. J. Meura bei Oberweisbach, 8 Pfd. (vermuthlich die oben genannte, von Cöln nach Cöthen gesandte Kiste E. W. S. ꝛc.).

Bei dem Post-Amte in Haynau fehlt:
ein Soldaten-Packet S. B. 5 Pfd. 18 Loth, mit Lebensmitteln.

Bei dem Post-Amte in Brieg fehlt:
ein Packet C. S. 14 Pfd.

Bei dem Post-Amte in Naumburg fehlt:
ein Packet N. M. 4 Pfd. 12 Loth, welches daselbst mit dem dritten Eisenbahnzuge von Halle am 23. Decbr. v. J. hätte eingehen sollen.

Bei der Post-Expedition in Lindow fehlt:
ein Packet in Leinwand R. M. S. mit Tuch, 5 Pfd. 29 Loth, welches bei Beförderung der Personenpost von Neu-Strelitz nach Berlin am 17. Decbr. v. J. in Löwenberg abhanden gekommen ist.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 7.

Verordnungen.

№ 22. Preis der an Postbeamte zum Privatgebrauche abgesetzten Exemplare des Post-Amtsblattes pro 1847.

Die Kosten für das Papier und den Abzug der an Postbeamte zum Privatgebrauche abgesetzten Exemplare des Post-Amtsblatts vom Jahre 1847 haben pro Exemplar den gewöhnlichen Pränumerations-Preis von 15 Sgr. erreicht. Das Zeitungs-Comtoir ist daher angewiesen, diesen Betrag durch Anrechnung einzuziehen.

Die ferneren Jahrgänge werden auch an Postbeamte ebenfalls nur gegen den gewöhnlichen Pränumerations-Preis abgelassen. Berlin, den 20. Januar 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 23. Adresse und Form der in das Post-Amtsblatt aufzunehmenden Anzeigen über lagernde und fehlende Packete.

Die von den Post-Anstalten über fehlende und lagernde Packete, Behufs deren Bekanntmachung durch das Post-Amtsblatt, bisher nach der Verordnung vom 28. Februar v. J. an die Geheime Kanzlei des General-Post-Amts gerichteten Anzeigen sollen von jetzt ab unmittelbar an die Redaction des Post-Amtsblatts gerichtet werden, und zwar nicht in der Form eines Anschreibens, sondern in der Form, in welcher die Bekanntmachung erfolgt, jedoch mit der Unterschrift der betreffenden Post-Anstalt und des Vorstehers derselben. Berlin, den 22. Januar 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 24. Einstellung der regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Havre und Neu-York und Leitung der mittelst Dampfschiff nach Nord-Amerika zu befördernden Briefe über England resp. Bremen.

Nach einer Mittheilung der Königl. Französischen Post-Verwaltung sind die regelmäßigen Fahrten der Dampfschiffe zwischen Havre und Neu-York vorläufig eingestellt worden.

Jahrgang 1848. St. 20., 22., 24., 25., 26., 27., 27. u. 28. Jan. St. 15. u. 21. Jan.

(Ausgegeben zu Berlin den 4. Februar.)

Die Post-Anstalten werden hiervon mit der Anweisung benachrichtigt, die nach Nord-Amerika bestimmten Briefe, deren Beförderung mit Dampfschiffen erfolgen soll, bis auf Weiteres ausschließlich über England oder resp. Bremen zu leiten.

Die nach Nord-Amerika bestimmte Correspondenz, welche von Havre ab mit Segelschiffen weitergehen soll, wird nach wie vor den Französischen Posten überliefert. Berlin, den 24. Januar 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 25. Ermäßigung des Badischen Porto für Silbergeld-Sendungen von 6000 Fl. und darüber.

Das Badische Porto für Baarsendungen in Silbergeld, wenn solche mindestens 6000 Fl. und darüber betragen, und ein Gewicht von mindestens 21 Pfd. und höchstens 25 Pfd. auf je ein Tausend Gulden enthalten, ist allgemein in der Art ermäßigt worden, daß in allen Fällen, in welchen das Porto nach dem declarirten Werthe, unter Anwendung des bestehenden Badischen Werths-Tarifs, mehr beträgt, als nach der gewöhnlichen Badischen Gewichts-Taxe, letztere in Anwendung kommt, so daß von beiden Tarifen immer nur der niedrigere maßgebend ist. Berlin, den 25. Januar 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 26. Einrichtung von Post-Anstalten in Vegesack und Bremerhaven und Porto-Sätze, welche bei der Briefbeförderung zwischen Bremen und Vegesack resp. Bremerhaven in Anwendung kommen.

In den zum Gebiete der freien Stadt Bremen gehörigen Orten Vegesack und Bremerhaven sind Post-Anstalten eingerichtet worden.

Das Porto eines einfachen Briefes bis zum Gewichte von 1 Loth incl. beträgt:

zwischen Bremen und Vegesack . . . . . 2 Grote
zwischen Bremen und Bremerhaven . . . . . 4 =

Für Briefe, welche das Gewicht von 1 Loth übersteigen, ist zu entrichten:

über 1 Loth bis 1½ Loth incl. . . . . 1½-faches Porto
= 1½ = = 2 = = ... 2 = =
= 2 = = 2½ = = ... 2½ = =

u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht ein halbfaches Porto mehr.

Waarenproben zahlen die Hälfte der Taxe, als Minimum jedoch den einfachen Briefporto-Satz.

Gedruckte Sachen unter Kreuzband ein Viertel der Brief-Taxe.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Porto wie für gewöhnliche Briefe.

Bei der Reduction der Bremer Groten in Silbergroschen werden 72 Groten gleich Einem Thaler Gold oder gleich 1 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Preuß. Courant gerechnet. Es sind demnach zu erheben und dem Preußischen Post-Amte in Bremen zu vergüten:

	nach Vegeſack:	nach Bremerhaven:
bis 1 Loth incl. . . .	1 Sgr.	2 Sgr.
über 1 Loth = 1½ = = . . .	1½ =	3 =
= 1½ = = 2 = = . . .	2 =	3¾ =
= 2 = = 2½ = = . . .	2½ =	4⅜ =
= 2½ = = 3 = = . . .	3 =	5¼ =
= 3 = = 3½ = = . . .	3½ =	6⅛ =
= 3½ = = 4 = = . . .	3¾ =	7½ =
= 4 = = 4½ = = . . .	4¼ =	8⅜ =
= 4½ = = 5 = = . . .	4¾ =	9⅛ =
= 5 = = 5½ = = . . .	5¼ =	10½ =
= 5½ = = 6 = = . . .	5¾ =	11¼ = u. ſ. w.

Berlin, den 26. Januar 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 27. Portofreiheit der von den Geiſtlichen an die Ortsgerichte einzuſendenden kirchlichen Tabellen.

Die kirchlichen Tabellen, welche die Geiſtlichen an die Ortsgerichte einzuſenden haben, ſollen mit Rückſicht darauf, daß die Einreichung lediglich im Intereſſe des Staats ſtattfindet, von jetzt an auch dann portofrei befördert werden, wenn die Einſendung an Patrimonialrichter erfolgt, welche außerhalb des betreffenden Jurisdictions-Ortes wohnen. Die im §. 144 der Ueberſicht der Portofreiheits-Verhältniſſe enthaltene anderweite Beſtimmung tritt hiernach außer Gültigkeit.

Berlin, den 27. Januar 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 28. Fortdauer der Erhöhung des Paſſagiergeldes bei den Oeſterreichiſchen Poſten.

Nach einer Mittheilung der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Ober-Poſt-Behörde bleibt die für die Oeſterreichiſch-Deutſchen Länder, ſo wie für Ungarn, Siebenbürgen und die Militairgrenze bei den Brief-Eilwagen-, Mallepoſt- und Perſonenpoſt-Fahrten angeordnete Erhöhung des Paſſagiergeldes um 10 Procent bis auf Weiteres beſtehen.

Die Preußiſchen Poſt-Anſtalten, bei welchen Perſonengeld für Kaiſerlich Oeſterreichiſche Rechnung zu erheben iſt, haben ſich hiernach zu achten. Berlin, den 27. Januar 1848.

General-Poſt-Amt.
Schmückert.

№ 29. Aufhebung der Porto-Ermäßigung für Packet-Sendungen zwiſchen Preußiſchen, an Eiſenbahnen gelegenen Poſt-Anſtalten und den Sächſiſchen Orten Großenhain, Meerane, Meißen, Röthа und Wermsdorf.

Vom 1. Februar d. J. ab hört die mittelſt Verordnung vom 18. Juni 1847 nachgegebene Porto-Ermäßigung für Päckerei-Sendungen zwiſchen den diesſeits an Eiſenbahnen gelegenen Poſt-Anſtalten und folgenden Königlich Sächſiſchen Orten: Großenhain, Meerane, Meißen, Röthа und Wermsdorf auf, weil dieſe Orte weder unmittelbar an der Eiſenbahn liegen, noch der denſelben zunächſt gelegene Bahnhof auf dem Orts-Territorio jener Städte ſich befindet.

Die Poſt-Anſtalten haben hiernach die Beilagen zu Nr. 25 und Nr. 46 des vorjährigen Amtsblatts zu berichtigen, und von gedachtem Termine ab für Päckerei-Sendungen nach und aus den oben genannten Königlich Sächſiſchen Orten nicht ferner die ermäßigte, ſondern die volle Porto-Taxe in Anwendung zu bringen. Berlin, den 28. Januar 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

Beſcheidungen.

5. Verfügung an das Poſt-Amt in N., die Adreſſirung der nach überſeeiſchen Orten beſtimmten Briefe an einen Correſpondenten in England betreffend.

Auf den Bericht vom 30. December wird dem Poſt-Amte in N. eröffnet, daß dem Publicum nicht verwehrt werden kann, nach überſeeiſchen Orten beſtimmte und adreſſirte Briefe durch die Bemerkung: »per Adreſſe des ꝛc.«, »zu Händen des ꝛc.«, »to the care of etc.« auch noch an einen Correſpondenten in England als nächſten Empfänger zu adreſſiren, damit durch deſſen Vermittelung die Weiterſendung ſo erfolge, wie es derſelbe für das Beſte hält. Irrthümer und Weiterungen, zu welchen die doppelte Adreſſe Veranlaſſung geben könnte, werden um ſo leichter vermieden werden, als ſich von ſelbſt verſteht, daß für die Poſt nur die zweite Adreſſe maßgebend iſt, und daß daher ſolche Briefe ganz ſo, wie die lediglich nach England beſtimmten, zu behandeln und zu taxiren ſind. Berlin, den 15. Januar 1848.

General-Poſt-Amt.

Schmückert.

6. Verfügung an das Poſt-Amt in N., das Fortbeſtehen der die Koſten nicht deckenden regelmäßigen Landbriefbeſtellung in N.N. betreffend.

Aus dem Berichte des Poſt-Amts in N. vom 8ten d. M. iſt erſehen worden, daß durch den Ertrag der für die Bezirke der Poſt-Expeditionen zu N.N. beſtehenden regelmäßigen Landbriefbeſtellung die Koſten dieſer Einrichtung für jetzt nicht gedeckt werden. Das General-Poſt-Amt will indeß die Beſtellung der Landbriefe in der bisherigen Weiſe wöchentlich dreimal im Intereſſe des Publicums verſuchsweiſe noch fortbeſtehen laſſen, da zu erwarten ſteht, daß bei ordnungsmäßiger und prompter Beſtellung der Briefe die Einrichtung mit der Zeit bei den Landbewohnern mehr Eingang und Vertrauen finden, und durch vermehrte Theilnahme die Einnahme an Beſtellgeld die Koſten decken wird. Die bisher zur Poſt-Kaſſe gefloſſene Einnahme iſt indeſſen verhältnißmäßig eine ſehr geringe. Es gewinnt daher den Anſchein, als ob der größte Theil der Landbewohner im Umkreiſe der Poſt-Anſtalten N.N. die Correſpondenz durch eigene Boten von der Poſt abholen läßt. Die Abholung bleibt zwar ungeachtet des Beſtehens der Landbriefbeſtellung jedem Correſpondenten unbenommen. Dem Poſt-Amte wird jedoch bemerklich gemacht, daß jeder Brief-Empfänger, der die an ihn eingehenden Briefe von der Poſt abholen laſſen will, hierüber der betreffenden Poſt-Anſtalt eine ſchriftliche Erklärung abgegeben haben muß. Die

Erklärung eines Gemeinde-Vorſtehers für die ganze Gemeinde iſt nicht ausreichend. Dieſelbe kann nur für die an die Perſon des Gemeinde-Vorſtehers oder an den Gemeinde-Vorſtand gerichteten Briefe als genügend angeſehen werden. Daß die Correſpondenten zur Abgabe ſolcher Erklärungen beſonders aufgefordert werden, iſt nicht erforderlich. Das Poſt-Amt hat vielmehr den Eingang derſelben abzuwarten, auf Verlangen aber bereitwillig Belehrung zu ertheilen.

Nach Ablauf des erſten Semeſters d. J. hat das Poſt-Amt über den Ertrag der obigen Landbriefbeſtellung wiederum zu berichten. Berlin, den 21. Januar 1848.

General-Poſt-Amt.
Schmückert.

Nachrichten.

Perſonalien.

Des Königs Majeſtät haben dem General-Poſtmeiſter von Schaper den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klaſſe mit Eichenlaub, dem Poſt-Director Wittke in Prenzlau, dem Geheimen Journaliſten Behrens und dem Geheimen Regiſtrator Matton in Berlin, dem Poſt-Inſpector Pieck in Jüterbogk, dem Poſtmeiſter und Kreis-Deputirten Natus in Beeskow und dem Poſtfuhr-Unternehmer, Poſt-Commiſſarius Meydam in Croſſen, den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe, dem Geheimen Verificatur-Diener Drohmann, dem Portier Rothſtock, dem Hof-Poſt-Amts-Boten Fiſcher und dem Poſt-Conducteur Drosdowski in Berlin das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen und den Poſt-Inſpector Buttendorff in Poſen zum Poſt-Director zu ernennen geruht.

Die Stelle des verſtorbenen Geheimen Kanzlei-Directors Buro iſt interimiſtiſch dem Geheimen expedirenden Secretair Berkholz übertragen worden. Der Regiſtratur-Aſſiſtent Schindler iſt zum Geheimen Regiſtrator, der Poſt-Secretair Schlau zum Geheimen Calculator ernannt worden.

Es ſind verſetzt worden die Poſt-Secretaire: Heine von Halberſtadt nach Düſſeldorf mit etatsmäßiger Anſtellung, Ritter von Düſſeldorf nach Hamm, Holtz von Hamm nach Hagen, Sauerland von Hagen nach Herzberg, Geißler von Herzberg nach Elſterwerda, Klein von Elſterwerda nach Görlitz, Schmidt von Aſchersleben nach Naumburg, Rößler von Naumburg nach Wittenberg, Schulze von Wittenberg nach Jüterbogk, Kempte von Jüterbogk nach Guben, Mützell von Guben nach Aſchersleben, Günther von Hirſchberg nach Breslau mit etatsmäßiger Anſtellung, Kahlert von Stettin nach Naugard, Grapow von Naugard nach Stargard in Pomm.

Die Poſt-Secretaire Ehrenthal, Hepke und Hoffmann ſind bei dem hieſigen Hof-Poſt-Amte etatsmäßig angeſtellt worden.

Die Poſt-Expedition in Kruſchwitz iſt nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Kalinowski dem Diſtricts-Commiſſarius Wentzki übertragen worden.

Poſt-Cours-Weſen.

Die Kariolpoſt von Schlawa nach Frauſtadt courſirt 5mal in der Woche, und wird
am Mont., Mittw. u. Sonnab. 2½ U. fr. und Mont. u. Mittw. 10 U. Abds.
abgefertigt.

Die Kariolpoſt zwiſchen Oels und Trebnitz iſt wieder aufgehoben worden.

Zwiſchen Bitterfeld und Wulfen iſt eine Botenpoſt mit folgendem Gange eingerichtet worden:
aus Bitterfeld Mont., Donn. u. Sonnab. 7 U. fr. (im Winter 8 U. fr.),
aus Wulfen dieſelben Tage 10—11 U. Vorm.

Die Fahrpoſt zwiſchen Allſtedt und Querfurt iſt aufgehoben worden, die Kariolpoſt zwiſchen Allſtedt und Artern aber hat einen täglichen Gang erhalten.

Zwiſchen Schlüſſelburg und Stolzenau iſt eine Botenpoſt eingerichtet worden, welche
aus Schlüſſelburg täglich 4 U. fr. und
aus Stolzenau täglich 6 U. fr.
abgefertigt und in einer Stunde befördert wird.

Zwiſchen Hagen und Schwelm iſt eine Perſonenpoſt eingerichtet worden, welche
aus Hagen täglich 5½ U. fr. und
aus Schwelm täglich 8 U. Abds.
abgefertigt und in 1½ Stunden befördert wird.

Zeitungs-Wesen.

I. Nachtrag pro 1848.

In dem Zeitungs-Preis-Courant pro 1848 sind folgende Veränderungen eingetreten:

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Ganzer Preis am Absatzorte incl. Stempel. bei einer Reitpost-Beförder. rtl.	sgr.	bei einer Fahrpost-Beförder. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
	Erste Abtheilung.							
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.							
203	Bühne, Journal der dramatischen Kunst	Hamburg	1	2	21			¼
284	Deutsche constitutionelle Zeitung (polit.) mit Beilage	Augsburg	7	12	15			⅓
285	Dieselbe ohne Beilage (polit.)	Augsburg	7	11	8			
322	Eisenbahn, Ostpreußische	Königsberg in Pr.	M. H.	2	—			¼
327	Fackel, die nordische	Hamburg	1	2	25			¼
355	Fremdenliste	Breslau	7	5	16			¼
356	Fremdenblatt	Wien	7	11	9			⅓
391	Grätzer Zeitung mit Beiblatt Styria (polit.)	Grätz	4	21	10			⅓
639	Kreisblatt	Naugard	1	1	15			¼
640	Kreis-Wochenblatt, Chodziesener	Schneidemühl	1	1	18			¼
980	Stimmen der Zeit für Deutschkatholiken	Stuttgart	1	1	23			⅓
1083	Volksblatt, Rheinisches	Darmstadt	3	4	10			⅓
1254	Wochenschrift des Vereins für deutsche Volksschulen	Dortmund	1	—	15			ganz.
1255	Wochenzeitung für das praktische Leben	Neu-Brandenburg	2	2	20			¼
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.							
7	Agronomische Zeitung	Leipzig	....	.	.			⅓
16	Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz	Coblenz	nur 1	Die Ausnahme der Erscheinungsweise ist daher zu streichen.				
195	Bürgerblatt	Danzig	....	.	.			ganz.
239	Corsar	Stettin statt Cammin						
388	Grenzbote (polit.)	Echternach	2	6	20			½ v. 1. Jan. ab
408	Handlungs-Zeitung, St. Petersburgsche	St. Petersburg	....	9	12			½ v. 1. Jan. ab
621	Kreisblatt für Rees	Wesel	....	2	2			desgl.
699	Medicinische Zeitung Rußlands	St. Petersburg	1	10	26			desgl.
750	Monatsschrift zur Beförderung des Seidenbaues und der Maulbeerbaumzucht	Potsdam	....	.	.			⅓
825	Petersburgische Zeitung mit Intelligenzblatt (polit.)	St. Petersburg	....	22	20			v. 1. Jan. ab
861	Preis-Courant ꝛc.	St. Petersburg	....	12	13			½ v. 1. Jan. ab
866	Publicist, der	Berlin	2	4	—			v. 1. Jan. ab
1008	Theorie der Schneiderkunst, auch Fashion-Théorie	Aachen.						
1053	Volksblatt für die Grafschaft	Glatz	....	1	15			desgl.
1079	Volksschulzeitung	Striegau st. Goldberg						
1175	Wochenblatt	Hoyerswerda	....	1	18			desgl.
	C. Gegenstände, die als nicht mehr erscheinend zu löschen sind.							
86	Apologet zur Vertheidigung der katholischen Kirche	Breslau.						
260	Criminalist	Berlin.						
386	Gewerbe-Börse	Danzig.						
504	Jugend-Zeitung	Nürnberg.						
895	Religions- und Kirchenfreund	Würzburg.						
908	Rundschau (polit.)	Carlsruhe.						
948	Sonntagsblätter für alle Stände	Danzig.						
1096	Waidmann, der deutsche	Hannover.						

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Ganzer Preis am Absatzorte incl. Stempel. bei einer Reisepost-Bestellung rtl.	sgr.	bei einer Fahrpost-Bestellung rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
	Zweite Abtheilung.							
	In fremden Sprachen.							
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.							
	a. Französisch.							
67	Courrier de Berlin	Berlin	2	4	—			¼
	c. Italienisch.							
13	Gazzetta di Firenze con Giornale degli avisi de arti guidiciali (polit.)	Florenz	3	23	15			½ v. 1. Jan. ab
18	Giornale di Commercio (polit.)	Livorno	2	17	12			½ desgl.
	i. Russisch.							
29	Polizei-Zeitung	St. Petersburg	6	10	15			ganz.
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.							
36	Bulletin de l'Academie	St. Petersburg	monatl.	3	22			v. 1. Jan. ab
40	Bulletin du Nord, Journ. scientif.	do.	do.	3	22			desgl.
152	Journal politique de St. Petersbourg (polit.)	do.	6	22	18			½ desgl.
153	Journal de St. Petersbourg, Edit. hebdomad.	do.	1	7	15			desgl.
	b. Englisch.							
83	Passing events	Leipzig	....	2	28			desgl.
86	Price Current	St. Petersburg	....	11	10			½ desgl.
	h. Dänisch.							
5	Statt Handels-Tiden-Nordisk Handels- og Skibsfarts-Tidende	Kopenhagen	6	14	6			desgl.
	i. Russisch.							
1	Biene, die nordische (polit.)	St. Petersburg	....	22	20			½ desgl.
5	Handlungs-Zeitung	do.	3	10	4			½ desgl.
7	Invalide, oder Militairische Zeitung (polit.)	do.	....	22	18			½ desgl.
8	Journal für Bergkunde	do.	....	12	—			v. 1. Jan. ab
9	Journal für das Forstwesen	do.	....	5	4			desgl.
10	Journal für Manufactur und Handel	do.	....	8	22			desgl.
11	Journal des Ministerii des Innern	do.	....	10	—			desgl.
12	Journal des Ministerii der Volksaufklärung	do.	....	14	10			desgl.
16	Lesebibliothek	do.	....	21	—			desgl.
18	Literatur-Zeitung u. s. w.	do.	1	16	2			desgl.
25	Notizen, Vaterländische	do.	....	21	8			desgl.
27	Petersburgsche (St.) Zeitung (polit.)	do.	....	26	2			desgl.
28	Preis-Courant	do.	....	12	13			desgl.
30	Senats-Anzeiger ꝛc.	do.	....	11	24			desgl.
31	Senats-Anzeigen über Arrestschlag	do.	....	14	2			desgl.
32	Senats-Zeitung nebst Ukasen	do.	....	11	24			desgl.
33	Sohn des Vaterlandes	do.	....	20	—			desgl.
	k. Polnisch.							
17	Kuryer Wilenski statt Litewsky (polit.)	Wilna.						
24	Tygodnik	St. Petersburg	2	18	12			½ v. 1. Jan. ab
	s. Slovakisch.							
1	Slovensko Nowiny (polit.)	Preßburg	....	15	7			desgl.
	C. Gegenstände, die aufgehört haben zu erscheinen.							
	a. Französisch.							
99	Gazette de la Jeunesse	Paris.						
104	Gazette universelle des beaux arts	do.						
238	Revue encyclopédique	do.						

Dampfſchiffe.

Das zur Unterhaltung der unmittelbaren Verbindung zwiſchen Bremen und Neu-York beſtimmte Dampfſchiff »Waſhington« wird bei der nächſten Fahrt von Neu-York nur bis Southampton gehen, und von dort aus am 18. Febr. c. nach Neu-York zurückkehren. Die mit demſelben zu befördernde Correſpondenz nach Amerika wird jedoch in gewöhnlicher Weiſe in Bremen expedirt und von Bremen aus mittelſt eines anderen Dampfſchiffes nach Southampton befördert werden. Das Letztere wird am 13. Febr. Morgens von Bremen abgehen. Die gedachte Correſpondenz muß daher ſo frühzeitig zur Poſt gegeben werden, daß ſolche ſpäteſtens am 12ten d. M. in Bremen eintreffen kann.

Packete.

Bei dem Poſt-Amte in Spandau fehlt ſeit dem 19. December v. J.:

eine Kiſte J. B. G. R., 20½ Pfd., mit Montirungsſtücken, Wäſche ꝛc.

Bei dem Ober-Poſt-Amte in Danzig fehlen:
ein Packet in Leinen, G. No. 501., 8 Pfd. 16 Loth;
ein Packet F. O. S. Pickelken bei Neuſtadt Pr.

Bei dem Poſt-Amte in Inowraclaw fehlen:
ein Packet E. E. W. Dulsk bei Inowraclaw, 1 Pfd. 23 Loth, mit Schuhen;
eine Kiſte H. B. Copani bei Inowraclaw, 10 Pfd., mit Pfefferkuchen;
ein Packet in Wachsleinwand, H. E. Inowraclaw, 24 Loth, mit Kurzenwaaren.

Bei dem Poſt-Amte in Görlin fehlt:
ein Käſtchen F. K., 17 Loth, Ballenberg bei Belgard.

Bei dem Poſt-Amte in Spandau lagert:
ein Packet in Leinen, H. B., 5½ Pfd., anſcheinend mit Pferdehaaren.

Redigirt im General-Poſt-Amte.

Berlin, Druck von L. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 8.

Verordnungen.

№ 30. Annahme von Geldbeiträgen zur Unterstützung der Nothleidenden in den Oberschlesischen Kreisen Rybnick und Pleß.

In den Oberschlesischen Kreisen Rybnick und Pleß herrscht in Folge wiederholter völliger Mißernten grenzenlose Noth. Dem äußersten Mangel hat sich eine verheerende Seuche gesellt. Immer dringender ergeht für die so schwer Bedrängten, für die Verzweifelnden, der Ruf um Hülfe, um Rettung!

Der im Vaterlande so allgemein verbreitete wohlthätige Sinn läßt Hülfe in reichem Maße hoffen, wenn Allen, welche helfen wollen, auch den Minderbemittelten, eine nahe Gelegenheit dargeboten wird, jede, auch die kleinste Gabe, auf die schnellste und sicherste Weise an die Orte der Bedrängniß gelangen zu lassen.

Damit es nirgends an einer solchen Gelegenheit fehle, werden sämmtliche Post-Anstalten, die Hof- und Ober-Post-Aemter, die Post-Aemter und Post-Verwaltungen, Post-Expeditionen und Briefsammlungen hierdurch angewiesen, Geldspenden von Jedwedem, auch den geringsten Betrag, zur Unterstützung der Nothleidenden der Kreise Rybnick und Pleß anzunehmen, und solche dem Ober-Post-Amte in Breslau zur Ablieferung an das Comité, welches sich daselbst zu dem gedachten Zwecke gebildet hat, portofrei in kurzen Fristen zu übersenden. Ueber die einzelnen Geber und Gaben müssen genaue Listen geführt werden, welche den Sendungen beizufügen und mit den betreffenden Summen an das Comité abzuliefern sind, damit dasselbe in den Stand gesetzt werde, den Eingang jedes einzelnen Beitrages nachweisen zu können.

In dem Zwecke dieser Sammlungen werden die Postbeamten eine dringende Aufforderung finden, sich der damit verbundenen Mühwaltung mit der größten Bereitwilligkeit zu unterziehen, und auch die kleinste Gabe mit der Freundlichkeit in Empfang zu nehmen, welche dem Geber die Ueberzeugung gewährt, daß auch sein Scherflein als ein dankenswerther Beitrag zur Unterstützung nothleidender Brüder anerkannt wird. Berlin, den 5. Februar 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Jahrgang 1848. V. 5. Febr. u. 31. Jan.

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Februar.)

№ 31. Aufforderung zur Sparſamkeit bei Verwaltung des Fonds zu Büreau-Ausgaben.

Mit Bezug auf die Beſtimmungen im §. 2 des Regulativs über die Beſtreitung der Büreau-Ausgaben vom 8. December v. J., wird den mit der Verwaltung des hierzu beſtimmten Fonds beauftragten Beamten wiederholt zur Pflicht gemacht, dieſem Dienſtzweige beſondere Sorgfalt zu widmen und durch angemeſſene, den Geſchäftsbetrieb nicht benachtheiligende Sparſamkeit dem Intereſſe der Königlichen Kaſſe förderlich zu ſein.

Diejenigen Beamten, welche den diesfallſigen Anforderungen Genüge leiſten, erwerben ſich Anſpruch auf Anerkennung, welche nach Maßgabe der Umſtände eintreten wird.

Ich darf erwarten, daß die betreffenden Beamten in gedachter Beziehung pflichtgetreu und ſorgſam verfahren werden. Berlin, den 31. Januar 1848.

Der General-Poſtmeiſter.

v. Schaper.

Nachrichten.

Perſonalien.

Des Königs Majeſtät haben dem Briefträger Rodeck hierſelbſt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Poſt-Secretair Ludw. Thiel in Poſen iſt geſtorben.

Die Poſt-Expedition in Bredelar iſt nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Ulrich interimiſtiſch dem Poſt-Expediteur-Gehülfen Peter Behner, die Briefſammlung in Trempen nach dem Ausſcheiden des Briefſammlers Bendrat dem Präcentor Haſſenſtein übertragen worden.

Dienſt-Entlaſſungen.

Aus dem Poſtdienſte ſind für immer entfernt worden die Poſtillone: Michael Sommer aus Allmenhauſen bei Domnau, von der Station Friedland in Pr.; Friedrich Trebeß aus Hütten in Pommern, von der Station in D. Crone, früher auf den Stationen in Neuſtettin und Bärwalde; Johann Wilhelm Leder aus Korſika bei Landsberg a. W., von der Station in Pinne, früher auf der Station in Birnbaum, und Gottlieb Scholz aus Briese bei Oels, von der Station in Oels.

Poſt-Cours-Weſen.

Die Kariolpoſt zwiſchen Filehne und Schneidemühl iſt auf der Strecke zwiſchen Schönlanke und Schneidemühl aufgehoben worden.

Die Kariolpoſt zwiſchen Schlawa und Wollſtein iſt in eine Perſonenpoſt verwandelt worden, und erfolgt deren Abgang:

aus Schlawa Mont., Mittw. u. Sonnab. 2½ U. fr. und
aus Wollſtein Mont., Mittw. u. Freit. 3½ U. Nm.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Bielefeld und Bünde iſt aufgehoben worden.

Die Botenpoſt zwiſchen Bielefeld und Schildeſche hat einen täglichen Gang erhalten und wird

aus Bielefeld 3½ U. Nachm. und
aus Schildeſche 11½ U. Vorm.

abgefertigt werden.

Zwiſchen Herford und Enger iſt eine Botenpoſt eingerichtet worden, welche

aus Enger Mont., Dienſt., Mittw., Freit. u. Sonnab. 10 U. Vorm. und
aus Herford dieſelben Tage 4 U. Nachm.

abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Die Botenpoſt zwiſchen Hamm und Velkum courſirt nur noch am Mont., Mittw., Freit. u. Sonnab.

Die Kariolpoſt und die Botenpoſt zwiſchen Borgholzhauſen und Halle ſind aufgehoben worden.

Der Abgang nachbenannter Posten ist wie folgt festgesetzt worden:

der Personenpost zwischen Lennep und Schwelm:
aus Lennep 12½ U. Mitt. und
aus Schwelm 1 U. Nachm.;
der Personenpost von Menden nach Balve 5 U. Nm.;
der Botenpost zwischen Herbern und Lüdinghausen:
aus Herbern 4½ U. Nachm. und
aus Lüdinghausen 2 U. fr.;
der Personenpost zwischen Lünen und Münster:
aus Lünen 5 U. fr. und
aus Münster 1 U. Nachm.;
der zweiten Personenpost von Langenberg nach Elberfeld 7 U. Abds.;
der zweiten Kariolpost von Oedt nach Kempen 1 U. Nm.;
der Personenpost zwischen Meurs und Ruhrort:
aus Meurs täglich 12½ U. Nachm. und
aus Ruhrort täglich 4½ U. Nachm.;
der Botenpost zwischen Enger und Spenge:
aus Enger Sonnt., Dienst., Freit. u. Sonnab. 7 U. fr. u.
aus Spenge dieselben Tage 8½ U. fr.;
der ersten Personenpost von Glaz nach Breslau 4½ U. fr.;
der Kariolpost zwischen Mogilno und Trzemeszno:
aus Mogilno täglich 6 U. Abds. und
aus Trzemeszno täglich 7½ U. fr.;
der Personenpost von Ziegenhals nach Neisse 6 U. fr
der Personenpost von Mühlhausen nach Gotha 12 U. Ab.

Post-Anstalten.

Die Post-Expedition und Station zu Löbnitz ist dem Post-Amte in Barth untergeordnet worden.

Die Post-Expedition und Station für ordin. Posten zu Allstedt ist dem Post-Amte in Artern untergeordnet worden.

Die Briefsammlung in Landeck (Bad) ist in eine Post-Expedition verwandelt worden. Dieselbe soll vom 1. Juni bis ult. September jeden Jahres in Wirksamkeit sein.

Entfernungen.

Die Entfernungen von der neuen Station in Jerichow nach den im Umkreise derselben befindlichen Post-Anstalten sind folgendermaßen festgesetzt worden:

Jerichow.

Nach Arneburg	auf	2½ M.
" Burg p. Varey	"	4 "
" Genthin	"	1½ "
" *Varey	"	2 "
" Rathenow	"	3 "
Nach Scharlibbe	auf	3 M.
" Tangermünde	"	1½ "

Es ist festgesetzt worden die Entfernung:

von Blankenheim nach Schlieden p. Schmidtheim	auf	3½ M.
" Dinslaken nach Oberhausen (Stat.) p. Holten und Sterkrade	"	1½ "
" Kakerbeck nach *Apenburg, Groß-	"	1½ "
" Kontop nach Schlawa	"	2 "
" Löbau nach Osterode	"	4 "
" Neisse nach *Jauernick (Oesterr.) p. Ottmachau und Weißbach	"	3½ "
" Neisse nach *Weidenau (Oesterr.)	"	2½ "
" Tangermünde nach Lüderitz	"	2½ "
" Volpersdorf nach *Silberberg	"	1½ "
" Werden nach *Neviges p. Velbert	"	2 "
" Wusterhausen a. D. nach *Neustadt a. D. (Stadt)	"	¾ "
" Schwelm nach Hückeswagen p. Rade vorm Wald	"	3½ "

(nicht 3½, wie Amtsblatt pro 1848 Nr. 5. angegeben).

Anmerk. In den mit einem Stern (*) bezeichneten Orten befindet sich keine Station.

Packete.

Bei dem hiesigen Hof-Post-Amte fehlen:
eine Kiste H. K. Hartmannsdorf, 12½ Pfd., aus Golßen vom 23. Dec. v. J.;
ein Packet in Leinen, H. V. B. Frankfurt a. O., 12 Pfd. 22 Loth, aus Bütow vom 19 Dec.;
ein Kästchen in Wachsleinen, C. F. Bernau, 3 Pfd. 12 Loth, aus Landsberg a. W. vom 22. Dec.;
ein Packet in Leinen, K. G. Potsdam, 4 Pfd. 7 Loth, an den Grenadier Grzebka, aus Jntroschin vom 16. Jan.;
eine Kiste W. K. oder S. K. Hartmannsdorf;
eine Kiste H. N. 1 Pfd., Schmelze bei Zehdenick und
ein Kober R. R. 12 Pfd. 20 Loth, Zehdenick.

Im Auffindungsfalle ist dem Hof-Post-Amte Nachricht zu geben.

Bei dem Post-Amte in Züllichau fehlt:
ein am 20. Dec. v. J. abgegangenes Packet in Papier, J. J. 14. Karge, 2½ Loth, mit blauem, bereits zugeschnittenem Atlas zu einem Hute, nebst dazu gehörigem Bande.

Bei dem Post-Amte in Bromberg fehlt seit dem 24. Dec. v. J.:
ein von Poln. Crone abgesandtes Packet J. L. Stettin, 2 Pfd. 6 Loth.

Bei der Post-Verwaltung in Essen fehlt seit dem 4. Dec. v. J.:
ein aus Düsseldorf abgesandtes Packet G. H. 16 Loth.

Auf der Tour von Görlin nach Stettin ist
eine Fußtasche, carirt, in lebhaften Farben, die Rückseite von grauem Tuch, mit weißem Pelz gefuttert und mit buntem Pelz verbrämt,
verloren gegangen. Im Auffindungsfalle ist dem Post-Amte in Schwedt davon Nachricht zu geben.

Bei dem Ober-Post-Amte in Düsseldorf fehlt:
ein Packet J. F. 4. Cöln, 4½ Pfd., in einer blechernen Büchse Würste, Butter und ein Paar Strümpfe enthaltend.

Bei dem Post-Amte in Hamm fehlt:
ein Packet R. M. 546. Osnabrück, 5½ Pfd.

Bei der Post-Expedition in Rimkau fehlt:
ein Soldaten-Packet E. P. Wohlau, 5 Pfd. 10 Loth, mit Rauchfleisch. Dasselbe ist im Auffindungsfalle unter Benachrichtigung des Ober-Post-Amts in Breslau nach seinem Bestimmungsorte zu senden.

Ausland.

Oesterreich.

Für das erste Semester d. J. ist die Extrapost-Taxe wie folgt festgesetzt worden:

in Tyrol und Vorarlberg auf . . . . . 1 Fl. 8 Kr. C.M.
in Ober-Oesterreich, in Kärnthen und Krain auf . . . . . 1 " 6 "
im Wadowicer-, Bochniaer-, Sandecer-, Jasloer-, Tarnowaer-, Rzezower- und Sanoker-Kreise, so wie in dem Krakauer Gebiete, auf . . . . . 1 Fl. 4 Kr. C.M.
in den übrigen Kreisen Galiziens auf . . 1 " — "

für ein Pferd und die einfache Post.

Ferner:

in der Croatischen Militairgrenze, und zwar:
im Likaner-Regimente auf . . . . . 1 Fl. — Kr. C.M.
im Ottochaner-Regimente auf . . . . . 1 " 10 "
im Szluiner-, Warasdiner-, Kreuzer- und 1. Banal-Regimente auf . . . . . — " 54 "
in der Slavonischen Militairgrenze, u. zwar:
im Broder- u. Gradiskaner-Regimente auf — " 54 "
im Peterwardeiner-Regimente auf . . . . 1 " — "
im 2. Banal-Regimente und im Ogguliner-Regimente auf . . . . . — " 56 "

für das Pferd und die einfache Post.

Thurn und Taxisscher Post-Bezirk.

Die schon früher beabsichtigte zweite tägliche Eilpost zwischen Eisenach und Frankfurt a. M. ist vom 1sten d. M. ab in Gang gekommen. Die Verbindungen zwischen den genannten beiden Orten finden nunmehr wie folgt statt:

aus Eisenach: Eilpost 12 U. Mitt. u. 9 U. Abds., Diligence 5 U. Nachm., Omnibus 9 U. Abds.,
in Frankfurt: Eilpost 4½ U. fr. u. 1½ U. Nachm., Diligence 2 U. Nachm., Omnibus 8 U. Abds.,
aus Frankfurt: Eilpost 10½ U. Vorm. u. 8 U. Abds., Diligence 6 U. fr., Omnibus 10 U. Vorm.,
in Eisenach: Eilpost 3 U. fr. u. 12 U. Mitt., Diligence 3 U. fr., Omnibus 9 U. fr.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von L. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 9.

Verordnungen.

№ 32. Erhebung des Landbrief-Bestellgeldes nach den Sätzen von 1 resp. 2 Sgr.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Erhebung des Bestellgeldes für Gegenstände, welche durch die für Rechnung der Post-Kasse angenommenen Landbriefträger befördert werden, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) der mittelst Circular-Verfügung vom 7. October 1844 auf 1 Sgr. festgestellte einfache Satz des Landbrief-Bestellgeldes ist zu erheben:
   a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.;
   b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Thlr.;
   c) für Briefe mit Insinuations-Documenten;
   d) für Adressen und Auslieferungs-Scheine zu Packeten und Geldern, in sofern das Packet oder die Geldsendung selbst Seitens der Empfänger von der Post abgeholt wird;
   e) für Retourbriefe, ohne Unterschied, ob sie unter oder über 2 Loth schwer sind;
2) der doppelte Satz von 2 Sgr. kommt in Anwendung:
   a) für Briefe und Packete über 16 Loth;
   b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Thlr. enthalten;
   c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung durch den Landbriefträger zugleich mit dem Auslieferungs-Scheine erfolgt.

Berlin, den 31. Januar 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 33. Behandlung der aus Großbritanien mit unzureichendem Franko-Stempel eingehenden Briefe.

Die Post-Anstalten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Britischen General-Post-Amts alle in Großbritanien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe, bei

(Ausgegeben zu Berlin den 18. Februar.)

welchen der in Stelle der Frankirung aufgeklebte Stempel den Betrag des bestimmungsmäßig zu zahlenden Porto nicht erreicht, lediglich als unfrankirte (unbezahlte) Briefe behandelt werden.

Für die mit unzureichendem Stempel versehenen Briefe nach Preußen, welche Britischer Seits der Preußischen Post-Verwaltung als unfrankirt (unbezahlt) überliefert werden, muß daher diesseits, ohne Rücksicht auf den vom Absender verwendeten Stempel, stets das volle Porto zur Erhebung kommen.

Berlin, den 4. Februar 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 34. Herabsetzung des Hannoverschen internen Porto für Correspondenz und Fahrpost-Sendungen zwischen Diſſen und Osnabrück.

Für die Correspondenz und die Fahrpost-Sendungen zwischen den Post-Anstalten der Eisenbahn-Route von Bielefeld bis Deutz, so wie zwischen den Post-Anstalten auf dem linken Rheinufer einerseits und Osnabrück andererseits, welche Gegenstände zur Zeit am zweckmäßigsten über Bielefeld geleitet werden, ist das Königlich Hannoversche interne Porto zwischen Diſſen und Osnabrück auf den dritten Theil der bisherigen Sätze, mithin auf:

3 gPf. für den einfachen Brief,
1 gGr. — = für 100 Thlr. Silber,
9 = für 100 Thlr. Gold und
1 = für 1 Pfund Sachen,

ermäßigt worden. Die betheiligten Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 5. Februar 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 35. Erneuerung der Vorschriften, nach welchen nur gut emballirte und signirte Packete zur Beförderung mit der Post angenommen werden sollen.

Die Erfahrung lehrt, daß die Vorschriften der Circulare vom 7. April 1832, 16. April 1841 und 3. November 1842 wegen zweckmäßiger Emballirung und dauerhafter Bezeichnung und Versiegelung der mit der Post zu versendenden Packete von einem Theile der Post-Anstalten noch immer unbeachtet bleiben. Namentlich sind in der letzten Weihnachtszeit viele sogenannte Soldaten-Packete zur Annahme gelangt, welche weder dem Inhalte noch der Weite des Transports angemessen emballirt, noch mit deutlicher, haltbarer Signatur versehen waren. Die Nachholung fehlender Signaturen und das Verlesen schlecht signirter Packete ist mit Weitläuftigkeiten und Zeitverlusten verbunden, welche, bei den zu solchen Zeiten ohnehin schon sehr in Anspruch genommenen Arbeitskräften der Beamten, sowohl auf den Postengang als auf den inneren Dienstbetrieb der Post-Anstalten nachtheilig einwirken. Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, die oben gedachten Vorschriften hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen und

darauf aufmerksam zu machen, daß die dagegen handelnden Beamten nicht allein die angedrohte Rüge zu gewärtigen, sondern auch die Nachtheile zu vertreten haben, welche den Absendern oder der Post-Kasse aus der Annahme vorschriftswidrig beschaffener Packete erwachsen. Berlin, den 5. Februar 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 36. Verfahren mit Packeten, deren Beschädigung nach erfolgter Aushändigung von dem Empfänger angezeigt wird.

Im General-Circulare vom 5. März 1837 §. 8. ist vorgeschrieben, wie verfahren werden soll, wenn Packete bei der Beförderung mit der Post beschädigt worden sind, und der Adressat entweder sich zur Annahme der beschädigten Sendung bereit finden läßt oder die Annahme verweigert. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch, wie aus der gedachten Unterscheidung von selbst folgt, nur auf solche Fälle, in welchen die Beschädigung noch vor der Aushändigung resp. Annahme der Sendung wahrgenommen wird, und kann daher, soweit das vorgeschriebene Verfahren durch die Verweigerung der Annahme bedingt ist, nicht Anwendung finden, wenn die Beschädigung erst nach erfolgter Aushändigung zur Sprache kommt. Es ist zwar ganz in der Ordnung, und Pflicht der Post-Anstalten, auch in Fällen der letzteren Art die Beschädigung festzustellen, und deren Veranlassung, so wie den Betrag des Schadens zu ermitteln. Die Zurücknahme der einmal ausgehändigten und vom Adressaten angenommenen Sendung muß aber unter allen Umständen vermieden werden.

Die Post-Anstalten haben dieses künftig genau zu beachten. Bei entgegengesetztem Verfahren würden die dadurch der Post-Verwaltung erwachsenden Nachtheile künftig von den Beamten, welche sich nach erfolgter Aushändigung der Packete zu deren Zurücknahme verstanden haben, vertreten werden müssen.

Berlin, den 6. Februar 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 37. Bekleidungs-Gegenstände, welche den Unternehmern der Besorgung einer Botenpost geliefert werden sollen.

Den Unternehmern der Besorgung einer Botenpost, mit welchen die Landbriefträger nicht verwechselt werden dürfen, soll für die Folge nicht mehr alle 1½ Jahre ein Dienstrock und eine Dienstmütze, sondern alljährlich:

eine blau leinene Blouse nebst schwarz ledernem Gurte und
eine Dienstmütze

geliefert werden.

Diese Bestimmungen finden zuvörderst Anwendung auf die von jetzt ab neu zu schließenden Contracte über die Besorgung einer Botenpost. Die Formulare werden danach berichtigt sein.

Was die bestehenden Contracte betrifft, so lauten dieselben entweder auf unbestimmte Zeit, mit

Vorbehalt einer in der Regel vierwöchentlichen Kündigung, oder auf bestimmte Zeit, bis zu einem mehr oder weniger entfernten Zeitpunkte. Wo die Contracte auf unbestimmte Zeit mit Vorbehalt einer Kündigung lauten, haben die Post-Anstalten den betreffenden Boten zu befragen, ob er sich jene Veränderung in der Lieferung der Bekleidungs-Gegenstände gefallen lassen, den Botengang aber unter den übrigen Bedingungen des Contracts fortsetzen wolle. Hierüber ist ein Protokoll mit dem Boten aufzunehmen. Erklärt sich derselbe bejahend, so bedarf es einer Anzeige an das General-Post-Amt nicht; vielmehr ist das Protokoll zu den Akten der Post-Anstalt zu nehmen. Von dem nächsten Lieferungs-Termine ab wird sodann die Bekleidung nach den neuen Grundsätzen geliefert.

Will ein Bote, dessen Contract auf unbestimmte Zeit mit Vorbehalt der Kündigung lautet, jene Veränderung sich nicht gefallen lassen, so hat die Post-Anstalt mit Einhaltung der ausbedungenen Frist den Contract dem Boten zu dem Zeitpunkte, wo die ihm nach dem jetzigen Contracte gelieferte Montirung ausgetragen ist, zu kündigen und die Besorgung der Botenpost an ein anderes geeignetes und cautionsfähiges Subject, möglichst aus der Klasse der Versorgungsberechtigten und gegen kein höheres Lohn als das bisherige, zu verdingen. Die dazu erforderlichen Contracts-Formulare sind von der Geheimen Kanzlei abzufordern. Von der geschehenen Kündigung des Contracts ist nicht eher Anzeige zu erstatten, als bis zugleich der neue Contract eingereicht und über die Berichtigung der Caution das Erforderliche angezeigt werden kann.

Wo die Contracte auf bestimmte Zeit bis zu einem mehr oder weniger entfernten Termine lauten, muß die Lieferung der Bekleidungs-Gegenstände bis zum Ablaufe des Contracts nach den bisherigen Grundsätzen erfolgen. Eine Prolongation der bisherigen Contracte dieser Art soll jedoch nicht stattfinden. Sobald ein solcher Contract abläuft, die Botenpost aber bestehen bleibt, soll vielmehr ein neuer Contract, unter Anwendung der berichtigten Formulare, geschlossen werden.

Hiernach haben die Post-Anstalten sich genau zu achten. Berlin, den 7. Februar 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 38. Zurücklieferung der entbehrlich gewordenen Postillon-Montirungsstücke.

Die Post-Anstalten sind bisher in jedem einzelnen Falle, in welchem die Zahl der auf einer Station contractlich zu haltenden Postillone vermindert wurde, durch besondere Verfügung des General-Post-Amts aufgefordert worden, die entbehrlich gewordenen Montirungsstücke zurückzuliefern.

Diese jedesmaligen Anweisungen durch Verfügung des General-Post-Amts sollen von jetzt ab wegfallen.

Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß bei einer eintretenden Verminderung der contractlichen Postillonszahl eben so viele Garnituren von den gelieferten Montirungs-Gegenständen zurückgegeben werden müssen, als für die Folge contractlich weniger Postillone zu halten sind.

Sobald daher bei der Regulirung eines Posthalterei-Verhältnisses eine Verminderung der contractlichen Postillonszahl von dem General-Post-Amte ausgesprochen wird, ist es Pflicht der Post-Aemter

(zugleich für die untergeordneten Stationen) und der Post-Verwaltungen, von den Posthaltern diejenigen Garnituren Montirungs-Gegenstände einzufordern, welche zurückgegeben werden müssen.

Hierbei haben die Post-Anstalten darauf zu sehen, daß die Montirungs-Gegenstände sich in diensttauglicher Beschaffenheit befinden und aus den richtigen Lieferungs-Terminen herrühren. Es ist Grundsatz, daß die zurückzugebenden Montirungs-Gegenstände aus der letzten Lieferung sein müssen, und es kommt dabei gar nicht in Betracht, ob die ausscheidenden Postillone zur Zeit der Entlassung Montirungsstücke aus früheren Lieferungs-Terminen im Dienstgebrauch gehabt haben.

Da die Post-Anstalten durch den §. 12. des General-Circulare vom 12. December 1845 angewiesen worden sind, von den Lieferscheinen des Haupt-Magazins jedesmal Abschrift zu den Akten zurückzubehalten, so kann bei gehöriger Aufmerksamkeit niemals ein Zweifel darüber entstehen, welche Gegenstände zuletzt von dem Haupt-Magazin geliefert worden sind.

Die Ablieferung der entbehrlich gewordenen Montirungs-Gegenstände geschieht entweder unmittelbar an das Haupt-Magazin, oder auf Requisition desselben an andere Post-Anstalten.

Bevor daher die zurückzugebenden Montirungs-Gegenstände verpackt und abgesandt werden, haben die Post-Anstalten die Requisition des Haupt-Magazins abzuwarten. Dieser Requisition muß aber demnächst unverzüglich und auf das Pünktlichste Folge geleistet werden.

Das Haupt-Magazin wird in seiner Requisition nicht bloß die Montirungsstücke, um deren Rückgabe es sich handelt, sondern auch die Lieferungs-Termine, aus welchen dieselben zurückzugeben sind, speciell bezeichnen. Entstehen dessenungeachtet zwischen der Ansicht der Post-Anstalt und dem Verlangen des Haupt-Magazins Differenzen, so müssen dieselben zunächst durch Schriftwechsel mit dem Haupt-Magazin aufgeklärt, oder, wenn auf diesem Wege die Differenz nicht beseitigt worden ist, dem General-Post-Amte zur Entscheidung vorgetragen werden. Die Rücksendung der Montirungs-Gegenstände bleibt so lange ausgesetzt.

Wenn ungeachtet dieser Vorschriften und Vorsichts-Maßregeln Montirungs-Gegenstände aus unrichtigen Lieferungs-Terminen an das Haupt-Magazin eingesandt werden sollten, so muß die Rücksendung der unrichtigen Montirungs-Gegenstände und die zweite oder folgende Einsendung der richtigen Gegenstände gegen Entrichtung des tarifmäßigen Porto erfolgen. Die Zahlung des Porto fällt derjenigen Post-Anstalt zur Last, welche das Versehen begangen hat. Das Haupt-Magazin hat Anweisung erhalten, auf genaue Befolgung dieser Vorschrift bei eigener Verantwortlichkeit zu halten.

Die Post-Anstalten haben darüber, daß sie in Folge einer Requisition des Haupt-Magazins Montirungs-Gegenstände an dasselbe abgesandt haben, dem General-Post-Amte keine Anzeige zu erstatten.

Zuweilen liegt es unter besonderen Umständen im Interesse des Dienstes, daß eine oder die andere Garnitur Montirungs-Gegenstände, trotz der Verminderung der Postillonszahl, der Post-Anstalt pro inventario oder dem Posthalter unentgeltlich belassen werde. In solchen Fällen bedarf es eines Antrags bei dem General-Post-Amte, in welchem die Gründe, welche die Bewilligung im Interesse des Dienstes wünschenswerth machen, genau erörtert sein müssen. Ein solcher Antrag ist an das General-Post-Amt zu richten, aber unter Couvert und Adresse an das Haupt-Magazin abzusenden, welches davon Kenntniß nehmen und demnächst den Antrag dem General-Post-Amte vorlegen wird.

Wenn ein Posthalter Montirungs-Gegenstände, welche zurückgeliefert werden mußten, gegen Entrichtung des nach Maßgabe der Tragezeit verbliebenen Werths derselben zu behalten wünscht, so haben die Post-Anstalten zuvörderst den in Gelde zu entrichtenden Werth von dem Haupt-Magazin sich bezeichnen zu lassen. Demnächst haben die Post-Anstalten den Geldbetrag von dem Posthalter einzuziehen und an die General-Post-Kasse abzuführen, vom Geschehenen aber eine Anzeige zu erstatten, welche an das General-Post-Amt zu richten, aber unter Couvert und Adresse des Haupt-Magazins zur weiteren Vorlegung abzusenden ist.

Ich empfehle den Herren Post-Amts-Vorstehern, diesem Gegenstande volle Aufmerksamkeit zu widmen, damit weder das General-Post-Amt noch das Haupt-Magazin mit unnöthigem Schriftwechsel behelligt wird. Berlin, den 7. Februar 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 39. Von den Post-Anstalten abzuhaltende Verkaufs-, Licitations- oder Submissions-Termine.

Es ist bemerkt worden, daß einzelne Post-Anstalten die von ihnen abzuhaltenden Verkaufs-, Licitations- oder Submissions-Termine nicht immer frühzeitig genug zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen. Um Nachtheilen oder Beschwerden vorzubeugen, welche daraus leicht entstehen können, wird hierdurch bestimmt, daß dergleichen Termine niemals früher als acht Tage nach deren wirklich erfolgter Veröffentlichung abgehalten werden dürfen.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach genau zu achten. Berlin, den 10. Februar 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Des Königs Majestät haben den Hof-Post-Secretair Albrecht hierselbst zum Rechnungsrathe zu ernennen geruht.

Dem Post-Director Pape ist nach Aufhebung des Preußischen Post-Amtes in Krakau das Post-Amt in Thorn übertragen worden.

Der Ober-Post-Director Geheime Hofrath Nürnberger zu Landsberg a. W. ist gestorben.

Die Post-Expedition in Hermeskeil ist nach Entlassung des Post-Expediteurs und Steuer-Receptors Lehder dem Steuer-Receptor Leeder übertragen worden.

Die Post-Expedition in Bärwalde ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Eyser dem Bürgermeister Kayser, die Post-Expedition in Halbau nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Hauptmanns Girschner dem Lieutenant Goelbner, die Post-Expedition in Gramenz nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Henske dem Protocollführer Everhahn, die Post-Expedition in Krappitz nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs und Steuer-Einnehmers Lausch dem bisherigen Post-Expediteur-Gehülfen Carl Nißler und die Post-Expedition in Allenburg nach dem Ableben des Post-Expediteurs und Posthalters Rahnenführer dem bisherigen Post-Expediteur-Gehülfen Gottlieb Heinrich Rahnenführer übertragen worden.

Post-Cours-Wesen.

Die Kariolpost zwischen Rogasen und Schokken ist aufgehoben und in deren Stelle eine Kariolpost zwischen Murowanna-Goslin und Schokken eingerichtet worden. Letztere wird

aus Murowanna-Goslin Mont., Mittw. u. Freit. 12½ U. fr. und
aus Schokken Sonnt., Dienſt. u. Donnerſt. 3½ U. Nachm.
abgefertigt und in 2½ Stunden befördert.

In Stelle der Kariolpoſt zwiſchen Gneſen und Schokken und zwiſchen Schokken und Wongrowiec iſt eine Kariolpoſt zwiſchen Gneſen und Wongrowiec getreten.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Landsberg a. d. W. und Woldenberg iſt wieder aufgehoben worden.

Zwiſchen Camen und Menden iſt eine Perſonenpoſt eingerichtet worden, welche
aus Camen täglich 8½ U. Abds. und
aus Menden täglich 3½ U. fr.
abgefertigt und in 2½ Stunden befördert wird.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Minden und Osnabrück hat folgenden, täglich zweimaligen Gang erhalten:
aus Minden 1½ U. Nachm. und 10 U. Abds.,
in Osnabrück 9 U. Abds. und 5½ U. fr.,
aus Osnabrück 8 U. fr. und 8½ U. Abds.,
in Minden 3½ U. Nachm. und 4 U. fr.
Dagegen ſind aufgehoben worden:
die Reitpoſt zwiſchen Minden und Osnabrück,
die Perſonenpoſt zwiſchen Lübbecke und Minden und
die Kariolpoſt zwiſchen Lübbecke und Pr. Oldendorf.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Halle und Warendorf, die Botenpoſt zwiſchen Diſſen und Versmold und die Botenpoſt zwiſchen Borgholzhauſen und Diſſen ſind aufgehoben und dagegen eingerichtet worden:
1) eine Perſonenpoſt zwiſchen Halle und Versmold, welche am Sonnt., Dienſt., Mittw. u. Freit. auf dem directen Wege, und am Mont., Mittw. u. Sonnab. über Borgholzhauſen befördert wird, mit folgendem Abgange:
aus Halle 5½ U. Nachm. und
aus Versmold 7 reſp. 8 U. fr.;
2) eine Perſonenpoſt zwiſchen Versmold und Warendorf, welche
aus Versmold täglich 3 U. Nachm. und
aus Warendorf täglich 10 U. Vorm.
abgefertigt und in 2½ bis 2¾ Stunden befördert wird.

Die Botenpoſt zwiſchen Eſſen und Alten-Eſſen iſt in eine Kariolpoſt,
die Kariolpoſt zwiſchen Geldern und Rheinberg in eine Perſonenpoſt verwandelt worden. Letztere hat einen täglichen Gang erhalten und wird
aus Geldern 7 U. fr. und
aus Rheinberg 1½ U. Nachm.
abgefertigt.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Geldern und Xanten iſt in eine Kariolpoſt verwandelt worden.

Eiſenbahnen.

Vom 23. Jan. d. J. ab findet die Abfahrt der Dampfwagenzüge zwiſchen Bonn und Cöln in folgender Weiſe ſtatt:
aus Bonn 7½ U. fr., 8½ U. fr., 12 U. Mitt., 2½ U. Nachm., 5 U. Nachm. u. 7½ U. Abds. und
aus Cöln 7½ U. fr., 10 U. Vorm., 11½ U. Vorm., 2½ U. Nachm., 6 U. Abds. u. 8 U. Abds.

Packete.

Bei dem Poſt-Amte in Woldenberg lagern:
ein Packet H. P. Heidebruck, 4 Pfd. 3 Loth;
ein Kober # H. D. # 4 Pfd. 6 Loth, ohne Ortsbezeichnung (mit der Bromberger Perſonenpoſt am 15. Jan. angekommen);
ein Packet F. B. 4 Pfd. 12 Loth, Oſeken bei Sollin.

Bei dem Poſt-Amte in Beeskow fehlt aus der Weihnachtszeit ein daſelbſt zur Poſt gegebenes Packet: N. W. 22 Pfd. 30 Loth, Bernsdorf bei Triebel. Im Auffindungs-Falle iſt daſſelbe, unter Benachrichtigung des Poſt-Amtes in Beeskow, nach Triebel zu ſenden.

Bei dem Ober-Poſt-Amte in Stettin fehlt ſeit dem 21. Decbr. v. J.
eine Kiſte H. R. 1 Pfd., an Dalcke in Treptow a. d. R., enthaltend eine Spieldoſe.

Bei dem Ober-Poſt-Amte in Hamburg fehlt ſeit dem 24. Dec. v. J.
ein Packet H. F. 1 Pfd. 16 Loth, von Fürſtenfelde,
und ſeit dem 25. Dec.
ein Packet D. E. H. 23. 1 Pfd., von Leipzig.

Bei dem Poſt-Amte in Deutſch-Crone fehlt ſeit dem 27. Januar c.
ein Packet in Leinen, Ⅲ Stranz, 11 Pfd. 8 Loth, von Neufahrwaſſer bei Danzig.

Bei dem Ober-Poſt-Amte in Düſſeldorf fehlt
ein Packet J. F. Elberfeld, 1 Pfd. 6 Loth.

Bei dem Poſt-Amte in Bromberg fehlt
ein Packet H. T. Böllau bei Creutzburg, 7 Pfd.

Bei dem Poſt-Amte in Gumbinnen fehlt
ein am 22. Decbr. v. J. daſelbſt aufgegebenes Packet in Leinen, R. W. Sudranko bei Marggrabowo, 2 Pfd.

Bei dem Poſt-Amte in Oppeln fehlen ſeit dem 23. December v. J.

ein Felleisen von hellbraunem Leder, H. M. Creutzburg, Pitschen (auf Pappe), Grünberg, Züllichau (auf dem Felleisen selbst), 24 Pfd.;

seit dem 24. December v. J.

ein Packet H. E. Czarnowanzer Hütte, 24 Loth,

und lagert

ein Packet in Leinen, M. j. Heidersdorf, 6 Pfd. 12 Loth, mit Stiefeln.

Bei dem Post-Amte in Inowraclaw fehlen

ein Packet E. E. W. Dulsk bei Inowraclaw, 1 Pfd. 23 Lth., mit Schuhen;

eine Kiste H. B. Kopani bei Inowraclaw, 10 Pfd., mit Pfefferkuchen;

ein Packet in Wachsleinen, H. E. Inowraclaw, 24 Loth, mit kurzen Waaren.

Einem Postreisenden ist auf der Tour von Frankfurt a. d. O. nach Inowraclaw eine Hutschachtel mit der Bezeichnung: „Passagiergut des ꝛc. Bernstein nach Bromberg" abhanden gekommen. Im Auffindungsfalle ist solche an das Post-Amt in Inowraclaw zu senden.

Auf der Tour von Breslau nach Ober-Glogau ist ein aus Potsdam abgesandtes, an Barton in Saberschau bei Ober-Glogau adressirtes, J. B. gezeichnetes Soldaten-Päckchen in weißer Leinwand, 1 Pfd. 18 Loth, abhanden gekommen. Im Auffindungsfalle ist dasselbe unter Benachrichtigung des Ober-Post-Amts in Breslau der Post-Expedition in Ober-Glogau zu übersenden.

Ausland.

Zu Oostvleteren in West-Flandern ist seit dem 1. Februar c. eine Post-Anstalt eingerichtet worden, welche die Taxe von Ypres erhalten hat. Das Verzeichniß der Königlich Belgischen Post-Anstalten (Beilage B. der Circular-Verfügung vom 27. December 1846) ist hiernach zu vervollständigen.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 10.

Verordnungen.

№ 40. Termin-Tabelle pro 1848.

Für das laufende Jahr ist eine neue Termin-Tabelle angefertigt worden. Dieselbe wird den Post-Aemtern und Post-Verwaltungen binnen Kurzem durch die Geheime Kanzlei zugehen, und ist auf das Genaueste zu beachten. Berlin, den 10. Februar 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 41. Regulirung der Post-Uhren nach der mittleren Localzeit.

Nach einer Anordnung des Herrn Finanz-Ministers werden vom 1. April c. ab die öffentlichen Uhren auf sämmtlichen inländischen Eisenbahn-Stationen nach der mittleren Localzeit der betreffenden Orte regulirt werden. Die Regulirung wird in der Art erfolgen, daß die mittlere Zeit eines bestimmten an der Bahn gelegenen Ortes als Normalzeit angenommen, diese durch die Uhren der Zugführer oder in sonstiger geeigneter Art auf die übrigen Stationen übertragen, und hier derselben die Differenz hinzu- oder abgerechnet wird, welche sich, nach Maßgabe der geographischen Lage gegen Osten oder Westen, zwischen der mittleren Zeit des Ortes, woselbst sich die Normal-Uhr befindet, und der mittleren Zeit des betreffenden Stations-Ortes ergiebt. Im Allgemeinen wird überall die mittlere Zeit von Berlin die Normalzeit bilden. Auf denjenigen Bahnen, bei welchen die Berliner Zeit nicht unmittelbar auf die betreffenden Stationen übertragen wird, soll dieselbe zur Grundlage für die Stellung der Normal-Uhren dienen. In den der Oeffentlichkeit gewidmeten Ankündigungen, Fahrplänen ꝛc. sollen die Zeitbestimmungen sich ebenfalls auf die mittlere Localzeit der verschiedenen Orte gründen. Die für die betreffenden Bahnen angenommene Normalzeit wird daher bei derartigen Ankündigungen stets auf die mittlere Zeit der einzelnen Orte reducirt werden.

Aehnliche Grundsätze haben zwar bisher schon auch bei Stellung der Büreau-Uhren der verschiedenen Post-Anstalten Anwendung gefunden. Um jedoch in dieser Beziehung eine vollständige Gleich-

Jahrgang 1848. B. 10., 11., 13., 14., 15., 15., 17., 17., 18. Febr.

(Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar.)

mäßigkeit zu erreichen, wird unter Aufhebung sämmtlicher entgegenstehenden Vorschriften vom 1. April c. ab Folgendes angeordnet:

1) Sämmtliche Post-Anstalten haben ihre Büreau-Uhren möglichst genau nach der mittleren Localzeit zu reguliren. Die Regulirung geschieht:

a) bei denjenigen Post-Anstalten, welche an Eisenbahn-Routen gelegen sind, unmittelbar nach und übereinstimmend mit den Bahnhofs-Uhren;

b) bei denjenigen Post-Anstalten, welche nicht an Eisenbahn-Routen gelegen sind, welche jedoch von Posten berührt werden, bei denen Cours-Uhren laufen, auf Grund der letzteren. — Die Cours-Uhren sind an einem Anfangspunkte des Courses, da, wo die richtige Zeit am zuverlässigsten bekannt ist, nach der mittleren Localzeit des betreffenden Ortes zu stellen. Der Zeit, welche die Cours-Uhr zeigt, haben die weiterhin gelegenen Post-Anstalten diejenige Zeit-Differenz hinzu- oder abzurechnen, welche, nach Maßgabe der geographischen Lage, zwischen der mittleren Zeit des Ortes, wo die Uhr gestellt worden ist, und der mittleren Zeit des Ortes der Post-Anstalt sich ergiebt. Wieviel in jedem Falle diese Differenz beträgt, ist aus der beiliegenden Tabelle zu entnehmen. Dieselbe enthält die Differenzen zwischen der mittleren Zeit von Berlin einerseits und der mittleren Zeit der sämmtlichen Eisenbahn-Stationen und der an bedeutenderen Post-Routen gelegenen Post-Anstalten andererseits, und ergiebt, um wieviel die richtig gehenden Uhren an den letztgedachten Orten gegen die Berliner Uhr vor- oder nachgehen müssen. Um hieraus die Differenz der mittleren Zeit zweier Orte unter einander zu finden, dürfen nur die Differenzen beider Ortszeiten gegen die Berliner Zeit von einander subtrahirt werden. Wo bei den einzelnen Minutenzahlen Brüche angegeben sind, können solche bis ½ Minute incl. fortgelassen, über ½ Minute aber auf eine ganze Minute erhöht werden. Die in der Tabelle nicht aufgeführten Post-Anstalten haben die Differenz der unter gleichem Meridian nördlich oder südlich gelegenen Orte anzuwenden. An welchem Anfangspunkte der Course die Cours-Uhren der verschiedenen Posten jedesmal zu stellen sind, darüber haben die betreffenden Post-Anstalten sich zu verständigen und den Cours-Post-Anstalten Mittheilung zu machen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen;

c) bei denjenigen Post-Anstalten, welche nicht an Eisenbahn-Routen gelegen sind, und welche von Posten, bei welchen Cours-Uhren laufen, nicht berührt werden, durch Uebertragung der mittleren Zeit von den nächsten, an Eisenbahn- oder Haupt-Post-Routen gelegenen Post-Anstalten, mittelst der von den Postillonen oder Boten mitzunehmenden Taschen-Uhren, welche zu dem in Rede stehenden Zwecke versiegelt werden können.

2) Das Abschreiben der Stundenzettel geschieht bei denjenigen Posten, bei welchen Cours-Uhren im Gebrauche sind, stets nach den letzteren, bei allen übrigen Posten, so wie bei Extraposten, Courieren und Estafetten aber nach der mittleren Localzeit. Die Abfertigung der Posten von den Anfangspunkten der Course ist dagegen stets nach der mittleren Localzeit zu bewirken. Zeigt die Cours-Uhr — an Orten, wo dieselbe nicht gestellt wird — eine andere Zeit, so ist diese Zeit im Stundenzettel besonders zu bemerken. Bei den mit Cours-Uhren nicht versehenen Posten, so wie bei Extraposten, Courieren

und Estafetten ſind die jedenfalls nur geringen Differenzen in der mittleren Zeit von einer Station bis zur anderen durch die Beförderung auszugleichen.

3) Die Poſt-Anſtalten haben darauf zu ſehen, daß auch die Thurm- und ſonſtigen öffentlichen Uhren der betreffenden Orte ſtets nach der mittleren Zeit regulirt werden. Nehmen dieſelben in dieſer Beziehung Abweichungen wahr, und finden Anträge auf Beſeitigung der Differenzen bei den Polizei-Behörden keine Berückſichtigung, ſo iſt dem General-Poſt-Amte davon Anzeige zu erſtatten.

Den Poſt-Anſtalten wird empfohlen, dieſem Gegenſtande beſondere Sorgfalt zu widmen. Sollten bei Ausführung der obigen Beſtimmungen hin und wieder Zweifel entſtehen, ſo wird darüber die Anzeige der Poſt-Aemter und Poſt-Verwaltungen erwartet. Berlin, den 11. Februar 1848.

General-Poſt-Amt.
Schmückert.

№ 42. Spedition der aus Unter-Barmen abzuſendenden Gegenſtände mittelſt beſonderer Kartenſchlüſſe aus Unter-Barmen und der nach Unter-Barmen beſtimmten Gegenſtände mittelſt der Kartenſchlüſſe nach Barmen.

Die in Unter-Barmen ſeit dem 12. Januar d. J. eingerichtete Poſt-Expedition iſt hauptſächlich dazu beſtimmt, die Spedition der daſelbſt eingelieferten Briefe und Fahrpoſt-Gegenſtände, welche mit den Poſten der ſich dort kreuzenden Courſe zu befördern ſind, zu vermitteln. Dieſelbe hat daher nach den betreffenden Poſt-Anſtalten Kartenſchlüſſe abzuſenden. Dagegen müſſen alle nach Unter-Barmen adreſſirten Sendungen auf das Poſt-Amt zu Barmen enchartirt werden, weil von dort aus die Beſtellung derſelben am zweckmäßigſten bewirkt werden kann. Die Poſt-Anſtalten haben ſich hiernach zu achten. Berlin, den 13. Februar 1848.

General-Poſt-Amt.
Schmückert.

№ 43. Portofreiheit in Angelegenheiten des Diakoniſſen-Hauſes Bethania.

Dem Central-Diakoniſſen-Hauſe Bethania hierſelbſt iſt für die amtliche Correſpondenz deſſelben und für die an daſſelbe eingehenden Geldzuſchüſſe aus Königlichen Fonds die Portofreiheit bewilligt worden. Als Bedingung gilt, daß die Briefe ꝛc. mit öffentlichem Siegel verſchloſſen und mit der Rubrik verſehen werden: „Angelegenheiten des Diakoniſſen-Hauſes Bethania.“ — Die Anſtalt führt ein Dienſtſiegel, auf welchem ein mit einer Schlange umwundenes Kreuz abgebildet iſt, mit der Umſchrift: „Central-Diakoniſſen-Haus Bethania.“

Dieſes Dienſtſiegels werden ſich gleichmäßig bedienen: das Curatorium, die Kirche und die Kaſſe der Anſtalt. Berlin, den 14. Februar 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 11. Montirungsstücke, welche künftig für die Postillone geliefert werden sollen.

Die Posthalter haben nach den Festsetzungen ihrer Contracte zur Zeit folgende Montirungsstücke auf jeden contractlich zu unterhaltenden Postillon aus dem Haupt-Magazin zu empfangen:

alle 2 Jahre einen Mantel,
= 2 = eine Reitjacke,
= 2 = einen Hut,
= 2 = eine Leibbinde (Schärpe),
= 2 = eine Trompetenschnur und
= 4 = eine Trompete.

Dagegen sind dieselben verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Postillon sich drei Paar Beinkleider, und zwar ein Paar lange Reithosen von grauem Tuche und zwei Paar weißlederne Beinkleider nebst dazu gehörigen hohen Stiefeln halte.

Um eine vollständige Gleichförmigkeit im Anzuge der Postillone zu erlangen und um den letzteren eine Erleichterung zu gewähren, sollen für dieselben von jetzt ab nicht allein lange, mit Leder besetzte Reithosen von grauem Tuch mit orangefarbenem Vorstoß, sondern auch allgemein Dienstmützen regelmäßig alle zwei Jahre geliefert werden. Dagegen soll aber die Tragezeit der Mäntel von zwei auf drei Jahre erhöht, und die bisher für Haupt-Course üblich gewesene Lieferung von Stalljacken eingestellt werden.

Die Posthalter würden hiernach auf jeden Postillon geliefert erhalten:

alle 3 Jahre einen Mantel,
= 2 = eine Reitjacke,
= 2 = ein Paar Reithosen,
= 2 = einen Hut,
= 2 = eine Mütze,
= 2 = eine Schärpe,
= 2 = eine Trompetenschnur und
= 4 = eine Trompete.

Dieselben sollen künftig auch nur verpflichtet sein, für jeden Postillon ein Paar weißlederne Beinkleider nebst dazu gehörigen hohen steifen Stiefeln mit Anschnalle-Sporen, und einen Federbusch, welcher am Hute getragen werden soll und vom Haupt-Magazin für den Betrag von 10 Sgr. zu beziehen ist, zu halten.

Die weißen ledernen Beinkleider nebst hohen steifen Stiefeln mit Anschnalle-Sporen und der Federbusch am Hute werden nur bei Beförderung Allerhöchster und Höchster Königlicher und Fürstlicher Personen, und bei anderen besonderen Veranlassungen getragen.

Im gewöhnlichen Dienste, d. i. bei Beförderung sämmtlicher Posten, der gewöhnlichen Extraposten, der Couriere und Estafetten, sollen die Postillone dagegen den Hut ohne Federbusch und stets die grauen Reithosen, zu letzteren kurze Stiefeln mit Anschraube-Sporen, tragen.

Das Tragen der Mütze anstatt des Hutes ist allgemein nur des Nachts, bei strenger Kälte, ausnahmsweise jedoch auch am Tage bei ungünstiger Witterung gestattet.

Die bisherigen Bestimmungen über den Anzug der Postillone treten außer Kraft.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird noch bestimmt, daß bei einer im Laufe des Contractes eintretenden Vermehrung der Zahl der Postillone, sofern solche innerhalb und bis zum Ablauf der ersten Hälfte der vorerwähnten Gebrauchszeit der Montirungsstücke für die nach dem Contracte bereits zu unterhaltenden Postillone stattfindet, für die hinzutretenden Postillone neue Montirungsstücke, und wenn die Vermehrung in die letzte Hälfte der gedachten Gebrauchszeit fällt, bis zum neuen Lieferungs-Termine schon gebrauchte und wieder in Stand gesetzte Montirungsstücke geliefert werden sollen.

Die Hof-Post-Aemter, Ober-Post-Aemter und Post-Aemter haben sämmtliche Posthalter ihres Bezirks von dem Inhalte der vorstehenden Verordnung unverzüglich in Kenntniß zu setzen, deren zustimmende Erklärung zu erfordern, und die dieserhalb aufzunehmenden Verhandlungen schleunigst einzureichen.

Gleichzeitig werden sämmtliche Post-Anstalten angewiesen, auf genaue Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Berlin, den 15. Februar 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

№ 45. Montirungsstücke, welche den Conducteuren und Schirrmeistern geliefert werden sollen.

Den Post-Conducteuren und Schirrmeistern soll vom 1. Januar 1848 ab

alle zwei Jahre ein Dienstrock und

alle vier Jahre ein Mantel

geliefert werden.

Die Post-Aemter, auf deren Etat Conducteure und Schirrmeister stehen, haben die Betheiligten von vorstehender Bestimmung in Kenntniß zu setzen, und nach Maßgabe der letzteren die Montirungsstücke vom 1. Januar d. J. ab zur Liquidation zu bringen. Conducteure und Schirrmeister, welche eine jährliche Besoldung von 300 Thlr. und darüber beziehen, haben auch ferner, wie bisher, die Montirungsstücke aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Berlin, den 15. Februar 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 46. Stempeln der Briefe, Reinigung der Stempel und Reparatur derselben.

Die so oft wahrgenommene undeutliche Stempelung der Briefe liefert den Beweis, daß bei vielen Post-Anstalten, ungeachtet wiederholt ergangener Aufforderungen, diesem Gegenstande nicht diejenige Aufmerksamkeit gewidmet wird, welche derselbe dringend erheischt. Das undeutliche Abdrucken der Stempel hat zum größten Theile seinen Grund darin, daß die letzteren nicht so oft als nöthig gereinigt werden, wie die dem Haupt-Magazin zur Reparatur oder als unbrauchbar wieder zugehenden Stempel, in denen sich oft ganz verhärtete Schwärze vorfindet, hinlänglich darthun.

Unter Hinweisung auf die Circular-Verfügung Nr. 44 vom 12. December 1828, in deren Beilage ausführlich angegeben worden ist, wie die Reinigung der Stempel am zweckmäßigsten zu bewirken ist, wird den Post-Anstalten wiederholt zur Pflicht gemacht, auf das Reinigen der Stempel die größeste Sorgfalt zu verwenden.

Um deutliche und vollständige Abdrücke zu erzielen, ist ferner nöthig, daß beim Stempeln zweckmäßige Unterlagen angewendet werden. Am besten eignet sich dazu ein Stück dicken, groben Filzes, welcher zu diesem Zwecke von jetzt ab allgemein in Gebrauch zu nehmen ist.

Da es von besonderer Wichtigkeit ist, daß die an den Briefstempeln vorkommenden Reparaturen mit Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt werden, die in den Provinzen in dieser Beziehung ausgeführten Arbeiten aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, diesem Erfordernisse häufig nicht entsprechen, so wird hierdurch bestimmt, daß alle an den Briefstempeln nöthig werdenden Reparaturen ausschließlich durch das Haupt-Magazin besorgt, und daß auch in den Fällen, in welchen neue Typen zu allen Stempeln erforderlich werden, die letzteren stets an das Haupt-Magazin eingesandt werden sollen.

Berlin, den 17. Februar 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

№ 47. Anschaffung von Strohdecken zur Belegung der Fußböden der Postwagen während des Winters.

Wenngleich die Fußböden der Postwagen, den bestehenden Vorschriften zufolge, sämmtlich mit Leder ausgeschlagen sein müssen, so sollen dieselben doch, um die Reisenden mehr gegen Kälte zu schützen, während der Winterszeit noch mit Decken von geflochtenem Stroh belegt werden.

Die Post-Anstalten, bei welchen Postwagen stationirt sind, haben für die Anschaffung der erforderlichen Strohdecken, so wie dafür Sorge zu tragen, daß diese Decken, welche den Fußboden ganz einnehmen und überdies genau in den dazu bestimmten Raum passen müssen, stets in gutem und reinlichem Zustande erhalten und nach Bedürfniß erneuert werden.

Die Kosten für die zum Gebrauch in den Königlichen Wagen angeschafften Strohdecken sind vorschriftsmäßig zur Anweisung zu liquidiren.

Die von den Posthaltern zu gestellenden Wagen müssen gleichfalls mit Strohdecken versehen werden, deren Anschaffung die Posthalter auf ihre Kosten zu bewirken haben.

Loses Stroh darf unter keinen Umständen in die Postwagen gelegt werden.

Berlin, den 17. Februar 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

№ 48. Portofreiheit der milden Gaben für die Nothleidenden in Ober-Schlesien.

Für die milden Geldbeiträge, welche zur Unterstützung der Nothleidenden in Ober-Schlesien an die Behörden oder an die betreffenden Unterstützungs-Comités eingesendet werden, ist allgemein die Porto-

freiheit bewilligt worden. Andere milde Gaben, namentlich an Kleidungsstücken ꝛc. für den gedachten Zweck, sollen ebenfalls portofrei befördert werden, soweit diese Sendungen unter 40 Pfund schwer und an dieselben Empfänger gerichtet sind. Die Adressen sind zu dem Ende mit der Rubrik zu versehen: „Milde Gaben für die Nothleidenden in Ober-Schlesien.“ Berlin, den 18. Februar 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Die neue Post-Expedition in Unter-Barmen ist dem Gastwirth Peter Freitag, die neue Briefsammlung in Wandersleben dem Apotheker Christian August Porse, die neue Briefsammlung in Gr. Apenburg dem Kaufmann Florian Miller übertragen worden.

Post-Cours-Wesen.

Vom 1. Mai d. J. ab werden aufgehoben:
die Personenpost zwischen Cammin und Naugard,
die Personenpost zwischen Cammin und Wollin und
die Botenpost zwischen Cammin und Wollin,
in deren Stelle aber eingerichtet:

1) eine Kariolpost zwischen Gülzow und Greifenberg, welche
   aus Gülzow täglich 4 U. Nachm. und
   aus Greifenberg täglich 5½ U. fr.
   abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird;
2) eine Kariolpost zwischen Cammin und Wollin, welche im Winter täglich und im Sommer viermal in der Woche cursirt, und
   aus Wollin 11½ U. Vorm. und
   aus Cammin 9½ U. fr.
   abgefertigt und in 4½ Stunden befördert wird.

Die Personenpost zwischen Colberg und Naugard hat folgenden Gang erhalten:
aus Colberg täglich 11½ U. Vorm.,
in Naugard täglich 1½ U. fr.,
aus Naugard täglich 12 U. Abds.,
in Colberg täglich 1½ U. Nachm.

Die Personenpost zwischen Cammin und Greifenberg ist aufgehoben und in deren Stelle eine Kariolpost eingerichtet worden, welche
aus Cammin im Sommer Mont., Mittw., Freit. u. Sonnab. 10 U. Abds., im Winter Mont. u. Donnerst. 10 U. Abds., und
aus Greifenberg im Sommer Mont., Mittw., Freit. u. Sonnab. 9 U. Abds., im Winter Mont. u. Donnerst. 9 U. Abds.
abgefertigt und in 5½ Stunden befördert wird.

Die Personenpost nach Görlitz wird aus Hirschberg 7½ U. Abds. und
Die Personenpost von Landeshut nach Jauer wird um 8½ U. fr. abgefertigt.

Die Personenpost zwischen Carlsruhe und Oppeln wird jetzt
aus Carlsruhe täglich 3 U. fr. und
aus Oppeln täglich 4 U. Nachm.
abgefertigt.

Die Personenpost zwischen Carlsruhe und Namslau erhält ihre Abfertigung:
aus Carlsruhe Mont., Mittw. u. Freit. 4½ U. Nm. und
aus Namslau Dienst., Donn. u. Sonnab. 6 U. fr.

Die Personenpost zwischen Demmin und Prenzlau hört vom 1. März d. J. ab auf und treten in deren Stelle:

1) eine Personenpost zwischen Demmin und Neu-Brandenburg mit folgendem Gange:
   aus Demmin täglich 8½ U. fr.,
   in Neu-Brandenburg täglich 2 U. Nachm.,
   aus Neu-Brandenburg täglich 10½ U. Vorm.,
   in Demmin täglich 4 U. Nachm.;
2) eine Personenpost zwischen Neu-Brandenburg und Prenzlau, welche
   aus Neu-Brandenburg täglich 6 U. fr. und
   aus Prenzlau täglich 2 U. Nachm.
   abgefertigt und in 6 Stunden befördert wird.

Die Personenpost zwischen Nordhausen und Quedlinburg ist bis Halberstadt ausgedehnt worden und hat folgenden Gang erhalten:

aus Nordhausen täglich 5 U. fr.,
in Halberstadt täglich 2 U. Nachm.,
aus Halberstadt täglich 7 U. fr.,
in Nordhausen täglich 4 U. Nachm.

Die Personenpost zwischen Aschersleben und Langenweddingen ist bis Magdeburg ausgedehnt worden.

Die Personenpost zwischen Rüthen und Warstein wird
aus Rüthen täglich 9 U. Abds. und
aus Warstein täglich 4½ U. fr.
abgefertigt.

Die Personenpost zwischen Iserlohn und Rheda ist auf der Strecke zwischen Iserlohn und Soest, und
die Personenpost zwischen Erwitte und Rheda auf der Strecke zwischen Erwitte und Lippstadt aufgehoben worden.

Die Personenpost zwischen Erwitte und Paderborn ist bis Lippstadt ausgedehnt worden.

Die erste Personenpost zwischen Arnsberg und Soest ist aufgehoben worden, die bestehen bleibende zweite Post aber hat folgenden Gang erhalten:

aus Arnsberg täglich 2 U. Nachm. und
aus Soest täglich 6 U. fr.

Die Personenpost zwischen Arnsberg und Hamm coursirt zweimal des Tages und wird
aus Hamm 1 U. Nachm. u. 11 U. Abds. und
aus Arnsberg 9½ U. fr. u. 11 U. Abds.
abgefertigt.

Die Personenpost zwischen Iserlohn und Werl hat folgenden Abgang erhalten:

aus Iserlohn täglich 11½ U. Vorm. und
aus Werl täglich 4 U. fr.

Die Güterpost zwischen Münster und Rheda ist aufgehoben worden.

Der Abgang der Personenpost zwischen Balve und Menden erfolgt:

aus Balve täglich 4 U. fr. und
aus Menden täglich 8½ U. fr.,

der Abgang der Personenpost von Elberfeld nach Hattingen 2½ U. Nachm. und
der Abgang der Personenpost von Elberfeld nach Haltern 3½ U. Nachm.

Packete.

Bei dem hiesigen Hof-Post-Amte fehlt aus der Weihnachtszeit:

ein Kistchen H. v. M. 1 Pfd., Vogeleier enthaltend, Rothenmoor bei Malchin;

ein Packet M. H. à Cüstrin, 1 Pfd. 13 Loth, aus Warweiler vom 18. Januar c.

Bei dem Post-Amte in Genthin fehlt seit dem 26. Januar c.:

ein Packet F. H. 3 Pfd. 2 Loth, Schönhausen.

Bei dem Post-Amte in Elberfeld fehlt seit dem 17. Januar c.:

ein Packet p. Adresse: Göbels, 2¾ Pfd., von Remscheid, Adreßkarten enthaltend.

Bei dem Post-Amte zu Frankfurt a. O. fehlt:

ein in Luckau zur Post gegebenes Packet G. H., 2 Pfd., Crossen.

Bei dem Post-Amte in Gumbinnen fehlt seit dem 25. December v. J.:

ein Packet R. W. à Sudronken bei Marggrabowo, 2 Pfd.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Bekanntmachung.

Gemäß § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1923 über die Ein- und Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten, Futtermitteln und Mühlenfabrikaten (Reichsgesetzbl. I S. 1171) wird folgendes bekanntgemacht:

Monat	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mais	Buchweizen	Hirse	Erbsen	Bohnen	Linsen	Ölsaaten	Kleie	Futtermittel	Mühlenfabrikate
Januar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Februar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
März	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
April	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mai	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Juni	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Juli	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
August	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
September	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Oktober	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
November	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Dezember	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Namen der Stationen.	Die richtig gehende Uhr geht gegen die Berliner Uhr vor Min.	nach Min.	Namen der Stationen.	Die richtig gehende Uhr geht gegen die Berliner Uhr vor Min.	nach Min.	Namen der Stationen.	Die richtig gehende Uhr geht gegen die Berliner Uhr vor Min.	nach Min.
Crossen	6½	—	Friedeberg	8½	—	Hamburg	—	13¾
Cüstrin	5	—	Friedrichsthal	—	25¼	Hamm	—	22¼
Czerósk	18¼	—	Friesack	—	3¼	Hannover	—	14¼
Dablwitz	1	—	Fürstenberg	5¼	—	Hansdorf	7	—
Danzig	21	—	Fürstenwalde	2¾	—	Haynau	10¼	—
Delitzsch	—	4¼	Fürth	—	27¼	Heiligenstadt	—	13
Dessau	—	4¾	Garz	1	—	Henkinshayn	1	—
Deutz	—	25¾	Gay	12½	—	Herbedthal	—	29½
Dierdorf	—	23	Genthin	—	5	Herford	—	18¼
Dirschau	21¾	—	Gleiwitz	21¼	—	Herzebrock	—	20½
Dölitz	7¼	—	Glogau	10¾	—	Heperath	—	26¼
Dortmund	—	23¾	Glöwen	—	5¼	Hochdahl	—	25¼
Dragebruch	10¼	—	St. Goar	—	22¾	Homburg	—	11¼
Dülmen	—	24½	Gorlitz	6¼	—	Hornshrug	5½	—
Düren	—	27½	Gogolin	18½	—	Horrem	—	26¾
Düsseldorf	—	26½	Gollnow	5¾	—	Hütte	24¼	—
Duisburg	—	26½	Gollub	22¾	—	Jastrow	13¾	—
Dunrése	15½	—	Golßen	¾	—	Ingramsdorf	12¾	—
Egeln	—	7¾	Gorczyn	10	—	Insterburg	33¾	—
Eisleben	—	7¼	Grabowo	14¼	—	Iserlohn	—	22¾
Elberfeld	—	25	Gräfenhaynchen	—	3¾	Jülich	—	28¼
Elbing	24	—	Greifswald	0	—	Jüterbogk	—	1½
Emmerich	—	28¾	Gröningen	—	8¾	Kaiserésch	—	25
Erfurt	—	9½	Großkreutz	—	2½	Kandrzyn	19¼	—
Erkner	1½	—	Grünberg	8½	—	Kattewitz	22½	—
Erwitte	—	20¼	Guben	5¼	—	Kay	20½	—
Eschweiler	—	28½	Gütersloh	—	20	Kelmienen	33¼	—
Eslohe	—	21	Gumbinnen	35¼	—	Kirchen	—	22
Essen	—	25½	Guttowo	25	—	Kirn	—	23¾
Ferdinandsdorf	1¾	—	Hadmersleben	—	8	Klopschen	10¼	—
Fischau	23½	—	Hagen	—	23¾	Königsberg	28½	—
Frankenfelde	19½	—	Halbau	7¼	—	Königsdorf	—	26½
Frankfurt	4¾	—	Halberstadt	—	9¼	Königshütte	22¼	—
Freiburg	11¾	—	Halle	—	5¾	Königszelt	12¼	—
Freudenberg	—	22	Haltern	—	25	Köpenick	¾	—

Digitized by Google

Namen der Stationen.	Die richtig gehende Uhr geht gegen die Berliner Uhr vor Min.	nach Min.	Namen der Stationen.	Die richtig gehende Uhr geht gegen die Berliner Uhr vor Min.	nach Min.	Namen der Stationen.	Die richtig gehende Uhr geht gegen die Berliner Uhr vor Min.	nach Min.
Kösen	—	6¾	Melawischken	32½	—	Oberhausen	—	26¼
Kohlfurth	7¼	—	Memel	31	—	Oberstein	—	24¼
Kosirzyn	15¼	—	Merseburg	—	5½	Oderberg, Preuß.	19¾	—
Kreppstädt	—	2¾	Merzig	—	27	Oelde	—	21
Krzyzanowitz	19½	—	Meschede	—	20½	Oblau	15½	—
Küppersteg	—	25½	Mettlau	13	—	Olve	—	22½
Landsberg	7¼	—	Mettmann	—	25¾	Oppeln	18¼	—
Langenbogen	—	6½	Minden	—	17¾	Oschersleben, Groß-	—	8¾
Langenfeld	—	25¾	Möckow	—	—	Ottweiler	—	25
Langenweddingen	—	7½	Mühlheim	—	25½	Panknin	12¼	—
Langerwehe	—	28¼	Müncheberg	3	—	Parchwitz	11¾	—
Lauenburg	17½	—	Münster	—	23	Pasewalk	2¼	—
Laugszargen	35	—	Muskau	5¼	—	Passow	3	—
Lautenburg	25¾	—	Myslowitz	23¼	—	Penzig	6½	—
Leinefelde	—	12¼	Nakel	17	—	Peterswalde	14¾	—
Leipzig	—	4	Nauen	—	2¼	Pinne	11¼	—
Lennep	—	24½	Naugard	6¾	—	Plathe	7¼	—
Lessen, Groß-	7¾	—	Naumburg	—	6¼	Pogauen	29¾	—
Lichtenow	2	—	Neidenburg	28¼	—	Poltwitz	10¾	—
Lichtenrade	0	—	Neuberun	23	—	Porta	—	18
Liegnitz	11	—	Neumarkt	12¾	—	Posen	14	—
Limmritz	6	—	Neusalz	9¼	—	Potsdam	—	1¼
Lippstadt	—	20¼	Neusalzwerk	—	18¼	Prenzlau	1¾	—
Lissa	14	—	Neuß	—	26¾	Prökuls	31¾	—
Löwen	17	—	Neustadt (Westpreußen)	19¼	—	Pulverkrug	5¼	—
Luckenwalde	—	1	Neustadt a. d. D.	—	4	Quilitten	26¼	—
Ludwigslust	—	7¼	Neustadt-Eberswalde	1¾	—	Radenickel	6¼	—
Lübben	2	—	Neustädtel	9¼	—	Ratibor	19¼	—
Lübbenau	2¼	—	Neuzelle	5	—	Ratiborerhammer	19¾	—
Lüben	11¼	—	Nikolai	22¼	—	Rauscha	7¼	—
Lyzerath	—	25½	Nienhagen	—	9	Rees	—	28
Magdeburg	—	7	Nieply	5¼	—	Rehme	—	18¼
Maltsch	11¼	—	Nimkau	13¼	—	Reichenbach	5¾	—
Marienburg	22½	—	Nordhausen	—	10¼	Reinberg	—	—
Mayen	—	24¾	Norkaiten	31	—	Reselkow	8½	—

Digitized by Google

Namen der Stationen.	Die richtig gehende Uhr geht gegen die Berliner Uhr vor Min.	nach Min.	Namen der Stationen.	Die richtig gehende Uhr geht gegen die Berliner Uhr vor Min.	nach Min.	Namen der Stationen.	Die richtig gehende Uhr geht gegen die Berliner Uhr vor Min.	nach Min.
Rheda	—	20½	Sobernheim	—	23	Betschau	2¾	—
Rittel	17½	—	Soest	—	21¼	Waldowstrenk	7¼	—
Rokietnice	13½	—	Soldau	27¼	—	Warendorf	—	21¾
Roßla	—	9¼	Sommerfeld	6¼	—	Wegeröleben	—	9
Roßlau	—	4¼	Sorau	7	—	Weimar	—	8¼
Rothenburg	6¼	—	Spandau	—	¾	Weißenfels	—	5¾
Ruda	22	—	Spremberg	4	—	Wendel, St.	—	25
Rudzinitz	20	—	Sprottau	8¾	—	Wendisch-Warnow	—	7¼
Ruschendorf	11½	—	Stargard	6¾	—	Werdenberg	32½	—
Saarbrück	—	25½	Stargard, Preuß.	20½	—	Werl	—	22
Saarburg	—	27¼	Stephansdorf	13	—	Werneuchen	1¼	—
Saarlouis	—	26½	Stettin	4¾	—	Wesel	—	27
Sagan	7¾	—	Stolberg	—	28¾	Wiedenbrück	—	20¼
Samter	12½	—	Stolpe	14½	—	Wilsnack	—	5¾
Sangerhausen	—	8½	Stralsund	—	1¼	Wimbern	—	22
Sayn	—	23¼	Straßburg	24¼	—	Wirsitz	15½	—
Schermbeck	—	26	Strasserhof	—	25	Wissen	—	22¾
Schkeuditz	—	4¾	Strehlitz, Groß-	19¾	—	Witten	—	24¼
Schlawe	13¼	—	Strzalkowo	17¾	—	Wittenberg	—	3
Schlochau	16	—	Stubendorf	19	—	Wittenberge	—	6¼
Schneidemühl	13¼	—	Stumsdorf	—	5¼	Wittlich	—	26
Schönebeck, Groß-	½	—	Szameitkehmen	33½	—	Witzenhausen	—	14¼
Schönthal	12¾	—	Tantow	3¾	—	Woldenberg	9½	—
Schulitz	19½	—	Tapiau	30½	—	Wreschen	16¾	—
Schurgast	17¼	—	Taplacken	31¾	—	Wrenke	11¾	—
Schwarzenbeck	—	11½	Telgte	—	22½	Wülfingerode	—	11½
Schwedt	3¾	—	Thorn	21	—	Zahna	—	2½
Schweidnitz	12¼	—	Tilsit	34	—	Zehlendorf	—	½
Schwelm	—	24½	Tost	20½	—	Zeitz	—	5
Schwerin	8½	—	Trebbin	—	¾	Ziebingen	5¾	—
Seelow	4	—	Treuenbrietzen	—	2½	Zilly	—	10¼
Seidenberg	6¾	—	Trier	—	27	Zossen	¼	—
Siegersdorf	8	—	Unna	—	22¾	Züzer	10¾	—

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 11.

Verordnungen.

№ 49. Annahme, Engagements-Wechsel und Entlassung der Post-Expediteur-Gehülfen.

Die im General-Circulare vom 23. September 1823 §. 24. und im General-Circulare vom 27. Februar 1846 §. 14. enthaltenen Bestimmungen, wonach es zur Annahme neu eintretender Post-Expediteur-Gehülfen der Genehmigung des General-Post-Amtes bedarf, und wonach von jedem Engagements-Wechsel bereits genehmigter Post-Expediteur-Gehülfen dem General-Post-Amte Anzeige zu erstatten ist, werden hierdurch aufgehoben. An die Stelle jener Bestimmungen treten folgende Vorschriften.

1) Die Genehmigung zur Annahme neu eintretender Gehülfen bei Post-Expeditionen ist fortan von dem der betreffenden Post-Expedition vorgesetzten Post-Amte (Hof- oder Ober-Post-Amte) zu ertheilen. Dieselbe ist jedoch von Erfüllung der bisherigen allgemeinen Engagements-Bedingungen abhängig. Der eintretende Gehülfe muß mindestens 17 Jahre alt sein, in seinen früheren Verhältnissen sich tadellos geführt haben; er muß eine Schulbildung besitzen, wie sie auf guten Bürgerschulen zu erlangen ist, körperlich gesund und rüstig sein, er darf namentlich nicht an einem Gesichts- oder Gehörsfehler leiden, oder mit anderen, die Persönlichkeit entstellenden körperlichen Gebrechen behaftet sein. Er muß ferner vor seiner Zulassung zu den Postdienst-Geschäften schriftlich oder protokollarisch erklären, daß er auf Anstellung und Weiterbeförderung im Postdienste und auf Unterstützung aus Postfonds verzichte. Erst wenn diesen Erfordernissen vollständig genügt ist, wofür die Post-Aemter verantwortlich bleiben, darf von ihnen die Genehmigung zur Annahme und zur Vereidigung neu eintretender Post-Expediteur-Gehülfen ertheilt werden.

Die Vereidigung ist, wie bisher, je nachdem der Gehülfe dem evangelischen oder dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehört, nach Anleitung des einen oder des anderen der hier beigefügten Eides-Formulare zu bewirken. Von dem vollzogenen Eide ist ein Exemplar dem Gehülfen zuzustellen, ein zweites Exemplar aber mit dem, nach dem beiliegenden Schema anzufertigenden Nationale des Gehülfen zu dessen Personal-Akten zu nehmen.

2) Wird die Annahme eines bereits zugelassenen und verpflichteten Post-Expediteur-Gehülfen beabsichtigt, so ist die Erlaubniß dazu ebenfalls von dem der betreffenden Post-Expedition vorgesetzten Post-Amte zu ertheilen. Dasselbe hat aber zuvor von dem Post-Amte, in dessen Bezirk, oder von der

(Ausgegeben zu Berlin den 24. Februar.)

Post-Verwaltung, bei welcher der Gehülfe beschäftigt wird, über dessen Führung, so wie darüber Auskunft einzuziehen, ob dem Engagements-Wechsel überhaupt kein Bedenken entgegensteht. In Fällen, wo es sich von Annahme eines zwar schon genehmigten, seit längerer Zeit aber im Postdienste nicht mehr beschäftigt gewesenen Gehülfen handelt, bedarf es, außer dem von der Post-Anstalt, bei welcher der Gehülfe zuletzt in Beschäftigung gestanden hat, ausgestellten Führungs-Zeugnisse, auch des Nachweises über das Verhalten des Gehülfen in der Zeit, während welcher er im Postdienste nicht fungirt hat.

3) Bei Post-Verwaltungen, denen gestattet ist, statt der Privat-Postschreiber Post-Expediteur-Gehülfen zu beschäftigen, bedarf es zur Annahme der Letzteren keiner weiteren Genehmigung. Den Vorstehern solcher Post-Verwaltungen wird jedoch zur Pflicht gemacht, bei Annahme sowohl neu eintretender als bereits zugelassener Post-Expediteur-Gehülfen die vorstehend unter 1. und 2. vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

4) Die Zulassung der Post-Expediteur-Gehülfen zu diätarischer Beschäftigung bei Post-Aemtern oder Post-Verwaltungen, und zu einstweiliger Verwaltung erledigter Post-Expeditionen bleibt auch ferner von der Genehmigung des General-Post-Amtes abhängig. Diese ist jedesmal von dem betreffenden Post-Amte einzuholen, welches sich dabei über die Qualification und bisherige Führung des Gehülfen zu äußern hat.

Die Beschäftigung der Post-Expediteur-Gehülfen gegen Diäten ist übrigens nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen zulässig. Auch muß der Gehülfe in solchen Fällen, wenn seine Beschäftigung voraussichtlich länger als einen Monat dauert, eine bei der General-Post-Kasse zu deponirende Caution von mindestens 100 Thlr. in Staatspapieren bestellen.

5) Der jedesmalige Dirigent der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amtes hat, wie es jetzt schon geschieht, ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher Post-Expediteur-Gehülfen zu führen. Um dasselbe vollständig und stets current zu erhalten, ist unumgänglich erforderlich, daß die Post-Aemter, wozu dieselben hierdurch angewiesen werden, den gedachten Dirigenten von jedem Engagement sowohl neu eintretender, als bereits zugelassener und verpflichteter Post-Expediteur-Gehülfen benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß gleichzeitig mit der Genehmigung zu dem Engagement, und zwar von Seiten desjenigen Post-Amtes erfolgen, welches diese Genehmigung ertheilt hat. Den Benachrichtigungen über Annahme neu eintretender Gehülfen ist das ad 1. erwähnte Nationale der Letzteren in beglaubigter Abschrift beizufügen, wogegen es bei einem bloßen Engagements-Wechsel genügt, wenn in der darüber an den Geheimen Kanzlei-Director zu richtenden Anzeige der Name des Gehülfen nebst seinen Vornamen angegeben, und sowohl die Post-Expedition, bei welcher derselbe bis dahin in Beschäftigung gestanden hat, als die, bei welcher er demnächst in Beschäftigung treten soll, namentlich bezeichnet wird. Auch in solchen Fällen, wo Post-Expediteur-Gehülfen aus ihrem Engagement scheiden, ohne sofort ein anderes Engagement zu erhalten, ist darüber dem Geheimen Kanzlei-Director, unter Angabe der Umstände, welche die Auflösung des Engagements herbeigeführt haben, Mittheilung zu machen.

Die zur Beschäftigung von Post-Expediteur-Gehülfen autorisirten Post-Verwaltungen sind ebenfalls verpflichtet, bei Annahme ꝛc. solcher Gehülfen die darüber nach Vorstehendem erforderlichen Notizen dem jedesmaligen Dirigenten der Geheimen General-Post-Amts-Kanzlei zugehen zu lassen.

Dienst-Eid für Beamte evangelischen Glaubens.

Ich

schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum

bestellt / angenommen worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, Friedrich Wilhelm dem Vierten, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen.

Daß der

vorstehenden Eid heute körperlich geleistet hat, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

den ten 18

Nota. Bei etatsmäßigen Post-Beamten wird das Wort „angenommen", und bei Privat-Post-Beamten das Wort „bestellt" ausgestrichen.

Dienſt-Eid für Beamte katholiſchen Glaubens.

Ich

ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß, nachdem ich zum

bestellt / angenommen worden, Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen, meinem Allergnädigſten Herrn, Friedrich Wilhelm dem Vierten, ich unterthänig, treu und gehorſam ſein und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen genau erfüllen will, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.

Daß der

vorſtehenden Eid heute förperlich geleiſtet hat, wird hiermit pflichtmäßig beſcheinigt.

den ten 18

Nota. Bei etatsmäßigen Poſt-Beamten wird das Wort „angenommen", und bei Privat-Poſt-Beamten das Wort „beſtellt" ausgeſtrichen.

Nationale.

1) Vor- und Zuname.	
2) Ort der Geburt.	
3) Tag und Jahr der Geburt.	
4) Stand des Vaters.	
5) Religion.	
6) Vatersname der Frau.	
7) Stand des Vaters derselben.	
8) Tag und Jahr der Verheirathung.	
9) Betrag der Pension, womit die Frau in die Wittwen-Kasse gekauft ist.	
10) Schulen, die der Unterschriebene besucht hat.	
11) Wissenschaftliche Kenntnisse.	
12) Laufbahn vor Eintritt in den Postdienst, nebst Angabe des vormaligen reinen Einkommens.	
13) Nebengeschäfte.	

14) Angabe der Ehrenzeichen, welche der Unterschriebene besitzt.	
15) Ob und warum der Unterschriebene zur Untersuchung gezogen worden und wie er bestraft ist? Ob die Untersuchung und auf wessen Instanz niedergeschlagen worden ist? Auch ob er Disciplinar- oder sonstige Strafen erlitten hat?	

Die Richtigkeit obiger Angaben wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

den ten 18

(Eigenhändige Unterschrift des Anzustellenden und des Amts-Vorstehers.)

6) Die Anträge auf Verabreichung der zu den Engagements-Reisen der Post-Expediteur-Gehülfen erforderlichen Post-Freipässe sind nicht mehr unmittelbar an das General-Post-Amt zu richten, sondern in die Benachrichtigungs-Schreiben mit aufzunehmen, welche, nach der Bestimmung ad 5., von den Post-Aemtern und Post-Verwaltungen, in Absicht auf die Annahme der Post-Expediteur-Gehülfen, an den Geheimen Kanzlei-Director zu richten sind. Derselbe wird die benöthigten Post-Freipässe extrahiren und den betreffenden Post-Anstalten br. m. übersenden.

7) Ueber jeden Post-Expediteur-Gehülfen sind von der Post-Expedition, bei welcher derselbe beschäftigt wird, und von dem Post-Amte, zu dessen Bezirk die Post-Expedition gehört, Personal-Akten zu führen, die, bei eintretendem Engagements-Wechsel, derjenigen Post-Expedition, bei welcher der Gehülfe anderweit in Beschäftigung tritt, resp. dem Post-Amte, welches dieser Post-Expedition vorgesetzt ist, mitzutheilen sind. Geht der Gehülfe in Folge des Engagements-Wechsels zu einer Post-Verwaltung über, so sind dieser sowohl die von der betreffenden Post-Expedition, als von dem betreffenden Post-Amte geführten Personal-Akten zu übersenden.

Die bei dem General-Post-Amte vorhandenen Personal-Akten der Post-Expediteur-Gehülfen sind hier nicht weiter erforderlich, und sollen von denjenigen Aemtern asservirt werden, in deren Bezirk die Gehülfen zur Zeit beschäftigt sind oder künftig beschäftigt werden. Die gedachten Post-Aemter und resp. Post-Verwaltungen werden angewiesen, die Uebersendung dieser Akten bei der Geheimen Registratur des General-Post-Amtes, welche dieserhalb schon Anweisung erhalten hat, unverweilt zu beantragen.

8) Lassen sich Post-Expediteur-Gehülfen grobe Dienst-Vernachlässigungen, Veruntreuungen oder sonstige Vergehen zu Schulden kommen, die ihre gänzliche Entfernung aus dem Dienste erheischen, so haben die Post-Aemter, in deren Bezirke, oder die Post-Verwaltungen, bei welchen solche Gehülfen beschäftigt werden, dem General-Post-Amte, unter Einreichung der Beweisstücke und der Personal-Akten, davon Anzeige zu erstatten. Dasselbe wird demnächst das Weitere verfügen, und, wenn die Verfügung auf Entlassung gerichtet sein sollte, solche durch das Post-Amtsblatt zur Kenntniß der Post-Anstalten bringen.

9) In Absicht auf die Verpflichtung der Post-Expediteure, die dienstlichen Handlungen und Unterlassungen ihrer Gehülfen zu vertreten, wird durch die gegenwärtigen Anordnungen nichts geändert. In gedachter Beziehung bleibt vielmehr die Vorschrift in der Circular-Verfügung vom 9. September 1846 unverändert in Kraft.

Den Post-Anstalten wird zur Pflicht gemacht, die vorstehenden Bestimmungen in allen Punkten zu befolgen. Berlin, den 14. Februar 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 30. Verpackung von Geldpacketen und anderen Poststücken in die für Eisenbahn-Course bestimmten Briefbeutel.

Zur Erleichterung des Dienstes der Eisenbahn-Post-Conducteure, und um namentlich auch das Uebergabe-Geschäft auf den einzelnen Eisenbahn-Stationen möglichst zu vereinfachen, werden die Post-

Anſtalten welche Briefbeutel für Eiſenbahn-Courſe abzuſenden haben, angewieſen, Geldbeutel und Geldpackete, ſo wie ſonſtige nicht ſehr umfangreiche Poſtſtücke, ſo weit als thunlich, in die Briefbeutel zu verpacken, und nur Sendungen, welche auf dieſe Weiſe nicht befördert werden können, als Wagenſtücke abgehen zu laſſen. Die Poſt-Anſtalten haben daher möglichſt große Briefbeutel zu benutzen. Auch wird denſelben wiederholt empfohlen, der vorſchriftsmäßigen Beſchaffenheit der Briefbeutel ihre Aufmerkſamkeit zu widmen. Berlin, den 16. Februar 1848.

General-Poſt-Amt.

Schmückert.

№ 51. Portofreiheit in Angelegenheiten des Unterſtützungs-Fonds für die emeritirten evangeliſchen Geiſtlichen.

Dem Unterſtützungs-Fonds für die emeritirten evangeliſchen Geiſtlichen der Provinz Brandenburg iſt mit Vorbehalt des Widerrufs die Portofreiheit bewilligt worden:

1) für die Correſpondenz mit den Behörden;
2) für die Briefe und Geldſendungen, welche zwiſchen den Diſtricts-Agenten der Anſtalt (den Superintendenten) und der Direction derſelben (dem Königl. Conſiſtorio in Berlin) gewechſelt werden;
3) für die von der Conſiſtorial-Kaſſe in Berlin abzuſendenden Zuſchüſſe zu dem Emeriten-Gehalte an die Empfänger und für die von den Franzöſiſch-reformirten Predigern der Provinz an die gedachte Kaſſe einzuſendenden Geldbeiträge.

Die nicht mit Geld beſchwerten Briefe und Adreſſen ſind, ſoweit ſie nicht mit einem Königlichen Dienſtſiegel verſchloſſen ſind, offen oder unter Kreuzband zu verſenden. Behufs der portofreien Bezeichnung ſind die Adreſſen allgemein mit der Aufſchrift zu verſehen: „Angelegenheiten des Unterſtützungs-Fonds für die emeritirten evangeliſchen Geiſtlichen.“ Berlin, den 17. Februar 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

Redigirt im General-Poſt-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 12.

Verordnungen.

№ 52. Portofreiheit in Angelegenheit der Unterstützung der Nothleidenden in Ober-Schlesien.

Die Portofreiheit für milde Gaben zur Unterstützung der Nothleidenden in Ober-Schlesien ist auch auf die desfallsige Correspondenz ausgedehnt worden, welche das Comité zur Milderung des Nothstandes in den Kreisen Rybnick und Pleß zu Breslau empfängt oder absendet. Die betreffenden Briefe sind, mit Ausnahme derjenigen an oder von Behörden, offen oder unter Kreuzband zu versenden. Die Adressen müssen die Aufschrift führen: „Angelegenheit der Unterstützung der Nothleidenden in Ober-Schlesien."

Berlin, den 21. Februar 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 53. Ausdehnung der Portofreiheit der milden Gaben für die Nothleidenden in Ober-Schlesien auf Packetsendungen über 40 Pfund.

Die unter dem 18ten d. M., Amtsblatt pro 1848 Nr. 10, erlassene Bestimmung, wonach alle milde Geldbeiträge und Gaben, welche an Behörden oder an die betreffenden Unterstützungs-Comité's zum Besten der Nothleidenden in Ober-Schlesien abgesendet werden, und zwar Packetsendungen, so weit sie unter 40 Pfund schwer sind, portofrei befördert werden sollen, wird dahin erweitert, daß die gedachten Packetsendungen, so weit der Transport lediglich mit den Posten auf gewöhnlichen Straßen stattfindet, auch über 40 Pfund schwer, jedoch unter möglichster Vermeidung von Nebenfuhrkosten, portofrei zu befördern sind. Wo dergleichen Packetsendungen über 40 Pfund schwer auf die Eisenbahn übergehen, sind selbige unmittelbar der Eisenbahn-Verwaltung zu übergeben und nicht als Poststücke zu befördern. Es darf vorausgesetzt werden, daß die Eisenbahn-Verwaltungen die unentgeltliche Weiterbeförderung bereitwillig übernehmen werden.

Was die Gültigkeit der Adressen sowohl der Geld- als der Packetsendungen in Absicht auf diese Portofreiheit betrifft, so wird zur Vermeidung von Zweifeln noch ausdrücklich bemerkt, daß jene Porto-

Jahrgang 1848. B. 21., 29., 27., 22., 22., 23., 26., 26. Febr.

(Ausgegeben zu Berlin den 3. März.)

freiheit ſich ohne Unterſchied des Orts überhaupt auf alle Sendungen der Art an Behörden und an die obrigkeitlich anerkannten Sammler und Unterſtützungs-Vereine erſtreckt.

Die Portofreiheit ſoll ferner auch ſtattfinden: für die auf die gedachte Unterſtützungs-Angelegenheit bezügliche und demgemäß rubricirte Correſpondenz der obrigkeitlich anerkannten Sammler und Unterſtützungs-Vereine unter einander und mit den Behörden, ſo weit dieſelbe, mit Ausnahme der betreffenden Briefe an und von Behörden, offen oder unter Kreuzband verſendet wird.

Berlin, den 29. Februar 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

№ 34. Lotterie zum Beſten der Nothleidenden in Ober-Schleſien.

Die weitere Verbreitung der in Ober-Schleſien herrſchenden Noth und Krankheit hat Veranlaſſung zum Zuſammentritt eines neuen Vereins in Oppeln gegeben, welcher zum Beſten der Bedrängten und Kranken Abendgeſellſchaften gegen Eintrittsgeld, verbunden mit der Verloosung von einzuſammelnden weiblichen Handarbeiten und ſonſtigen zu dieſem Zwecke geeigneten Gegenſtänden, veranſtalten, und auch andere Sachen zum Gebrauch für Dürftige, namentlich Kleidungsſtücke, zur Vertheilung annehmen wird.

Der Poſt-Amts-Adminiſtrator, Ober-Poſt-Secretair Albinus in Oppeln hat gegen den erwähnten Verein ſich bereit erklärt, für Unterbringung von Looſen zu der abzuhaltenden Lotterie mitzuwirken, und beabſichtigt, in einem an alle ſeine Amtsgenoſſen in der Monarchie zu richtenden Aufrufe, dieſelben zu bitten, der Unterbringung ſolcher Looſe an ihren Wohnorten, ſo wie der Einſammlung von Geſchenken an Sachen, welche zur Verloosung geeignet ſind, und von Kleidungsſtücken für Bedürftige ſich zu unterziehen.

Indem ich hierdurch genehmige, daß die Poſtbeamten dem von dem ꝛc. Albinus zu erlaſſenden Aufrufe entſprechen, und daß ſowohl dieſer Aufruf unter dem Rubrum: „Angelegenheiten der Nothleidenden in Ober-Schleſien“ portofrei befördert, als auch der Betrag der abgeſetzten Looſe ſeiner Zeit mittelſt ebenfalls portofrei unter obigem Rubrum zu befördernder Anrechnungen von dem ꝛc. Albinus eingezogen werde, empfehle ich den Poſtbeamten angelegentlich, das gute Werk mit freundlichem Eifer nach Kräften fördern zu helfen.

Die einzuſammelnden, zur Verloosung oder zur unmittelbaren Verabreichung an Bedrängte beſtimmten Gegenſtände ſind direct an den Verein in Oppeln zu ſenden, und in Gemäßheit der Verfügung vom 18ten d. M. bis zum Gewichte von 40 Pfund portofrei zu befördern.

Berlin, den 27. Februar 1848.

Der General-Poſtmeiſter.

v. Schaper.

№ 55. Einsendung entbehrlicher Exemplare der Instruction für Schirrmeister.

Diejenigen Post-Aemter, bei welchen etwa Exemplare der Dienst-Instruction für Post-Schirrmeister entbehrlich geworden sind, haben solche ungesäumt an die Geheime Kanzlei des General-Post-Amts einzusenden. Berlin, den 22. Februar 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 56. Ernennung des Post-Secretairs Schröder zum Post-Inspector für den 5. Post-Inspections-Bezirk.

In Stelle des mit der Verwaltung des Post-Amts in Görlitz beauftragten Post-Inspectors Schwebs ist der Post-Secretair Schröder zum Post-Inspector ernannt und mit der Verwaltung des 5. Post-Inspections-Bezirks beauftragt worden. Die betreffenden Post-Anstalten werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, dem ꝛc. Schröder auf seinen Dienstreisen, der Vorschrift gemäß, zwei Extrapost-Pferde unentgeltlich zu stellen. Berlin, den 22. Februar 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 57. Spedition der auf den Eisenbahnen zwischen Cöln, Minden und Berlin und zwischen Hannover und Bremen zu befördernden Briefe und Fahrpostsendungen.

Ueber das Verfahren, welches in Folge der Eröffnung der Eisenbahnen zwischen Cöln, Minden und Berlin und zwischen Hannover und Bremen bei der Spedition und Enchartirung der auf diesen Routen zu befördernden Correspondenz und der Fahrpostsendungen eintreten muß, ist den betreffenden Post-Anstalten durch die Circularschreiben des Ober-Post-Directors Horn vom 9. October und 24. November v. J., so wie durch die Verordnung vom 18. December v. J. (Post-Amtsblatt Nr. 52), ausführliche Anweisung ertheilt worden. Gleichwohl sind diese Bestimmungen im Allgemeinen, und namentlich in Beziehung auf diejenigen Sendungen, welche danach entweder auf die Bahnhofs-Post-Expedition zu Minden oder auf das Post-Amt daselbst enchartirt werden müssen, in vielen Fällen unbeachtet gelassen, und dadurch Verzögerungen in der Beförderung jener Sendungen herbeigeführt worden. Die genaue Befolgung der obigen Anordnungen wird den betreffenden Post-Anstalten hierdurch wiederholt zur Pflicht gemacht, mit dem Bemerken, daß das Post-Amt zu Minden angewiesen worden ist, die bei der Spedition vorkommenden Unregelmäßigkeiten anzuzeigen, und daß diejenigen Beamten, von welchen solche veranlaßt worden sind, demnächst angemessene Ordnungsstrafe zu gewärtigen haben.

Berlin, den 23. Februar 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 58. Beförderung umfangreicher Packete nach Oesterreich.

Mit Bezug auf den §. 14 des General-Circulare vom 20. August und den §. 10 des General-Circulare vom 12. December 1845, so wie auf die Verordnung vom 14. Januar v. J. (Post-Amtsblatt Nr. 3 pro 1847), die Beförderung schwerer und besonders umfangreicher Päckereien nach den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten betreffend, werden die Post-Anstalten benachrichtigt, daß nach einer Mittheilung der Kaiserlich Oesterreichischen Ober-Post-Behörde die Packräume der in den Oesterreichischen Staaten coursirenden Mallepostwagen kleinerer Gattung eine Länge von 2 Fuß 8 Zoll, eine Breite von 3 Fuß 3 Zoll und eine Höhe von 2 Fuß 9 Zoll haben. Päckereien nach den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten, welche zur Verladung größere Dimensionen erfordern würden, müssen daher von der Beförderung mit der Post entweder gänzlich ausgeschlossen bleiben, oder zur Weiterbeförderung von der Grenze gegen Oesterreich ab an Spediteure adressirt werden.

Berlin, den 26. Februar 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 59. Verwendung von Stempelbogen zu Privat-Eingaben.

Nach dem Tarife zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung pro 1822 Nr. 5), Position: „Gesuche", und nach den Erläuterungen hierzu in der Allerhöchsten Ordre vom 18. November 1828 (Gesetz-Sammlung Nr. 3 pro 1829, pag. 16) ist zu Bittschriften, Eingaben, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben, ein Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden. Dieser Stempel-Abgabe unterliegen mithin alle Gesuche um Gehalts-Verbesserung, Unterstützung, Beförderung, Versetzung, Urlaub ꝛc., welche von Beamten oder Unterbedienten des Post-Departements an das General-Post-Amt oder an den Chef des Postwesens gerichtet werden.

Wenn, wie es bisher häufig geschehen ist, zu stempelpflichtigen Gesuchen nicht der vorgeschriebene Stempel gebraucht worden ist, so muß nach §. 23 des gedachten Gesetzes der tarifmäßige Stempel des Bescheides um 15 Sgr. erhöht, oder, wenn die Bescheidung sonst stempelfrei zu ertheilen gewesen wäre, zu derselben mindestens ein Strafstempel von 15 Sgr. verwendet werden.

Ich mache den Vorstehern der Post-Anstalten zur Pflicht, darauf strenge zu halten, daß Gesuche der gedachten Art, welche zur Einreichung an mich oder an das General-Post-Amt ihnen übergeben werden, ohne alle Ausnahme auf dem tarifmäßigen Stempelbogen von 5 Sgr. geschrieben sind.

Die Beamten und Unterbedienten haben sich mit dienstlichen Gesuchen nicht direct an das General-Post-Amt zu wenden, sondern solche, mit alleiniger Ausnahme der Eingaben, welche Beschwerden über ihre nächsten Vorgesetzten zum Gegenstande haben, der Dienst-Ordnung gemäß, der ihnen vorgesetzten Post-Anstalt zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Berlin, den 26. Februar 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

Nachrichten.

Perſonalien.

Es ſind verſetzt worden die Poſt-Secretaire: Mausberg von Crefeld nach Elberfeld, Toz von Elberfeld nach Crefeld, Lindau von Wernigerode nach Aachen, Kettler von Berlin nach Coblenz, Schultze von Magdeburg nach Coblenz, die drei Letztgenannten mit etatsmäßiger Anſtellung.

Die Poſt-Expedition in Berncaſtel iſt nach dem Ableben des Poſt-Expediteurs Niederehe dem bisherigen Poſt-Expediteur-Gehülfen Weltin, die Poſt-Expedition in Beckelsheim nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Schmitz dem Gaſtwirthe Krüger, die neue Poſt-Expedition in Penzig dem Brennerei-Inſpector Albrecht, die neue Poſt-Expedition in Hülſenbuſch dem Kaufmann Selbach übertragen worden.

Als Poſtſchreiber ſind eingetreten die Aſpiranten: Eduard Friedrich Schmidt aus Berlin bei dem Poſt-Amte in Pyritz, Heinrich Carl Otto Krantz aus Eilenburg bei dem Poſt-Amte in Eilenburg, Carl Ludwig Julius Heinrici aus Memel bei dem Poſt-Amte Inowraclaw, Robert Gottlieb Wilhelm Dams aus Ober-Glogau bei dem Poſt-Amte in Coſel, Heinrich Guſtav Otto Andrae aus Colberg bei dem Poſt-Amte in Wolgaſt; die Poſt-Expediteur-Gehülfen: Julius Aloys Pfähler bei dem Ober-Poſt-Amte in Düſſeldorf und Rud. Keymel bei dem Poſt-Amte in Reichenbach.

Poſt-Cours-Weſen.

Zwiſchen Konitz und Zempelburg iſt eine Kariolpoſt eingerichtet worden, welche

aus Konitz Dienſt., Donn. u. Sonnab. 3½ U. Nm. und
aus Zempelburg dieſelben Tage 5 U. fr.

abgefertigt und in 5 Stunden befördert wird.

Der Abgang der Perſonenpoſt zwiſchen Lublinitz und Tarnowitz erfolgt:

aus Lublinitz Sonnt., Dienſt. u. Donn. 2 U. fr. und
aus Tarnowitz Mont., Mittw. u. Sonnab. 10 U. Vorm.

Der Abgang der Perſonenpoſt von Lauban nach Goldberg erfolgt 8½ U. fr.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Glöwen und Havelberg iſt aufgehoben und zwiſchen dieſen Orten eine Botenpoſt eingerichtet worden, welche

aus Glöwen täglich 7½ U. Abds. und
aus Havelberg täglich 5½ U. fr.

abgefertigt wird.

Während der Wintermonate erfolgt der Abgang der Perſonenpoſt von Mühlhauſen nach Leinefelde 1½ U. Nm.

Zwiſchen Frankenberg und Hallenberg iſt eine Perſonenpoſt eingerichtet worden, welche

aus Frankenberg Mont., Dienſt., Donnerſt. u. Sonnab. 3 U. Nachm. und
aus Hallenberg dieſelben Tage 7 U. fr.

abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Die Botenpoſt zwiſchen Caſtrop und Mengede wird jetzt

aus Caſtrop täglich 5½ U. fr. u. 1 U. Nachm. und
aus Mengede täglich 3½ U. fr. u. 11 U. Vorm.

abgefertigt.

Die Botenpoſt zwiſchen Lippſtadt und Stromberg hat einen täglichen Gang erhalten.

Der Abgang der zweiten Perſonenpoſt von Weſel nach Münſter erfolgt jetzt 8½ U. Abds.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Coblenz und Erwitte iſt aufgehoben und durch

eine Perſonenpoſt zwiſchen Coblenz und Olpe und
eine Perſonenpoſt zwiſchen Olpe und Erwitte

erſetzt worden. Der Gang dieſer beiden Poſten findet in folgender Weiſe ſtatt:

a) zwiſchen Coblenz und Olpe:
aus Coblenz täglich 9 U. Abds.,
in Olpe täglich 1½ U. Nachm.,
aus Olpe täglich 6 U. Abds.,
in Coblenz täglich 9 U. fr.;

b) zwiſchen Olpe und Erwitte:
aus Olpe täglich 6 U. Abds.,
in Erwitte täglich 6½ U. fr.,
aus Erwitte täglich 8½ U. Abds.,
in Olpe täglich 9 U. fr.

Die Kariolpoſt zwiſchen Crefeld und Neerſen iſt aufgehoben und in Stelle derſelben eine Botenpoſt zwiſchen Crefeld und Willich eingerichtet worden, welche

aus Crefeld täglich 8½ U. fr. und
aus Willich täglich 6 U. fr.

abgefertigt wird.

Vom 1. April d. J. ab wird die Perſonenpoſt zwiſchen Frankfurt und Liegnitz auf der Strecke zwiſchen Neuſalz und Liegnitz, und die Perſonenpoſt zwiſchen Glogau und Polkwitz aufgehoben, und dagegen eine Perſonenpoſt

zwiſchen Neuſalz und Volkwitz und eine zweite Perſonenpoſt zwiſchen Glogau und Liegnitz eingerichtet werden. Die beiden neuen Poſten erhalten folgenden Gang:

1) zwiſchen Neuſalz und Volkwitz:
aus Neuſalz täglich 8½ U. fr.,
in Volkwitz täglich 1 U. Nachm.,
aus Volkwitz täglich 11½ U. Abds.,
in Neuſalz täglich 4 U. fr.;

2) zwiſchen Glogau und Liegnitz:
aus Glogau täglich 11 U. Vorm.,
in Liegnitz täglich 6½ U. Abds.,
aus Liegnitz täglich 7½ U. Abds.,
in Glogau täglich 2¾ U. fr.

Vom 1. Mai d. J. ab werden die Perſonenpoſten zwiſchen Guben und Spremberg und zwiſchen Forſte und Guben aufgehoben und durch eine Perſonenpoſt zwiſchen Jeßnitz und Spremberg erſetzt werden. Letztere erhält folgenden Gang:

aus Jeßnitz täglich 4½ U. fr.,
in Spremberg täglich 11½ U. Vorm.,
aus Spremberg täglich 3½ U. Nachm.,
in Jeßnitz täglich 10½ U. Abds.

Die im Amtsblatte Nr. 9 vom 31. Januar d. J. angezeigte Aufhebung der Perſonenpoſt zwiſchen Landsberg a. W. und Woldenberg hat nicht ſtattgefunden.

Die in Nr. 3 des Amtsblattes von dieſem Jahre angezeigte Veränderung der Kariolpoſt zwiſchen Marienwerder und Mohrungen iſt noch nicht zur Ausführung gekommen, die gedachte Poſt wird vielmehr vorerſt noch ihre bisherige Einrichtung behalten.

Poſt-Anſtalten.

Bei der Poſt-Expedition in Joachimsthal befindet ſich eine vollſtändige Station.

Die bei der Poſt-Expedition in Rheinbach beſtandene Station für ordinaire Poſten iſt aufgehoben worden.

Die Poſt-Expedition in Werl iſt aufgehoben worden.

In Barmen, Unter-, Regierungs-Bezirk Düſſeldorf, Landgerichts-Bezirk Elberfeld, Kreis Elberfeld, iſt eine Poſt-Expedition eingerichtet und dem Poſt-Amte in Barmen untergeordnet worden. Für die neue Poſt-Expedition kommt die Porto-Taxe von Barmen in Anwendung.

Entfernungen.

Es iſt feſtgeſetzt worden die Entfernung:

von Bennshauſen nach Schmalkalden (Kurheſſ.) auf 2½ M. („Botenpoſtweg" iſt bei dieſer Tour zu ſtreichen.)

" Demmin nach Gnoyen (Mecklenb. Schw.) . .	= 3	"
" Demmin nach Malchin (Mecklenb. Schw.) . .	= 4	"
" Elberfeld nach *Barmen, Unter-	= ¼	"
" Gummersbach nach *Hülſenbuſch p. Strombach (Botenpoſtweg)	= ¾	"
" Olpe nach *Drolshagen	= 1½	"
" Olpe nach Meinerzhagen p. *Drolshagen . .	= 3½	"
" Olpe nach *Neuſtadt p. Drolshagen	= 2½	"
" Olpe nach *Derſchlag p. Drolshagen und Neuſtadt	= 3	"
" Olpe nach Niederſeßmar p. Drolshagen, Neuſtadt und Derſchlag	= 3½	"
" Olpe nach Gummersbach p. Drolshagen, Neuſtadt, Derſchlag und Niederſeßmar	= 4	"

Anmerk. In den mit einem Stern (*) bezeichneten Orten befindet ſich keine Station.

Packete.

Bei dem Ober-Poſt-Amte zu Stettin fehlt:
eine Schachtel H. G. Hermannsthal, mit Bijouterien.

Bei dem Poſt-Amte in Ueckermünde fehlt:
ein Packet in Papier mit Proben aus Hamburg, F. # 1. 12 Loth.

Bei der Poſt-Expedition in Birnbaum fehlt:
ein am 1. Februar von Züllichau abgeſandtes Packet mit Wäſche, H. M. à Kollno, 20 Loth. Im Wiederauffindungsfalle iſt daſſelbe der Poſt-Expedition in Birnbaum zu überſenden, dem Poſt-Amte in Züllichau aber hiervon Nachricht zu geben.

Bei dem Poſt-Amte in Gneſen fehlt:
eine Hutſchachtel, gez.: „Paſſagiergut, Greiter à Gneſen."

Ausland.

Die Extrapoſt-Taxe im Königreich Würtemberg iſt in dem Zeitraume vom 1. März d. J. bis letzten Februar k. J. auf 9G Kr. für ein Pferd und eine Station feſtgeſetzt worden.

Redigirt im General-Poſt-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 13.

Verordnungen.

№ 60. Erinnerung an die Verpflichtung der Conducteure und Schirrmeister, für die Instandhaltung der ihrer Obhut anvertrauten Wagen Sorge zu tragen.

Dem General-Post-Amte ist bekannt geworden, daß die Conducteure und Schirrmeister die ihnen resp. nach §. 5 und nach §. 25 ihrer Instructionen obliegende Verpflichtung, die ihnen überwiesenen Wagen auf den Stationen und an den Endpunkten der Course in Bezug auf die vorschriftsmäßige und zur Weiterbenutzung tüchtige Beschaffenheit genau zu revidiren und etwaige Mängel bei der betreffenden Post-Anstalt sofort zur Sprache zu bringen, vielfach vernachlässigen, und die Sorge für die Ausführung der sich als nothwendig darstellenden Reparaturen lediglich den Beamten der Post-Anstalten oder den Wagen-Unternehmern überlassen. Die Post-Aemter haben daher den auf ihren Etats stehenden Conducteuren und Schirrmeistern diese Verpflichtung in Erinnerung zu bringen. Findet sich bei Revision der Wagen durch die dazu bestellten Beamten der Post-Anstalten, — welche Revision gleichwohl nicht zu unterlassen ist, — daß die Conducteure oder Schirrmeister die gedachte Verpflichtung verabsäumt haben, so sind dieselben dieserhalb zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen. In keinem Falle dürfen jedoch Reparaturen der Wagen vorgenommen werden, ohne daß die Conducteure oder Schirrmeister davon zuvor Kenntniß erhalten haben, so wie denn überhaupt diesen Beamten die Obhut der ihnen überwiesenen Wagen stets anvertraut bleiben muß. Berlin, den 29. Februar 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 61. Vermerkung der Zeit, zu welcher die Eisenbahn-Posten bei den an der Bahnlinie belegenen Post-Anstalten ankommen, und Einführung von Stundenzetteln zwischen den Bahnhofs-Post-Expeditionen und Orts-Post-Anstalten.

Um mit Sicherheit feststellen zu können, wann die mit den Eisenbahnen beförderten Gegenstände den an der Bahnlinie belegenen Post-Anstalten zugegangen sind, soll von jetzt ab bei sämmtlichen derartigen Post-Anstalten die Zeit, zu welcher die Ankunft der Eisenbahn-Posten bei dem Posthause statt-

Jahrgang 1848. B. 29. Febr., 3., 5., 6., 8. März. B. 29. Febr.

(Ausgegeben zu Berlin den 14. März.)

gefunden hat, auf der Haupt-Eingangs-Recapitulation oben in der linken Ecke unter Angabe der Stunde und Minute notirt werden.

Außerdem aber sollen überall, wo neben den Orts-Post-Anstalten noch besondere Bahnhofs-Post-Expeditionen bestehen, bei den zwischen den ersteren und letzteren stattfindenden Post-Transporten, besondere Stundenzettel in Gebrauch kommen, mit welchen eben so, wie mit allen übrigen Stundenzetteln zu verfahren ist. Berlin, den 3. März 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 62. Kosten für das Einbinden des Post-Amtsblattes und deren Bestreitung aus dem Büreau-Ausgaben-Fonds.

Die Post-Amtsblätter sollen jährlich gleich nach dem Erscheinen der chronologischen Uebersicht und des Sachregisters einfach in halbem Pappdeckel gebunden werden. Ein solcher Band ist für den Preis von Fünf Silbergroschen zu beschaffen. Die Kosten sind aus dem Büreau-Ausgaben-Fonds zu bestreiten, und es können daher von jetzt ab für das Brochiren des Post-Amtsblattes in der Rechnung über jenen Fonds 5 Sgr. pro Exemplar jährlich in Ausgabe passiren. Auch den untergeordneten Post-Anstalten, welchen keine Vergütung auf Amtsbedürfnisse aus Königlicher Kasse gezahlt wird, kann der obige Betrag nach geführtem Nachweise, daß der Einband wirklich besorgt ist, von dem vorgesetzten Post-Amte gezahlt und bei dem Büreau-Ausgaben-Fonds in Ausgabe gestellt werden. Uebrigens ist das Post-Amtsblatt alljährlich der Amts-Bibliothek einzuverleiben und im Inventarium gehörig als Zugang nachzuweisen. Berlin, den 5. März 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 63. Porto-Erhebung für die durch England transitirenden Drucksachen unter Kreuzband nach und aus überseeischen Ländern.

Die Post-Anstalten werden darauf aufmerksam gemacht, daß — mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen — alle Drucksachen unter Kreuzband, namentlich Preis-Courante, Wechsel-Course, kaufmännische Circulare u. s. w., welche im Transit durch England nach und aus überseeischen Ländern befördert werden, auf den Großbritanischen Posten keine Porto-Moderation genießen.

Die Post-Anstalten haben daher für dergleichen Sendungen stets das volle conventionsmäßige Briefporto zu erheben. Berlin, den 6. März 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 61. Aufrechthaltung der Ordnung in den Regiſtraturen der Poſt-Anſtalten.

Aus Berichten der Poſt-Inſpectoren und anderer, mit der Reviſion von Poſt-Anſtalten beauftragt geweſener Beamten habe ich ungern erſehen, daß bei vielen Poſt-Anſtalten der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ueberſichtlichkeit in der Regiſtratur wenig Aufmerkſamkeit und Sorgfalt gewidmet wird. Bei einzelnen Poſt-Aemtern und Poſt-Verwaltungen iſt die Regiſtratur ſogar dermaßen in Unordnung gerathen, daß es zur Herſtellung der nöthigen Ordnung der Ueberweiſung beſonderer Hülfsarbeiter auf längere oder kürzere Zeit bedurft hat, deren Remunerirung natürlich den betreffenden Poſt-Anſtalten zur Laſt gefallen iſt.

Ich ſehe mich daher veranlaßt, ſämmtlichen Herren Amts-Vorſtehern, unter Hinweiſung auf die Circular-Verfügung vom 24. December 1826, hiermit zur Pflicht zu machen, der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Regiſtratur künftig größere Sorgfalt zuzuwenden, als bisher von vielen derſelben geſchehen iſt.

Schriftſtücke, welche für die Akten reif ſind, müſſen, der in der angezogenen Circular-Verfügung enthaltenen Vorſchrift gemäß, ſpäteſtens binnen acht Tagen zu den Akten gebracht werden.

Die Herren Poſt-Inſpectoren haben auf den Zuſtand der Poſt-Amts-Regiſtraturen ihres Bezirks ſtets ein genaues Augenmerk zu richten, Verabſäumungen und Unordnungen, welche bei dieſem Dienſtzweige von ihnen wahrgenommen werden, ſogleich protokollariſch feſtzuſtellen und zur Anzeige zu bringen, die ungeſäumte Beſeitigung der Mängel, binnen einer beſtimmten Friſt, den Amts-Vorſtehern zur Pflicht zu machen und mit Nachdruck darauf zu halten, daß der Aufforderung zur Inſtandſetzung der Regiſtratur Folge geleiſtet werde. Diejenigen Poſt-Anſtalten, welche ſich wider Erwarten hierunter ſäumig zeigen, haben zu gewärtigen, daß auf ihre Koſten ein Beamter mit der Inſtandſetzung der Regiſtratur beſonders beauftragt wird. Berlin, den 8. März 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

Beſcheidung.

7. Verfügung an die Poſt-Verwaltung in N., die Berechnung des Porto für die Sendungen unter Streifband nach Frankreich und Belgien betreffend.

Auf den Bericht vom 11ten d. M., die Berechnung des Porto nach der Bogenzahl für Sendungen unter Streifband nach Frankreich und Belgien betreffend, wird der Poſt-Verwaltung Folgendes eröffnet:

Für Sendungen, die nur aus einem Blatte beſtehen, gleichviel ob daſſelbe einen viertel, halben oder ganzen Bogen bildet, iſt ſtets der einfache, für den Bogen beſtimmte Satz zu erheben.

Beſteht die Sendung aus mehr als einem Blatte, ſo muß für jedes einzelne, für ſich beſtehende Blatt, ohne Rückſicht auf die Größe deſſelben, der für den Bogen beſtimmte Satz erhoben und berechnet werden.

Bei Brochüren und periodiſchen Werken findet ſich die Zahl der Bogen, aus welchen die Brochüre oder das Werk beſteht, in der Regel unten auf der erſten Seite des letzten Bogens von der Druckerei angegeben. Eine ſolche Angabe gilt bei dieſen Sendungen für die Berechnung des Porto nach der Bogenzahl ſtets als maßgebend. Berlin, den 29. Febr. 1848.

General-Poſt-Amt.
Schmückert.

Nachrichten.

Personalien.

Die Ober-Post-Secretaire: Böckelmann in Aachen, Schleusener in Breslau, Pflughaupt in Stolpe, Buse in Tilsit und Everhan in Cöln sind zu Ober-Post-Commissarien ernannt worden.

Der Ober-Post-Secretair Sezke in Merseburg ist pensionirt, dem Postschreiber Rettelbusch die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Der Postschreiber Liebert ist entlassen worden.

Die Post-Expedition in Gassen ist nach dem Ableben des Post-Expediteurs Fladner dem Steuer-Einnehmer Sachtleben, die Post-Expedition in Rehme nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Delkeskamp dem Post-Expediteur-Gehülfen Sültemeyer übertragen worden.

Die Post-Expedition in Landsberg a. d. Saale ist von dem Post-Expediteur, Steuer-Receptor Stripp, auf den Steuer-Receptor, Bürgermeister Hoffmann übergegangen.

Der Post-Expediteur-Gehülfe Friedrich Brandt in Dülmen ist zum Postdienste wieder zugelassen worden.

Dienst-Entlassungen.

Aus dem Postdienste sind für immer entfernt worden die Postillone: Peter Bilgen aus Heinsberg von der Station Attendorn; Johannes Brauns aus Daseburg von der Station Warburg; Haverkamp aus Westenfeld bei Wattenscheidt von der Station Bochum; Johann Mrozeck aus Radlau von der Station Thule, früher auf der Station Rosenberg Ob. Schl.; Müller aus Riese bei Brackel von der Station Bochum; Thomas Plekarzik aus Falkowitz von der Station Constadt; Georg Reusch aus Siegen von der Station Creuzthal; Joachim Friedrich Rosin aus Perleberg von der Station Kyritz, früher auf der Station Wusterhausen a. D.; Christian Gottlieb Stief aus Seifersdorf von der Station Kupferberg; Thomas Warszitz aus Thule von der Station Thule, früher auf der Station Kupp.

Post-Cours-Wesen.

Zwischen Hammerstein und Peterswalde ist eine Kariolpost eingerichtet worden, welche

aus Hammerstein Mont., Mittw., Freit. u. Sonnab. 8 U. Abds. und
aus Peterswalde Sonnt., Dienst., Donn. u. Sonnab. 4 U. fr.

abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Die Botenpost zwischen Heidersdorf und Strehlen ist aufgehoben worden.

Die Botenpost zwischen Buchholz und Lübben geht ab:

aus Buchholz Dienst. u. Sonnab. 8 U. fr. und
aus Lübben Mont. u. Freit. 10 U. Vorm.

Der Abgang der Personenpost von Königsberg Nm. nach Greifenhagen erfolgt um 1 U. Nachm.

Packete.

Bei dem Ober-Post-Amte in Aachen fehlt:

ein Packet, C. 849, Trier, 7 Pfd.

Auf der Tour von Geldern nach Hüls ist am 9. Juli v. J.

ein Packet, de Ball in Lobberich, 2 Pfd. 16 Loth, mit Atlas.

und auf der Tour von Soldin nach Neudamm am 22. December v. J.

eine lederne Mappe, C. G. Ockel mit Kreide gezeichnet, ein Paar Stiefeln, ein Paar Schuhe, ein Buch (Arndt's wahres Christenthum) und eine Papiermappe mit Mustern enthaltend,

verloren gegangen.

Im Auffindungsfalle des einen oder des anderen dieser Gegenstände ist dem General-Post-Amte davon Anzeige zu erstatten.

Bei dem Post-Amte in Frankfurt a. O. fehlt:

ein Packet Akten, K. R. 2 Pfd.

Berichtigung.

Die in Nr. 10 des Amtsblattes von diesem Jahre p. 58 enthaltenen Angaben über die Ankunft und den Abgang der Halberstädter Personenpost in Nordhausen sind wie folgt zu berichtigen:

Ankunft in Nordhausen 5½ U. Nachm.
Abgang von Nordhausen 4 U. fr.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck der A. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Poſt-Departements.

№ 14.

Verordnungen.

№ 65. Ausdehnung der ermäßigten Porto-Taxe für Lokal-Fahrpoſtſendungen zwiſchen Cöln resp. Deutz und Frankfurt a. M. auf weitergehende und weiterher kommende Geld- und Packetſendungen.

Für Lokal-Fahrpoſtſendungen zwiſchen Cöln und Deutz einerſeits und Frankfurt a. M. andererſeits beſteht eine ermäßigte Porto-Taxe.

Im Einverſtändniſſe mit der Fürſtlich Thurn und Taxisſchen General-Poſt-Direction ſoll dieſe ermäßigte Taxe vom 20ſten d. M. ab, rückſichtlich der Beförderungsſtrecke zwiſchen Cöln resp. Deutz und Frankfurt a. M., auch auf folgende Sendungen Anwendung finden:

1) auf die in Cöln und Deutz zur Poſt gegebenen, über Frankfurt a. M. hinaus beſtimmten Packet- und Geldſendungen, ſofern dieſelben bis Frankfurt a. M. von dem Abſender frankirt werden, die Bezahlung des Porto von Frankfurt a. M. ab dagegen dem Empfänger überlaſſen wird;
2) auf die in Frankfurt a. M. aufgegebenen, über Cöln resp. Deutz hinaus beſtimmten Packet- und Geldſendungen, ſofern dieſelben bis Cöln resp. Deutz von dem Abſender frankirt werden, die Bezahlung des Porto von Cöln resp. Deutz ab dagegen dem Empfänger überlaſſen wird;
3) auf die in Preußiſchen Orten zur Poſt gegebenen, auf Cöln resp. Deutz zu ſpedirenden Packet- und Geldſendungen nach Frankfurt a. M., ſofern dieſelben bis Cöln resp. Deutz von dem Abſender frankirt werden, die Bezahlung des Porto von Cöln resp. Deutz bis Frankfurt a. M. dagegen dem Empfänger überlaſſen wird; und endlich
4) auf die bei Thurn und Taxisſchen Poſt-Anſtalten aufgegebenen, auf Frankfurt a. M. zu ſpedirenden Packet- und Geldſendungen nach Cöln und Deutz, ſofern dieſelben bis Frankfurt a. M. von dem Abſender frankirt werden, die Bezahlung des Porto von Frankfurt a. M. bis Cöln resp. Deutz dagegen dem Empfänger überlaſſen wird.

Für die Sendungen ad 2 und 3 iſt das Preußiſche Porto von Cöln oder Deutz bis zum Beſtimmungsorte, und resp. vom Abſendungsorte bis Cöln oder Deutz unbedingt nach der diesſeitigen Fahrpoſt-Taxe zu erheben und zu berechnen.

In gleicher Weiſe wird Thurn und Taxisſcher Seits das Porto für die Sendungen ad 1 und 4

Jahrgang 1848. V. 12., 9., 11., 11., 12., 13. März.

(Ausgegeben zu Berlin den 20. März.)

von Frankfurt a. M. bis zum Bestimmungsorte und resp. vom Absendungsorte bis Frankfurt a. M. nach den für Lokalsendungen aus und nach Frankfurt a. M. bestehenden Tarifen erhoben werden.

Für Sendungen, welche nicht in die Kategorie der oben ad 1 bis 4 bezeichneten fallen, namentlich für ganz frankirte oder ganz unfrankirte Sendungen, ist sowohl das diesseitige als auch das Thurn und Taxissche Porto lediglich nach den bisherigen Bestimmungen zu erheben und zu berechnen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die obigen Anordnungen auf die bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen Hinsichts der Spedition der Sendungen nach und über Frankfurt a. M. ohne allen Einfluß bleiben. Die betheiligten Post-Anstalten haben sich hiernach von dem obigen Termine ab genau zu achten. Berlin, den 12. März 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 66. Prüfung und Feststellung der in den Passagierstuben auszuhängenden Preis-Courante durch die Post-Inspectoren und Verabfolgung neuer Beschwerdebücher durch das Cours-Büreau auf unmittelbar an dasselbe zu richtende Anträge.

Die Prüfung und Feststellung der in den Post-Passagierstuben auszuhängenden Preis-Courante soll nicht mehr durch das Post-Cours-Büreau, sondern durch die Post-Inspectoren erfolgen.

Die Post-Anstalten werden in Folge dessen angewiesen, ihre Anträge auf Feststellung neuer oder auf Abänderung bereits festgestellter Preis-Courante, statt an das General-Post-Amt oder das Cours-Büreau, künftig unter Beifügung einer Reinschrift des Preis-Courants an den Bezirks-Post-Inspector zu richten. Bezweckt der Antrag Abänderung eines schon früher genehmigten Preis-Courants, so ist letzterer in beglaubigter Abschrift mit vorzulegen.

Die Post-Inspectoren haben die ihnen zugehenden Preis-Courante genau zu prüfen und sich zu überzeugen, ob die darin angesetzten Preise den Ortsverhältnissen entsprechen. Finden sie die Ansätze zu hoch, so haben sie wegen Ermäßigung derselben die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Die geprüften Preis-Courante sind von den Post-Inspectoren zu vollziehen, mit ihrem Dienstsiegel zu untersiegeln und demnächst an die Post-Anstalten zurückzusenden. Sind Berichtigungen nöthig gewesen, so haben die Post-Inspectoren eine Reinschrift des berichtigten Preis-Courants anfertigen zu lassen, und solche nach erfolgter Unterschrift und Untersiegelung der betreffenden Post-Anstalt zu übersenden. Die Benutzung nicht geprüfter und ungestempelter Preis-Courante ist unzulässig und wird hierdurch untersagt.

Bei dieser Gelegenheit wird hinsichtlich der in den Post-Passagierstuben auszulegenden Beschwerdebücher noch bestimmt, daß dieselben zwar auch ferner von dem Post-Cours-Büreau verabfolgt, daß aber die Anträge auf Verabreichung nicht mehr an das General-Post-Amt, sondern unmittelbar an das gedachte Büreau gerichtet werden sollen. Auch sind in solchen Fällen, wo die von dem Cours-Büreau verabfolgten neuen Bücher als Ersatz für schon gebrauchte Beschwerdebücher dienen, die letzteren nicht mehr an das General-Post-Amt einzusenden, sondern bei den Post-Anstalten zu asserviren.

Um zu verhüten, daß in den alten Beschwerdebüchern, welche durch Verabreichung neuer Bücher entbehrlich geworden sind, die eine oder die andere Beschwerde unerledigt bleibe, haben die Post-Inspectoren auf ihren Dienstreisen in jedem Falle, wo sie ein neues, ihrerseits noch mit keinem Revisions-Vermerke versehenes Beschwerdebuch in der Passagierstube vorfinden, das außer Gebrauch gesetzte Buch sich mit vorlegen zu lassen, dasselbe durchzusehen, und wenn sie darin unerledigte Beschwerden finden, für deren nachträgliche Erledigung zu sorgen, demnächst aber das alte Buch am Schlusse, unmittelbar unter der zuletzt eingetragenen Beschwerde, mit einem Revisions-Vermerke zu versehen.

Die untergeordneten Post-Anstalten haben ihre Anträge, sowohl auf Feststellung der Preis-Courante, als auf Verabreichung von Beschwerdebüchern, auch ferner an die vorgesetzten Post-Aemter zu richten. Berlin, den 9. März 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 67. Verkauf der bei den Post-Anstalten vorhandenen unbrauchbaren Papiere und Manuale.

Die im Circulare Nr. 17 vom 19. März 1825 und in der Darstellung des Postkassen- und Rechnungswesens §. 206 enthaltene Bestimmung, nach welcher die Genehmigung zum Verkaufe der bei den Post-Anstalten vorhandenen unbrauchbaren Papiere und Manuale von Seiten der Post-Aemter alljährlich, bis Ende des Monats Juni, bei dem General-Post-Amte einzuholen ist, wird hierdurch aufgehoben und dagegen hinsichtlich des Verkaufs solcher Papiere folgendes Verfahren vorgeschrieben.

Die Post-Aemter (Hof- und Ober-Post-Aemter) haben die bei ihnen, den Post-Verwaltungen und den untergeordneten Post-Anstalten vorhandenen unbrauchbaren Papiere und Manuale, welche 10 Jahre alt und insofern zum Verkauf geeignet sind, von Jahr zu Jahr, jedesmal im Laufe des ersten Tertials, unter Angabe des Gewichts der Papiere, und der Zeit, aus welcher dieselben herrühren, zu specificiren, die Specificationen den im Orte wohnenden Kaufleuten ꝛc. vorzulegen, deren Gebot entgegen zu nehmen und die Papiere demnächst, ohne weitere Genehmigung einzuholen, dem Meistbietenden, wenn der gebotene Preis sonst annehmlich ist, zu überlassen.

Der Erlös ist auch ferner in bisheriger Art und unter Beachtung der darüber bestehenden Bestimmungen (§§. 198 und 212 der Darstellung des Postkassen- und Rechnungswesens) an die Post-Armenkasse abzuführen, wogegen die Specificationen, nachdem die Amts-Vorsteher solche dahin bescheinigt haben, daß der Verkauf der Papiere, und zwar an wen und für welchen Preis er erfolgt, und daß ein höherer Preis nicht zu erlangen gewesen sei, nicht mehr an das General-Post-Amt einzureichen, sondern bis zum Schlusse des Monats Mai an die nachstehend genannten Ober-Post-Aemter einzusenden, und zwar von den Post-Aemtern:

1) im Regierungs-Bezirk Gumbinnen
   " " Königsberg
   } an das Hof-Post-Amt in Königsberg in Pr.,

2) " " Danzig
   " " Marienwerder
   } an das Ober-Post-Amt in Danzig,

3)	im Regierungs-Bezirk	Stettin	an das Ober-Post-Amt in Stettin,
	= =	Cöslin	
	= =	Stralsund	
4)	= =	Potsdam	an das Hof-Post-Amt in Berlin,
	= =	Frankfurt a. O.	
5)	= =	Magdeburg	an das Ober-Post-Amt in Magdeburg,
	= =	Merseburg	
	= =	Erfurt	
6)	= =	Bromberg	an das Ober-Post-Amt in Posen,
	= =	Posen	
7)	= =	Breslau	an das Ober-Post-Amt in Breslau,
	= =	Liegnitz	
	= =	Oppeln	
8)	= =	Münster	an das Ober-Post-Amt in Münster,
	= =	Minden	
	= =	Arnsberg	
9)	= =	Cöln	an das Ober-Post-Amt in Cöln,
10)	= =	Coblenz	an das Ober-Post-Amt in Coblenz,
	= =	Trier	
11)	= =	Düsseldorf	an das Ober-Post-Amt in Düsseldorf,
12)	= =	Aachen	an das Ober-Post-Amt in Aachen.

Die vorgenannten Hof- und Ober-Post-Aemter haben die bei ihnen eingehenden Specificationen zu sammeln, auf Grund derselben eine Haupt-Nachweisung, in welcher das Gewicht der von einem jeden Post-Amte verkauften Papiere und die dafür gelöseten Beträge anzugeben sind, anzufertigen, und diese Nachweisung mit den dazu gehörigen Specificationen bis ult. Juni eines jeden Jahres an das General-Post-Amt einzureichen, welches demnächst die Post-Armenkasse mit der erforderlichen Einnahme-Ordre versehen wird. In die Haupt-Nachweisungen sind unter Beifügung der Specificationen auch diejenigen Beträge mit aufzunehmen, welche für die von den betreffenden Hof- und Ober-Post-Aemtern selbst gesammelten und verkauften Papiere aufgekommen sind.

Da der Erlös zum Post-Armen-Fonds fließt, also zu wohlthätigen Zwecken bestimmt ist, so kann ich um so mehr vertrauen, daß die Amts-Vorsteher bei Aufbewahrung der unbrauchbaren Papiere sich sorgsam erweisen und beim Verkaufe derselben darauf bedacht sein werden, möglichst hohe Preise zu erzielen.

Sollte der Verkauf an einzelnen Orten wegen Mangels an Käufern oder wegen unzulänglicher Gebote nicht zu bewerkstelligen sein, so ist davon bei Uebersendung der Specification dem betreffenden Hof- oder Ober-Post-Amte Nachricht zu geben, welches demnächst dafür zu sorgen hat, daß die Papiere an einem anderen geeigneteren Orte seines Bezirks verkauft werden.

Reponirte Acten und die Haupt-Kassen-Bücher der Post-Aemter gehören nicht zu den für den

Verkauf bestimmten unbrauchbaren Papieren. Dergleichen Acten müssen, wenn sie zur weiteren Aufbewahrung nicht mehr geeignet sind, nach vorher eingeholter Genehmigung des General-Post-Amtes vernichtet werden, wogegen die Kassenbücher nach 10jähriger Aufbewahrung entweder ebenfalls zu vernichten, oder mit Vorsicht in den Post-Büreaus zu dienstlichen Zwecken, z. B. zu Emballage, zu Geldduten ꝛc. zu verbrauchen sind.

Den Post-Inspectoren wird empfohlen, an ihrem Theile darüber zu wachen, daß die zum Besten des Post-Armen-Fonds zu verkaufenden unbrauchbaren Papiere und Manuale der Post-Anstalten diesem Zwecke nicht durch mißbräuchliche Verwendung entzogen, sondern von Jahr zu Jahr gesammelt und bis zum Verkaufe vollständig aufbewahrt werden. Die Post-Inspectoren haben besonders bei Revision der Post-Anstalten von dem Vorhandensein jener Papiere Kenntniß zu nehmen und den Befund jedesmal in der Revisions-Verhandlung zu vermerken. Berlin, den 11. März 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

№ 68. Einreichung des Verzeichnisses der Mitglieder des Apotheker-Vereins im n. D. an die Geheime Verificatur.

Nach §. 312 Nr. 3 der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse sollen die Post-Anstalten an Orten, wo sich Kreis-Directoren des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland befinden, jährlich im Monat November ein Verzeichniß der Mitglieder des Kreis-Vereins, Behufs Feststellung des Aversums für die portofreie Beförderung der Journale ꝛc. des Vereins, an das General-Post-Amt einreichen. Die Post-Anstalten werden angewiesen, jene Nachweisung für die Folge an die Geheime Verificatur einzusenden. Berlin, den 11. März 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 69. Erhebung des Porto für Depositen-Scheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern nach den Sätzen für in- und ausländisches Papiergeld.

Die Depositen-Scheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern sind, obgleich sie auf einen genannten Gläubiger lauten, vermöge der auf denselben im Voraus ertheilten Quittung des Gläubigers, an jeden Inhaber zahlbar und daher in dieser Beziehung dem Papiergelde gleich zu achten.

Bei der Versendung solcher Depositen-Scheine mit der Post ist demnach das Porto nach denselben Sätzen zu erheben, welche nach §. 37 des Porto-Tax-Regulativs, so wie nach der Verordnung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 6) für in- und ausländisches Papiergeld zur Anwendung kommen. Die Post-Anstalten haben sich hiernach von jetzt an genau zu achten. Berlin, den 12. März 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 70. Unterzeichnung der monatlichen Revisions-Nachweisungen über den Befund der Posthalterei-Inventarien bei Post-Aemtern, bei welchen der Amtsvorsteher Posthalter ist.

In der Circular-Verfügung vom 16. Juli 1837 ist in Bezug auf diejenigen Post-Aemter, bei welchen der Amts-Vorsteher zugleich Posthalter ist, unter Anderem angeordnet worden, daß von dem ältesten Secretair des Post-Amtes

die amtliche Beaufsichtigung der Posthalterei und die Revision derselben

unter eigener Verantwortlichkeit besorgt werden soll.

In Folge dieser Anordnung wird mit Bezug auf die später ergangene Circular-Verfügung vom 10. October v. J. hiermit bestimmt, daß bei Post-Aemtern, bei welchen der Amts-Vorsteher noch Posthalter ist, die monatlichen Revisions-Nachweisungen über den Befund der Posthalterei-Inventarien von demjenigen Secretair, welcher die amtliche Beaufsichtigung und Revision der Posthalterei zu besorgen hat, in Gemeinschaft mit dem Amts-Vorsteher unterzeichnet werden sollen.

Die betheiligten Post-Aemter haben sich hiernach zu achten. Berlin, den 13. März 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 71. Nachtrag zur Tabelle über die Differenzen zwischen der mittleren Zeit von Berlin und der mittleren Zeit der übrigen an Eisenbahnen ꝛc. belegenen Orte.

In der den Post-Anstalten mit der Verordnung vom 11. Februar c. (Post-Amtsblatt Nr. 10) mitgetheilten Tabelle über die Differenzen zwischen der mittleren Zeit von Berlin und der mittleren Zeit der übrigen an Preußischen Eisenbahnen und Haupt-Postrouten gelegenen Orte sind die Stationen der Neisse-Brieger Eisenbahn: Grottkau, Bösdorf und Neisse, so wie die Städte Gotha und Eisenach nachzutragen. An den ersteren Orten muß die richtig gehende Uhr gegen die Berliner vorgehen:

zu Grottkau 16 Minuten,
zu Bösdorf 15¾ Minuten,
zu Neisse 15¾ Minuten.

An den letzteren dagegen muß dieselbe gegen die Berliner Uhr nachgehen:

zu Gotha 10¾ Minuten,
zu Eisenach 12¼ Minuten.

Außerdem ist die gedachte Tabelle dahin zu berichtigen, daß die Differenz gegen die Berliner Zeit bei Boitzenburg in Mecklenburg nicht 6¾, sondern 10¾ Minuten beträgt. Berlin, den 16. März 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Die Post-Expedition in Carthaus iſt von dem Kreis-Steuer-Rendanten Orlovius auf den Gaſtwirth Joſeph Schmuck, die Briefſammlung in Mirchau von dem Schullehrer Weiland auf den Schullehrer Jaskowski übergegangen.

Der Poſtillon Lorenz Bialezycki aus Mroczen (aus dem Poſtdienſte entfernt laut Amtsblatt pro 1847 Nr. 1.) iſt wieder zugelaſſen worden.

Dienſt-Auszeichnung.

Den nachbenannten Poſtillonen ſind in dieſem Jahre Ehren-Trompeten bewilligt worden:

1) dem Poſtillon Becker in Olpe,
2) " " Bergmann in Gräfenhainchen,
3) " " Graatz in Oranienburg,
4) " " Damrau in Graudenz,
5) " " Fitzermann in Neuerburg,
6) " " Franke in Frauſtadt,
7) " " Gerecke II. in Magdeburg,
8) " " Gotthard in Leobſchütz,
9) " " Hinze in Landsberg a. d. W.,
10) " " Jäger in Taplacken,
11) " " Jänſch in Oppeln,
12) " " Peters in Basdorf,
13) " " Prillwitz in Woldenberg,
14) " " Schöns I. in Trier,
15) " " Tietz in Müllerose,
16) " " Wetzko in Muskau,
17) " " Werner in Solingen.

Dienſt-Entlaſſungen.

Aus dem Poſtdienſte ſind für immer entfernt worden die Poſt-Expediteur-Gehülfen: Georg Carl Hermann Endrolath, Friedrich Leopold Ackermann, Carl Hermann Wilhelm Kulſe und Auguſt Martin Schulz, ſo wie folgende Poſtillone: Gottlieb Franz aus Gerwiſchkehmen von der Station Inſterburg; Gottlieb Gelhar aus Trebbin in Weſtpreußen, von der Station Zützer; Ernſt Friedrich Wilhelm Damerow aus Semerow in Pommern, von der Station Reſelkow; Georg Pepping aus Weſterwien bei Neukirchen in Weſtphalen, von der Station Soeſt, früher auf den Stationen Herzebrock und Wiedenbrück; Jacob Happel aus Dautphe, von der Station Remſcheid; Jacob Muſchioll aus Gogelau in Schleſien, von der Station Rybnick.

Poſt-Cours-Weſen.

Die Kariolpoſt von Leubus nach Maltſch geht jetzt täglich 3½ U. Nachm. ab.

Der Abgang der Perſonenpoſt von Salzwedel nach Dannenberg erfolgt Sonni. u. Donnerſt. 12 U. Abds.

Die Kariolpoſt zwiſchen Hornburg und Schladen iſt aufgehoben und in deren Stelle eine Kariolpoſt zwiſchen Oſterwieck und Schladen über Hornburg eingerichtet worden, welche

aus Oſterwieck täglich 6 U. fr. und
aus Schladen täglich 7½ U. Abds.

abgefertigt und in 1½ Stunde befördert wird.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Lübbecke und Minden und die Kariolpoſt zwiſchen Lübbecke und Pr. Oldendorf ſind wieder hergeſtellt worden.

Der Abgang der Perſonenpoſt von Münſter nach Rheda erfolgt 6 U. fr. und 11 U. Abds.

Der Abgang der Perſonenpoſt von Hagen nach Börde erfolgt täglich 5½ U. Nachm.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Dortmund und Düſſeldorf iſt aufgehoben und dagegen eingerichtet worden:

eine Perſonenpoſt zwiſchen Düſſeldorf und Witten mit folgendem Gange:

aus Düſſeldorf täglich 1 U. Nachm.,
in Witten täglich 9½ U. Abds.,
aus Witten täglich 6 U. fr.,
in Düſſeldorf täglich 3 U. Nachm. und

eine Perſonenpoſt zwiſchen Brüninghauſen und Witten, welche

aus Brüninghauſen täglich 7½ U. Abds. und
aus Witten täglich 7 U. fr.

abgefertigt und in 1½ Stunde befördert wird.

Extrapoſt-Weſen.

Die Herzoglich Anhalt-Bernburgiſche Station für Extrapoſten in Coswig iſt aufgehoben worden.

Packete.

Bei dem Ober-Poſt-Amte in Magdeburg lagert eine Rolle in Papier ohne Signatur, 25 Loth. Dieſelbe iſt mit

dem ersten Eisenbahnzuge aus Berlin und Magdeburg am 24. Febr. uneingetragen in Halberstadt eingegangen und von dort zur Ermittelung des Bestimmungsortes nach Magdeburg gesandt worden.

Bei dem Post-Amte in Stendal lagert ein schwarzseidener Regenschirm in ledernem Futteral mit messingenem Fuß.

Bei dem Post-Amte in Hamm fehlt ein Packet: R. M. 546. Osnabrück, 5 Pfd. 8 Loth, von Aachen.

Bei dem Post-Amte zu Cöslin wird vermißt: eine Rolle in Papier F. v. M. Zirke. Im Auffindungsfalle ist dieselbe nach Cöslin zurückzusenden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 15.

Verordnungen.

№ 72. Spedition der nach Frankreich oder über Frankreich hinaus bestimmten Kreuzband-Sendungen über 8 Loth.

Die Post-Anstalten werden angewiesen, Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband nach Frankreich und über Frankreich hinaus, sofern dieselben das Gewicht von 8 Loth überschreiten, künftig nicht mehr über Straßburg zu spediren, sondern ausschließlich entweder durch Belgien oder auf denjenigen Routen zu befördern, auf welchen die Auslieferung der Correspondenz zwischen Preußen und Frankreich unmittelbar, ohne Transit durch fremde Staaten, stattfindet. Berlin, den 16. März 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 73. Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

Die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird auch in diesem Jahre wieder durch das Dampfschiff „Geiser" unterhalten werden. Dasselbe soll bis auf Weiteres

aus Stettin Freitag 12 Uhr Mittags und
aus Kopenhagen Dienstag Nachmittags

abgehen und seine Fahrten dergestalt beginnen, daß die erste Abfertigung

aus Kopenhagen Dienstag den 4. April und
aus Stettin Freitag den 7. April

stattfindet.

Die bisherigen Portosätze für die Correspondenz ꝛc., sowie die im vorigen Jahre zur Anwendung gekommenen Passagier- und Fracht-Tarife, bleiben unverändert. Die Post-Anstalten diesseits der Weser haben die Correspondenz und die Sendungen nach und über Kopenhagen demgemäß zu spediren.

Berlin, den 18. März 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Jahrgang 1848. B. 16., 18., 18., 24. März. B. 28. März.

(Ausgegeben zu Berlin den 1. April.)

№ 74. Neuerrichtete Oesterreichische Post-Anstalten, nach und von welchen das gemeinschaftliche Preußisch-Oesterreichische Porto zu erheben ist.

Den Post-Anstalten wird ein Verzeichniß derjenigen Kaiserlich Oesterreichischen Post-Anstalten mitgetheilt, welche seit dem Abschlusse des Additional-Post-Vertrages vom 3. Januar 1844 neu eingerichtet und von sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten weiter als 10 Meilen entfernt sind, nach und von welchen daher das gemeinschaftliche Preußisch-Oesterreichische Porto außer dem etwaigen Transit-Zuschlage resp. Zuschlagporto mit 12 Kreuzern Conv. Münze für den einfachen Brief zu erheben ist.

Die Beilage II. der Circular-Verfügung vom 4. April 1844 ist hiernach zu vervollständigen.

Diejenigen neu eingerichteten Kaiserlich Oesterreichischen Post-Anstalten, deren Entfernung von einzelnen diesseitigen Post-Anstalten weniger als 10 Meilen beträgt, sind den Post-Anstalten jedesmal gleich nach der Einrichtung bekannt gemacht worden. Berlin, den 18. März 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 75. Porto-Ermäßigung für Packetsendungen zwischen Thurn und Taxisschen und Braunschweigischen an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalten.

Die Porto-Ermäßigung für Packetsendungen zwischen den, in der Beilage zur Verordnung vom 17. November v. J. (Amtsblatt Nr. 46) verzeichneten Preußischen Post-Anstalten einerseits, und den an der Thüringischen Eisenbahn gelegenen Fürstlich Thurn und Taxisschen Post-Anstalten andererseits, soll im Einverständniß der Herzoglich Braunschweigischen Post-Verwaltung vom 1. April 1848 ab auch auf die Packetsendungen zwischen diesen, in der Verordnung vom 22. December v. J. (Amtsblatt Nr. 53) namhaft gemachten Post-Anstalten einerseits und den in der oben gedachten Beilage verzeichneten Herzoglich Braunschweigischen Post-Anstalten andererseits, Anwendung finden.

Die Post-Anstalten werden hiervon, mit Bezug auf die Verordnung vom 22. December v. J., nach welcher die Porto-Moderation nur dann eintritt, wenn die Packetsendungen mit den combinirten Preußisch-Taxisschen Kartenschlüssen befördert werden, in Kenntniß gesetzt. Die betreffende Nachweisung ist demgemäß zu vervollständigen. Berlin, den 24. März 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Bescheidung.

8. Verfügung an das Hof-Post-Amt in Berlin, das Porto für Circularien unter Kreuzband mit schriftlicher Namens-Chiffre der Firma betreffend.

Die Herren N.N., Inhaber eines neu errichteten Commissions-, Speditions- und Incasso-Geschäfts, wollen Exemplare eines lithographirten Empfehlungsschreibens, in welchem die Namens-Chiffre der Firma schriftlich verzeichnet ist, unter Kreuzband mit der Post versenden. Das Hof-Post-Amt wird davon in Kenntniß gesetzt, daß dergleichen Circularien, in

denen bloß die Namens-Chiffre der Firma schriftlich vermerkt ist, unter Kreuzband für das ermäßigte Kreuzband-Porto befördert werden sollen. Berlin, den 28. März 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Es sind ernannt worden: der Geh. Revisor Jahn zum Director der Geh. Calculatur, der Geh. expedirende Secretair Berkholz zum Director der Geh. Kanzlei, der Geh. Calculator Eckardt zum Geh. expedirenden Secretair, der Geh. Kanzlei-Secretair Prahmer zum Geh. Journalisten, der Post-Secretair Schlau zum Geh. Calculator, die Kanzlei-Hülfs-Arbeiter: Hornemann, Thiele und Praetorius zu Geheimen Kanzlei-Secretairen, der ꝛc. Schlau und der ꝛc. Hornemann mit etatsmäßiger Anstellung. Der Geh. Registrator Schindler und der Geheime Kanzlei-Secretair v. Rohr sind etatsmäßig angestellt worden.

Dem Postmeister Major Wittenberg, bisher in Solingen, ist das Post-Amt in Dortmund, dem Post-Inspector Schwebs die Verwaltung des Post-Amtes in Görlitz, dem Postmeister Geudtner in Folge der Verwandlung der Post-Verwaltung zu Bitterfeld in eine Post-Expedition die Post-Verwaltung in Oschersleben, dem Post-Secretair Roemer, bisher in Neustettin, die Verwaltung des Post-Amtes in Pr. Holland übertragen worden.

Es sind versetzt worden: der Ober-Post-Secr. Boehncke von Creuznach nach Elberfeld, der Post-Verwalter Gerlach von Oschersleben nach Halberstadt, die Post-Secretaire: Holfeld von Gnesen nach Züllichau, Fetting von Elberfeld nach Kreuznach, Schwarz von Cosel nach Gnesen, Dietmar von Herford nach Bielefeld, Beyerhaus von Bielefeld nach Soest, Ottendorf von Saarbrück nach Münster, Ernsing von Siegen nach Elberfeld, de Wilde von Magdeburg nach Elberfeld, Engels von Dortmund nach Düsseldorf, die drei letztgenannten mit etatsmäßiger Anstellung.

Der Post-Secretair Arends ist in Weißenfels etatsmäßig angestellt worden.

Der Rechnungsrath Müller bei der Geh. Calculatur, der Geh. Registrator Harpke und der Geh. Kanzlei-Secretair Krause sind pensionirt, dem Postschreiber Gustav Adolph Kalbenach ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Der Postschreiber Bernhard Carl Ludwig Herold ist gestorben.

Die Post-Expedition in Schömberg ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Fiedler dem pensionirten Steuer-Einnehmer Schmiedel, die Post-Expedition in Quaritz nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Gerst dem Eisenbahn-Beamten Klür, die Post-Expedition in Jasenitz nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Blankenhagen dem pensionirten Gendarmen Hensel, die Post-Expedition in Rheden nach dem Ableben des Post-Expediteurs, Steuer-Inspectors Lücke dem Steuer-Receptor Kochkowski, die neue Post-Expedition in Völklingen dem Lazareth-Inspector Krall übertragen worden.

In Folge der Verlegung der Post-Expedition in Fischbeck nach Jerichow ist der Post-Expediteur Rhode ausgeschieden.

Post-Cours-Wesen.

Die Botenpost zwischen Mühlhausen und Pr. Holland ist aufgehoben, der Abgang der Kariolpost von Mühlhausen nach Pr. Holland auf Sonnt., Dienst., Freitag 2 U. Nm. verlegt und zwischen Braunsberg und Mühlhausen eine Kariolpost eingerichtet worden, welche

aus Braunsberg Sonnt., Dienst. u. Donnerst. 5½ U. fr. und
aus Mühlhausen Mont., Mittw. u. Sonnab. 2 U. Nachm.

abgefertigt und in 4 Stunden befördert wird.

Die Kariolfahrten zwischen Arweiden und Creutzburg sind von drei auf vier Mal in der Woche vermehrt worden. Die neue Fahrt findet am Freitage statt.

Die Kariolpost zwischen Gnesen und Wongrowiec wird

aus Gnesen Sonnt., Dienst. u. Donnerst. 5½ U. fr. und
aus Wongrowiec Mont., Mittw. u. Freit. 10 U. Vm.

abgefertigt.

Die Personenpost zwischen Posen und Thorn hat folgenden Gang erhalten:

aus Posen täglich 8½ U. Abds.,
in Thorn täglich 5½ U. Nachm.,
aus Thorn täglich 10 U. Vorm.,
in Posen täglich 6½ U. fr.

Mit dem Beginn des Sommer-Fahrplans auf der Breslau-Schweidnitzer Eisenbahn wird die Personenpost zwischen Langenbielau und Reichenbach
aus Langenbielau 3 U. fr., 10 U. Vm., 3 U. Nm. u. 10½ U. Abds. und
aus Reichenbach 7 U. fr., 11 U. Vorm., 6 U. Abds. und 11 U. Abds.
abgefertigt werden.

Zwischen Glogau und Liegnitz ist eine Personenpost eingerichtet worden mit folgendem Gange:
aus Glogau täglich 10½ U. Vorm.,
in Liegnitz 5½ U. Nachm.,
aus Liegnitz täglich 7½ U. Abds.,
in Glogau 1½ U. fr.

Die Personenpost zwischen Falkenberg und Grottkau ist aufgehoben und der Gang der Personenpost zwischen Falkenberg und Löwen auf zwei Mal des Tages vermehrt worden. Die neue Post zwischen den letzteren Orten geht ab:
aus Falkenberg 10½ U. Vorm. und
aus Löwen 2½ U. Nachm.

Die Personenpost zwischen Gleiwitz und Krakau ist auf der Strecke zwischen Nicolai und Krakau aufgehoben und durch eine Reitpost zwischen den letztgenannten Orten ersetzt worden.

Die Personenpost zwischen Rügenwalde und Schlawe ist in eine Kariolpost verwandelt worden.

Der Abgang der Personenpost zwischen Glöwen und Havelberg erfolgt
aus Glöwen 9½ U. Abds. und
aus Havelberg 8 U. Abds.

Zwischen Bismark und Gardelegen ist eine Kariolpost eingerichtet worden, welche
aus Bismark Sonnt., Dienst. u. Donn. 4 U. fr. und
aus Gardelegen dieselben Tage 6½ U. Abds.
abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Der Abgang der Personenpost von Stralsund nach Demmin erfolgt jetzt Mont., Mittw. u. Freit. 11 U. Vorm.

Die Personenpost zwischen Crossen und Frankfurt ist aufgehoben worden.

Die Personenpost zwischen Crossen u. Guben wird jetzt
aus Crossen 5½ U. Nachm. und
aus Guben 4½ U. fr.
abgefertigt.

Die Botenpost zwischen Kaunitz und Neuenkirchen ist aufgehoben und durch eine Botenpost zwischen Kaunitz und Gütersloh ersetzt worden. Letztere wird
aus Kaunitz täglich, außer Sonnt., 8 U. fr. und
aus Gütersloh täglich, außer Sonnt., 4 U. Nachm.
abgefertigt und in 4 Stunden befördert.

Die Personenpost zwischen Küppersteg und Opladen ist aufgehoben, die Personenpost zwischen Straßerhof und Opladen bis Küppersteg ausgedehnt und zwischen Küppersteg und Opladen eine Botenpost eingerichtet worden, welche
aus Küppersteg täglich 9½ U. fr. und
aus Opladen täglich 3 U. Nachm.
abgefertigt wird.

Der Abgang der Personenpost zwischen Lennep und Solingen erfolgt jetzt
aus Lennep 6½ U. fr. und
aus Solingen 1 U. Nachm.

Packete.

Bei dem hiesigen Hof-Post-Amte fehlt aus der Weihnachtszeit:
ein Packet L. H. Berlin, 14 Pfd. schwer.
Bei dem Post-Amte in Glogau lagern:
1) eine grüngestreifte wollene Decke,
2) ein bunter wollener Schlafrock,
3) ein Packet in Wachsleinwand, G. B., 4 Pfd. 24 Loth.

Auf dem Wege von Elbing nach Dirschau ist am 10. März d. J. eine Kiste, H. O. Breslau, 1 Pfd. 7 Loth, verloren gegangen. Im Wiederauffindungsfalle ist dieselbe nach Breslau zu senden und dem Post-Amte in Elbing hiervon Nachricht zu geben.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Verzeichniß

der

neuerrichteten Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Poſt-Anſtalten, mit Angabe des Landes oder der Provinz, in welcher ſie belegen ſind.

Poſt-Anſtalt.	Land oder Provinz.	Poſt-Anſtalt.	Land oder Provinz.	Poſt-Anſtalt.	Land oder Provinz.
Admont	Steiermark.	Koſtyán	Ungarn.	Radzichow	Galizien.
Aigen	Oeſt. o. d. Enns.	Krzelowitz	Böhmen.	Rakowicz	do.
Allentſteig	Oeſt. u. d. Enns.	Landsberg(Deutſch)	Steiermark.	Raſtenberg	Oeſt. u. d. Enns.
Alſo-Kubin	Ungarn.	Langenwang	do.	Riedau	Oeſt. o. d. Enns.
Bencovacz	Dalmatien.	Leobersdorf	Oeſt. u. d. Enns.	Rzegocin	Galizien.
Bezec	Galizien.	Leutſchau	Galizien.	Saſſin	Ungarn.
Bonyhád	Ungarn.	Littay	Krain.	Skalat	Galizien.
Busk	Galizien.	Lubenz	Böhmen.	Soberſin	Ungarn.
Cervignano	Küſtenland.	Lubló	Ungarn.	Spielfeld	Steiermark.
Cormos	do.	Ludiz	Böhmen.	Stainz	do.
Eibiswald	Steiermark.	Mautern	Steiermark.	Steinhof	Böhmen.
Feldbach	do.	Miletin	Böhmen.	Swietla	do.
Feldsberg	Oeſt. u. d. Enns.	Mühlbach	Oeſt. u. d. Enns.	Szirepkó	Ungarn.
Gerungs (Groß-)	do.	Nadegkau	Böhmen.	Thereſienfeld	Oeſt. u. d. Enns.
Gleichenberg	Steiermark.	Nagy-Halmágy	Ungarn.	Thurán	Ungarn.
Gleinſtätten	do.	Nagy Szent Miklós	do.	Thurdoſin	do.
Gößling	Oeſt. u. d. Enns.	Neuern	Böhmen.	Trautmannsdorf	Oeſt. u. d. Enns.
Grametneuſiedl	do.	Neumarkt	Galizien.	Trebnitz	Böhmen.
Greſten	do.	Neu-Szivácz	Slavonien.	Troſayach	Steiermark.
Groſſotto	Lombardei.	Odvos	Ungarn.	Turka	Galizien.
Gumpoldskirchen	Oeſt. u. d. Enns.	Oſſero	Küſtenland.	Ullitz	Böhmen.
Gurkfeld	Krain.	Paulis	Ungarn.	Vaduz	F. Lichtenſtein.
Heidenſchaft	Küſtenland.	Vecska	do.	Varanó	Ungarn.
Hofkirchen	Oeſt. o. d. Enns.	Vécsvár	do.	Verlicca	Dalmatien.
Igló	Ungarn.	Veilſtein	Oeſt. o. d. Enns.	Wág-Ujhely (Wág-Neuſtadt)	Ungarn.
Jablonka	do.	Vettenbach	do.	Waizenkirchen	Oeſt. o. d. Enns.
Jaromeritz	Mähren.	Vinniczna	Galizien.	Wiszniez	Galizien.
Jehring	Steiermark.	Vreding	Steiermark.	Zalathna	Ungarn.
Kappel	Kärnthen.	Premſtetten(Ober-)	do.	Zám	do.
Kaprucza	Ungarn.	Primolano	Venedig.	Zellnitz	Steiermark.
Käsmark	do.	Purgſtall	Oeſt. u. d. Enns.	Zſombolya	Ungarn.
Kojetein	Mähren.	Radmannsdorf	Krain.		
Körösbanyá	Ungarn.	Radna	Ungarn.		

Digitized by Google

Amts-Blatt

des Königlichen Poſt-Departements.

№ 16.

Verordnungen.

№ 76. Spedition der Briefe nach dem Marne-Departement.

Nach der der Circular-Verfügung vom 27. November v. J. sub A. beiliegenden Inſtradirungs-Tabelle für die Correſpondenz nach Frankreich ſind die Briefe nach dem franzöſiſchen Marne-Departement, mit Ausnahme derjenigen nach Rheims, über Straßburg zu leiten, und nur die Briefe nach Rheims mittelſt der Kartenſchlüſſe von Cöln und resp. Aachen nach St. Quentin zu befördern. Dieſe Beſtimmung wird im Einverſtändniſſe mit der Franzöſiſchen Poſt-Verwaltung dahin abgeändert, daß für die Folge ſämmtliche Correſpondenz nach dem Departement Marne auf Cöln resp. Aachen, und von dort auf St. Quentin zu ſpediren iſt. Die Poſt-Anſtalten haben hiernach zu verfahren und die gedachte Inſtradirungs-Tabelle zu berichtigen. — Die Correſpondenz aus dem Marne-Departement nach Preußen und darüber hinaus wird künftig ebenfalls ausſchließlich über St. Quentin geleitet werden.

Berlin, den 29. März 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

№ 77. Stundung der von den Königlichen Gerichten für Briefe ꝛc. zu entrichtenden Poſtgefälle.

Die von den Königlichen Gerichten für eingehende Briefe ꝛc. zu entrichtenden Poſtgefälle an Porto, Beſtellgeld, Inſinuations-Gebühren und Botenlohn, ſowie das Franko für die von denſelben frankirt abzuſendenden Gegenſtände, ſollen für die Folge von den Poſt-Anſtalten gegen monatliche Abrechnung unentgeltlich geſtundet werden.

Das Porto ꝛc. für die eingehenden Gegenſtände iſt jedesmal ſummariſch in das Contobuch einzutragen. Hinſichtlich des Franko iſt das bisherige Verfahren beizubehalten, wonach die Briefe von dem Gerichte in eine Liſte eingetragen werden, die mit einer Colonne zu verſehen iſt, in welche der Poſtbeamte die Frankobeträge unter Beiſetzung ſeines Namens einzurücken hat.

Ueber den Empfang des monatlichen Geſammtporto und Franko ꝛc. hat der mit der Contoführung und mit der Abrechnung beauftragte Poſtbeamte eine beſondere mit dem Amtsſiegel zu bedruckende

(Ausgegeben zu Berlin den 7. April.)

Quittung auszustellen, welche der Salarien-Kasse des Gerichts zum Ausgabe-Belage dient. Berlin, den 30. März 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 78. Thurn und Taxissche Portosätze.

Nach einer Mittheilung der Fürstlich Thurn und Taxisschen General-Post-Direction wird vom 1. April c. ab das Porto für die Correspondenz und die Fahrpost-Sendungen zwischen Gotha und den nachstehenden Post-Anstalten auf folgende Sätze ermäßigt werden:

Von und nach	Briefporto. Sgr.	Progressionssatz. Nr.
Apolda, Blankenhain, Buttelstadt, Jena, Kranichfeld, Stadtsulza und Weimar	1	2
Bürgel, Camburg, Gera, Hohenleuben, Köstritz, Münchenbernsdorf und Weida	1½	3

Hiernach haben die Post-Anstalten die betreffenden Fürstlich Thurn und Taxisschen Porto-Tarife zu berichtigen. Berlin, den 31. März 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 79. Porto für die über England zu befordernde Correspondenz zwischen Preußen und Neu-Granada und den jenseits Granada am stillen Ocean gelegenen Südamerikanischen Staaten.

In Folge eines kürzlich zwischen dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und der Republik von Neu-Granada abgeschlossenen Post-Vertrages ist das Britische Transit- und Seeporto für die auf dem Wege über England zu befördernde Correspondenz zwischen Preußen und irgend einem Theile von Neu-Granada auf den Satz von 1 Schilling 6 Pence ermäßigt worden. Auf diesen Portosatz findet die Britische Briefgewichts-Progression Anwendung. Außer diesem Porto bleibt für die gedachte Correspondenz, welche übrigens nach wie vor dem Frankozwange unterliegt, diesseits noch das Preußische interne Porto mit 4 Pence und resp. das Belgische, Hamburger oder Niederländische Transitporto mit 2 Pence, nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 15. December 1846, zu erheben und zu berechnen. Der gesammte diesseits für den einfachen Brief zu erhebende Portosatz beträgt hiernach 2 Schilling oder 20 Sgr.

Für Briefe zwischen Preußen und den jenseits Neu-Granada am stillen Ocean gelegenen Südamerikanischen Staaten ist der Britischen Post-Verwaltung, außer dem obigen Transit- und Seeporto, noch ein Weiterporto von 1 Schilling oder 10 Sgr. nach der Britischen Briefgewichts-Progression zu vergüten. Dergleichen Briefe müssen mit der Bezeichnung „via Panama“ versehen sein.

Hiernach haben sich die Post-Anstalten vom Eingange dieser Verfügung ab genau zu achten.

Berlin, den 31. März 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 80. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die regelmäßige Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre in folgender Weise stattfinden:

I. Zwischen Stralsund und Ystadt
wöchentlich zweimal.

Abgang aus Stralsund:
Sonntag / Donnerstag } Mittags,
nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin).

Ankunft in Ystadt:
Montag / Freitag } früh.

Abgang aus Ystadt:
Montag / Freitag } Abends.

Ankunft in Stralsund:
Dienstag / Sonnabend } Vorm.,
zum Anschluß an die Schnellpost nach Passow (Berlin).

II. Zwischen Stettin und Ystadt
wöchentlich einmal.

Abgang aus Stettin:
Donnerstag Mittags,
nach Ankunft des ersten Dampfwagenzuges von Berlin.

Ankunft in Ystadt:
Freitag Morgens,
zum Anschluß an das von Lübeck nach Stockholm gehende, in Ystadt anlegende Dampfschiff.

Abgang aus Ystadt:
Sonnabend Vormittags,
nach Ankunft des Dampfschiffes aus Stockholm.

Ankunft in Stettin:
Sonntag Morgens,
zum Anschluß an den Dampfwagenzug nach Berlin.

Die erste Fahrt von Stralsund nach Ystadt wird Sonntag den 16. April, und von Ystadt nach Stralsund Montag den 17. April erfolgen. Die Verbindung zwischen Stettin und Ystadt wird dergestalt beginnen, daß die erste Abfertigung von Ystadt nach Stettin Sonnabend den 29. April, und von Stettin nach Ystadt Donnerstag den 4. Mai stattfindet.

Die Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt werden in der Zeit vom 16. bis 27. April und vom 13. November bis 1. December durch das Preußische Post-Dampfschiff „Königin Elisabeth", in der Zeit vom 28. April bis 12. November aber durch das Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Swenska Lejonet" verrichtet.

Die Verbindung zwischen Stettin und Ystadt wird dagegen ausschließlich durch das Dampfschiff „Königin Elisabeth" unterhalten.

Die Post-Anstalten werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die Correspondenz nach Schweden und Norwegen, nach Maßgabe der Post-Verbindungen, auf Stralsund, Stettin resp. Swinemünde zu spediren. Berlin, den 31. März 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 81. Das Tragen der Deutſchen Cocarde im Poſtdienſte.

Bei dem Befeſtigen der Deutſchen Cocarde neben der Preußiſchen haben die Poſt-Anſtalten Folgendes zu beachten.

An den Dienſtmützen kommt die Deutſche Cocarde auf dem Grundtuche der Mütze, unmittelbar über der Preußiſchen Cocarde, zu ſtehen.

An den Hüten der Poſtillone kommt die Deutſche Cocarde an der rechten Seite des Hutes oben zu ſtehen.

Die Preußiſche Cocarde behält an Mütze und Hut die bisherige Stelle.

Für die zuletzt gelieferte Garnitur an Dienſtmützen und Hüten, ſo weit die Lieferung für Rechnung der Poſt-Kaſſe ſtattgefunden hat, werden Deutſche Cocarden von dem Haupt-Magazin auf Beſtellung und gegen Quittung unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 1. April 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

№ 82. Poſt-Dampfſchiff-Verbindung zwiſchen Stettin und Kopenhagen.

Nach einer heute eingegangenen Mittheilung der Königlich Däniſchen General-Poſt-Direction wird das zu der Seepoſt-Verbindung zwiſchen Stettin und Kopenhagen beſtimmte Däniſche Dampfſchiff „Geiſer" gegenwärtig zum Dienſte in der Däniſchen Marine verwendet.

Die gedachte Verbindung kann demnach bis auf Weiteres nicht ſtattfinden.

Die Poſt-Anſtalten haben das correſpondirende Publikum hiervon auf geeignete Weiſe zu benachrichtigen. Berlin, den 6. April 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

Nachrichten.

Perſonalien.

Der Poſt-Secretair Wentzel iſt zum Geh. Calculator ernannt und als ſolcher etatsmäßig angeſtellt worden. Der Poſtmeiſter Oberſt-Lieutenant v. Hardtenſtern in Genthin iſt geſtorben.

Die Poſt-Expedition in St. Vith iſt nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs, Steuer-Receptors Nickel, dem Steuer-Receptor v. Schierſtedt, die Briefſammlung in Stutthof nach dem Ausſcheiden des Briefſammlers, Lehrers Schmeichel, dem Lehrer Carl Conſtantin Waynewski übertragen worden. In Folge des Ablebens des Poſthalters und Poſt-Expediteurs Vouchard iſt mit der Poſthalterei die Verwaltung der Poſt-Expedition in Volch auf die Erben des ꝛc. Vouchard, und in Folge des Ablebens des Poſthalters und Poſt-Expediteurs Schliebner mit der Poſthalterei die Verwaltung der Poſt-Expedition in Zerkowo auf die Wittwe des ꝛc. Schliebner übergegangen.

Dienſt-Entlaſſungen.

Aus dem Poſtdienſte ſind für immer entlaſſen worden: der Poſt-Expedit.-Gehülfe Joh. Springwald und folgende Poſtillone: Johann Koslowsky aus Santuppen, von der Station in Biſchofsburg, früher auf der Station in Röſſel;

Michael Jaſch aus Priſtanien, von der Station in Augerburg; Chriſtoph Schuſter aus Caſtel, von der Station in Saarburg, und Gebhard Mitze aus Fürſtenberg, von der Station in Balve.

Poſt-Cours-Weſen.

Die in Nr. 10 des Amtsblattes von dieſem Jahre zum 1. Mai c. angezeigte Kariolpoſt zwiſchen Greifenberg und Gülzow wird nur dreimal in der Woche courſiren und

aus Greifenberg Sonnt., Dienſt. u. Freit. 5½ U. fr. u.
aus Gülzow Mont., Donnerſt. u. Sonnab. 4 U. Nachm.

abgefertigt werden.

Dagegen kommt von derſelben Zeit ab eine Kariolpoſt zwiſchen Cammin und Naugard in folgender Weiſe in Gang:

aus Cammin Sonnt., Dienſt., Mittw. u. Freit. 11 U. Vorm.,
in Naugard dieſelben Tage 9 U. Abds.,
aus Naugard Mont., Mittw., Donnerſt. u. Sonnab. 5½ U. fr.,
in Cammin dieſelben Tage 3½ U. Nachm.

Zwiſchen Diepenau und Rahden iſt eine Botenpoſt eingerichtet worden, welche

aus Diepenau Mont., Mittw. u. Freit. 8 U. fr. und
aus Rahden dieſelben Tage 4½ U. Nachm.

abgefertigt wird.

Poſt-Anſtalten.

In Wierzyce, Reg. Bez. Bromberg, Ober-Landesgerichts-Bezirk Bromberg, Kreis Gneſen, iſt eine Poſt-Expedition und Station eingerichtet und dem Poſt-Amte in Gneſen untergeordnet worden. Für die neue Poſt-Expedition kommt die Porto-Taxe von Pudewitz in Anwendung.

Die bei der Poſt-Expedition zu Oldendorf, Preuß., beſtandene Station für ordinaire Poſten und Extraposten a. d. O. iſt aufgehoben worden.

In Sachſenburg, Reg. Bez. Merſeburg, Ober-Landesgerichts-Bezirk Naumburg, Kreis Eckartsberga, iſt eine Poſt-Expedition eingerichtet und dem Poſt-Amte zu Artern untergeordnet worden. Für die neue Poſt-Expedition kommt die Porto-Taxe von Heldrungen in Anwendung.

In Völklingen, Reg. Bez. Trier, Landgerichts-Bezirk Saarbrück, Kreis Saarbrück, iſt eine Poſt-Expedition eingerichtet und dem Poſt-Amte in Saarlouis untergeordnet worden. Die neue Poſt-Expedition erhält die Porto-Taxe von Saarbrück; zwiſchen Völklingen einer-, Saarbrück und Saarlouis andererſeits kommen die niedrigſten Portoſätze in Anwendung.

Die bei der Poſt-Expedition in Kletzke beſtandene Station iſt aufgehoben worden.

Die Poſt-Expedition und Station zu Fiſchbeck iſt aufgehoben worden.

Bei der Poſt-Expedition in Jerichow iſt eine vollſtändige Station eingerichtet worden.

Entfernungen.

Die Entfernungen von den neuen Stationen in Joachimsthal, Oberkail und Volpersdorf nach den im Umkreiſe derſelben befindlichen Poſt-Anſtalten ſind folgendermaßen feſtgeſetzt worden:

Joachimsthal.

Nach Angermünde	auf	2½ M.
* *Bierſenthal	*	3½ *
* *Greifenberg	*	2½ *
* Milmersdorf	*	2½ *
* Neuſtadt-Eberswalde	*	2 *
* *Ringenwalde	*	1½ *
* Schönebeck, Groß-	*	2½ *
* Templin	*	3 *

Oberkail.

Nach Balesfeld p. Kyllburg	auf	2½ M.
* Bitburg p. Kyllburg	*	2½ *
* *Kyllburg	*	¼ *
* Wittlich	*	2½ *

Volpersdorf.

Nach Frankenſtein	auf	3½ M.
* Glaz	*	2½ *
* *Langenbielau	*	2 *
* Neurode	*	1 *
* *Peterswaldau	*	2½ *
* Reichenbach p. Langenbielau	*	2½ *
* *Silberberg	*	2 *
* *Silberberg (Botenpoſt-Weg)	*	1½ *
* *Wartha	*	3½ *

Es iſt feſtgeſetzt worden die Entfernung:

von Glöwen nach Pritzwalk p. Kletzke	auf	4 M.
* Glöwen nach Perleberg p. Kletzke	*	3½ *
* Glöwen nach Kyritz p. Kletzke	*	4½ *
* Glöwen nach Kyritz direct	*	3½ *
* Kyritz nach Perleberg p. Kletzke	*	5½ *

von Iſerlohn nach *Balve p. Sandwig und Cluſenſtein . . . . . auf 2½ M.
von Wirſitz nach *Samoczin . . . . . = 3 =
Die Touren
von Iſerlohn nach Balve direct Botenpoſt-Weg und
von Milmersdorf nach Neuſtadt-Eberswalde p. Joachimsthal
ſind zu ſtreichen.

Anmerk. In den mit einem Stern (*) bezeichneten Orten befindet ſich keine Station.

Eiſenbahnen.

Vom 25. April d. J. ab tritt auf der Berlin-Hamburger Eiſenbahn folgender Fahrplan in Kraft:

	Perſonenzüge:	Güterzug:
aus Berlin	7¼ U. fr. und 6 U. Ab.	5½ U. fr.
aus Spandau . . .	7¾ U. fr. und 6¼ U. Ab.	6 U. fr.
aus Nauen	8½ U. fr. und 6¾ U. Ab.	6½ U. fr.
aus Frieſack	9 U. fr. und 7⅓ U. Ab.	7¼ U. fr.
aus Neuſtadt . . .	9½ U. fr. und 8 U. Ab.	8¼ U. fr.
aus Glöwen	10 U. fr. und 8½ U. Ab.	9¼ U fr.
aus Wittenberge .	11 U. Vm. {Ank. 9½ U. Ab. / Abf. 5½ U. fr.}	11½ U. Vm.
aus Ludwigsluſt .	12 U. Mitt. und 6½ U. fr.	1 U. Nm.
aus Hagenow . . .	12½ U. Nm. und 7½ U. fr.	3 U. Nm.
aus Boitzenburg .	1½ U. Nm. und 8 U. fr.	4 U. Nm.
in Hamburg	3½ U. Nm. u. 10½ U. Vm.	7¼ U. Ab.
aus Hamburg . . .	7½ U. fr. und 5 U. Nm.	5¼ U. fr.
aus Boitzenburg .	9½ U. fr. und 6¾ U. Ab.	8¾ U. fr.
aus Hagenow . . .	10 U. Vm. u. 7¼ U. Ab.	10¼ U. Vm.
aus Ludwigsluſt .	10¾ U. Vm. u. 8¼ U. Ab.	11 U. Vm.
aus Wittenberge	12½ U. Nm. {Ank. 10½ U. A. / Abf. 6 U. fr.}	1 U. Nm.
aus Glöwen	1 U. Nm. und 6½ U. fr.	2 U. Nm.
aus Neuſtadt . . .	1¾ U. Nm. u. 7⅓ U. fr.	4 U. Nm.
aus Frieſack	2¾ U. Nm. u. 8 U. fr.	4¼ U. Nm.
aus Nauen	3 U. Nm. und 9 U. Ab.	5 U. Nm.
aus Spandau . . .	3½ U. Nm. u. 9½ U. Ab.	6½ U. Ab.
in Berlin	4½ U. Nm. u. 10¼ U. Vm.	7½ U. Ab.

Vom 1. Mai d. J. ab werden die Dampfwagenfahrten auf der Eiſenbahn zwiſchen Bonn und Cöln in folgender Weiſe ſtattfinden:
aus Bonn 6 U. fr., 8 U. fr., 12 U. Mitt., 2 U. 20 M. Nachm., 5 U. Nachm. u. 8 U. Abds. und
aus Cöln 6½ U. fr., 10 U. Vorm., 11½ U. Vorm., 2 U. 30 M. Nachm., 6¼ U. Abds. u. 9½ U. Abds.

Redigirt im General-Poſt-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 17.

Verordnungen.

№ 83. Einstweilige Abänderungen der Porto-Taxe vor deren vollständiger Umarbeitung.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8ten d. M. haben des Königs Majestät geruht, einstweilen und bis zum Eintritt einer vollständigen Umarbeitung der Porto-Taxe nachfolgende Abänderungen derselben zu genehmigen.

1. Das Porto für Geldsendungen aller Art, so wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben ist, soll sich zusammensetzen:

a) aus dem Porto nach dem Gewicht der Sendungen nach der Brief- oder Päckerei-Taxe und nach Maßgabe der Entfernung des Bestimmungs-Ortes, und

b) aus einer Assecuranz-Gebühr für den angegebenen Werth.

Die Assecuranz-Gebühr soll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen für baares Geld 10 Sgr. auf 1000 Thlr., für Papiergeld und Staatspapiere 5 Sgr. auf 1000 Thlr.;

= = über 10 bis 50 Meilen für baares Geld 20 Sgr. auf 1000 Thlr., für Papiergeld und Staatspapiere 10 Sgr. auf 1000 Thlr.;

= = über 50 Meilen für baares Geld 1 Thlr. 10 Sgr. auf 1000 Thlr., für Papiergeld und Staatspapiere 20 Sgr. auf 1000 Thlr.

Nach diesem Maßstabe soll die Assecuranz-Gebühr berechnet werden:

für Sendungen unter und bis 50 Thlr. wie für 50 Thlr.

= = über 50 bis 100 Thlr. = = 100 Thlr.

= = = 100 Thlr. von 100 Thlr. zu 100 Thlr.,

wobei auch überschießende Beträge von weniger als 100 Thlr. einem vollen Hundert gleich geachtet werden. Der Betrag für den Einlieferungsschein soll in der Assecuranz-Gebühr einbegriffen sein. Ein Declarations-Zwang findet ferner nicht mehr statt. Dagegen wird im Falle eines Verlustes einer nicht declarirten Geldsendung oder einer Werthsendung, welche bisher dem Declarations-Zwange unterworfen war, kein Ersatz geleistet. Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

(Ausgegeben zu Berlin den 10. April.)

II. Das Porto für Packete ſoll, ſoweit dieſelben nicht ausſchließlich auf Eiſenbahn-Routen befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen iſt, nach einem Progreſſionsſatze von zwei Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen in gerader Linie gemeſſen, erhoben werden.

So lange das Porto nach der Pfund-Taxe nicht mehr beträgt, iſt, als der geringſte Satz für 1 Packet, das doppelte Brief-Porto nach der in der Allerhöchſten Ordre vom 18. Auguſt 1844 feſtgeſetzten Brief-Porto-Scala zu erheben. Porto-Reſtitutionen für jährliche bedeutende Verſendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien finden in der Folge nicht mehr ſtatt.

Gleichzeitig haben des Königs Majeſtät zu genehmigen geruht, daß die Garantie-Prämie für Geld-Sendungen in Beträgen von mehr als 1000 Thlr. vorübergehend und vorläufig auf drei Monate auf die Hälfte des geſetzlichen Betrages allgemein ermäßigt werde.

Die vorſtehenden Allerhöchſten Beſtimmungen ſind von jeder Poſt-Anſtalt mit dem Tage in Ausführung zu bringen, welche auf den Tag des Einganges dieſer Verfügung folgt.

Zur Erläuterung wird bemerkt, daß die Brief- und die Geld-Porto-Taxe nach dem Porto-Tax-Regulativ vom 18. Dezember 1824 außer Kraft tritt. Für die Packet-Porto-Taxe bleiben die bisherigen Progreſſionsſätze beſtehen. Es iſt aber für jeden Progreſſionsſatz nicht ferner 3 Spf. pro Pfund, ſondern, wenn die Beförderung ganz oder theilweiſe auf gewöhnlichen Routen erfolgt, zwei Silberpfennige, wenn ſolche aber ausſchließlich auf Eiſenbahnen erfolgt, $1\frac{1}{2}$ Silberpfennige pro Pfund auf je 5 Meilen zu erheben, wobei jedoch das doppelte Brief-Porto nach der ermäßigten Brief-Porto-Taxe das Minimum des zu erhebenden Porto bildet.

Sendungen mit Papiergeld und Documenten werden, außer der Garantie-Prämie, mit dem Porto nach der Schrift-Taxe, Sendungen mit baarem Gelde und ſonſtigem declarirten Werthe mit dem Porto nach der Packet-Taxe belegt. In Abſicht auf Verpackung und Beförderung derartiger Sendungen bleiben die beſtehenden Vorſchriften in Kraft.

Die Aſſecuranz-Prämie beträgt für baares Geld für Summen bis 50 Thlr.

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen $\frac{1}{2}$ Sgr.,
= = über 10 bis 50 Meilen . 1 =
= = über 50 Meilen . . . . . 2 =

Für Summen über 50 bis 100 Thlr. das Doppelte der vorſtehenden Beträge ohne Ermäßigung für überſchießende Summen unter 50 Thlr. Für Papiergeld und Staatspapiere wird die Hälfte der vorſtehenden Sätze erhoben. Für Sendungen gemiſchten Inhalts (mit baarem Gelde und Papiergeld oder Documenten) wird das Porto nach der Packet-Taxe erhoben. Die Aſſecuranz-Gebühr iſt für dergleichen Sendungen bis 100 Thlr. nach der Beſchaffenheit desjenigen Theiles der Sendung auszutaxiren, welche den größeren Betrag bildet. Sind die Beträge von baarem Gelde und anderen Werthen gleich, ſo iſt die Aſſecuranz-Prämie nach dem niedrigſten Satze zu erheben. Bei gemiſchten Sendungen über 100 Thlr. wird die Aſſecuranz-Prämie für jeden Theil der Sendung beſonders berechnet

und erhoben. Den Maßſtab für die Entfernungen, nach denen die Garantie-Prämie zu erheben iſt, giebt die Brief-Porto-Taxe in der Weiſe, daß der niedrigſte Satz für Sendungen nach ſolchen Orten erhoben wird, bis wohin das Brief-Porto 1 Sgr. oder 1½ Sgr. beträgt, der folgende höhere Satz für Sendungen nach Orten, bis wohin das Brief-Porto von 2 bis 4 Sgr. einſchließlich beträgt und der höchſte Satz für alle übrige Sendungen. Bei Summen über 1000 Thlr. tritt vorläufig bis zum 1. Juli d. J. für Sendungen in baarem Gelde und in Papiergeld eine Ermäßigung der Garantie-Prämie auf die Hälfte der vorſtehenden Sätze ein. Auf Sendungen von Documenten, Staatspapieren oder mit ſonſtigem declarirten Werthe findet dieſe zeitweiſe Ermäßigung nicht Anwendung.

Da Scheingeld für Geld- und Werth-Sendungen in Zukunft nicht mehr zu erheben iſt, ſo iſt das Scheingeld-Conto zu ſchließen und die noch zu berechnenden Beträge ſind gehörig zu vereinnahmen. Daß die Vereinnahmung richtig erfolgt, iſt von dem Vorſteher einer jeden Poſt-Anſtalt neben derſelben amtlich zu beſcheinigen. Die noch vorhandenen Scheine werden vorläufig als Gratis-Scheine verwandt. Für recommandirte Briefe wird die für die Recommandation zu entrichtende Gebühr bei dem Porto mit eingehoben und in den Karten berechnet.

So weit mit ausländiſchen Poſt-Verwaltungen feſte Grenz-Porto-Sätze für Packet- und Werth-Sendungen verabredet ſind, bleiben ſolche bis auf Weiteres beſtehen. Im Uebrigen kommen die vorſtehenden Beſtimmungen auf alle zur Preußiſchen Poſt-Kaſſe fließenden Porto-Bezüge in Anwendung.

Berlin, den 9. April 1848.

Der General-Poſtmeiſter.

v. Schaper.

Redigirt im General-Poſt-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 18.

Verordnungen.

№ 82. Termin der Lieferung von Dienſtröcken für Conducteure und Schirrmeiſter, welchen ſchon vor dem 1. Januar d. J. Mäntel geliefert worden ſind.

Den Poſt-Anſtalten wird mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 15. v. M., Amtsblatt Nr. 10, eröffnet, daß für diejenigen Conducteure und Schirrmeiſter, welchen ſchon vor dem 1. Januar 1848 Mäntel geliefert worden ſind, Dienſtröcke für eine zweijährige und Mäntel für eine vierjährige Gebrauchszeit erſt von dem Termine ab liquidirt werden dürfen, mit welchem die aus den Lieferungs-Jahren 1846 und 1847 herſtammenden und für einen zweijährigen Gebrauch beſtimmt geweſenen Mäntel ausgetragen ſein werden.

Die ſeit dem 1. Januar d. J. ab angeſtellten Conducteure und Schirrmeiſter empfangen die Montirungsſtücke nach Maßgabe der vorerwähnten Verordnung. Berlin, den 31. März 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

№ 83. Beſorgung der Ankäufe zu den Bureau-Bedürfniſſen, Vorkehrungen zur Aufbewahrung des Holzes ꝛc.

Der im Regulativ vom 8. December pr. über die Beſtreitung der Büreau-Ausgaben bei den Poſt-Aemtern und Poſt-Verwaltungen sub §. 6 enthaltene Paſſus, nach welchem der Vorſteher der Poſt-Anſtalt die Ankäufe der Materialien beſorgen laſſen ſoll, wird zur Vermeidung etwaiger Mißverſtändniſſe hiermit dahin declarirt: daß die Beſorgung der Ankäufe nach erfolgter Feſtſtellung der Quantität und der Qualität durch den Amtsvorſteher, demjenigen Beamten obliegen ſoll, welcher mit der Verwaltung des Baaren beauftragt iſt. Bei dieſem Anlaſſe werden die Poſt-Aemter ꝛc. darauf aufmerkſam gemacht, daß es im Intereſſe der Sache erforderlich iſt, das zur Heizung der Dienſt-Localien nöthige Holz ꝛc., über deſſen Verbrauch der Verwalter der Natural-Beſtände Controlle zu üben hat, in einem beſonderen verſchließbaren Gelaſſe aufzubewahren. Diejenigen Poſt-Aemter und Poſt-Verwaltungen, bei denen in dieſer Beziehung noch nicht desfalls Einrichtung getroffen ſein ſollte, werden zu deren ungeſäumter Vorbereitung hierdurch veranlaßt. Berlin, den 5. April 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

Jahrgang 1848. B. 31. März, 5., 5., 6., 9., 9. April. B. 8., 29. März.

(Ausgegeben zu Berlin den 15. April.)

№ 86. Verfahren bei Rücksendung der Recepisse über recommandirte Briefe aus Preußen nach Frankreich.

Im Artikel 31 des über die Ausführung der Preußisch-Französischen Post-Convention vom 11. August 1847 abgeschlossenen Supplement-Vertrages ist bestimmt worden, daß die Recepisse über recommandirte Briefe aus Preußen nach Frankreich, nach erfolgter Vollziehung Seitens des Adressaten, ohne Verzug und unter Recommandation von dem Französischen Post-Officio an dasjenige Preußische Auswechselungs-Amt zurückgeschickt werden sollen, von welchem die gedachten Briefe nach Frankreich ausgeliefert worden sind.

Die Ausführung dieser Bestimmung findet indeß auf den Französischen Posten Schwierigkeiten. Dieselbe ist daher auf den Wunsch der Französischen General-Post-Direction dahin modificirt worden, daß die Recepisse über recommandirte Briefe aus Preußen nach Frankreich Seitens der Französischen Post-Bureaus, bei welchen dergleichen Briefe eingehen, nicht direct zurückgeschickt, sondern zunächst sämmtlich nach Paris gesendet und von dort aus regelmäßig am Montage in jeder Woche an das Ober-Post-Amt zu Aachen remittirt werden sollen. Von dem Letzteren sind die bei demselben wöchentlich eingehenden Recepisse unverzüglich an die betreffenden Post-Anstalten des Absendungsortes weiter zu senden. Die Post-Anstalten werden von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 5. April 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 87. Feststellung der Beschaffenheit der Königlichen Courswagen, deren Unterhaltung einem Unternehmer abgenommen wird.

Von den Post-Anstalten ist nicht immer mit Sorgfalt darüber gewacht worden, daß die Königlichen Courswagen, deren Unterhaltung einem Unternehmer abgenommen wird, in einem ihrer Gebrauchszeit angemessenen Zustande abgeliefert werden. Um in dieser Beziehung eine zureichende Controlle einzuführen, wird hierdurch Folgendes angeordnet:

In allen Fällen, in welchen einem Unternehmer die Unterhaltung Königlicher Courswagen abgenommen wird, sei es wegen Aufhebung des Post-Courses, oder wegen Einstellung anderer Wagen, oder weil die Unterhaltung der Wagen einem anderen Unternehmer übertragen werden soll, ist die Beschaffenheit der Wagen genau festzustellen, darüber ein Abnahme-Protocoll aufzunehmen und solches von dem bisherigen Unternehmer vollziehen zu lassen.

Die Abnahme hat zum Zweck, zugleich festzustellen, welche Mängel etwa noch von dem bisherigen Unternehmer zu beseitigen sind, um die Wagen in der Beschaffenheit abzuliefern, in welcher er solche nach Maßgabe seines Contracts zu unterhalten hatte. Zur Beseitigung dieser Mängel ist der Unternehmer alsdann gleichzeitig zu Protocoll aufzufordern.

Entstehen darüber Differenzen, so hat die Post-Anstalt bei der Abnahme einen dritten unpartheiischen Sachverständigen hinzuzuziehen. So lange die Abnahme nicht erfolgt und für die Beseitigung der dabei festgestellten Mängel nicht gesorgt ist, darf die letzte dem Unternehmer competirende Rate der

contractlich bedungenen Vergütung nicht ausgezahlt werden, weil daraus erforderlichen Falls die Koſten der dem Unternehmer obliegenden Inſtandſetzung beſtritten werden müſſen.

Das Abnahme-Protocoll iſt von den Poſt-Anſtalten zu den Akten zu nehmen, um darauf jeder Zeit zurückgehen zu können. Wird der Wagen einer andern Poſt-Anſtalt überwieſen, ſo iſt Abſchrift des Abnahme-Protocolls dorthin zu überſenden.

Die Poſt-Anſtalten werden um ſo mehr auf die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften hingewieſen, als ſie für alle Folgen, die aus der unterlaſſenen pünktlichen Beachtung ſich ergeben ſollten, verantwortlich ſein würden. Berlin, den 6. April 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

№ 88. Abmahnung der Poſtbeamten von dem Wege der Anonymität bei Wünſchen und Beſchwerden.

Es ſind mir in neueſter Zeit mehrfach anonyme Schreiben zugegangen, welche Wünſche und Beſchwerden Preußiſcher Poſtbeamten zum Gegenſtande haben.

So gern ich bereit bin, erfüllbare Anträge und begründete Beſchwerden der Beamten des Poſt-Departements anzunehmen und einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und ſo ſehr es mir immer zur Freude gereicht, wenn die Verhältniſſe es geſtatten, den Wünſchen Erfüllung zu gewähren und den Beſchwerden Abhülfe zu verſchaffen, ſo habe ich doch auf der andern Seite in meiner ganzen amtlichen Laufbahn ſtets an dem Grundſatze feſtgehalten, anonyme Anzeigen und Anträge unbeachtet zu laſſen.

Dieſen Grundſatz werde ich auch ferner befolgen, und ich erſuche daher die ſämmtlichen Beamten des Poſt-Departements, in allen Fällen, in welchen ſie ihre Rechte beeinträchtigt glauben, oder in welchen ſie ſonſt Wünſche und Anträge zu meiner Kenntniß zu bringen beabſichtigen, ſich damit, ohne den Weg der Anonymität oder der Veröffentlichung durch die Zeitungen zu wählen, offen und vertrauensvoll an mich zu wenden.

Schon in meiner Anſprache vom 19. October 1846 hatte ich die Beamten des Poſt-Departements erſucht, mir mit vollem Vertrauen entgegen zu kommen, da ſich nur in gegenſeitigem Vertrauen ein Dienſtverhältniß recht gedeihlich und ſegenbringend geſtalten könne. Ich habe mir bisher mit der Hoffnung geſchmeichelt, daß mir dies Vertrauen auch zu Theil geworden ſei, und es würde eine recht bittere Erfahrung für mich ſein, wenn ich mich darin getäuſcht haben ſollte.

Wenden ſich die Beamten mit ihren Anliegen vertrauensvoll an mich, ſo kann ich zwar nicht im Voraus für alle Fälle Gewährung verheißen, einer genauen und gewiſſenhaften Erörterung der Verhältniſſe darf ſich aber jeder Reclamant verſichert halten.

Die Herren Vorſteher der Poſt-Aemter und Poſt-Verwaltungen erſuche ich dafür zu ſorgen, daß dieſer Erlaß zur Kenntniß aller dort beſchäftigten Poſtbeamten gelangt. Berlin, den 9. April 1848.

Der General-Poſtmeiſter.

v. Schaper.

№ 69. Portofreiheit in Angelegenheiten des Vereins zur Verlooſung von Gegenſtänden zum Beſten der Verwundeten und der Hinterbliebenen von den Gefallenen in Berlin.

Dem in Berlin gebildeten Vereine zur Verlooſung von Gegenſtänden zum Beſten der hier Verwundeten und der Hinterbliebenen von den Gefallenen iſt für die darauf bezügliche Correſpondenz deſſelben und für die an denſelben eingehenden Gelder und Gegenſtände die Portofreiheit bewilligt worden. Die nicht mit Geld beſchwerten Briefe und Adreſſen ſind offen oder unter Kreuzband zu verſenden. Es wird die Rubrik angewendet werden: „Angelegenheiten des Vereins zur Verlooſung von Gegenſtänden zum Beſten der Verwundeten und der Hinterbliebenen von den Gefallenen in Berlin.“ Bei den von dem Vereine abzuſendenden Briefen iſt die Rubrik durch Beidrückung des Vereins-Siegels oder Stempels, oder durch eigenhändige Unterſchrift eines der Comité-Mitglieder zu beglaubigen. Die hier eingehenden Briefe und Sendungen für den gedachten Zweck ſind an den Verein zu adreſſiren.

Berlin, den 9. April 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

Beſcheidungen.

9. Verfügung an das Poſt-Amt in Deſſau, die Bekleidung der Poſtillone bei Beförderung Allerhöchſter und Höchſter Herrſchaften betreffend.

Dem Poſt-Amte in Deſſau gereicht auf die Anfrage in dem Berichte vom 26. Februar d. J. zum Beſcheide, daß die Verordnung vom 15. Februar d. J. (Amtsblatt pro 1848 Nr. 10) in Betreff der Bekleidung der Poſtillone bei Beförderung Allerhöchſter und Höchſter Herrſchaften auf die Stationen in Deſſau und Roßlau nicht Anwendung findet, weil das Extrapoſt-Regal in den Herzoglich Anhaltiſchen Ländern nicht von der Preußiſchen Poſt-Verwaltung, ſondern von den betreffenden Landesherren ausgeübt wird, und die Poſtillone daher bei Beförderung von Extrapoſten ꝛc. nicht mit der Preußiſchen, ſondern den reſp. landesherrlichen Montirungen bekleidet ſein müſſen. Berlin, den 8. März 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

10. Verfügung an das Poſt-Amt in N., die Beförderungszeit bei Voraus-Transporten der ordinairen Poſten betreffend.

Dem Poſt-Amte in N. wird auf ſeine Anfrage im Berichte vom 10. d. M. eröffnet, daß bei denjenigen Voraus-Transporten der ordinairen Poſten, für welche bei einſpänniger Beförderung die Vergütung nach dem Eſtafettenſatze gezahlt wird, auch die Beförderungszeit, wie ſolche für Eſtafetten vorgeſchrieben iſt, eingehalten werden muß, wogegen für zweiſpännige Voraus-Transporte die für die betreffende Poſt feſtgeſetzte Beförderungsfriſt maßgebend iſt.

Berlin, den 29. März 1848.

General-Poſt-Amt.
Schmückert.

Nachrichten.

Zeitungs-Wesen.

II. Nachtrag pro 1848.

In dem Zeitungs-Preis-Courant pro 1848 sind folgende Veränderungen eingetreten:

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Absatzorte incl. Stempel. bei einer Reisepost-Beförderung rtl.	sgr.	bei einer Fahrpost-Beförderung rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
	Erste Abtheilung.								
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.								
97	Album für Leben, Kunst und Wissen	Aachen	M.H.	30 g. B.	3	10			¼
204	Beobachter, Oberschlesischer	Ober-Glogau	1	52 g. B.	1	18			¼
205	Blätter für das Armenwesen	Stuttgart	monatl.	24 g. B.	1	6			ganz.
261	Centralblatt für Handel, Schifffahrt u. Industrie	Kiel u. Kopenhagen	alle M. 2	24 g. B.	2	—			ganz.
270	Damenkleider-Magazin	Stuttgart	monatl.	12 B. Text u. 28 g. B. Must.	1	23			½
392	Gerichtshalle	Frankfurt a. M.	monatl.	48 g. B.	3	16			ganz.
393	Gewerbe-Zeitung, Deutsche	Leipzig	2	104 g. B.	5	24			½
426	Hausfreund, der christliche	Berlin	monatl.	12 g. B.	—	23			ganz.
507	Intelligenz-Blatt	Wetzlar	1	52 h. B.	1	11			¼
641	Kirchen-Zeitung, Deutsch-katholische	Dresden	1	52 g. B.	2	14			¼
764	Moden-Journal für Herrenkleidermacher	Aachen	monatl. 2mal	24 h. B. u. 24 v. B. Kpfr.	4	—			¼
765	Monats-Bericht der Deutsch-Chinesischen Stiftung	Cassel	monatl.	12 g. B.	—	15			ganz.
766	Monats-Bote, Blätter z. Belehrung u. Erbauung	Berlin	1	52 g. B.	1	12			¼
767	Muster-Zeitung für den Färberstand	Erfurt	monatl.	12 h. B. u. 12 v. B. Kpfr.	3	—			½
1184	Volks-Bote	Hannover	1	52 g. B.	2	1			¼
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.								
15	Ameise mit Nachteilwagen (polit.)	Grimma	3	156 h. B.	5	5			v. 1. Jan. ab.
56	Anzeigen, Hannoversche, mit dem Magazin (und der Gesetz-Sammlung ꝛc. cessirt)	Hannover	6	312 u. 156 h. B.	9	6			desgl.
155	Blätter, Kritische	Coblenz	M.H.	36 g. B.	2	20			desgl.
171	Bote für die Neumark und Niederlausitz	Crossen	....	.....	1	18			desgl.
482	Intelligenz-Blatt für Zell	Simmern	2	104 h. B.	2	2			desgl.
516	Katholikon	Magdeburg	....	.....	.	.			ganz.
639	Kreis-Blatt	Naugard	....	.....	1	10			
730	Mode-Courier für Herrenkleidermacher	Aachen	monatl. 2mal	24 h. B. und 24 Kpfr. Beil.	2	—			¼
736a	Mode-Zeitung, Neue Hamburger, mit Herren- und Damen-Moden	Hamburg	1	104 g. B. und 104 h. B. Kpf. u. Musikbeil.	10	2			¼
838	Politische Zeitung, Süddeutsche (polit.)	Stuttgart	....	.....	8	20			v. 1. Jan. ab
894	Reise-Zeitung von Wolff	Berlin	....	.....	.	.			ganz.
1005	Theater-Locomotive, Neue	do.	1	52 g. B.	4				½
b	Dieselbe mit Kunst- und Musik-Beilagen	do.	1	52 g. u. 104 h. B. Beil.	6	—			½
1008	Theorie der Schneiderkunst, heißt gegenwärtig: Fashion Théorie, Die, u. s. w.	Aachen.							

Schedule No.	Schedule No. and Title	Effective Date	Expiration Date	Page No.
	Schedules Not Filed			
	Schedules Filed			
1	Rates for Transportation of Property			
2	Rates for Transportation of Property			
3	Rates for Transportation of Property			

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie einmal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Absatzorte incl. Stempel. bei einer Reitpost-Besörder. rtl.	sgr.	bei einer Fahrpost-Besörder. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
	C. Gegenstände, die als nicht mehr erscheinend zu löschen sind.								
	a. Französisch.								
20	Archives du Commerce	Paris.							
81	Encyclopédique nouvelle	Paris.							
118	Journal français de Berlin	Berlin							
	b. Englisch								
84	Patriot	London.							
	k. Polnisch.								
28	Zwiastun wstrzemięzliwości etc.	Kurnick.							

Personalien.

Es sind ernannt worden zu Hof-Post-Secretairen: die assistirenden Hof-Post-Secretaire Kratz und Lange in Berlin; zu Post-Secretairen die Postschreiber: Nürnberg in Halberstadt, Heintze in Berlin, Gerke in Minden, Teichert in Langensalza, Zumbrunn in Solingen, Richter in Neu-Ruppin, Ebert in Cöslin, Seylo in Berlin, Nolke in Berlin, Harrer in Hirschberg, Hartmann in Cöln, Bräunlich in Berlin, Töpke in Woldenberg, Wiesenthal in Berlin, Haßler in Lauban, Holst in Berlin, v. Bobenhausen in Trier, Tenke in Berlin, Conrad in Posen, Erdmann in Berlin, Gensicke in Breslau, Haase in Berlin, Hesse in Minden, Weltzien in Suhl, Ohnesorge in Görlitz, Tandien in Bromberg, Große in Aachen, Hormuth in Coblenz, Lehmann in Cüstrin, Weber in Berlin, Möritz in Berlin, Kalbeck in Breslau, Salzenberg in Wernigerode, Werner in Creuznach, Stößel in Berlin, Göcke in Wusterhausen, Wuthenow in Berlin, Borne in Brieg.

Als Postschreiber sind angenommen worden die Aspiranten: Aug. Friedr. Ruske aus Züllichau bei der Post-Verwaltung Nauen, Franz Gustav Schmidt aus Naugard bei dem Post-Amte Stargard, Richard Woldemar Pabst aus Artern bei dem Post-Amte Artern, Ed. Heinr. Gust. Adolph Kirchner aus Salzwedel bei dem Post-Amte Wernigerode, Friedr. Wilh. Siefert aus Minden bei der Post-Verwaltung Essen, Louis Herm. Thusius aus Halle bei dem Post-Amte Gardelegen, Carl Ludw. Liebenow aus Schönhölzig bei dem Post-Amte Aschersleben, Herm. Friedrich aus Kalligkehmen bei dem Post-Amte Uckermünde, Joh. Jos. Glan aus Paderborn bei dem Post-Amte Neuhaldensleben, Carl Jul. Knappke aus Insterburg bei dem Post-Amte Rastenburg, Anton Friedr. Gust. Sauerhering aus Zehdenick bei dem Post-Amte Rogasen, Wilh. Leop. Adolph Schriewer aus Trier bei dem Post-Amte Trier, Bernh. Wilh. Thiesmeyer aus Paderborn bei dem Post-Amte Lippstadt, Heinr. Gust. Jänke aus Corney bei dem Post-Amte Lenzen, Wilh. Heinr. Busch aus Lieberose bei dem Post-Amte Guben, Heinr. Jul. Schmidt aus Merseburg bei der Post-Verwaltung Creutzburg, August Friedr. Carl Gottfried Uehr aus Halberstadt bei dem Post-Amte Potsdam.

Eisenbahnen.

Vom 1. Mai d. J. ab findet auf der Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Eisenbahn folgender Fahrplan statt:

aus Breslau 6 U. fr., 1 U. Nm. und 5½ U. Nm.,
aus Mettkau 6 U. 58 Min. fr., 1 U. 58 Min. Nm. und 6 U. 8 Min. Abds.,
aus Königszelt 7 U. 39—40 Min. fr., 2 U. 39—40 Min. Nachm. und 7 U. 9—10 Min. Abds.,
in Freiburg 7 U. 55 Min. fr., 2 U. 55 Min. Nm. und 7 U. 25 Min. Abds.,
in Schweidnitz 7 U. 55 Min. fr., 2 U. 55 Min. Nm. und 7 U. 25 Min. Abds.,
aus Schweidnitz 6 U. 15 Min. fr., 1 U. 15 Min. Nm. und 7 U. 40 Min. Abds.,
aus Freiburg 6 U. 18 Min. fr., 1 U. 18 Min. Nm. und 7 U. 45 Min. Abds.,
aus Königszelt 6 U. 39 Min. fr., 1 U. 39 Min. Nm. und 8 U. 6 Min. Abds.,
aus Mettkau 7 U. 17 Min. fr., 2 U. 17 Min. Nm. und 8 U. 44 Min. Abds.,
in Breslau 8 U. 13 Min. fr., 3 U. 13 Min. Nm. und 9 U. 40 Min. Abds.

Dampfschiffe.

In diesem Jahre soll eine regelmäßige Seepost-Verbindung zwischen Bremerhaven und Neu-York durch die beiden Dampfschiffe »Washington« und »Hermann« in der Art stattfinden, daß am 15ten jeden Monats ein Dampfschiff von Bremerhaven nach Neu-York abgeht.

Das Post-Dampfschiff »Hermann« wird so zeitig auf der Weser erwartet, um schon am 15. d. M. die Rückfahrt nach Neu-York antreten zu können. Die zur Beförderung mit diesen Schiffen bestimmte Correspondenz nach Nord-Amerika muß dergestalt abgesandt werden, daß solche am 14ten jeden Monats in Bremen eintrifft.

Packete.

Bei dem hiesigen Hof-Post-Amte fehlen:
1 Packet C. H. 3 Pfd. 24 Loth, Magdeburg,
1 Packet F. H. 4 Pfd. 16 Loth, Berlin oder Teltow,
1 Packet W. B. 6 Pfd. 28 Loth, Berlin,
1 Packet F. W. 10 Pfd. 21 Loth, Berlin,
1 Packet K. H. 5 Pfd., Berlin,
1 Kiste in Leinen 63 Pfd. } H. B. Naumburg a. d. S.,
1 Packet in Leinen 82 Pfd. } vom Posener Course,
1 Packet B. S. Burglengenfeld, 2 Pfd. 5 Loth, von Sagan.

Bei dem Post-Amte in Frankfurt a. d. O. fehlt ein Packet G. C. Cüstrin, 5 Pfd., welches mit dem Breslauer Neben-Personenzuge am 8. März c. hat eingehen sollen.

Bei dem Post-Amte in Bromberg fehlt ein Packet in Leinwand, sign. C. 1061. Bromberg, 24 Pfd. 28 Loth, Sämereien enthaltend.

Bei dem Post-Amte zu Prenzlau fehlt ein Soldaten-Packet aus Soldin, C. L. Gierswalde, 4 Pfd. 5 Loth.

Bei dem Post-Amte in Schwerin a. d. W. fehlt eine Reisetasche, 16 Pfd., Passagiergut des Reisenden Kallmann von der Posen-Cüstriner Personenpost. Die Post-Anstalten werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Etiquett an dieser Tasche wahrscheinlich abgerissen ist. Im Auffindungsfalle ist dieselbe schleunigst an das Post-Amt in Schwerin a. d. W. zu senden.

Bei der Post-Verwaltung zu Jastrow fehlt ein Packet in Leinen H. L. St. a Choyno, 2½ Pfd. Im Auffindungs-Falle ist dasselbe nach Straßburg in Westpreußen zu senden, und der Post-Verwaltung in Jastrow davon Nachricht zu geben.

Bei dem Ober-Post-Amte in Halle lagert eine Schachtel in Papier, L. G. Halle signirt, 2 Pfd. schwer, mit kleinen Glasklügelchen. Im Packkammer-Lagerbuche ist »Göring« als Name des Empfängers angegeben, wogegen in der Karte von Leipzig der Name »Garnz« eingetragen ist. Die Absendung soll von Dresden erfolgt sein.

Bei dem Post-Amte in Bromberg lagert ein mit der Breslauer Personenpost am 23. März eingegangenes Packet in Leinen, signirt: Passagier-Gut Warminsky à Zbarzyno, 22½ Pfd. schwer.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von N. D. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 10.

Verordnungen.

№ 90. Vereinnahmung der Kosten für die von der Postwagen-Werkstatt in Düsseldorf gefertigten extraordinairen Arbeiten.

Den Post-Anstalten wird eine unterm 15. Januar 1847 an die Postwagen-Werkstatt in Düsseldorf erlassene Verfügung, nach welcher die Kosten für Utensilien, welche in der Wagenwerkstatt gefertigt werden, bei demjenigen Amte zur Verausgabung kommen sollen, auf dessen Inventarium die betreffenden Utensilien übergehen, nachrichtlich mitgetheilt. Berlin, den 7. April 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Vom 1. Januar c. ab sollen die Kosten für alle von der Postwagen-Werkstatt gefertigten extraordinairen Arbeiten in der Geldrechnung vereinnahmt werden. Dieselben sind demnach in vorkommenden Fällen auf Grund specieller Rechnungen von den betreffenden Post-Aemtern, welche die Kosten zu liquidiren haben, einzuziehen und sub Tit. IV. der Rechnung in Einnahme nachzuweisen. Berlin, den 15. Januar 1847.

General-Post-Amt.

№ 91. Portofreiheit der Briefe, Geld- und Packetsendungen an die Preußischen Truppen in Schleswig-Holstein und von denselben.

Für die Briefe, Gelder und Packetsendungen der in dem Schleswig-Holsteinschen Gebiete stehenden diesseitigen Truppen, ohne Unterschied des Ranges der einzelnen Personen, und einschließlich auch der einzelnen dahin commandirten Officiere, soll dieselbe Portofreiheit und Porto-Ermäßigung eintreten, welche unter dem 13. April 1840 nach §. 335 der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse für dergleichen Sendungen der Soldaten der Preußischen Bundes-Festungs-Garnisonen in Mainz und Luxemburg bewilligt worden ist.

Die Briefe der Officiere werden gleich den Briefen der Officiere in den gedachten Bundes-Festungen auf der Adresse mit der Bezeichnung versehen werden: „Officier-Brief" und mit Angabe des Namens und Charakters des Absenders. Die Briefe an die Soldaten und von denselben sind mit der

(Ausgegeben zu Berlin den 17. April.)

Bezeichnung: „Soldatenbrief" und mit dem Militairbrief-Stempel oder resp. mit dem Stempel der Ortsbehörde zu versehen. Berlin, den 9. April 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 92. Annahme der Privat-Briefträger und Privat-Wagenmeister.

Die Post-Aemter (Hof- und Ober-Post-Aemter) werden hiermit zur Beseitigung von Zweifeln in Kenntniß gesetzt, daß ihnen die Befugniß zusteht, über Anträge der ihnen untergeordneten Post-Expediteure und Briefsammler auf Genehmigung zur Annahme und Vereidigung von Privat-Briefträgern und Privat-Wagenmeistern selbst zu entscheiden, und daß es der Anzeigen darüber an das General-Post-Amt nicht bedarf.

Zu den Erfordernissen bei Annahme eines Privat-Briefträgers oder Privat-Wagenmeisters gehört, daß diese beim ersten Eintritt in den Postdienst mindestens das 17. Lebensjahr zurückgelegt, sich bis dahin stets tadellos geführt haben und im Rechnen, Schreiben und Lesen die nöthige Fertigkeit besitzen.

Vor der Vereidigung einer solchen Person zum Postdienste ist derselben protocollarisch zu eröffnen, daß sie weder auf Beibehaltung im Postdienste noch auf irgend eine Unterstützung aus Post-Fonds, noch auf Pension nach ihrem Ausscheiden aus dem Postdienste Anspruch habe.

Die Remunerirung dieser Personen hängt lediglich von den betreffenden Post-Expediteuren und Briefsammlern ab, welche auch für die dienstlichen Handlungen und Unterlassungen der von ihnen mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Post-Aemter angenommenen Privat-Post-Unterbedienten verhaftet bleiben.

Die in der Geheimen Registratur des General-Post-Amts noch vorhandenen Personal-Acten der Privat-Post-Unterbedienten bei den verschiedenen Post-Expeditionen und Briefsammlungen haben die betreffenden Post-Aemter (Hof- und Ober-Post-Aemter) von der Geheimen Registratur abzufordern und in der Post-Amts-Registratur aufzubewahren. Berlin, den 9. April 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 93. Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg.

Die diesjährige Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) soll, zufolge einer Verständigung mit der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung, am Sonnabend den 13. Mai eröffnet worden, an welchem Tage das Post-Dampfschiff „Preußischer Adler" zum ersten Male aus Stettin und das Post-Dampfschiff „Wladimir" zum ersten Male aus Kronstadt abgehen wird.

Beide Schiffe werden wöchentlich eine Fahrt von jedem Hafen aus verrichten, so daß von vorbezeichnetem Tage ab

aus Stettin jeden Sonnabend Mittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Berlin, und

aus Kronstadt jeden Sonnabend Abends

ein Dampfschiff abgefertigt werden wird.

Bei günstiger Witterung erfolgt die Ueberfahrt in 65—70 Stunden.

Die Reihefolge, in welcher die Schiffe fahren, ergiebt die beiliegende öffentliche Ankündigung, aus welcher zugleich der Passagier- und Fracht-Tarif, so wie die hinsichtlich der Benutzung der Post-Dampfschiffe bestehenden Vorschriften zu ersehen sind.

Der Schluß der Fahrten findet in der Weise statt, daß am 4. November das Post-Dampfschiff „Wladimir" zum letzten Male von Stettin und das Post-Dampfschiff „Preußischer Adler" zum letzten Male von Kronstadt abgeht.

Die Post-Anstalten werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die zur Beförderung auf dem Seewege bestimmte Correspondenz nach Kronstadt, so wie nach und über St. Petersburg (Moskau) nach Maßgabe der Postverbindungen auf Berlin, Stettin oder Swinemünde zu spediren, von welchen Orten aus selbige in directen Kartenschlüssen weitergeht.

Die Briefpackete aus Berlin werden Sonnabends mit dem ersten, 6½ Uhr früh abgehenden Eisenbahnzuge nach Stettin abgesandt.

In Bezug auf Porto-Erhebung und Berechnung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Das Publicum ist von dieser Beförderungs-Gelegenheit auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 10. April 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Nachrichten.

Post-Cours-Wesen.

Zwischen Neustadt und Putzig ist eine Botenpost eingerichtet worden, welche

aus Neustadt Sonnt., Dienst. u. Freit. 11 U. Vm. u.
aus Putzig Mont., Mittw. u. Sonnab. 4 U. fr.

abgefertigt und in 4 Stunden befördert wird.

In Stelle der Kariolposten zwischen Baldenburg und Hammerstein und zwischen Hammerstein und Peterswalde ist eine Kariolpost zwischen Baldenburg und Peterswalde mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Baldenburg Mont., Mittw., Freit. u. Sonnab. 4 U. Nachm.,
in Peterswalde dieselben Tage 11 U. Abds.

aus Peterswalde Sonnt., Dienst., Donn. u. Sonnab. 4 U. fr.,
in Baldenburg dieselben Tage 11 U. Vorm.

Die Personenpost zwischen Gnlewkowo und Neudorf ist wieder aufgehoben, dagegen aber eine Reitpost zwischen Bromberg und Thorn über Schulitz eingerichtet worden. Letztere wird

aus Bromberg täglich 9 U. fr. und
aus Thorn täglich 12 U. Mitt.

abgefertigt und in 6 Stunden befördert.

Die Personenposten zwischen Neisse und Patschkau und zwischen Frankenstein und Reichenstein sind aufgehoben und ist in deren Stelle eine Personenpost zwischen

Frankenstein und Neisse über Reichenstein und Patschkau mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Frankenstein täglich 9½ U. Abds.,
in Neisse täglich 4½ U. fr.,
aus Neisse täglich 11½ U. Abds.,
in Frankenstein täglich 6½ U. fr.

Die Botenpost zwischen Pösneck und Ziegenrück courirt nur noch dreimal in der Woche, und zwar am Mont., Mittw. u. Freit. Dagegen ist wieder eine Botenpost zwischen Ziegenrück und Schleiz eingerichtet worden, welche

aus Ziegenrück Sonnt., Dienst., Donn. u. Sonnab. 10½ U. Vorm. und
aus Schleiz dieselben Tage 12 U. Abds.

abgefertigt und in 3½ Stunden befördert wird.

Die Kariolpost zwischen Nebra und Querfurt ist aufgehoben und in deren Stelle eine Kariolpost zwischen Nebra und Ziegelrode eingerichtet worden, welche

aus Nebra täglich 6 U. Abds. und
aus Ziegelrode täglich 6 U. fr.

abgefertigt und in 1½—1¾ Stunden befördert wird.

Die Personenpost zwischen Cöln und Wipperfürth ist aufgehoben und dagegen eingerichtet worden:

1) eine Personenpost zwischen Cöln u. Lennep, welche
   aus Cöln täglich 10½ U. Vorm. und
   aus Lennep täglich 5 U. Nachm.
   abgefertigt und in 5—5½ Stunden befördert wird und
2) eine Personenpost zwischen Wermelskirchen u. Wipperfürth, welche
   aus Wermelskirchen täglich 9 U. Abds. und
   aus Wipperfürth täglich 3½ U. fr.
   abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Der Abgang der Personenpost von Elberfeld nach Olpe erfolgt täglich 10 U. Abds.

Die Personenposten zwischen Elberfeld und Hückeswagen und zwischen Elberfeld und Wipperfürth sind aufgehoben und durch folgende Posten ersetzt worden:

1) eine Personenpost zwischen Elberfeld und Lennep, welche
   aus Elberfeld täglich 9 U. fr. u. 7 U. Abds. und
   aus Lennep täglich 6½ U. fr. und 11½ U. Vorm.
   abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird;
2) eine Personenpost zwischen Lennep und Wipperfürth, welche
   aus Lennep täglich 11½ U. Vorm.
   aus Wipperfürth täglich 6½ U. Abds.
   abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Der Gang nachbenannter Posten ist wie folgt festgesetzt worden:

der Personenpost zwischen Bartenstein und Gutstadt:
   aus Bartenstein täglich 5 U. fr. und
   aus Gutstadt täglich 3 U. Nachm.;
der Fahrpost zwischen Gutstadt und Neidenburg:
   aus Gutstadt Mont., Mittw. u. Sonnab. 2½ U. Nm. u.
   aus Neidenburg Mont., Mittw. u. Sonnab. 9 U. Ab.;
der Botenpost zwischen Allenstein und Gutstadt:
   aus Allenstein Mont., Mittw. u. Freit. 7 U. fr. und
   aus Gutstadt Sonnt., Dienst. u. Donn. 12½ U. Nm.;
der Kariolpost zwischen Allenstein und Wartenburg:
   aus Allenstein Sonnt., Dienst. u. Donn. 7 U. fr. und
   aus Wartenburg Mont., Mittw. u. Sonnab. 2½ U. Nachm.;
der Reitpost zwischen Gilgenburg und Hohenstein:
   aus Gilgenburg Mont., Mittw. u. Sonnab. 8 U. Abds. und
   aus Hohenstein Dienst., Donn. u. Sonnt. 3 U. fr.;
der Kariolpost zwischen Crossen und Landsberg a. W.:
   aus Crossen Mont., Mittw. u. Freit. 11 U. Vm. und
   aus Landsberg Mont., Mittw. u. Freit. 11 U. Ab.;
der Kariolpost von Leinefelde nach Worbis:
   Mont., Mittw., Freit. u. Sonnab. 3 U. fr.;
der Botenpost von Leinefelde nach Worbis:
   Dienst. 3 U. fr.

Post-Anstalten.

Die Post-Verwaltung in Bitterfeld ist in eine Post-Expedition verwandelt worden.

Bei der Post-Expedition in Reichenstein befindet sich eine vollständige Station.

Packete.

Bei dem Post-Amte in Minden fehlt seit dem 19. December v. J.:

ein von Elberfeld abgesandtes Packet, C. B. 1920. Windheim, 1 Pfd., Atlas mit Goldrand enthaltend.

Im Auffindungsfalle ist dasselbe nach Minden zu senden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 20.

Verordnungen.

№ 94. Verändertes Verfahren in Postvorschuß-Angelegenheiten.

Das Verfahren der Post-Anstalten bei Behandlung der Postvorschüsse soll nach anderen Grundsätzen geregelt werden. Zu diesem Behufe werden für sämmtliche Preußische Post-Anstalten folgende Bestimmungen getroffen.

Jede Post-Anstalt, ohne Unterschied ihres Umfanges, hat zu führen

1) ein Postvorschuß-Aufgabe-Register und
2) ein Postvorschuß-Ankunfts-Register.

Hierzu kommen Formulare nach dem Muster der Anlagen A. und B. in Anwendung; dieselben werden durch das Haupt-Magazin und durch die Provinzial-Druck-Materialien-Magazine auf Bestellung unentgeltlich geliefert. A. B.

Die §§. 66 und 67 des Porto-Tax-Regulativs vom 18. December 1824 bestimmen, daß eine Verbindlichkeit von Seiten der Post-Anstalten, Geld-Vorschüsse zu leisten, nicht stattfinde, daß es allein den Postbeamten überlassen bleibe, dergleichen Vorschüsse auf ihre eigene Gefahr zu leisten oder zurückzuweisen, und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlen, sondern so lange à Conto notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher von dem Empfänger angenommen ist. Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Vorschriften können aus den Mitteln der Postkasse niemals eher Postvorschüsse gezahlt werden, als bis der Betrag des Vorschusses am Bestimmungsorte von dem Adressaten zur Postkasse berichtigt worden ist. Zahlung von Postvorschüssen.

Die Verordnung Nr. 119 vom 5. Juni v. J. (Post-Amtsblatt von 1847 Nr. 23) bestimmt, daß bei Sendungen mit Postvorschuß, die von Königlichen Behörden ausgehen, mäßige Beträge auf Verlangen gleich bei Einlieferung der Sendung an die absendende Behörde aus den Mitteln der Postkasse zu zahlen seien, indem in solchem Falle, abgesehen von der Sicherstellung der Postkasse, der Vorschuß-Betrag wiederum in eine Königliche Kasse fließe. Bei dieser Ausnahme in Ansehung der von Königlichen Behörden ausgehenden Sendungen soll es auch für die Folge verbleiben.

Jeder andere Absender kann dagegen einen Vorschuß-Betrag erst dann aus den Mitteln der Postkasse gezahlt erhalten, nachdem der Betrag am Bestimmungsorte von dem Adressaten zur Postkasse berichtigt

Jahrgang 1848. B. 5., 9., 13., 13., 13., 13., 14. April.

(Ausgegeben zu Berlin den 19. April.)

worden ist. Zu diesem Behufe erhält der Absender bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöset sein werde. Zu solchen Bescheinigungen sollen gleichmäßig Formulare nach Anlage C. verwendet werden, C. welche durch das Haupt-Magazin und die Provinzial-Druck-Materialien-Magazine unentgeltlich zu beziehen sind. Wegen der Aufbewahrung, des Verbrauchs, der Controlle über den Verbrauch und wegen Unterzeichnung dieser Bescheinigungen sollen dieselben Grundsätze und Vorschriften Anwendung finden, welche in Ansehung der Einlieferungsscheine in der Verordnung Nr. 159 vom 12. August v. J. (Amtsblatt Nr. 32) enthalten sind.

Es bleibt übrigens den Postbeamten nach wie vor unbenommen, an andere Absender als an Königliche Behörden Postvorschüsse auf eigene Gefahr gleich bei Einlieferung der Sendungen zu zahlen, nur darf in solchen Fällen die Vorschuß-Zahlung nicht aus den Mitteln der Postkasse, sondern vorerst nur aus den Privatmitteln des Postbeamten erfolgen, und der Postbeamte darf den Betrag erst dann aus den Mitteln der Postkasse sich erstatten lassen, nachdem am Bestimmungsorte der Vorschuß zur Postkasse berichtigt worden ist.

Führung des Vorschuß-Aufgaberegisters.

Sobald eine Sendung eingeliefert wird, auf welche der Absender einen Postvorschuß zu entnehmen wünscht, muß dieselbe in das Vorschuß-Aufgabe-Register eingetragen werden.

Bei Aufgabe der Sendung müssen in allen Fällen sogleich die Rubriken 1 bis 5 inclus. ausgefüllt werden.

Die Rubriken 6 und 7 dürfen erst dann ausgefüllt werden, wenn die Zahlung des Vorschuß-Betrages aus den Mitteln der Postkasse wirklich erfolgt, nämlich:

Rubrik 6, bei Sendungen von Königlichen Behörden, insofern bei der Einlieferung der Vorschuß baar verlangt wird, oder

Rubrik 7, bei Sendungen, für welche der Vorschuß aus den Mitteln der Postkasse erst gezahlt wird, nachdem die Einlösung am Bestimmungsorte erfolgt ist.

Bei Sendungen von Königlichen Behörden muß in der Rubrik „Bemerkungen" die absendende Behörde benannt werden.

Die Rubrik 8 ist jedesmal gleichzeitig mit der Rubrik 6 oder 7 auszufüllen. Kommt eine Sendung nach dem Abgangsorte zurück, so muß solches in dem Vorschuß-Aufgabe-Register vermerkt und die Rubrik 8 ausgefüllt werden.

Verfahren bei der Absendung.

Nur diejenigen Beträge, welche nach den vorstehenden Grundsätzen bei Einlieferung der Sendung baar aus den Mitteln der Postkasse zahlbar sind, dürfen als Vorschuß auf dem Briefe oder der Packet-Adresse angerechnet werden. Die Anrechnung erstreckt sich in diesem Falle auch auf die der colligirenden Post-Anstalt zustehenden Procura-Gebühren.

In allen übrigen Fällen, in welchen der Vorschuß aus den Mitteln der Postkasse erst dann entnommen werden darf, nachdem derselbe am Bestimmungsorte zur Postkasse berichtigt worden ist, soll bei der Absendung des Gegenstandes weder der Vorschuß, noch der Procura-Betrag angerechnet, sondern statt dessen ein gewöhnliches Formular zum Vorschuß-Recepisse, wie solche bisher geliefert worden sind, beigefügt werden, welches zum Zweck hat, wenn die Sendung am Bestimmungsorte eingelöset wird:

1) den Vorschuß-Betrag und

2) den der Post-Anstalt am Abgangsorte gebührenden Procura-Theil

in der Form von Franko nach dem Aufgabeorte zu vergüten.

Dies Verfahren findet mithin auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen der Postbeamte aus seinen Mitteln einen Vorschuß gezahlt hat, der erst aus den Mitteln der Postkasse entnommen werden darf, nachdem die Franko-Vergütung eingegangen ist.

Führung des Vorschuß-Ankunftsregisters.

Sobald eine Sendung, auf welche der Absender einen Postvorschuß in Anspruch genommen hat, den Bestimmungsort erreicht, muß dieselbe in das Vorschuß-Ankunfts-Register eingetragen werden.

Bei Ankunft der Sendung sind jedesmal sogleich die Rubriken 1 bis 5 incl. auszufüllen. Ist der Vorschuß als Auslage auf der Adresse angerechnet, so ist zugleich die Rubrik 6 auszufüllen. Erfolgt die Vergütung des Vorschußbetrages und der Procura-Gebühren in der Form von Franko nach dem Aufgabeorte, so sind die Rubriken 7 und 8, und zwar erst dann auszufüllen, wenn die Vergütung nach dem Aufgabeorte wirklich stattfindet.

Die Rubrik 9 ist gleichzeitig mit der Rubrik 6 oder 7 auszufüllen.

Wird eine Sendung nach dem Abgangsorte zurückgesandt oder dem Adressaten nach einem neuen Bestimmungsorte nachgesandt, so muß solches in der Rubrik „Bemerkungen" näher angegeben werden.

Sendungen mit Postvorschuß, die nach dem Abgangsorte zurückkommen, werden bei der Rückkunft nicht in das Ankunfts-Register eingetragen; vielmehr genügt der vorgeschriebene Vermerk in dem Aufgabe-Register, daß die Sendung zurückgekommen sei.

Rücksendung der Recepisse.

In Ansehung der Grundsätze, nach welchen die Post-Anstalten bei der Bestellung von Sendungen mit Postvorschuß zu verfahren haben, wird auf die Vorschriften in den §§. 68—72 des Porto-Tax-Regulativs vom 18. Decbr. 1824 verwiesen. Insbesondere wird den Post-Anstalten zur genauesten Beachtung anempfohlen, daß, wenn eine Vorschuß-Sendung nicht binnen zehn Tagen nach deren Ankunft am Bestimmungsorte eingelöset wird, dieselbe spätestens mit der nächsten, nach Ablauf dieser Frist abgehenden Post zurückgesandt, oder der Postanstalt am Aufgabeorte wenigstens der Zögerungsgrund mitgetheilt werden muß.

Sobald eine Vorschuß-Sendung, die ohne Anrechnung des Betrages mit einem gewöhnlichen Formular zum Recepisse am Bestimmungsorte eingetroffen ist, eingelöset wird, muß unfehlbar mit nächster Post das Recepisse ausgefüllt nach dem Abgangsorte zurückgesandt und

1) der Betrag des Vorschusses, so wie

2) der der Post-Anstalt am Aufgabeorte gebührende Procura-Theil

in einer Summe als Franko vor der Linie vergütet werden.

Sollte die Post-Anstalt des Bestimmungsortes die Rücksendung des Recepisse und die Franko-Vergütung verzögern, so haben die Beamten oder Expeditionen am Aufgabeorte solches dem Vorsteher der Post-Anstalt pünktlich anzuzeigen, wonächst es Pflicht der Vorsteher der Post-Anstalten ist, darüber unverzüglich mit einander in Communication zu treten. Ist auch auf diesem Wege die Erledigung des Gegenstandes nicht herbeizuführen, so ist die säumige Post-Anstalt dem Post-Inspector, in dessen Bezirk dieselbe belegen ist, anzuzeigen. Der Post-Inspector ist sodann verpflichtet, ex officio einzuschreiten.

Vorschußsendungen mit der Bezeichnung: poste restante.

Vorschuß-Sendungen mit der Bezeichnung: poste restante dürfen am Bestimmungsorte ebenfalls längstens zehn Tage Behufs der Abforderung aufbewahrt werden. Die Absender sind hierauf gleich bei der Einlieferung aufmerksam zu machen.

Encartirung der Briefe und anderer Sendungen mit Vorschuß.

Briefe und andere Sendungen mit Vorschuß, gleichviel ob der Betrag als Auslage angerechnet oder ob die Vergütung des Betrages als Franko gewärtigt wird, sind in die gewöhnlichen Karten, mithin nicht in die Geldkarten, einzutragen.

Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Gegenstand der Sendung zugleich einen Geld- oder Werth-Inhalt hat und derselbe declarirt ist.

Die Eintragung einer gewöhnlichen Vorschuß-Sendung, auf welcher keine Auslagen angerechnet sind, muß daher z. B. lauten:

a) bei einem Briefe:

Hoffmann in Machnow, 1 Loth, nebst Vorschuß-Recepisse über 3 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.,

b) bei einem Packete:

Dietrich, 1½ Loth, nebst 1 Packet in Leinen H. D. No. 3, 10 Pfund, und Vorschuß-Recepisse über 15 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. aus Lüben.

Dem Gewichte des Briefes wird das Gewicht des Vorschuß-Recepisse nicht zugerechnet. Der Betrag des angegebenen Vorschusses begreift zugleich den Procura-Theil, welcher der colligirenden Post-Anstalt zusteht, in sich.

Geht eine Vorschuß-Sendung nach dem Abgangsorte zurück, so finden auf die Encartirung dieselben Vorschriften Anwendung.

Encartirung der vollzogen zurückgehenden Recepisse.

Die vollzogen zurückgehenden Recepisse sind dergestalt zu encartiren, daß außer dem Abgangs- und Bestimmungsorte, insoweit solches aus der Ueberschrift der Karte nicht von selbst hervorgeht, der Name des Adressaten, an welchen die Vorschuß-Sendung gerichtet war, genau zu ersehen ist, z. B.:

Vorschuß-Recepisse des ꝛc. Hoffmann zurück . . fr. 115½

oder

Vorschuß-Recepisse des ꝛc. Dietrich nach Lüben zurück . . fr. 468½.

Zuschreiben und Copiren der Vorschuß-Sendungen und der vollzogen zurückgehenden Recepisse.

Die Beamten oder Expeditionen einer jeden Post-Anstalt haben sich die Briefe oder anderen Sendungen mit Postvorschuß, sobald der Betrag nicht als Auslage angerechnet ist, nur gegen Quittung auf Grund von Zuschreibebüchern, speciell zu überweisen.

Dasselbe gilt von der Ueberweisung der vollzogen zurückgehenden Vorschuß-Recepisse.

Die Encartirungs-Beamten sind verpflichtet, Briefe oder andere Sendungen mit Vorschuß, desgleichen die vollzogen zurückgehenden Recepisse eben so, wie die Eintragung in den Karten erfolgt ist, auf Grund derselben speciell zu copiren.

Derjenige Beamte, welcher den Verbleib einer solchen Sendung oder eines vollzogenen Recepisse nicht nachzuweisen vermag, bleibt für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich.

Porto-Berechnung.

Die Berechnung des für Sendungen mit Post-Vorschuß durch die Circular-Verfügung vom 4. Juli 1842 vorgeschriebenen Porto's geschieht in bisheriger Weise in der Karte, in welcher die Sendung eingetragen steht.

Für das vollzogen zurückgehende Vorschuß-Recepisse wird kein Porto zur Postkasse vereinnahmt. Die Franko-Vergütung, welche mit der Rücksendung eines solchen Recepisse verknüpft ist, muß vor der Linie stattfinden, damit der Betrag nicht mit der Porto-Einnahmen aufgerechnet wird.

Verfahren der Post-Anstalten am Aufgabe-Orte mit den zurückgekommenen Recepisse und den zurückgegebenen Vorschuß-Zetteln.

Sobald das vollzogene Recepisse nach dem Aufgabeorte zurückkommt, wird demjenigen, welcher die Bescheinigung über die Einlieferung der Vorschuß-Sendung präsentirt, der Betrag des Vorschusses ausgezahlt.

Eine Prüfung der Legitimation des Absenders liegt den Post-Anstalten nicht ob. Wer die Bescheinigung präsentirt, ist zur Empfangnahme des Vorschuß-Betrages als berechtigt anzusehen. Um Collisionen zu vermeiden, dürfen daher die Post-Anstalten bei Ertheilung solcher Bescheinigungen, mithin bei Einlieferung der Sendungen, den Absender nicht erfragen. Sobald die Zahlung des Vorschuß-Betrages erfolgt, muß die Bescheinigung an die Post-Anstalt zurückgegeben werden. Einer besonderen Quittungsleistung über die Empfangnahme des Betrages bedarf es nicht.

Die Vorschuß-Recepisse und die Bescheinigungen, nachdem solche ihre Erledigung gefunden haben, sind von der Post-Anstalt am Aufgabeorte sorgfältig aufzubewahren und in gehöriger Reihefolge zu heften, damit der Revisor darauf jeder Zeit zurückgehen kann.

Sollte der Fall eintreten, daß der Betrag eines Vorschusses, obwohl derselbe am Bestimmungs-Orte berichtigt ist, am Aufgabeorte nicht abgefordert wird, so hat die Post-Anstalt am Aufgabeorte den Absender zu ermitteln, und solchen zur Beibringung der Bescheinigung und zur Empfangnahme des Vorschußbetrages aufzufordern. Die Ermittelung des Absenders soll durch Rückfrage bei dem Adressaten geschehen; eine solche Aufforderung des Absenders soll spätestens 4 Wochen nach Rückkunft des Recepisse erfolgen.

Pflichten des Revisors.

Es liegt jedem Revisor nicht nur ob, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu halten, sondern auch sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Post-Anstalten nicht etwa willkürlich Anrechnungen absenden, daß ferner die Franko-Vergütungen nicht verzögert, und Vorschuß-Beträge, die eingelöset worden sind, den Correspondenten nicht vorenthalten werden.

Anfangs-Termin.

Als Anfangs-Termin, mit welchem gegenwärtige Vorschriften in Kraft treten sollen, wird der 1. Mai d. J. bestimmt. Soweit die Post-Anstalten bis dahin nicht mit gedruckten Formularen sich versehen haben, ist der vor der Hand erforderliche Bedarf mit der Feder vorzuschreiben.

Beschränkung der Vorschriften.

Die vorangegangenen Bestimmungen finden nicht Anwendung

1) auf die Anrechnung des Scheingeldes bei Geld- und Päckerei-Sendungen,
2) auf die Anrechnung der Versäumnißstrafen und der verfallenen Postillons-Trinkgelder,
3) auf Franko-, Defect- und andere Anrechnungen, welche in dem dienstlichen Schriftwechsel zwischen den Vorstehern der Post-Anstalten (Verordnung Nr. 15 vom 10. Januar d. J. Post-Amtsblatt Nr. 5) vorkommen, und
4) auf Briefe und andere Sendungen nach und von ausländischen Post-Anstalten.

Es wird übrigens vorbehalten, auch mit den ausländischen Post-Verwaltungen ein übereinstimmendes Verfahren zu verabreden. Berlin, den 5. April 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

№ 95. Einrichtung eines Oesterreichischen Post-Amtes in Lipowiec.

In dem an der Poststraße zwischen Neu-Berun und Krakau gelegenen Stationsorte Lipowiec ist seit dem 15. März c. ein Kaiserlich Oesterreichisches Post-Amt in Wirksamkeit getreten, welches für jetzt nur mit dem Kaiserlich Oesterreichischen Post-Amte zu Krakau in Kartenwechsel steht, vom 1. Mai c. ab jedoch auch mit den diesseitigen Post-Anstalten zu Gleiwitz, Nicolai und Neuberun regelmäßige Correspondenz-Kartenschlüsse wechseln wird. Die Fahrpost-Sendungen nach Lipowiec bleiben auch künftig auf Krakau zu spediren. — Zu dem Bestellungs-Bezirke des Post-Amts Lipowiec gehören die Orte: Alivernia, Babice, Bobrek, Brodta, Chetmek, Dabrowka, Groiec, Jankowice, Kwaczata, Libiaz, Metkow, Olszyny, Mirow, Nieporaz, Pogorzyce, Ptaza, Poreba, Regulice, Rozkochow, Rudno, Rybna, Siemota, Wygielzow, Wlosién, Zagorze, Zarki und Zrodta.

Die Preußischen Post-Anstalten, welche von dem neuen Post-Amte nicht weiter als 10 Meilen entfernt liegen, und von denen daher das Porto für Briefe nach und aus Lipowiec mit 6 Kr. für den einfachen Brief zu erheben ist, sind folgende: Berun (Neu-), Beuthen in Oberschl., Gleiwitz, Kattowitz, Kieferstädtel, Königshütte, Loslau, Myslowitz, Nicolai, Peiskretscham, Pleß, Gr. Rauden, Ruda, Rybnik, Schwientochlowitz, Sohrau, Tarnowitz und Woischnick.

Die Post-Anstalten haben die Beilagen der Circular-Verfügung vom 4. April 1844 hiernach zu vervollständigen. Berlin, den 9. April 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 96. Verfahren mit den sogenannten Spätlingsposten.

Bei den Post-Anstalten werden mitunter Briefe und sonstige Gegenstände erst so kurze Zeit vor Abgang der betreffenden Post aufgeliefert, daß sie in die gewöhnlichen Briefbeutel und Briefpackete nicht mehr aufgenommen werden können, und daß daher zu denselben, wenn deren Mitsendung überhaupt noch erfolgt, besondere Kartenschlüsse angefertigt werden müssen. In Bezug auf die Eintragung und Beförderung dieser sogenannten „Spätlingsposten" ist von den Post-Anstalten ein gleichmäßiges Verfahren bisher nicht beobachtet worden. Zur Beseitigung der Verschiedenheiten wird daher Folgendes hierdurch bestimmt:

1) Auf denjenigen Postcoursen, bei welchen die gewöhnlichen Postkarten offen beim Stundenzettel befördert werden, sind die Spätlingsposten von der Absendungs-Post-Anstalt in die betreffenden Hauptkarten unter besonderer Nummer nachzutragen und dem Stundenzettel beizufügen, in welchem nicht allein in der Rubrik für den Abgangsort die mitgehenden Spätlingsposten zu specificiren, sondern auch in den Rubriken für die betreffenden Bestimmungsorte kurze Notizen über das Vorhandensein von Spätlingsposten zu machen sind, damit die Expedienten beim Abschreiben der Stundenzettel veranlaßt werden, die Spätlingsposten abzunehmen. Sind nur einzelne Briefe nachträglich aufgeliefert worden, so hat es auch kein Bedenken, diese unmittelbar in die Hauptkarten nachzutragen und den letzteren beizufügen. Dieselben müssen alsdann jedoch dergestalt an die Karten befestigt werden, daß sie unterweges nicht abfallen und verloren gehen können.

2) Auf denjenigen Postcourſen, bei welchen die gewöhnlichen Postkarten innerhalb der Briefbeutel und Briefpackete befördert werden, ſind die Spätlingsposten in die Briefbeutel-Verzeichniſſe, und zwar in dieſelben Rubriken einzutragen, in welchen die betreffenden Haupt-Kartenſchlüſſe aufgeführt ſtehen.

Auch bei dieſen Posten erfolgt die Abſendung in der ad 1 gedachten Weiſe beim Stundenzettel. Die Poſt-Anſtalten an den Beſtimmungsorten haben die Spätlingsposten ſodann, Behufs der Portoberechnung, in die Hauptkarten nachzutragen.

Auf ſämmtlichen Poſtcourſen (ad 1 und 2) bleiben recommandirte Briefe, ſo wie Briefe mit Geld und anderen werthvollen Gegenſtänden, von der Beförderung mittelſt der Spätlingsposten ausgeſchloſſen.

3) Auf Eiſenbahn-Courſen ſind die Spätlingsposten in derſelben Art, wie die gewöhnlichen Kartenſchlüſſe, in die Abgangs-Recapitulationen aufzunehmen und den Conducteuren zu übergeben, von dieſen aber, mit den gewöhnlichen Kartenſchlüſſen zuſammen, in die Eingangs-Recapitulationen einzutragen. In den Abgangs- wie in den Eingangs-Recapitulationen erſcheinen demnach bei den betreffenden Orten, ſtatt eines, zwei Kartenſchlüſſe.

Auf Eiſenbahn-Routen können in die Spätlingsposten auch recommandirte und Geldbriefe aufgenommen werden. Die betreffenden Briefpackete ſind jedoch alsdann demgemäß zu verpacken und zu behandeln.

Den Poſt-Anſtalten wird bei dieſer Gelegenheit aufs Neue empfohlen, den Correſpondenten in Bezug auf die Mitſendung verſpätet aufgelieferter Briefe und Sendungen, welche Eile haben, jede mit dem ordnungsmäßigen Dienſtbetriebe irgend vereinbare Bereitwilligkeit zu bethätigen.

Berlin, den 13. April 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

№ 97. Poſtdampfſchiff-Verbindung zwiſchen Travemünde und Kopenhagen.

Zwiſchen Travemünde (Lübeck) und Kopenhagen iſt gegenwärtig eine wöchentlich viermalige Poſtdampfſchiff-Verbindung eingerichtet worden, welche auch zur Beförderung von Correſpondenz aus Preußen nach Dänemark et vice versa benutzt werden ſoll. Die Abfertigung der Dampfſchiffe erfolgt:

aus Travemünde: Dienſtag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 3 Uhr,

aus Kopenhagen: Sonntag, Montag, Mittwoch und Donnerſtag 6 Uhr früh.

Die ſämmtlichen Poſt-Anſtalten, mit alleiniger Ausnahme der im Stralſunder Regierungs-Bezirke belegenen, ſo wie derjenigen zu Swinemünde, Uſedom, Anclam, Jarmen, Demmin und Treptow a. d. T., werden angewieſen, die zur Beförderung über Lübeck nach Dänemark beſtimmte Correſpondenz, nach Maßgabe der Poſt-Verbindungen, auf Berlin, Stettin oder Hamburg zu ſpediren, von welchen Orten aus die Weiterſendung in nachſtehender Weiſe ſtattfindet:

aus Stettin: Sonntag, Montag, Mittwoch und Donnerſtag 5 Uhr Nachmittags,

aus Berlin: Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag 7½ Uhr früh,

aus Hamburg: Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag 5 Uhr Nachmittags.

Für die über Berlin, Stettin oder Hamburg zu leitende Correſpondenz bleiben die bisherigen Porto-Taxen und Taxirungs-Beſtimmungen unverändert.

Die Correſpondenz der im Stralſunder Regierungs-Bezirke belegenen Poſt-Anſtalten, imgleichen die Correſpondenz der Poſt-Anſtalten zu Swinemünde, Uſedom, Anclam, Jarmen, Demmin und Treptow a. d. T. iſt durch Mecklenburg direct auf Lübeck zu leiten, und iſt hierbei hinſichtlich der Spedition ganz eben ſo, wie bei Briefen nach Lübeck ſelbſt, zu verfahren.

Die auf dem Wege durch Mecklenburg zu befördernde Correſpondenz kann unfrankirt oder bis Lübeck frankirt abgeſandt werden. Berlin, den 13. April 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

№ 98. Aufhebung der Preußiſchen Poſt-Expedition in Bückeburg und Uebergang des Geſchäftsverkehrs derſelben auf das Thurn und Taxiſche Poſt-Amt daſelbſt.

Mit dem 1. Mai c. wird die Preußiſche Poſt-Expedition in Bückeburg aufgehoben werden, und ihr Geſchäftsverkehr auf das neben derſelben bereits beſtehende Fürſtlich Thurn und Taxiſche Poſt-Amt übergehen. Vom gedachten Tage ab ſind daher ſämmtliche Brief- und Fahrpoſt-Sendungen nach Bückeburg an das letztere auszuliefern.

Mit dem Fürſtlich Thurn und Taxiſchen Poſt-Amte in Bückeburg haben vom 1. Mai c. ab folgende Preußiſche Poſt-Anſtalten regelmäßige Correſpondenz- und Fahrpoſt-Kartenſchlüſſe zu wechſeln: Berlin, Magdeburg, Halberſtadt, Oſchersleben und Minden. Der bisherige Correſpondenz-Kartenſchluß zwiſchen dem Poſt-Amte in Paderborn und dem mehrgenannten Fürſtlich Thurn und Taxiſchen Poſt-Amte wird dagegen aufgehoben. — Die bisherigen Preußiſchen Porto-Taxen zwiſchen dem Preußiſchen Poſt-Bezirke und Bückeburg werden einſtweilen beibehalten. Von den hiernach ſich ergebenden Portobeträgen hat die Fürſtlich Thurn und Taxiſche Poſt-Verwaltung, wie für Briefe und Fahrpoſt-Sendungen nach und aus dem Fürſtenthume Lippe-Detmold, bis auf Weiteres folgende Antheile zu erhalten:

für den einfachen Brief . . . . . ½ Sgr.
für 100 Thlr. Silber . . . . . 2 =
für 100 Thlr. Gold . . . . . 1 =
für 1 Pfund Sachen . . . . . — = 1½ Pf.

unter Anwendung der vor dem Erſcheinen der Verordnung vom 9. d. M. über die Taxirung der Geld- und Packet-Sendungen (Poſt-Amtsblatt Nr. 17) beſtandenen Preußiſchen Taxirungs-Grundſätze.

So weit die betreffenden Packet-Sendungen ausſchließlich auf der Eiſenbahn befördert werden, und ſonach an der für Packet-Sendungen auf Eiſenbahnen gewährten Porto-Moderation Theil nehmen, beſchränkt ſich der Fürſtlich Thurn und Taxiſche Porto-Antheil auf den Satz von ¾ Pf. pro Pfund.

Für Local-Correſpondenz und Local-Fahrpoſt-Sendungen zwiſchen Minden und Bückeburg, ſo wie zwiſchen Lügde und Pyrmont einer- und Bückeburg andererſeits, bleiben die bisherigen conventionsmäßigen Portoſätze und Portotheilungen beſtehen. Für Briefe zwiſchen Paderborn und Bücke-

burg ist das Porto mit 1½ Sgr. zu erheben, wovon die Preußische Post-Verwaltung ½ Sgr. und die Fürstlich Thurn und Taxissche Post-Verwaltung 1 Sgr. erhält.

In Bezug auf die Berechnung des Porto für Briefe und Fahrpost-Sendungen nach und aus Bückeburg sind dieselben Bestimmungen zu befolgen, welche die Circular-Verfügung vom 23. Oct. 1845 über die Berechnung des Porto für Briefe und Fahrpost-Sendungen nach und aus dem Fürstenthume Lippe-Detmold enthält. Dem hiesigen Hof-Post-Amte, so wie den Post-Anstalten zu Magdeburg, Halberstadt und Oschersleben, wird die Taxe der Preußischen Post-Expedition in Bückeburg durch die Geheime Calculatur mitgetheilt werden.

Gegenwärtige Verordnung dient den mit dem Fürstlich Thurn und Taxisschen Post-Amte zu Bückeburg in Kartenwechsel tretenden Post-Anstalten, so wie dem Post-Amte in Paderborn, gleichzeitig als Belag zur Berichtigung der Postverbindungs-Nachweisung.

Schließlich wird bemerkt, daß die obigen Bestimmungen auf die bestehenden Verhältnisse Hinsichts des Cassel-Bückeburger resp. Mindener Courses ohne Einfluß bleiben.

Berlin, den 13. April 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 99. Lieferung der zum 1. April d. J. fällig gewesenen Postillon-Montirungsstücke.

In Folge der in den Postillons-Montirungen eingetretenen Veränderungen hat mit der Anfertigung des pro 1848 erforderlichen Bedarfs erst vor Kurzem vorgeschritten werden können.

Die Absendung der zum 1. April d. J. fällig gewesenen Montirungsstücke kann daher erst im Laufe dieses und des nächsten Monats stattfinden.

Die betheiligten Posthalter sind hiervon in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 13. April 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 100. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt, welche nach der Verordnung vom 31. v. M. (Amtsblatt Nr. 16) Sonntag den 16. d. M. beginnen sollte, kann bis auf Weiteres noch nicht eröffnet werden.

Die Correspondenz nach Schweden und Norwegen ist demnach bis auf Weiteres noch durch Dänemark zu leiten. Berlin, den 14. April 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Die Post-Secretaire Flickel und Sarius in Berlin sind zu assistirenden Hof-Post-Secretairen, die Postschreiber Berge in Berlin und Saalbach in Posen zu Post-Secretairen ernannt worden. Der rc. Berge rangirt hinter rc. Salzenberg in Wernigerode und der rc. Saalbach hinter Borne in Brieg. (S. Amtsblatt Nr. 18.)

Der Post-Secretair Procop ist bei dem Ober-Post-Amte in Cöln etatsmäßig angestellt worden.

Die Post-Expedition in Sohrau in O. S. ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs, Stadt-Secretairs Bursieg dem bisherigen Post-Expediteur-Gehülfen Pactsch übertragen worden.

Post-Cours-Wesen.

In Stelle der Personenpost zwischen Cottbus und Sommerfeld wird vom 1. Mai d. J. ab eine Personenpost zwischen Cottbus und Jeßnitz eingerichtet werden, welche folgenden Gang erhält:

aus Cottbus täglich 5 U. fr.,
in Jeßnitz täglich 11½ U. Vorm.,
aus Jeßnitz täglich 3½ U. Nachm.,
in Cottbus täglich 10 U. Abds.

Vom 1. Juni d. J. ab wird die Reitpost zwischen Danzig und Stutthof aufgehoben und durch eine Botenpost ersetzt worden, welche

aus Danzig Mont. u. Donnerst. 9 U. fr. und
aus Stutthof Dienst. u. Freit. 9 U. fr.

abgefertigt wird.

Packete.

Bei dem Post-Amte in Schwerin a. d. W. fehlen:

ein Koffer, Passagiergut der Mad. Gaslinska, von Posen nach Schwerin, schwarzledern, etwa 2 bis 2½ Fuß lang, Gold- und Silber-Schmucksachen enthaltend;

ein Packet und zwei Hutschachteln, 18 Pfd. schwer, Passagiergut des Reisenden Töbent, von der Posen-Berliner Personenpost.

Die Post-Anstalten werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Etiquetten an diesen Passagier-Effecten wahrscheinlich abgerissen sein werden. Im Auffindungsfalle sind solche schleunigst an das Post-Amt Schwerin a. d. W. zu senden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

A.

Vorschuß-Aufgabe-Register.

Monatlich fortlaufende Nummer.	Monat und Datum.	Adressat.	Bestimmungsort.	Betrag des Vorschusses.	Aus den Mitteln der Postkasse gezahlt		Procura der collizirenden Post-Anstalt.	Bemerkungen.
					bei der Einlieferung.	bei Rückkunft des Recepisse.		
1.	2.	3.	4	5	6	7.	8.	9.

Vorschuß-Ankunfts-Register.

Monatlich fortlaufende Nummer.	Monat und Datum.	Adressat.	Bestimmungsort.	Betrag des Vorschusses incl. der Procura für den Aufgabeort.	Der Vorschuß		Datum der Rücksendung des Recepisse.	Procura der distribuirenden Post-Anstalt.	
					ist angerechnet.	ist durch Franko vergütet.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8	9.	10.

C.

№

Bescheinigung über Post-Vorschuß.

Thlr. Sgr. Pf.

geschrieben:

Postvorschuß auf eine Sendung an .....
in ..... werden gegen Rückgabe dieses Scheins bezahlt, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden ist.

Der Inhaber dieser Bescheinigung ist zur Empfangnahme des Betrages legitimirt.

(Ort.) den ten 184

Königl. Post-Annahme-Expedition.

(Adler.) Vorstehende Namens-Unterschrift bescheinigt:

Digitized by Google

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 21.

Verordnungen.

№ 101. Beförderung der von dem Deutz-Berliner nach dem Berlin-Wiener Eisenbahn-Course bestimmten Correspondenz.

Die mit dem 15. d. M. eintretende Veränderung im Gange der Dampfwagenzüge von Deutz nach Berlin und von Berlin nach Wien macht erforderlich, daß die Correspondenz des erstgedachten Courses, welche zur Weiterbeförderung mit dem Dampfwagenzuge nach Wien bestimmt ist, bis Berlin mittelst besonderer Coursbeutel befördert werde. — Die Preußischen Post-Anstalten der Eisenbahn-Route von Deutz nach Berlin werden daher angewiesen, jene so viel als möglich in directen Kartenschlüssen abzusendende Correspondenz in abgesonderte Kartenschlüsse nach Berlin aufzunehmen, letztere mit der Ueberschrift „Wiener Cours" zu versehen, und die betreffenden Briefpackete den Conducteuren einzeln zu übergeben. Die Conducteure haben solche sodann in den erwähnten Coursbeutel aufzunehmen und zu denselben besondere Eingangs-Recapitulationen für Berlin zu fertigen. Die Ablieferung in Berlin erfolgt bis auf Weiteres in gewöhnlicher Art an das Hof-Post-Amt selbst.

Diejenigen Post-Anstalten, deren Correspondenz nach Schlesien, Oesterreich u. s. w. dem gedachten Deutz-Berliner Zuge auf anderen Routen zugeführt wird, haben die in Rede stehende Correspondenz entweder in directen Kartenschlüssen nach den resp. Bestimmungsorten, oder in besonderen Kartenschlüssen nach Berlin, welche alsdann jedoch ebenfalls mit der obigen Ueberschrift zu versehen sind, oder nach Umständen einzeln, unter Vergütung des Franko oder Anrechnung der Auslage, auf diejenige Post-Anstalt zu spediren, bei welcher der Anschluß an die Eisenbahn erreicht wird, damit bei dieser Post-Anstalt die Aufnahme in den Coursbeutel veranlaßt werden könne.

Die in der Circular-Verfügung vom 20. Februar 1845 enthaltene allgemeine Anordnung wegen Beförderung der über Berlin transitirenden Correspondenz mittelst besonderer Kartenschlüsse auf Berlin wird in Bezug auf den Deutz-Berliner Zug durch die obigen Bestimmungen aufgehoben.

Die betheiligten Post-Anstalten haben sich nach gegenwärtiger Verordnung genau zu achten und die Conducteure mit entsprechender Instruction zu versehen. Berlin, den 14. April 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Jahrgang 1848. B. 14., 19., 18. April. B. 9. März.

(Ausgegeben zu Berlin den 22. April.)

№ 102. Erläuterungen der Verordnung vom 9ten d. M. (Amtsblatt Nr. 17) über die einstweiligen Abänderungen der Porto-Taxe für Packet- und Geldsendungen.

Zur Beseitigung der von mehreren Post-Anstalten zur Sprache gebrachten Zweifel über die Anwendung der Verordnung vom 9. d. M., die einstweilige Abänderung der Porto-Taxe für Packet- und Geldsendungen betreffend, wird Folgendes bestimmt:

1. Packet-Taxe.

Das doppelte Briefporto als Minimum der Taxe für Päckereien ist in keinem Falle mehr nach den Bestimmungen des Porto-Tax-Regulativs vom 18. December 1824, sondern, so weit dasselbe zur Anwendung zu bringen ist, jederzeit nach der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. August 1844 zu erheben. Auch nach solchen Orten des Auslandes, wohin besondere Brief-Portosätze verabredet worden sind, wird für Packetsendungen das doppelte Brief-Porto nach der gedachten Allerhöchsten Cabinetsordre erhoben, so weit nicht conventionsmäßig eine besondere Packet-Taxe verabredet worden ist.

Für alle durch Preußen transitirenden Packetsendungen kommt die ermäßigte Taxe in Anwendung, mit Ausnahme derjenigen Routen, für welche bestimmte Transit-Portosätze conventionsmäßig feststehen In Absicht auf die letzteren, so wie auf die für einzelne Fahrpost-Kartenschlüsse mit ausländischen Verwaltungen verabredeten festen Taxsätze bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Für Actensendungen bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, wobei jedoch überall statt der früheren die moderirte Brief- oder Packet-Taxe Anwendung findet.

2. Geld-Taxe.

Für in Briefform verpackte Geldsendungen kommt das doppelte Brief-Porto erst dann in Anwendung, wenn solches sich nach dem Gewichte der Sendung rechtfertigt. Im Uebrigen gilt für dergleichen Sendungen mit Papiergeld und Documenten die Schrift-Taxe, für Sendungen mit baarem Gelde aber die neue Packet-Taxe.

Für Sendungen mit Beträgen unter und bis zu Einem Thaler besteht keine besondere Tax-Ermäßigung. Es finden vielmehr auch auf dergleichen Sendungen die allgemeinen Vorschriften Anwendung, so wie auch bei dem kleinsten überschießenden Betrage die höhere Taxstufe eintritt.

Bei vermischten Sendungen über 100 Thlr. wird für jede der Geldarten (baar oder Papiergeld), so gering auch der Betrag der einen derselben sein mag, die Assecuranz-Gebühr (Garantie-Prämie) nach der Vorschrift erhoben.

Die temporaire Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Sendungen über Tausend Thaler trifft nicht allein denjenigen Theil der Sendung, welcher die gedachte Summe übersteigt, sondern die Sendung in ihrem ganzen Umfange.

3. Recommandations-Gebühr.

Der Betrag der Recommandations-Gebühr ist derselbe, wie das frühere Scheingeld, nämlich 2 Sgr. für jede recommandirte Sendung.

Für unfrankirt vom Auslande eingehende recommandirte Briefe ist außer dem Preußischen Porto der Betrag von 2 Sgr. als Recommandations-Gebühr zu erheben und in der Karte zu berechnen.

Für recommandirte herrschaftliche (portofreie) Briefe sind keine Gebühren zu erheben und zu berechnen. Die Ertheilung des Scheines erfolgt unentgeltlich.

4. Ertheilung der Scheine.

Für jede declarirte Sendung, auch wenn der declarirte Betrag weniger als Einen Thaler beträgt, ist ein Schein zu ertheilen.

Für nicht declarirte und nicht recommandirte Sendungen werden nicht ferner Scheine ertheilt. Die Ausgabe der Scheine zu 1 Sgr. hört auf und die davon vorhandenen Bestände sind dem Haupt-Magazin einzusenden.

Wenn über die richtige Aufgabe gerichtlicher Verfügungen eine Bescheinigung zu den Akten verlangt wird, so ist dieselbe mittelst eines gewöhnlichen Formulars zu ertheilen. Dafür ist der Betrag von 1 Sgr. zu erheben und in der Karte zu berechnen.

Für Geldsendungen nach dem Auslande fällt, wenn das Porto nach einem bestimmten Satze conventionsmäßig verabredet ist, die Erhebung und Berechnung des Scheingeldes fort.

5. Sendungen an Soldaten.

Sendungen an Soldaten sind so lange nach den allgemeinen Vorschriften zu taxiren, als nicht das Porto nach der Uebereinkunft vom 26. December 1825 weniger beträgt. In diesem Falle kommt das letztere zur Anwendung. Berlin, den 19. April 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

№ 103. Schluß der Bücher über Restitution des Porto für jährliche bedeutende Sendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien.

Nach der Verfügung vom 9. April c. (Amtsblatt Nr. 17) sollen Porto-Restitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien in der Folge nicht mehr stattfinden. Diejenigen Post-Anstalten, bei welchen dergleichen Restitutionen angemeldet sind, haben daher die über die betreffenden Sendungen zu führenden Bücher vom Tage des Einganges der obigen Verfügung ab zu schließen, und die Erstattung des bis zu dem gedachten Tage zu restituirenden Porto vorschriftsmäßig zu beantragen. Dabei gilt als Regel, daß die Restitution zulässig ist, wenn der Umfang der Sendungen die Hälfte oder den vierten Theil der gesetzlich erforderlichen Summen oder Gewichtsbeträge erreicht, je nachdem es sich nämlich um halbjährliche oder um jährliche Restitutionen handelt.

Berlin, den 18. April 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Bescheidungen.

11. Verfügung an das Post-Amt in N., das Tragen eines Degens zur Interims-Uniform betreffend.

Dem Post-Amte in N. gereicht auf die Anfrage vom 25. v. M. zum Bescheide, daß nach dem Uniforms-Reglement alle Beamten, welchen gestattet ist, zu ihrer Staats-Uniform einen Degen zu tragen, auch befugt sind, denselben zur Interims-Uniform anzulegen. Berlin, den 9. März 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Der Post-Secretair Gottschalk in Solingen ist zum Ober-Post-Secretair ernannt worden.

Die Post-Expedition in Dobrzyce ist dem Post-Expediteur Pachelbe abgenommen und dem Gendarmen Schiewe übertragen worden. Die neue Post-Expedition in Schillehnen ist dem Gutsbesitzer Mack, die neue Post-Expedition auf der Eisenbahn-Station Venzig dem Brennerei-Inspector Albrecht übertragen worden.

Dem durch Verfügung vom 15. December 1842 aus dem Postdienste entlassenen Postillon Franz Hommer aus Saalhausen bei Olpe ist der Wiedereintritt in denselben gestattet worden.

Post-Cours-Wesen.

Der Abgang der nachbenannten Posten ist wie folgt festgesetzt worden:

der Botenpost von Leinefelde nach Worbis:
Dienst. 3 U. fr.;
der Botenpost zwischen Gerbstedt und Hettstedt:
aus Gerbstedt Mont., Dienst., Donnerst. u. Freit. 2 U. Nachm. und
aus Hettstedt dieselben Tage 6 U. fr.;
der Botenpost zwischen Eisleben und Mansfeld:
aus Eisleben Mont., Dienst., Donnerst. u. Freit. 8 U. fr. und
aus Mansfeld dieselben Tage 4 U. fr.;
der Personenpost von Schwelm nach Cöln:
aus Lennep 5 U. fr.;
der Personenpost zwischen Cöln und Lüdenscheid:
aus Cöln täglich 6½ U. fr.,
aus Lüdenscheid täglich 5 U. fr.

Packete.

Bei dem Post-Amte in Merseburg ist eine Rolle in Papier, A. D., 20 Loth schwer, ohne Adresse vorgefunden worden. Wenn Letztere ermittelt werden sollte, so ist solche an das Ober-Post-Amt in Tilsit zu senden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Poſt-Departements.

№ 22.

Verordnungen.

№ 101. Bezeichnung der auf der Eiſenbahn zu befördernden Poſtſtücke mittelſt aufzuklebender Zettel.

Zur Erlangung eines möglichſt geregelten Dienſtbetriebes bei den Poſt-Transporten auf Eiſenbahnen ſollen wegen des Beklebens der Poſtſtücke, welche ganz oder ſtreckenweiſe auf der Eiſenbahn befördert werden, vom 1. Mai d. J. ab nachſtehende Vorſchriften in Anwendung kommen, wogegen demnächſt alle bisher darüber ergangenen allgemeinen und ſpeciellen Beſtimmungen außer Kraft treten.

Jedes Poſtſtück (ordinaires oder Werthſtück, Faß oder Packet Geld), welches ganz oder ſtreckenweiſe mit einem Poſt-Transport auf der Eiſenbahn befördert und außerhalb des Briefbeutels verſandt wird, ſoll mit einem Zettel beklebt werden, der zwei Namen enthält, nämlich:

1) den Namen derjenigen Poſt-Anſtalt, von wo ab das Packet in einen directen Kartenſchluß übergeht, der auf der Eiſenbahn befördert wird, und
2) den Namen derjenigen an der Eiſenbahn belegenen Poſt-Anſtalt, bei welcher das Packet wieder abgeliefert wird.

Das Bekleben ſoll jedoch niemals über den directen Kartenwechſel hinausgehen. Das Geſchäft des Beklebens iſt zu beſorgen:

1) bei Packeten, die bei einer an der Eiſenbahn belegenen Poſt-Anſtalt eingeliefert werden:
   bei der Poſt-Anſtalt des Einlieferungsortes;
2) bei Packeten, die mit einer anderen Poſt von weiterher kommen, auf die Eiſenbahn übergehen, und zu dieſem Behufe von der an der Eiſenbahn belegenen Poſt-Anſtalt umencartirt werden:
   bei der Poſt-Anſtalt, wo die Umencartirung auf die Eiſenbahn erfolgt, und
3) bei Packeten, die mit einer anderen Poſt von weiterher kommen, aber in einem directen Kartenſchluß eingetragen ſtehen, der auf die Eiſenbahn übergeht:
   bei der Poſt-Anſtalt, wo die Eintragung in dieſen directen Kartenſchluß erfolgt.

Mit Feſthaltung dieſer allgemeinen Grundſätze ergiebt ſich das Verfahren, welches in den verſchiedenen Fällen zu beobachten iſt, wie folgt:

Jahrgang 1848. B. 19., 19., 20. April.

(Ausgegeben zu Berlin den 28. April.)

I. Bei Sendungen, deren Aufgabe- und Bestimmungsort an derselben Eisenbahn belegen sind.

Wenn beide Post-Anstalten mit einander directen Kartenwechsel haben, so wird am Aufgabeorte das Packet mit einem Zettel beklebt, welcher

den Namen des Aufgabeorts und
den des Bestimmungsorts

enthält.

Wenn die Post-Anstalten nicht directen Kartenwechsel mit einander haben, so wird

1) am Aufgabeorte das Packet mit einem Zettel versehen, welcher
den Namen des Aufgabeorts und
den Namen derjenigen Post-Anstalt, auf welche das Packet zur weiteren Umspedirung encartirt wird,
enthält, und
2) an dem Orte, wo die Umspedirung erfolgt, ein neuer Zettel darüber geklebt, welcher
den Namen der Post-Anstalt, wo die Umspedirung erfolgt ist, und
den Namen des Bestimmungsorts
enthält.

II. Bei Sendungen, deren Aufgabe- und Bestimmungsort an verschiedenen Eisenbahnen belegen sind.

Wenn die Post-Anstalt des Aufgabeorts und die des Bestimmungsorts directen Kartenwechsel mit einander haben, so wird am Aufgabeorte das Packet mit einem Zettel versehen, welcher

den Namen des Aufgabeorts und
den des Bestimmungsorts

enthält.

Wenn beide Post-Anstalten nicht directen Kartenwechsel mit einander haben, so wird:

1) am Aufgabeorte das Packet mit einem Zettel versehen, welcher
den Namen des Aufgabeorts und
den Namen derjenigen Post-Anstalt, auf welche das Packet zur Umspedirung encartirt wird,
enthält, und
2) an dem Orte der Umspedirung ein neuer Zettel darüber geklebt, welcher
den Namen der Post-Anstalt, wo die Umspedirung erfolgt ist, und
den Namen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts (oder resp. des neuen Speditionsorts, wenn eine nochmalige Umspedirung eintritt)
enthält. U. s. w.

III. Bei Sendungen, deren Aufgabeort an der Eisenbahn, deren Bestimmungsort aber nicht an der Eisenbahn belegen ist.

Es macht in diesem Falle keinen Unterschied, ob die Post-Anstalt des Aufgabeorts und die des Bestimmungsorts directen Kartenwechsel mit einander haben oder nicht.

Das Packet wird am Aufgabeorte mit einem Zettel verſehen, welcher

den Namen des Aufgabeortes und

den Namen derjenigen Poſt-Anſtalt, bei welcher das Packet die Eiſenbahn verläßt,

enthält.

In Fällen, wo die Poſt-Anſtalt des Aufgabeorts und diejenige Poſt-Anſtalt, bei welcher das Packet die Eiſenbahn verläßt, keinen directen Kartenſchluß unterhalten, wird

1) am Aufgabeorte das Packet mit einem Zettel verſehen, welcher

den Namen des Aufgabeorts und

den Namen der an der Eiſenbahn belegenen Poſt-Anſtalt, wo die Umencartirung auf eine andere Eiſenbahn-Station erfolgen ſoll,

enthält, und

2) an dem Orte, wo die Umencartirung erfolgt, ein neuer Zettel darüber geklebt, welcher

den Namen der Poſt-Anſtalt, wo die Umencartirung erfolgt iſt, und

den Namen der Poſt-Anſtalt, wo das Packet die Eiſenbahn verläßt,

enthält.

Sobald das Packet die Eiſenbahn verläßt, findet ein weiteres Bekleben nicht ſtatt.

IV. Bei Sendungen, deren Abgangsort nicht an der Eiſenbahn, deren Beſtimmungsort aber an der Eiſenbahn belegen iſt.

Es iſt hierbei zu unterſcheiden, ob das Packet von derjenigen Poſt-Anſtalt, wo die gewöhnliche Poſtſtraße in die Eiſenbahn mündet, umencartirt wird oder nicht.

In Fällen, in welchen die Poſt-Anſtalt an der Eiſenbahn die Umencartirung zu beſorgen hat, liegt derſelben ob, die von weiterher gekommenen Packete nach denſelben Grundſätzen, wie die im Orte aufgegebenen Packete, zu bekleben.

In Fällen dagegen, in welchen die Poſt-Anſtalt an dem Mündungspunkte eine Umencartirung nicht zu beſorgen hat, das Packet vielmehr mittelſt eines von weiterher gekommenen directen Kartenſchluſſes auf die Eiſenbahn übergeht, liegt das Bekleben derjenigen Poſt-Anſtalt ob, welche den directen Kartenſchluß anfertigt. Das Packet wird alsdann mit einem Zettel beklebt, welcher den Namen derjenigen Poſt-Anſtalt, welche den directen Kartenſchluß anfertigt, und den Namen derjenigen Poſt-Anſtalt, auf welche der directe Kartenſchluß lautet, enthält.

Bei dieſer Beſtimmung liegt die Abſicht zum Grunde, die Poſt-Anſtalten an den Mündungspunkten der Eiſenbahnen und Poſtſtraßen nicht mit dem Bekleben von Packeten zu überbürden, die bei denſelben ohne Umencartirung durchgehen.

V. Bei Sendungen, bei welchen weder der Abgangsort, noch der Beſtimmungsort an der Eiſenbahn belegen ſind, die aber ſtreckenweiſe eine Beförderung auf der Eiſenbahn erhalten.

Das hierbei zu beobachtende Verfahren ſetzt ſich aus den vorangegangenen Beſtimmungen zuſammen.

Wird das Packet zur ſtreckenweiſen Beförderung auf der Eiſenbahn von derjenigen Poſt-Anſtalt umeneartirt, wo die Poſtſtraße in die Eiſenbahn mündet, ſo hat dieſe Poſt-Anſtalt das Bekleben des Packets zu beſorgen.

Geht dagegen das Packet mit einem von weiterher gekommenen directen Kartenſchluſſe auf die Eiſenbahn über, ſo hat diejenige Poſt-Anſtalt, welche den directen Kartenſchluß anfertigt, das Bekleben des Packets zu beſorgen.

Die Poſt-Anſtalten haben hiernach zu beurtheilen, welcher verſchiedenen Sorten Zettel ſie bedürfen, um die vorſtehenden Beſtimmungen auszuführen. Der Bedarf an Zetteln iſt bei dem Haupt-Magazin zu beſtellen. Nur diejenigen Poſt-Anſtalten können in den Fall kommen, dergleichen Zettel zu gebrauchen,

1) welche an der Eiſenbahn belegen ſind nach denjenigen Orten an der Eiſenbahn, wohin ſie directen Kartenſchluß haben, und
2) welche zwar nicht an der Eiſenbahn gelegen ſind, aber directe Fahrpoſt-Kartenſchlüſſe anfertigen, die von dem Mündungspunkte ab auf die Eiſenbahn übergehen.

Ein beſonderes Augenmerk haben die Poſt-Anſtalten darauf zu richten,

1) daß die Packete jedesmal mit den richtigen Zetteln und an einer in die Augen fallenden Stelle beklebt, und
2) daß die Zettel mit einem guten Material feſt aufgeklebt werden.

Das Bekleben ſoll durch die Unterbedienten unter ſorgfältiger Aufſicht der Beamten geſchehen. Derjenige Beamte, welcher das Verleſen der Stücke beſorgt, hat ſich davon zu überzeugen, daß die Stücke richtig beklebt und die Zettel zweckmäßig und genügend befeſtigt ſind. Durch das Aufkleben des Zettels darf die eigentliche Signatur des Packets nicht bedeckt werden.

Bei Umſpedirungen auf den Eiſenbahnen muß der neue Zettel ſo auf den alten geklebt werden, daß dieſer bedeckt wird.

Wenn ein Packet die Eiſenbahn verläßt, der Zweck des Zettels daher erfüllt iſt und das Packet mit einer ordinairen Poſt weitergeſandt wird, ſo iſt zuvor der Zettel mit einem in die Augen fallenden Kreuz zu durchſtreichen.

Dieſe Vorſchriften finden auch Anwendung auf die Poſtſtücke nach den übrigen Poſtgebieten. Die betreffenden Poſtverwaltungen werden erſucht werden, die dortigen Poſt-Anſtalten zu einem übereinſtimmenden Verfahren bei den Sendungen nach dem dieſſeitigen Poſtgebiete zu veranlaſſen.

In Zuſammenhang mit den vorangegangenen Vorſchriften werden zugleich beſtimmte Grundſätze darüber feſtgeſtellt, wie es mit Abnahme der Poſttransporte an den Endpunkten der Bahn gehalten werden ſoll. Zu dieſem Behufe muß auf die Uebergabe zurückgegangen werden. In dieſer Beziehung ſind die Vorſchriften der Inſtruction für die Conducteure der Poſttransporte auf Eiſenbahnen vom 1. Mai 1844 maßgebend. — Künftig hat der Conducteur ſein Augenmerk auch darauf zu richten, daß ihm unterwegs beim Durchgange des Eiſenbahnzuges nur ſolche Stücke übergeben werden, welche mit den vorgeſchriebenen Zetteln verſehen ſind. Die Zettel dürfen als Abgangsort nur die Namen derjenigen

Post-Anſtalten tragen, von welchen die Special-Ladungs-Verzeichniſſe ausgeſtellt ſind, die der Conducteur erhält.

Am Endpunkte des Courſes hat der Conducteur, wie es der §. 16 der Inſtruction vom 1. Mai 1844 vorſchreibt,

1) die Briefbeutel, Brief-Felleiſen, Poſtpackete, Fäſſer, Beutel und Packete mit Geld, ſo wie die Werthſtücke einzeln,
2) die übrigen ordinairen Stücke aber ſummariſch

abzuliefern.

Die ſummariſche Ablieferung der ordinairen Stücke ſoll jedoch, ſobald die neuen Zettel eingeführt ſein werden, in der Weiſe Statt finden, daß nach Maßgabe der auf den Packeten befindlichen Zettel und der dazu gehörigen Ladungs-Verzeichniſſe

die Stückzahl, welche auf jeder Station zugegangen iſt, ſummariſch für ſich

abgenommen wird.

Dieſe Ablieferung muß ein jeder Conducteur, auch wenn derſelbe einen anſtrengenden Dienſt gehabt hat, abwarten.

Bei dem hiernächſt folgenden ſpeciellen Verleſen ſollen von den Conducteuren der Poſttransporte auf Eiſenbahnen nur diejenigen zugegen bleiben und behülflich ſein, welche von der Uebernahme der Poſt am Anfangspunkte bis zu ihrer Ankunft am Endpunkte 12 Stunden oder weniger im Dienſte geweſen ſind.

Die anderen Conducteure von Eiſenbahn-Transporten können ſich zwar nach beendeter ſummariſcher Ablieferung für gewöhnlich entfernen; ſie müſſen ſich jedoch vor der Wieder-Abfahrt melden, um über etwa vorgekommene Differenzen, die erſt beim ſpeciellen Verleſen ſich herausgeſtellt haben, ſo weit als thunlich Auskunft zu ertheilen.

Einem jeden Poſtbeamten wird anempfohlen, ſich mit den vorſtehenden Beſtimmungen, von deren genauen Befolgung die Ordnung bei den Poſttransporten auf Eiſenbahnen abhängig iſt, recht ſorgfältig vertraut zu machen.

Diejenigen Poſt-Anſtalten, bei welchen Conducteure für Poſttransporte auf Eiſenbahnen angeſtellt ſind, haben dieſelben hiernach zu inſtruiren. Zu dieſem Behufe können beſondere Abdrücke dieſer Verordnung von der Geheimen Kanzlei verſchrieben werden.

Wenn einzelne Poſt-Anſtalten wegen obwaltender beſonderer örtlicher Verhältniſſe eine Abweichung von dieſen Vorſchriften im Intereſſe des Dienſtes für begründet und nothwendig erachten, ſo wird darüber dem motivirten Berichte entgegengeſehen. Berlin, den 19. April 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

№ 103. Verändertes Verfahren mit den Verſäumniß-Nachweiſungen.

Vom 1. Mai d. J. ſollen die Verſäumniß-Nachweiſungen für die einzelnen Poſt-Courſe nicht mehr doppelt, ſondern nur einfach angefertigt werden.

Dieſelben ſind unter Beachtung der beſtehenden Vorſchriften dem Bezirks-Reviſor zu überſenden, welcher die Prüfung und Feſtſtellung in der bisherigen Weiſe zu bewirken, demnächſt aber über die einzelnen Poſt-Courſe und die Strafbeträge eine Haupt-Nachweiſung nach dem anliegenden Schema anzufertigen hat.

Dieſe von dem Bezirks-Reviſor als richtig zu beſcheinigende Haupt-Nachweiſung iſt nebſt den Special-Nachweiſungen und den Stundenzetteln von demſelben dem Cours-Büreau zu überſenden.

In den Fällen, in welchen die Verſäumniß-Nachweiſungen der Poſt-Aemter ꝛc. durch den Bezirks-Reviſor eine Abänderung erleiden, hat letzterer dieſelben den betreffenden Poſt-Anſtalten geprüft und feſtgeſtellt zurückzuſenden, damit danach die Vergütung oder nachträgliche Einziehung der Verſäumnißſtrafen bewirkt werden kann.

Die Zurückſendung der Nachweiſungen an die Poſt-Anſtalten hat der Bezirks-Reviſor in der Haupt-Nachweiſung zu bemerken.

Von den Poſt-Anſtalten ſind dieſe Nachweiſungen ſogleich nach gemachtem Gebrauche dem Cours-Büreau zu überſenden.

In allen übrigen Beziehungen bleiben die bisherigen Vorſchriften unverändert.

Die betheiligten Poſt-Anſtalten und die Herren Bezirks-Reviſoren haben hiernach genau zu verfahren. Berlin, den 19. April 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

№ 106. Einſtellung der Annahme von Fahrpoſt-Sendungen nach Lombardei-Venedig und nach den Sardiniſchen Staaten.

Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerſchen Ober-Poſt-Behörde können, zufolge einer Anzeige der K. K. Oeſterreichiſchen Ober-Poſt-Verwaltung zu Innsbruck, in Veranlaſſung der neueſten Ereigniſſe, Fahrpoſt-Sendungen nach dem Lombardiſch-Venetianiſchen Königreiche und den Königlich Sardiniſchen Staaten durch die K. K. Oeſterreichiſchen Poſten nicht mehr zur Beförderung übernommen werden. Die Poſt-Anſtalten werden daher angewieſen, vom Eingange gegenwärtiger Verordnung ab nicht allein die Annahme von Fahrpoſtſtücken nach gedachten Ländern bis auf Weiteres einzuſtellen, ſondern auch die etwa bereits auf dem Transporte befindlichen derartigen Sendungen ſofort, unter Rückrechnung der darauf etwa haftenden Auslagen, jedoch ohne Anſatz eines Retour- oder Zutax-Porto, an den Abgangsort zurückzuſenden. So weit dieſe Stücke bereits an die Königlich Bayerſchen Poſten ausgeliefert worden ſind, wird deren Rückſendung in ähnlicher Art erfolgen. Berlin, den 20. April 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

Nachrichten.

Post-Cours-Weſen.

Die Fahrpoſt zwiſchen Raſtenburg und Rhein und die Kariolpoſt zwiſchen Rhein und Johannsburg ſind aufgehoben und durch eine Perſonenpoſt zwiſchen Raſtenburg und Johannsburg erſetzt worden. Letztere hat folgenden Gang:

aus Raſtenburg Sonnt., Dienſt., Donn. u. Sonnab. 1½ U. Nachm.,
in Johannsburg dieſelben Tage 9½ U. Abds.,
aus Johannsburg Mont., Mittw., Freit. u. Sonnab. 4½ U. fr.,
in Raſtenburg dieſelben Tage 12½ U. Nachm.

Neben der zwiſchen Bromberg und Poſen bereits courſirenden Perſonenpoſt zwiſchen Breslau und Dirſchau iſt noch eine zweite tägliche Perſonenpoſt mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Bromberg täglich 2 U. Nachm.,
in Poſen täglich 9 U. fr.,
aus Poſen täglich 12 U. Mitt.,
in Bromberg täglich 7 U. fr.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Jordansmühl und Reichenbach iſt aufgehoben worden.

Zwiſchen Mittenwalde und Zoſſen iſt eine Botenpoſt eingerichtet worden, welche

aus Mittenwalde Sonnt., Mont., Mittw. u. Freit. 8 U. Abds. und
aus Zoſſen dieſelben Tage 4 U. fr.

abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Die zweite Perſonenpoſt von Halberſtadt nach Wernigerode, die erſte Perſonenpoſt von Wernigerode nach Halberſtadt, die Perſonenpoſt zwiſchen Nordhauſen und Wernigerode und die Botenpoſt zwiſchen Elbingerode und Wernigerode ſind aufgehoben und iſt in deren Stelle eine Perſonenpoſt zwiſchen Halberſtadt und Nordhauſen über Wernigerode und Elbingerode mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Halberſtadt täglich 6 U. Abds.,
in Nordhauſen täglich 5 U. fr.,
aus Nordhauſen täglich 8 U. Abds.,
in Halberſtadt täglich 7 U. fr.

Die Kariolpoſt zwiſchen Gröbzig und Biendorf iſt aufgehoben und durch eine Kariolpoſt zwiſchen Gröbzig und Göthen erſetzt worden. Letztere wird

aus Gröbzig 5½ U. fr. und
aus Göthen 8 U. Abds.

abgefertigt.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Caſſel und Halle iſt auf der Strecke zwiſchen Nordhauſen und Halle aufgehoben worden.

Zwiſchen Halle und Eisleben iſt eine Perſonenpoſt eingerichtet worden, welche

aus Halle täglich 3½ U. Nachm. und
aus Eisleben täglich 7 U. fr.

abgefertigt und in 3½ Stunden befördert wird.

Zwiſchen Brilon und Rüthen iſt eine Perſonenpoſt eingerichtet worden, welche

aus Brilon täglich 6½ U. Abds. und
aus Rüthen täglich 6½ U. fr.

abgefertigt und in 2½ Stunden befördert wird.

Zwiſchen Overath und Siegburg iſt eine Perſonenpoſt eingerichtet worden, welche

aus Siegburg täglich 9 U. Abds. und
aus Overath täglich 3 U. fr.

abgeht.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Engelskirchen und Siegburg iſt aufgehoben worden.

Vom 1. Mai d. J. ab wird zwiſchen Jarmen und Treptow a. d. T. eine Kariolpoſt in Gang kommen, welche

aus Jarmen Mont., Mittw. u. Freit. 7 U. fr. und
aus Treptow dieſelben Tage 1 U. Nachm.

abgefertigt und in 3 Stunden befördert werden wird.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Kariolpoſt zwiſchen Jaſtrow und Wirſitz in eine Perſonenpoſt verwandelt.

Vom 15. Mai d. J. ab wird die Perſonenpoſt zwiſchen Münſter und Osnabrück über Lengerich und die Kariolpoſt zwiſchen Lengerich und Tecklenburg aufgehoben, dagegen aber eine Kariolpoſt zwiſchen Lengerich und Osnabrück eingerichtet, welche

aus Lengerich Sonnt., Dienſt., Mittw. u. Sonnab. 1 U. Nachm. und
aus Osnabrück dieſelben Tage 8 U. fr.

abgefertigt werden wird. Von demſelben Tage ab erhält die Kariolpoſt zwiſchen Greven und Tecklenburg einen täglichen Gang.

Der Abgang nachbenannter Posten ist wie folgt festgesetzt worden:

der Personenpost zwischen Rostock und Stralsund:
aus Rostock 7 U. fr. und
aus Stralsund 8 U. fr. (im Winter 6 U. fr.);

der Personenpost zwischen Aschersleben und Eisleben:
aus Aschersleben 6 U. fr. und
aus Eisleben 6 U. Abds.;

der Kariolpost zwischen Eisleben und Mansfeld:
aus Eisleben 3 U. Nachm. und
aus Mansfeld 4 U. fr.;

der Kariolpost zwischen Eisleben und Gerbstedt:
aus Eisleben 3 U. Nachm. und
aus Gerbstedt 4 U. fr.;

der Personenpost zwischen Artern und Sangerhausen:
aus Artern 7½ U. fr. und
aus Sangerhausen 6 U. Abds.;

der Personenpost aus Leinefelde nach Mühlhausen 3 U. fr.;

der Kariolpost zwischen Leinefelde und Duderstadt:
aus Leinefelde Sonnt. u. Donnerst. 3 U. fr. und
aus Duderstadt Mittw. u. Sonnab. 11 U. Abds.;

der Personenpost von Cöln nach Siegen 10 U. Abds.;

der Personenpost zwischen Cöln und Gummersbach:
aus Cöln täglich 10½ U. Vorm. und
aus Gummersbach täglich 7 U. fr.;

der Personenpost zwischen Cöln und Bensberg:
aus Cöln täglich 5 U. Nachm. und
aus Bensberg täglich 7 U. fr.;

der Botenpost zwischen Much und Overath:
aus Much 2 U. Nachm. und
aus Overath 6 U. fr.;

der Kariolpost zwischen Gummersbach und Waldbröl:
aus Gummersbach 8 U. fr. und
aus Waldbröl 8½ U. fr.;

der Personenpost zwischen Gummersbach und Niederfeßmar:
aus Gummersbach 5½ U. fr. und
aus Niederfeßmar 6½ U. fr.;

der Botenpost zwischen Eckenhagen und Neustadt:
aus Eckenhagen 2 U. Nachm. und
aus Neustadt 7½ U. fr.;

der Personenpost zwischen Attendorn und Olpe:
aus Attendorn 7 U. fr. und
aus Olpe 12½ U. Nachm.;

der Personenpost zwischen Attendorn u. Meinerzhagen:
aus Attendorn Mont., Donnerst. u. Sonnab. 4 U. Nachm. und
aus Meinerzhagen Mont., Donnerst. u. Sonnab. 7 U. fr.;

der Personenpost von Hagen nach Meinerzhagen 12 U. Abds.;

der Personenpost von Iserlohn nach Halver 10 U. Abds;

der Personenpost von Iserlohn nach Lüdenscheid 6 U. fr. und 11½ U. Vorm.;

der Personenpost von Barmen nach Lennep 1½ U. Nm. und 10½ U. Abds.;

der Personenpost zwischen Remscheid und Wermelskirchen:
aus Remscheid 5 U. fr. u. 4½ U. Nachm. und
aus Wermelskirchen 6 U. fr. u. 9 U. Abds.

Packete.

Bei dem Ober-Post-Amte in Magdeburg fehlt seit dem 3. d. M. ein in Hadmersleben zur Post gegebenes Packet G. B. 2 Pfd. 28 Loth, Zerbst, 2 Pfd. Butter und ½ Pfd. Schinken enthaltend.

Bei dem Post-Amte in Wittenberg fehlt seit dem 16. März d. J. ein Packet in grauem Leinen, wahrscheinlich H. D. Holtzinger, Passagiergut, Querfurt, etwa 6—7 Pfd.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von L. W. Hayn.

B.

Nachweisung

der aus dem Revisions-Bezirke des
einzusendenden Stundenzettel, Versäumniß-Nachweisungen und Versäumniß-Strafen für
den Monat 184

No.	Gattung der Posten.	Cours von	Cours nach	Betrag der eingegangenen Strafen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Für das Post-Amt in						
1.	Personenpost	Marienburg . . .	Thorn	2	4	—	Die Versäumniß-Nachweisung ist dem Post-Amt in am ten zurückgesandt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 23.

Verordnungen.

№ 107. Portofreiheit in Schleswig-Holsteinscher Unterstützungs-Sache.

Dem Comité des Central-Vereins für Unterstützung der Schleswig-Holsteinschen Sache in Halle ist für die Briefe, Gelder und Packete, für letztere bis zum Gewichte von 39 Pfund, welche in dieser Angelegenheit von dem Comité abgesendet werden oder an dasselbe eingehen, die Portofreiheit auf den Preußischen Posten bewilligt worden. Die nicht mit Geld beschwerten Briefe und Adressen sind zu dem Zwecke offen oder unter Kreuzband zu versenden. Behufs der portofreien Bezeichnung ist die Rubrik anzuwenden: „Schleswig-Holsteinsche Unterstützungs-Sache". Bei den von dem Comité ausgehenden Briefen ꝛc. ist diese Rubrik durch Unterschrift des Vorsitzenden oder durch Beidrückung des Siegels oder Stempels des Vereins zu beglaubigen. Berlin, den 26. April 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 108. Einrichtung Oesterreichischer Post-Anstalten in Brzeszowice und Chrzanow.

Seit dem 1. April c. sind in den zum Krakauer Gebiete gehörigen Orten Brzeszowice und Chrzanow Kaiserlich Oesterreichische Post-Anstalten in Wirksamkeit getreten, welche sowohl Correspondenz als Fahrpost-Sendungen annehmen und distribuiren, und nicht allein unter einander und mit dem Kaiserlichen Post-Inspectorate in Krakau Correspondenz- und Fahrpost-Kartenschlüsse unterhalten, sondern auch mit den diesseitigen Post-Anstalten zu Breslau und Myslowitz im Correspondenz-Kartenwechsel stehen.

Zum Bestellungs-Bezirke der Post-Anstalt zu Brzeszowice gehören die Orte: Baczin, Brzezinka, Czatkowice, Chrosna, Czezna, Debnik, Dubio, Frywald, Gallmann, Górka, Gwozdziec, Karniowice, Kleszczow, Kobylany, Kochanow, Krzeszowice, Lgota, Miękinia, Mlynka, Niegoszowice, Nielepiéc, Nowojowa gorá, Nowa góra, Ostrzęznica, Paczoltowice, Pisary, Radwanowice, Rudawa, Siedlec, Sowiarka, Sklary, Tonczinek, Tenczyn, Więckowice, Wola, Filipowska, Zabierzow, Zary, Zbig, Zelkow.

Zum Bestellungs-Bezirke der Post-Anstalt zu Chrzanow dagegen gehören die Orte: Augustin, Balin, Baran, Bobrek, Bolencin, Byczzyna, Chrzanow, Ciężkowice, Czyzowka, Dab, Dabrowa, Dtu-

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai.)

goszyn, Dulowa, Gay, Gory=Lurzowskie, Gorka, Gorzow, Gromiec, Jaworzno, Jeleń, Jezor, Jeziorka, Karniowice, Kuzimek, Katy, Koscielec, Luszowice, Mtoszowa, Moczydło, Mislachowice, Niedzieliska, Ortopole, Obtaski, Pila, Ptoki, Podlęże, Poprodnik, Psary, Sierscza, Szczakowa, Trzebinia, Trzebionka, Wodna, Wymyslow, Wysoki brzeg, Zbóynik, Zachetnek.

Die Preußischen Post=Anstalten, welche von Krzeszowice nicht über 10 Meilen entfernt sind, und nach und von welchen daher das beiderseitige gemeinschaftliche Porto mit 6 Kreuzern für den einfachen Brief zu erheben ist, sind folgende: Beuthen (Oberschl.), Gleiwitz, Königshütte, Myslowitz, Neuberun, Nicolai, Pleß, Sohrau, Tarnowitz und Woischnick.

Bei der Post=Anstalt in Chrzanow findet dagegen der gedachte ermäßigte Portosatz nach und von folgenden Preußischen Post=Anstalten Anwendung: Beuthen (Oberschl.), Gleiwitz, Kieferstädtel, Königshütte, Loslau, Myslowitz, Neuberun, Nicolai, Peiskretscham, Pleß, Rauden (Groß=), Rybnik, Sohrau, Tarnowitz, Tost und Woischnick.

Die Post=Anstalten haben die Beilagen der Circular=Verfügung vom 4. April 1844 hiernach zu vervollständigen. Berlin, den 26. April 1848.

General=Post=Amt.
Schmückert.

№ 109. Postillon=Trinkgeld=Sätze bei den Fahr=, Personen=, Courier= und Schnellposten.

Vom 1. Mai c. ab soll bei allen Fahr=, Personen=, Courier= und Schnellposten, welche die Hauptwagen fahren, nach folgenden gleichmäßigen Sätzen Trinkgeld gezahlt werden, und zwar:

a) bei den Fahr= und Personenposten ½ Sgr. pro Meile und pro Pferd der contractlichen Bespannung,
b) bei den Courier= und Schnellposten 1 Sgr. pro Meile und pro Pferd der contractlichen Bespannung.

Diese Trinkgeld=Sätze sollen auch künftig bei den noch einzurichtenden Posten zur Anwendung kommen, und bedarf es daher zur Justification der Trinkgeld=Nachweisungen nicht mehr der besonderen Ordres. Berlin, den 26. April 1848.

General=Post=Amt.
v. Schaper.

№ 110. Lieferung von Post=Druckmaterialien durch das Magazin in Wesel.

Diejenigen Post=Aemter in der Rheinprovinz und Westphalen, welche ihren Bedarf an Post=Druckmaterialien, deren Lieferung gratis erfolgt, seither von dem Provinzial=Druckmaterialien=Magazin in Coblenz bezogen und sich dieserhalb an das dasige Ober=Post=Amt gewendet haben, sollen vom 1. Mai c. ab durch das in Wesel errichtete Provinzial=Druckmaterialien=Magazin mit Drucksachen versehen wer=

den, und haben ſich in dieſer Beziehung fortan an das Poſt-Amt in Weſel zu wenden. Berlin, den 28. April 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 111. Portofreiheit in Angelegenheiten des Vereins zur Unterſtützung der Nothleidenden in Ober-Schleſien zu Oppeln.

Dem Verein zur Unterſtützung der Nothleidenden in Oberſchleſien zu Oppeln iſt die Portofreiheit auch für die Abſendung von Quittungen und Lotterie-Gewinnen aus Anlaß der veranſtalteten Lotterie bewilligt worden. Das Freigewicht dieſer Packet-Sendungen beſchränkt ſich auf 40 Pfd. Der Verſchluß wird mittelſt des Siegels der Königlichen Regierung bewirkt werden.

Berlin, den 28. April 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

№ 112. Portofreiheit der Gelder zur Unterſtützung der Angehörigen der am 18/19. März gefallenen, ſo wie der verwundeten Militairs.

Dem Comité zur Unterſtützung der Angehörigen der am 18/19. März c. gefallenen, ſo wie der verwundeten Militairs, in Hagen, iſt für die Verſendung eines gedruckten Aufrufs und für die eingehenden und abzuſendenden Gelder die Portofreiheit bewilligt worden. Die nicht mit Geld beſchwerten Briefe ſind offen oder unter Kreuzband zu verſenden. Als portofreie Rubrik iſt zu ſetzen: „Unterſtützung der Angehörigen der am 18/19. März gefallenen, ſo wie der verwundeten Militairs.“ Bei den von dem Comité ausgehenden Sendungen iſt die Rubrik durch Unterſchrift des Vorſitzenden oder durch Beidrückung des Siegels oder Stempels des Comité zu beglaubigen. Berlin, den 28. April 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

№ 113. Veränderung der Seeporto-Sätze für die mit den Dampfſchiffen des Oeſterreichiſchen Lloyd zu befördernde Correſpondenz.

In Folge einer zwiſchen der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Poſt-Verwaltung und dem Verwaltungsrathe der Dampfbootfahrten des Oeſterreichiſchen Lloyd getroffenen, mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Uebereinkunft ſind die bisherigen, ad B. 3. der Circular-Verfügung vom 13. November 1845 angegebenen Seeporto-Sätze für die über Trieſt mit den Dampfſchiffen des Lloyd zu befördernde Correſpondenz in folgender Weiſe geändert, resp. ermäßigt worden.

Die gedachten Seeporto-Sätze betragen von obigem Termine ab:

a) für die Correſpondenz nach und von den joniſchen Inſeln und Griechenland . . 12 Kr. C. M.
und b) für die Correſpondenz nach und aus ſämmtlichen anderen, im Eingange der obigen Circular-Verfügung genannten Orten des Orients . . . . . 18 Kr. C. M.

für den einfachen, nicht über ½ Loth Wiener Gewicht schweren Brief. Für schwerere Briefe wird das Porto nach folgender Progressions-Tabelle erhoben:

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
bis ½ Loth W. G. incl.	—	12	—	18	über 4½ Loth W. G. bis 5 Loth W. G. incl.	1	6	1	39
über ½ Loth W. G. bis 1 Loth W. G. incl.	—	18	—	27	= 5 = = = 5½ = = =	1	12	1	48
= 1 = = = 1½ = = =	—	24	—	36	= 5½ = = = 6 = = =	1	18	1	57
= 1½ = = = 2 = = =	—	30	—	45	= 6 = = = 7 = = =	1	24	2	6
= 2 = = = 2½ = = =	—	36	—	54	= 7 = = = 8 = = =	1	36	2	24
= 2½ = = = 3 = = =	—	42	1	3	= 8 = = = 12 = = =	1	48	2	42
= 3 = = = 3½ = = =	—	48	1	12	= 12 = = = 16 = = =	2	—	3	—
= 3½ = = = 4 = = =	—	54	1	21	= 16 = = = 24 = = =	2	12	3	18
= 4 = = = 4½ = = =	1	—	1	30	= 24 = = = 32 = = =	2	24	3	36

Für die mehr als ein Pfund wiegenden Schriftsendungen steigt das Porto für jedes Mehrgewicht von 8 zu 8 Lothen um den Betrag des für den einfachen Brief bestimmten Satzes von resp. 12 und 18 Kreuzer.

Für Drucksachen unter Kreuzband ist nur der sechste Theil der vorstehenden Seeporto-Gebühren, für Waarenproben dagegen der dritte Theil der für Briefe bestimmten Taxe, als Minimum jedoch stets das einfache Briefporto, zu entrichten.

Die für die Beförderung der unter Kreuzband zu versendenden Zeitungen und Journale festgesetzte Seeporto-Gebühr von einem Kreuzer pro Bogen bleibt unverändert.

Hiernach haben die Post-Anstalten das Oesterreichische Seeporto, d. h. das Porto von Triest bis zum Bestimmungsorte et vice versa, für die über Triest mit den Dampfschiffen des Lloyd zu befördernde Correspondenz aus und nach Preußen von jetzt ab zu erheben und der Kaiserlich Oesterreichischen Post-Verwaltung zu vergüten.

In Absicht auf die Erhebung und Berechnung des Preußischen internen Porto und des Oesterreichischen Transitporto für die in Rede stehende Correspondenz bleiben die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. November 1845 unverändert in Kraft. Berlin, den 1. Mai 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 114. Postdampfschifffahrt zwischen Stralsund und Ystadt.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 14. v. M. werden die Post-Anstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß die Postdampfschiff-Verbindung mit Schweden auf der Route über Stralsund und Ystadt nunmehr begonnen hat. Die Abfertigung des Dampfschiffes „Svenska Lejonet", durch welches die Verbindung unterhalten wird, erfolgt wöchentlich zweimal, und zwar:

aus Stralſund Sonntag und Donnerſtag Mittags, nach Ankunft der Schnellpoſt von Paſſow (Berlin) und

aus Yſtadt Montag und Freitag Abends.

Die Correſpondenz nach Schweden und Norwegen iſt von jetzt ab ausſchließlich auf Stralſund zu leiten, ſofern nicht von dem Abſender die Beförderung auf einem anderen Wege ausdrücklich vorgeſchrieben worden iſt.

Die Fahrten zwiſchen Stettin und Yſtadt, welche nach der Verordnung vom 31. März d. J. von Stettin aus am 4. d. M. beginnen ſollten, bleiben bis auf Weiteres ausgeſetzt.

Berlin, den 4. Mai 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

Nachrichten.

Perſonalien.

Der Ober-Poſt-Director Espagne in Poſen und der Poſt-Verwalter, Ober-Poſt-Secretair Baeker in Rügenwalde, ſind penſionirt worden.

Der Ober-Poſt-Secretair Römer iſt von Neuſalz nach Sorau, der Poſt-Secretair Glaſer von Sorau nach Neuſalz verſetzt worden.

Dem Poſtſchreiber Weymann iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Poſtdienſte ertheilt worden.

Die bisher interimiſtiſch verwaltete Poſt-Expedition in Kanth iſt dem Poſt-Expediteur Rhode (früher in Fiſchbeck), die Poſt-Expedition in Wevelinghofen nach der Entweichung des Poſt-Expediteurs Scherr dem Steuer-Einnehmer Cappel, die Poſt-Expedition in Pilgramsdorf nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Martin dem Lehrer Kriebel, die Poſt-Expedition in Cremmen nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Grabow dem Tabacks-Fabrikanten Rohde, die Poſt-Expedition in Hopſten nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs von Eichſtädt dem Gaſtwirthe Ignaz Holling, die Poſt-Expedition in Ellrich nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Meyne dem Steuer-Einnehmer Kieling, die Poſt-Expedition in Reinerz nach dem Ableben des Poſt-Expediteurs Wiebner dem Poſthalter Sandmann, die neue Poſt-Expedition auf der Eiſenbahn-Station Gelſenkirchen dem Eiſenbahn-Stations-Aufſeher Stahl, die Briefſammlung in Sachſa nach dem Ausſcheiden des Briefſammlers und Zoll-Einnehmers Nürnberger dem Zoll-Einnehmer Glück übertragen worden.

Als Poſtſchreiber ſind angenommen worden die Aſpiranten: Andreas Friedr. Gebhard Hermann Wittcke aus Prenzlau bei dem Poſt-Amte in Demmin, Adolph Friedr. Auguſt Carl Georg Frick aus Halle bei dem Ober-Poſt-Amte Halle, Carl Heinrich Auguſt Schröter aus Breslau bei dem Poſt-Amte in Grottkau, Guſtav Adolph Weiſe aus Merſeburg bei dem Poſt-Amte in Merſeburg, Edmund Guido Leopold Kaſubski aus Inſterburg bei dem Poſt-Amte in Tapiau, Eduard Ferd. Abelt aus Gumbinnen bei dem Poſt-Amte in Gutſtadt, Emil Heinrich Claudius Gieſe aus Inſterburg bei dem Poſt-Amte in Inſterburg, und der Exped.-Gehülfe Carl Adolph Robert Eduard Graubmann aus Tuchel bei der Poſt-Verwaltung in Erwitte.

Poſt-Cours-Weſen.

Von Pr. Stargard nach Marienwerder iſt eine Reitpoſt eingerichtet worden, welche aus Pr. Stargard 2½ U. fr. abgeht und in Marienwerder 8 U. fr. eintrifft.

Die Fahrpoſt zwiſchen Weimar und Weißenſee iſt aufgehoben worden, desgleichen die Botenpoſt zwiſchen Frankenhauſen und Nordhauſen.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Weimar und Weißenſee und die Fahrpoſt zwiſchen Cölleda und Weißenſee ſind aufgehoben und in deren Stelle eingerichtet worden.

1) eine Personenpost zwischen Nordhausen und Weimar über Kelbra, Frankenhausen, Sachsenburg und Cölleda, mit folgendem Gange:
aus Nordhausen täglich 2 U. Nachm.,
in Frankenhausen täglich 7 U. Abds.,
aus Frankenhausen täglich 3½ U. fr.,
in Weimar täglich 10½ U. Vorm.,
aus Weimar täglich 4½ U. Nachm.,
in Frankenhausen täglich 11 U. Abds.,
aus Frankenhausen täglich 6 U. fr.,
in Nordhausen täglich 11 U. Vorm.;
2) eine Personenpost zwischen Cölleda und Weißensee, welche
aus Cölleda täglich 3 U. Nachm. und
aus Weißensee täglich 9½ U. fr.
abgefertigt und in 2½ Stunden befördert wird.

Die Reitpost zwischen Bremen und Minden und die Botenpost zwischen Minden und Petershagen sind aufgehoben und ist dagegen eine Kariolpost zwischen Minden und Sulingen über Petershagen und Uchte mit folgendem Gange eingerichtet worden:
aus Minden Mont., Mittw. u. Sonnab. 3 U. Nm.,
in Sulingen dieselben Tage 11½ U. Abds.,
aus Sulingen Mont., Mittw. u. Sonnab. 2 U. fr.,
in Minden dieselben Tage 10½ U. Vorm.

Eisenbahnen.

Vom 15. April d. J. ab finden auf den nachbenannten Eisenbahnen die Dampfwagenfahrten in folgender Weise statt:

Niederschlesisch-Märkische:

Aus Berlin 7 U. fr., 6 U. Abds. u. 11½ U. Abds.,
in Frankfurt 10 U. Vm., 8¾ U. Ab. u. 2 U. 25 Min. fr.,
durch Guben 11 U. 36 Min. Vm. . . . . 3 U. 57 Min. fr.,
durch Hansdorf 1 U. 53 Min. Nm. . . . . 6 U. 9 Min. fr.,
durch Kohlfurt 3 U. 22 Min. Nm. . . . . 7 U. 23 Min. fr.,
durch Bunzlau 4 U. 18 Min. Nm. . . . . 8 U. 14 Min. fr.,
durch Liegnitz 5 U. 51 Min. Nm. . . . . 9 U. 39 Min. fr.,
durch Maltsch 6 U. 41 Min. Ab. . . . . 10 U. 25 Min. Vm.,
in Breslau 8 U. 6 Min. Ab. . . . . 11 U. 45 Min. Vm.;
aus Breslau 7 U. 15 Min. fr., 5 U. 15 Min. Nm.,
durch Maltsch 8 U. 40 Min. fr., 6 U. 37 Min. Ab.,
durch Liegnitz 9 U. 32 Min. fr., 7 U. 23 Min. Ab.,
durch Bunzlau 10 U. 58 Min. Vm., 8 U. 43 Min. Ab.,
durch Kohlfurt 12 U. 6 Min. Mitt., 9 U. 37 Min. Ab.,
durch Hansdorf 1 U. 15 Min. Nm., 10 U. 46 Min. Ab.,
durch Guben 3 U. 16 Min. Nm., 12 U. 48 Min. fr.
durch Frankfurt 5 U. Nm., 2 U. 30 Min. fr., 7 U. 20 Min. fr.,
in Berlin 7 U. 33 Min. Ab., 5 U. fr., 9 U. 50 Min. fr.

Zwischen Kohlfurt und Görlitz
zur Verbindung von und nach Berlin:
aus Kohlfurt 3 U. Nm. u. 7 U. 23 Min. fr.,
in Görlitz 3 U. 51 Min. Nm. u. 8 U. 14 Min. fr.,
aus Görlitz 10 U. 28 Min. Vm. u. 7 U. 58 Min. Ab.,
in Kohlfurt 11 U. 21 Min. Vm. u. 8 U. 51 Min. Ab.;
zur Verbindung von und nach Breslau:
aus Kohlfurt 11 U. 48 Min. Vm. u. 9 U. 44 Min. Ab.,
in Görlitz 12 U. 40 Min. Mitt. u. 10 U. 36 Min. Ab.,
aus Görlitz 5 U. 45 Min. fr. u. 1 U. 44 Min. Nm.,
in Kohlfurt 6 U. 37 Min. fr. u. 2 U. 37 Min. Nm.

Oberschlesische:

Aus Breslau 7 U. fr., 2 U. Nm., 5½ U. Nm.,
durch Brieg 8 U. 26 M. fr., 3 U. 22 M. Nm., 6 U. 7 M. Ab., 51 Min. Ab.,
in Oppeln 9 U. 54 Min. fr., 4 U. 45 Min. Nm. u. 8 U.
durch Cosel 11 U. 20 Min. Vm., 6 U. 10 Min. Ab.,
durch Gleiwitz 12 U. 38 Min. Nm., 7 U. 30 Min. Ab.,
in Myslowitz 1 U. 54 Min. Nm., 8 U. 45 Min. Ab.;
aus Myslowitz . . . . . 8½ U. fr., 2½ U. Nm.,
aus Gleiwitz . . . . . 9 U. 48 Min. fr., 3 U. 51 Min. Nm.,
aus Cosel . . . . . 11 U. 30 Min. Vm., 5 U. 10 Min. Nm.,
aus Oppeln 6 U. fr., 12 U. 53 Min. Vm., 6 U. 34 Min. Ab.,
aus Brieg 7 U. 24 Min. fr., 2 U. 15 Min. Nm., 8 U. Ab.,
in Breslau 8 U. 45 Min. fr., 3 U. 30 Min. Nm., 9 U. 15 Min. Abds.

Berlin-Potsdam-Magdeburg:

a) Zwischen Berlin und Magdeburg:
aus Berlin 5½ U. fr., 9 U. fr., 5 U. Nm. u. 10 U. Ab.,
aus Potsdam 6 U. 8 M. fr., 9 U. 41 M. fr., 5 U. 38 M. Nm. u. 10 U. 41 M. Ab.,
aus Brandenburg 7 U. 15 M. fr., 10 U. 52 M. Vm., 6 U. 46 M. Ab. u. 11 U. 46 M. Ab.,
aus Genthin 8 U. 5 M. fr., 11 U. 45 M. Vm., 7 U. 45 M. Ab. u. 12 U. 36 M. Nachts,
in Magdeburg 9¾ U. fr., 1½ U. Nm., 9 U. 25 M. Ab. u. 2 U. 19 M. fr.;
aus Magdeburg 6 U. fr., 12 U. Mitt., 4¾ U. Nm. u. 6 U. Ab.,
aus Genthin 7 U. 44 M. fr., 1 U. 34 M. Nm., 6 U. 14 M. Ab. u. 7¾ U. Ab.,
aus Brandenburg 8 U. 46 M. fr., 2 U. 27 M. Nm., 7 U. 2 M. Ab. u. 8 U. 42 M. Ab.,
aus Potsdam 9 U. 53 M. fr., 3 U. 33 M. Nm., 8 U. 11 M. Ab. u. 9 U. 55 M. Ab.,
in Berlin 10 U. 38 M. Vm., 4 U. 21 M. Nm., 9 U. 8 M. Ab. u. 10 U. 41 M. Ab.;
b) zwischen Berlin und Potsdam:
aus Berlin 5½ U. fr., 9 U. fr., 10 U. Vm., 12 U. Mitt., 2 U. Nm., 3½ U. Nm., 5 U. Nm., 7 U. Ab. u. 10 U. Ab.,
aus Potsdam 7¼ U. fr., 10 U. Vm., 12 U. Mitt., 2 U. Nm., 3¾ U. Nm., 5 U. Nm., 7 U. Ab., 8¼ U. Ab. u. 10 U. Ab.

Berlin-Anhalt:

Aus Berlin 6 U. fr., 1 U. Nm., 3 U. Nm. u. 5½ U. Nm.,
aus Jüterbogk 9¼ U. fr., 2½ U. Nm., 4½ U. Nm. u. 8 U. Ab.,

aus Wittenberg 10½ U. Vm., 3½ U. Nm., 5½ U. Nm. u. { 9½ U. Ab., 5 U. fr.,
in Cöthen 12¼ U. Nm., 5½ U. Nm., 6½ U. Ab. u. 7½ U. fr.;
aus Cöthen 8½ U. fr., 1½ U. Nm., 3¾ U. Nm. u. 7½ U. Ab.,
aus Wittenberg 9¾ U. fr., 2¾ U. Nm., 5 U. Nm. u. { 9½ U. Ab., 5½ U. fr.,
aus Jüterbogk 10¾ U. Vm., 3¾ U. Nm., 6 U. Ab. u. 6¾ U. fr.,
in Berlin 12½ U. Mitt., 5½ U. Nm., 7½ U. Ab. u. 9½ U. fr.

Magdeburg-Halle-Leipzig:

Personenzüge:

Aus Magdeburg 6½ U. fr., 11½ U. Vm., 4½ U. Nm.,
durch Cöthen 7¾ U. fr., 1 U. Nm., 6 U. Ab.,
durch Halle 8¾ U. fr., 2 U. Nm., 7 U. Ab.,
in Leipzig 9¾ U. fr., 3 U. Nm., 8 U. Ab.;
aus Leipzig 6 U. fr., 10½ U. Vm., 1½ U. Nm., 5 U. Nm.,
durch Halle 6¾ U. fr., 11½ U. Vm., 2 U. Nm., 5¾ U. Nm.,
durch Cöthen 8 U. fr., 12¾ U. Nm., 3½ U. Nm., 7 U. Ab.,
in Magdeburg 9½ U. fr., 2 U. Nm., 4½ U. Nm., 8½ U. Ab.

Güterzüge mit Personen-Beförderung:

aus Magdeburg 7½ U. fr., 5½ U. Nm., 6½ U. Ab.,
durch Cöthen 10 U. Vm., 7½ U. Ab., { 8½ U. Ab., 5½ U. fr.,
durch Halle 11½ U. Vm., 8 U. Ab., 6½ U. fr.,
in Leipzig 12¼ U. Nm., 10 U. Abd., 7¾ U. fr.:
aus Leipzig 7 U. fr., 5¾ U. Nm.,
durch Halle 8½ U. fr., 7 U. Ab.,
durch Cöthen 10½ U. Vm., { 8 U. Ab., 6 U. fr.,
in Magdeburg 12 U. Mitt., 7½ U. fr.

Magdeburg-Halberstadt:

Aus Magdeburg 3 U. fr., 10 U. Vm., 3 U. Nm. und 6½ U. Ab.,
aus Oschersleben 4½ U. fr., 12½ U. Nm., 4½ U. Nm. u. 7½ U. Ab.,
in Halberstadt 5¼ U. fr., 1½ U. Nm., 5 U. Nm. und 8½ U. Ab.,
aus Halberstadt 7 U. fr., 9 U. fr., 2½ U. Nm. u. 6¾ U. Ab., ferner 10¾ U. Vm.,
aus Oschersleben 8 U. fr., 10 U. Vm., 3 U. Nm. und 8¾ U. Ab., in Oschersleben 11½ U. Vm.,
in Magdeburg 9½ U. fr., 11 U. Vm., 4 U. Nm. und 9½ U. Ab.

Oschersleben-Braunschweig:

Aus Oschersleben 4½ U. fr., 11½ U. Vm., 4½ U. Nm. u. 8 U. Ab.,
in Braunschweig 6½ U. fr., 1½ U. Nm., 6 U. 20 Min. Ab. u. 10 U. Ab.,
aus Braunschweig 4½ U. fr., 7½ U. fr., 12½ U. Nm. u. 5½ U. Nm.,
in Oschersleben 7½ U. fr., 9½ U. fr., 2½ U. Nm. und 7½ U. Ab.

Hannover-Braunschweig:

Aus Hannover 5 U. fr., 7 U. 40 Min. fr., 9 U. 55 Min. fr., 5½ U. Nm.,
durch Lehrte 5½ U. fr., 8 U. 25 Min. fr., 10 U. 25 Min. Vm., 6 U. 10 Min. Ab.,
in Braunschweig 6¾ U. fr., 10¼ U. Vm., 11¾ U. Vm., 7 U. 35 Min. Ab.,
aus Braunschweig 7 U. fr., 2½ U. Nachm., 4 U. Nachm., 7½ U. Ab.,
durch Lehrte 8 U. 20 Min. fr., 4 U. Nm., 6 U. 10 Min. Ab., 8½ U. Ab.,
in Hannover 8 U. 50 Min. fr., 4 U. 35 Min. Nm., 6 U. 40 Min. Ab., 9 U. Ab.

Hannover-Bremen:

Aus Hannover 5 U. 10 M. fr., 9 U. 15 M. fr. ..... 5 U. 35 M. Nm.,
aus Nienburg 6 U. 50 M. fr., 11 U. 10 M. Vm., 4 U. Nm., 7 U. 25 M. Ab.,
in Bremen 8 U. 55 M. fr., 1 U. 45 M. Nm., 6 U. 40 M. Ab., 9 U. 20 M. Ab.,
aus Bremen 6 U. fr., 9½ U. fr., 3½ U. Nm., 7 U. Ab.,
durch Nienburg 7 U. 55 M. fr., 12 U. 20 M. Nm., 5 U. 10 M. Nm., Ankunft 9 U. 40 M. Ab.,
in Hannover 9½ U. fr., 2 U. 40 M. Nm., 7 U. Ab. .....

Hannover-Harburg:

Aus Hannover 7 U. 40 M. fr., 9 U. 55 M. fr., 3 U. 20 M. Nm., 5 U. 30 M. Nm.,
durch Lehrte 8 U. 20 M. fr., 10 U. 25 M. Vm., 4 U. 5 M. Nm., 6 U. 15 M. Ab.,
durch Uelzen 10 U. 45 M. Vm., 1 U. 40 M. Nm., 6 U. 20 M. Ab., { 9 U. 30 M. Ab., 5 U. 5 M. fr.,
in Harburg 12 U. 55 M. Nm., 4 U. 40 M. Nm., 8½ U. Ab. u. 8¼ U. fr.,
aus Harburg 5 U. 20 M. fr., 9 U. 20 M. fr., 1 U. 10 M. Nm., 6 U. Ab.,
durch Uelzen 7 U. 40 M. fr., 12 U. 40 M. Nm., 3 U. 20 M. Nm., { 9 U. Ab., 4 U. 45 M. fr.,
durch Lehrte 10 U. 25 M. Vm., 4 U. Nm., 6 U. 10 Min. Ab., 8 U. 20 M. fr.,
in Hannover 11 U. Vm., 4 U. 35 M. Nm., 6 U. 40 M. Ab. u. 8 U. 50 M. fr.

Minden-Hannover:

Aus Minden 7½ U. fr., 11 U. 50 M. Vm. u. 5 U. Nm.,
in Hannover 9½ U. fr., 2 U. 40 M. Nm. u. 7 U. Ab.,
aus Hannover 5 U. 10 M. fr., 9 U. 15 M. fr., 1 U. Nm. u. 5 U. 35 M. Nm.,
in Minden 7 U. 25 M. fr., 11 U. 15 M. Vm., 4½ U. Nm. u. 8 U. 20 M. Ab.

Cöln-Minden:

aus Deutz 7½ U. fr., 10 U. Vm., 4 U. Nm., 6 U. 50 M. Ab. u. 10 U. Ab.,
in Düsseldorf 8 U. 35 M. fr., 11 U. 10 M. Vm., 5 U. 5 M. Nm., 8 U. Ab. u. 11 U. 10 Min. Ab.,
aus Düsseldorf 8 U. 45 M. fr., ... 5 U. 15 M. Nm., ... u. 11 U. 20 M. Ab.,
aus Duisburg 9 U. 34 M. fr., ... 6 U. 4 M. Ab., ... 12 U. 5 M. fr.,
aus Oberhausen 9 U. 52 M. fr., ... 6 U. 22 M. Ab., ... 12 U. 25 Min. fr.,
aus Essen 10 U. 15 M. Vm., ... 6 U. 48 M. Ab., ... 12 U. 50 M. fr.,
aus Dortmund 11 U. 35 M. Vm., ... 8 U. 10 M. Ab., ... 2 U. 10 M. fr.,
durch Hamm 12 U. 28 M. Mitt., ... { 9 U. Ab., / 7 U. 20 M. fr., } .... 3 U. 8 Min. fr.,
durch Rheda 1 U. 42 M. Nm., ... 8 U. 36 M. fr., ... 4 U. 25 M. fr.,
durch Bielefeld 2 U. 40 M. Nm., ... 9 U. 35 M. fr., ... 5 U. 25 M. fr.,
durch Herford 3 U. 5 M. Nm. .... 10 U. Vm. ..... 5 U. 50 M. fr.,
in Minden 4 U. Nm., ... 11 U. Vm., ... 6 U. 45 M. fr.;
aus Minden 5½ U. fr., 12½ U. Nm. u. 5½ U. Nm.,
durch Herford 6½ U. fr., 1 U. 10 M. Nm. u. 6 U. 32 M. Ab.,
durch Bielefeld 7½ U. fr., 1 U. 36 M. Nm. u. 7 U. 8 M. Ab.,
durch Rheda 8 U. fr., 2 U. 20 M. Nm. u. 7 U. 56 M. Ab.,
durch Hamm 9½ U. fr., 3½ U. Nm. u. 9½ U. Ab.,
durch Dortmund 10 U. 10 M. Vm., 4 U. 22 M. Nm. u. { 10 U. 10 M. Ab., / 5 U. fr.,
durch Essen 11 U. 22 M. Vm., 5 U. 26 M. Nm. u. 6½ U. fr.,
durch Oberhausen 11 U. 50 M. Vm., 5 U. 50 M. Nm. u. 6 U. 44 M. fr.,
durch Duisburg 12 U. 5 M. Mitt., 6 U. 5 M. Ab. u. 7 U. fr.,
in Düsseldorf 12 U. 53 M. Nm., 6 U. 50 M. Ab. und 7 U. 47 M. fr.,
aus Düsseldorf 1 U. 5 M. Nm., 7 U. Ab., 8 U. fr., 6 U. fr. u. 3 U. 40 M. Nm.,
in Deutz, 2 U. 10 M. Nm., 8 U. 5 M. Ab., 9 U. 10 M. fr., 7½ U. fr. u. 4 U. 50 M. Nm.

Düsseldorf-Elberfeld:

Aus Düsseldorf 7 U. fr., 9½ U. fr., 11¼ U. Vm., 2½ U. Nm., 5½ U. Nm. u. 8½ U. Ab. und
aus Elberfeld 6¾ U. fr., 9¼ U. fr., 11½ U. Vm., 2¼ U. Nm., 5¼ U. Nm. u. 8 U. Ab.

Packete.

Bei dem Post-Amte in Elberfeld lagert: ein Packet in Leinen, U. B. # 1. Worden, 3 Pfd., kleine Schlösser enthaltend.

Bei dem Post-Amte in Frankfurt a. O. fehlt: eine kleine längliche Kiste, bloß, 4 bis 5 Pfund schwer, Hauben enthaltend und Blumberg gezeichnet, Passagiergut einer am 1. April c. mit der Post von Frankfurt nach Lübben gereisten Dame.

Bei dem Post-Amte in Neuhaldensleben fehlt seit dem 14. d. M. eine gestickte Reisetasche, mit grauem Leinen überzogen, enthaltend getragene Kleidungsstücke ꝛc., W. VII., an Gewicht 12½ Pfd.

Bei dem Post-Amte in Heiligenstadt fehlt vom Nordhausen-Casseler Cours: ein Packet in Leinen, W. L., 8 Pfd. 20 Loth, enthaltend eine Hose, ein Brot und eine Wurst.

Am 17. April d. J. ist eine Reisetasche, Passagiergut des Gertmann, No. 2. Ahlen. 20 Pfd., von Münster unrichtig auf Hamm abgesandt worden und seitdem nicht wieder zu ermitteln gewesen. Im Auffindungsfalle ist diese Reisetasche dem Ober-Post-Amte in Münster zu übersenden.

Ausland.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Der Extrapost-Tarif im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist vom 1. Mai d. J. ab in folgender Weise festgesetzt worden:

1)	für ein Courier- oder Estafettenpferd pro Meile	28	Schill. Cour.
2)	für ein Extrapostpferd pro Meile . .	18	" "
3)	für einen in Federn hängenden bedeckten Wagen pro Meile	12	" "
4)	für einen bedeckten sogenannten Holsteinischen Wagen oder eine offene Kalesche pro Meile	8	" "
5)	Expeditions-Gebühr:		
	a) für Couriere und Estafetten . .	12	" "
	b) für Extraposten	8	" "
6)	Postillon-Trinkgeld auf Stationen bis 3 Meilen incl.:		
	für 2 Pferde	16	" "
	für 3 Pferde	20	" "
	für 4 Pferde	24	" "

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Verordnung.

№ 115. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 10. April c. (Amtsblatt Nr. 19) werden die Post-Anstalten davon benachrichtigt, daß das Königl. Postdampfschiff „Preußischer Adler" vorerst nicht in Fahrt treten, und daß demnach am Sonnabend den 13. d. M. kein Dampfschiff von Stettin nach Kronstadt (St. Petersburg) abgehen wird.

Ob die angekündigten Fahrten des Kaiserl. Russischen Postdampfschiffes „Wladimir" stattfinden werden, wird später bekannt gemacht werden.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach bei Absendung der Correspondenz nach Rußland zu achten. Berlin, den 7. Mai 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Digitized by Google

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 24.

Verordnungen.

№ 116. Portofreiheit in Angelegenheiten des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Dem hiesigen Central-Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen ist mit Vorbehalt des Widerrufs die Portofreiheit bewilligt worden:

1) für die brieflichen Mittheilungen, Geldsendungen und Sendungen von Schriften und Büchern, letztere bis zum Gewichte von 10 Pfd. mit einer Post im Ganzen, welche in Angelegenheiten des Vereins zwischen dem hiesigen Central-Vereine einerseits und den Provinzial- oder Bezirks- und Local-Vereinen desselben, sowie den Behörden in den diesseitigen Staaten andererseits gewechselt werden;
2) für dieselben Versendungen zwischen den Provinzial- oder Bezirks-Vereinen untereinander, sowie zwischen diesen einerseits und den Local-Vereinen derselben und den Behörden der betreffenden Provinz andererseits;
3) für dieselben Versendungen zwischen den Local-Vereinen einer und derselben Provinz unter einander und den Behörden der Provinz.

Die nicht mit Geld beschwerten Briefe und Adressen sind zu dem Zwecke, sofern sie nicht an Behörden gerichtet sind oder von denselben unter öffentlichem Siegel eingehen, offen oder unter Kreuzband zu versenden. Die anzuwendende portofreie Rubrik lautet:

„Allgemeine Angelegenheiten für das Wohl der arbeitenden Klassen."

Bei den von den gedachten Vereinen ausgehenden Briefen ꝛc. ist diese Rubrik durch Beidruckung des Stempels oder Siegels des Vereins zu beglaubigen. Berlin, den 3. Mai 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

№ 117. Neuer und veränderter Abdruck des für die Briefkasten bestimmten Anschlages.

Von dem für die Briefkasten bestimmten Anschlage ist ein neuer und veränderter Abdruck veranstaltet worden. Diejenigen Post-Anstalten, bei welchen Briefkasten in Gebrauch sind, haben die erforderliche Anzahl neuer Anschläge von der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amts (die untergeordneten

(Ausgegeben zu Berlin den 15. Mai.)

Post-Anstalten durch das ihnen vorgesetzte Post-Amt) abzufordern und vorschriftsmäßig auf den Briefkasten zu befestigen. Berlin, den 3. Mai 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 118. Beförderung der nach der Lombardei, den Sardinischen Staaten ꝛc. bestimmten Sendungen.

Die Post-Anstalten werden mit Bezug auf die Verordnung vom 20. April c. (Post-Amtsblatt Nr. 22) benachrichtigt, daß nach einer ferneren Mittheilung der Königlich Bayerischen Ober-Postbehörde, der Fahrpost-Cours zwischen Chur und Mailand jetzt wieder im Gange ist und daher Fahrpost-Sendungen nach der Lombardei und den Königlich Sardinischen Staaten ꝛc. wieder zur Beförderung angenommen werden können. Da jedoch der Transport jener Sendungen von Chur aus nicht mehr durch Vermittelung der Kaiserlich Oesterreichischen Post-Verwaltung geschieht, und diese daher auch keine Garantie für die richtige Weiterbeförderung übernimmt, so haben die Post-Anstalten die Aufgeber, unter Mittheilung obiger Verhältnisse, zu veranlassen, derartige Sendungen jedesmal an ein Handlungshaus in Chur zu adressiren und dieses mit der Weiter-Spedition derselben zu beauftragen.

Berlin, den 7. Mai 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 119. Einrichtung Oesterreichischer Briefsammlungen zu Wiesenberg in Mähren und zu Richenburg in Böhmen.

Seit dem 15. April c. besteht in dem Orte Wiesenberg, Olmützer Kreises in Mähren, eine Briefsammlung, zu deren Bestellungsbezirke folgende Ortschaften gehören: Wiesenberg, Kozianau, Neutenhau, Beckengrund, Buchelsdorf, Petersdorf, Theresienthal, Alt- und Neu-Marschendorf, Zöptau, Stettenhof, Rudelsdorf, Kleppel, Neurudelsdorf, Wermsdorf, Schwagersdorf, Freiheitsberg, Philippsthal, Winkelsdorf, Annaberg, Engelsthal und Primiswald.

Von dieser Post-Anstalt sind folgende Preußische Post-Anstalten weniger als 10 Meilen entfernt: Bauerwitz, Camenz, Ehrzelitz, Falkenberg, Frankenstein, Friedland, Glaz, Gnadenfeld, Gnadenfrei, Grottkau, Habelschwerdt, Heinrichau, Katscher, Kudowa, Landeck, Langenau, Leobschütz, Lewin, Mittenwalde, Münsterberg, Neisse, Neurode, Neustadt, Nimptsch, Oberglogau, Ottmachau, Patschkau, Prieborn, Reichenstein, Reinerz, Silberberg, Steinau, Volpersdorf, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg, Ziegenhals und Zülz.

Außerdem ist seit dem 20. April c. in Richenburg, Chrudimer Kreises in Böhmen, eine Briefsammlung in Wirksamkeit getreten, deren Bestellungsbezirk folgende Ortschaften bilden: Borek, Brdo, Chlum, Czachnow, Doll, Dollan, Frantischek, Hluboka, Hlubotschitz, Hnewietitz, Humberg, Kladno, Krauna, Kutrin, Lazan, Leschan, Lhotta, Maling, Mirzetin, Mrakotin, Oslenda, Otradnow, Peraletz, Pokrzikow, Ober- und Unter-Prasetin, Rabaun, Ranna, Ratschitz, Ribna, Richenburg, Richnow, Ruda, Rwasitz, Skutsch, Stepanow, Streter, Wogtechow, Woldretitz, Woldrzisch, Wustkamenitz, Zboznow, Zhor, Zdaretz.

Die Preußiſchen Poſt-Anſtalten, welche von dieſer Briefſammlung weniger als 10 Meilen entfernt ſind, ſind folgende: Cudowa, Habelſchwerdt, Langenau, Lewin, Mittelwalde und Reinerz.

Die Poſt-Anſtalten haben die Beilagen der Circular-Verfügung vom 4. April 1844 hiernach zu vervollſtändigen. Berlin, den 8. Mai 1848.

General-Poſt-Amt.

Schmückert.

Nachrichten.

Entfernungen.

Die Entfernungen von den neuen Stationen in Barmen und Rheda nach den im Umkreiſe derſelben befindlichen Poſt-Anſtalten ſind folgendermaßen feſtgeſetzt worden:

Barmen.

Nach	Elberfeld p. Unterbarmen	auf	¼ M.
"	Hattingen p. Unterbarmen u. Sprockhövel	"	3 "
"	*Krengeldanz p. Wichlinghauſen	"	3½ "
"	*Langerfeld p. Wupperfeld u. Rittershauſen	"	¼ "
"	Lennep p. Unterbarmen, Ronsdorf u. Lüttringhauſen	"	1½ "
"	Lennep p. Wupperfeld u. Rittershauſen	"	1¼ "
"	*Lüttringhauſen p. Unterbarmen u. Ronsdorf	"	1½ "
"	*Lüttringhauſen p. Rittershauſen	"	1½ "
"	*Rennbaum p. Wichlinghauſen	"	1¼ "
"	*Rittershauſen p. Wupperfeld	"	½ "
"	*Ronsdorf p. Unterbarmen	"	1 "
"	Schwelm p. Wupperfeld, Rittershauſen u. Langerfeld	"	1 "
"	*Sprockhövel	"	2 "
"	*Wichlinghauſen p. Wupperfeld	"	½ "
"	*Witten p. Wichlinghauſen	"	3¼ "
"	*Wupperfeld	"	¼ "
"	*Unterbarmen	"	¼ "

Rheda.

Nach	Beckum p. Wiedenbrück u. Stromberg	auf	3½ M.
"	*Beelen p. Herzebrock u. Clarholz	"	2 "
"	Bielefeld p. Gütersloh	"	3¼ "
"	Bielefeld p. Wiedenbrück u. Gütersloh	"	3¼ "
"	*Clarholz p. Herzebrock	"	1¼ "
"	*Gütersloh direct	"	1 "
"	*Gütersloh p. Wiedenbrück	"	1½ "
"	*Harſewinkel p. Herzebrock	"	2¼ "
Nach	*Herzebrock	auf	¼ M.
"	Lippſtadt p. Wiedenbrück	"	2¾ "
"	*Neuenkirchen p. Wiedenbrück	"	1¾ "
"	*Oelde	"	1¾ "
"	Rietberg p. Wiedenbrück	"	1¾ "
"	Rietberg p. Wiedenbrück u. Neuenkirchen	"	2 "
"	*Stromberg	"	1¾ "
"	Versmold p. Herzebrock u. Harſewinkel	"	4 "
"	Warendorf p. Herzebrock, Clarholz u. Beelen	"	3½ "
"	*Wiedenbrück	"	¾ "

Es iſt feſtgeſetzt worden die Entfernung

von	Elberfeld nach *Ronsdorf p. Unterbarmen	auf	1 M.
"	Elberfeld nach *Lüttringhauſen p. Unterbarmen u. Ronsdorf	"	1½ "
"	Kaunitz nach Gütersloh p. Verl (Botenpoſt-Weg)	"	2 "
"	Lennep nach *Lüttringhauſen	"	¾ "
"	Lennep nach *Ronsdorf p. Lüttringhauſen	"	¾ "
"	Lennep nach *Unterbarmen p. Lüttringhauſen u. Ronsdorf	"	1½ "
"	Lennep nach *Rittershauſen p. Lüttringhauſen	"	1¼ "
"	Lennep nach *Langerfeld p. Lüttringhauſen u. Rittershauſen	"	1½ "
"	Lennep nach Schwelm p. Lüttringhauſen, Rittershauſen u. Langerfeld	"	1¾ "
"	Lennep nach *Wichlingshauſen p. Lüttringhauſen, Rittershauſen u. Wupperfeld	"	1¾ "
"	Lennep nach *Wupperfeld p. Lüttringhauſen u. Rittershauſen	"	1½ "
"	Lennep nach Elberfeld p. Lüttringhauſen, Rittershauſen und Barmen	"	2¼ "
"	Lennep nach *Wichlinghauſen p. Lüttringhauſen, Ronsdorf, Barmen u. Wupperfeld	"	2 "

Anmerk. In den mit einem Stern (*) bezeichneten Orten befindet ſich keine Station.

Zeitungs-Wesen.

III. Nachtrag pro 1848.

In dem Zeitungs-Preis-Courant pro 1848 sind folgende Veränderungen eingetreten:

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen rc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Abgangsorte incl. Stempel. bei einer Postspedition. Rthlr.	Sgr.	bei einer Zeitungs-Expedition. Rthlr.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
	Erste Abtheilung.								
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.								
98	Anhaltische Zeitung (polit.)	Dessau	2	104 h. B.	4	10			
99	Anzeiger, Kirchlicher	Elberfeld	1	52 h. B.	1	11			
100	Aurora, ein Volks-Blatt	Hanau	2	104 h. B.	4	25			
101	Arbeiter-Zeitung, Deutsche	Berlin	3	156 h. B.	3	—			
102	Arbeitsfreund	Chemnitz	1	52 g. B.	1	18			
206	Blätter der Zeit für das bewaffnete Volk	Braunschweig	3	156 h. B.	3	22			
207	Bremer Zeitung (polit.)	Bremen	7	360 g. B.	13	4			
208	Bromberger deutsche Zeitung (polit.)	Bromberg	2	104 h. B.	3	—			
209	Bürger-Zeitung (polit.)	Rudolstadt	4	208 h. B.	5	20			
210	Bürger-Zeitung	Teterow	2	104 h. B.	2	22			
211	Bürger-Blatt	Halle	monatl.	36 g. B.	1	12			
212	Bürger-Zeitung, Deutsche	Berlin	monatl.	30 g. B.	1	10			
262	Club-Zeitung, Constitutionelle	do.	2	104 g. B.	3	5			
286	Darmstädter Zeitung (polit.)	Darmstadt	7	360 g. B.	10	—			
287	Donau-Zeitung, Constitutionelle (polit.)	Wien	7	360 g. B.	23	12			
323	Elb-Zeitung (polit.)	Magdeburg	6	305 h. B. und 305 h. B. Beil.	4	20			
357	Freie Zeitung, Hessische (polit.)	Giessen	3	156 h. B.	5	12			
358	Freie Zeitung (polit.)	Wiesbaden	7	360 h. B.	9	27			
359	Freiheit, Die	Langensalza	1	52 g. B.	1	10			
361	Galant'homme, Moden-Journal f. Herrenkleidermacher	Wien	monatl.	12 g. B. 12 g. B. Beilagen u. 24 g. B. Modebilder.	5	21			
394	Greif, ein Norddeutsches Volksblatt	Greifswald	1	52 g. B.	4	—			
427	Hausfreund, Katholischer	Regensburg	1	52 g. B.	3	2			
677	Lokomotive	Berlin	6	312 c. B.	3	—			
796	Nassauische Zeitung (polit.)	Wiesbaden	7	360 g. B.	11	24			
797	National-Zeitung (polit.)	Berlin	7	360 g. B.	8	—			
813	Oesterreichische Zeitung, statt Beobachter (polit.)	Wien	7	360 h. B.	21	1			
814	Organ, Bergisches	Solingen	2	104 h. B.	1	25			
874	Reform (polit.)	Leipzig	7	360 g. B.	13	10			
981	Sprechsaal (polit.)	Bernburg	2	104 h. B.	4	15			
982	Staatsbürger	Breslau	monatl.	12 g. B.	1	—			ganz.
983	Sonne, Die	Schneeberg	1	52 g. B.	1	28			
1014	Tagesblatt	Coblenz	7	360 h. B.	3				
1015	Tageblatt, Rendsburger (polit.)	Rendsburg	7	360 h. B.	10	10			
1016	Tagesblatt zur Erörterung der öffentl. Zustände	Berlin	6	305 h. B.	3	—			
1085	Verfassungsfreund, Der neue	Marburg	3	156 h. B.	4	22			
1086	Volksblatt	Solingen	2	104 h. B.	2	2			
1087	Volks- und Bürger-Zeitung	Charlottenburg	2	104 h. B.	1	24			
1088	Volksfreund (polit.)	Dessau	3	156 h. B.	5	2			
1089	Volksfreund, Deutscher	Dresden	3	156 h. B.	3	14			
1090	Volkszeitung, Schwäbische (polit.)	Stuttgart	6	312 h. B.	8	12			
1256	Wart an der Pleiße (polit.)	Leipzig	2	104 h. B.	4	8			
1257	Weltbürger	do.	1	52 g. B.	2	14			
1258	Weser-Zeitung (polit.)	Bremen	6	305 g. B. u. 52 B. Beil.	13	3			

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Ablagerte incl. Stempel. bei einer Postanstalt des Ablagerts. Rthlr.	Sgr.	bei einer Postanstalt des Ablagerts. Rthlr.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
1259	Westphälische Zeitung (polit.)	Paderborn	3	156 h. B.	3	3			¼
1260	Wochenblatt für den Kreis	Borken	1	52 h. B.	1	11			¼
1261	Wochenblatt für den Kreis	Lübbecke	1	52 h. B.	—	23			¼
1299	Zeitung für das deutsche Volk (polit.)	Braunschweig	6	312 g. B.	11	20			¼
1300	Zeitung, Schleswig-Holsteinsche (polit.)	Rendsburg	6	312 g. B.	11	28			¼
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.								
93	Aurora, Zeitschrift	Bremen			3	25			v. 1. Jan. ab.
133	Berliner Zeitungshalle (polit.)	Berlin			8	—			v. 1. Juli ab.
136	Biene	do.	2—3	130 h. B.	2	13			v. 1. Jan. ab.
141	Blätter aus Cassel	Cassel			3	14			desgl.
175	Bote, Stadt- und Land-, Der Deutsche	Eisenberg			3	20			v. 1. April ab.
190	Bote an der Saar mit dem Beiblatt	Saarbrück			3	10			v. 1. Jan. ab.
273	Deutsche Zeitung (polit.)	Heidelberg			12	—			v. 1. Juli ab.
294	Echo am Memel-Ufer	Tilsit	3	156 h. B.	2	—			v. 1. April ab.
374	Geraische Zeitung (polit.)	Gera			6	14			v. 1. Juli ab.
388	Grenz-Bote (polit.)	Echternach			5	15			v. 1. April ab.
389	Grenz-Bote	Strasburg i. Westpreußen.	4	156 h. B. und 52 g. B. Beil.	3	—			desgl.
418	Hausfreund	Zehdenick	2	104 h. B.	2	6			desgl.
447	Illustrirte Jugend-Zeitung	Leipzig			3	—			desgl.
621	Statt Kreisblatt: Volksblatt für den Kreis Rees	Wesel.							
802	Oder-Zeitung (polit.)	Breslau			9	—			v. 1. April ab.
804	Omnibus, Zeitschrift für alle Stände	Berlin	4	208 o. B.	1	18			desgl.
907	Rostocker Zeitung (polit.)	Rostock	6	312 h. B.	9	18			desgl.
952	Sonntags-Blätter, Katholische	Mainz.							
956	Sonntags-Blätter nebst Abendzeitung	Wien	1 u. 6 m.	52 g. B., 52 h. B. u. 312 o. B.	11	14			desgl.
971	Stafette, ein Volks-Blatt	Berlin	4	208 h. B.	3	—			desgl.
972	Stettiner Zeitung (polit.)	Stettin	6	312 g. B.	5	5			desgl.
976	Stralsundsche Zeitung (polit.)	Stralsund	6	312 g. B.	6	—			desgl.
1104 b	Zur Wiener Zeitung: Abend-Beilagen (polit.)	Wien	7	360 g. B.	11	26			½
1162	Wochen-Blatt	Greifswald	2	104 h. B. und 104 o B. Beil.	3	5			v. 1. April ab.
1205	Wochen-Blatt für das Fürstenthum	Oels	3	156 h. B.	2	25			desgl.
1219	Wochen-Blatt, praktisch-politisches	Rostock			4	21			desgl.
	C. Gegenstände, die aus dem Zeitungs-Preis-Courant zu löschen sind.								
120	Beobachter, Rheinischer (polit.)	Cöln.							
127	Beobachter, Oesterreichischer (polit.)	Wien.							
292	Echo am Rhein für Musik und Theater	Cöln.							
308	Der, Elegante, Wiener	Wien.							
369	Gemeinde-Blatt, Evangelisches	Königsberg i. Pr.							
422	Hessische (Großherzogl.) Zeitung (polit.)	Darmstadt.							
441	Janus	Berlin.							
806	Organ für Handel und Schifffahrt	Bremen.							
876	Reform-Zeitung, Organ für das Judenthum	Berlin.							
902	Ressourcen-Zeitung	Breslau.							
1130	Wochen-Blatt	Bromberg.							
1195	Wochen-Blatt	Magdeburg.							
1208	Wochen-Blatt, Gemeinnütziges	Paderborn.							
1290	Zeitung für das Königreich Preußen (polit.)	Königsberg i. Pr.							

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Abfahrorte incl. Stempel. bei einer Meilpost-Beförderung rtl.	sgr.	bei einer Fahrpost-Beförderung rtl.	sgr.	Abonnements-Termin Jahr.
	Zweite Abtheilung.								
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.								
	k. Polnisch.								
29	Gazeta polska (polit.)	Posen	6	312 g. B.	10	—			¼
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.								
	a. Französisch.								
57	Constitutionnel (polit.)	Paris			22	—			v. 1. Apr. ab.
59	Coureur des Spectacles	do.			18	14			
63	Courier français (polit.)	do.			20	—			
133	Journal des Débats (polit.)	do.			23	2			
192	Moniteur universel (polit.)	do.			41	2			
222	La Presse (polit.)	do.			19	22			
271	L'Union (polit.)	do.			20	24			
	b. Englisch.								
56	L'loyds List	London			34	16			v. 1. April ab.
	h. Dänisch.								
2	Dansk Bibliographi	Kopenhagen			1	7			v. 1. Jan. ab.
3	Dannewirke	Hadersleben			4	16			
	C. Gegenstände, die aus dem Zeitungs-Preis-Courant zu löschen sind.								
	a. Französisch.								
9	Annales maritimes coloniales	Paris.							
210	Omnibus Dramatique	Berlin.							

Post-Anstalten.

In Jeßnitz, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O., Ober-Landes-Gerichts-Bezirk Frankfurt a. d. O., Kreis Guben, ist eine Post-Expedition und Station eingerichtet und dem Post-Amte in Guben untergeordnet worden. Für die neue Post-Expedition kommt die Porto-Taxe von Pförten in Anwendung.

Die Post-Expedition und Station für Extraposten aus dem Orte zu Beuthen a. O., so wie die Post-Expedition und Station zu Klopschen, sind dem Post-Amte in Glogau untergeordnet worden.

In Kelbra, Reg.-Bez. Merseburg, Ober-Landesgerichts-Bezirk Naumburg, Kreis Sangerhausen, ist eine Post-Expedition eingerichtet und dem Post-Amte in Nordhausen untergeordnet worden. Für die neue Post-Expedition kommt die Porto-Taxe von Roßla in Anwendung.

Packete.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin fehlt eine am 12. April von hier abgesandte Kiste, A. F. D. M. Wiesbaden, 1 Pfd. Im Auffindungsfalle ist dieselbe nach Frankfurt a. M. zu befördern und das hiesige Hof-Post-Amt davon zu benachrichtigen.

Bei dem Ober-Post-Amte in Magdeburg fehlt ein Packet, signirt M. M. Rogatz bei Burg, 21 Loth schwer, 1½ Thlr. val. Dasselbe ist von da, wo es sich vorfinden sollte, nach Magdeburg zu senden.

Bei der Post-Verwaltung in Lauenburg fehlt 1 Kiste blos H. T. W. 5 Pfd. Lauenburg.

Bei dem Ober-Post-Amte in Breslau fehlt seit dem 15. April ein Packet, D. S. 5 Pfd. 8 Loth, Luxemburg. Im Auffindungsfalle ist dem genannten Amte Nachricht davon zu geben.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 25.

Verordnungen.

№ 120. Spedition der aus der Rheinprovinz nach Bayern bestimmten Briefe.

Wiewohl die Post-Anstalten der Rheinprovinz durch die Verordnung vom 20. December v. J. (Post-Amtsblatt Nr. 1 pro 1848) ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß die Briefe nach Bayern nicht einzeln an die Fürstlich Thurn und Taxisschen Post-Anstalten ausgeliefert werden dürfen, so sind dennoch wieder viele Fälle vorgekommen, in denen diese Bestimmung nicht beachtet worden ist, was zu wiederholten Beschwerden der General-Verwaltung der Königlich Bayerischen Posten und Eisenbahnen Veranlassung gegeben hat. Die Post-Anstalten der Rheinprovinz werden daher wiederholt angewiesen, die Correspondenz nach Bayern, nach Maßgabe der gegebenen Vorschriften, so zu spediren, daß solche nur mit den zwischen den diesseitigen und den Königlich Bayerischen Post-Anstalten bestehenden directen Kartenschlüssen in Bayern eingeht. Berlin, den 11. Mai 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 121. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung soll das Post-Dampfschiff „Wladimir" am Sonnabend, den 20. d. M. neuen Styls, zum ersten Male von Kronstadt nach Swinemünde (Stettin) abgehen.

Die erste Abfertigung desselben von Swinemünde (Stettin) nach Kronstadt wird demzufolge Sonnabend den 27. Mai c. stattfinden.

Ueber die ferneren Fahrten des „Wladimir" wird das Weitere durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die zur Beförderung mit dem „Wladimir" bestimmte Correspondenz nach Rußland wird aus Berlin an den für den „Wladimir" festgesetzten Abgangstagen, mit dem ersten 6½ Uhr früh abgehenden Eisenbahnzuge nach Stettin abgesandt, woselbst die Abfertigung des Personenschiffes „Borussia" mit der Post und den Reisenden für den „Wladimir" Mittags erfolgt. Berlin, den 16. Mai 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Jahrgang 1848. St. 11., 16. Mai. St. 11. April.

(Ausgegeben zu Berlin den 20. Mai.)

Bescheidungen.

12. Verfügung an das Post-Amt in N., die Vergütungen für Voraus- oder Nach-Transporte bei Schnell- und Personenposten betreffend.

Auf die Anfrage des Post-Amts in dem Berichte vom 9. v. M. wird demselben hierdurch eröffnet, daß die Postfuhr-Unternehmer für Voraus- oder Nachtransporte und zwar sowohl bei Schnell- als auch bei Personenposten folgende Vergütungen zu beziehen haben:

1) Wenn mittelst dieser-Transporte Personen und Correspondenz- ꝛc. Beförderung stattfindet,
auf Grund des §. 10. lit. B. 2 und 3 des Contracts 12½ Sgr., beziehungsweise 10 Sgr. pro Pferd und Meile für den Hauptwagen des extraordinairen Transportes unter Anwendung der im Nachtrage zur Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen über das Liquidationswesen sub §. 74 festgestellten Bespannungs-Norm, und

2) wenn ausschließlich Personen zu befördern sind,
nach Maßgabe der Bedingung im §. 10. lit. A. b. des Contracts das aufkommende Personengeld als Minimum für 2 Personen, Falls der Personengeldsatz 6 Sgr. pro Person und Meile resp. weniger beträgt.

Hiernach hat das Post-Amt die Vergütungen für Voraus- oder Nachtransporte zu liquidiren.

Berlin, den 11. April 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Die Post-Expedition in Oberwesel ist von dem Steuer-Receptor, Post-Expediteur Neumann auf den Post-Expediteur-Gehülfen Schwager übergegangen, die bisher interimistisch verwaltete Post-Expedition in Wiedenbrück dem Bezirks-Feldwebel Lehmann, die Post-Expedition in Liebenwerda nach dem Ableben des Post-Expediteurs Kliemke dem Post-Expediteur-Gehülfen Karich, die Post-Expedition in Peitz nach der Versetzung des Post-Expediteurs Ranus dem Lieutenant a. D. v. Manteuffel, die neue Post-Expedition in Sachsenburg dem Steuer-Einnehmer und Chausseegeld-Erheber Schmidt übertragen worden.

Post-Cours-Wesen.

Die Fahrpost zwischen Cöslin und D. Crone ist aufgehoben und durch eine Fahrpost zwischen Cörlin und D. Crone ersetzt worden. Letztere hat folgenden Gang erhalten:
aus Cörlin Mont., Mittw. u. Freit. 7 U. fr.,
in D. Crone Dienst., Donnerst. u. Sonnab. 1½ U. fr.,
aus D. Crone Dienst., Donnerst. u. Sonnab. 9 U. fr.,
in Cörlin Mittw., Freit. u. Sonnt. 3½ U. fr.

Zwischen Belgard und Cörlin ist eine Botenpost eingerichtet worden, welche
aus Belgard Sonnt., Dienst., Donnerst. u. Sonnab. 5 U. Nachm. und
aus Cörlin dieselben Tage 7 U. fr.
abgefertigt und in 1½ Stunden befördert wird.

Die Personenpost zwischen Cassel und Mühlhausen und die Kariolpost zwischen Treffurt und Mühlhausen sind aufgehoben und durch folgende Posten ersetzt worden:

1) eine Personenpost zwischen Bischhausen und Mühlhausen mit folgendem Gange:
aus Bischhausen täglich 4 U. fr.,
in Mühlhausen täglich 10 U. Vorm.,
aus Mühlhausen täglich 6½ U. Abds.,
in Bischhausen täglich 12½ U. fr.;

2) eine Kariolpost zwischen Treffurt und Wanfried, welche
aus Treffurt täglich 5½ U. fr. und
aus Wanfried täglich 10 U. Abds.
abgefertigt und in einer Stunde befördert wird.

Die Personenpost zwischen Haltern und Oberhausen ist auf der Strecke zwischen Dorsten und Oberhausen

aufgehoben worden. Die zwiſchen Dorſten und Haltern beſtehen gebliebene Poſt aber wird
aus Dorſten täglich 9 U. Abds. und
aus Haltern täglich 2½ U. fr.
abgefertigt.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Eſſen und Alten-Eſſen iſt in eine Kariolpoſt verwandelt worden.

Die Botenpoſt zwiſchen Berncaſtel und Zeltingen hat einen täglichen Gang erhalten.

Der Abgang der nachbenannten Poſten iſt wie folgt feſtgeſetzt worden:
der Perſonenpoſt von Frankenſtein nach Neiſſe täglich 3 U. Nachm.,
der Botenpoſt zwiſchen Mogilno und Rogowo:
aus Mogilno Dienſt., Donnerſt. u. Sonnab. 9½ U. fr. und
aus Rogowo Sonnt., Mittw. u. Freit. 10 U. Vm.,
der Eſtafettenpoſt von Berlin nach Tilſit täglich 7 U. Ab.,
der Reitpoſt von Stettin nach Ruſchendorf täglich 7½ U. Abds.,
der Reitpoſt von Dirſchau nach Danzig täglich 4½ U. fr.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Röbel und Wittſtock:
aus Röbel Mont. u. Donnerſt. 8½ U. Ab. und
aus Wittſtock Dienſt. u. Freit. 3 U. fr.,
der Perſonenpoſt von Zehdenick nach Löwenberg täglich 9 U. Abds.,
der Perſonenpoſt von Frieſack nach Rathenow 10 U. Vm.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Penzig und Rothenburg:
aus Penzig 3½ U. Nm. u. 11½ U. Ab. und
aus Rothenburg 3½ U. fr. u. 6 U. Abds.,
der Perſonenpoſt von Wittenberg nach Eilenburg 11 U. Vorm.,
der Botenpoſt zwiſchen Pösneck und Ziegenrück:
aus Pösneck 4 U. fr. (im Winter 6 U. fr.) und
aus Ziegenrück 5 U. Nm. (im Winter 3 U. Nm.),
der Perſonenpoſt zwiſchen Bielefeld und Paderborn:
aus Bielefeld 3½ U. Nm.,
aus Paderborn 4½ U. fr.,
der Perſonenpoſt von Osnabrück nach Bielefeld täglich 4½ U. fr.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Dortmund und Iſerlohn:
aus Dortmund 12½ U. Nachm.,
aus Iſerlohn 5½ U. fr.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Camen und Menden:
aus Camen 9 U. Abds.,
aus Menden 6½ U. fr.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Altena und Schwerte:
aus Altena 4½ U. fr.,
aus Schwerte 2½ U. Nachm.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr:
aus Duisburg 9½ U. fr., 6 U. Ab. u. 12 U. Ab.,
aus Mühlheim 5½ U. fr., 10½ U. Vm. u. 4½ U. Nm.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Büren und Geſecke:
aus Büren 4½ U. fr.,
aus Geſecke 5½ U. Nachm.,
der Perſonenpoſt von Münſter nach Warendorf 4 U. Nachm.,
der Perſonenpoſt von Warendorf nach Stromberg 4½ U. fr.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Ahlen und Warendorf:
aus Ahlen 1½ U. Nachm.,
aus Warendorf 4 U. fr.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Dorſten und Oberhauſen:
aus Dorſten 8 U. fr.,
aus Oberhauſen 7 U. Ab.,
der Perſonenpoſt v. Lippſtadt nach Paderborn 7½ U. fr.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Lennep und Schwelm:
aus Lennep 5½ U. Nachm. und
aus Schwelm 3½ U. Nachm.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Duisburg und Eſſen, welche nur noch einmal des Tages courſirt:
aus Duisburg 1 U. Nachm.,
aus Eſſen 7½ U. fr.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Duisburg und Ruhrort:
aus Duisburg 7½ U. fr., 9½ U. fr., 12½ U. Nm., 6½ U. Ab., 9 U. Ab. u. 12½ U. Nachts,
aus Ruhrort 5½ U. fr., 8½ U. fr., 10½ U. Vm., 4½ U. Nm., 7½ U. Ab. u. 10½ U. Ab.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Anholt und Rees:
aus Anholt 2 U. Nachm.,
aus Rees 6 U. fr.,
der Perſonenpoſt von Oberhauſen nach Mühlheim a. d. Ruhr 12½ U. Mitt. u. 6½ U. Ab.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Aldekerk und Ruhrort:
aus Aldekerk 4 U. fr.,
aus Ruhrort 8½ U. fr.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Meurs und Ruhrort:
aus Meurs 3½ U. Nachm.,
aus Ruhrort 7½ U. Ab.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Düſſeldorf und Witten:
aus Düſſeldorf 1½ U. Nachm.,
aus Witten 6½ U. fr.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Crefeld und Düſſeldorf:
aus Crefeld 7 U. fr., 10½ U. Vm., 1½ U. Nm. u. 8 U. Ab.,
aus Düſſeldorf 5 U. fr., 11 U. Vm., 12 U. Mitt. u. 8 U. Ab.,
der Botenpoſt zwiſchen Caſtrop und Mengede:
aus Caſtrop 8 U. fr. u. 2 U. Nachm.,
aus Mengede 5½ U. fr. u. 11½ U. Vorm.,

der Personenpost zwischen Dortmund und Schwelm:
aus Dortmund 10¼ U. Vorm.,
aus Schwelm 7½ U. Abds.,
der Personenpost von Schwelm nach Hagen 2½ U. Nm.,
der Personenpost zwischen Brüninghausen u. Witten:
aus Brüninghausen 6½ U. Ab.,
in Witten 8 U. fr.,
der zweiten Personenpost von Elberfeld nach Langenberg 1½ U. Nachm.,
der Karlspost zwischen Uedem und Weeze:
aus Uedem täglich 6 U. Abds. und
aus Weeze täglich 6 U. fr.,
der Personenpost zwischen Bonn und Siegburg:
a) im Sommer aus Bonn 8 U. fr., 1 U. Nm., 4½ U. Nm. u. 8½ U. Ab.,
aus Siegburg 6½ U. fr., 10 U. Vm., 2½ U. Nm. u. 6½ U. Ab.,
b) im Winter aus Bonn 9 U. fr., 1 U. Nm., 4 U. Nm. u. 7 U. Ab.,
aus Siegburg 6½ U. fr., 10 U. Vm., 3 U. Nm. u. 5 U. Nm.,
der Personenpost von Cöln nach Venlo im Sommer um 6 U. fr.,
der Personenpost zwischen Rehme und Blotho:
aus Rehme 6½ U. fr., 10½ U. Vm., 1 U. Nm. u. 6½ U. Ab.,
aus Blotho 4½ U. fr., 8½ U. fr., 1¼ U. Nachm. u. 4½ U. Nachm.

Entfernungen.

Es ist festgesetzt worden die Entfernung
von Nordhausen nach *Bleicherode pr. Ober-Gebra auf 3 M.
vom Eisenbahnhofe bei Merseburg nach *Lauchstädt = 1½ =
von demselben nach *Schaafstädt pr. Lauchstädt = 2½ =
von demselben nach Querfurt pr. Lauchstädt und Schaafstädt = 4 =
von Stralsund nach Grimmen auf 3½ M.

Anmerk. In den mit einem Stern (*) bezeichneten Orten befinden sich keine Stellen.

Packete.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin fehlt eine netzartig geschnürte Kiste, Passagiergut des Galanteriewaaren-Fabrikanten Schmidt, welcher am 9. April d. J. mit der Personenpost von Löwenberg i. M. bis Berlin gereist ist. Die Signatur der Kiste war eine früher geschriebene „Stettin", nebst mehreren aufgeklebten Eisenbahnzetteln. Inhalt: Bonbon-Etiquets, ein Theil von Göthe's Werken und ein Paar hanfene Tragbänder.

Bei der Post-Verwaltung in Creutzburg in O.-S. fehlt seit dem 23. April c. eine Schachtel, signirt H. J. a Breslau, 4 Pfd. 25 Loth. Im Auffindungsfalle ist selbige unter Benachrichtigung der Post-Verwaltung in Creutzburg, nach Breslau zu senden.

Bei dem Post-Amte in Anclam fehlt ein Packet in Leinen H. S. Usedom, 2 Pfd., Eßwaaren enthaltend, welches am 22. April c. auf der Tour von Stettin bis Anclam abhanden gekommen ist.

Bei dem Post-Amte in Stargard in Pomm. fehlt seit dem 29. Febr. c. ein von Wolgin abgesendetes Packet F. T. a A. oder F. T. a Arnswalde, 7 Pfd. Im Auffindungsfalle ist dasselbe nach Stargard zu senden.

Bei der Post-Expedition in Birnbaum lagert seit Anfang April c. ein Sonnenschirm von schwarzem Zeug, mit eisernem Stiel und Gestelle, der wahrscheinlich zurückgebliebenes Gut eines Reisenden ist. Die Post-Anstalten, bei denen wegen dieses Sonnenschirms Nachfrage gehalten ist, haben sich an das Post-Amt in Schwerin a. d. W. zu wenden.

Am 10. Mai c. ist zu Bromberg in dem aus Dirschau eingetroffenen Personenpostwagen eine Tabackstasche von rothem Leder und mit Perlenstickerei auf zweien Seiten versehen, aufgefunden worden. Etwaige Reclamationen sind an das dortige Post-Amt zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck der K. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 26.

Verordnungen.

№ 122. Beförderung der Correspondenz nach Malta, Aegypten und Ostindien mittelst des Packetboots von Southampton nach Alexandria.

Einer Benachrichtigung des Großbritannischen General-Post-Amts zufolge sind die Fahrten der Packetboote zwischen Southampton und Alexandrien, welche bisher am 3ten jeden Monats aus dem ersteren Hafen abgingen, eingestellt worden, und sollen von künftigem Monate ab nur noch am 20sten jeden Monats Packetboote aus Southampton nach Alexandrien zur Beförderung von Correspondenz nach Malta, Aegypten und Ostindien abgefertigt werden.

Die Beförderung der Correspondenz aus Preußen nach den gedachten Ländern findet in der Regel und am vortheilhaftesten über Triest oder über Marseille Statt. Falls aber die Absender die Beförderung über England verlangen, muß solches auf der Adresse ausgedrückt werden. Briefe nach den obigen Ländern, „via England" bezeichnet, werden mit der Britischen Ueberlandspost durch Frankreich, welche am 7ten und 24sten jeden Monats von London abgefertigt wird, befördert. Briefe, „via Southampton" bezeichnet, erhalten dagegen mit den obgedachten, von dort am 20sten jeden Monats abgehenden Packetbooten ihre Beförderung.

Die Portosätze richten sich nach den verschiedenen Speditionswegen.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach in Betreff der Absendung und Porto-Erhebung für die in Rede stehende Correspondenz zu achten. Berlin, den 14. Mai 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 123. Maße für die Postillon-Montirungsstücke.

Um die Post-Anstalten in den Stand zu setzen, die Reitjacken, Reithosen und Mäntel für die Postillone nach Maßgabe der erforderlichen Größe bei dem Haupt-Magazin bestellen zu können, werden denselben nachstehend die Maße der drei verschiedenen Nummern mitgetheilt, nach welchen die Anfertigung und Lieferung dieser Montirungsstücke gegenwärtig erfolgt.

Jahrgang 1848. B. 14., 14., 16., 18., 21. Mai.

(Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai.)

Die Reitjacken

	im Hintertheil eine Länge von:	eine Rückenbreite von:	eine Brustbreite von:	eine Leibweite von:
Nr. 1 haben	17 Zoll,	17 Zoll,	18 Zoll,	36 Zoll.
" 2 "	16½ "	16 "	17 "	34 "
" 3 "	16 "	14 "	15 "	32 "

Die Reithosen

Nr. 1 haben eine Schrittlänge von 31 Zoll.
" 2 " " " " 29½ "
" 3 " " " " 28 "

Die Mäntel

Nr. 1 haben, vom Kragen ab gemessen, eine Länge von 53 Zoll.
" 2 " " " " " " " " " 52 "
" 3 " " " " " " " " " 51 "

Mit Bezug auf die Vorschrift im §. 14 des General-Circulars Nr. 14 vom 5. Mai 1830 werden die Post-Aemter ꝛc. angewiesen, vor dem Eintritt eines jeden Lieferungs-Termins das Haupt-Magazin rechtzeitig zu benachrichtigen, von welchen Nummern sie die zu empfangenden Montirungsstücke nöthig haben.

Sind in einzelnen Fällen größere oder kleinere Montirungsstücke nothwendig, so müssen dem Haupt-Magazin rechtzeitig die erforderlichen genauen Maße übersandt werden.

Berlin, den 14. Mai 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 121. Verfahren bei Einsendung der Cautions-Documente.

In Absicht auf die Einsendung der, bei der General-Post-Casse zu deponirenden, oder bei den Post-Anstalten aufzubewahrenden Cautions-Documente, ist von jetzt ab folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Alle Cautions-Documente, welche in courshabenden Papieren jeder Art oder in Bank- und Seehandlungs-Obligationen bestehen, so wie die Coupons über die Zinsen zu dergleichen Papieren, sind der General-Post-Casse unmittelbar zu übersenden.
2) Hypotheken- und andere Documente, welche keinen Courswerth haben, müssen an das General-Post-Amt zur Prüfung eingereicht werden.
3) Die Uebersendung der Cautions-Documente an die General-Post-Casse muß stets mittelst Lieferscheins, welcher in duplo beizufügen ist, bewirkt werden.

   In diesen Lieferscheinen, welche nach dem anliegenden Formulare anzufertigen sind, ist in allen Fällen genau anzugeben:

   a) die Gattung des Cautions-Documents, mit Bezeichnung der Nummern, Littern und des

Nominalwerths, bei Pfandbriefen außerdem mit Benennung der Güter, auf welche sie lauten, und mit Angabe der zu den Pfandbriefen gehörigen Stich-Coupons;

b) der Name desjenigen, für welchen die Caution gestellt wird, und

c) der Name des Eigenthümers der Cautions-Documente.

4) Gleichzeitig mit der erfolgenden Absendung der Cautions-Documente an die General-Post-Casse ist vom Geschehenen dem General-Post-Amte Anzeige zu erstatten. In diese Anzeigen sind die vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Angaben stets mit aufzunehmen.

5) Ueber die in obiger Weise der General-Post-Casse zugehenden Cautions-Documente werden von dieser keine besonderen Quittungen ertheilt. Die Quittung erfolgt Seitens des General-Post-Amts durch den besonders auszufertigenden Recognitionsschein. Bis zum Eingange desselben dienen die zu ertheilenden Einlieferungsscheine und die Copir-Manuale zum Ausweis für die erfolgte Absendung der Documente.

Die Post-Anstalten haben nach diesen Bestimmungen genau zu verfahren und hiervon die Privat-Personen, welche dem General-Post-Amte Cautions-Documente einzureichen haben, so weit als erforderlich zu benachrichtigen.

Die Formulare zu den ad 3 gedachten Lieferscheinen sind vom Haupt-Magazin, resp. von den betreffenden Provinzial-Magazinen zu verschreiben, welche den Abdruck dieser Formulare ungesäumt zu veranlassen haben. Berlin, den 16. Mai 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

№ 125. Beibehaltung des früheren Verfahrens mit Post-Vorschüssen.

Das General-Post-Amt beabsichtigt, Einrichtungen zu treffen, durch welche dem Publicum für die Uebermittelung kleiner Geldbeträge durch die Post noch weitere Erleichterungen als bisher gewährt werden. Da hierdurch eine Abänderung des Abrechnungs-Verfahrens zwischen den Post-Anstalten nothwendig werden wird, in Folge welcher auch das Abrechnungswesen wegen der Post-Vorschüsse eine Modification wird erleiden müssen, so erscheint es zweckmäßig, die in letzterer Beziehung erlassene Verfügung vom 5. April c. vorerst nicht zur Ausführung zu bringen.

Die Post-Anstalten werden daher angewiesen, bis auf weitere Anordnung das früher bestandene Verfahren in Absicht auf Post-Vorschüsse und auf die Abrechnung darüber unverändert beizubehalten.

Berlin, den 18. Mai 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 126. Benutzung des in Verbindung mit den Dampfschiffen des Oesterreichischen Lloyd eingerichteten Courierdienstes zwischen London und Triest zur Beförderung von Briefpacketen nach und von Aegypten und Ostindien.

Die Dampfschiffahrts-Gesellschaft des K. K. priv. Oesterreichischen Lloyd zu Triest hat eine regelmäßige directe Dampfschiff-Verbindung zwischen Triest und Alexandrien eingerichtet. Die betreffen-

den Schiffe, welche vorläufig in jeder Richtung monatlich nur einmal courſiren, ſtehen in Alexandrien mit der Engliſchen Poſt nach und von Suez, reſp. mit den Dampfſchiffen zwiſchen Suez, Aden und Bombay, in genauem Zuſammenhange. Die Abfertigung geſchieht demgemäß aus Trieſt am 10ten jeden Monats, und aus Alexandrien, je nach der Ankunft der gedachten Poſt, etwa am 18ten jeden Monats. Die Fahrt wird unter gewöhnlichen Verhältniſſen in ungefähr 130 Stunden zurückgelegt.

Die in Rede ſtehenden Fahrten ſind vorzugsweiſe dazu beſtimmt, eine beſchleunigte Verbindung zwiſchen Oſtindien und Großbritannien auf dem Wege durch Deutſchland zu vermitteln. Gleich nach Ankunft der Schiffe aus Alexandrien wird von Trieſt aus ein Courier des Lloyd nach London abgefertigt werden, ſowie dieſes auch von London aus, in der Richtung nach Trieſt, zum Anſchluſſe an die Fahrten nach Alexandrien geſchehen wird. Dieſe Couriere werden ihren Weg über Innsbruck, Ulm, Mannheim, Bingen, Coblenz, Cöln und Aachen nehmen. Außerdem wird vielleicht noch ein ähnlicher Courierdienſt auf der Route von Cöln nach Amſterdam et vice versa eingerichtet werden. Auf beiden Routen iſt den betreffenden Courieren nicht allein der ungehinderte Durchgang durch die diesſeitigen Staaten zu geſtatten, ohne daß es einer Controlle in Abſicht auf die Beförderung poſtzwangspflichtiger Gegenſtände bedarf, ſondern von den Poſt-Anſtalten auch jeder mögliche Vorſchub in Bezug auf die Beſchleunigung ihrer Beförderung zu leiſten. Die Beförderung ſelbſt wird lediglich auf Koſten der Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft geſchehen und die Wahl der Beförderungsmittel bleibt den Courieren, reſp. dem Verwaltungsrathe des Lloyd überlaſſen. Die Couriere ſind jedoch verpflichtet, ſich innerhalb der Preußiſchen Staaten alles Colligirens und Diſtribuirens von Correſpondenz und anderen poſtzwangspflichtigen Gegenſtänden, ſoweit dieſe Verpflichtung nicht durch das Nachfolgende modificirt wird, zu enthalten.

Damit die durch die in Rede ſtehende Dampfſchifffahrt, reſp. durch den vorgedachten Courierdienſt, gewährte beſchleunigte Verbindung mit Aegypten, Oſtindien ꝛc. für die diesſeitigen Correſpondenten möglichſt nutzbar werde, iſt mit dem Verwaltungsrathe der Lloyd-Geſellſchaft die Verabredung getroffen worden, daß auf jener Route directe Briefpackete zwiſchen der Agentur des Lloyd zu Alexandrien einerſeits und den diesſeitigen Poſt-Anſtalten zu Bingerbrück, Coblenz und Cöln andererſeits gewechſelt werden ſollen. Dieſe Briefpackete ſollen jedoch nur zur Beförderung der betreffenden überſeeiſchen Correſpondenz nach und aus der Rheinprovinz und Weſtphalen dienen, wogegen die Correſpondenz nach den öſtlichen Preußiſchen Provinzen in Trieſt den Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Poſten ausgeliefert werden wird, und ebenſo auch die Poſt-Anſtalten in den öſtlichen Provinzen die Correſpondenz nach Aegypten und Indien, inſofern die Beförderung über Trieſt verlangt wird, durch Vermittelung der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Poſt-Anſtalten nach Trieſt zu befördern haben. In Bezug auf die bei den betreffenden Kartenſchlüſſen zu beobachtenden Formen ſind die genannten drei Poſt-Anſtalten mit beſonderer Inſtruction verſehen worden. Zur Nachricht für die übrigen Poſt-Anſtalten der Rheinprovinz und Weſtphalens wird nur bemerkt, daß Hinſichts der Portoberechnung die mittelſt der Couriere des Lloyd zu befördernde Correſpondenz ebenſo zu behandeln iſt, wie die Correſpondenz nach und aus Oeſterreich. Für Briefe nach Oſtindien ꝛc. iſt demnach den gedachten drei Poſt-Anſtalten das ganze Franko in der Linie zu vergüten, und für Briefe aus Oſtindien ꝛc. wird das ganze zur Erhebung kommende Porto

von den Ersteren berechnet und von den Post-Anstalten der resp. Bestimmungsorte durch Anrechnung eingezogen.

Bei der Taxirung der Correspondenz nach und aus Aegypten und Ostindien, welche mittelst der zwischen Triest und Alexandrien coursirenden directen Dampfschiffe befördert wird, ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung bis und von Triest mittelst der Couriere des Lloyd, oder durch Vermittelung der Kaiserlich Oesterreichischen Post-Anstalten geschieht, folgendes zu beobachten:

1) Die Correspondenz nach Aegypten kann bis Alexandrien, muß jedoch mindestens bis Triest frankirt werden. Die Correspondenz aus Aegypten wird ebenfalls entweder bis Triest oder bis Alexandrien frankirt eingehen.

2) Die Correspondenz nach Ostindien muß bis Alexandrien frankirt werden. Ebenso findet für die Correspondenz aus Ostindien Frankaturzwang bis Alexandrien Statt.

4) Das Porto bis und von Triest wird in allen Fällen nach denselben Sätzen und nach Maaßgabe derselben Taxirungs-Bestimmungen erhoben, wie das Porto für Localbriefe ꝛc. nach und von Triest.

4) Das Seeporto zwischen Triest und Alexandrien wird erhoben, für Briefe:

bis einschließlich	½	Loth	Wiener	Gewicht	mit	. . . . .								—	Fl.	18	Kr.
über	—	Pfund	½	Loth	bis	einschließlich	—	Pfund	½	Loth	Wiener	Gewicht	mit	—	"	27	"
"	—	"	¼	"	"	"	—	"	1	"	"	"	"	—	"	36	"
"	—	"	1	"	"	"	—	"	1½	"	"	"	"	—	"	54	"
"	—	"	1½	"	"	"	—	"	2	"	"	"	"	1	"	12	"
"	—	"	2	"	"	"	—	"	3	"	"	"	"	1	"	30	"
"	—	"	3	"	"	"	—	"	4	"	"	"	"	1	"	48	"
"	—	"	4	"	"	"	—	"	6	"	"	"	"	2	"	6	"
"	—	"	6	"	"	"	—	"	8	"	"	"	"	2	"	24	"
"	—	"	8	"	"	"	—	"	12	"	"	"	"	2	"	42	"
"	—	"	12	"	"	"	—	"	16	"	"	"	"	3	"	—	"
"	—	"	16	"	"	"	—	"	24	"	"	"	"	3	"	18	"
"	—	"	24	"	"	"	1	"	—	"	"	"	"	3	"	36	"
"	1	"	—	"	"	"	1	"	8	"	"	"	"	3	"	54	"
"	1	"	8	"	"	"	1	"	16	"	"	"	"	4	"	12	"
"	1	"	16	"	"	"	1	"	24	"	"	"	"	4	"	30	"
"	1	"	24	"	"	"	2	"	—	"	"	"	"	4	"	48	"
"	2	"	—	"	"	"	2	"	8	"	"	"	"	5	"	6	"
"	2	"	8	"	"	"	2	"	16	"	"	"	"	5	"	24	"
"	2	"	16	"	"	"	2	"	24	"	"	"	"	5	"	42	"
"	2	"	24	"	"	"	3	"	—	"	"	"	"	6	"	—	"
"	3	"	—	"	"	"	3	"	8	"	"	"	"	6	"	18	"

über	3	Pfund	8	Loth	bis	einschließlich	3	Pfund	16	Loth	Wiener	Gewicht	mit	6	Fl.	36	Xr.
"	3	"	16	"	"	"	3	"	24	"	"	"	"	6	"	54	"
"	3	"	24	"	"	"	4	"	—	"	"	"	"	7	"	12	"

ꝛc. ꝛc.

für jedes Viertelpfund der einfache Satz mehr.

Ob und in wie weit für Briefe mit Muſtern, Kreuzband-Sendungen ꝛc. eine Porto-Moderation eintreten wird, bleibt fernerer Beſtimmung vorbehalten.

Indem die Poſt-Anſtalten angewieſen werden, ſich nach obigen Anordnungen genau zu achten, wird bemerkt, daß die Courierfahrten in der Richtung nach London nach der Ankunft des nächſten Schiffes in Trieſt, mithin noch in dieſem Monate, in der Richtung nach Trieſt aber Anfangs des nächſten Monats, beginnen werden, und daß die betreffenden Couriere die diesſeitigen Staaten in der erſteren Richtung etwa am 25ſten bis 27ſten, in umgekehrter Richtung aber etwa am 5ten bis 6ten jeden Monats paſſiren werden. Die Briefe nach Alexandrien und darüber hinaus ſind hiernach von den Poſt-Anſtalten in den weſtlichen Provinzen ſo zeitig abzuſenden, daß ſie vor dem 5ten in Cöln, Coblenz oder Bingerbrück eintreffen, und von den Poſt-Anſtalten in den öſtlichen Provinzen ſo zeitig, daß ſie vor dem 10ten nach Trieſt gelangen.

Berlin, den 21. Mai 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

Nachrichten.

Perſonalien.

Der Poſtverwalter Taube in Rieſenburg iſt zum Ober-Poſt-Secretair ernannt worden.

Die Poſt-Expedition in Derenburg iſt nach dem Ableben des Poſt-Expediteurs und Steuer-Receptors Baltré dem Steuer-Receptor Loebnitz übertragen worden.

Als Poſtſchreiber ſind angenommen worden die Aſpiranten: Johann Heinrich Augar aus Löbau bei dem Poſt-Amte in Löbau; Auguſt Eduard Albert Moritz aus Berlin bei dem Poſt-Amte Potsdam; Richard Emil Oscar Anton Dyonisius Barſchdorff aus Neuſtadt in O.-S. bei dem Poſt-Amte in Fraustadt; Johann Gottfried George Blindow aus Czerniejewo bei dem Poſt-Amte in Züllichau; Peter Joſeph Glees aus Niederweiler bei Coblenz bei dem Poſt-Amte in Oppeln; Carl Albert Paul Haeger aus Cottbus bei dem Poſt-Amte in Rogaſen; Peter Ignaz Anton Kuniſch aus Neiſſe bei dem Poſt-Amte in Frankenſtein; Dietrich Bernhard Paul Bethge aus Mühlhauſen bei dem Poſt-Amte in Mühlhauſen; Heinrich Chriſtoph Günther aus Calbe a. d. S. bei dem Poſt-Amte in Zerbſt.

Poſt-Anſtalten.

Bei der Poſt-Expedition zu Beuthen a. d. O. iſt eine vollſtändige Station eingerichtet worden.

Die Poſt-Expedition und Station zu Dolle iſt dem Poſt-Amte in Gardelegen untergeordnet worden.

Die Station bei der Poſt-Expedition in Rauſche iſt aufgehoben worden.

In Gelſenkirchen, Reg.-Bez. Arnsberg, Ob.-Landesgerichts-Bez. Hamm, Kreis Bochum, iſt eine Poſt-Expedition eingerichtet und dem Poſt-Amte in Bochum untergeordnet worden. Die neue Poſt-Expedition erhält die Porto-Taxe von Steele; zwiſchen Gelſenkirchen einer-, Steele und Wattenſcheidt andererſeits kommen die niedrigſten Portoſätze in Anwendung.

Bei dem Poſt-Amte in Barmen befindet ſich nur eine Station für ordin. Poſten und Extraposten aus dem Orte.

Post-Cours-Wesen.

Zwischen Marggrabowo und Mierunsken wird vom 1. Juni d. J. ab eine Botenpost eingerichtet mit folgendem Gange:

aus Marggrabowo Mont. u. Mittw. 2 U. Nachm.,
aus Mierunsken Mont. u. Mittw. 7 U. fr.

Zwischen Bergen und Sagard ist eine Botenpost eingerichtet worden, welche

aus Bergen Mont., Mittw. u. Freit. 4 U. fr. und
aus Sagard dieselben Tage 4 U. Nachm.

abgefertigt und in 6 Stunden befördert wird.

Von Rostock nach Stralsund ist eine Reitpost eingerichtet worden, welche

aus Rostock Mittw. u. Sonnab. 11½ U. Ab. abgeht und
in Stralsund Donnerst. u. Sonnt. 8½ U. fr. eintrifft.

Zwischen Merseburg und Mücheln ist eine Botenpost eingerichtet worden, welche

aus Merseburg täglich 6 U. fr. und
aus Mücheln täglich 3 U. Nachm.

abgefertigt und in 4 Stunden befördert wird.

Die Personenpost zwischen Gotha und Mühlhausen coursirt jetzt zweimal des Tages und wird

aus Gotha 8 U. fr. u. 8 U. Ab. und
aus Mühlhausen 12½ U. fr. u. 1½ U. Nachm.

abgefertigt.

Die Personenposten zwischen Dortmund und Lünen und zwischen Lünen und Münster sind aufgehoben und durch eine Personenpost zwischen Dortmund und Münster über Lünen ersetzt worden. Letztere hat folgenden Gang erhalten:

aus Dortmund täglich 3½ U. Nachm.,
in Münster 10½ U. Abds.,
aus Münster 6 U. fr.,
in Dortmund 1 U. Nachm.

Die Personenposten zwischen Elberfeld und Haltern und zwischen Coesfeld und Dülmen sind aufgehoben und durch eine Personenpost zwischen Elberfeld und Coesfeld ersetzt worden. Letztere hat folgenden Gang erhalten:

aus Elberfeld täglich 6½ U. Ab.,
in Coesfeld täglich 8½ U. fr.,
aus Coesfeld täglich 10½ U. Ab.,
in Elberfeld täglich 12½ U. Mitt.

Der Abgang der nachbenannten Posten ist wie folgt festgesetzt worden:

der Personenpost zwischen Memel und Tilsit:
aus Memel täglich 5 U. Nachm.,
in Tilsit täglich 5½ U. fr.,
aus Tilsit täglich 8 U. Ab.,
in Memel täglich 8½ U. fr.;
der Reitpost von Königsberg in Pr. nach Memel Sonnt., Mittw. u. Freit. 4½ U. Nm.;
der Botenpost zwischen Allenstein und Gutstadt:
aus Allenstein Mont., Mittw., Freit. u. Sonnab. 7 U. fr. und
aus Gutstadt Sonnt., Dienst., Donnerst. u. Freitag 12½ U. Mitt.;
der Personenpost zwischen Königszelt und Striegau:
aus Königszelt 8 U. fr., 3 U. Nm. u. 8½ U. Ab.,
aus Striegau 5 U. fr., 12 U. Mitt. u. 5½ U. Nm.;
der Kariolpost zwischen Kostenblut und Mettkau:
aus Kostenblut 5½ U. fr.,
aus Mettkau 7 U. Ab.;
der Personenpost zwischen Glaz und Schweidnitz über Tannhausen:
aus Glaz 7 U. fr.,
aus Schweidnitz 8½ U. fr.;
der Personenpost zwischen Schweidnitz u. Tannhausen:
aus Schweidnitz 8½ U. Ab.,
aus Tannhausen 3 U. fr.;
der Personenpost zwischen Tannhausen u. Waldenburg:
aus Tannhausen 1½ U. Nm.,
aus Waldenburg 11½ U. Vm.;
der Kariolpost zwischen Kynau u. Wüste-Waltersdorf:
aus Kynau 10½ U. Vm. u. 10½ U. Ab.,
aus Wüste-Waltersdorf 2 U. fr. u. 12½ U. Nm.;
der Personenpost zwischen Reichenbach u. Schweidnitz:
aus Reichenbach 3½ U. fr., 11 U. Vm. u. 4½ U. Nm.,
aus Schweidnitz 8 U. fr., 3 U. Nm. u. 7½ U. Ab.;
der Personenpost zwischen Reichenbach und Peterswalde:
aus Reichenbach 7 U. fr., 12 U. Mitt. u. 10½ U. Ab.,
aus Peterswalde 3½ U. fr., 9½ U. fr. u. 3 U. Nm.;
der Personenpost von Reichenbach nach Nimptsch 11½ U. Vorm.;
der Personenpost von Reichenbach nach Frankenstein 11½ U. Vorm.;
der Personenpost zwischen Langenbielau und Reichenbach:
aus Langenbielau 2½ U. fr., 9½ U. fr., 3 U. Nm. u. 10½ U. Ab. und
aus Reichenbach 7 U. fr., 11 U. Vm., 6 U. Ab. u. 10½ U. Ab.;
der zweiten Personenpost von Halle nach Nordhausen 9½ U. Ab.;
der Personenpost von Naumburg nach Eisenberg 8 U. Ab.;

der Personenpost von Paderborn nach Cassel 7 U. Ab.;
der Personenpost zwischen Arnsberg und Hamm:
aus Arnsberg 8½ U. fr. u. 11½ U. Ab.,
aus Hamm 1½ U. Nm. u. 11 U. Ab.;
der Personenpost zwischen Brüninghausen und Werl:
aus Brüninghausen 10½ U. Vorm.,
aus Werl 1 U. Nm.;
der Personenpost zwischen Camen und Iserlohn:
aus Camen 4½ U. Nm.,
aus Iserlohn 10½ U. Ab.;
der Personenpost zwischen Hamm und Münster:
aus Hamm 6½ U. fr., 1½ U. Nm. u. 10 U. Ab.,
aus Münster 4 U. fr., 10½ U. Vm. u. 4½ U. Nm.;
der Personenpost zwischen Corbetha und Dürrenberg:
aus Corbetha 10½ U. Vm. u. 4½ U. Nm.,
aus Dürrenberg 8½ U. fr. u. 2 U. Nm.;
der Kariolpost zwischen Essen und Alten-Essen:
aus Essen 5½ U. fr., 9½ U. fr., 4½ U. Nm. und 12 U. Ab.,
aus Alten-Essen 1 U. fr., 6½ U. fr., 11½ U. Vm. u. 7 U. Ab.;
der Personenpost zwischen Dortmund und Hagen:
aus Dortmund 5½ U. Nm.,
aus Hagen 8 U. fr.;
der Personenpost von Cleve nach Nymwegen 7½ U. Ab.;
der Personenpost zwischen Burbach und Siegen:
aus Burbach Sonnt., Mont., Mittw. u. Freit. 6 U. fr.,
aus Siegen dieselben Tage 5 U. Nm.;
der Kariolpost von Netphen nach Siegen 5 U. Nm.

Packete.

Bei der Post-Expedition zu Guttowo fehlt ein am 18. April c. von Kosten abgesandtes Packet, M. D. 18 Pfd. 4 Loth. Im Wiederauffindungsfalle ist dasselbe der Post-Expedition in Guttowo zu übersenden, dem Ober-Post-Amte in Posen aber davon Nachricht zu geben.

Bei dem Post-Amte zu Paderborn fehlt seit dem 16. April, ein aus Berlin abgesandtes Packet, H. T. S. Neuhaus, 1 Pfd. 20 Loth.

Ausland.

Königreich Sachsen.

Die Extrapost-Taxe im Königreiche Sachsen, so wie in den Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Landestheilen ist vom 1. Mai d. J. ab wie folgt festgesetzt worden:

für ein Courier- oder Estafettenpferd pro Meile 15 Neugr.,
für ein Extrapostpferd . . . . . " " 10 "

Berichtigung.

In Nr. 23 des Amtsblattes B. Nr. 109 sind in der ersten Zeile hinter dem Worte: »Schnellposten« die Worte: »den Postillonen« einzuschalten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Cautions-Journal Nr (in duplo anzufertigen und einzusenden.)

Liefer-Schein.

Das .... Post-Amt ..... liefert an die General-Post-Kasse

an Cautionsgeldern:

für den

Eigenthümer der Caution ist

in folgenden Documenten:

(nähere Bezeichnung:)

Littera

Nummer

(bei Pfandbriefen) { Namen der Güter / Stich-Coupons

Betrag

....., den 18

Post-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 27.

Verordnungen.

№ 127. Gestattung der Recommandation bei Postsendungen jeder Art.

Um den Absendern von Packeten u. s. w. das seit der Aufhebung des Scheingeldes ihnen entzogene Mittel wieder zu gewähren, sich von der richtigen Auflieferung und Beförderung ihrer Sendungen Ueberzeugung zu verschaffen, soll die Recommandation, welche bisher nur bei Briefen zulässig war, in Zukunft bei Postsendungen jeder Art stattfinden können. Die dabei eintretenden Bedingungen sind dieselben, wie bei der Recommandation von Briefen.

Die Post-Anstalten haben vom Eingange dieser Verfügung ab hiernach zu verfahren.

Berlin, den 22. Mai 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 128. Spedition der Briefe nach dem Großherzogthum Baden und der durch Baden zu leitenden Correspondenz nach der Schweiz.

Die Briefe aus den nachbenannten Orten, als: Aken, Alsleben, Annaburg, Aschersleben, Barby, Beelitz, Belgern, Belzig, Bernburg, Brück, Calbe a. d. S., Coswig, Cöthen, Dahme, Dessau, Dommitzsch, Düben, Eilenburg, Eisleben, Gerbstedt, Gnadau, Gröbzig, Güsten, Hartmannsdorf, Herzberg, Hettstedt, Hoyerswerda, Jessen, Jüterbogk, Kemberg, Kropstedt, Langenbogen, Liebenwerda, Luckenwalde, Mansfeld, Mückenberg, Gr. Mühlingen, Niemegk, Ortrand, Potsdam, Prettin, Pretzsch, Radegast, Roßlau, Ruhland, Saarmund, Salze, Sandersleben, Schlieben, Schmiedeberg in Sachsen, Schönebeck, Schweinitz, Seyda, Torgau, Trebbin, Treuenbrietzen, Wittenberg, Wolfen, Zahna, Zerbst, Zinna und Zörbig nach dem Großherzogthume Baden (mit alleiniger Ausnahme der auf Zeitz zu spedirenden Briefe nach Adelsheim, Bischofsheim a. T., Borberg, Buchen, Freudenberg, Gerlachsheim, Hardheim, Hundheim, Königshofen, Krautheim, Külsheim, Osterbrucken, Ober-Schefflenz, Walddürn und Wertheim), sowie nach denjenigen Cantonen der Schweiz, deren Correspondenz durch Baden zu leiten ist, et vice versa, erhalten bei den jetzigen Post- und Eisenbahn-Verbindungen die zweckmäßigste Beförderung, wenn solche,

(Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai.)

ſtatt auf Erfurt, wie in der, der Verordnung vom 29. December pr. beigefügten Inſtradirungs-Tabelle (Amtsblatt Nr. 2 von dieſem Jahre) vorgeſchrieben iſt, auf Halle ſpedirt werden.

Die Poſt-Anſtalten der vorgenannten Orte werden daher angewieſen, die bezügliche Correſpondenz nach Baden und der Schweiz von jetzt ab auf Halle zu ſpediren. Berlin, den 24. Mai 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 129. Bewaffnung der Conducteure und Schirrmeiſter.

Die Poſt-Conducteure und Schirrmeiſter ſollen, in Folge Allerhöchſter Beſtimmung, mit einem kurzen Seitengewehr bewaffnet werden, deſſen ſie ſich bei etwaigem Angriff auf die ihnen zur Begleitung anvertraute Poſt zur Vertheidigung zu bedienen haben, und welches daher von denſelben ſtets im Dienſte getragen werden muß.

Von der Bewaffnung ausgeſchloſſen bleiben diejenigen Conducteure, welche zur Begleitung der Poſt-Transporte auf den Eiſenbahnen dienen, imgleichen die Begleiter der zwiſchen den Poſthäuſern und den Eiſenbahnhöfen ſtattfindenden Poſt-Transporte.

Die Lieferung der Seitengewehre nebſt den dazu gehörigen ſchwarz lackirten ledernen Koppeln mit tombackenem Schloß erfolgt durch das Haupt-Magazin.

Die betreffenden Poſt-Aemter (Hof- und Ober-Poſt-Aemter) haben den hiernach erforderlichen Bedarf an Seitengewehren und Koppeln ungeſäumt bei der Geheimen Verificatur zu liquidiren.

Berlin, den 25. Mai 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 130. Portofreie Beförderung und proviſionsfreier Vertrieb der von der National-Verſammlung in Frankfurt veranſtalteten Berichte über ihre Verhandlungen.

Die von der National-Verſammlung zu Frankfurt a. M. veranſtalteten gedruckten Berichte über ihre Verhandlungen ſollen, in welcher Geſtalt die Verſendung oder der Vertrieb erfolgt, dieſſeits völlig koſtenfrei befördert werden, ſo daß weder Porto noch Zeitungs-Proviſion dafür in Anſatz kommen darf. Zugleich wird hierdurch beſtimmt, daß für die Beilagen von Zeitſchriften, welche ausſchließlich Verhandlungen der Frankfurter und Berliner National-Verſammlungen enthalten, bei dem poſtamtlichen Debite keine Zeitungs-Proviſion zu erheben iſt. Berlin, den 28. Mai 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Der Post-Director Loſſen in Creuznach und der Poſtmeiſter Hauptmann von Gordon in Freyenwalde ſind geſtorben.

Dem Poſt-Secretair Grünwald iſt die Verwaltung des Poſt-Amtes in Freyenwalde übertragen worden.

Die Poſt-Expedition in Langenberg iſt nach der Entlaſſung des Poſt-Expediteurs Engelmann dem Poſthalter Schübler, die Poſt-Expedition in Schildesche nach der Entweichung des Poſt-Expediteurs, Kaufmanns Lindemann dem Goldarbeiter Dieſſelhorſt, die Poſt-Expedition in Sonnenburg nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs, Hauptmanns Polenzky dem Poſt-Expediteur-Gehülfen Behrendt, die neue Poſt-Expedition in Kelbra dem Kaufmann Möhlau übertragen worden.

Dienſt-Entlaſſungen.

Aus dem Poſtdienſte ſind für immer entlaſſen worden die Poſtillone: Louis Richter aus Herzberg von der Station Oels, früher auf den Stationen Dobrilugk und Creutzburg; Chriſtian Beyer aus Marienthal von der Station Pölitz; Heckert aus Jordansmühle von der Station Volpersdorf, früher auf den Stationen Jordansmühle, Reichenbach, Ohlau, Schleſa, Breslau, Strehlen, Frankenſtein und Wartha; Nicolaus Billig aus Elſerath von der Station Hermeskeil; Heinrich Culmſee aus Elbing von der Station Dirſchau; Ludwig Zech aus Drenſch von der Station Neuſtettin; Bartholomäus Poremba aus Liſſeck von der Station Ratibor.

Poſt-Cours-Weſen.

Zwiſchen Creutzburg und Landsberg in Schleſien iſt eine Kariolpoſt eingerichtet worden, welche

aus Creutzburg täglich 9 U. fr. und
aus Landsberg täglich 3½ U. Nachm.

abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Die Kariolpoſt zwiſchen Greifswald und Jarmen courſirt jetzt am Sonnt., Dienſt. u. Donnerſt.

Zwiſchen Brilon und Rüthen iſt eine Perſonenpoſt eingerichtet worden, welche

aus Brilon täglich 6½ U. Abds. und
aus Rüthen täglich 8 U. fr.

abgefertigt und in 2½ Stunden befördert wird.

Die Kariolpoſt zwiſchen Balve und Menden courſirt nur noch viermal in der Woche und zwar am Sonntag, Dienſt., Donnerſt. u. Freit.; an den übrigen Tagen iſt eine Perſonenpoſt zwiſchen Balve und Iſerlohn in Gang gekommen, welche aus Balve 7 U. fr. und aus Iſerlohn 5 U. Nachm. abgefertigt wird.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Burbach und Siegen wird wie früher wieder

aus Burbach Sonnt., Dienſt., Donnerſt. u. Sonnab. 7 U. Abds. und
aus Siegen Sonnt., Mont., Mittw. u. Freit. 6 U. fr.

abgefertigt.

Die vierte tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Crefeld und Uerdingen iſt aufgehoben worden.

Die Botenpoſt zwiſchen Hetzerath und Neumagen hat einen täglichen Gang erhalten.

Der Abgang nachbenannter Poſten iſt wie folgt feſtgeſetzt worden:

der Perſonenpoſt von Jauer nach Landeshut 12½ U. Nachm.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Forſte und Triebel:
aus Forſte 9 U. fr.,
aus Triebel 3½ U. Nachm.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Perleberg und Wittenberge:
aus Perleberg 3½ U. fr., 9 U. fr. u. 10½ U. Vm.,
aus Wittenberge 11½ U. Vm., 12½ U. Nachm. u. 10½ U. Abds.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Lenzen und Wittenberge:
aus Lenzen 6 U. fr.,
aus Wittenberge 1 U. Nachm.;
der Perſonenpoſt von Lenzen nach Perleberg 3 U. fr.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Neuſtadt a. d. D. und Wittſtock:
aus Neuſtadt 9½ U. fr. u. 8½ U. Ab.,
aus Wittſtock 1 U. fr. u. 7½ U. fr.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Halberſtadt und Wernigerode:
aus Halberſtadt 7 U. fr.,
aus Wernigerode 3½ U. Nachm.;

der Personenpost zwischen Aschersleben und Quedlinburg:
aus Aschersleben 7½ U. fr.,
aus Quedlinburg 3¼ U. Nachm.;
der Personenpost zwischen Halberstadt und Quedlinburg:
aus Halberstadt 7 U. fr., 1 U. Nm., 5½ U. Nm. u. 9 U. Ab.,
aus Quedlinburg 5 U. fr., 7 U. fr., 12 U. Mitt. u. 8½ U. Ab.;
der Botenpost zwischen Egeln und Langenweddingen:
aus Langenweddingen 3½ U. fr.,
aus Egeln 12½ U. Nachm.;
der Personenpost zwischen Blumberg und Wanzleben:
aus Blumberg 8½ U. fr., 11 U. Vm. u. 7½ U. Ab.,
aus Wanzleben 7½ U. fr., 10 U. Vm. u. 6½ U. Ab.;
der Kariolpost zwischen Ellrich und Nordhausen:
aus Ellrich Mont., Mittw. u. Freit. 6 U. fr.,
aus Nordhausen dieselben Tage 12 U. Mitt.;
der Kariolpost zwischen Benneckenstein und Ellrich:
aus Benneckenstein Dienst., Donnerst. und Sonnt. 3½ U. fr.,
aus Ellrich Mont., Mittw. u. Sonnab. 7 U. fr.;
der Personenpost zwischen Lippstadt und Rheda:
aus Lippstadt 12½ U. fr.,
aus Rheda 9 U. fr.;
der Personenpost zwischen Münster und Rheda:
aus Münster 6½ U. fr. u. 8½ U. Ab.,
aus Rheda 8½ U. fr. u. 3 U. Nachm.;
der Personenpost von Rheda nach Paderborn 5 U. fr.;
der Personenpost von Burgsteinfurt nach Rheine während der Sommermonate 5 U. Nachm.;
der Personenpost zwischen Lennep und Wipperfürth:
aus Lennep täglich 9½ U. Ab.,
aus Wipperfürth täglich 8 U. fr.;
der Personenpost von Engelskirchen nach Wipperfürth 4½ U. fr.;
der Personenpost zwischen Berg. Gladbach und Mühlheim am Rhein:
aus Berg. Gladbach 6 U. fr. u. 5 U. Nm. und
aus Mühlheim 9¼ U. fr. u. 8½ U. Abds.

Eisenbahnen.

Vom 21. Mai d. J. ab ist folgender Fahrplan auf der Rheinischen Eisenbahn eingeführt worden:

aus Cöln 6½ U. fr., 10 U. Vm., 3 U. Nm. u. 6½ U. Ab.,
durch Düren 7½ U. fr., 11¼ U. Vm., 4¼ U. Nm. u. 8 U. Ab.,
in Aachen 8¼ U. fr., 12¼ U. Nm., 5¼ U. Nm. u. 9 U. Ab.,
aus Aachen 6¼ U. fr., 9¼ U. fr. 12¼ U. Nm. u. 5¼ U. Nm.,
in Verviers 8½ U. fr., 10½ U. Vm., 2 U. Nm. u. 7½ U. Ab.,
aus Verviers 6 U. fr., 9 U. fr., 12¼ U. Nm., 4½ U. Nm. u. 7¼ U. Abds.,
in Aachen 7½ U. fr., 10½ U. Vm., 2½ U. Nm., 6½ U. Ab. u. 8¼ U. Abds.,
aus Aachen 6¾ U. fr., 11 U. Vm., 3 U. Nm. u. 6¼ U. Ab.,
durch Düren 7¼ U. fr., 12 U. Mitt., 4 U. Nm. u. 7¼ U. Ab.,
in Cöln 9 U. fr., 1¼ U. Nm., 5¼ U. Nm. u. 8¼ U. Abds.

Packete.

Beim Post-Amte in Sondershausen lagert ohne Adresse seit dem 22. April c. ein Packet in Leinwand, J. G. Sondershausen, 6 Pfd. 8 Loth, welches daselbst mittelst Laufzettels von Cöln, wo solches mit dem Dampfzuge aus Berlin angekommen war, eingegangen ist.

Bei dem Post-Amte in Woldenberg lagern: 1 Packet in Leinen, M. K. Worowice, 1½ Pfd.; 1 Packet, Christ. Dräger in Putlitz-Holland, 6 Pfd.

Bei dem Post-Amte in Crefeld fehlt ein Packet pr. Adr. Valentini in Geldern, 1 Pfd. 15½ Loth.

Bei dem Ober-Post-Amte in Posen fehlt seit dem 25. März c. eine Hutschachtel, Passagiergut des Reisenden Oettinger nach Marienwerder. Im Auffindungsfalle ist dieselbe schleunigst an das Ober-Post-Amt in Posen zu senden.

Eine zur Absendung mit der Post noch nicht bestimmt gewesene längliche Kiste aus rohem Holze, mit einem Glaszeichen und einer Nr., ohne Ortsnamen, ist am 23. März d. J. in Gnesen mit den Poststücken der Thorn-Posener Personenpost vom Conducteur irrthümlicher Weise mitgenommen und deren Verbleib seitdem nicht wieder ermittelt worden. Dieselbe enthielt:

1½ Dutzend porcellanene Teller, 1 Terrine, 2 lange und 1 runde Bratenschüssel, 1 Dutzend blau-gläserne Dessertteller, 2 Kaffeekannen, 1 Sahnentopf, 2 Glasteller mit Glocken zu Butter und Käse, 4 Paar weiße Tassen, 1 Dutz. Tischmesser, 1½ Dutzend silberne Dessertmesser, 2 silberne Bestecke, 1 Krug aus geschliffenem blauen Glase mit neusilbernem Beschlage und mit dem Namen „Holfeld", eine Taschenlaterne, 1 eiserne Garnwinde, 9 Paar Socken und mehrere andere Kleinigkeiten.

Im Auffindungsfalle ist diese Kiste an das Post-Amt in Züllichau zu senden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von C. W. Hayn.

Verordnung.

№ 131. Taxirung der Correspondenz nach und aus Egypten und Ostindien.

Bei der Taxirung der mittelst der directen Dampfschifffahrten zwischen Triest und Alexandrien zu befördernden Correspondenz nach und aus Egypten und Ostindien sind von den Post-Anstalten in den östlichen Preußischen Provinzen auch künftig die Bestimmungen der Verordnung vom 8. März 1847 (Post-Amtsblatt Nr. 11 pro 1847), und rücksichtlich des Seeporto zwischen Triest und Alexandrien der Verordnung vom 1. Mai c. (Post-Amtsblatt Nr. 23 pro 1848) zu befolgen.

Die in der Verordnung vom 21. Mai c. (Post-Amtsblatt Nr. 26, Seite 151) enthaltenen veränderten Bestimmungen gelten daher nur für die westlich der Weser belegenen Post-Anstalten, deren Correspondenz bis und von Triest durch die Couriere der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Lloyd befördert wird.

Berlin, den 28. Mai 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Jahrgang 1848. B. 131.

(Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 28.

Verordnungen.

№ 132. Druck-Materialien, welche vom Magazin in Breslau bezogen werden können.

Den Post-Anstalten wird ein Verzeichniß der Rechnungs- und anderen Formulare, welche von dem Post-Druckmaterialien-Magazin in Breslau gegen Bezahlung der daneben bemerkten Preise bezogen werden können, nachrichtlich mitgetheilt. Deren Versendung erfolgt portofrei unter Anrechnung des Betrages und ohne Ansatz von Procura-Gebühren. Berlin, den 27. Mai 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 133. Portofreiheit der Charpie für die verwundeten Soldaten im Posenschen.

Für die Sendungen von Charpie und Bandagen an die im Großherzogthum Posen stehenden Truppentheile, sowie an die dortigen Behörden, zum Gebrauche für verwundete Militairs, ist die Porto-Freiheit bewilligt worden. Die Adressen sind zu dem Zwecke mit der Rubrik zu versehen: „Charpie für die verwundeten Militairs im Posenschen." Berlin, den 28. Mai 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 134. Personal-Acten der Post-Expediteur-Gehülfen.

Nach §. 7 der durch das Amtsblatt des Post-Departements Nr. 11 publicirten Verordnung vom 14. Februar c. sollen die bei dem General-Post-Amte vorhandenen Personal-Acten der Post-Expediteur-Gehülfen von denjenigen Aemtern asservirt werden, in deren Bezirk die Gehilfen zur Zeit beschäftigt sind, oder künftig beschäftigt werden, zu welchem Zwecke die betreffenden Post-Aemter resp. Post-Verwaltungen angewiesen wurden, die Uebersendung dieser Acten bei der Geheimen Registratur des General-Post-Amts zu beantragen. Nach einer Anzeige der Letzteren haben erst wenige Post-Anstalten dieser Anordnung Folge geleistet. Diejenigen Post-Aemter resp. Post-Verwaltungen, welche die Personal-

(Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni.)

Acten der in ihrem Bezirk beschäftigten Post-Expediteur-Gehülfen von der Geheimen Registratur des General-Post-Amts bis jetzt noch nicht abgefordert haben, werden daher veranlaßt, dieser Anordnung unverweilt nachzukommen. Berlin, den 28. Mai 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 135. Aufnahme unterwegs zur Beförderung mit der Post sich meldenden Personen.

Nach der Verordnung Nr. 62 vom 27. März v. J. (Amtsblatt Nr. 13 pro 1847) dürfen bei Posten, die von einem Schirrmeister oder Conducteur nicht begleitet sind, die Postillone nur in dem Falle Personen unterweges annehmen, wenn solches für den betreffenden Post-Cours von dem General-Post-Amte durch besondere Verfügung genehmigt worden ist. Diese Beschränkung wird hierdurch aufgehoben.

Es ist daher von jetzt ab auch bei sämmtlichen, von Conducteuren oder Schirrmeistern nicht begleiteten Posten den Postillonen gestattet, Personen unterweges in noch unbesetzte Plätze der Postwagen, unter Beachtung der in Absicht hierauf bestehenden Bestimmungen, aufzunehmen.

Wenn in einzelnen Fällen die betreffenden Postillone des Schreibens nicht genügend kundig sind, so haben dieselben, an Stelle der namentlichen Eintragung des zutretenden Reisenden, mit Rothstift, den sie zu diesem Behuf stets bei sich führen müssen, für jeden zutretenden Reisenden ein Kreuz in den Personenzettel zu machen. In jedem Falle aber ist die namentliche Eintragung des Reisenden, oder die Vermerkung seines Zutretens durch ein Kreuz zu bewirken, bevor der Postillon sich zur Weiterfahrt anschickt.

Die Post-Anstalten haben hiernach die ihnen untergebenen Postillone zu instruiren und dieselben jederzeit vor der Abfahrt mit einem Rothstift zu versehen.

Die erforderlichen Rothstifte sind von den Post-Aemtern von dem Haupt-Magazin zu verschreiben und demnächst, unter Anzeige an die Geheime Verificatur, vorschriftsmäßig zu inventarisiren.

Berlin, den 29. Mai 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 136. Portofreiheit der Geldsendungen der ausgerückten Truppen des 5ten Armee-Corps an ihre Familien.

Für die Geldsendungen, welche die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, sowie das ärztliche Personal der aus ihren Garnisonen und Stabsquartieren zur Dämpfung des Aufstandes im Posenschen abgerückten Truppen an ihre Familien in der Heimath richten, ist auf die Dauer dieses außergewöhnlichen Verhältnisses die Portofreiheit bewilligt worden. Als Bedingung gilt, daß die betreffenden Adressen mit dem Militair-Briefstempel und mit der von den Absendern zu unterzeichnenden Rubrik versehen

werden: „Von den abgerückten Truppen des 5ten Armee-Corps, laut Ordre vom 31. Mai 1848 frei.“ Berlin, den 31. Mai 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 137. Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

Während der Monate Juni und Juli d. J. wird die Abfertigung des Kaiserlich Russischen Postdampfschiffes „Wladimir“ in nachstehender Weise stattfinden:

aus Kronstadt: den 3. und 17. Juni, den 1., 15. und 29. Juli neuen Styls,
aus Swinemünde (Stettin): den 10. und 27. Juni, den 8. und 22. Juli.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach bei Absendung der Correspondenz nach Rußland zu achten.

Berlin, den 2. Juni 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 138. Portofreiheit der Correspondenz der Mitglieder der deutschen National-Versammlung und der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung.

Den Abgeordneten bei der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M. ist auf die Dauer der Sitzungen gedachter Versammlung für ihre Correspondenz die Portofreiheit auf den Preußischen Posten bewilligt worden. Zu dem Zwecke sind die Herren Abgeordneten als solche auf den an sie gerichteten Briefen zu bezeichnen, während die von ihnen abzusendenden Briefe mit der eigenhändigen Namenszeichnung der Herren Abgeordneten und Angabe der Eigenschaft als solcher versehen sein werden. Ebenso soll die Correspondenz auf den diesseitigen Posten portofrei befördert werden, welche die Herren Abgeordneten zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung in Berlin als solche auf die Dauer der Versammlung absenden oder empfangen, wobei dieselben äußeren Formen Anwendung finden, welche für die Correspondenz der Herren Abgeordneten in Frankfurt a. M. gelten. Berlin, den 3. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

Bescheidungen.

13. Verfügung an das Post-Amt in N., die zu den Versäumniß-Nachweisungen gehörigen Stundenzettel betreffend.

Dem Post-Amte wird auf den Bericht vom 12. d. M. eröffnet, wie es in Gemäßheit der Verordnung vom 19. v. M., über das Verfahren Hinsichts der Versäumniß-Nachweisungen in der Natur der Sache liegt, daß die Bezirks-Revisoren, sobald sie bei Unrichtigkeit einzelner ihnen übersandter Versäumniß-Nachweisungen, diese den Post-Anstalten abgeändert zurücksenden, um danach die Ausgleichung der unrichtig angesetzten Beträge vorzunehmen, den Nachweisungen auch die als Beläge

dazu gehörigen Stundenzettel beizufügen haben, und daß die letzteren demnächst von den betreffenden Post-Anstalten mit den Nachweisungen direct an das Cours-Büreau einzusenden sind. Berlin, den 27. Mai 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Die Post-Expedition in Dobrzyce ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Schiewe dem vormaligen Post-Expediteur, Bürgermeister Paternowski, die Post-Expedition in Neuerburg nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs, Steuer-Einnehmers Baugard dem Steuer-Receptor Neumann, und die Post-Expedition in Uckerath nach dem Ausscheiden des Posthalters Virnich in seiner Eigenschaft als Post-Expediteur dem Gastwirth Johann Müller übertragen worden.

Als Postschreiber sind angenommen worden die Aspiranten: Ewald Carl Friedrich Adelt aus Gumbinnen bei dem Post-Amte zu Konitz; Otto Carl Benfe aus Quedlinburg bei der Postverwaltung in Löwenberg in Schlesien; Alexander Ehrenfried Pinkwart aus Cunau bei Hansdorf bei dem Post-Amte in Neusalz; Carl Adolph Büschel aus Sauo bei Senftenberg bei dem Post-Amte in Cosel; Julius Schwartzer aus Habelschwert bei dem Post-Amte in Sprottau; Theodor Bernhard Maria Neuhaus aus Warendorf bei der Postverwaltung in Deutz; Franz Emil Joseph Gebhardt aus Oels bei dem Post-Amte Neustadt in O.-S.

Dampfschiffe.

Durch Benutzung der in diesem Sommer stattfindenden Fahrten der Donau-Dampfboote ergiebt sich nicht nur eine Vermehrung der Gelegenheiten zur Beförderung der Correspondenz nach und aus Ibraila, Galacz und Constantinopel, sondern theilweise auch eine wesentliche Beschleunigung in der Beförderung dieser Correspondenz. Die Abfertigung der Post, mit welcher auf diesem Wege Briefe nach Ibraila und Galacz in 7 Tagen und nach Constantinopel in 10 Tagen befördert werden, erfolgt aus Wien vom 19. Mai d. J. ab an jedem Freitage Abends. Außerdem wird die Correspondenz nach Ibraila und Galacz mit den aus Wien alle 14 Tage (Dienstags) abgehenden Dampfschiffen befördert. Diese Tage fallen auf den 30. Mai, den 13. und 27. Juni, den 11. und 25. Juli, den 8. und 22. August, den 5. und 19. September und auf den 3. October. Der Schluß der diesjährigen Donau-Dampfschifffahrt ist auf den 15. October d. J. festgesetzt. Die zwischen Wien und Constantinopel auf dem Landwege über Belgrad und Adrianopel bestehende Post, welche aus Wien an jedem Dienstage abgefertigt wird, bleibt unverändert. Während der Dauer der Donau-Dampfschifffahrt ist mithin außer der Verbindung auf der Route über Triest eine wöchentlich zweimalige Gelegenheit (Dienstags und Freitags) auf der Route über Wien zur Versendung der Correspondenz nach Constantinopel vorhanden. Außerdem werden während dieser Zeit Briefe nach Galacz und Ibraila mit der aus Wien alle 14 Tage (Sonntags) abgehenden Post auf dem Wege über Lemberg, Czernowitz und Jassy versendet. Diese Posttage fallen auf den 4. und 18. Juni, den 2., 16. und 30. Juli, den 13. und 27. August, den 10. und 24. September und auf den 8. October. Die Portosätze für die Beförderung der Correspondenz durch die Donau-Dampfschiffe sind dieselben, wie bei der Beförderung auf dem Landwege.

Packete.

Bei dem Post-Amte zu Dirschau wird seit dem 26. April d. J. eine Hutschachtel an von Borowitz in Schöneck vermißt, welche im Auffindungsfalle gedachtem Post-Amte zuzusenden ist.

Bei dem Post-Amte in Hamm fehlt vom Berlin-Deutzer Zuge d. 17. Mai eine Kiste M. L. 517, 1½ Pfd., nach Arnsberg, von Minden abgesandt. Im Auffindungsfalle ist diese Kiste unter Benachrichtigung der Post-Aemter in Hamm und Minden nach Arnsberg abzusenden.

Bei dem Post-Amte in Trier fehlt seit dem 4. Mai c. ein Packet H. S. B. Seffern bei Bitburg, 6½ Pfd. Im Auffindungsfalle ist dasselbe nach Trier zu senden.

Bei dem Post-Amte zu Langensalza lagert ein schwarz seidener Regenschirm, gut conditionirt, mit hölzernem Gestell und schwarzem abgerundetem Holzknopfe. Derselbe ist auf der Tour der Personenpost von Gotha nach Göttingen am 27. April c. in Göttingen von dem begleitenden Conducteur aufgefunden und dürfte Eigenthum eines Passagiers sein.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Verzeichniß

der Post-Drucksachen, welche von dem General-Post-Amte nicht verabreicht werden.

Nr	Benennung der Formulare.	Betrag pro Buch. Sgr.
1.	Kassenrevisions-Extracte zu Kassen, die nur ein Beamter führt (Kanzleipap.)	5
2.	Desgl. wo mehrere Beamte Abzweigungen derselben führen	5½
3.	Personen-Manuale (Kanzleip.)	5½
4.	Verlagporto-Contobuch do.	
5.	Verlagporto-Conto-Journale do.	
6.	Estafetten-Contobuch do.	
7.	Extrapost-Contobuch do.	
8.	Postillon-Trinkgeld-Contobuch do.	
9.	Notizbücher über gezahlte Postillon-Trinkgelder (Kanzleipap.)	4½
10.	Zuschreibe-Manuale über Geld und Werthsachen, groß Format (Kanzleipap.)	5½
11.	Dienst-Journal (Kanzleipap.)	5
12.	Fracht-Manual zu Schnell- und Personenposten (Kanzleipap.)	4½
13.	Desgl. zu Fahr- u. Güterposten (Conceptp.)	4
14.	Karten zu Retourbriefen (Conceptpap.)	3½
15.	Abschluß-Rückmeldungen, S à B. (Conceptp.)	3½
16.	Franko-Defectzettel, S à Bog. do.	3½
17.	Rückmeldungen wegen zu viel erhobenen Franko's (Conceptpap.)	3½
18.	Copir-Manuale	
	a) mit 2 Spalten (Conceptpap.)	3
	b) mit 3 Spalten do.	3
19.	Nachweisung über die Cautionszinsen (Kanzleipap.)	4½
20.	Nachweisungen über unbestellbare Retourbriefe, Titel und Einl. (Conceptp.)	4½
21.	Post-Contobücher für Correspondenten (Conceptpap.)	4
22.	Laufzettel-Journal (Kanzleipap.)	4½
23.	Posthalterei-Conto do.	5
24.	Scheine zur Einziehung der Calculatur-Defecte (Conceptpap.)	3½
25.	Laufzettel wegen fehlender Post- und Passagierstücke (Conceptpap.)	3½
26.	Abrechnungsbuch der Post-Aemter mit den untergeordneten Post-Anstalten, groß Format (Kanzleipap.)	5
27.	Liquidationen über niederzuschlagendes Porto (Kanzleipap.)	5
28.	Zeitungs-Bestellungen (Conceptpap.)	3½
29.	Zeitungs-Rechnungen, S à Bog. (Conceptp.)	3½
30.	Zeitungs-, Gesetzsammlungs- und Amtsblatt-Quittungen (Conceptpap.)	3½
31.	Amtsblatt- u. Gesetzsamml. Conto (Kanzleip.)	4½
32.	Zeitungs-Bestellbuch (Kanzleipap.)	4½
33.	Zeitungs-Journal (Kanzleipap.)	4½
34.	Geld-Conto für Zeitungs-Abonnenten (Kanzleipap.)	4½
35.	Contobuch für Zeitungs-Verleger und Verlags-Post-Aemter (Kanzleipap.)	4½
36.	Abrechnung mit dem Zeitungs-Comtoir (Kanzleipap.)	5
37.	Register über die geldwerthen Postscheine (Kanzleipap.)	5
38.	Kassen-Emolumenten-Conto (Kanzleipap.)	4½
39.	Briefträger-Notizbuch (Kanzleipap.)	4½
40.	Haupt-Contobuch (Kanzleipap.)	4½
41.	Quittungen über Cautionszinsen	4
42.	Chausseegeld-Nachweisungen	4½
43.	Schema zum Inventarien-Verzeichniß und Lagerbuche, Titel u. Einl. (Kanzleipap.)	4½
44.	Kassenbücher f. Post-Expeditionen do.	5½
45.	Kassenbücher zur Abrechnung mit der Post-Armenkasse (Conceptpap.)	
	a) brochirte Bücher für ein Jahr	3
	b) zu Tertial-Abrechnungen (Kanzleip.)	4½
46.	Quittungen über die für Rechnung der Post-Armenkasse gezahlten Pensionen mit der nöthigen Bescheinigung	3¾
47.	Quittungen üb. gezahltes Gehalt der Beamten	
	a) 12 St. a. d. halben Bogen (Kanzleip.)	4½
	b) 4 St. a. d. Bogen (Kanzleip.)	3½

Digitized by Google

№	Benennung der Formulare.	Betrag pro Buch. Sgr.
48.	Formulare zu Beantwortung der Notaten	
	a) Seitens der Königl. Geh. Verificatur (Kanzleipap.)	5½
	b) Seitens der Königl. Ober-Rechnungskammer (Kanzleipap.) . . .	5½
49.	Nachweisung über die Encartirungs-Revisions-Verhandlungen (Kanzleipap.) . . .	5
50.	Bescheinigung über aufgegebene Vorschüsse (Conceptpap.)	3½
51.	Blaue Aktendeckel	10
52.	Rückmeldungen wegen Versäumniß der Posten (Conceptpap.)	3½
53.	Schema zu Zeugnissen für Postschreiber (Kanzleipap.)	5
54.	Notizbücher über Insinuations-Documente (Kanzleipap.)	4½
55.	Zuschreibebücher über Franko und Porto (Kanzleipap.)	4½
56.	Briefbeutel-Gewichts-Verzeichnisse, groß Format (Kanzleipap.)	5½
57.	Verzeichnisse zu Briefen mit verletztem Siegel (Kanzleipap.)	5
58.	Notizbücher über den Briefverkehr (Kanzleipapier)	5
59.	Notizbücher über die von der Post abzuholenden Gelder (Conceptpap.)	3
60.	Circularschreiben wegen Einführung dieser Bücher in Folge hoher Verfügung vom 18. Oct. 1839 (Kanzleipap.)	5½
61.	Quittungen für die Boten bei expresser Briefbeförderung (Conceptpap.)	3½
62.	Quittungen über die deponirten 15 Sgr. (Conceptpap.)	
63.	Journal über die aufgegebenen und per Expressen zu bestellenden Briefe (Kanzleip.)	4½
64.	Manuale zu Landbriefen mit den nöthigen Rubriken und Querlinien (Kanzleipap.)	4½
65.	Liquidations-Formulare, laut Zusammenstellung über Liquidations- und Rechnungswesen von Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. und 26. (Kanzleipap.)	
66.	von Nr. 10. (Kanzleipap.)	
	" " 11. do.	5
	" " 19. do.	
	" " 21. do.	
	" " 24. do.	
	" " 28. do.	
	" " 30. do.	
	" " 31. do.	
	" " 34. do.	
67.	Recapitulationen zu Liquidationen (Kanzleipap.)	4
68.	Recapitulationen zu den Karten (Kanzleip.)	4
69.	Nachweisungen über die niederzuschlagenden Defecte (Kanzleipap.)	4½
70.	Gewichts-Notizbücher über durchgehende Gelder (Kanzleipap.)	4

Breslau, den 27. Februar 1848.

gez.: **W. Friedrich.**

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 29.

Verordnungen.

№ 139. Spedition der über Minden auf der Eisenbahn zu befördernden Briefe und Fahrpostsendungen.

Wiewohl den Post-Anstalten wiederholt zur Pflicht gemacht worden ist, der richtigen Spedition der über Minden auf der Eisenbahn zu befördernden Briefe und Fahrpostsendungen besondere Sorgfalt zu widmen, so kommen doch auch jetzt noch fast täglich Fälle vor, daß Gegenstände, welche auf die Bahnhofs-Post-Expedition in Minden zu spediren gewesen wären, dem dortigen Post-Amte, und umgekehrt, Gegenstände, welche auf das Post-Amt zu enchartiren gewesen wären, der Bahnhofs-Post-Expedition zugehen. Eben so werden noch immer häufig Gegenstände, für welche weiterhin gelegene Post-Anstalten den richtigen Speditionspunkt bilden, auf Minden spedirt. Das General-Post-Amt hat seit Erlaß der Verordnung vom 23. Februar c. (Post-Amtsblatt Nr. 12) derartige Unregelmäßigkeiten bisher in Special-Verfügungen durch Verweise gerügt. Da letztere jedoch nach Obigem fruchtlos bleiben, so hat sich dasselbe nunmehr genöthigt gesehen, das Post-Amt in Minden zur jedesmaligen Anrechnung einer Strafe von 5 Sgr. für Versehen der in Rede stehenden Art anzuweisen. Das Post-Amt in Minden wird bei den betreffenden Anrechnungen nicht allein das Versehen selbst, sondern auch den Expedienten, welcher solches begangen hat, näher bezeichnen, die Post-Anstalten haben die Strafen sodann einzuziehen, den Expedienten jedoch zu überlassen, etwaige Einwendungen gegen dieselben schriftlich vorzulegen und resp. die Entscheidung des General-Post-Amts zu beantragen, welche auf Reclamation der Post-Aemter erfolgen wird.

Das General-Post-Amt wünscht und erwartet, daß dem Post-Amte in Minden nicht Gelegenheit gegeben werden möge, das obige Verfahren in Ausführung zu bringen. Berlin, den 31. Mai 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 140. Verzicht der Postbehörde der freien Stadt Bremen auf das bisherige Bremische Porto bei der mit den regelmäßigen Dampfschiffen zu befördernden Correspondenz zwischen New-York und Bremerhafen.

Die Postbehörde der freien Stadt Bremen hat sich veranlaßt gefunden, bei der mit den regelmäßigen Dampfschiffen zwischen New-York und Bremerhafen zu befördernden Correspondenz aus und

(Ausgegeben zu Berlin den 13. Juni.)

nach Nord-Amerika auf die Erhebung des bisherigen Bremischen Porto von 2 Groten für den einfachen Brief zu verzichten.

Die Post-Anstalten haben hiernach für die mit den gedachten Dampfschiffen zu versendende Correspondenz nach Nord-Amerika, welche entweder vollständig bis zum Bestimmungsorte oder bis Bremerhafen frankirt wird, das obige Bremische Porto nicht ferner zu erheben. Umgekehrt wird für die unfrankirte oder nur bis Bremerhafen frankirte Correspondenz aus Nord-Amerika das gedachte Bremische Porto nicht mehr in Ansatz gebracht werden.

Im Uebrigen bleiben in Bezug auf die Erhebung und Berechnung des Porto für die in Rede stehende Correspondenz die Vorschriften der Verordnung vom 5. December v. J. (Amtsblatt 1847 Nr. 50) in Kraft. Berlin, den 31. Mai 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 141. Portofreiheit in Angelegenheiten des Comité zu Danzig für die Betheiligung der Provinz Preußen bei der Gründung einer deutschen Marine.

Dem in Danzig gebildeten provisorischen Comité für die Betheiligung der Provinz Preußen bei der Gründung einer deutschen Marine, ist für die von demselben abzusendende oder an dasselbe eingehende Correspondenz in Bezug auf den angegebenen Zweck, so wie für die an das Comité eingehenden Geldbeiträge widerruflich die Portofreiheit auf den Preuß. Posten bewilligt worden. Zu dem Ende sind die nicht mit Geld beschwerten Briefe offen oder unter Kreuzband zu versenden. Die anzuwendende portofreie Rubrik lautet: „Sammlung von Beiträgen für die deutsche Marine.“ Bei den von dem Comité ausgehenden Briefen ist diese Rubrik durch Beidrückung des Siegels oder Stempels desselben zu beglaubigen. Berlin, den 4. Juni 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

Nachrichten.

Post-Cours-Wesen.

Die Reitpost zwischen Liebstadt und Pr. Holland und die Kariolpost zwischen Gutstadt und Liebstadt sind aufgehoben und durch eine Kariolpost zwischen Liebstadt und Wormditt ersetzt worden, welche

aus Liebstadt täglich 6½ U. fr. und
aus Wormditt täglich 5½ U. Nm.

abgefertigt und in 2½ Stunden befördert wird.

Zwischen Daber und Massow ist eine Botenpost eingerichtet worden, welche

aus Daber Sonnt., Dienst. u. Freit. 2 U. Nm. und
aus Massow dieselben Tage 4 U. fr.

abgefertigt und in 5 Stunden befördert wird.

Die Kariolpost zwischen Mirow und Wittstock ist in eine Personenpost verwandelt worden.

Die Personenpost zwischen Landsberg a. d. W. und Woldenberg ist aufgehoben worden.

Zwischen Constadt und Pitschen ist eine Botenpost eingerichtet worden, welche

aus Conſtadt täglich, außer Sonntag, 7 U. fr. und
aus Bitſchen täglich, außer Sonntag, 3½ U. Nm.
abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Die Botenpoſt zwiſchen Gerbſtedt und Hettſtedt iſt aufgehoben und durch eine Botenpoſt zwiſchen Eisleben und Gerbſtedt erſetzt worden, welche
aus Eisleben Sonnt., Mont., Dienſt., Donnerſt. u. Freit. 7½ U. fr. und
aus Gerbſtedt dieſelben Tage 3 U. fr.
abgefertigt und in 3½ Stunden befördert wird.

Die Botenpoſt zwiſchen Rocklum und Schöppenſtedt iſt aufgehoben worden.

Der Abgang nachbenannter Poſten iſt wie folgt feſtgeſetzt worden:
der Perſonenpoſt von Brieg nach Strehlen auf 3½ U. Nm.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Brieg und Carlsruhe:
aus Brieg 4 U. Nm.,
aus Carlsruhe 1½ U. fr.;
der Perſonenpoſt von Brieg nach Namslau 3½ U. Nm.;
der Kariolpoſt zwiſchen Löwen und Schurgaſt:
aus Löwen 9¼ U. fr. u. 7½ U. Ab.,
aus Schurgaſt 5½ U. fr. u. 6½ U. Ab.;
der Perſonenpoſt von Falkenberg nach Löwen 4 U. fr. u. 10½ U. Vm.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Carlsruhe und Oppeln:
aus Carlsruhe 12½ U. fr.,
aus Oppeln 5½ U. Nm.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Creutzburg und Gutentag:
aus Creutzburg 5 U. Nachm.,
aus Gutentag 12 U. Nachts;
der Perſonenpoſt zwiſchen Creutzburg und Oppeln:
aus Creutzburg 10½ U. Vm. u. 9½ U. Ab.,
aus Oppeln 10½ U. Vm. u. 9 U. Ab.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Gleiwitz und Oppeln:
aus Gleiwitz 8 U. Ab.,
aus Oppeln 9 U. Ab.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Gogolin und Gr. Strelitz:
aus Gogolin 12½ U. Nm.,
aus Gr. Strelitz 1½ U. Nm.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Gogolin und Krappitz:
aus Gogolin 6 U. Ab.,
aus Krappitz 4 U. Nm.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Lublinitz und Oppeln:
aus Lublinitz 3½ U. fr. u. 8½ U. Ab.,
aus Oppeln 10½ U. Vm. u. 5½ U. Nm.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Thule und Roſenberg:
aus Thule 3½ U. Nm.,
aus Roſenberg 9½ U. fr.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Gogolin und Leobſchütz:
aus Gogolin 11½ U. Vm.,
aus Leobſchütz 4½ U. fr.;
der Perſonenpoſt von Oderberg nach Hultſchin 7 U. Ab.;
der Perſonenpoſt von Ratibor nach Katſcher 2 U. Nm.;
der Kariolpoſt zwiſchen Hammer und Rauden:
aus Hammer 12½ U. Nm. u. 7½ U. Ab.,
aus Rauden 7½ U. fr. u. 1½ U. Nm.;
der Kariolpoſt von Ratibor nach Katſcher 12¼ U. Nm.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Beuthen u. Schwientochlowitz:
aus Beuthen 11½ U. Vm. u. 1½ U. Nm.,
aus Schwientochlowitz 9½ U. fr. u. 8½ U. Ab.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Gleiwitz und Pleß:
aus Gleiwitz 8½ U. Ab.,
aus Pleß 2½ U. fr.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Gleiwitz und Toſt:
aus Gleiwitz 2½ U. Nm.,
aus Toſt 9½ U. fr.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Gleiwitz und Tarnowitz:
aus Gleiwitz 1 U. Nm. u. 7½ U. Ab.,
aus Tarnowitz 6½ U. fr. u. 12½ U. Nm.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Schwientochlowitz und Tarnowitz:
aus Schwientochlowitz 1½ U. Nm.,
aus Tarnowitz 5½ U. fr.;
der Kariolpoſt zwiſchen Rudzinitz und Ujeſt:
aus Rudzinitz 12½ U. Nm., 4½ U. Nm. u. 7 U. Ab.,
aus Ujeſt 9½ U. fr., 3½ U. Nm. u. 5½ U. Nm.;
der Perſonenpoſt von Oppeln nach Neuſtadt in O.-Schl. 12 U. Mitt.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Coſel und Kandrzin:
aus Coſel 10 U. Vm.,
aus Kandrzin 6½ U. Abds.;
der Kariolpoſt zwiſchen Gröditzberg und Haynau:
aus Gröditzberg 5 U. fr. und
aus Haynau 11 U. Vm.;
der Kariolpoſt von Jarmen nach Treptow Mont., Mittw. u. Freit. 5 U. fr.;
der Perſonenpoſt von Genthin nach Glöwen 2 U. Nm.;
der Perſonenpoſt von Roſtock nach Glöwen 1½ U. Nm.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Blankenburg u. Halberſtadt:
aus Blankenburg 6½ U. fr., 11½ U. Vm. u. 7½ U. Ab.,
aus Halberſtadt 7 U. fr., 1 U. Nm. u. 5½ U. Nm.;
der Perſonenpoſt von Erfurt nach Nordhauſen 12 U. Mitt.;
der Kariolpoſt zwiſchen Mühlheim a. d. Ruhr u. Saarn:
aus Mühlheim 7½ U. Ab. und
aus Saarn 8½ U. Ab.,
der Botenpoſt zwiſchen Asbach und Uckerath:
aus Asbach täglich 4 U. Nm. und
aus Uckerath täglich 8½ U. fr.

Post-Anstalten.

Vom 15. März d. J. ab befindet sich bei der Post-Expedition in Preuß.-Oldendorf eine Station für ordinaire Posten.

Vom 1. Juni d. J. ab ist die Station für ordinaire Posten zu Nickelswalde aufgehoben worden.

Vom 1. Juni d. J. ab ist in Mierunsken, Reg.-Bez. Gumbinnen, Ob.-Landesger.-Bez. Insterburg, Kreis Oletzko, eine Briefsammlung eingerichtet und dem Post-Amte in Lyk untergeordnet worden. Für die neue Briefsammlung kommt die Porto-Taxe von Marggrabowo in Anwendung.

Vom 1. Juni d. J. ab befindet sich bei der Post-Expedition in Görchen nur eine Station für ordin. Posten.

Vom 1. Juni d. J. ab ist die Post-Expedition in Roklum aufgehoben worden.

Entfernungen.

Es ist festgesetzt worden die Entfernung:

von Artern nach *Sachsenburg pr. Heldrungen	auf	1½ M.
„ Höxter nach Steinheim	„	3½ „
„ Mühlhausen nach Eisenach (Weimar-Eisenach)	„	5½ „
von Solingen nach *Benrath Eisenbahnhof pr. Wald und Hilden	„	2½ M.
„ Benrath nach Bahnhof *Benrath	„	½ „
„ Weißensee nach *Sachsenburg pr. Kindelbrück	„	2 „

Anmerk. In den mit einem Stern (*) bezeichneten Orten befindet sich keine Station.

Packete.

Bei dem Post-Amte Marienwerder fehlt eine Rolle in Papier, II. W. 1 Pfd. 12 Loth, die Karte des Gutes Borzychow enthaltend, deren das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder in einer Prozeßsache zur Entscheidung höchst nöthig bedarf. Die Königl. Post-Anstalten haben in den Packkammern eine sorgfältige Recherche dieserhalb zu veranlassen und im Auffindungsfalle gedachter Rolle solche dem Post-Amte in Marienwerder schleunigst zuzusenden.

Bei der Post-Expedition zu Sonsbeck fehlt seit dem 15. April c. ein aus Cöln abgesandtes Packet Bücher, fl. T. # 6., 4½ Pfd.

Berichtigung.

In Nr. 28 des Post-Amtsblattes pro 1848, Verordnung Nr. 137, Zeile 4, ist statt: 27. Juni zu lesen: 24. Juni.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 30.

Verordnungen.

№ 142. Portofreiheit „der Zusammenstellung der Portosätze für Briefe nach dem Auslande."

Dem Post-Secretair Zesch in Wesel ist für die Versendung der von ihm verfaßten und im Drucke herausgegebenen Zusammenstellung der Portosätze für Briefe nach dem Auslande, in Bezug auf die von Post-Anstalten bestellten Exemplare, in der Art die Portofreiheit bewilligt worden, daß die gedachten Exemplare unter dem Rubro „Postsache" versendet werden können. Berlin, den 7. Juni 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

№ 143. Einrichtung einer Oesterreichischen Briefsammlung in Aussee in Mähren.

Seit dem 1sten d. M. besteht in dem Orte Aussee in Mähren eine Briefsammlung, zu deren Bestellungs-Bezirke folgende Ortschaften gehören: Aussee, Dezdiek, Deutschlosen, Dörfl, Grätz, Hliwitz, Kloppe, Königslosen, Lepinke, Markersdorf, Meedl, Pissendorf, Pollaitz, Storzendorf, Steinmetz, Treublitz, Welleborz und Waitzenfeld.

Von dieser Post-Anstalt sind folgende Preußische Post-Anstalten weniger als 10 Meilen entfernt: Habelschwerdt, Landeck, Langenau, Leobschütz, Mittelwalde, Neustadt, Patschkau, Reichenstein, Wilhelmsthal und Ziegenhals.

Die Post-Anstalten haben die Beilagen der Circular-Verfügung vom 4. April 1844 hiernach zu vervollständigen. Berlin, den 10. Juni 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 144. Ausdehnung der für Sendungen unter Kreuzband bewilligten Porto-Ermäßigung auf Circularien ꝛc., welchen Namens-Unterschrift und Datum handschriftlich beigefügt sind.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß die Ermäßigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto, welche nach

(Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni.)

§. 14 des Regulativs über die Preußische Porto-Taxe vom 18. December 1824 den unter Kreuzband versandten Preis-Couranten, gedruckten Circularien und Empfehlungsschreiben zugestanden ist, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten soll, wenn außer der Adresse das Datum und die Namens-Unterschrift handschriftlich beigefügt sind. Sonstige schriftliche Einschaltungen oder Zusätze haben die Austaxirung mit dem vollen Briefporto zur Folge.

Die Post-Anstalten haben hiernach von jetzt ab sich zu achten. Berlin, den 10. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 145. Portofreiheit der Unterstützungsgelder für die Angehörigen der Strafgefangenen in der Strafarbeits-Anstalt zu Rawicz.

Für die Geldsendungen, welche Strafgefangene der Straf-Arbeits-Anstalt in Rawicz zur Unterstützung ihrer hülfsbedürftigen Angehörigen in der Heimath an Letztere richten, ist unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die Versendung von den Straf-Anstalten und unter deren Siegel und unter dem Rubro bewirkt wird: „Unterstützungsgelder für die Angehörigen des Strafgefangenen N." Schriftliche oder andere Mittheilungen der Strafgefangenen dürfen den Sendungen nicht beigepackt werden. Den Straf-Anstalten wird überhaupt die sorgfältigste Ueberwachung dieser Sendungen in Bezug auf die Verhütung jedes Mißbrauchs der Portofreiheit zur Pflicht gemacht werden.

Berlin, den 14. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 146. Einstellung der Annahme und Beförderung der nach Dänemark bestimmten Päckereien und Gelder.

Nachdem die unmittelbare Postverbindung zwischen Preußen und Dänemark in Folge des Kriegszustandes aufgehört hat, können Päckereien und Gelder nach Dänemark durch die Post nicht mehr befördert werden. Die Post-Anstalten werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die Annahme derartiger Gegenstände bis auf Weiteres einzustellen. Die vom Auslande eingehenden Fahrpost-Sendungen nach Dänemark sind unter Rückrechnung der darauf haftenden Auslagen, jedoch ohne Ansatz eines Preußischen Porto-Antheils, sofort nach dem Abgangsorte zurückzuschicken. Sind dergleichen Sendungen frankirt, so ist der betreffenden ausländischen Post-Anstalt der ganze von derselben vergütete Frankobetrag unverkürzt zu erstatten.

Für die vor Eingang gegenwärtiger Verordnung abgesandten Fahrpost-Gegenstände nach Dänemark sollen die Absender weder für die Hin- noch für die Rücksendung Porto zu entrichten haben. Das Ober-Post-Amt zu Hamburg wird daher dieselben ohne Anrechnung von Porto remittiren, und für die frankirt abgesandten Gegenstände den Absendern den erlegten Frankobetrag durch Vermittelung der betreffenden Abgangs-Post-Anstalt gegen Quittung erstatten.

Auf die nach den Herzogthümern Holstein und Schleswig bestimmten Päckereien und Gelder, welche nach wie vor über Hamburg zu leiten sind, bleibt gegenwärtige Verordnung ohne Einfluß.

Berlin, den 17. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 147. Portofreiheit der Geldsendungen der ausgerückten Truppen des 5. Armee-Corps an ihre Familien.

Die nach Nr. 28 des Post-Amtsblattes unter dem 31sten v. M. bewilligte Portofreiheit für Geldsendungen, welche die Officiere, Unterofficiere und Gemeinen, so wie das ärztliche Personal der aus ihren Garnisonen und Stabsquartieren zur Dämpfung des Aufstandes im Posenschen ausgerückten Truppen des 5. Armee-Corps an ihre Familien in der Heimath richten, ist auch auf dergleichen Geldsendungen von Officieren, Unterofficieren, Gemeinen und dem ärztlichen Personal der in die Provinz Posen eingerückten Truppentheile des 6. Armee-Corps ausgedehnt worden. Berlin, den 17. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 148. Portofreiheit auch der Privat-Correspondenz der Mitglieder der Deutschen National-Versammlung und der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung.

Zur Beseitigung von Zweifeln über den Umfang der nach Nr. 28 des Post-Amtsblattes unter dem 3ten d. M. bewilligten Portofreiheit für die Correspondenz der Herren Abgeordneten bei der Deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M. und zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung in Berlin, werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß unter jener portofreien Correspondenz allgemein auch die Privat-Correspondenz der gedachten Herren Abgeordneten verstanden sein soll. Berlin, den 17. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 149. Portofreiheit in Angelegenheiten der Vereine zur Gründung einer Deutschen Marine.

Die nach der Bekanntmachung vom 4ten d. M., sub Nr. 141 des Amtsblattes Nr. 29, dem in Danzig gebildeten Comité für die Betheiligung der Provinz Preußen bei Gründung einer Deutschen Marine bedingungsweise bewilligte Portofreiheit soll allgemein allen ähnlichen Vereinen zu Theil werden. Für jetzt haben sich dergleichen Vereine noch gebildet: in Oppeln unter dem Namen „Comité zur Ausrüstung einer Deutschen Flotte", und in Stralsund unter dem Namen „Ausschuß zum Schutze der Küsten und Häfen gegen feindliche Angriffe." Berlin, den 17. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 150. Aufforderung zu genauer Beobachtung der Verordnung vom 3ten d. M. wegen der den Mitgliedern der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung für ihre Correspondenz bewilligten Portofreiheit.

Von mehreren Seiten wird darüber Beschwerde geführt, daß die Correspondenz der Abgeordneten der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung, ungeachtet derselben durch die Verfügung vom 3ten d. M. die Portofreiheit bewilligt ist, mit Porto belegt werde.

Indem ich daher die sämmtlichen Post-Anstalten auf den Inhalt der gedachten Verfügung wiederholt aufmerksam mache, veranlasse ich dieselben zugleich, sich der Austaxirung der fraglichen Correspondenz auf das Sorgfältigste zu enthalten.

Es würde mir sehr unerwünscht sein, fernere Verstöße gegen die getroffene Anordnung rügen zu müssen. Berlin, den 19. Juni 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Die Post-Expedition in Zellin ist nach dem Ableben des Post-Expediteurs Donner dem Kaufmann Carl Thurn, die Post-Expedition in Langenfeld nach dem Ableben des Post-Expediteurs Gräfinghoff dem Post-Expediteur-Gehülfen Julius Gräfinghoff, die Post-Expedition in dem Badeorte Landeck für die diesjährige Badezeit dem Bürger Bernhard, die Briefsammlung in Lossen nach der Versetzung des Bahnhofs-Inspicienten Varges dem Bahnhofs-Inspicienten v. Willamowski, die Briefsammlung in Heusweiler nach dem Ableben des Bürgermeisters Well dem Gastwirthe Jacob Jungmann übertragen worden.

Der Post-Expediteur Krecke in Stadt Rheda ist pensionirt worden.

Eisenbahnen.

Vom 26. Mai d. J. ab ist die Eisenbahn zwischen Hamm und Münster eröffnet worden und finden auf derselben folgende Dampfwagenfahrten statt:

aus Hamm 7 U. 40 Min. fr., 12 U. 40 Min. Nm., 3¾ U. Nm. u. 7½ U. Abds.,
aus Münster 6 U. fr., 11 U. Vm., 2 U. Nm. u. 6 U. Abds.

Fahrzeit eine Stunde.

Packete.

Bei dem Post-Amte in Insterburg fehlt ein von Prökuls am 15. Mai c. abgesandtes Packet in Leinen M. P. Königsberg in Pr., 30 Loth.

Bei dem Post-Amte in Bromberg fehlt eine zur Breslau-Dirschauer Personenpost vom 12. Mai c. gehörige Kiste M. W. Inowraclaw, 3 Pfd. 22 Loth. Im Auffindungsfalle ist dieselbe dem Post-Amte in Inowraclaw zuzusenden.

Bei der Post-Expedition in Bitterfeld fehlt seit dem 3. März c. ein Packet 7107. Bitterfeld, 8 Pfd.

Bei der Postverwaltung in Birkenfeld fehlt ein Packet pr. Adr. Page in Burg, Reg.-Bez. Magdeburg, 2 Pfd. 20 Lth. Im Auffindungsfalle ist dasselbe nach Burg zu senden und der Postverwaltung in Birkenfeld davon Nachricht zu geben.

Bei der Post-Expedition in Schroda fehlt seit dem 16. April c. eine Schachtel K. K. Zielnik, 9 Pfd. Im Auffindungsfalle ist dieselbe nach Schroda zu senden und dem Ober-Post-Amte in Posen davon Nachricht zu geben.

Bei dem Ober-Post-Amte in Cöln lagert ein Packet l. 13. Loerach, 28 Loth, ohne Adresse.

Bei dem Ober-Post-Amte in Düsseldorf lagert seit Anfang Juni ein Packet W. # 125. Oedingen, 14 Pfd., ohne Adresse. Die Post-Anstalt, bei welcher dasselbe fehlt, oder diejenige des Absendungsortes wolle sich wegen Weiterbeförderung des Packets nach dem nicht näher bezeichneten Bestimmungsorte an das vorgedachte Ober-Post-Amt wenden.

Zeitungs-Wesen.

IV. Nachtrag pro 1848.

In dem Zeitungs-Preis-Courant pro 1848 sind folgende Veränderungen eingetreten:

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Postamte incl. Stempel. bei einer Meilenpost. Rthl.	Sgr.	bei einer Fahrpost. Rthl.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
	Erste Abtheilung.								
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.								
56b	Anzeiger, Gemeinnütziger	Havelberg	2	104 h. B.	2	2			¼
93b	Aurora	Barmen	1	52 g. B.	1	18			¼
103a	Arbeiterzeitung, Deutsche, von Behrend u. Schmidt	Berlin	2	104 g. B.	3	—			¼
103b	Arbeiterzeitung, Leipziger	Leipzig	1	52 g. B.	1	28			¼ v. 1. Mai ab.
127b	Bergbote	Eisleben	2	104 g. B.	1	28			¼ desgl.
138b	Biene, Die, Volksblatt für Sachsen	Zwickau	3	156 h. B.	3	14			¼ v. 16. Mai ab.
171b	Bote von der Netze	Czarnikau	1	52 g. B.	1	—			¼ v. 1. Mai ab.
179b	Bote, Stadt- und Land-	Würzburg	6	312 h. B.	4	26			¼ desgl.
195b	Bürgerblatt, Fränkisches	do.	2	156 h. B.	3	24			¼ desgl.
213	Bürger-Wache	Berlin	1	52 g. B.	1	22			¼ desgl.
214	Bürgerwehr-Zeitung	do.	2	104 h. B.	2	7			¼ desgl.
215a	Bürger-Zeitung	Stargard i. Pomm.	3	156 h. B.	2	—			¼
215b	Das Blatt, des Volks	Breslau	3	156 h. B.	2	24			¼
263	Constitution von Hüfner	Wien	7	360 g. B.	16	15			ganz v. 1. Mai.
264	Correspondent, Abendblatt und Anzeiger	Lübeck	6	312 h. B.	9	9			¼
288	Demokrat	Berlin	3	156 h. B.	5	3			¼
324	Elb-Blatt	Riesa	1	52 h. B.	1	12			¼
343b	Fortschritt, Der	Dessau	2	104 h. B.	2	15			¼
360	Freie Blätter	Berlin	1	52 g. B.	4	—			¼ v. 1. Mai ab.
369b	Gemeindeblatt, Neues, Evangelisches	Königsberg i. Pr.	1	52 h. B.	1	15			¼ desgl.
378b	Gegenwart, constitutionelles Bürgerblatt	Glewitz	2	104 h. B.	2	—			¼ v. 1. Juli ab.
386b	Gewerbe- und Intelligenz-Blatt	Crossen	2	104 h. B.	1	12			¼
395	Guttenberg, Organ für Buchdrucker	Berlin	1	52 h. B.	1	—			¼
427b	Hermann, der deutsche Volkswächter	Hamm	1	52 g. B.	2	18			¼
428	Hessische Zeitung, Neue	Cassel	2	104 g. B.	4	24			¼
508	Jahrbücher für Slawische Literatur	Leipzig	2	104 h. B.	4	20			¼
509	Intelligenzblatt	Wittlich	2	104 h. B.	2	7			¼
510	Journal	Dresden	7	360 g. B.	9	12			¼
642	Königsberger Zeitung, Neue, politische	Königsberg i. Pr.	6	312 g. B.	7	—			¼
643	Kreisblatt	Langensalza	2	104 h. B.	1	28			¼
644	Kreisblatt	Montjoie	1	52 h. B.	1	8			¼
645	Kreisblatt	Templin	1	52 g. B.	1	10			¼
678	Landbote	Breslau	1	52 h. B.	—	16			¼
768	Morgenblatt	Elbing	2	140 g. B.	1	15			½ v. 1. Mai ab.
798	Nordhauser politische Zeitung	Nordhausen	6	312 h. B.	5	—			¼
868	Preußische, Neue, Zeitung (polit.)	Berlin	6	312 g. B.	8	—			¼ v. 1. Juli ab.
869	Provinzialvertreter	do.	6	312 h. B.	7	15			¼ desgl.
909	Reform, Zeitung für Gewerbe	Hirschberg	1	52 g. B. u. 26 h. B. Beil.	2	20			¼
910	Rundschau, Slavische	Leipzig	2	104 v. B.	3	2			¼
984	Secretair, Der Preuß. Gerichts- und Verwaltungs-	Sagan	monatl.	24 g. B.	1	10			¼
985	Sprecher, Märkischer	Bochum	2	104 h. B.	2	7			¼ v. 1. Juli ab.
988	Neue Stettiner Zeitung (polit.)	Stettin	7	360 h. B.	5	5			¼ v. 1. Mai ab.
989	Stimmen, Kathol., am Rhein, oder Clemens August	Neuß	2	104 h. B.	2	—			¼
1015	Tagblatt, Das deutsche, für Stadt und Land	Braunschweig	6	312 h. und 52 g. B.	8	6			¼ v. 1. Mai ab.

Investments per $1,000 Sq. Ft.	Gross Area	Net Area	Cost
Apartments	1.25	1.00	1,250
Auditoriums	1.25	1.00	1,250
Automobile Agencies	1.25	1.00	1,250
Automobile Parking Garages	1.25	1.00	1,250
Banks	1.25	1.00	1,250
Bowling Alleys	1.25	1.00	1,250
Churches	1.25	1.00	1,250
Clubs	1.25	1.00	1,250
Dormitories	1.25	1.00	1,250
Factories	1.25	1.00	1,250
Fraternity Houses	1.25	1.00	1,250
Garages, Commercial	1.25	1.00	1,250
Garages, Private	1.25	1.00	1,250
Hospitals	1.25	1.00	1,250
Hotels	1.25	1.00	1,250
Houses	1.25	1.00	1,250
Houses, Apartments	1.25	1.00	1,250
Houses, Boarding	1.25	1.00	1,250
Houses, Rooming	1.25	1.00	1,250
Houses, Tenements	1.25	1.00	1,250
Institutions	1.25	1.00	1,250
Laboratories	1.25	1.00	1,250
Libraries	1.25	1.00	1,250
Manufacturing Buildings	1.25	1.00	1,250
Medical Buildings	1.25	1.00	1,250
Motels	1.25	1.00	1,250
Nurses' Homes	1.25	1.00	1,250
Office Buildings	1.25	1.00	1,250
Parking Garages, Automobile	1.25	1.00	1,250
Public Buildings	1.25	1.00	1,250
Residences	1.25	1.00	1,250
Residences, Apartments	1.25	1.00	1,250
Residences, Boarding	1.25	1.00	1,250
Residences, Rooming	1.25	1.00	1,250
Residences, Tenements	1.25	1.00	1,250
Restaurants	1.25	1.00	1,250
Schools	1.25	1.00	1,250
Sorority Houses	1.25	1.00	1,250
Stores	1.25	1.00	1,250
Tenements	1.25	1.00	1,250
Theaters	1.25	1.00	1,250
Warehouses	1.25	1.00	1,250
Workshops	1.25	1.00	1,250
Yacht Clubs	1.25	1.00	1,250
Yacht Clubs, Private	1.25	1.00	1,250
Yacht Clubs, Public	1.25	1.00	1,250
Yacht Clubs, Semi-Private	1.25	1.00	1,250
Yacht Clubs, Semi-

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie jetzt mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Absatzorte incl. Stempel. bei einer Reitpost-Beförder. rtl.	sgr.	bei einer Fahrpost-Beförder. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
874	Reform (polit.)	Leipzig	. . . .	. . . . .	11	—			¼ v. 1. Apr. ab
929	Schlesische Zeitung (polit.)	Breslau	. . . .	. . . . .	9	—			v. 1. April ab.
950	Sonntagsblatt, Katholisches, nebst Missionsblatt	Glatz	1	52 h. B. und 25 g. B. Beil.	.	.			
1014	Tagesblatt	Coblenz	. . . .	. . . . .	3	—			v. 1. Jan. ab.
1026	Unterhaltungsblatt	Lyck	2	104 h. B.	.	.			v. 1. April ab.
1082	Volksvertreter	Berlin	1	52 g. B.	.	.			desgl.
1095	Wächter an der Ostsee	Stettin	2	104 h. B.	.	.			desgl.
1174	Wochenblatt für den Kreis	Hörter	1	52 h. B.	1	7½			desgl.
1200	Wochenblatt	Müncheberg	2	104 h. B.	.	.			desgl.
1227	Wochen- oder Kreisblatt	Soest	2	104 h. B.	.	.			desgl.
1234	Wochenblatt	Stolp	2	104 g. B.	2	8			desgl.
	C. Gegenstände, die aus dem Zeitungs-Preis-Courant zu löschen sind.								
139	Biene	Meurs.							
200	Bürgerfreund	Lübeck.							
230	Correspondent für Literatur u. s. w.	Dresden.							
272	Dampfboot, Westphälisches	Paderborn.							
412	Hausfreund in Hütten und Palästen	Berlin.							
413	Hausfreund, Der Evangelische	Grätz bei Posen.							
414	Hausfreund	Grüneberg.							
417	Hausfreund	Stolp.							
546	Kreisblatt	Bochum.							
722	Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	Berlin.							
829	Pferdezeitung, Allgemeine deutsche	do.							
961	Staatsbürgerzeitung	Grimma.							
990	Tageblatt	Dresden.							
1046	Tageblatt zur Erörterung der öffentlichen Zustände	Berlin.							
1068	Volksfreund, Römisch-katholischer	Birnbaum.							
1079	Volksschulzeitung	Striegau.							
1080	Volksspiegel	Breslau.							
1190	Wochenblatt für den Langensalzaer Kreis	Langensalza.							
	Zweite Abtheilung.								
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.								
	a. Ungarisch.								
4	Pesti Hirlap (polit.)	Pesth	. . . .	. . . . .	17	3			v. 1. Jan. ab.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 21.

Verordnungen.

№ 151. Werth, welcher bei Sendungen von courshabenden Papieren und von hypothekarischen und anderen Documenten zu declariren ist.

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr, nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Post-Anstalten zur Beachtung und mit der Aufgabe zugefertigt, in vorkommenden Fällen das correspondirende Publikum auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen. Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 152. Unanwendbarkeit des Siegellack-Verschlusses bei den mit den Dampfschiffen des Oesterreichischen Lloyd über Alexandrien nach Orten jenseits Suez zu befördernden Briefen ꝛc.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Oesterreichischen Ober-Post-Behörde dürfen die mittelst der Dampfschiffe des Lloyd über Alexandrien nach Orten jenseits Suez zu befördernden Briefe und sonstigen Sendungen nicht mit Siegellack, sondern nur mit Oblaten und ähnlichen Bindemitteln verschlossen werden, da bei der großen Intensität der Wärme in den südlichen Himmelsstrichen die Siegel aus Lack schmelzen, die Briefschaften dadurch zusammenkleben und leicht Beschädigungen der Briefe

Jahrgang 1848. St. 18., 19., 21., 21., 22. Juni.

(Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni.)

entstehen. Die Post-Anstalten haben die Correspondenten in vorkommenden Fällen hierauf aufmerksam zu machen. Berlin, den 18. Juni 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 153. Hinweisung auf die bei Versendung von Kassen-Anweisungen ꝛc. mit der Unterlassung der Declaration verbundene Gefahr.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April d. J. (Gesetzsammlung Nr. 14) ist das Porto für Papiergeld (Kassen-Anweisungen ꝛc.) und Staatspapiere bei Versendung mit der Post bedeutend ermäßigt worden. Es ließ sich erwarten, daß in Folge dessen die Versendung, namentlich von Kassen-Anweisungen, ohne Declaration aufhören oder doch sich vermindern würde, und zwar im eigenen Interesse des Publikums, weil, wenn Briefe mit nicht declarirten Kassen-Anweisungen verloren gehen, gesetzlich kein Ersatz gewährt wird. Jene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, im Gegentheil mehren sich die Reclamationen wegen Verlust von dergleichen undeclarirt abgesandten Papieren. Insoweit bei der Versendung undeclarirten Papiergeldes nur eine Porto-Ersparniß beabsichtigt wird, scheint ganz übersehen zu werden, daß der dadurch zu erlangende Vortheil, verglichen mit der geringen Mehrausgabe für declarirte Geldsendungen, fast durchgehends ganz unerheblich ist, jedenfalls aber mit der Gefahr bei unterlassener Declaration in keinem Verhältniß steht. So kostet beispielsweise:

Ein Brief von Berlin nach Frankfurt a. O., mit 50 Thlr. K. A., 1¼ Loth schwer:
undeclarirt: 4 Sgr.,
declarirt: 4½ Sgr., mehr: ½ Sgr.;

Ein Brief von Berlin nach Breslau, mit 300 Thlr. K. A., 2½ Loth schwer:
undeclarirt: 12 Sgr.,
declarirt: 15 Sgr., mehr: 3 Sgr.;

Ein Brief von Berlin nach Cöln, mit 200 Thlr. K. A., 2 Loth schwer:
undeclarirt: 12½ Sgr.,
declarirt: 16½ Sgr., mehr 4 Sgr.

Das General-Post-Amt hält sich für verpflichtet, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen. Zu dem Ende werden die Post-Aemter solcher Orte, wo Amtsblätter, Intelligenzblätter, Zeitungen ꝛc. erscheinen, beauftragt, durch diese Blätter, soweit die Verleger zur unentgeltlichen Aufnahme verpflichtet oder bereit sind, und insofern namentlich die Zeitungen die gegenwärtige Bekanntmachung nicht schon von selbst ganz oder extractweise aufgenommen haben, eine kurzgefaßte Bekanntmachung mit Hinzufügung einiger erläuternder, dem örtlichen Verkehr angepaßter Beispiele zu erlassen.

Diese Bekanntmachung ist sechs Mal, die ersten drei Male von 14 zu 14 Tagen, und dann drei Mal von 4 zu 4 Wochen zu wiederholen. Berlin, den 21. Juni 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 154. Portofreiheit der Sendungen von Charpie und Bandagen an die im Schleswig-Holsteinischen stehenden Truppen.

Die nach Nr. 28 des Post-Amtsblattes unter dem 28sten v. M. bewilligte Portofreiheit für Sendungen von Charpie und Bandagen an die im Großherzogthum Posen stehenden Truppentheile, so wie an die dortigen Behörden, zum Gebrauche für verwundete Militairs, soll auch auf dergleichen Sendungen an die im Schleswig-Holsteinischen stehenden Truppentheile oder an dortige Behörden Anwendung finden. Berlin, den 21. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 155. Portofreiheit der Briefe in Angelegenheiten der Berliner Möbel-Lotterie.

Dem hiesigen Vereine zur Abhülfe des Nothstandes des Tischlergewerks ist für die Versendung von Briefen in Bezug auf die veranstaltete Möbel-Lotterie unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband und unter dem Rubro versendet werden:

„Berliner Möbel-Lotterie."

Die portofreie Rubrik wird durch Beidrückung eines blauen Stempels mit dem Namen „Bergmann" beglaubigt werden. Berlin, den 22. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Die Bahnhof-Post-Expedition in Stephansdorf ist dem Post-Expediteur-Gehülfen Müller, die Post-Expedition in Zinten nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Steuer-Einnehmers Gräber dem Bürgermeister Stolz, die Post-Expedition in Putzig nach der Versetzung des Post-Expediteurs und Steuer-Einnehmers Rickert dem Steuer-Einnehmer Schmidt übertragen worden.

Als Postschreiber sind eingetreten die Aspiranten: Joh. Leop. Jos. v. Baczynski-Teneczyn aus Münster bei dem Post-Amte in Fürstenwalde; Gerhard Gust. Ferd. Müller aus Ratzebuhr bei der Post-Verwaltung in Friedeberg Nm.; Friedr. Wilh. Howeg aus Oschersleben bei dem Post-Amte Neuhaldensleben; Gottlieb Gottlob Julius Arthur Steppuhn aus Culm bei dem Post-Amte Culm; Albert Ludwig Fetting aus Sagan bei dem Post-Amte Sagan; Friedrich Carl Arnold Adolph Leop. Nüsken aus Minden bei dem Post-Amte Warendorff; Heinr. Aug. Herm. Schmidt aus Neisse bei dem Post-Amte in Oppeln; Wilh. Andr. Sigism. Girschner aus Salza bei dem Post-Amte in Nordhausen; Phil. Heinr. Rud. Skrodzki aus Lyck bei dem Post-Amte Lyck; Alb. Friedr. Ad. Kirchner aus Silstädt bei Wernigerode bei der Post-Verwaltung Zehdenick, und der Post-Expediteur-Gehülfe Eduard Graubmann bei der Post-Verwaltung in Erwitte.

Dienst-Auszeichnung.

Außer den in Nr. 14 des Amtsblattes genannten Postillonen haben in diesem Jahre noch die Postillone Telch in Dorsten und Kötter in Bochum Ehrentrompeten empfangen.

Post-Anstalten.

Vom 1. April d. J. ab befindet sich in Ziegelrode eine Station für ordinaire Posten und Extraposten a. d. O.

Post-Cours-Wesen.

Die Reitpost zwischen Liebstadt und Pr. Holland und die Kariolpost zwischen Liebstadt und Gutstadt sind aufgehoben, und ist in deren Stelle eine Kariolpost zwischen Liebstadt und Wormditt eingerichtet worden, welche

aus Liebstadt täglich 7 U. fr. und
aus Wormditt täglich 5½ U. Nachm.

abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Vom 15. Juni d. J. ab ist eine Botenpost zwischen Christburg und Thiergarth eingerichtet worden, welche

aus Christburg Mont., Mittw. u. Sonnab 3 U. fr. u.
aus Thiergarth dieselben Tage 1½ U. Nachm.

abgefertigt und in 2½ Stunden befördert wird.

Die Kariolpost zwischen Bütow und Lauenburg hat folgenden Gang erhalten:

aus Bütow Dienst., Donn. u. Sonnab. 12 U. Mitt.,
aus Lauenburg Sonnt., Mittw. u. Freit. 6 U. fr.

Zwischen Bütow und Stolp ist eine Kariolpost eingerichtet worden, welche folgenden Gang erhalten hat:

aus Bütow Sonnt., Mont., Mittw. u. Freit. 9 U. fr.,
in Stolp dieselben Tage 5 U. Nachm.;
aus Stolp Sonnt., Dienst., Donn. u. Sonnab. 9½ U. fr.,
in Bütow dieselben Tage 5½ U. Nachm.

Die Kariolpost zwischen Primkenau und Sprottau coursirt jetzt am Sonnt., Dienst., Mittw. u. Sonnab.

Die vom 10. April d. J. ab in Gang gekommene Personenpost zwischen Nordhausen und Weimar coursirt während der Sommermonate in folgender Weise:

aus Nordhausen täglich 11½ U. Abds.,
in Weimar täglich 11 U. Vorm.,
aus Weimar täglich 2 U. Nachm.,
in Nordhausen täglich 1½ U. fr.

Die Botenposten zwischen Paderborn u. Peckelsheim und zwischen Brakel und Scherfede sind aufgehoben und durch folgende Posten ersetzt worden:

1) eine Botenpost zwischen Driburg und Peckelsheim, welche

aus Driburg Mittw. u. Sonnab. 9 U. fr. und
aus Peckelsheim Dienst. u. Freit. 6 U. fr.

abgefertigt und in 7 Stunden befördert wird, und

2) eine Botenpost zwischen Gehrden und Peckelsheim, welche

aus Gehrden Dienst. u. Freit. 1 U. Nachm. und
aus Peckelsheim Dienst. u. Freit. 6 U. fr.

abgefertigt und in einer Stunde befördert wird.

Eisenbahnen.

Vom 20. Juni d. J. ab ist auf der Thüringer Eisenbahn der um 7½ U. fr. aus Halle nach Eisenach und der um 11 U. Vorm. von Eisenach nach Halle abgehende Dampfwagenzug eingezogen worden. Von derselben Zeit ab wird der letzte Dampfwagenzug von Eisenach nach Weimar statt um 6 U. erst um 7½ U. Abds. abgelassen.

Packete.

Bei der Postverwaltung in Essen lagern: 1) Seit dem 21. Januar c. ein Packet Kleidungsstücke in Papier, 920. M. Bocholte bei Essen, 4 Pfd., welches mittelst Postsache von Düsseldorf, als dort übrig geblieben, eingegangen ist; 2) seit dem 21. März ein Beutel ohne Zeichen, getrocknetes Obst enthaltend, am 20. März c. mit der Personenpost von Hagen als überzählig eingegangen; 3) seit Anfang dieses Jahres ein Packet K. & K. Nr. 236, 26 Pfd.

Bei dem hiesigen Hof-Post-Amte lagert eine am 20. Mai d. J. mit der Posener Schnellpost eingegangene schwarzlederne Hutschachtel ohne Signatur.

Bei dem Post-Amte zu Driesen lagern nachstehende, von Postreisenden in der hiesigen Passagierstube zurückgelassene Gegenstände: eine Pelzmütze für Kinder, ein Bambusrohrstock mit Krücke, ein spanischer Rohrstock.

Bei dem Post-Amte in Königsberg i. d. N.-M. lagert seit dem 24. April c. ein Packet J. M. 1¼ Loth, ein goldenes Collier enthaltend, welches der dramatische Künstler J. Michaelis an sich nach Schwedt poste restante adressirt, dort aber nicht eingelöst hatte. Diejenige Post-Anstalt, welche von dem jetzigen Aufenthalt des Michaelis Kenntniß hat, wolle das Post-Amt Königsberg i. d. N.-M. davon benachrichtigen.

Bei dem Post-Amte zu Naumburg fehlt ein Packet in Papier, J. R. # 200. 2¾ Loth, enthaltend ein Wanderbuch, aus Dresden.

Bei dem Ober-Post-Amte in Posen fehlt seit dem 7. April d. J. ein Packet S. G., 5 Pfd. 29 Loth, nach Paplowo bei Schocken. Im Auffindungsfalle ist dasselbe schleunigst nach Schocken zu senden und dem Ober-Post-Amte in Posen davon Nachricht zu geben.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck der A. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 22.

Verordnungen.

№ 156. Anderweite Festsetzung der Vergütungen an Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte.

Den Post-Anstalten wird nachstehend die Allerhöchste Verordnung vom 10ten d. M. in Betreff der anderweiten Festsetzung der Vergütungen an Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten mit dem Bemerken mitgetheilt, daß vom 1. Juli c. ab die Ertheilung und Benutzung von Postfreipässen und Eisenbahn-Legitimationsscheinen zu Dienstreisen ferner nicht stattfindet, vielmehr das Post- und Eisenbahn-Personengeld, so wie die Ueberfrachtkosten, aus der reglementsmäßigen Reisevergütung zu bestreiten sind. Berlin, den 19. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

Zur Herbeiführung einer Ersparniß im Staatshaushalte, und da die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten vom 28. Juni 1825 (Gesetzsammlung S. 163) den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, bestimme Ich hierdurch für Civilbeamte und diejenigen Militairbeamten, welchen ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt ist, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

1) Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäck-Transports, zu vergüten:

a)	den Beamten der ersten fünf Rangklassen	10	Sgr.	— Pf.
b)	allen Beamten geringeren Ranges, mit Ausschluß der Unterbeamten	7	"	6 "
c)	den Unterbeamten	5	"	— "

auf die Meile.

2) Außerdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen eine Entschädigung gewährt werden, welche

(Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni.)

für die Beamten unter 1 a. auf . . . . . 20 Sgr.,
für die Beamten unter 1 b. auf . . . . . 15 Sgr., und
für die Unterbeamten unter 1 c. auf . . . . . 10 Sgr.

bestimmt wird.

3) Geht die Dienstreise eines Beamten der fünf ersten Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Post-Stationen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn-Tarifs, und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

4) Hat einer der unter 1 a. genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren.

§. 2.

1) Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

a) Beamte der ersten, zweiten und dritten Rangklasse . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
b) Beamte der vierten und fünften Rangklasse . . . . . 1 = — =
c) alle übrigen Beamten . . . . . — = 15 =

auf die Meile.

2) Haben in besonderen Fällen erweislich größere Fahrkosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3.

1) Bei Vergütung der in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

2) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

§. 4.

Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugs-Entschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle nach §. 2 liquidiren.

§. 5.

Die durch die Verordnung vom 28. Juni 1825 oder durch spätere ergänzende Vorschriften bestimmten Tagegelder werden bei den Sätzen von 2 Thlr. und weniger dergestalt erhöht, daß

2	Thlr.	15	Sgr.	statt	2	Thlr. —	Sgr.
2	=	—	=	=	1	= 15	=
1	=	20	=	=	1	= 10	=
1	=	10	=	=	1	= —	=
1	=	—	=	=	—	= 20	=

— Thlr. 20 Sgr. statt — Thlr. 15 Sgr.
— " 15 " " — " 10 "

zu gewähren sind.

§. 6.

Der gegenwärtige Erlaß tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft, und werden die demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch der den Verhältnissen nicht mehr entsprechende §. 7 der Verordnung vom 28. Juni 1825, außer Anwendung gesetzt. Sanssouci, den 10. Juni 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Camphausen. Hansemann.

An das Staatsministerium.

№ 157. Bestellung der Post-Druckmaterialien

In der Verordnung vom 16. September v. J. (Amtsblatt Nr. 37 S. 201) sind die Post-Aemter (Hof- und Ober-Post-Aemter) und Post-Verwaltungen angewiesen worden, die Nachweisungen über den Bedarf an Post-Druckmaterialien für das folgende Jahr bis zum 15. October an das Haupt-Magazin, resp. an das betreffende Provinzial-Magazin einzusenden. Diese Nachweisungen, bei denen es auch ferner verbleibt, dienen den letzteren als Anhalt für das neue Jahr, es sollen aber diese Nachweisungen nicht ferner als eine sofort auszuführende Bestellung angesehen werden, vielmehr soll die Lieferung der Drucksachen vom 1. Januar k. J. ab immer erst nach vorhergegangener besonderer Bestellung, die dann jedesmal auf den Bedarf für einen Zeitraum von höchstens vier Monaten zu machen ist, erfolgen. Die Post-Aemter, Hof- und Ober-Post-Aemter und die Post-Verwaltungen haben daher die hiernach erforderlichen Quanta für ein Tertial künftig separat zu bestellen.

Diese Bestellungen sind aber so zeitig an die betreffenden Magazine zu richten, daß für den Dienst keine Verlegenheit entsteht; sie müssen daher mindestens sechs Wochen bevor die neuen Vorräthe in Gebrauch kommen sollen, abgesandt werden. Es wird auf diese Weise vermieden werden, daß von Formularen große Vorräthe aufgesammelt und bei eintretenden Veränderungen unbrauchbar werden; die Post-Aemter werden ferner ihren Bedarf leichter übersehen können, und nicht, was seither noch vorgekommen ist, künftig aber sorgfältig vermieden werden muß, bedeutende Quanta neuer Druckmaterialien lange vorher verschreiben und in Gebrauch nehmen, ehe die alten verbraucht sind. Den Herren Amts-Vorstehern wird speciell empfohlen, in dieser Beziehung das Interesse der Königl. Kasse sorgfältig zu wahren.

Die Post-Aemter an Orten, wo sich Provinzial-Post-Druckmaterialien-Magazine befinden, haben ihrerseits darauf zu halten, daß die Bestellungen der Aemter prompt effectuirt werden, und dürfen den in der zum 15. October jeden Jahres einzusendenden Nachweisung angegebenen Bedarf für das nächste Jahr nicht wie bisher ohne Weiteres absenden. Berlin, den 19. Juni 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 158. Portofreiheit der Packet- und Geldsendungen der Mitglieder der Deutschen National-Versammlung und der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung.

Die nach Nr. 28 und 30 des Post-Amtsblattes bewilligte Portofreiheit für die Correspondenz der Herren Abgeordneten der Deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M. und der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung in Berlin soll auch auf die Packet- und Geldsendungen der gedachten Herren Abgeordneten Anwendung finden. Berlin, den 24. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 159. Tragezeit der Dienströcke der Conducteure und Schirrmeister.

Die Tragezeit der den Conducteuren und Schirrmeistern, nach der Amtsblatt-Verordnung vom 15. Februar c., außer den Dienstmänteln vom 1. Januar c. ab bereits gelieferten oder in der Folge noch zu liefernden Dienströcke ist allgemein von 2 Jahren auf 1½ Jahre verkürzt worden.

Die Post-Aemter, auf deren Etat Conducteure und Schirrmeister stehen, haben die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, die Notizen über bereits gelieferte oder liquidirte Conducteur- ꝛc. Dienströcke zu berichtigen und bei künftigen Liquidirungen die Tragezeit nur zu 1½ Jahren anzusetzen.

Berlin, den 26. Juni 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Nachrichten.

Post-Cours-Wesen.

Zwischen Bielefeld und Detmold ist eine Personenpost eingerichtet worden, welche
aus Bielefeld täglich 3½ U. Nachm. und
aus Detmold täglich 8½ U. fr.
abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Zwischen Aachen und Jülich ist eine Personenpost eingerichtet worden, welche
aus Aachen täglich 6 U. Abds. und
aus Jülich täglich 6 U. fr. (im Winter 6½ U. fr.)
abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Der Abgang nachbenannter Posten ist wie folgt festgesetzt worden:
der Kariolpost zwischen Bischofsburg u. Rastenburg aus beiden Orten an den bisherigen Tagen 9 U. Abds.;
der Personenpost von Labiau nach Tapiau 3½ U. Nachm.;
der Personenpost zwischen Carlsruhe und Namslau:
aus Carlsruhe Sonnt., Mittw. u. Freit. 5 U. fr.,
aus Namslau Sonnt., Mittw. u. Freit. 7 U. Abds.

Packete.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin lagert ein, Ende December v. J. aufgeliefertes Packet in Wachspapier, II. N. # 74. 3 Pfd., Königsberg in Pr., Garn enthaltend.

Bei dem Post-Amte in Gumbinnen lagert ohne Adresse ein Packet in Leinen, C. P. Gumbinnen, 25 Pfd. 28 Loth, worin Thermometer und Alkoholometer.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Verordnung.

№ 160. Einstellung der regelmäßigen Dampfschifffahrten des Oesterreichischen Lloyd und des mit den directen Fahrten zwischen Alexandrien und Triest in Verbindung stehenden regelmäßigen Courierdienstes zwischen Triest und London.

Nach einer Mittheilung der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Kaiserlich Königlich privilegirten Oesterreichischen Lloyd zu Triest, hat sich dieselbe in Folge der neuerlich eingetretenen Blokade des Hafens von Triest durch die Italienische Flotte genöthigt gesehen, ihre regelmäßigen Dampfschifffahrten zwischen Triest, Dalmatien, den Jonischen Inseln, Griechenland, der Türkei und der Levante, und sonach auch den mit den directen Fahrten zwischen Alexandrien und Triest in Verbindung stehenden regelmäßigen Courierdienst zwischen Triest und London (Verordnung vom 21. Mai c. im Post-Amtsblatte Nr. 26) bis auf Weiteres einzustellen. Die Briefe nach den Jonischen Inseln, Griechenland, der Türkei und der Levante können daher für jetzt nur entweder auf dem Landwege über Wien, oder mittelst der Französischen Postschiffe über Marseille, die Briefe nach und über Suez nur entweder über Marseille oder über London befördert werden.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten und die Correspondenten vorkommenden Falls auf das bestehende Verhältniß aufmerksam zu machen.

Berlin, den 28. Juni 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Jahrgang 1848. B. 28. Juni.

(Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 23.

Verordnungen.

№ 161. Portofreiheit der milden Geldbeiträge zum Besten der Nothleidenden in Schlesien.

Die unter dem 18. und 25. Februar c. (Post-Amtsblatt Nr. 10 und 12) bewilligte Portofreiheit für milde Geldbeiträge und Gaben, welche an Behörden oder an obrigkeitlich anerkannte Unterstützungs-Vereine zum Besten der Nothleidenden in Oberschlesien abgesendet werden, soll nunmehr unter denselben Bedingungen auch auf dergleichen Sendungen zum Besten der Nothleidenden in anderen Theilen Schlesiens, namentlich im Kreise Reichenbach ꝛc., Anwendung finden. Berlin, den 25. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 162. Portofreiheit der Briefe, Geld- und Packetsendungen sämmtlicher aus ihrem Regiments-Bezirke ausgerückten Truppentheile.

Die Portofreiheit und Porto-Ermäßigung, welche nach der Bekanntmachung vom 9. April c. in Nr. 19 des Post-Amtsblattes für Briefe, Gelder und Packetsendungen der in dem Schleswig-Holsteinschen Gebiete stehenden diesseitigen Truppentheile, ohne Unterschied des Ranges der einzelnen Personen, bewilligt worden ist, soll nunmehr auf alle Truppentheile, sowohl der Linie als der Landwehr, Anwendung finden, welche aus ihrem Regiments-Bezirke abgerückt sind und auf dem Feld-Etat stehen.

Das Königl. Kriegsministerium ist ersucht worden, die zu dieser Kategorie gehörigen Truppentheile namhaft zu machen, welche dann den Post-Anstalten jedesmal bezeichnet werden sollen. Inzwischen haben die Post-Anstalten den desfallsigen Angaben der betreffenden Truppentheile Glauben zu schenken.

Berlin, den 25. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

Jahrgang 1848. B. 25., 25., 28., 28., 29., 30. Juni, 3., 3., 3. Juli. B. 18. Juni.

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli.)

№ 163. Verpflichtung der Amtsvorsteher, einem jeden Beamten das über ihn in der Conduitenliste ausgesprochene Urtheil auf Verlangen mitzutheilen.

Die bisherige Art der Führung der Conduitenlisten hat zu der Klage Veranlassung gegeben, daß den Beamten die Gelegenheit entzogen bleibe, die in den Conduitenlisten niedergelegten Urtheile über sie kennen zu lernen, und sich wegen etwa über sie ausgesprochenen Tadels zu rechtfertigen.

Diese Klage trifft zwar bei der Post-Verwaltung in soweit nicht zu, als schon seit mehreren Jahren die Einrichtung getroffen worden, daß über tadelnde Aeußerungen in den Conduitenlisten den betreffenden Beamten geeignete Vorhaltung gemacht und dadurch Gelegenheit zur Vertheidigung und Rechtfertigung gegeben worden ist. Um indeß jeden Uebelstand, welcher aus der Geheimhaltung der Conduitenlisten gefolgert werden kann, für die Zukunft ganz zu beseitigen, bestimme ich hierdurch mit Genehmigung des bisherigen Herrn Chefs des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, daß die Conduitenlisten zwar auch ferner nach den bisher ergangenen Vorschriften anzufertigen und einzureichen sind, indem sie als das einfachste Mittel angesehen werden müssen, das General-Post-Amt, wie es im Interesse des Dienstes und selbst der Beamten unerläßlich ist, fortgesetzt in Kenntniß über die Fähigkeiten, die Leistungen, die dienstliche und außerdienstliche Führung und die sonstigen Verhältnisse der Postbeamten zu erhalten, daß diese Listen aber nicht mehr geheim, sondern dergestalt geführt werden sollen, daß der Amtsvorstand einem jeden Beamten das über ihn ausgesprochene Urtheil auf sein Verlangen mitzutheilen verpflichtet ist.

Die Herren Vorsteher der Post-Aemter (Hof- und Ober-Post-Aemter) und Post-Verwaltungen weise ich an, für die Folge nach obigen Bestimmungen zu verfahren, mache denselben aber zugleich zur Pflicht, solche Vorsorge zu treffen, daß jeder Beamte, dem auf sein Verlangen die Conduitenliste zur Einsicht vorgelegt wird, nur von dem über ihn sprechenden Zeugniß, nicht aber auch von demjenigen über seine Amtsgenossen Kenntniß nehmen kann.

Von dem Pflichtgefühle der Herren Amtsvorsteher darf ich übrigens mit Zuversicht erwarten, daß diese neue Einrichtung sie nicht abhalten wird, sich offen und nach ihrer vollsten Ueberzeugung über die Fähigkeiten, Leistungen und Führung der betreffenden Beamten auszusprechen.

Berlin, den 28. Juni 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

№ 164. Herabsetzung der Britischen Recommandations-Gebühr für recommandirte Briefe nach Großbritanien und Irland.

Die Britische Recommandations-Gebühr für die aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland bestimmten, oder dahin durch Preußen transitirenden recommandirten Briefe, welche bisher einen Shilling (10 Sgr.) betrug, ist auf 6 Pence (5 Sgr.) herabgesetzt worden.

Die Post-Anstalten haben hiernach für recommandirte Briefe nach dem Vereinigten Königreiche von jetzt an nur den letzteren Betrag an Britischer Recommandations-Gebühr zu erheben und den Auswechselungs-Aemtern gegen England zu vergüten.

Ebenso sind die betreffenden fremden Post-Verwaltungen veranlaßt worden, für die im Transit durch Preußen zu befördernden recommandirten Briefe nach Großbritanien für die Folge nur den letzteren ermäßigten Betrag an Britischer Recommandations-Gebühr der Preußischen Post-Verwaltung in Vergütung zu stellen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Post-Anstalten wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß recommandirte Briefe nur nach dem Vereinigten Königreiche selbst, nicht aber im Transit durch dasselbe nach überseeischen Colonien und Ländern befördert werden können. Berlin, den 28. Juni 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 165. Neue Ausgabe der Instruction für Eisenbahn-Post-Conducteure.

Von der Instruction für Eisenbahn-Post-Conducteure wird in diesen Tagen eine neue, in einigen Punkten veränderte Ausgabe erscheinen. Diejenigen Post-Anstalten, auf deren Etats Eisenbahn-Post-Conducteure stehen, haben die bei ihnen vorhandenen Exemplare der alten Ausgabe durch die Geheime Kanzlei gegen eben so viele Exemplare der neuen Ausgabe auszutauschen.

Berlin, den 29. Juni 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 166. Packetboote der Französischen Post-Verwaltung.

Amtlichen Mittheilungen zufolge werden die Fahrten der Packetboote der Französischen Post-Verwaltung vom 1. Juli d. J. ab in nachstehender Weise stattfinden:

1) Zwischen Marseille und Malta,

Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Neapel und Messina anlaufend:

aus Marseille den 9., 19. und 29. jeden Monats,
aus Malta den 2., 12. und 22. jeden Monats.

2) Zwischen Marseille und Constantinopel,

Malta, den Piräus (Athen), Smyrna und die Dardanellen anlaufend:

aus Marseille den 1., 11. und 21. jeden Monats,
aus Constantinopel den 5., 15. und 25. jeden Monats.

(Anmerkung. Die vorstehend unter 1 und 2 angegebenen Fahrten treffen in Malta auf dem Hinwege den 5., 15. und 25., und auf dem Rückwege den 1., 11. und 21. jeden Monats zusammen.)

3) Zwischen Marseille, Alexandrien und Beyruth:

aus Marseille nach Alexandrien und Beyruth den 10. und 27. jeden Monats nach dem Eintreffen der nach Ostindien bestimmten Post,
aus Beyruth nach Alexandrien den 6. und 19. jeden Monats und

aus Alexandrien nach Marseille nach Ankunft der Post aus Ostindien, welche gegen den 8. und 21. jeden Monats stattfinden soll.

4) Zwischen Marseille und der Insel Corsica:

a) zwischen Marseille und Ajaccio:

aus Marseille jeden Freitag, aus Ajaccio jeden Dienstag;

b) zwischen Marseille und Bastia:

aus Marseille jeden Dienstag, aus Bastia jeden Freitag.

5) Zwischen Calais und Dover:

aus Calais täglich gegen 10 Uhr Abends,

aus Dover täglich gegen 3 Uhr Nachmittags.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach bei Absendung der zur Beförderung mit den gedachten Schiffen bestimmten Correspondenz zu achten. Berlin, den 30. Juni 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 167. Portofreiheit der Geldsendungen der in die Provinz Posen eingerückten Truppentheile des 2. und 3. Armee-Corps an ihre Familien in der Heimath.

Außer den Truppentheilen des 5. und 6. Armee-Corps sind auch Truppentheile des 2. und 3. Armee-Corps in die Provinz Posen eingerückt. Den Officieren, Unterofficieren, Gemeinen und dem ärztlichen Personal der zuletzt gedachten Truppen soll hiernach für ihre Geldsendungen an ihre Familien in der Heimath dieselbe Portofreiheit zu Theil werden, welche nach Nr. 28 und 30 des Post-Amtsblattes in dieser Beziehung den Truppen des 5. und 6. Armee-Corps bewilligt worden ist.

Berlin, den 3. Juli 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

№ 168. Portofreiheit der Briefe der außerhalb der heimathlichen Grenzen ihres Armee-Corps cantonnirenden Landwehrmänner.

Die bis zu einem Loth schweren unbeschwerten Briefe, welche die in Reihe und Glied stehenden Landwehrmänner bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich aufwärts bei den außerhalb der Grenzen ihres heimathlichen Armee-Corps cantonnirenden Landwehr-Bataillonen mit ihren Angehörigen in der Heimath wechseln, sollen portofrei befördert werden, sofern sie mit der Rubrik „Soldatenbrief" und resp. mit dem Militair-Briefstempel oder mit dem Orts-Polizeistempel versehen sind.

Berlin, den 3. Juli 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

№ 169. Porto-Ermäßigung bei Packetsendungen von und nach Drensteinfurt.

Nachdem die Eisenbahn zwischen Hamm und Münster, welche mit der Cöln-Mindener Eisenbahn in unmittelbarer Verbindung steht, in Betrieb gesetzt worden ist, findet die Porto-Ermäßigung für gewöhnliche Packetsendungen von jetzt ab auch nach und von Münster und Drensteinfurt Anwendung.

Die Post-Anstalten werden hiervon mit der Aufgabe in Kenntniß gesetzt, die Nachweisung der an Eisenbahn-Routen belegenen Post-Anstalten (Beilage Nr. 46 Post-Amtsblatt pro 1847) demgemäß zu vervollständigen. Berlin, den 3. Juli 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Bescheidung.

14. Verfügung an das Post-Amt in N., die Bewaffnung der Postillone betreffend.

Dem Post-Amte in N. wird auf den Bericht vom 4ten d. M. eröffnet, daß die durch die Verordnung vom 27sten v. M. (Amtsblatt Nr. 27) vorgeschriebene Bewaffnung der Conducteure und Schirrmeister vorerst auf diese beschränkt bleiben und demnach auf Postillone nicht ausgedehnt werden soll. Berlin, den 18. Juni 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Der Postmeister Rittmeister a. D. v. Schöler hat die Selbstverwaltung des Post-Amtes in Schwedt übernommen.

Dem Post-Secretair Borges, bisher in Warendorf, ist die Administration des Post-Amtes in Coesfeld übertragen worden.

Der Post-Secretair Kauffmann ist von Münster nach Warendorf versetzt, der Post-Secretair Ludwig Meyer bei dem Ober-Post-Amte in Stettin etatsmäßig angestellt worden.

Der Postmeister Hauptmann v. Birch in Neuenburg und der Postmeister v. Beringe in Barth sind in den Ruhestand getreten.

Dem Postschreiber Balzer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Postdienste ertheilt worden.

Der Post-Expediteur-Gehülfe Johann Springwald (Amtsblatt 1848, Nr. 16) ist zum Postdienste wieder zugelassen worden.

Die Postillone Ferdinand Bernatzky aus Spangau (Amtsblatt 1847, Nr. 4), F. Rocklage aus Versmold (Amtsblatt 1847, Nr. 32), Friedr. Wilh. Meißner aus Kunzendorf (Amtsblatt 1847, Nr. 38) und Carl Heinrich Werner aus Batow (Amtsblatt 1847, Nr. 42) sind zum Postdienste wieder zugelassen worden.

Dienst-Entlassungen.

Aus dem Postdienste sind für immer entfernt worden die Postillone:

Joh. Gerhard Schönfeld aus Bockum von der Station Menden, Anton Hirsch aus Karbeschau von der Station Gutentag, früher auf den Stationen Malapane und Tost, Joh. Weigand aus Erdhausen in Hessen von der Station Wetzlar, Franz Mullem aus Dormagen von der Station Stummeln und Joh. Gregulait aus Tilsit von der Station Tilsit.

Post-Cours-Wesen.

Von Tilsit nach Memel ist eine Reitpost eingerichtet worden, welche aus Tilsit Sonnt., Dienst., Mittw. und Freit. 3½ U. fr. abgefertigt wird und in Memel dieselben Tage 1 U. Nachm. eintrifft.

Zwischen Goldap und Gumbinnen ist eine Reitpost eingerichtet worden, welche

aus Goldap Mittw., Freit. u. Sonnab. 10½ U. Vm. u.
aus Gumbinnen Dienst., Donn. u. Freit. 10½ U. Vm.

abgefertigt und in 4½ Stunden befördert wird.

Die Kariolpost zwischen Cammin und Naugard und die Kariolpost zwischen Greifenberg und Gülzow sind aufgehoben und in deren Stelle eingerichtet worden:

1) eine Personenpost zwischen Cammin und Gollnow, welche

aus Cammin Sonnt., Dienst., Mittw. u. Freit. 4 U. Nachm. und
aus Gollnow Mont., Mittw., Donnerst. u. Sonnab. 3 U. fr.

abgefertigt und in 7½ Stunden befördert wird;

2) eine Reitpost zwischen Cammin u. Gollnow, welche

aus Cammin Mont., Donn. u. Sonnab. 5 U. Nm. u.
aus Gollnow Sonnt., Dienst. u. Freit. 3 U. fr.

abgeht und 7½ Stunden unterweges ist.

Die Kariolpost zwischen Cammin und Wollin wird

aus Cammin 6 U. fr. und
aus Wollin 4 U. Nachm.

abgefertigt.

Die Personenpost zwischen Erfurt und Hildburghausen über Ilmenau und Schleusingen ist aufgehoben und dagegen eine Personenpost zwischen Ilmenau und Schleusingen eingerichtet worden, welche

aus Ilmenau Dienst., Donn. u. Sonnab. 1 U. Nm. u.
aus Schleusingen Dienst., Donn. u. Sonnab. 5 U. fr.

abgefertigt und in 4 Stunden befördert wird.

Die Personenpost zwischen Erfurt und Arnstadt hat einen täglichen Gang erhalten.

Zwischen Eitorf und Uckerath ist eine Botenpost eingerichtet worden, welche

aus Eitorf Mont., Mittw. u. Freit. 5 U. fr. und
aus Uckerath dieselben Tage 8 U. fr.

abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Der Abgang nachbenannter Posten ist wie folgt festgesetzt worden:

der Botenpost zwischen Marggrabowo und Mirunsken:

aus Marggrabowo Sonnt. u. Donn. 7 U. fr. und
aus Mirunsken Mittw. u. Sonnab. 3 U. Nachm.;

der Personenpost von Neisse nach Pleß 3 U. fr.;

der Reitpost von Krakau nach Nicolai 7 U. Abds.;

der Kariolpost zwischen Buchholz und K. Wusterhausen:

aus Buchholz Dienst., Donnerst. u. Sonnab. 11 U. Abds. und
aus K. Wusterhausen Sonnt., Mittw. u. Freit. 11 U. Abds.

Eisenbahnen.

Vom 1. Juli d. J. ab finden die Dampfwagenfahrten auf der Berlin-Anhalter Eisenbahn wie folgt statt:

aus Berlin 8 U. fr., 2 U. Nachm. u. 5½ U. Nachm.,
aus Cöthen 8½ U. fr., 1 U. Nachm. u. 7½ U. Abds.

Von derselben Zeit ab ist die Zweigbahn zwischen Jüterbogk und Herzberg eröffnet worden, auf welcher folgende Dampfwagenfahrten stattfinden:

aus Jüterbogk 11 U. Vorm. u. 8½ U. Abds.,
in Herzberg 12 U. Mitt. u. 9½ U. Abds.,
aus Herzberg 5½ U. fr. u. 2 U. Nachm.,
in Jüterbogk 6½ U. fr. u. 3½ U. Nachm.

Packete.

Bei dem Post-Amte in Fraustadt ist am 4. Juni ein Packet H. K., 1 Pfd. 8 Loth, ohne Adresse eingegangen. Dasselbe gehört wahrscheinlich einem Landwehrmann des 2. Bataillons 18. Landwehr-Regiments und ist aus dem Bezirke des Samterschen Bataillons abgesandt.

Bei der Post-Expedition in Pleschen fehlt ein Päckchen G. J., 6 Pfd.

Bei der Post-Expedition in Schrimm fehlt seit dem 3. Mai d. J. ein Koffer S. P., 42 Pfd. Im Auffindungsfalle ist derselbe nach Schrimm zu senden und dem Ober-Post-Amte in Posen davon Nachricht zu geben.

Berichtigung.

In Nr. 30 des Amtsblattes, Rubrik Personalien, Z. 3, ist nicht Langenfeld, sondern Langerfeld zu lesen.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 34.

Verordnungen.

№ 170. Zahlung der Diäten, Remunerationen oder contractlichen Löhnungen an Beamte oder Unterbeamte bei einer nicht über vier Wochen anhaltenden Dienstunfähigkeit derselben.

Der §. 20 der wesentlichsten Bestimmungen über das Liquidations- und Rechnungswesen der Post-Aemter wird, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, dahin abgeändert, daß den gegen Diäten, Remuneration oder contractlich beschäftigten Beamten und Unterbeamten die Diäten, Remunerationen oder Löhnungen, auch ohne vorherige Genehmigung des General-Post-Amtes, für diejenige Zeit unverkürzt fortgezahlt werden dürfen, in welcher dieselben zur Verrichtung ihrer Geschäfte und damit gleichzeitig zur Erwerbung ihres Unterhaltes unfähig gewesen sind, vorausgesetzt, daß diese Dienstunfähigkeit den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt und durch ärztliche Zeugnisse gehörig erwiesen ist.

Bei einer längeren Dauer der Dienstunfähigkeit, oder wenn die Vertretung nicht in Krankheitsfällen stattgefunden hat, ist nach wie vor die Bestimmung des General-Post-Amtes über die Fortzahlung der Diäten ꝛc. einzuholen.

Hiernach erleidet auch die Bestimmung im §. 5 des General-Circulars vom 19. März 1845, wonach bei Erkrankungen von Beamten, Unterbeamten ꝛc., unter Einreichung der betreffenden ärztlichen Atteste, Bericht zu erstatten ist, folgende Modificationen.

Die Berichtserstattung unterbleibt für die Folge in allen den Fällen, in welchen die Dauer der Krankheit den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt und in welchen expedirende Beamte während ihrer Dienstunfähigkeit entweder von den übrigen Beamten übertragen, oder für dieselben resp. für Unterbeamte und contractlich beschäftigte Individuen von den Post-Anstalten Stellvertreter im Orte oder aus der Nähe direct herangezogen werden. In solchen Fällen genügt es, wenn gleich nach dem Wiedereintritte des Erkrankten in den Dienst vidimirte Abschrift des ärztlichen Attestes, mit der Angabe über die Dauer der Dienstunfähigkeit, an die Geheime Registratur br. m. unter Couvert zu den betreffenden Personal-Akten eingesendet wird. Das Original der ärztlichen Atteste bleibt bei den Post-Anstalten zurück, wird von dem Arzte in Bezug auf die Dauer der Dienstunfähigkeit vervollständigt, und dient demnächst zum Belage der Liquidation über die Stellvertretungs-Kosten.

Jahrgang 1848. S. 30., 30. Juni, 4., 4., 6., 6., 9., 9., 11. Juli.

(Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli.)

Wird dagegen für einen erkrankten expedirenden Beamten die Ueberweisung eines Stellvertreters von hier aus nothwendig, so ist dem diesfälligen Antrage zugleich die vidimirte Abschrift des betreffenden ärztlichen Atteſtes beizufügen.

Iſt ferner die Krankheit von längerer Dauer, ſo haben die Poſt-Anſtalten bei fixirt angeſtellten Beamten und Unterbeamten Bericht zu erſtatten und ein ärztliches Gutachten über die fernere oder nähere Ausſicht auf deren Wiedergeneſung einzureichen, bei den übrigen gegen Diäten, Remuneration oder contractlich beſchäftigten Individuen aber die ärztlichen Atteſte in vidimirter Abſchrift den Anträgen auf fernere Zahlung der Remunerationen ꝛc. beizufügen.

Die Poſt-Anſtalten haben hiernach für die Folge zu verfahren. Berlin, den 30. Juni 1848.

Der General-Poſtmeiſter.

v. Schaper.

№ 171. Gleichſtellung der Poſtillone in denjenigen Staaten, in welchen Preußen das Poſtregal mit Ausſchluß des Extrapoſtdienſtes ausübt, mit den inländiſchen Poſtillonen in Beziehung auf die in den §§. 48, 49 und 50 des Poſtillon-Dienſtbuches verheißenen Belohnungen.

Die den Poſt-Anſtalten durch das Poſt-Amtsblatt von 1847 Nr. 51 mitgetheilte Zuſammenſtellung der beſtehenden Vorſchriften und Grundſätze über die Annahme und Vereidigung der Poſtillone und über die denſelben zu gewährenden Dienſt-Auszeichnungen und Belohnungen enthält im §. 13 die Beſtimmung, daß Poſtillone in denjenigen Staaten, in welchen Preußen das Poſtregal nur theilweiſe, nämlich mit Ausſchluß des Extrapoſtdienſtes ausübt, nur auf die äußeren Dienſt-Auszeichnungen, nicht aber auf Geldgeſchenke, Zulagen oder Penſionen Anſpruch haben ſollen.

Dieſe Beſtimmung wird hiermit aufgehoben, und den gedachten Poſtillonen Hinſichts des Anſpruches auf die in den §§. 48, 49 und 50 des Poſtillon-Dienſtbuchs verheißenen Belohnungen von jetzt ab dieſelbe Berechtigung wie den auf Preußiſchem Staatsgebiete dienenden Poſtillonen eingeräumt. Dagegen ſollen die Poſthalter von den betreffenden ausländiſchen Stationen bei künftigen Contract ſchließungen allgemein verpflichtet werden, den üblichen Abtrag von einem Procent ihrer contractlichen Poſtfuhr-Beſoldung zur Poſt-Armen-Kaſſe zu entrichten.

Den Poſthaltern und Poſtillonen der betreffenden Stationen iſt dieſes bekannt zu machen, und der §. 13 der obigen Zuſammenſtellung hiernach zu berichtigen. Berlin, den 30. Juni 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

№ 172. Portofreiheit der zur Kenntnißnahme der Behörden beſtimmten periodiſchen Schriften.

Nach §. 59 der Ueberſicht der Portofreiheits-Verhältniſſe ſollen diejenigen Exemplare periodiſcher Schriften, welche die Herausgeber zum Zwecke der Kontrolle über die Cenſur an die Ober-Präſidenten der Provinz einreichen, portofrei befördert werden. Bei den jetzigen Verhältniſſen waltet jener Zweck

nicht mehr vor. Gleichwohl finden aber noch dergleichen Einsendungen zur Kenntnißnahme von den gedachten Schriften statt. Für diese Sendungen soll die obenerwähnte Portofreiheit fortbestehen. Dieselben werden künftig mit der Rubrik „Periodische Schriften zur Kenntnißnahme der Behörde" versehen werden. Berlin, den 4. Juli 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 173. Portofreiheit in Angelegenheiten des Comité in Stettin für den Bau von Kriegsfahrzeugen rc.

Zu den Vereinen für Gründung einer Deutschen Marine, denen nach Nr. 29 und 30 des Post-Amtsblatts bedingungsweise Portofreiheit bewilligt worden ist, ist das Comité für den Bau von Kriegsfahrzeugen zur Deutschen Flotte in Stettin hinzugetreten. Berlin, den 4. Juli 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 174. Anderweite Festsetzung des Porto für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck.

Das Porto für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden, welches bisher pro Meile für je 5 Pfund betrug:

bei Effecten bis incl. 100 Pfd. . . . . 2 Spf.,
für das Mehrgewicht . . . . . 3 Spf.,

wird vom 1. August d. J. ab durchweg und ohne Unterschied des Gewichtes auf 2 Spf. pro Meile für je 5 Pfund festgestellt. Alle übrigen das Passagier-Gepäck betreffenden Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft. Die Post-Anstalten haben von dem gedachten Termine ab hiernach zu verfahren.

Berlin, den 6. Juli 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 175. Bezirks- und Local-Vereine des heiligen Borromäus.

Die Post-Anstalten empfangen hierneben mit Bezug auf den Erlaß vom 8. Mai v. J. über die Portofreiheit des Vereins vom heiligen Carl Borromäus in Bonn eine neue Nachweisung der jetzt bestehenden Bezirks- und Lokal-Vereine des gedachten Vereins. Berlin, den 6. Juli 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 176. Preis der Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung und des Frankfurter Journals.

Ungeachtet des um 1 Fl. Rheinisch höheren Einkaufspreises der Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung und des Frankfurter Deutschen Journals, welcher nach einer dem Zeitungs-Comtoir gewordenen Mittheilung vom 1. Juli c. eintritt, soll der im Zeitungs-Preis-Courant für diese Zeitschriften festgestellte Absatzpreis nicht erhöht werden. Die betreffenden Post-Anstalten werden autorisirt, vom 1. Juli c. ab nur den bisherigen Preis zu erheben und an Provision für gedachte Zeitungen 1 Fl. Rheinisch weniger zu berechnen. Berlin, den 9. Juli 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 177. Behandlung und Taxirung der durch die Feldpost zu befördernden Briefe, Gelder und Päckereien.

Zwischen dem Königl. Kriegs-Ministerio und dem General-Post-Amte sind nachstehende Bestimmungen in Absicht auf die Behandlung und Taxirung der durch die Feldpost zu befördernden Briefe, Gelder und Päckereien vereinbart worden:

a. Dienst-Correspondenz.

Correspondenz, Packete und Gelder, welche in Dienst-Angelegenheiten versendet und als solche bezeichnet werden, sind portofrei.

b. Privat-Correspondenz und Sendungen von Militairs und Beamten der Armee und an dieselben.

Unentgeltlich werden befördert:

1) gewöhnliche Briefe nach und von der Armee;

2) Briefe und Packete mit Geld unter und bis 10 Thlr., wobei 2 Friedrichsd'or noch für 10 Thlr. gerechnet werden, nach und von der Armee;

3) Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen unter und bis zum Gewichte von 6 Pfd., nach der Armee.

Dagegen findet eine Porto-Erhebung statt:

1) für Briefe oder Packete mit Geld über 10 Thlr. (resp. mit mehr als 2 Friedrichsd'or) nach und von der Armee;

2) für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen, welche mehr als 6 Pfd. wiegen;

3) für alle Packete, welche von der Armee abgesendet werden, so wie für alle Packete, welche zur Armee gehen, sofern diese letzteren keine Wäsche oder Bekleidungs-Gegenstände enthalten.

c. Porto-Taxe.

An Porto resp. Assecuranz-Gebühr wird in den zuletzt bezeichneten Fällen erhoben:

1) für Briefe mit mehr als 10 Thlr. oder mehr als 2 Friedrichsd'or:

a) ein Gewichtsporto von . . . . . 2 Sgr.

b) die Assecuranz-Gebühr für jede 100 Thlr. mit . . . . . 1 =

2) für Packete mit mehr als 10 Thlr. oder mehr als 2 Friedrichsd'or:

a) ein Gewichtsporto für die ersten 6 Pfd. von . . . . . 2 Sgr.
für jedes Pfund darüber von . . . . . ½ =

b) die Assecuranz-Gebühr für jede 100 Thlr. mit . . . . . 1 =

3) für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen über 6 Pfd.:

für die ersten 6 Pfd. Gewicht . . . . . Nichts,
für jedes Pfund darüber . . . . . ½ Sgr.

4) für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für diejenigen zur Armee gehenden Packete ꝛc., welche nicht Wäsche oder Bekleidungs-Gegenstände enthalten:

bis zum Gewichte von 6 Pfd. . . . . 2 Sgr.
für jedes Pfund darüber . . . . . ½ =

Bei der Ermittelung des Gewichtsporto für Packete werden überschießende Lothe nicht veranschlagt.

Bei Berechnung der Assecuranz-Gebühr bleiben die ersten 10 Thlr. (resp. 2 Friedrichsd'or) außer Betracht. Für überschießende Beträge über ein volles Hundert kommt die Assecuranz-Gebühr wie für anderweite 100 Thlr. in Ansatz.

In Fällen, in welchen zu einem mit Geld beschwerten Briefe auch ein Packet mit Geld gehört, wird das Gewichtsporto sowohl für den Brief als für das Packet besonders erhoben, die Assecuranz-Gebühr dagegen nach dem Gesammtwerthe beider Sendungen berechnet.

d. Gleichmäßige Anwendung der Portofreiheit und der Porto-Taxe.

Die vorstehenden Grundsätze in Bezug auf unentgeltliche Beförderung und auf Portozahlung finden gleichmäßig Anwendung, sowohl auf die Correspondenz, Päckereien und Gelder, welche von den Militairs jeden Grades und den sämmtlichen Beamten der Armee abgesandt werden, als auf die Correspondenz, Päckereien und Gelder, welche für diese Personen eingehen.

e. Ausländisches Porto.

Für Briefe und andere Sendungen, welche an ausländische Post-Anstalten einzeln ausgeliefert oder von denselben einzeln überliefert werden, muß das ausländische Porto vom Absender oder Empfänger getragen werden.

Vorstehende Bestimmungen sollen von jetzt an bereits bei den Brief-, Päckerei- und Geldsendungen an die in Schleswig-Holstein stehenden diesseitigen Truppentheile sowohl, als bei den von denselben abgehenden Brief-, Päckerei- und Geldsendungen vollständig zur Anwendung gebracht werden.

Alle diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Verordnungen treten außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 178. Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen über 1000 Thlr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25sten v. M. zu genehmigen geruht, daß die unter dem 8. April d. J. vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung der

Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Thlr. auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages auch ferner, und so lange fortbestehen solle, als das Bedürfniß dafür vorhanden ist. Die gedachte Ermäßigung soll jedoch bei dergleichen Sendungen nur für den 1000 Thlr. übersteigenden Theil der declarirten Summe eintreten, wogegen für die ersten 1000 Thlr. die volle Gebühr zu entrichten ist.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach vom Empfange dieser Verfügung ab zu achten.

Berlin, den 11. Juli 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

Nachrichten.

Packete.

Bei dem Post-Amte in Spremberg lagert eine Rolle in Wachsleinen, J. G. Z. St. Brauna, 8½ Loth.

Bei der Post-Expedition in Regenwalde lagert seit dem 22. Juni c. eine Kiste, H. M. Regenwalde, 1 Pfd. 24 Loth, von Stettin mittelst Postsache eingegangen.

Bei dem Post-Amte in Gnesen lagern folgende, in der Zeit der letzten Polnischen Insurrection den Soldaten der verschiedenen Truppen nachgesendete, bis jetzt unabgefordert gebliebene Packete:

Packet in grauem Leinen, L. L., 4 Pfd. 27 Loth.
Desgl. C. A. B., 3 Pfd. 2 Loth.
Kiste in Leinen, J. A. R. No. I., 5 Pfd. 26 Loth.
Packet in Leinen, A. K., 1 Pfd.
Desgl. J. K., 3 Pfd.
Desgl. E. B., 3 Pfd. 22 Loth.
Desgl. C. W., 2 Pfd. 6 Loth.
Desgl. August . . . 1 Pfd. 18 Loth (der Zuname undeutlich).
Packet in blauer Leinwand, C. K., 2 Pfd. 6 Loth.
Desgl. M. G., 3 Pfd. 20 Loth.
Packet in grauer Leinwand, H. A., 5 Pfd. 26 Loth.
Desgl. F. W., 5 Pfd. 20 Loth.
Desgl. H. W. # 4., 3 Pfd. 16 Loth.
Desgl. G. W., 3 Pfd.
Desgl. M. J. Mattig, 3 Pfd. 2 Loth.
Packet in weißer Leinwand, J. W., 3 Pfd. 13 Loth.
Desgl. J. C., 1 Pfd. 21 Loth.
Desgl. C. D., 1 Pfd. 21 Loth.
Desgl. H. v. H., 12 Loth.
Packet in weißer Leinwand, Sorgast. 5 Pfd. 24 Loth.
Desgl. H. M., 2 Pfd. 19 Loth.
Desgl. W. G., 2 Pfd. 26 Loth.
Desgl. M. B., 1 Pfd. 28 Loth.
Beutel in grauer Leinwand, Z. Z., 2 Pfd. 16 Loth.
Büchse in weißer Leinwand, Gottlieb Keller, 1 Pfd. 13 Loth.
Packet in blau Papier, C. G., 2 Pfd.

Die Adressaten sind muthmaßlich mit den Truppentheilen, zu denen sie gehörten, bald nach Empfang der Adresse von Gnesen ausgerückt, und entweder in den Gefechten mit den Polnischen Insurgenten geblieben, oder sie haben die Adressen durch die Feldwebel erst im Lager empfangen, und nicht erfahren, von wo die Packete zu beziehen sind.

Bei der Post-Expedition in Wreschen fehlt eine Schachtel, G. K. R., 8 Pfd. 16 Loth, an Konner in Wreschen. Im Auffindungsfalle ist dieselbe schleunigst nach Wreschen zu senden, das Post-Amt in Winzig aber davon zu benachrichtigen.

Bei dem Post-Amte zu Bromberg fehlen seit Monat Juni c.: ein Packet, J. D., Gnesen, 3 Pfd. und ein Packet, Th. J., Wittkowo, 1½ Pfd., welche im Auffindungsfalle an das Post-Amt in Bromberg zu senden sind.

Den Herren Mitgliedern des Post-Sterbekassen-Vereins theile ich hierdurch mit, daß ich heute die Stelle als Mitcurator des Vereins niedergelegt und dem Curatorium anheim gegeben habe, die erforderlichen Einleitungen zu einer Ersatzwahl zu treffen.

Den 11. Juli 1848. **Schmückert,**
General-Post-Amts-Director.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von G. W. Hayn.

Zusätzliche Nachweise

der

in den Diöcesen Cöln, Trier, Ermeland, Münster und Paderborn weiter vorschriftsmäßig gebildeten Bezirks- resp. dazu gehörigen Local-Vereine vom H. Carl Borromäus.

№	Namen des Decanats und Bezirks-Vereins.	Namen der darin weiter gebildeten Local-Vereine.
	I. Erzdiöcese Cöln.	
1.	Bonn	Berkum.
2.	do.	Villip.
3.	Burtscheid	Würselen.
4.	Crefeld	Lank.
5.	do.	Osterath.
6.	Düren	Oberzier.
7.	Düsseldorf	Hamm.
8.	Elberfeld	Elberfeld.
9.	Erkelenz	Dovern.
10.	do.	Kreyenberg.
11.	do.	Kückhoven.
12.	do.	Rath.
13.	do.	Venrath.
14.	Eschweiler	Büsbach.
15.	do.	Röhe.
16.	Enskirchen	Frauenberg.
17.	Geilenkirchen	Bäsweiler.
18.	do.	Gangelt.
19.	Gladbach	Croschenbroich.
20.	do.	Hardt.
21.	Herfel	Herfel.
22.	do.	Röseberg.
23.	Jülich	Gevelsdorf.
24.	Kerpen	Blatzheim.
25.	do.	Hemmersbach.
26.	Lechenich	Lechenich.
27.	do.	Friesheim.
28.	Lechenich	Weilerswist.
29.	Löwenich	Niehl.
30.	do.	Poulheim.
31.	Montjoie	Röttgen.
32.	Münstereifel	Cuchenheim.
33.	Neuß	Grefrath.
34.	Rideggen	Rideggen.
35.	Siegburg	Bergheim.
36.	Solingen	Monheim.
37.	do.	Rheindorf.
38.	do.	Solingen.
39.	Wassenberg	Rathheim.
40.	Wipperfürth	Wipperfürth.
	II. Diöcese Trier.	
41.	Berncastel	Hunolstein.
42.	do.	Morbach.
43.	Birkenfeld	Birkenfeld
44.	Bittburg	Badem.
45.	do.	Nußbaum.
46.	Daun	Brockscheid.
47.	do.	Hillesheim.
48.	Ehrang	Conz.
49.	Hermeskeil	Irsch.
50.	do.	Oberrommel.
51.	Merzig	Mettag.
52.	Ottweiler	Neunkirchen.
53.	do.	Tholey.

№	Namen des Decanats und Bezirks-Vereins.	Namen der darin weiter gebildeten Local-Vereine.
54.	Saarbrücken	Auersmacher.
55.	Saarburg	Perl.
56.	Saarlouis	Niedoltdorf.
57.	St. Wendel	Kirchenbollenbach.
58.	Wittlich	Bergweiler.
59.	do.	Bombogen.
60.	do.	Cröv.
61.	do.	Eisenschmidt.
62.	do.	Hetzerath.
63.	do.	Honlheim.
64.	do.	Manderscheid.
65.	do.	Piesport.
66.	Ahrweiler	Holzweiler.
67.	do.	Niederbreisig.
68.	Cochem	Treis.
69.	Creuznach	Kirn.
70.	do.	Wallhausen.
71.	Engers	Hönningen.
72.	do.	Neustadt.
73.	do.	Rheinbrol.
74.	do.	Vallendar.
75.	do.	Waldbreitelbach.
76.	St. Goar	Bieckenbach.
77.	do.	Norath.
78.	do.	Salzig.
79.	Mayen	Plaidt.

№	Namen des Decanats und Bezirks-Vereins.	Namen der darin weiter gebildeten Vereine.
	III. Diöceſe Ermeland.	
80.	Königsberg	Königsberg.
	IV. Diöceſe Münſter.	
81.	Cleve	Goch.
82.	do.	Dülken.
83.	do.	Tönisberg.
	V. Diöceſe Paderborn.	
84.	Attendorn	Olpe.
85.	do.	Neuenkleisheim.
86.	do.	Wenden.
87.	Brilon	Beringhauſen.
88.	do.	Niedermarsberg.
89.	Brakel	Brakel.
90.	do.	Beverungen.
91.	Bockum	Hagen.
92.	Bielefeld	Stockämpen.
93.	Erfurt	Erfurt.
94.	Elspe	Kirchenbundem.
95.	Geſecke	Geſecke.
96.	do.	Erwitte.
97.	do.	Lippſtadt.
98.	Halberſtadt	Halberſtadt.

Aufgeſtellt Bonn, den 26. Juni 1848.

Der Central-Verwaltungs-Ausſchuß des Vereins vom H. Carl Borromäus.

gez.: Walter. Wieprees.

Reinkens, Secr.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 25.

Verordnungen.

№ 179. Mittheilung des Entwurfs zu einem neuen Expeditions-Modus der Post-Anstalten.

Nachdem des Königs Majestät die Allerhöchste Genehmigung zu einer zeitgemäßen Umgestaltung des technischen Expeditions-Modus der Post-Anstalten zu ertheilen geruhet haben, ist von dem General-Post-Amte darauf Bedacht genommen worden, die nöthigen Vorarbeiten dazu eintreten zu lassen.

In Folge dessen ist dem General-Post-Amte der beigeschlossene Entwurf zu einem neuen Expeditions-Modus vorgelegt worden.

Bevor über die Annahme und Ausführung dieses Entwurfs Beschluß gefaßt wird, nimmt das General-Post-Amt Veranlassung, denselben sämmtlichen Post-Anstalten mit der Aufforderung mitzutheilen, die wesentlichen Grundzüge und wichtigeren Bestimmungen, worauf der vorgeschlagene Expeditions-Modus beruht, einer sorgfältigen Prüfung von ihrem Standpunkte aus zu unterwerfen. Das General-Post-Amt wird von jeder Post-Anstalt und jedem Postbeamten gern Verbesserungs-Vorschläge entgegennehmen und sieht der Einreichung derselben bis zum 20. August c. entgegen.

Diejenigen Post-Aemter und Post-Verwaltungen, welche dem vorgeschlagenen neuen Expeditions-Modus kein Bedenken entgegen zu stellen haben, wollen eine Anzeige darüber bis zu dem vorgedachten Termine einreichen.

In wie weit die Post-Expeditionen und Briefsammlungen sich mit der Prüfung des Gegenstandes beschäftigen wollen, soll der freien Wahl derselben überlassen bleiben.

Berlin, den 13. Juli 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Jahrgang 1848. B. 13. Juli.

(Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 36.

Verordnungen.

№ 180. Vierteljährliche Reviſion der Poſthaltereien ſtatt der bisherigen monatlichen.

Es iſt beſchloſſen worden, die Beſtimmung der Circular-Verfügung vom 10. October v. J., nach welcher die Vorſteher ſolcher Poſt-Anſtalten, bei denen ſich eine Poſthalterei befindet, am Schluſſe jeden Monates eine ſorgfältige Beſichtigung des lebenden und todten Poſthalterei-Inventarii ꝛc. vorzunehmen, und ein Exemplar der über den Befund in duplo anzufertigenden Nachweiſung dem Bezirks-Poſt-Inſpector zu überſenden haben, dahin abzuändern, daß die gedachte Anordnung für die Folge nicht mehr monatlich, ſondern gleich der durch das Circular vom 15. December v. J. vorgeſchriebenen Reviſion der Königl. Poſtwagen nur am Schluſſe jeden Quartals in Ausführung gebracht werden ſoll. Die nächſte Poſthalterei-Reviſion dieſer Art iſt daher Ende September c. abzuhalten und ein Exemplar der darüber aufzuſtellenden Nachweiſung innerhalb der erſten acht Tage des Monats October dem Poſt-Inſpector des Bezirks mitzutheilen.

Indem ich die Vorſteher der betreffenden Poſt-Anſtalten, ſowie die Poſt-Inſpectoren hiervon in Kenntniß ſetze, vertraue ich, daß dieſelben in der ihnen beiderſeits dadurch zu Theil werdenden Geſchäfts-Erleichterung einen neuen Antrieb finden werden, ſich nicht nur die Beaufſichtigung des Poſtfuhrdienſtes überhaupt auf's Eifrigſte angelegen ſein zu laſſen, ſondern auch namentlich die in Rede ſtehenden regelmäßigen Poſthalterei-Reviſionen mit möglichſter Sorgfalt und Gründlichkeit zu behandeln und insbeſondere die Beſeitigung der ſich vorfindenden Mängel, mit Kraft und Nachdruck zu betreiben.

Berlin, den 18. Juli 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

№ 181. Portofreiheit der Geldſendungen für kreisſtändiſche Zwecke.

Die Geldſendungen, welche für kreisſtändiſche Zwecke von den Communen an die kreisſtändiſche Kaſſe oder von Letzterer an öffentliche Behörden oder Inſtitute Statt finden, ſollen für die Folge ohne

(Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli.)

Unterſchied unter entſprechender herrſchaftlicher Rubrik und unter öffentlichem Siegel portofrei befördert werden. Berlin, den 19. Juli 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

Beſcheidung.

13. Verfügung an das Ober-Poſt-Amt in N., das Porto für autographirte Circulare unter Kreuzband betreffend.

Dem Ober-Poſt-Amte in N. gereicht auf den Bericht vom 26. v. M. zum Beſcheide, daß autographirte Circulare in derſelben Art hergeſtellt werden, wie metallographirte Circulare. Es unterliegt daher keinem Bedenken, die ermäßigte Taxe für gedruckte Sachen unter Kreuzband auch auf die autographirten Circulare in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 16. Juli 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

Nachrichten.

Perſonalien.

Die Poſt-Secretaire de Groote in Jülich und Mohr in Emmerich ſind zu Ober-Poſt-Secretairen ernannt worden.

Dem Poſtſchreiber Neumann iſt die von ihm nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Poſtdienſte ertheilt worden.

Die Poſt-Expedition in Koſtrzyn iſt, nachdem der Poſt-Expediteur, Poſthalter v. Kirſchenſtein auf ſein Anſuchen von deren Verwaltung entbunden worden iſt, dem Poſt-Expediteur-Gehülfen Jeske, die Poſt-Expedition in Czempin nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Langner dem penſionirten Kanzliſten Borries, die Poſt-Expedition in Mrotzen nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs, Apothekers v. Toporski dem Carl v. Toporski, die bisher von dem Poſtſchreiber Lanzki interimiſtiſch verwaltete Poſt-Expedition in Kletzke dem Gaſthofs-Pächter Jeetz, die Briefſammlung in Aulowöhnen nach dem Ausſcheiden des Briefſammlers Stegenwalner dem Pfarrer Schulz übertragen worden.

Als Poſtſchreiber ſind in den Dienſt getreten die Aſpiranten: Ernſt Heinrich Wilh. Stephan in Stolp bei dem Poſt-Amte Stolp; Carl Aug. Ferd. Laaſer aus Salzwedel bei dem Poſt-Amte Sandau; Guſtav Adolph Eduard Auguſt Hintze aus Halberſtadt bei dem Poſt-Amte Hoyerswerda; Immanuel Ferd. Stern aus Berlin bei der Poſt-Verwaltung Wipperfürth; Ferd. Wilh. Carl Maliſius aus Reiſſe bei dem Poſt-Amte Rawicz; Carl Adalbert Kuſchke aus Krotoſchin bei dem Poſt-Amte Krotoſchin; Carl Heinrich Fleiſcher aus Aſchersleben bei der Poſt-Verwaltung Lublinitz; Heinr. Rudolph Knopke aus Memel bei dem Poſt-Amte Löbau; Carl Friedr. Aug. Jahn aus Mühlhauſen bei dem Poſt-Amte Olpe; Friedr. Wilh. Deutloff aus Aſchersleben bei dem Poſt-Amte Lyck.

Poſt-Cours-Weſen.

Zwiſchen Gumbinnen und Taplacken iſt eine Perſonenpoſt mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Gumbinnen täglich 6 U. fr.,
in Taplacken täglich 1 U. Nm.,
aus Taplacken täglich 2 U. Nm.,
in Gumbinnen täglich 9 U. Abds.

Zwiſchen Münſter und Hamm iſt eine Reitpoſt eingerichtet worden, welche aus Münſter und aus Hamm täglich 10 U. Abds. abgefertigt wird.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Münſter und Rheda iſt auf der Strecke zwiſchen Münſter und Warendorf aufgehoben worden, die zwiſchen Münſter und Warendorf

bestehende Local-Personenpost aber hat einen zweimaligen Gang erhalten. Die Abfertigung der letzteren erfolgt
aus Münster 11 U. Vm. u. 6½ U. Ab. und
aus Warendorf 7 U. fr. u. 6½ U. Abds.

Die Personenpost zwischen Stromberg und Warendorf ist aufgehoben und dagegen eine Kariolpost zwischen Stromberg und Oelde eingerichtet worden, welche
aus Stomberg täglich 6½ U. fr. u. 12 U. Mitt. und
aus Oelde täglich 8½ U. fr. u. 3½ U. Nachm.
abgefertigt und in ¾ Stunden befördert wird.

Die zweite Personenpost zwischen Dorsten und Schermbeck ist aufgehoben worden.

Die Personenpost zwischen Dorsten und Haltern ist aufgehoben und dafür eine Personenpost zwischen Dorsten und Wulfen eingerichtet worden, welche
aus Dorsten täglich 8½ U. fr. und
aus Wulfen täglich 5 U. Nachm.
abgefertigt und in 1¼ Stunden befördert wird.

Die Personenposten zwischen Münster und Lünen und zwischen Dortmund und Lünen sind aufgehoben und in Stelle derselben eingerichtet worden:

1) eine Personenpost zwischen Dortmund und Werne über Lünen, welche
   aus Dortmund täglich 5 U. Nm. und
   aus Werne täglich 6 U. fr.
   abgefertigt und in 2¾ Stunden befördert wird;
2) eine Personenpost zwischen Drensteinfurt und Werne über Herbern, welche
   aus Drensteinfurt täglich 7 U. Ab. und
   aus Werne täglich 4½ U. fr.
   abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Die Personenpost zwischen Beckum und Münster ist aufgehoben worden.

Zwischen Drensteinfurt und Sendenhorst ist eine Kariolpost eingerichtet worden, welche
aus Drensteinfurt täglich 7 U. Ab. und
aus Sendenhorst täglich 6 U. fr.
abgefertigt und in 1¼ Stunden befördert wird.

Seit Eröffnung der Eisenbahn zwischen Hamm und Münster sind die zwischen diesen Orten im Gange gewesenen Personenposten aufgehoben worden.

Die Personenpost zwischen Beckum und Drensteinfurt und die Botenpost zwischen Beckum und dem Beckumer Bahnhofe sind aufgehoben und ist in deren Stelle eine Kariolpost zwischen Beckum und dem Beckumer Bahnhofe eingerichtet worden, welche
aus Beckum 7 U. fr., 2 U. Nm. u. 7½ U. Ab. und
von dem Beckumer Bahnhofe 8½ U. fr., 3 U. Nm. u. 8½ U. Ab.
abgefertigt und in ½ Stunde befördert wird.

Der Abgang der Personenpost zwischen Paderborn und Rheda erfolgt
aus Paderborn täglich 6½ U. fr. und
aus Rheda täglich 9½ U. fr.

Die Personenpost zwischen Camen und Iserlohn hat einen täglich zweimaligen Gang erhalten und wird
aus Camen 10 U. Vm. u. 4½ U. Nm. und
aus Iserlohn 8 U. fr. u. 10½ U. Ab.
abgefertigt.

Die Personenpost zwischen Dinslaken und Duisburg ist aufgehoben worden; desgleichen die zweite Personenpost zwischen Münster und Wesel.

Bei den Personenposten zwischen Düsseldorf und Gladbach sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) die erste Personenpost nach Düsseldorf auf der Route über Rheydt entspringt jetzt in Rheydt, wo solche um 5 U. fr. abgefertigt wird;
2) die zweite Personenpost über Rheydt geht aus Gladbach 11½ U. Vm. ab;
3) die zweite Personenpost über Corschenbroich geht aus Gladbach 9½ U. fr. ab, und
4) die zweite Personenpost von Düsseldorf über Corschenbroich wird erst um 8½ U. Ab. abgefertigt und über Corschenbroich und Gladbach bis Rheydt befördert.

Der Abgang nachbenannter Posten ist wie folgt festgesetzt worden:

der ersten Personenpost v. Pr. Holland nach Elbing 3 U. fr.;
der zweiten Personenpost von Kleinkrug nach Marienwerder 4 U. Nm.;
der Fahrpost von Neustettin nach Jastrow 12 U. Mitt.;
der Personenpost zwischen Bromberg und Gnesen:
   aus Bromberg 11½ U. Vm. und
   aus Gnesen 8½ U. Abds.;
der Personenpost von Brieg nach Carlsruhe 9½ U. fr.;
der Personenpost von Carlsruhe nach Oppeln 8 U. fr.;
der Kariolpost zwischen Gr. Strehlitz und Ujest:
   aus Gr. Strehlitz 6 U. fr.,
   aus Ujest 7 U. Ab.;
der Personenpost von Pankin nach Rügenwalde täglich 12½ U. Nm.;

der Perſonenpoſt von Anclam nach Neu-Brandenburg 7 U. fr.;
der Kariolpoſt zwiſchen Buchholz und Teupitz:
aus Buchholz Mont., Donnerſt., Sonnab. 5 U. fr. und
aus Teupitz Dienſt., Donnerſt., Sonnab. 8 U. Ab.;
der Botenpoſt zwiſchen Lebus und der Chauſſée zur Verbindung mit Frankfurt und Cüſtrin:
aus Lebus 7 U. fr., 11 U. Vm., 2 U. Nm. u. 6½ U. Abds.;
der Perſonenpoſt von Quedlinburg nach Halberſtadt 4½ U. Nm.,
der Perſonenpoſt von Wittenberg nach Eilenburg 11 U. Vorm.;
der Botenpoſt zwiſchen Eisleben und Gerbſtedt:
aus Eisleben 3 U. Nm. und
aus Gerbſtedt 8½ U. fr.;
der Botenpoſt zwiſchen Dolberg und Hamm:
aus Dolberg täglich 12 U. Mitt. und
aus Hamm täglich 8 U. fr.;
der Botenpoſt zwiſchen Hamm und Velkum an den bisherigen Tagen:
aus Hamm 4 U. fr. und
aus Velkum 5½ U. fr.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Bielefeld und Paderborn:
aus Bielefeld 8 U. fr.,
in Detmold 11½ U. Vm.,
aus Detmold 7 U. Ab.,
in Paderborn 10½ U. Ab.,
aus Paderborn 8½ U. Ab.,
durch Detmold 12—12½ U. Nachts,
in Bielefeld 3½ U. fr.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Ahlen und Warendorf:
aus Ahlen täglich 9½ U. fr. und
aus Warendorf täglich 4 U. Nm.;
der Botenpoſt zwiſchen Coesfeld und Vreden:
aus Coesfeld 3½ U. Nm. und
aus Vreden 5½ U. fr.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Ahaus und Coesfeld:
aus Ahaus 8½ U. fr. und
aus Coesfeld 3½ U. Nm.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Oberhauſen und Weſel:
aus Oberhauſen täglich 11 U. Vm. u. 3½ U. Nm. und
aus Weſel täglich 7 U. fr. u. 7 U. Ab.;
der Botenpoſt zwiſchen Lippſtadt und Stromberg:
aus Lippſtadt 4 U. fr. und
aus Stromberg 11 U. Vm.;
der Kariolpoſt zwiſchen Borken und Stadtlohn:
aus Borken Mont., Donnerſt., Sonnab. 2 U. Nm.,
aus Stadtlohn Sonnt., Dienſt., Freit. 8½ U. fr.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Versmold und Warendorf:
aus Versmold 4 U. fr.,
aus Warendorf 2½ U. Nm.;
der Fahrpoſt von Oberhauſen nach Emmerich 12½ U. Nachm.

Eiſenbahnen.

Die ſich der Berlin-Hamburger Eiſenbahn abzweigende Bahn von Hagenow nach Schwerin iſt vom 12. Juli d. J. ab bis Wismar eröffnet worden. Auf derſelben finden folgende Dampfwagenzüge ſtatt:
aus Hagenow 7½ U. fr., 12 U. 35 Min. Nachm. u. 8 U. Abds.,
aus Schwerin 8 U. 5 Min. fr., 1½ U. Nachm. u. 8 U. 50 Min. Abds.,
in Wismar 9 U. 10 Min. fr., 2 U. 35 Min. Nat. u. 10 U. Abds.,
aus Wismar 5 U. fr., 8 U. fr. u. 5 U. 25. Min. Nm.,
aus Schwerin 6½ U. fr., 9 U. fr. u. 6½ U. Abds.,
in Hagenow 7 U. fr., 9½ U. fr. u. 7½ U. Abds.

Vom 16. Juli d. J. ab finden die Dampfwagenfahrten auf der Berlin-Stettiner und der Stettin-Stargard-Poſener Eiſenbahn in folgender Weiſe ſtatt:
aus Berlin 6½ U. fr., 11½ U. Vm. u. 5½ U. Nm.,
aus Neuſtadt 8 U. 14 Min. fr., 1 U. 22 Min. Nm. u. 6 U. 44 Min. Ab.,
aus Angermünde 9 U. 4 Min. fr., 2 U. 28 Min. Nm. u. 7 U. 34 Min. Abds.,
aus Paſſow 9 U. 39 Min. fr., 3 U. 11 Min. Nm. u. 8 U. 9 Min. Abds.,
in Stettin 11 U. Vm., 4 U. 44 Min. Nachm. u. 9½ U. Abds.,
aus Stettin 12 U. Mitt., 5 U. Nm.,
aus Stargard 1 U. 24 M. Nm., 6 U. 41 M. Ab.,
in Woldenberg 3 U. 24 M. Nm., 8 U. 58 M. Ab.,
aus Woldenberg 3 U. 35 M. Nm.,
aus Wronke 5 U. 20 M. Nm.,
in Samter 6 U. 5 M. Ab.,
aus Samter 9½ U. fr.,
aus Wronke 10 U. 30 M. Vm.,
in Woldenberg 12½ U. Nm.,
aus Woldenberg 12 U. 37 M. Nm., 6 U. 40 M. fr.,
aus Stargard 2 U. 41 M. Nm., 8 U. 58 M. fr.,
in Stettin 4 U. Nm., 10 U. 28 M. Vm.,
aus Stettin 5 U. 30 M. Nm., 11 U. 35 M. Vm., 7 U. 5 M. fr.,
aus Paſſow 6 U. 51 M. Ab., 1 U. 16 M. Nm., 8 U. 26 M. fr.,
aus Angermünde 7 U. 29 M. Ab., 2 U. 23 M. Nm., 9 U. 4 M. fr.,
aus Neuſtadt 8 U. 14 M. Ab., 3 U. 20 M. Nm. 9 U. 49 M. fr.,
in Berlin 9 U. 35 Min. Ab., 4 U. 58 Min. Nm., 11 U. 10 Min. Vm.

Zeitungs-Wesen.

V. Nachtrag pro 1848.

In dem Zeitungs-Preis-Courant pro 1848 sind folgende Veränderungen eingetreten:

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie oft? mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen rc. im Durchschnitt täglich.	Ganzer Preis am Bestellorte incl. Stempel. Auf einer Postanstalt. Thlr.	Sgr.	Auf einer Postanstalt. Thlr.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
	Erste Abtheilung.								
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.								
29b	Anzeiger	Bartenstein	2	104 h. B.	1	10			1
46c	Anzeigen und Unterhaltungsblatt	Eschweiler	1	52 h. B.	1	10			1
108b	Band, das, ein Wochenblatt	Berlin	1	52 g. B.	1				1
133b	Berliner Zeitung, Neue (polit.) von Decker	do.	6	312 g. B.	6	—			1
135c	Berliner Abendzeitung (polit.) von Dr. Reislag	do.	6	312 h. B.	5	10			1
135d	Berner Zeitung (polit.)	Bern	6	312 h. B.	9	12			1
148b	Blätter, Fliegende	Königsberg i. Pr.	1	52 h. und 52 g. B.	2	20			1
152b	Blätter, Patriotische, der deutschen Grenz-Wache	Schwerin a. W.	1	52 h. B.	1	20			1
152c	Blätter, Patriotische	Stettin	1	52 g. B.	2	—			1
164b	Bonner Zeitung (polit.)	Bonn	7	360 g. B.	7	3			1
168b	Bote, Westphälischer	Bielefeld	1	52 h. B.	1	—			1
185b	Bote, Märkischer	Lüdenscheid	1	52 h. B.	—	25			1
187b	Bote, Stadt- und Land-	Montjoie	1	52 g. B.	1	11			1
193c	Briefzeitung	Treptow a. Rega	1	52 h. B.	—	20			1
194b	Bürger- und Bauern-Zeitung, früher Zeitung für Stadt und Land von O. Ruppius	Berlin	3	104 h. und 52 g. B.	2				1
200b	Bürgerfreund	Ratibor	2	104 h. B.	2	15			1
265	Constitutionelles Blatt aus Böhmen	Prag	6	312 g. B.	14	12			1
266	Courier, Hallischer, von Dr. Tieftrunk (polit.)	Halle	6	312 h. B.	4	—			1
289	Dorfzeitung, Pommersche	Stargard	1	52 g. B.	1	10			1
325	Einheit, die deutsche (polit.)	Weimar	6	312 h. B.	8	12			1
340b	Der Fortschritt	Stralsund	3	156 h. B.	2	20			1
360b	Freie Blätter	Oels	2	104 g. B.	2				1
360c	Freie Blätter	Schkeuditz	2	156 h. B.	2	15			1
370b	Germania, Wochenblatt	Coesfeld	2	104 h. B.	1	25			1
374b	Germania	Königsberg i. Pr.	2	104 g. B.	3	10			1
386c	Gevattersmann, Politischer	München	2	104 h. B.	3	10			1
396	Glocke an der Elster	Herzberg	1	52 h. B.	1	10			1
396b	Hallesche Allgem. Zeitung (polit.) von Schmidt	Halle	6	310 h. B.	4	20			1
409b	Handwerker-Blatt	Magdeburg	1	52 g. B.	1	10			1
437b	Jahrbücher der Gegenwart	Tübingen	alle 14 Tage 1	104 g. B.	6	24			1
517b	Katholisches Kirchen- und Volksblatt	Coblenz	2	104 g. B.	1	20			1
536b	Königsberger Zeitung, Neue (polit.)	Königsberg i. Pr.	6	312 g. B.	7	—			1
646a	Kreis- und Wochenblatt für Rügen	Bergen	1	52 h. B.	1	10			1
646b	Kreisblatt	Neuß	3	156 h. B.	2	15			1
679a	Land- und Stadt-Zeitung	Coburg	3	156 h. B.	3	24			1
679b	Lichtputze	Cöthen	2	104 h. B.	1	20			1
691b	Mainzer Journal (polit.)	Mainz	7	360 g. B.	11	12			1
769a	Monatsschrift für die evangelisch-lutherische Kirche Pommerns	Stettin	monatl	20 g. B.	1	—			1
769b	Mosella, Volksblatt	Berncastel	3	156 g. B.	3	—			1
769c	Münchener Zeitung, Neue (polit.)	München	7	360 h. B.	9	20			1
799	Niederrheinische Zeitung (polit.)	Düsseldorf	7	360 g. B.	7	10			1

Statistics of Africa	Area	Population		Capital
		Estimate	Census	
Algeria (Algérie)	919,595	12,000,000	10,800,000	Algiers
Angola (Portuguese West Africa)	481,351	4,000,000	3,000,000	Loanda
Basutoland	11,716	600,000	560,000	Maseru
Bechuanaland Protectorate	275,000	200,000	150,000	Mafeking
Belgian Congo	909,654	10,000,000	8,000,000	Boma
Cameroons (Kamerun)	166,489	2,000,000	1,500,000	Buea
Cape Verde Islands (Portuguese)	1,480	150,000	142,000	Porto Praya
Egypt	386,198	12,000,000	11,287,000	Cairo
Eritrea (Italian)	45,754	500,000	400,000	Asmara
French Equatorial Africa	1,000,000	3,000,000	2,500,000	Brazzaville
French Guinea	109,965	2,000,000	1,800,000	Conakry
French Somaliland	8,492	200,000	180,000	Jibuti
French West Africa	1,815,000	15,000,000	14,000,000	Dakar
Gambia	4,076	200,000	180,000	Bathurst
Gold Coast	91,843	2,000,000	1,800,000	Accra
Italian Somaliland	194,000	1,000,000	800,000	Mogadiscio
Kenya	224,960	3,000,000	2,500,000	Nairobi
Liberia	43,000	2,000,000	1,800,000	Monrovia
Libya (Italian)	406,000	1,000,000	800,000	Tripoli
Madagascar	228,500	3,000,000	2,500,000	Tananarive
Madeira Islands (Portuguese)	308	150,000	142,000	Funchal
Morocco	219,000	5,000,000	4,500,000	Rabat
Mozambique (Portuguese East Africa)	297,654	3,000,000	2,500,000	Lourenço Marques
Nigeria	372,674	18,000,000	16,000,000	Lagos
Nyasaland Protectorate	37,393	1,000,000	800,000	Zomba
Portuguese Guinea	13,940	500,000	400,000	Bissau
Rhodesia	440,000	1,000,000	800,000	Salisbury
Rio de Oro (Spanish)	109,200	100,000	80,000	Villa Cisneros
Rio Muni (Spanish)	9,800	200,000	180,000	Santa Isabel
Sahara (Spanish)	109,200	100,000	80,000	Villa Cisneros
St. Helena	47	5,000	4,500	Jamestown
Sierra Leone	31,000	1,000,000	800,000	Freetown
Somaliland (British)	68,000	500,000	400,000	Berbera
South Africa	473,184	8,000,000	7,000,000	Pretoria
South West Africa (German)	322,450	200,000	150,000	Windhoek
Spanish Guinea	10,040	200,000	180,000	Santa Isabel
Spanish Morocco	19,000	1,000,000	800,000	Tetuan
Swaziland	6,704	200,000	180,000	Bremersdorp
Tanganyika Territory	362,688	5,000,000	4,500,000	Dar-es-Salaam
Togoland	33,700	1,000,000	800,000	Lome
Tripoli (Italian)	406,000	1,000,000	800,000	Tripoli
Tunis	50,000	2,000,000	1,800,000	Tunis
Uganda	93,981	3,000,000	2,500,000	Entebbe
Zanzibar	1,020	200,000	180,000	Zanzibar

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen rc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Ablaßorte incl. Stempel. bei einer Meldung. rtl.	sgr.	bei einer Lieferung. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
452	Intelligenz- und Kreisblatt	Altenkirchen	2		1	20			v. 1. Juli ab.
460	Intelligenz- und Adreßblatt	Erfurt	6		.	.			desgl.
482	Intelligenzblatt für Zell mit Beilagen	Simmern	3		.	.			desgl.
634	Küchen- und Wirthschafts-Zeitung	Weimar			2	3			ganz.
705	Merkurius, Zeitung für Schleswig (polit.)	Altona			12	10			v. 1. Juli ab.
793	Novellist	Berlin			2	—			desgl.
832	Philothea, religiöses Sonntagsblatt	Würzburg			3	5			desgl.
874	Reform (polit.)	Berlin	6	312 g. B.	8	—			desgl.
880	Regierungs- und Intelligenzblatt	Bernburg			2	20			desgl.
977	Süddeutsche Zeitung für Kirche und Staat	Freiburg i. Breisgau			6	20			desgl.
980	Stimmen der Zeit für Deutschkatholiken	Stuttgart			1	28			desgl.
981	Sprechsaal für das Anhaltische Volk (nicht polit.)	Bernburg			2	15			desgl.
1053	Volksblatt für die Grafschaft Glaz	Glatz	2	104 h. B.	.	.			desgl.
1055	Volksblatt für Stadt und Land	Halle			2	20			desgl.
1056	Volksblatt für Litthauen	Insterburg	3	156 h. B.	.	.			desgl.
1079	Volksschulzeitung (wieder herzustellen)	Striegau	1	52 g. B.	1	15			½
1095	Wächter an der Ostsee	Stettin	6	310 h. B.	4	—			½ v. 1. Juli ab.
1108	Werderbote	Marienburg			.	.			v. 1. Juli ab.
1122	Wochenblatt und Eisenbahn-Zeitung	Bergedorf			2	20			desgl.
1244	Wochenblatt	Wittstock	2	104 h. B.	1	15			desgl.
1253	Würzburger Zeitung, Neue (polit.)	Würzburg			11	—			desgl.
	C. Gegenstände, die als wegfallend aus dem Zeitungs-Preis-Courant zu löschen sind.								
222	Charivari, Berliner	Berlin.							
231	Correspondenzblatt, medizinisches	Erlangen.							
485	Intelligenzblatt	Trier.							
500	Jünglings-Bote	Meurs.							
741	Monatsblätter zur Ergänzung der Augsburger Allg. Zeitung	Stuttgart.							
745	Monatsschrift für die unirte evangelische Kirche	Berlin.							
918	Säemann	do.							
1027	Unterhaltungsblatt, Landwirthschaftliches	Mühlheim a. Ruhr.							
1037 b	Volksblatt, Westphälisches	Unna.							
1076 b	Volks-Zeitung	Berlin.							
1219	Wochenblatt, Praktisch-politisches	Rostock.							
1273	Zeitschrift für Protestantismus und Kirche	Erlangen.							
1290	Zeitung für das deutsche Volk (polit.)	Braunschweig.							
	Zweite Abtheilung.								
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.								
	a) Französisch.								
262	La Sémaine	Malmedy	1	52 h. B.	1	20			ganz.
	b) Polnisch.								
30	Dziennik, Górno-Sląski	Beuthen a. O.	2	104 h. B.	2	—			¼
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.								
	a) Französisch.								
58	Corbeille, la, Journal des Modes	Paris			2	19			g. v. 1. Jan. ab.
71	Droit, le, Bulletin des Tribunaux	do.			14	28			v. 1. Juli ab.
80	Emancipation (polit.)	Brüssel			18	18			desgl.
85	Entre-Acte	Paris			14	18			desgl.
103	Gazette des Tribunaux	do.			17	20			desgl.

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen rc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Absatzorte incl. Stempel. Bei einer Reitpost-Bestellung. rtl.	sgr.	Bei einer Fahrpost-Bestellung. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
114	Indépendance Belge (polit.)	Brüssel			20	24			v. 1. Juli ab.
120	Journal d'Anvers (polit.)	Antwerpen			18	18			desgl.
124	Journal de la Belgique (polit.)	Brüssel			13	4			desgl.
143	Journal de la Province de Liège (polit.)	Lüttich			15	20			desgl.
155	Journal des Théâtres	Paris			10	28			desgl.
221	Précurseur, Le (polit.)	Antwerpen			23	—			desgl.
234	Revue commerciale et maritime	do.			7	22			½
267	Trompette maritime	Antwerpen			16	16			v. 1. Juli ab.
	b) Englisch.								
48	Mercantil Journal	London			.	.			¼
49	Mining Journal	do.			11	8			¼

Packete.

In der Packkammer zu Nordhausen lagert seit dem 10. Juli ein Packet in Papier D. H. L. Nordhausen, 1 Pfd. 18 Loth, ohne Adresse.

Bei dem Post-Amte zu Lübben lagert seit einigen Wochen ein in dem Berlin-Cottbuser Personen-Postwagen zurückgelassener braunseidener Sonnenschirm mit zerbrochenem Stiele, in schwarzen Kattun eingenäht.

Bei dem Post-Amte in Schwelm fehlt seit dem 9. Juni c. ein Packet A. Z. Nr. 1140. 22 Pfd. Bochum. Im Auffindungsfalle ist dasselbe schleunigst nach Bochum zu senden und dem Post-Amte in Schwelm davon Nachricht zu geben.

Bei dem Post-Amte in Heiligenstadt wird seit dem 10. Juni c. von der Personenpost aus Nordhausen nach Cassel eine Schachtel M. B. 2½ Pfd. Gießen vermißt. Im Auffindungsfalle ist davon den Post-Aemtern zu Heiligenstadt oder Nordhausen schleunigst Nachricht zu geben.

Bei der Post-Expedition im Bahnhof Rudzinitz (Ob.-Schles. Eisenbahn) fehlt seit dem 17. Juni c. ein Packet F. A. v. R. Slawentzitz, 2½ Pfd., worin Bücher, Messer, Schuhe, Stiefelchen und Briefbeschwerer befindlich sind. Im Auffindungsfalle ist dasselbe an das Post-Amt in Gleiwitz zu senden.

Berichtigung.

Die im Amtsblatte Nr. 22. von diesem Jahre S. 127. aufgeführte Verbindung zwischen Overrath und Siegburg wird nicht durch eine Personen- sondern durch eine Botenpost gewährt.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Verordnungen.

№ 182. Zusammenpacken der Passagier-Effecten mehrerer auf ein Billet eingeschriebener Personen.

Die im §. 6 des Circulars vom 8. Februar 1844 ausgesprochene Beschränkung hinsichtlich des Zusammenpackens der Effecten mehrerer Reisenden wird hierdurch aufgehoben, und dagegen bestimmt, daß von jetzt ab in allen Fällen, wo mehrere Reisende, welche auf ein Billet eingeschrieben sind, ihre Effecten zusammengepackt haben, bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf dasselbe Billet eingeschriebene Anzahl Reisenden in Abzug zu bringen ist.

Berlin, den 22. Juli 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 183. Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg.

Das Kaiserlich Russische Post-Dampfschiff „Wladimir" wird seine regelmäßigen vierzehntägigen Fahrten bis auf Weiteres in bisheriger Weise fortsetzen.

Die Abfertigung findet demnach während der Monate August und September c. in folgender Weise statt:

aus Swinemünde (Stettin) den 5. und 19. August und
den 2., 16. und 30. September;
aus Kronstadt (St. Petersburg) den 12. und 26. August und
den 9. und 23. September.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach bei Absendung der Correspondenz nach und über St. Petersburg (Moskau) zu achten. Berlin, den 25. Juli 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Nachrichten.

Post-Cours-Wesen.

Der Abgang nachbenannter Posten ist wie folgt festgesetzt worden:

der Personenpost zwischen Dorsten u. Recklingshausen
aus Dorsten Mittw., Sonnab. 5½ U. fr.,
aus Recklinghausen Mittw., Sonnab. 2 U. Nm.;

der Personenpost zwischen Coesfeld und Vreden:
aus Coesfeld Mont., Donnerst. Sonnab. 3¼ U. Nm.,
aus Vreden Dienst., Freit., Sonntag 3½ U. fr.;

Jahrgang 1848. B. 22., 25. Juli.

(Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli.)

der Kariolpost zwischen Lengerich und Lienen:
aus Lengerich täglich 2 U. Nm. und
aus Lienen täglich 7 U. Ab.;
der Fahrpost zwischen Emmerich und Münster:
aus Emmerich 3 U. Nm.,
aus Münster 10½ U. Vm.;
der Personenpost von Hagen nach Duisburg 11¼ U. Vm.;
der ersten Personenpost von Lennep nach Barmen 8 U. fr.;
der Personenpost zwischen Bocholt und Wesel:
aus Bocholt 3 U. fr.,
aus Wesel 4½ U. Nm.;
der Personenpost zwischen Bergisch Gladbach und Mühlheim am Rhein:
aus Berg. Gladbach 7 U. fr. u. 3½ U. Nm. und
aus Mühlheim 10½ U. Vm. u. 7½ U. Ab.;
der Personenpost zwischen Homburg und Saarbrück:
aus Homburg täglich 7 U. Ab.,
aus Saarbrück täglich 2 U. Nm.

Zwischen Dorsten und Essen ist eine Personenpost eingerichtet worden, welche
aus Dorsten Sonnt., Mont., Donnerst. u. Freit. 6 U. fr. und
aus Essen dieselben Tage 6½ U. Ab.
abgefertigt und in 4 Stunden befördert wird.

Die Personenposten zwischen Annaburg und Torgau und zwischen Annaburg und Zahna sind aufgehoben und durch folgende Posten ersetzt worden:

1) Eine Personenpost zwischen Holzdorf und Prettin über Annaburg, welche
aus Holzdorf täglich 12 U. Mitt. und
aus Prettin täglich 2 U. fr.
abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird;
2) eine Personenpost zwischen Holzdorf und Jessen über Schweinitz, welche
aus Holzdorf täglich 12¼ U. Nm. und
aus Jessen täglich 3½ U. fr.
abgefertigt und in 1¼ Stunden befördert wird;
3) eine Kariolpost zwischen Seyda und Zahna, welche
aus Seyda täglich 7½ U. fr. und
aus Zahna täglich 11 U. Vm.
abgefertigt und in 1¼ Stunden befördert wird.

Die Botenpost zwischen Genthin und Parey ist aufgehoben und in deren Stelle eine Botenpost zwischen Güsen und Parey eingerichtet worden, welche
aus Güsen täglich 1 U. Nm. u. 8 U. Ab. und
aus Parey täglich 11 U. Vm. u. 6 U. Ab.
abgefertigt und in einer Stunde befördert wird.

Vom 1. August d. J. ab werden die Personenpost zwischen Lüdinghausen und Lünen, die Personenpost zwischen Lünen und Dorsten und die Botenpost zwischen Buer und Dorsten aufgehoben und durch folgende Posten ersetzt werden:

1) Eine Personenpost zwischen Lüdinghausen und Mengede über Olfen, Bork und Waltrop mit folgendem Gange:
aus Lüdinghausen Sonnt., Mont., Mittw. und Freit. 5 U. fr.,
in Mengede dieselben Tage 10 U. Vm.,
aus Mengede Sonnt., Mont., Mittw. u. Freit. 12 U. Mitt.,
in Lüdinghausen dieselben Tage 5 U. Nm;
2) eine Botenpost zwischen Bork und Mengede über Waltrop, welche
aus Bork Dienst., Donnerst., Sonnab. 5 U. fr. und
aus Mengede dieselben Tage 12 U. Mitt.
abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird;
3) eine Botenpost zwischen Hornburg und Recklinghausen, welche
aus Hornburg täglich 3 U. Nm. und
aus Recklinghausen täglich 1 U. Nm.
abgefertigt und in 1½ Stunden befördert wird;
4) eine Botenpost zwischen Buer und Maerl, welche
aus Buer täglich außer Dienstag 9 U. Ab. und
aus Maerl dieselben Tage 5 U. fr.
abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 37.

Verordnungen.

№ 184. Oesterreichische Briefsammlung in der Stadt Weichselberg.

In der Stadt Weichselberg, Neustädter Kreises im Herzogthume Krain, ist vom 1. Juli d. J. ab eine Brief-Sammlung eingerichtet worden, zu deren Bestellungs-Bezirk folgende Ortschaften gehören:

Groß- und Klein-Altendorf, Altenmarkt, Ober- und Unter-Bresov, Dedendol, Ober- und Unter-Dobrova, Draga, Feld (Polje), Feldsperg, Groß- und Klein-Gaberje, Goisdin Reka, Golische, Greifenberg (verh), Hovagora, Janzhberg, Kamenverh (ferdo), Koslenzh, Kreuzdorf, Krevnitz, Kresnizberg, Kresnizpolane, Groß- und Klein-Lak, Lase, Leskovz, Luzh, Meierhof, Malkonz, Malverh, Malagonganoga, Neudorf, Niederdorf, Oberdorf, Peseneg, Perh, Poliz, Preshgain, Razhiza, Savertazhe, Sela, Stangen, Prebelev, Troshain, Tuigerm, Unainarje, Volavle und Weinetburg.

Die Beilage zu der Circular-Verfügung vom 4. April 1844 sind hiernach zu berichtigen.

Berlin, den 22. Juli 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

№ 185. Portofreiheit in Angelegenheiten des Frauen-Vereins in Potsdam zur Erwerbung eines Kriegsschiffes.

Zu den Vereinen für Gründung einer deutschen Marine, denen nach Nr. 29 und 30 des Post-Amtsblattes bedingungsweise Portofreiheit bewilligt worden ist, ist das Comité des Frauen-Vereins in Potsdam zur Erwerbung eines für die deutsche Flotte bestimmten Kriegsschiffes hinzugetreten. Zu den portofreien Geldsendungen an diese Vereine sollen übrigens auch Sendungen von Gold- und Silbersachen gerechnet werden. Berlin, den 23. Juli 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Jahrgang 1848. B. 22., 24., 26., 29., 30., 31. Juli, 2. August.

(Ausgegeben zu Berlin den 7. August.)

№ 186. Berücksichtigung der Handwerker vom Fach bei Verdingung der Unterhaltung, so wie der Hergabe und Unterhaltung der Königlichen Post-Cours-Wagen.

Die Unterhaltung Königlicher Post-Cours-Wagen, so wie die Hergabe und Unterhaltung von Post-Cours-Wagen, ist bisher schon so viel, als thunlich an die geeigneten Handwerker in Entreprise gegeben worden. So weit jedoch noch einzelne Contracte über die Hergabe oder Unterhaltung von Post-Cours-Wagen mit dem Vorsteher eines Post-Amts, einer Post-Verwaltung oder anderer Post-Anstalten bestehen, sollen diese Contracte bei dem Ablaufe nicht erneuert, vielmehr demnächst andere geeignete Unternehmer, wobei hauptsächlich auf tüchtige Handwerker vom Fach zu rücksichtigen ist, zur Hergabe oder Unterhaltung der Post-Cours-Wagen aufgefordert werden.

Auf die Hergabe, oder Unterhaltung von Cariolpost-Wagen, so weit dafür nur das aufkommende Personengeld gewährt wird, findet dies nicht Anwendung

Hiernach haben sich die Post-Anstalten zu achten. Berlin, den 26. Juli 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 187. Portofreiheit der Correspondenz der Abgeordneten bei der deutschen National-Versammlung.

Die Post-Anstalten werden mit Bezug auf die Verordnungen vom 3. Juni c. (Post-Amtsblatt Nr. 28) und vom 17. Juni c. (Post-Amtsblatt Nr. 30) darauf aufmerksam gemacht, daß nicht allein den Preußischen Herren Abgeordneten bei der National-Versammlung zu Frankfurt a. M. die Portofreiheit für ihre Correspondenz auf den diesseitigen Posten zusteht, sondern daß die betreffende Bewilligung sich auch auf die Correspondenz der übrigen Herren Abgeordneten erstreckt, und daß insbesondere auch für die durch Preußen transitirende Correspondenz der letztgedachten Herren Abgeordneten, Porto zu Gunsten der diesseitigen Post-Casse nicht in Ansatz zu bringen ist.

Berlin, den 29. Juli 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 188. Ermäßigung des Porto für Packetsendungen auf der Eisenbahn nach und von Herrnhut und Zittau.

In Folge der vom 1. Juli c. ab eingetretenen Benutzung der Löbau-Zittauer Eisenbahn zum Post-Transport, findet die Porto-Ermäßigung für gewöhnliche Packetsendungen nunmehr auch zwischen den in der Beilage zur Verordnung vom 17. November v. J. (Amtsbl. Nr. 46) verzeichneten Preußischen Post-Anstalten einerseits und den Königlich Sächsischen Post-Anstalten zu Herrnhut und Zittau andererseits, Anwendung. Berlin, den 29. Juli 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 189. Portofreiheit der Correspondenz p. p. des Reichs-Verwesers und des Reichs-Ministeriums in Frankfurt a. M.

Die Correspondenzen, Akten, Drucksachen und Geldsendungen Sr. Kaiserlichen Hoheit des Reichs-Verwesers und des Reichs-Ministeriums in Frankfurt a. M., sowohl ankommend als abgehend, sollen, gleich wie dieses auf den Fürstlich Thurn und Taxisschen Posten geschieht, auch diesseits portofrei befördert werden. Berlin, den 31. Juli 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert

№ 190. Portofreier Debit der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der preußischen National-Versammlung.

Die Exemplare der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der National-Versammlung, welche getrennt vom Staats-Anzeiger zum Selbstkostenpreise herausgegeben werden, sollen von den diesseitigen Post-Anstalten portofrei, d. h. ohne Provisionszuschlag, debitirt werden.

Berlin, den 2. August 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Des Königs Majestät haben den Geheimen expedirenden Secretair, Hofrath Fischer zum Geheimen Rechnungs-Rathe zu ernennen geruhet.

Der Post-Secretair Schulze ist von Cöln nach Düsseldorf, der Post-Secretair Engels von Düsseldorf nach Cöln versetzt, der Postschreiber Wiedeburg zum Post-Secretair ernannt worden.

Die Post-Expedition in Gronau ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Sütfeld dem Post-Expediteur-Gehülfen Vorspel, die Post-Expedition Lezkau nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Hundertmark dem Post-Expediteur-Gehülfen Hundertmark, die Post-Expedition in Bleicherode nach dem Ableben des Post-Expediteurs Schulz dem Privat-Secretair Schein, die Post-Expedition in Raczkow nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Jonas dem pensionirten Gendarmen Schiewe, die Post-Expedition in Miloslaw nach dem Ableben des Post-Expediteurs Kreitz dem Post-Expediteur-Gehülfen Griemberg die Brief-Sammlung in Schöppingen nach dem Ausscheiden des Briefsammlers Wiggenhorn dem Kaufmann Joseph Hüntemann übertragen worden.

Packete.

Bei der Post-Expedition zu Santomysl lagert ein Packet G. J. 2 Pfd. 18 Loth, dessen Empfänger nicht zu ermitteln ist.

Bei dem Post-Amte in Mühlheim am Rhein fehlt:

1 Packet in Papier M. A 4 Pfd. Zeichnungen enthaltend.

Bei dem Post-Amte in Konitz fehlt ein von Schlochau abgesandtes

Packet in Papier D. A. Konitz. 7 Pfd. 14 Loth.

Seit dem 10. Juli c. wird ein von Nordhausen nach Mühlhausen abgesandtes Acten-Packet: K. S. Mühlhausen 1 Pfd. 28 Loth vermißt.

Zeitungs-Wesen.

VI. Nachtrag pro 1848.

In dem Zeitungs-Preis-Courant pro 1848 sind folgende Veränderungen eingetreten:

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. in der Durchschnittszeit.	Ganzer Preis am Abtheerte incl. Stempel. bei einer Auflage von Rtl. Sgr.	bei einer größeren Auflage Rtl. Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
	Erste Abtheilung.						
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.						
14b	Allgemeine Zeitung, Hannoversche (polit.)	Nienburg	6	312 h. B.	9 24		
32b	Anzeigen für Cottbus	Cottbus	2	104 h. B.	1 18		
188b	Bote, Constitutioneller, für Hinterpommern	Neustettin	1	52 h. B. und Beil.	2 3		
198c	Bürger- und Bauernfreund, Westphälischer	Soest	2	104 h. B.	1 11		
220b	Centralblatt des patriotischen Vereins	Berlin	1	52 h. od. g. B.	2 —		
250b	Courszettel der Fonds- und Geld-Course	Berlin	5	260 Lief.	14 —		
290	Deutsche Zeitung, Neue (polit.)	Darmstadt	6	312 h. B.	10 28		
326	Erzähler	St. Gallen	2	104 h. B.	3 5		
344b	Frankfurter Zeitung (polit.)	Frankfurt a. O.	6	312 h. B.	4 20		
347b	Freimüthige	Wien	7	360 h. B.	12 22		
352b	Fremden-Verzeichniß	Frankfurt a. M.	7	360 h. B.	9 12		
410b	Handwerkerzeitung	Berlin	3	156 h. B.	3 —		
429	Hallische Zeitung, Organ für Demokraten (polit.)	Halle	6	312 h. B.	4 10		
537b	Constitutionelle, Der	Wollstein	1	52 g. B.	1 18		
650	Locomotive, Oberschlesische	Ratibor	3	156 h. B.	1 25		
694b	Marine-Zeitung, Deutsche	Hamburg	2	104 h. B.	3 20		
722b	Mittheilungen, Wochenschrift	Konitz	1	52 h. B.	1 10		
816	Oder-Blatt	Ratibor	2	104 h. B.	2 —		
872	Presse, Freie, die Schlesische	Breslau	2	104 h. B.	2 10		
873	Presse, die Freie	Iserlohn	3	156 h. B.	3 15		
915	Reform, die medizinische	Berlin	1	52 g. B.	2 20		
916	Ressourcen-Blatt, Christkatholisches	Breslau	1	52 h. B.	1 —		
985b	Der Sprecher, Blatt für Stadt und Land	Hirschberg	1	52 h. B.	1 4		
988	Stadt-Blatt	Bentheim. Ob. Schl.	1	52 h. B.	1 4		
989	Studenten-Zeitung, Deutsche	Göttingen	1	52 g. B.	2 15		
992b	Tagesblatt	Osnabrück	6	312 h. B.	6 24		
994b	Tage-Blatt	Münden	6	312 h. B.	3 27		
996b	Telegraph	Erfurt	6	312 h. B.	2 21		
1012c	Verfassungsfreund (polit.)	Bern (pr. Heidelberg	6	312 h. B.	8 24		
1034b	Volksblatt	Gutersloh	2	104 h. B.	1 —		
1035b	Volksblätter v. J. Schoenemann und H. Benary	Berlin	3	156 h. B.	2 24		
1064b	Volksbote, Pommerscher	Stolp	1	52 h. B.	1 11		
1084b	Volkszeitung	Berlin	1	52 h. B.	1 10		
1086b	Volkswächter für Stadt und Land	Neustadt i. Ob. Schl.	2	104 h. B.	1 16		
1089c	Volksstimme	Düsseldorf	2	104 h. B.	1 18		
1090	Vorwärts, Zeitschrift für Stadt und Land	Soest	2	104 h. B.	1 18		
1091b	Die Waage	Detmold	2	104 h. B.	3 15		
1096b	Wächter am Rhein	Cöln	3	156 h. B.	3 —		
1104b	Wehrzeitung, Deutsche, Militairische Wochenschrift	Berlin	1	52 g. B.	4 —		
1194b	Wochenblatt für den Kreis	Lüdinghausen	1	52 h. B.	1 5		
1216b	Wochenblatt	Rotenburg Ob. Lauf	1	52 h. B.	— 20		
1264	Wogen der Zeit	Danzig	2	104 g. B.	2 22		

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Absatzorte incl. Stempel. bei einer Reitpost-Beförder. rtl.	sgr.	bei einer Fahrpost-Beförder. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
1305	Zeitgeist, der	Cüstrin	1	52 g. B.	1	20			¼
1306	Zeitspiegel	Marienburg	2	104 h. B.	2	–			¼
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.								
75	Anzeiger, Gemeinnütziger mit Provinzialzeitung	Ruppin	2	104 h. B. u. 104 h. B. Beil	2	20			v. 1. Juli ab.
209	Bürgerzeitung (polit.)	Rudolstadt			3	19			desgl.
519	Kirchenblatt, Schlesisches	Breslau			2	15			½ v. 1. Juli ab.
522	Kirchenblatt, Rheinisches, und statt „katholische Blätter" mit dem Beiblatt Pius IX.	Cöln	1						
646a	Kreis-Wochenblatt für Rügen	Puttbus			—	20			desgl.
918b	Saar- und Moselzeitung (polit.)	Trier			6	—			v. 1. Juli ab.
1034a	Vaterlandsblätter	Hannover			5	—			v. 1. April ab.
1035a	Verkündiger für Stadt und Land	Viersen	2	104 h. B.					
1259	Westphälische Zeitung (polit.)	Paderborn			2	15			v. 1. Juli ab.
	C. Gegenstände, die als wegfallend aus dem Zeitungs-Preis-Courant zu löschen sind.								
103a	Arbeiterzeitung, Deutsche, von Behrend u. Schmidt	Berlin.							
108a	Baltische Blätter	Königsberg in Pr.							
108b	Band, Das	Berlin.							
200b	Bürgerfreund	Ratibor.							
318	Erzähler, Der	Striegau.							
288	Demokrat	Berlin.							
323	Elb-Zeitung	Magdeburg.							
869	Provinzial-Vertreter	Berlin.							
978	Sundine	Stralsund.							
987	Stimmen, Katholische, Clemens August	Neuß.							
997	Telegraph	Frankfurt a. d. O							
1015	Tageblatt (polit.)	Rendsburg.							
1038e	Volksblatt, Deutsches	Münster.							
	Zweite Abtheilung.								
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.								
	a) Französisch.								
23	L'Amie de la Réligion	Paris	3	156 g. B.	12	16			ganz.
24	L'Assemblée nationale (polit.)	do.	7	360 g. B.	17	14			¼
25	L'Atélier	do.	1	52 g. B.	2	8			ganz.
46	Bulletin du Commerce	do.	7	360 h. B.	19	—			¼
51	Le Charivari (polit.)	do.	7	360 h. B.	22	—			¼
68	Commerce de Paris (polit.)	do.	7	360 g. B.	23	2			¼
69	Corsaire (polit.)	do.	7	360 h. B.	22	—			¼
70a	Courier de Bayonne (polit.)	Bayonne	2	104 g. B.	14	—			¼
70b	Courier de la moselle (polit.)	Metz	3	156 g. und 48 v. B.	12	5			¼
72	Démocratie pacifique (polit.)	Paris	7	360 h. B.	15	10			¼
74	L'Echo de L'Est (polit.)	Bar le Duc	3	156 g. B.	10	5			¼
75	L'Echo du Nord (polit.)	Lille	7	360 h. B.	18	20			¼
86	L'Ere nouvelle (polit.)	Paris	7	360 g. B.	19	10			¼
87	L'Estaffette (polit.)	do.	7	360 g. B.	14	—			¼
96	Fédéral (polit.)	Genf pr. Heidelberg	2	104 h. B.	10	16			½
97	La France méridionale (polit.)	Toulouse	3	156 h. B.	15	—			¼

Nombre de MUNIS	Nº	Nombre de habitantes	Nombre de habitantes
		1900	1910
Alcalá de Guadaira	1	15	16
Alcalá del Río	2	10	11
Alcalá la Real	3	21	22
Alcaracejos	4	5	5
Alcaudete	5	20	21
Aldeaquemada	6	3	3
Algaba (La)	7	6	7
Algámitas	8	3	3
Almadén	9	10	10
Almadén de la Plata	10	3	3
Almaden de la Plata	11	3	3
Almodóvar del Río	12	8	8
Almonaster la Real	13	5	5
Almonte	14	16	17
Alosno	15	6	6
Andújar	16	31	32
Arahal	17	15	16
Aroche	18	6	6
Arroyo del Ojanco	19	3	3
Ayamonte	20	11	12
Baena	21	20	21
Bailén	22	15	16
Bélmez	23	8	8
Benalúa de las Villas	24	3	3
Benamejí	25	8	8
Bonares	26	6	6
Cabra	27	20	21
Cabra del Santo Cristo	28	3	3
Cabra del Santo Cristo	29	3	3
Cabra del Santo Cristo	30	3	3
Cabra del Santo Cristo

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Absatzorte incl. Stempel. Bei einer Reitpost-Beförder. rtl.	sgr.	Bei einer Fahrpost-Beförder. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
103	Satirist	London	1	52 g. B.	12	8			¼
120	Daily Union (polit.)	Washington pr. London	7	360 g. B.	86	2½			ganz
	c 1) Italiänisch.								
3b	L'Alba, Giornale politico (polit.)	Florenz	4	156 g. und 52 h. B.	27	6			½
12b	Gazetta di Bologna (polit.)	Bologna	3	156 g. B.	17	18			½
13b	Gazetta di Genowa (polit.)	Genua	3	156 g. B.	24	15			½
14b	Gazetta Piemontese (polit.)	Turin	7	360 g. B.	27	28			½
15b	Gazetta Ticinese (polit.)	Lugano	4	208 g. B.	13	10			½
16b	Gazetta di Roma (polit.)	Rom	6	312 h. B.	31	26			½
16c	Giornale del Regno delle due Sicilie (polit.)	Neapel	6	312 g. B.	27	18			½
20a	L'Italia (polit.)	Pisa	1	52 g. B.	17	14			½
20b	Messagiere Torinese (polit.)	Turin	1	52 g. B.	11	12			½
	c 2) Spanisch.								
25	El Conciliador (polit.)	Madrid	6	312 g. B.	20	20			¼
26	Estafeta de San Sebastian (polit.)	Bayonne	2	104 h. B.	20	15			¼
27	Revista Española (polit.)	Madrid	7	360 g. B.	34	15			¼
28	Español (polit.)	do.	6	312 g. B.	23	10			¼
29	El nuovo Espectadore (polit.)	do.	6	312 g. B.	23	10			¼
	c) Holländisch.								
4b	Bredaer Courant (polit.)	Breda	6	312 h. B.	18	12			¼
5b	Dagblad van Gravenhage (polit.)	im Haag	3	160 g. B.	11	20			¼
6b	Dagblad von Overyssel (polit.)	Oberyssel	2	104 g. B.	8	14			¼
18b	Onpartydige, De (polit.)	Rotterdam	3	156 h. B.	12	4			¼
19b	Prys Gourant der Waaren en Wissels	Amsterdam	1	52 h. B.	6	5			¼
22b	Nieuwe Rotterdamsche Courant (polit.)	Rotterdam	7	360 g. B.	24	14			¼
23b	Schierdamer Courant (polit.)	Schierdam	1	52 h. B.	4	6			¼
	g) Schwedisch.								
1b	Afton Bladet (polit.)	Stockholm	6	312 h. B.	13	10			ganz.
6a	Dagligt Allehanda (polit.)	do.	6	312 h. B.	12	24			ganz.
6b	Stockholms Dagblad (polit.)	do.	6	312 g. B.	15	20			½
7a	Almänna Tidning Finnlands (polit.)	Helsingör	6	312 h. B.	14	4			½
7b	Postpoch Inrikes Tidningar (polit.)	Stockholm	6	312 h. B.	11	20			ganz
8a	Morgenbladet (polit.)	Christiania	7	360 g. B.	23	—			¼
8b	Norske Registrande (polit.)	do.	6	312 g. B.	22	10			½
	h) Dänisch.								
8	Berlingske polit. og Avertiss. Tidende (polit.)	Kopenhagen	6	312 g. B.	13	15			¼
9	Copenhagen Posten (polit.)	do.	7	360 g. B.	15	22			¼
10	Corsaren (polit.)	do.	1	52 g. B.	5	21			¼ v. 1. Jan. ab.
	i) Russisch.								
6	Illustration	Petersburg	1	104 g. B.	16	4			ganz.
	k) Polnisch.								
31	Jutrzenka (polit.)	Krakau	6	312 h. B.	16	21			½
32	Rada naradowa (polit.)	Lemberg	7	360 g. B.	21	22			½
	l) In Böhmischer Sprache.								
3	Narodne noviny	Prag	6	312 g. B.	16	20			½

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Abfahrte incl. Stempel. Bei einer Reitpost. Besorger. rtl.	sgr.	Bei einer Fahrpost. Besorger. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
	n) In Ungarischer Sprache.								
4b	Kossuth hirlapja (polit.)	Pesth	6	312 g. B.	23	8			½
4c	Közlöny	do.	6	312 g. B.	19	13			½
	t) In Neu-Griechischer Sprache.								
1	Elpizon	Athen	2	104 g. B.	23	8			½
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.								
	a) Französisch.								
21	L'Artiste. Revue de Paris	Paris	....	.....	20	10			v. 1. Juli ab.
103	Gazette des Tribunaux	do.	6	312 g. B.	–	–			
	c) Holländisch.								
2	Amsterdamsche Courant (polit.)	Amsterdam	....	.....	22	20			v. 1. April ab.
	k) Polnisch.								
8	Gazetta Lwowska (polit.)	Lemberg	6	312 g. B.	20	8			v. 1. Juli ab.
25	Tygodnik rolniczo przemysłowy	do.	1	52 g. B.	5	12			½
	C. Gegenstände, die als wegfallend aus dem Zeitungs-Preis-Courant zu löschen sind.								
	a) Französisch.								
132	Journal des Dames et des Modes	Frankfurt a. M.							
	b) Englisch.								
117	Pictoral Times	London.							

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 38.

Verordnungen.

№ 191. Wiedereröffnung der Dampfschifffahrten des Oesterreichischen Lloyd.

Zu Folge einer Benachrichtigung der Kaiserlich Oesterreichischen Post-Verwaltung haben die, nach der Verordnung Nr. 100 vom 28. Juni c. (Amtsblatt Nr. 32), wegen der Blokade des Triester Hafens vorläufig eingestellt gewesenen Fahrten der Dampfschiffe des Oesterreichischen Lloyd zwischen Triest, Dalmatien, den Jonischen Inseln, Griechenland, der Türkei und der Levante mit dem 19ten v. M. wieder ihren Anfang genommen. Die Abfertigung der Dampfschiffe aus Triest, welche früher Dienstags 4 Uhr Nachmittags erfolgte, findet jetzt Mittwochs 8 Uhr früh statt.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach bei Absendung der nach Griechenland, der Türkei, der Levante ꝛc. bestimmten Correspondenz zu achten. Berlin, den 3. August 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 192. Warnung vor dem Aussteigen aus dem Eisenbahn-Postwagen und dem Wiedereinsteigen während der Fahrt.

Es ist vor Kurzem wieder der Fall vorgekommen, daß sich ein Post-Beamter, bei seiner Beförderung mit einem Dampfwagenzuge, unterweges auf einer Eisenbahn-Station verspätete und in den Wagen zu springen versuchte, nachdem der Zug sich schon wieder in Bewegung gesetzt hatte. Das unvorsichtige Beginnen hätte die übelsten Folgen haben können, denn der Sprung mißlang. Die Vorsteher derjenigen Post-Anstalten, auf deren Etat Eisenbahn-Post-Conducteure stehen, haben den Letzteren wiederholt einzuschärfen, niemals aus dem Wagen aus- oder wieder einzusteigen, wenn der Zug nicht stillhält. Entgegenhandlungen werden bestraft werden, selbst wenn sie für den Betreffenden ohne weitere nachtheilige Folgen geblieben sein sollten. Berlin, den 5. August 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Jahrgang 1848. B. 3., 5., 7., 9. August.

(Ausgegeben zu Berlin den 14. August.)

№ 193. Porto-Erhebung der über Bremen nach überseeiſchen Ländern zu befördernden Briefe, je nachdem die Beförderung mit Dampfſchiffen oder mit Segelſchiffen erfolgt.

Nach einer Anzeige des Poſt-Amts zu Bremen ſoll es nicht ſelten vorkommen, daß bei Erhebung des Porto für Briefe nach überſeeiſchen Ländern die Beförderung per Dampfſchiff mit der per Segelſchiff verwechſelt wird. Den Poſt-Anſtalten wird daher zur Beachtung Folgendes bekannt gemacht:

1. Briefe, welche mit den zwiſchen Bremen und New-York courſirenden Dampfſchiffen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika befördert werden ſollen und zu dem Ende auf der Adreſſe mit der Bemerkung: „via Bremen per Dampfſchiff" verſehen ſein müſſen, können unfrankirt, franco bis Bremerhafen oder franco bis zum Beſtimmungs-Orte aufgeliefert werden. Die Taxe bildet ſich:

a) aus dem Preußiſchen Porto bis Bremen, welches ohne Rückſicht auf den Abſendungs-Ort 5 Sgr. für den einfachen Brief beträgt,
b) aus dem Porto der Vereinigten Staaten.

} Verordnung vom 5. December 1847. Amtsbl. Nr. 50.

Das für die Beförderung von Bremen bis Bremerhafen an das Stadt-Poſt-Amt in Bremen früher zu entrichten geweſene Porto von 2 Groten Gold oder 1 Sgr. für den einfachen Brief fällt bei der Verſendung mit den Dampfſchiffen fort (Verordnung vom 31. Mai 1848, Poſt-Amtsblatt Nr. 29).

2) Briefe nach allen außereuropäiſchen Ländern, deren Beförderung mit Segelſchiffen geſchehen ſoll und welche zu dieſem Ende mit der Bezeichnung: „via Bremen per Segelſchiff" verſehen ſein müſſen, unterliegen dem Franco-Zwange bis zur See (Bremerhafen). Die Taxe wird zuſammengeſetzt:

a) aus dem Preußiſchen Porto vom Abſendungs-Orte bis Bremen, wie für die Correſpondenz nach Bremen ſelbſt;
b) aus dem an das Stadt-Poſt-Amt in Bremen zu entrichtenden Porto für die Beförderung von dort bis Bremerhafen, von 2 Groten Gold oder 1 Sgr. für den einfachen bis 1 Loth incl. ſchweren Brief (Verordnung vom 29. Mai 1847, Poſt-Amtsblatt Nr. 22.).

Berlin, den 7. Auguſt 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

№ 194. Preis der durch das Zeitungs-Comtoir zu beziehenden ſtenographiſchen Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der Preußiſchen Verfaſſung berufenen Verſammlung.

Die bisher als Beilage des Preußiſchen Staatsanzeigers veröffentlichten ſtenographiſchen Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der Preußiſchen Verfaſſung berufenen Verſammlung können, von der 35ſten Sitzung der Letzteren an, auch ſelbſtſtändig zu dem nach den Druckkoſten berechneten Preiſe von 10 Sgr. für 25 Bogen portofrei durch das hieſige Zeitungs-Comtoir und durch alle Preußiſchen Poſt-Anſtalten bezogen, und auf demſelben Wege können auch die früheren Verhandlungen der gedachten Verſammlung von der 1ſten bis 34ſten Sitzung derſelben, ſo weit der vorhandene Vorrath

reicht, zum Preiſe von 1 Thlr. geliefert werden. Das anzunehmende Abonnement muß ſich jedoch immer wenigſtens auf eine Lieferung von 25 Bogen erſtrecken. Die Verſendung der Berichte wird ſitzungsweiſe erfolgen. Berlin, den 9. Auguſt 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

Nachrichten.

Perſonalien.

Die durch den Austritt des Poſt-Expediteurs Thomeſſen erledigte Poſt-Expedition in Stommeln iſt dem Gaſtwirthe Kamp, die Poſt-Expedition in Burgſteinfurt nach Penſionirung des Poſt-Expediteurs Votmann dem Poſt-Expediteur-Gehülfen Becker, die Poſt-Expedition in Lasdehnen nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Steppuhn dem Lehrer Giege, die neue Poſt-Expedition in Wierzyce dem Candidaten Gerlach übertragen worden.

Die Poſt-Expedition in Loslau iſt nach der Penſionirung des Steuer-Einnehmers und Poſt-Expediteurs Robert auf den Steuer-Einnehmer Schaff, die Poſt-Expedition in Rheinbach von dem Steuer-Einnehmer Ditmer auf den Steuer-Einnehmer Rival übergegangen.

Als Poſtſchreiber ſind in den Dienſt getreten: die Aſpiranten Gottfried Andreas Voigt aus Aſchersleben bei dem Poſt-Amte Pyritz, Chriſtian Julius Michaelis aus Aſchersleben bei der Poſt-Verwaltung Creutzburg, Carl Ludwig Seidel aus Löwenberg i. Schl. bei dem Poſt-Amte Regaſen, Wilhelm Theodor Emil Bion aus Tilſit bei dem Poſt-Amte Inſterburg, Julius Theodor Ehrenfried Becker aus Kyritz bei dem Poſt-Amte Schneidemühl, Rudolph Theodor Emanuel Lambrecht aus Tilſit bei dem Ober-Poſt-Amte Tilſit, Guſtav Joſeph Leopold Chriſtoph Gaßmann aus Heiligenſtadt bei der Poſt-Verwaltung in Werl.

Poſt-Cours-Weſen.

Die Kariolpoſten zwiſchen Filehne u. Samter und zwiſchen Wronke u. Samter ſind aufgehoben und durch eine Kariolpoſt zwiſchen Oberſitzko u. Wronke erſetzt worden, welche

aus Oberſitzko täglich 7½ U. fr. und
aus Wronke täglich 6½ U. Ab.

abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Zwiſchen Alt-Damm und Greifenhagen iſt eine Reitpoſt eingerichtet worden, welche

aus Alt-Damm täglich 1 U. Nachm. und
aus Greifenhagen täglich 9 U. fr.

abgefertigt und in 2½ Stunden befördert wird.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Stralſund und Triebſees über Richtenberg und Franzburg iſt aufgehoben und in deren Stelle eingerichtet worden:

eine Perſonenpoſt zwiſchen Stralſund und Triebſees über Richtenberg, welche
aus Stralſund täglich 4½ U. Nachm. und
aus Triebſees täglich 5 U. fr.
abgefertigt und in 4½ Stunden befördert wird, und
eine Kariolpoſt zwiſchen Franzburg und Richtenberg, welche
aus Franzburg täglich 6½ U. fr. u. 5½ U Nm. und
aus Richtenberg täglich 7½ U. fr. und 6½ U. Ab.
abgefertigt und in 30 Minuten befördert wird.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Dresden und Jüterbogk iſt auf der Strecke zwiſchen Herzberg und Jüterbogk aufgehoben worden. Die zwiſchen Herzberg und Dresden beſtehen gebliebene Poſt wird aus Herzberg 10½—11 U. Ab. und aus Dresden 4 U. Nachm. abgefertigt.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Görlitz und Zittau iſt aufgehoben worden.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Gogolin und Krappitz iſt aufgehoben worden und in deren Stelle eine Botenpoſt eingerichtet worden.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Hirſchberg und Warmbrunn iſt aufgehoben worden.

Zwiſchen Hamm und Soeſt iſt eine Perſonenpoſt eingerichtet worden, welche

aus Hamm täglich 7½ U. fr. und
aus Soeſt täglich 3 U. Nachm.

abgefertigt und in 3½ Stunden befördert wird.

Die Personenpost zwischen Burbach und Siegen ist aufgehoben und in deren Stelle eine Personenpost zwischen Neunkirchen und Siegen eingerichtet worden, welche

aus Neunkirchen täglich 7½ U. fr. und
aus Siegen täglich 5 U. Nachm.

abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Der Abgang nachbenannter Posten ist, wie folgt, festgesetzt worden:

der Kariolpost von Allenburg nach Tapiau 3½ U. Nachm.,
der Kariolpost zwischen Angerburg und Bengheim
aus Angerburg Mont., Mittw. und Freit. 3 U. Nachm. und
aus Bengheim dieselben Tage 6 U. fr.,
der Personenpost zwischen Birnbaum und Zirke
aus Birnbaum täglich 3 U. fr. und
aus Zirke täglich 9½ U. Ab.,
der Personenpost zwischen Birnbaum und Gorzyn
aus Birnbaum täglich 12½ U. fr. und
aus Gorzyn täglich 2 U. fr.,
der Personenpost von Glogau nach Nimkau 4 U. fr.,
der Kariolpost von Neu-Berun nach Pleß 12½ U. früh,
der Kariol- und der Botenpost zwischen Herzberg und Schlieben
aus Herzberg 1 U. Nachm. und
aus Schlieben 6 U. Ab.,
der Kariolpost von Cammin nach Wollin 5 U. fr.,
der Personenpost von Stettin nach Landsberg a. d. W. 7 U. Ab.,
der Schnellpost von Woldenberg nach Frankfurt täglich 1 U. Nachm.,
der Personenpost von Boitzenburg nach Prenzlau 9 U. fr.,
der Personenpost zwischen Herzberg und Torgau
aus Herzberg täglich 9½ U. Ab. und
aus Torgau täglich 2½ U. fr.

Packete.

Bei dem Post-Amte in Halberstadt wird seit dem 5. Juli c. ein daselbst aufgeliefertes Akten-Packet D. G. Magdeburg 1 Pfd. 4 Loth schwer vermißt. Im Auffindungsfalle ist dasselbe schleunigst nach Magdeburg zu senden, dem Post-Amte Halberstadt aber davon Nachricht zu geben.

Bei der Post-Expedition zu Wongrowiec wird seit längerer Zeit:

ein Packet W. L. Wongrovitz 6 Pfd. 18 Loth vermißt.

Bei der Post-Expedition in Mogilno fehlt seit dem 16. Juni c.:

ein Packet, gez. Krüger 3 Pfd. 12 Loth.

Im Auffindungsfalle ist dasselbe an die Post-Expedition in Mogilno zu senden.

Bei der Post-Expedition in Gerdauen fehlt seit dem 5. Juli ein von Memel abgesandtes Packet: A. W. Thiergarten bei Angerburg, 3 Pfd. 11 Loth schwer.

Im Auffindungsfalle ist dasselbe schleunigst nach Angerburg zu senden.

Zeitungs-Wesen.

Vorläufige Nachricht.

Für den 7ten Nachtrag zum Zeitungs-Preis-Courant sind folgende neue Debits-Gegenstände angemeldet:

1) die Cölnische Handwerker-Zeitung, einmal die Woche, zu dem halbjährlichen Absatzpreise von . — Thlr. 23½ Sgr.
2) das Westphälische Kirchenblatt von Paderborn, zu dem halbjährlichen Absatzpreise von . . . . . 1 „ 7½ „
3) die Breslauer Wochenschrift: „Für freies religiöses Leben", zu dem vierteljährlichen Absatzpreise von . . . . — „ 15 „
4) die Magdeburger Wochenschrift: „Der Schulbote", von Körner, zu dem vierteljährlichen Preise von . . . . . — „ 11½ „
5) die Politische Wochenschrift für den Bürger und Landmann von Landsberg a. d. W., zu dem Vierteljahrspreise von. . . . . — „ 15 „

Ausland.

Oesterreich.

Die Extrapost-Taxe ist vom 1. August d. J. ab wie folgt festgesetzt worden:

in Ober-Oesterreich auf 1 Fl. 4 Kr. Conv. M. pr. Pferd und Post,
in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Steiermark auf . . . . . 1 Fl. 2 Kr. C. M.
in den westlichen Kreisen Galiziens als Wadowice, Bochnia, Sandec, Jaslow, Tarnow, Rzezow und Sanok auf . . . . . — „ 58 „ „ „
in den übrigen Kreisen Galiziens auf — „ 56 „ „ „
in dem Krakauer Gebiete auf . . . . — „ 58 „ „ „
in Kärnthen und Krain auf . . . . . 1 „ 6 „ „ „
im Küstenland und Tirol auf . . . . 1 „ 8 „ „ „

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 39.

Verordnungen.

№ 195. Post-Anstalten, zwischen welchen die Ermäßigung des Porto für Packetsendungen auf der Eisenbahn Anwendung findet.

In Folge der Eröffnung der Eisenbahn zwischen Jüterbogk und Herzberg, welche mit der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn in unmittelbarer Verbindung steht, so wie in Folge der Ausdehnung der Stargard-Posener Eisenbahn von Woldenberg bis Posen, treten den an Eisenbahn-Routen belegenen Post-Anstalten, zwischen denen die Porto-Ermäßigung für gewöhnliche Packetsendungen Anwendung findet, von jetzt an folgende Post-Anstalten hinzu:

Dratzig (Taxe für Filehne),
Herzberg,
Holzdorf (Taxe für Schweinitz, Regierungsbezirk Merseburg),
Posen,
Samter und
Wronke.

Die Post-Anstalten haben hiernach zu verfahren und die Nachweisung der an Eisenbahn-Routen belegenen Post-Anstalten (Beilage zu Nr. 46 des Post-Amtsblattes pro 1847) demgemäß zu vervollständigen. Berlin, den 10. August 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 196. Unstatthaftigkeit der Zahlung von Postvorschüssen auf die gegen Behändigungsschein zu bestellenden gerichtlichen Verfügungen.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen im § 6, c der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen vom 13. Mai 1842 und im §. 71 des Porto-Regulativs vom 18. December 1824 in solchen Fällen entstanden sind, wo gerichtliche, gegen Behändigungsschein (Insinuations-Document) zu bestellende Verfügungen, auf welche von der absenden-

(Ausgegeben zu Berlin den 19. August.)

den Behörde Post-Vorschuß verlangt wurde, zur Beförderung mit der Post angenommen worden sind, wird hiermit bestimmt, daß bei dergleichen postamtlich zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen Vorschußforderungen oder Vorschuß-Leistungen nicht stattfinden können. Berlin, den 10. August 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 197. Empfehlung der Reisezeitung für Nord- und Mittel-Deutschland von Wolff.

Im Verlage des Berliner Literatur-Comtoirs in Berlin erscheint eine Zeitschrift unter dem Titel: „Wolff's Reisezeitung für Nord- und Mittel-Deutschland". Dieselbe wird in monatlichen Nummern ausgegeben, deren jede in übersichtlicher Zusammenstellung die Fahrpläne sämmtlicher Eisenbahnen Nord- und Mittel-Deutschlands, den Gang der sich anschließenden Posten, den Gang der regelmäßig coursirenden Dampfschiffe, die Beförderungs-Preise, und andere für Reisende nützliche Notizen enthält. Die Zeitschrift gewährt daher eine fortlaufende Uebersicht der vorhandenen wichtigeren Beförderungs-Gelegenheiten, und kann auch für die Post-Anstalten in Bezug auf die Speditions-Verhältnisse, namentlich aber bei Nachfragen des Publikums, von besonderem Nutzen sein. Das General-Post-Amt nimmt in Folge dessen Veranlassung, das mehrgedachte Blatt den Post-Anstalten zur Benutzung zu empfehlen, und genehmigt, daß die unmittelbar an oder in der Nähe von Eisenbahnen gelegenen größeren Post-Anstalten solches für Rechnung der Post-Kasse anschaffen und daß die Abonnements-Beträge in den Rechnungen über den Büreaukosten-Fonds verausgabt werden. Ob und in wie weit die Anschaffung auch für untergeordnete Post-Anstalten zweckmäßig erscheint, bleibt der Beurtheilung der betreffenden Post-Amts-Vorsteher überlassen. Der Abonnements-Preis beträgt beim Bezuge durch das hiesige Zeitungs-Comtoir jährlich 24 Sgr. Berlin, den 10. August 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 198. Anwendung der ermäßigten Porto-Taxe für Fahrpostsendungen auf der Eisenbahn zwischen Preußischen und Mecklenburg-Schwerinschen Post-Anstalten.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ober-Post-Behörde, welche den diesseitigen Vorschlägen wegen Anwendung der ermäßigten Porto-Taxe für die Fahrpostsendungen zwischen den Preußischen und Mecklenburg-Schwerinschen Post-Anstalten (Circular-Verfügung vom 25. Mai d. J. Pag. 6 ad IV.) nicht sofort beigetreten war, hat sich nunmehr mit denselben überall einverstanden erklärt. Es finden demnach die Bestimmungen der gedachten Circular-Verfügung auf die Fahrpostsendungen nach und aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vollständig Anwendung.

Den Mecklenburg-Schwerinschen an Eisenbahnen liegenden Post-Anstalten zu Grabow, Ludwigslust, Hagenow, Schwerin und Boitzenburg, bei welchen für die Sendungen nach und von den Preußischen an Eisenbahnen liegenden Post-Anstalten die Taxe per Eisenbahn in Anwendung kommt,

treten noch die Orte Brahlsdorff, Kleinen (Bahnhof zwiſchen Schwerin und Wismar) und Wismar hinzu. Berlin, den 14. Auguſt 1848.

General-Poſt-Amt.

Schmückert.

№ 199. Führung der portofreien Correſpondenz der Rheiniſchen Miſſionsgeſellſchaft durch den Paſtor Wallmann.

Die portofreie Correſpondenz der Rheiniſchen Miſſions-Geſellſchaft wird nach dem erfolgten Tode des bisherigen Inſpectors an dem Seminar der Geſellſchaft in Barmen, Dr. Richter, durch den neuen Inſpector des gedachten Seminars, Paſtor Wallmann, geführt werden.

Berlin, den 15. Auguſt 1848.

General-Poſt-Amt.

Schmückert.

№ 200. Ermächtigung der Poſt-Anſtalten, die Gelder zu Büreau-Ausgaben aus der Poſtkaſſe zu erheben.

Um die Verwaltungen des Fonds für die Büreau-Ausgaben in den Stand zu ſetzen, die Büreau-Bedürfniſſe und namentlich das für die Poſtdienſt-Localien erforderliche Heizungs- und Erleuchtungs-Material zur gelegenen Zeit im Ganzen einzukaufen und um eine beſondere Caſſenführung über den Büreau-Fonds zu vermeiden, wird den Poſt-Anſtalten die Befugniß ertheilt, unter Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung des Büreaukoſten-Fonds beauftragten Beamten, die zu gedachtem Zwecke erforderlichen Geldbeträge, die jedoch niemals den Kaufpreis des angeſchafften Materials überſteigen dürfen, vorſchußweiſe aus der Poſt-Caſſe zu erheben. Es werden demnach die in dem Regulativ über die Verwaltung des Fonds im §. 7 vorgeſchriebenen Zahlungs-Termine aufgehoben.

Hiernach bildet der Büreau-Fonds nur einen Ausgabe-Fonds und keine beſondere Caſſe, und das für Büreau-Bedürfniſſe ausgeſetzte Fixum iſt das Etatsquantum, innerhalb deſſen die Poſt-Aemter dem Regulativ gemäß disponiren können, deſſen Ueberſchreitung am Schluſſe des Jahres jedoch durch die vorhandenen Natural-Beſtände vollſtändig juſtificirt ſein muß. Berlin, den 15. Auguſt 1848.

General-Poſt-Amt.

Schmückert.

№ 201. Diätenſätze, welche vom 1. Juli d. J. ab in Anwendung kommen.

Mit Bezug auf die Allerhöchſte Verordnung vom 10. Juni d. J. in Betreff der anderweiten Feſtſetzung der Vergütungen an Diäten und Reiſekoſten für commiſſariſche Geſchäfte (ſ. Amtsblatt Nr. 32) wird den Poſt-Anſtalten Folgendes zur Beachtung mitgetheilt.

1. Der §. 8 der Allerhöchſten Verordnung vom 28. Juni 1825, wonach die für commiſſariſche Geſchäfte beſtimmten Diätenſätze auf die in Form von Tagegeldern zu gewährenden Remunerationen für

unentbehrliche Hülfsarbeiter, resp. Stellvertreter, unmittelbar keine Anwendung finden, ist durch die neue Verordnung nicht aufgehoben worden, sondern bleibt, wie alle der letzteren nicht entgegenstehenden früheren Bestimmungen, in Kraft.

2. An Remunerationen für unentbehrliche Hülfsleistungen, resp. Stellvertretungen, können vom 1. Juli d. J. ab, ohne daß es hinsichts der Höhe der Remuneration einer besonderen Ordre zur Rechnungs-Justification bedarf, gezahlt und liquidirt werden:

a) den Post-Expediteur-Gehilfen und denjenigen Postschreibern, welche das Postsecretair-Examen noch nicht oder noch nicht vollständig absolvirt haben, wenn die gedachten Beamten überhaupt ausnahmsweise zur diätarischen Beschäftigung gelangt sind, pro Tag 20 Sgr.,

b) denjenigen Postschreibern, welche das Postsecretair-Examen vollständig bestanden haben, pro Tag 25 Sgr.,

c) die Titular-Postsecretaire erhalten die in den betreffenden Special-Ordres für sie bestimmten fixirten Remunerationen in monatlichen Raten.

3. An Diäten für die nach dem Gange der Eisenbahnzüge und Posten wirklich nothwendig gewesenen Reisetage bei dienstlichen Aufträgen und Versetzungen können, ohne besondere Justifications-Ordres zur Rechnung, vom 1. Juli d. J. ab liquidirt werden:

a) für Post-Expediteur-Gehülfen und Postschreiber, ohne Unterschied, ob sie das Postsecretair-Examen abgelegt haben oder nicht, pro Tag 1 Thlr., wogegen die Diäten ad Nr. 2 a und b für die Zeit der Nichtbeschäftigung, während der Reisezeit wegfallen,

b) für Postsecretaire, ohne Unterschied, ob sie bereits etatsmäßig angestellt sind oder nicht, pro Tag 1 Thlr. 20 Sgr., neben welchen Diäten sie im Genusse ihrer fixirten Remuneration, resp. etatsmäßiger Besoldung verbleiben.

Die Diäten ad a sind nicht separat, sondern zugleich mit der Remuneration für die Beschäftigung (s. oben Nr. 2 a und b) nach Anleitung der Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen über das Liquidations- und Rechnungswesen der Postämter, §. 15, Formulare Nr. 1, 4 und 8 zu liquidiren; wogegen die Anweisung der Beträge ad b mittelst besonderer Liquidationen nachzusuchen ist.

4. Der Diätensatz für Postaufseher beträgt, vom 1. Juli d. J. ab, für Dienstreisen, die mit dem Dienstpferde zurückgelegt werden, 1 Thlr. 10 Sgr. pro Tag, für Dienstreisen, die ohne Dienstpferd zurückgelegt werden, 1 Thlr pro Tag. Ob der Postaufseher sein Dienstpferd unterweges mit sich geführt hat, oder nicht, ist in dem Reise-Journale desselben von den Post-Anstalten, bei welchen der Postaufseher sich meldet, jedesmal genau zu bemerken.

5. Für Dienstreisen der Post-Inspectoren, Post-Amts-Vorsteher und Administratoren, zu welchen die Posthalter contractlich die Extrapostpferde unentgeltlich zu gestellen haben, sind bis auf weitere Bestimmung die Reisekosten-Vergütungen in bisheriger Art zu liquidiren. Berlin, den 16. August 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Bescheidungen.

№ 16. Verfügung an das Ober-Post-Amt in N., die Gestellung von Extra-Postchaisen zur Benutzung für die ganze Tour betreffend.

Auf den Bericht vom 17ten v. M. wird dem Ober-Post-Amte in N. eröffnet, daß es im Interesse der Extrapost-Reisenden, welche nicht mit eigenen Wagen reisen, allerdings wünschenswerth erscheint, wenn die Posthalter auf den Abgangs-Stationen sich dazu verstehen, den Reisenden eine Posthalterei-Chaise zur Benutzung auf der ganzen Tour zu überlassen. Es kann indeß weder für die Posthalter am Anfangspunkte der Reise eine Verbindlichkeit zu einer derartigen Bereitwilligkeit gegen die Extrapost-Reisenden anerkannt, noch den übrigen Posthaltern der Reisetour nach ihrem Postfahr-Contracte die Verpflichtung auferlegt werden, in solchen Fällen die Wagen nach geschehener Benutzung mit Retourpferden von Station zu Station bis zum Abgangsorte unentgeltlich zurückzuschaffen.

Die Hergabe von Posthalterei-Wagen zur Benutzung über die nächste Station hinaus, ist daher nur als ein Privat-Abkommen zwischen den betreffenden Posthaltern und den Extrapost-Reisenden zu betrachten, und es muß den ersteren in dergleichen Fällen überlassen werden, sich wegen der Rückbeförderung der leeren Wagen bis zur Abgangsstation mit den übrigen Posthaltern des Courses zu verständigen. Berlin, den 5. August 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 17. Verfügung an das Post-Amt in N., das Besteigen des Postwagens vor dem Posthause oder der Passagierstube betreffend.

Dem Post-Amt zu N. wird auf den Bericht vom 24sten v. M. eröffnet, daß die allgemeine Bestimmung, wonach Reisende, welche eine Post von einem Orte ab benutzen, an dem sich eine Post-Anstalt befindet, den Wagen nur vor dem Posthause, oder, wenn die Passagierstube sich in einem anderen Hause befindet und das Anhalten der Posten vor demselben ausdrücklich nachgegeben worden ist, vor diesem, besteigen dürfen, durch die Verordnung vom 29. Mai d. J. über die Aufnahme unterweges sich meldender Personen nicht modificirt wird. In der letztgedachten Verordnung handelt es sich nur um solche Reisende, welche der Post an einem zwischen zwei Post-Anstalten gelegenen Orte hinzuzutreten wünschen. Nur zu Gunsten solcher Reisenden darf daher von den Posten unterweges angehalten werden. Das Post-Amt hat darauf zu sehen, daß Seitens der betreffenden Conducteure und Postillone hiernach verfahren werde, und etwaige Anfragen des Publikums entsprechend zu erledigen. Berlin, den 10. August 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

Die noch nicht etatsmäßig angestellt gewesenen älteren Titular-Post-Secretaire in Berlin: Wölker, Buro, Reck, Herms, Wolff, Brünnow II., Gutsmuths, Saalwächter, Kühne, Wildenhayn und Wiebe sind als Post-Secretaire etatsmäßig angestellt worden.

Der geheime Registrator Rudzinski ist gestorben.

Dem aus dem Postdienste entlassenen Postillone Joseph Dudeck aus Niewodniz (Amtsblatt von 1847 Nr. 32) ist der Wiedereintritt gestattet worden.

Dienst-Entlassungen.

Aus dem Postdienste sind für immer entlassen worden die Postillone: Friedrich Beyer aus Seegrund bei Neuwary, von der Station Poelitz; Christian Feldt aus Eichdorf in Pommern, von der Station Poelitz, früher in Neuwary; Martin Szopka aus Chlewiska, von der Station Pinne, früher in Pythin, Kurnik, Gay; Johann Nerkwitz aus Garz auf Rügen, von der Station Garz.

Post-Cours-Wesen.

Der Abgang nachbenannter Posten ist, wie folgt, festgesetzt worden:

der Kariolpost zwischen Seyda und Zahna
aus Seyda täglich 1 U. Nachm. und
aus Zahna täglich 11½ U. Vorm.,

der Kariolpost zwischen Gröningen und Nienhagen
aus Gröningen täglich 6 U. fr. und
aus Nienhagen täglich 7½ U. fr.,

der Botenpost zwischen Croppenstedt und Gröningen
aus Croppenstedt täglich 4 U. fr. und
aus Gröningen täglich 8½ U. fr.,

der Personenpost von Eisleben nach Aschersleben 4 U. Nachm.,

der Post zwischen Warendorf und Rheda
aus Warendorf 4½ U. fr. und
aus Rheda 3 U. Nachm.

der Personenpost zwischen Dorsten und Schermbeck
aus Dorsten täglich 5½ U. Nachm. und
aus Schermbeck täglich 11¼ U. Vorm.,

der Personenpost zwischen Dorsten und Wulfen
aus Dorsten täglich 10½ U. Vorm. und
aus Wulfen täglich 6 U. Ab.,

der Personenpost zwischen Haltern und Langenberg
aus Haltern täglich 4½ U. Nachm. und
aus Langenberg täglich 6¼ U. fr.,

der Personenpost zwischen Coesfeld und Münster
aus Coesfeld täglich 12½ U. Nachm. und
aus Münster täglich 6 U. Ab.,

der Personenpost zwischen Münster und Wesel
aus Münster täglich 11½ U. Vorm. und
aus Wesel täglich 9 U. fr.,

der Kariolpost zwischen Burbach und Neunkirchen
aus Burbach täglich 6 U. fr. und
aus Neunkirchen täglich 7½ U. Ab.

Packete.

Bei dem Ober-Post-Amte zu Posen werden vermißt:

1 Packet M. P., 1 Pfd. 6 Loth, nach Fort Winiary und

1 Packet R. S., 1 Pfd. 22 Loth, nach Posen.

Bei dem Post-Amte in Halberstadt fehlt seit dem 11. Juli c. von Derenburg ein Kästchen, L. B., 6 Pfd., nach Schwalbach bei Saarlouis.

Im Auffindungsfalle ist dasselbe schleunigst an das Post-Amt in Saarlouis zu senden und dem Post-Amte in Halberstadt davon Nachricht zu geben.

Bei dem Post-Amte in Cüstrin fehlt seit dem 16ten v. M. ein Packet, F. S., 3 Pfd. 16 Loth, nach Liebenow bei Balz.

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Amts-Blatt

des Königlichen Poſt-Departements.

№ 40.

Verordnungen.

№ 202. Portofreiheit in Angelegenheiten des Handwerker-Vereins der Provinz Sachſen.

Dem Handwerker-Verein der Provinz Sachſen in Magdeburg iſt für die in ſeinen allgemeinen Angelegenheiten von ihm abzuſendende oder an ihn eingehende Korreſpondenz mit Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die betreffenden Briefe offen oder unter Kreuzband verſendet und mit der Rubrik bezeichnet werden: „Angelegenheiten des Handwerker-Vereins der Provinz Sachſen.“

Bei den von dem Verein ausgehenden Briefen iſt die Rubrik durch Beidrückung des Vereins-Siegels oder Stempels zu beglaubigen. Berlin, den 19. Auguſt 1848.

General-Poſt-Amt.

Schmückert.

№ 203. Portofreiheit in Angelegenheiten des Handwerker-Vereins der Provinz Schleſien.

Dem Verein zur Reorganiſirung des Handwerkerſtandes der Provinz Schleſien in Breslau iſt für die in ſeinen allgemeinen Angelegenheiten von ihm abzuſendende oder an ihn eingehende Korreſpondenz mit Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die betreffenden Briefe offen oder unter Kreuzband verſendet und mit der Rubrik bezeichnet werden: „Angelegenheit des Handwerker-Vereins der Provinz Schleſien.“ Bei den von dem Vereine ausgehenden Briefen iſt die Rubrik durch Beidrückung des Vereins-Siegels oder Stempels zu beglaubigen.

Berlin, den 19. Auguſt 1848.

General-Poſt-Amt.

Schmückert.

Jahrgang 1848. B. 19., 19., 19., 19, 21., 21. Auguſt.

(Ausgegeben zu Berlin den 28. Auguſt.)

№ 204. Aufhebung der Kontrolle der paßpolizeilichen Legitimationen der Postreisenden nach und von Orten des deutschen Bundes.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums des Innern ist eine Kontrolle der paßpolizeilichen Legitimationen der Postreisenden nach und von Orten der deutschen Bundesstaaten Seitens der Post-Anstalten nicht mehr erforderlich. Unter Aufhebung der bisherigen hierauf bezüglichen Vorschriften werden die Post-Anstalten daher von der Ausübung der gedachten Kontrolle hierdurch entbunden.

Berlin, den 19. August 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 205. Aufhebung der Vorschriften über Anwendung des Kreuz-Couverts bei rekommandirten Briefen, über deren Verschließung mit 5 Siegeln, über das Wiegen derselben ꝛc.

Um die rekommandirten Briefe, welche früher häufig zur Versendung undeklarirter Kassen-Anweisungen und anderer geldwerthen Papiere benutzt worden sind, gegen Verletzungen zu sichern, ist im Interesse des korrespondirenden Publikums im Jahre 1844 (durch das Circular vom 18. Januar) angeordnet worden, daß rekommandirte Briefe nicht anders als mit Kreuz-Couverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen, von den Post-Anstalten zur Beförderung mit der Post angenommen werden dürfen.

Nachdem jetzt durch den Erlaß der ermäßigten Portotaxe für Geldsendungen dem korrespondirenden Publikum ausreichende Gelegenheit geboten ist, Kassen-Anweisungen und geldwerthe Papiere declarirt gegen eine unerheblich höhere Portozahlung zu versenden, als wenn solches undeklarirt geschieht, und daher anzunehmen ist, daß das eigene Interesse die Versender von Geld und Dokumenten abhalten wird, dergleichen Sendungen undeclarirt zur Post zu geben, so soll die Vorschrift in Betreff der Couvertform und des fünffachen Verschlusses rekommandirter Briefe zur Erleichterung des Publikums wieder aufgehoben werden.

Recommandirte Briefe können daher von jetzt ab in derselben Form und mit demselben einfachen Verschlusse wie gewöhnliche Briefe, zur Beförderung mit der Post aufgegeben werden.

Aus derselben Veranlassung soll auch die den Post-Anstalten in der gedachten Circular-Verfügung sub 2 bis 4 aufgegebene Manipulation der rekommandirten Briefe, wonach dieselben in jedem Falle bei der Aufgabe gewogen, auf den Speditionspunkten und bei der Ankunft am Bestimmungsorte aber nachgewogen, und mit der Gewichtsangabe versehen werden müssen, sowie die besondere Behandlung der Briefbeutel und sogenannten kleinen Posten, in welchen rekommandirte Briefe enthalten sind, gleichzeitig aufgehoben werden. Das besondere Wiegen rekommandirter Briefe findet daher nur statt, wenn solches Behufs richtiger Erhebung des Porto nothwendig ist.

Die Post-Anstalten haben vom Eingange dieser Verordnung ab hiernach zu verfahren.

Berlin, den 19. August 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 206. Vorrichtung zur Aufbewahrung der den Postillonen mitzugebenden Rothstifte zum Eintragen der unterwegs sich meldenden Personen.

Bei Posten ohne Conducteur-Begleitung haben die Postillone die unterlassene Eintragung von Personen, welche sie unterweges aufgenommen haben, sehr häufig damit zu entschuldigen gesucht, daß es ihnen an dem erforderlichen Rothstifte gefehlt habe.

Um diesem Einwand für die Folge zu begegnen, und die Postillone auch in den Stand zu setzen, die vorgeschriebene Eintragung unterwegs bei Aufnahme einer Person bewirken zu können, werden hierdurch folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Stundenzetteltaschen zu denjenigen Posten, welche ohne Conducteur-Begleitung gehen, werden mit einer Oese von Leder versehen, um darin ein Rothstift verwahren zu können. Diejenigen Post-Anstalten, bei welchen diese Stundenzetteltaschen inventarisirt sind, haben wegen Anbringung einer solchen Oese das Nöthige zu veranlassen und die Kosten aus dem Büreau-Ausgabe-Fonds der betreffenden Postämter entnehmen zu lassen.
2. Die Rothstifte werden auf Bestellung von dem Haupt-Magazin geliefert. Eines besonderen Antrags bei dem General-Post-Amte bedarf es dazu nicht. Die Post-Anstalten, bei welchen die Taschen inventarisirt sind, haben für die Beschaffung der Rothstifte zu sorgen und darauf zu sehen, daß sich stets ein Rothstift in der Oese der Tasche befindet.
3. Die unterwegs belegenen Post-Anstalten haben die Postillone darauf aufmerksam zu machen, daß sich dieselben bei Uebernahme der Stundenzettel-Tasche jedesmal davon überzeugen, ob ein Rothstift in der Oese enthalten ist.

Berlin, den 21. August 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

№ 207. Preise der im Land-Armenhause zu Benninghausen angefertigten Briefbeutel ohne Nath, von einfachem Gewebe.

Das Land-Armenhaus zu Benninghausen bei Lippstadt liefert gegenwärtig Briefbeutel ohne Naht, auch von einfachem Gewebe, zu folgenden Preisen.

Nr. 1., $\frac{3}{4}$ Ellen lang, $\frac{1}{2}$ Elle breit 3 Sgr. 6 Pf. pro Stück.

" 2., 1 " " " $\frac{1}{2}$ " " 4 " 6 " " "

" 3., $1\frac{1}{4}$ " " " $\frac{5}{8}$ " " 7 " — " " "

" 4., $1\frac{1}{2}$ " " " $\frac{7}{8}$ " " 11 " — " " "

Die Post-Anstalten werden, unter Bezugnahme auf das Post-Amtsblatt Nr. 1 vom 8. Januar v. J., hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, dem 21. August 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Nachrichten.

Zeitungs-Wesen.

VII. Nachtrag pro 1848.

In dem Zeitungs-Preis-Courant pro 1848 sind folgende Veränderungen eingetreten:

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Ablaßorte incl. Stempel. bei einer Bestpost-Reforder. rtl.	sgr.	bei einer Fahrpost-Reforder. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
	Erste Abtheilung.								
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.								
32 c	Anzeiger, Gemeinnütziger für den Kreis	Borken	1	52 h. B.	1	11			¼
75 b	" " ohne Prov.-Ztg.	Neu-Ruppin	2	.....	2	—			½
86 b	Arbeiter, Vereins-Zeitung	Cöln	2	104 h. B.	2	—			½
141 b	Blätter, Attendorner	Attendorn pr. Arnsberg	2	104 h. B.	1	8			½
149 b	Blätter, Deutsche	Leipzig	1	52 h. B.	2	28			¼
228 b	Constitutionelle, der	Löbau in Sachsen	1	52 h. B.	2	2			¼
243 b	Courier, Bergisch-Märkischer	Hartingen	2	104 h. B.	1	27			¼
272 b	Demokrat, der	Liegnitz	1	52 g. B.	1	18			¼
291	Deutsche Zeitung, Oesterreichische (polit.)	Wien	7	360 g. B.	16	13			½
362 b	Gasflamme	Breslau	1	52 h. B.	1	25			¼
375 b	Geschäfts-Bericht und Neuigkeitsbote	Wien	6	312 v. B.	12	18			½
411 b	Handwerker-Zeitung	Cöln	1	52 g. B.	1	17½			½
521 b	Kirchenblatt, Westphälisches	Paderborn	1	52 g. B.	2	15			½
577 b	Kreisblatt	Insterburg	1	52 h. B.	—	25			¼
610 b	Kreis- und Intelligenz-Blatt	Solingen	1	52 g. B.	2	—			¼
662 b	Leben, für freies religiöses	Breslau	1	52 h. B.	2	—			¼
846 b	Post-Journal	Erfurt	1	52 h. B.	2	—			¼
865 b	Provinzial-Zeitung	Neu-Ruppin	2	104 h. B.	1	8			¼
930 b	Schulbote	Magdeburg	1	52 g. B.	1	15			¼
934 b	Schulzeitung, Deutsche	Cölleda	alle 14 Tage 1	26 g. 26 h. B.	1	8			ganz.
947 b	Sonntags-Blatt	Aachen	1	52 g. B.	1	10			¼
957 b	Sozialist	Breslau	2	104 h. B.	2	6			¼
1018	Theater-Zeitung, Norddeutsche	Hannover	2	104 h. B.	4	5			¼
1053 b	Volksblatt, Zeitschrift für Stadt und Land	Lauenburg i. Pomm.	2	104 h. B.	2	3			¼
1056 b	Volksblatt für Rees und Umgegend	Rees	1	52 h. B.	2	—			¼
1057 b	Volksblatt, Westphälisches	Herford	1	52 g. 52 h. B.	1	12			¼
1062 b	Volksblatt, Bergisches	Wipperfürth	1	52 h. B.	1	10			¼
1080 b	Volksschulbott	Siegen	1	52 h. B.	1	—			¼
1081 b	Volkstribun (polit.), Thüringischer	Jena	1	52 g. B.	4	2			¼
1082 b	Volks-Zeitung, Hessische	Gießen	1	52 h. B.	1	16			½
1249 b	Wochenschrift, Politische, für Bürger u. Landmann	Landsberg a. d. W.	2	104 v. B.	2	—			¼
1307	Zeitgeist, der	Gr. Strelitz	1	52 h. B.	1	11			¼
1308	Zuschauer, Nassauischer (polit.)	Hadamar bei Coblenz	6	312 h. B.	8	24			½
1309	Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche	Hannover	1	52 h. B.	1	23			¼
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.								
48	Anzeiger, der Niederschlesische	Glogau	3	156 h. B.	2	15			v. 1. Juli ab.
49	Anzeiger, Görlitzer	Görlitz	3	156 h. B.	1	25			desgl.
75	Anzeiger, Gemeinnütziger, mit Prov.-Zeitung	Neu-Ruppin	....	.....	2	22			desgl.

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Absatzorte incl. Stempel. bei einer Reitpost-Beförder. rtl.	sgr.	bei einer Fahrpost-Beförder. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
133 b	Berliner Zeitung, Neue (polit.), Morgen- und Abendblatt	Berlin	12		6	—			¼ v. 4. Aug.
184 a	Bote von und für Tyrol (polit.)	Insbruck	4	208 g. B.	15	27			v. 1. Juli ab.
305	Elberfelder Zeitung (polit.)	Elberfeld	6		—	—			v. 1. Juli ab.
520	Kirchen- und Schulblatt, Evangelisches	Breslau	1	52 h. B.	1	10			½ v. 1. Juli ab.
580	Kreis-Wochenblatt	Lauban	2	104 h. B.	1	28			desgl.
870 a	Patriot, Deutscher, eine Volksschrift, heißt jetzt Patrioten, für Deutsche, Unterhaltungsblatt	Berlin.							
873	Presse, die freie	Elberfeld			3	3			desgl.
1036 b	Volksblatt, Freies Deutsches	Hildburghausen			5	10			v. 1. Oct. ab.
1037	Volksblatt	Trier	5	260 h. B.	3	3			v. 1. Juli ab.
1042	Verfassungsfreund (nicht polit.)	Grimma			4	12			
1088 c	Volksfreund, Oberschlesischer	Leobschütz			—	28			½ v. 1. Juli ab.
1089 c	Volksstimme für Stadt und Land	Düsseldorf			1	10			v. 1. Juli ab.
1104 b	Weichselboot	Dirschau			1	20			½ v. 1. Oct. ab.
1108	Werder-Bote	Marienburg			1	18			v. 1. Oct. ab.
1264	Wogen der Zeit	Danzig			2	—			v. 1. Juli ab.
	C. Gegenstände, die als wegfallend aus dem Zeitungs-Preis-Courant zu löschen sind.								
329	John Fallstaff, Wochenblatt	Grimma.							
347	Freimüthige	Berlin.							
499	Israelit des 19ten Jahrhunderts	Frankfurt a. M.							
b	Derselbe mit dem literarischen Blatt	do.							
733	Moden-Zeitung für Tischler	Berlin.							
760	Musik-Zeitung, Allgemeine	Wien.							
1065	Volksfreund, Westphälischer	Arnsberg							
1102	Warte, Westphälische.								
1109	Westphalia, Herford.								
1171	Wochen-Blatt.								
1260	" für den Kreis	Borken.							
1301	Zeitung für Stadt und Land	Grüneberg.							
	Zweite Abtheilung.								
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.								
	a) Französisch.								
253	La Ruche, Journal des jeunes filles	Paris	M. H.	24 g. B. 12 g. B. Zeichn. u. 12 B. Umschl.	3	3			ganz.
	k) Polnisch.								
4 b	Dziennik Naradowy (polit.)	Krakau	6	305 g. B.	22	11			¼
5 b	Dziennik Polityczny (polit.)	do.	6	312 h. B.	21	18			½
8 b	Gazeta Powszechna (polit.)	Lemberg	6	312 g. B.	20	24			½
18 b	Kuryer Wracławski	Breslau	6	312 h. B.	7	5			¼
33	Skołka narodowa	Culm	1	52 h. B.	2	11			½
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.								
	a) Französisch.								
75	L'Echo du Nord (polit.)	Lille			23	4			v. 1. Juli ab.
87	L'Estafette (polit.)	Paris			17	14			desgl.
108	Gazette du Metz et de Lorraine (polit.)	Metz			12	16			desgl.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Ganzer Preis am Abgangsorte incl. Stempel. Bei vierteljährl. Pränumer. Rthl.	Sgr.	Bei vierteljährl. Nachpränum. Rthl.	Sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
252	La Reforme (polit.)	Paris			15	10			v. 1. Juli ab.
273	L'Univers, Union catholique	do.			18	—			desgl.
	c) Italiänisch.								
18	Giornale di Commercia (polit.)	Livorno			20	24			desgl.
19	Il Mondo illustrato	Mailand			18	11			desgl.
	C. Gegenstände, die als wegfallend aus dem Zeitungs-Preis-Courant zu löschen sind.								
	a) Französisch.								
56	Constitutionnel Neuchatelois (polit.)	Neuchatel.							

Personalien.

Der provisorische Post-Inspektor Hoppe ist zum Post-Inspector des 9ten Bezirks ernannt worden.

Der Post-Secretair Hufeland ist von Quedlinburg nach Bernburg, der Post-Secretair Korn von Wittstock nach Quedlinburg versetzt worden, der letztere mit etatsmäßiger Anstellung.

Dem Postschreiber Baltzer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Postdienste ertheilt worden.

Der Post-Expediteur-Gehülfe Johann Springwald (Amtsbl. 1847 Nr. 16) ist zum Postdienste wieder zugelassen worden.

Der Postschreiber Gustav Adolph Kauffmann in Königsberg ist gestorben.

Die Post-Expedition in Anholt ist nach dem Ableben des Post-Expediteurs Donders dem Bürgermeister Eppink übertragen worden.

Dienst-Entlassungen.

Der Postschreiber Ludwig Spiegelthal ist, weil er sich von dem Orte seiner dienstlichen Stellung ohne Urlaub entfernt und die Weisung, dahin zurückzukehren, nicht befolgt hat, aus dem Postdienste entlassen worden.

Die Post-Expediteur-Gehülfen Carl Hollfelder, Caspar Viesenbach und Reinhold Schnieber sind für immer aus dem Postdienste entlassen worden.

Packete.

Beim Ober Post-Amte in Stettin lagert seit dem 15ten d. M. ein Packet in Leinen P. v. R. 1 Pfd. 30 Lth. Berlin, zu welchem keine Adresse vorhanden ist und dessen Absendungsort auch nicht hat ermittelt werden können.

Berichtigung.

Im Amtsblatte Nr. 37 Personalien Zeile 4 ist zu lesen Schultze statt Schulze.

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 41.

Verordnungen.

№ 208. Portofreiheit der Sendungen von Geld-Ersparnissen der bei den Bahnbauten bei Wetzlar beschäftigten Arbeiter.

Für die Sendungen von Geld-Ersparnissen der bei den Bahnbauten bei Wetzlar beschäftigten Arbeiter, soll auf Grund des §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1846 (Gesetz-Sammlung pro 1847 Nr. 3) in derselben Art die Portofreiheit gewährt werden, wie solche nach §. 65 der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse und nach der Verordnung vom 12. December 1849 (Amtsblatt pro 1847 Nr. 52) für dergleichen Geld-Ersparnisse der Eisenbahn-Arbeiter und der bei größeren Festungs-Bauten beschäftigten Arbeiter bewilligt worden ist.

Berlin, den 20. August 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

№ 209. Bezeichnung der Truppentheile, welche auf die den Soldaten der Preußischen Bundes-Festungs-Garnisonen in Mainz und Luxemburg bewilligte Portofreiheit Anspruch haben.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat nunmehr diejenigen Truppentheile bezeichnet, welche zu militairischen Zwecken aus ihren Garnisonen ausgerückt sind und auf dem Feld-Etat resp. der Kriegsstärke stehen und demzufolge nach der Bestimmung vom 25. Juni c. auf die Portofreiheit und Porto-Ermäßigung Anspruch haben, welche den Soldaten der Preußischen Bundesfestungs-Garnisonen in Mainz und Luxemburg bewilligt worden ist. Das Verzeichniß jener Truppentheile erfolgt hierbei.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß die Bestimmung vom 9. Juli c. (Amtsblatt Nr. 34) wegen Behandlung und Taxirung der durch die Feldpost zu befördernden Briefe ꝛc. auf obgedachte Truppentheile keine Anwendung findet.

Berlin, den 26. August 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

Jahrgang 1848. B. 20., 26. August.

(Ausgegeben zu Berlin den 1. September.)

Nachrichten.

Personalien.

Dem Post-Secretair Goedsche in Düsseldorf ist die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Postdienste ertheilt worden.

Der Postschreiber Tielsch in Stettin ist zum Post-Secretair ernannt worden.

Die neue Briefsammlung in Mierunsken ist dem Zoll-Amts-Rendanten Krech, die neue Briefsammlung in Langwethen dem Gutsbesitzer Gefaeller übertragen worden.

Als Postschreiber sind in den Dienst getreten die Aspiranten: Otto Friedrich Wilhelm Wichmann aus Paderborn bei dem Post-Amte Neu-Ruppin (bereits im Februar d. J.); Carl Ferdinand Krause aus Friedland bei Beeskow bei dem Post-Amte in Angermünde (bereits im März d. J.); Leopold Friedrich Maximilian Reichardt aus Breslau bei dem Post-Amte in Landeshut; Emil Leonhard Friedrich Vogel aus Duisburg bei dem Post-Amte in Coesfeld; Johann Gottfried Kühne aus Schmiedeberg in Sachsen bei dem Post-Amte in Cleve.

Post-Cours-Wesen.

Die Personenpost zwischen Pr. Holland und Osterode ist über Hohenstein bis Neidenburg ausgedehnt, dagegen aber die Kariolpost zwischen Osterode und Hohenstein und die Fahrpost zwischen Gutstadt und Neidenburg auf der Strecke zwischen Hohenstein und Neidenburg aufgehoben worden. Die Personenpost zwischen Pr. Holland und Neidenburg hat folgenden Gang erhalten:

aus Pr. Holland täglich 11 U. Vorm.,
in Neidenburg täglich 5 U. fr.,
aus Neidenburg täglich 8 U. Abds.,
in Pr. Holland täglich 2¼ U. Nachm.

Die Personenpost zwischen Demmin und Stralsund wird vor der Hand nicht aufgehoben, aber in ihrem Gange so geändert, daß sie statt Mont., Mittw. u. Freit. am Sonnt., Dienst. u. Donnerst. coursirt.

Die Personenpost zwischen Grimmen und Stralsund dagegen wird statt täglich nur viermal in der Woche coursiren und zwar an den Tagen, an denen die Personenpost zwischen Demmin und Stralsund nicht im Gange ist.

Die Kariolpost zwischen Flatow und Schneidemühl ist auf der Strecke zwischen Krojanke und Schneidemühl aufgehoben worden.

Zwischen Czarnikow und Rhezywol ist eine Kariolpost eingerichtet worden, welche

aus Czarnikow Sonnt., Mont., Mittw. und Freit. 8 U. fr. und
aus Rhezywol dieselben Tage 12½ U. Nachm.

abgefertigt und in 3½ Stunden befördert wird.

Die Personenpost zwischen Czarnikow und Wirsitz ist aufgehoben und durch eine Personenpost zwischen Dratzig und Wirsitz über Filehne, Czarnikow, Chodziesen, Margonin und Samoczin ersetzt worden. Letztere hat folgenden Gang erhalten:

aus Dratzig täglich 5 U. Nachm.,
in Wirsitz täglich 10½ U. Vorm.,
aus Wirsitz täglich 5 U. Nachm.,
in Dratzig täglich 10½ U. Vorm.

Zwischen Dratzig und Driesen ist eine Personenpost eingerichtet worden, welche

aus Dratzig täglich 12 U. Mitt. und
aus Driesen täglich 12½ U. Nachm.

abgefertigt und in 3½ Stunden befördert wird.

Die Personenpost zwischen Cüstrin und Posen ist aufgehoben worden.

Zwischen Pinne und Wronke ist eine Personenpost eingerichtet worden, welche

aus Pinne täglich 5 U. fr. und
aus Wronke täglich 6½ U. Abds.

abgefertigt und in 4 Stunden befördert wird.

Die Personenpost zwischen Driesen und Friedeberg ist aufgehoben worden.

Die Kariolpost zwischen Filehne und Schönlanke ist aufgehoben und in deren Stelle eine Kariolpost zwischen Filehne und Schneidemühl über Schönlanke mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Filehne täglich 7 U. Abds.,
in Schneidemühl täglich 3½ U. fr.,
aus Schneidemühl täglich 11½ U. Abds.,
in Filehne täglich 8 U. fr.

Es sind aufgehoben worden:
die Personenpost zwischen Pinne und Woldenberg
die Botenpost zwischen Margonin und Samocin;
die Kariolpost zwischen Czarnikow und Ruschendorf
die Personenpost zwischen Posen und Woldenberg;
die Kariolpost zwischen Rogasen und Samter.

Es ſind eingerichtet worden:

eine Kariolpoſt zwiſchen Pinne und Samter, welche
aus Pinne Sonnt., Mittw. u. Freit. 4 U. fr. und
aus Samter Dienſt., Donnerſt. u. Sonnab. 6½ U. Ab.
abgefertigt und in 3½ Stunden befördert wird;

eine Perſonenpoſt zwiſchen Landsberg a. d. W. und Woldenberg, welche
aus Landsberg täglich 6½ U. fr. und
aus Woldenberg täglich 4¼ U. Nachm.
abgefertigt und in 4¼ Stunden befördert wird;

eine Perſonenpoſt zwiſchen Schönlanke und Wronke, welche
aus Schönlanke täglich 9 U. fr. und
aus Wronke täglich 11½ U. Vorm.
abgefertigt und in 7½ Stunden befördert wird.

Die Kariolpoſt zwiſchen Rogaſen und Samter iſt in eine Perſonenpoſt verwandelt worden, welche folgenden Gang erhalten hat:
aus Rogaſen täglich 3 U. fr.,
in Samter 8¼ U. fr.,
aus Samter täglich 6½ U. Abds.,
in Rogaſen 11¼ U. Abds.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Schneidemühl und Ryczywol iſt über Ryczywol und Obornik bis Poſen ausgedehnt worden.

Zwiſchen Pinne und Zirke iſt eine Kariolpoſt eingerichtet worden, welche
aus Pinne täglich 2 U. Nachm. und
aus Zirke täglich 12 U. Abds.
abgefertigt und in 3½ Stunden befördert wird.

Zwiſchen Budzyn und Chodziesen iſt eine Kariolpoſt eingerichtet worden, welche
aus Budzyn Sonnt., Dienſt., Donnerſt. und Freit. 8 U. Abds. und
aus Chodziesen Mont., Mittw., Freit. und Sonnab. 4½ U. fr.
abgefertigt und in 2¼ Stunden befördert wird.

Zwiſchen Heiligenſtadt und Nordhauſen iſt eine Perſonenpoſt eingerichtet worden, welche
aus Heiligenſtadt täglich 11 U. Vorm. und
aus Nordhauſen täglich 10 U. Vorm.
abgefertigt und in 5¼ Stunden befördert wird.

Zwiſchen Dierdorf und Hachenburg iſt eine Perſonenpoſt eingerichtet worden, welche
aus Dierdorf täglich 2 U. fr. und
aus Hachenburg täglich 9½ U. Abds.
abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Die Kariolpoſt zwiſchen Drenſteinfurt und Sendenhorſt iſt in eine Perſonenpoſt verwandelt worden.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Gießen und Wetzlar iſt aufgehoben worden.

Die Botenpoſt zwiſchen Küppersteg und Opladen iſt aufgehoben worden.

Zwiſchen Höhr und Vallendar iſt eine Botenpoſt eingerichtet worden, welche
aus Höhr täglich 8 U. fr. und
aus Vallendar täglich 12 U. Mitt.
abgefertigt und in ¼ Stunden befördert wird.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Dinslaken und Duisburg iſt aufgehoben worden.

Zwiſchen Cöln und Neuß iſt eine Perſonenpoſt eingerichtet worden, welche
aus Cöln täglich 7 U. fr.,
aus Neuß täglich 5 U. fr. im Sommer und 6 U. fr. im Winter
abgefertigt und in 4 Stunden befördert wird.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Remagen und Kelberg iſt über letzteren Ort, Daun und Manderſcheid bis Wittlich ausgedehnt worden und hat folgenden Gang erhalten:
aus Remagen täglich 10 U. Vorm.,
in Wittlich täglich 11¼ U. Abds.,
aus Wittlich täglich 7¼ U. Abds.,
in Remagen täglich 9 U. fr.

Bei nachgenannten Poſten iſt der Abgang wie folgt feſtgeſetzt worden:

der Perſonenpoſt von Gorzyn nach Meſeritz 2½ U. fr.;

der Kariolpoſt zwiſchen Exin und Schubin
aus Exin Mont., Mittw., Freit. u. Sonnab. 10½ U. Vorm. und
aus Schubin Sonnt., Dienſt., Donnerſt. u. Freit. 4 U. Nachm.;

der Kariolpoſt zwiſchen Gay und Grätz
aus Gay Sonnt., Dienſt., Donnerſt. 10 U. Abds. u. Sonnab. 12 U. Mitt. und
aus Grätz Mont., Mittw., Freit. u. Sonnab. 11½ U. Abds.;

der Personenpost zwischen Landsberg a. d. W. und Züllichau
aus Landsberg täglich 9½ U. Abds.,
aus Züllichau täglich 3 U. Nachm.;
der Personenpost von Brieg nach Nimptsch 2½ U. Nm.;
der Botenpost zwischen Mittenwalde und Zossen
aus Mittenwalde Sonnt., Mont., Mittw. u. Freit. 4 U. Nachm. und
aus Zossen dieselben Tage 7 U. fr.;
der Personenpost von Jüterbogk nach Luckau 4½ U. Nachm.;
der Personenpost von Jüterbogk nach Treuenbrietzen 3 U. Nachm.;
der Personenpost von Torgau nach Wittenberg 6½ U. fr.;
der Personenpost von Eilenburg nach Wittenberg 4½ U. fr.;
der Personenpost von Nordhausen nach Halberstadt 9½ U. Abds.;
der Personenpost zwischen Bösneck und Ziegenrück
aus Bösneck 7½ U. fr. und
aus Ziegenrück 2½ U. Nachm.;
der Personenpost von Vreden nach Coesfeld 6 U. fr.;
der Botenpost zwischen Daaden und Neunkirchen
aus Daaden täglich 5 U. Nachm. und
aus Neunkirchen täglich 8 U. fr.;
der Personenpost zwischen Cöln und Crefeld
aus Cöln 7 U. Abds.,
aus Crefeld 1 U. Nachm.;
der Personenpost von Aachen nach Crefeld 5½ U. fr.

Post-Anstalten.

Vom 1. Mai d. J. ab befindet sich bei der Post-Expedition in Lobsens eine vollständige Station.

Vom 1. Juni d. J. ab ist die Post-Expedition und Station zu Rheda (Stadt) aufgehoben worden.

Vom 1. Juni d. J. ab ist zu Rheda (Bahnhof), Reg. Bez. Minden, Ober-Landesgerichts-Bezirk Paderborn, Kreis Wiedenbrück, eine Post-Expedition und Station eingerichtet und dem Post-Amte in Bielefeld untergeordnet worden. Die neue Post-Expedition erhält die Portotaxe der aufgehobenen Post-Expedition Rheda (Stadt).

Vom 1. Juni d. J. ab ist die Station zu Franzburg aufgehoben worden und bleibt daselbst nur eine Post-Expedition bestehen.

Eisenbahnen.

Vom 10. August d. J. ab ist die Stettin-Stargard-Posener Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung eröffnet worden und finden auf derselben folgende Dampfwagenfahrten statt:

aus Stettin 11 U. 20 Min. Vorm. u. 5 U. Nachm.,
aus Stargard 12 U. 47 M. Nm. u. 6 U. 43 M. Ab.,
aus Arnswalde 1 U. 53 M. Nm. u. 7 U. 57 M. Ab.,
in Woldenberg 2 U. 50. M. Nm. u. 9 U. 2 M. Ab.,
aus Woldenberg 2 U. 56 M. Nm. u. 5 U. 50 M. fr.,
aus Dratzig 3 U. 46 M. Nm. u. 6 U. 49 M. fr.,
aus Wronke 4 U. 33 M. Nm. u. 7 U. 43 M. fr.,
aus Samter 5 U. 9 M. Nm. u. 8 U. 23 M. fr.,
in Posen 6 U. 2 M. Ab. u. 9 U. 23 M. fr.;
aus Posen 9 U. 44 M. fr. u. 4 U. 4 M. Nm.,
aus Samter 10 U. 42 M. Vm. u. 5 U. 11 M. Nm.,
aus Wronke 11 U. 16 M. Vm. u. 5 U. 50 M. Nm.,
aus Dratzig 12 U. 1 M. Nm. u. 6 U. 43 M. Ab.,
in Woldenberg 12 U. 52 M. Nm. u. 7 U. 37 M. Ab.,
aus Woldenberg 12 U. 58 M. Nm. u. 6 U. 45 M. fr.,
aus Arnswalde 1 U. 56 M. Nm. u. 7 U. 47 M. fr.,
aus Stargard 2 U. 59 M. Nm. u. 9 U. fr.,
in Stettin 4 U. 16 M. Nm. u. 10 U. 28 M. Vm.

Vom 19. August d. J. ab werden die Dampfwagenzüge auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn wie folgt abgefertigt:

1) nach und von Magdeburg
aus Berlin 9 U. fr., 5 U. Nm. u. 10 U. Ab.,
aus Magdeburg 6 U. fr., 12 U. Mitt. u. 5½ U. Nm.;
2) nach und von Potsdam
aus Berlin 7 U. fr., 9 U. fr., 10 U. Vm., 12 U. Mitt., 2 U. Nm., 5 U. Nm., 7 u. 10 U. Ab.,
aus Potsdam 7½ U. fr., 10 U. Vorm., 12 U. Mitt., 2, 3½ u. 5 U. Nm., 7 u. 9 U. Ab.

Packete.

Bei dem Ober-Post-Amte in Coblenz fehlt ein Packet, △ 4 Pfund, welches am 4. August c. von Erfurt abgesandt und in Frankfurt a. M. vermißt worden ist. Im Auffindungsfalle ist dasselbe nach Coblenz zu senden und dem Post-Amte in Erfurt Nachricht zu ertheilen.

Seit dem 3ten d. M. lagert bei der Post-Expedition in Schivelbein ein Packet in Leinen, „Schivelbein" gezeichnet, 15 Pfund schwer. Im Petschaft befinden sich die Buchstaben C. M. Das Packet ist von Plathe nach Schivelbein gesandt; die Adresse hat schon in Plathe gefehlt.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Dislocations-Liste

der Königlich Preußischen Armee.

Truppentheil.	Friedens-Garnison.	Haben die Kriegs-stärke.	Eingetretene Veränderungen.
Garde-Corps.			
2tes Garde-Reg. zu Fuß. 1stes Bataillon incl. Stab	Berlin.	ja.	Charlottenburg.
2tes "	desgl.	ja.	desgl. und Spandau.
Füsilier "	desgl.	ja.	Potsdam.
1stes Armee-Corps.			
1stes Inf. Reg. 1stes Bataillon und Stab	Königsberg i. Pr.	ja.	Memel.
2tes "	desgl.	ja.	Insterburg.
3tes Inf. Reg. Füsilier-Bataillon	Braunsberg.	ja.	Königsberg.
5tes Inf. Reg. 1stes Bataillon und Stab	Danzig.	ja.	Posen.
2tes "	desgl.	ja.	
Füsilier "	desgl.	ja.	
2tes Armee-Corps.			
2tes Inf. Reg. Füsilier-Bataillon	Stargard.	ja.	Stettin.
9tes Inf. Reg. 1stes Bataillon und Stab	Stettin.	ja.	Berlin.
2tes "	desgl.	ja.	
Füsilier "	Gollnow.	ja.	Stettin, Filehne.
14tes Inf. Reg. 2tes Bataillon	Graudenz.	ja.	Wongrowice und Gegend.
Füsilier "	Conitz.	ja.	Schubin, Exin.
21stes Inf. Reg. 2tes Bataillon	Schneidemühl.	ja.	Trzemesno und Gegend.
2te Jäger-Abtheilung	Greifswald.	ja.	Swinemünde, Pölitz, Stralsund, Bergen.
3tes Armee-Corps.			
8tes Inf. Reg. 1stes Bataillon incl. Rgts.-Stab	Frankfurt a. O.	ja.	Nach dem Großherzogth. Posen.
2tes "	Soldin.	ja.	
Füsilier "	Königsberg N.M.	ja.	
12tes Inf. Reg. 2tes Bataillon	Crossen.	ja.	Berlin.
Füsilier "	Sorau.	ja.	
24stes Inf. Reg. 1stes Bataillon incl. Rgts.-Stab	Neu-Ruppin.	ja.	Berlin.
2tes "	desgl.	ja.	
Füsilier "	Prenzlau.	ja.	
4tes Armee-Corps.			
26stes Inf. Reg. 1stes Bataillon incl. Rgts.-Stab	Magdeburg.	ja.	Trier.
2tes "	desgl.	ja.	Bei Cöln.
Füsilier "	desgl.	ja.	Bei Trier.
27stes Inf. Reg. 1stes Bataillon incl. Rgts.-Stab	desgl.	ja.	Bonn, Saarbrück, Ottweiler u. Geg.
2tes "	desgl.	ja.	Wetzlar und Gegend.
Füsilier "	Wittenberg.	ja.	Bonn und Gegend.
32stes Inf. Reg. 1stes Bataillon incl. Rgts.-Stab	Erfurt.	ja.	Magdeburg.
Füsilier "	Halle.	ja.	
4te Jäger-Abtheilung	Nordhausen.	ja.	Heiligenstadt, Worbis.

Truppentheil.		Friedens-Garniſon.	Haben die Kriegs-ſtärke.	Eingetretene Veränderungen.
5tes Armee-Corps.				
6tes Inf. Reg.	2tes Bataillon	Liegnitz.	ja.	Jauer, Glogau.
	Füſilier "	Fraustadt.	ja.	Pinne, Grätz.
7tes Inf. Reg.	Stab und 1ſtes Bataillon	Glogau.	ja.	Pleſchen ꝛc.
	2tes "	Schweidnitz.	ja.	Schrimm, Kurnik ꝛc.
	Füſilier "	Rawicz.	ja.	Poſen.
18tes Inf. Reg.	Stab und 1ſtes Bataillon	Poſen.	ja.	Danzig, Graudenz.
	2tes "	desgl.	ja.	
	Füſilier "	Krotoſchin.	ja.	
19tes Inf. Reg.	Stab und 1ſtes Bataillon	Poſen.	ja.	Torgau.
	2tes "	desgl.	ja.	Wittenberg.
	Füſilier "	desgl.	ja.	Halle.
6tes Armee-Corps.				
10tes Inf. Reg.	Stab und 1ſtes Bataillon	Breslau.	ja.	Frankfurt a. O.
	2tes "	desgl.	ja.	
	Füſilier "	Schweidnitz.	ja.	Guben.
22ſtes Inf. Reg.	Stab und 1ſtes Bataillon	Neiße.	ja.	Breslau.
	2tes "	desgl.	ja.	Krotoſchin.
	Füſilier "	Glatz.	ja.	Schweidnitz.
23ſtes Inf. Reg.	2tes Bataillon	Neiße.	ja.	Breslau.
	Füſilier "	Glatz.	ja.	Reichenbach, Silberberg.
7tes Armee-Corps.				
6tes Ulanen-Reg.	1ſte und 2te Escadron	Neuhaus.	ja.	Düſſeldorf.
	Stab u. 3te "	Paderborn.	ja.	Benrath.
	4te "	Lippſtadt.	ja.	
8tes Huſaren-Rg.	1ſte Escadron	Benrath.	ja.	Deutz.
	Stab und 2te Escadron	Düſſeldorf.	ja.	Deutz, Aachen.
8tes Ulanen-Reg.	3te Escadron	Weſel.	ja.	Düſſeldorf.
7te Artillerie-Brig.	Handwerks-Compagnie	Deutz.	—	2te lippſtädtige Batterie auf d. Kriegsſtärke in Weſel, Bonn und Cöln.
8tes Armee-Corps.				
34ſtes Inf. Reg.	Stab und 2tes Bataillon	Aachen.	ja.	Burſcheid, Eupen, Malmedy.
8te Jäger-Abtheilung		Wetzlar.	ja.	Neuwied.
4tes Drag. Reg.	Stab und 1ſte Escadron	Deutz.	ja.	Bei Coblenz.
	2te "	desgl.	ja.	Kettig, Kärlich bei Andernach.
	3te "	desgl.	ja.	Rübenach.
	4te "	Mainz.	ja.	Coblenz und Gegend.
7tes Ulanen-Reg.	Stab und 1ſte Escadron	Bonn.	ja.	Creuznach.
	2te "	desgl.	ja.	Waldalgisheim.
	3te "	desgl.	ja.	Simmern.
	4te "	desgl.	ja.	Creuznach und Gegend.
8tes Ulanen-Reg.	Stab und 1ſte Escadron	Trier.	ja.	Saarburg und Gegend.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 42.

Verordnungen.

№ 210. Anschaffung von Dienst-Utensilien und Ausführung von Reparaturen an den Königlichen Postgebäuden.

Im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer wird hinsichtlich der Anschaffung von Utensilien und der Reparaturen an den Königl. Postgebäuden Folgendes bestimmt:

1) Die Anschaffungen von Utensilien und die Reparaturen an den Gebäuden können ohne vorgängige Veranschlagung auf Rechnung ausgeführt werden, wenn die Kosten noch nicht 50 Thlr. betragen.
2) Erreichen oder übersteigen sie diese Summe, so ist eine Veranschlagung derselben
   a) wenn sie noch nicht 100 Thlr. betragen, durch approbirte Bauhandwerker (geprüfte Handwerker, welche das Meisterrecht erworben haben) und
   b) wenn sie die Summe von 100 Thlr. erreichen oder übersteigen, durch den Königl. Bezirks-Baubeamten zu bewirken.
3) Insofern die Anschaffungen und die Reparaturen den Betrag von 5 Thlr. übersteigen und keine besondere Gefahr im Verzuge obwaltet, worüber vorkommenden Falls zu berichten ist, ist vorher die Genehmigung des General-Post-Amts nachzusuchen. Bei Beträgen bis 5 Thlr. ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich, doch muß bei Liquidirung der Kosten die Nothwendigkeit der Ausführung genügend nachgewiesen werden.
4) Wenn die Kosten den Betrag von 20 Thlr. erreichen oder übersteigen, ist ein Revisions-Attest oder ein Vermerk des Königl. Bezirks-Baubeamten über die untadelhafte Ausführung, Beschaffenheit und Preiswürdigkeit nothwendig.
5) Sofern die Kosten die Summe von 100 Thlr. erreichen oder übersteigen, müssen die Anschläge von dem Regierungs-Baurathe revidirt werden.

Die Post-Anstalten haben von jetzt ab nach diesen Anordnungen zu verfahren, durch welche die Bestimmungen der §§. 585. 587. 607. seq. der Darstellung des Post-Kassen- und Rechnungswesens theils außer Kraft treten, theils eine Modification erleiden.

Jahrgang 1848. B. 21., 26., 26., 26., 26., 28., 29. August.

(Ausgegeben zu Berlin den 4. September.)

Gleichzeitig werden die Post-Anstalten, unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 616. der Darstellung des Post-Kassen- und Rechnungswesens, wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Baubeamten nur solchen Requisitionen anderer Behörden unentgeltlich zu genügen haben, welche ihnen durch die vorgesetzten Königl. Regierungen zugehen. Dringende Fälle, in denen augenscheinlich Gefahr im Verzuge ist, machen hiervon selbstredend eine Ausnahme.

Die Post-Anstalten haben hiernach die Baubeamten nicht unmittelbar, sondern jedesmal durch die betreffenden Königl. Regierungen zu requiriren, widrigenfalls diejenigen Post-Anstalten, welche gegen diese Vorschrift fehlen sollten, die dadurch veranlaßten Kosten aus eigenen Mitteln tragen müssen.

Berlin, den 21. August 1848.

Der General-Postmeister.

In dessen Vertretung:

Schmückert.

№ 211. Lieferung von Druckmaterialien durch den Buchdruckereibesitzer Müller in Nordhausen.

Der Buchdruckereibesitzer G. Müller in Nordhausen hat sich bereit erklärt, die aus dem Büreau-Fonds anzuschaffenden gedruckten Formulare für dieselben Preise zu liefern, welche das Post-Druckmaterialien-Magazin in Breslau stellt.

Die Post-Anstalten werden hiervon, unter Hinweisung auf das denselben mit dem Post-Amtsblatt Nr. 28 vom 6. Juni d. J. mitgetheilte Preis-Verzeichniß, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Versendung der gedachten Formulare auch Seitens des Post-Druckmaterialien-Magazins in Nordhausen portofrei und ohne Ansatz von Procura-Gebühren erfolgt.

Berlin, den 26. August 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 212. Einrichtung einer Oesterreichischen Briefsammlung in Plaß in Böhmen.

In dem Orte Plaß, Pilsner Kreises in Böhmen, ist vom 15. August d. J. ab eine Briefsammlung eingerichtet worden, zu deren Bestellungs-Bezirk folgende Ortschaften gehören:

Augezd, Babina, Bikow, Billow, Bohy, Borek, Brod, Butschek, Bukowina, Chottina, Czernikowitz, Deutschbris, Dobritsch, Drewetz, Hadaczka, Hodina, Hradczka, Hromitz, Hubenow, Hurkau, Jarow, Kamenitz, Katzerow, Kazniau, Korcenik, Kotschin, Kopidlo, Koritt, Kosteletz, Kozoged, Kralowitz, Kraschau, Lednitz, Loman, Lomiczka, Losu, Maria-Teinitz, Mazolin, Mlaz, Nadrib, Nebrezin, Neustadtl, Ninitz, Oberbiela, Oberbris, Oberhradischt, Oudregow, Plana, Podhraz, Paduba, Podworow, Predeslad, Rakolaus, Rauda, Ribritz, Robschitz, Rzemeschin, Rohy, Schalotka, Sechutitz, Sedletz, Tlutzna, Trebekow, Tremoschnitz, Trojan, Tschetschin, Tuschkomka, Unterbris, Unterhradischt, Wegrow, Wolschun, Wrtwa, Wscheherd, Zebnitz und Zichlitz.

Die Beilagen zu der Circular-Verfügung vom 4. April 1844 sind hiernach zu vervollständigen. Berlin, den 26. August 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 213. Portofreiheit der Correspondenz des Central-Handwerker-Vereins der Provinz Posen.

Dem Central-Handwerker-Verein der Provinz Posen in Posen ist in derselben Art die Portofreiheit für Correspondenz bewilligt worden, wie solche unter dem 19. d. M. den Handwerker-Vereinen resp. der Provinz Sachsen und der Provinz Schlesien zu Theil geworden ist.

Berlin, den 26. August 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 214. Reinigung der Postwagen.

Vom 1. October c. ab sollen die Conducteure und Schirrmeister von der ihnen nach ihrer Dienst-Instruction obliegenden Verpflichtung, das Reinigen der Hauptwagen entweder selbst zu besorgen oder auf eigene Kosten besorgen zu lassen, befreit und alle Königl. Postwagen für Rechnung der Post-Kasse gereinigt werden. Zu dem Ende haben die Post-Anstalten auf den Anfangs- und Endpunkten der Course, überall da, wo die Reinigung der Wagen nothwendig erscheint, und wo dieses Geschäft nicht contractlich den Postwagen-Unternehmern obliegt, oder wo dazu nicht schon besondere Wagenwascher unterhalten werden, geeignete Leute anzunehmen und durch diese die Arbeit besorgen zu lassen. Letztere erstreckt sich sowohl auf das Waschen der Wagen, als auch auf die sonstige äußere und innere Reinigung. Die Ledertheile müssen von Zeit zu Zeit eingeschmiert, die Beschläge und Handgriffe mit Kreide und Branntwein geputzt und die Wagenlaternen nach jedesmaligem Gebrauche gereinigt werden. Die Fensterscheiben sind mit Leder zu putzen, die Sitzkissen und die übrige Polsterung der Wagen durch Ausklopfen und mit trockenen Bürsten zu reinigen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Verdingung dieser Arbeit wird Folgendes bestimmt:

Sind auf einer Station nicht mehr als 3 Wagen regelmäßig zu reinigen, so kann, ohne daß es der Abschließung eines besonderen Abkommens bedarf, für das jedesmalige Reinigen eines jeden Wagens eine Vergütung von 1 Sgr. gewährt werden. Diese Vergütung ist entweder gleich nach vollbrachter Leistung oder wöchentlich oder monatlich postnumerando zu zahlen. Die Beträge sind tertialiter in die Nachweisung der fixirten Ausgaben sub Tit. III. B. 1. a. aufzunehmen und auf Grund der Quittungen der Geld-Empfänger und der Bescheinigung der Post-Anstalten, daß die Leistung an den speciell zu bezeichnenden Wagen dem Zwecke entsprechend ausgeführt worden sei, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung in der Rechnung unter demselben Titel zu verausgaben.

Wo dagegen mehr als 3 Wagen regelmäßig zu reinigen sind, haben die betreffenden Post-Anstalten, wie bisher, unter angemessenen Bedingungen mit den zum Reinigen der Wagen angenommenen

Personen ein Abkommen auf unbestimmte Zeit zu schließen und solches in doppelter Ausfertigung dem General-Post-Amte zur Bestätigung einzureichen.

In allen Fällen übrigens, wo die Verhältnisse es irgend gestatten, ist zur Vereinfachung des Geschäftsganges, die Reinigung der Wagen künftig zugleich bei Verdingung der Unterhaltung oder der Unterstellung mit in Entreprise zu geben.

Den Conducteuren und Schirrmeistern war die Reinigung der Hauptwagen besonders deshalb aufgetragen worden, weil sie bei Ausführung dieser Arbeit die beste Gelegenheit gehabt haben würden, sich genaue Ueberzeugung zu verschaffen, in welchem Zustande die einzelnen Theile des Wagens sich befänden und welche Mängel zu beseitigen wären. Die Erreichung dieses Zwecks darf für die Folge nicht versäumt werden. Die Conducteure und Schirrmeister werden deshalb verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Wagen nur in gehörig gereinigtem und völlig dienstlichem Zustande in Gebrauch genommen werden. Es ist deshalb für die Folge Sache der Conducteure und Schirrmeister, sich davon zu überzeugen, ob das Reinigen der Wagen genügend geschehen und ob gegen die sonstige Beschaffenheit der Wagen nichts zu erinnern ist. Etwaige Ausstellungen haben die Conducteure und Schirrmeister zur Kenntniß der Post-Anstalt an dem Orte zu bringen.

Alle Post-Aemter, auf deren Etat Conducteure und Schirrmeister stehen, haben letztere durch protokollarische Verhandlung von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Verordnung findet auf die Eisenbahn-Postwagen nicht Anwendung.

Berlin, den 26. August 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 215. Porto-Ermäßigung für gewöhnliche auf der Eisenbahn zu versendende Packete in Anwendung auf die Sendungen nach und von Pirna.

Mit dem 1. August c. ist die Sächsisch-Böhmische Staats-Eisenbahn auf der Strecke zwischen Dresden und Pirna eröffnet worden und dadurch der letztgenannte, unmittelbar an dieser Eisenbahn gelegene Post-Ort in die Categorie derjenigen Post-Anstalten getreten, bei welchen die Porto-Ermäßigung für gewöhnliche Packetsendungen Anwendung findet.

Die Post-Anstalten werden hiervon mit der Aufgabe in Kenntniß gesetzt, die Nachweisung der an Eisenbahn-Routen belegenen Königlich Sächsischen Post-Anstalten (Beilage zu Nr. 46 des Post-Amtsblatts pro 1847) zu vervollständigen.

Berlin, den 28. August 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

№ 216. Einrichtung einer Post-Spedition in dem an der Straße zwiſchen Werther und Melle gelegenen Hannoverſchen Orte Neuenkirchen.

Mit dem 1. September c. wird in dem zum Königreich Hannover gehörigen, an der Straße zwiſchen Werther und Melle gelegenen Orte Neuenkirchen eine Poſt-Spedition eingerichtet werden. Dieſelbe wird mit der Poſt-Expedition zu Werther in regelmäßigen Kartenwechſel treten. Für die auf dem Wege über Werther zu befördernden Briefe und Fahrpoſtſendungen nach und von Neuenkirchen iſt das Preußiſche interne Porto nebſt der etwaigen Aſſecuranz-Gebühr, bis und von Werther, und außerdem ein Grenzporto, zu erheben, welches beträgt:

a) für Preußen:

für den einfachen Brief . . . . . $\frac{1}{3}$ Sgr.
für ein Pfund Sachen . . . . . $\frac{1}{12}$ =

ohne Zuſchlag einer beſonderen Aſſecuranz-Gebühr für Gelder und Werthſendungen;

b) für Hannover:

für den einfachen Brief . . . . . $\frac{1}{4}$ gGr.
für ein Pfund Sachen . . . . . $\frac{3}{4}$ =
für 100 Thlr. Silber . . . . . 1 =
für 100 Thlr. Gold . . . . . $\frac{3}{4}$ =

Berlin, den 29. Auguſt 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

Nachrichten.

Perſonalien.

Die Poſt-Expedition in Grätz iſt nach dem Ableben des Poſt-Expediteurs und Poſthalters Flegel dem Poſt-Expediteur-Gehülfen Heinrich Dyk, die Poſt-Expedition in Lehnin nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Lehmann dem Wundarzte Poſſe, die Poſt-Expedition in Buchholz nach der Verſetzung des Steuer-Einnehmers Milkau dem Steuer-Einnehmer Heinrich übertragen worden.

Poſt-Cours-Weſen.

Die Kariolpoſt zwiſchen Drensteinfurt und Sendenhorſt iſt vom 1. Auguſt c. ab in eine zweiſpännige Perſonenpoſt verwandelt worden. Der Gang der Poſt bleibt unverändert.

Die Reitpoſt zwiſchen Schmalleningken und Tilſit iſt ſeit dem 1. September c. aufgehoben.

Der Abgang folgender Poſten findet jetzt in nachſtehender Weiſe ſtatt:

der Fahrpoſt zwiſchen Schmalleningken und Tilſit
aus Schmalleningken Mont., Mittw. u. Sonnab. 8 U. fr.,
aus Tilſit Sonnt., Dienſt. u. Donnerſt. 10 U. Vm.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Poſen und Thorn
aus Poſen täglich 9 U. Abds.,
aus Thorn täglich 9 U. fr.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Corbetha und Dürrenberg
aus Corbetha täglich 10½ U. Vm. u. 8½ U. Abds.,
aus Dürrenberg täglich 8½ U. fr. u. 7 U. Abds.;

der Perſonenpoſt von Merſeburg nach Erfurt täglich 8¼ U. Abds.;

der Perſonenpoſt von Nordhauſen nach Weimar täglich 12 U. Abds.;

der Perſonenpoſt von Siegen nach Butzbach
im Sommer wie bisher, im Winter täglich 8 U. Ab.

Post-Anstalten.

Vom 1. Juni d. J. ab ist die Station zu Kassigkehmen aufgehoben worden.

Vom 1. Juli d. J. ab ist die Post-Expedition in Arnswalde zur Post-Verwaltung erhoben worden.

Vom 1. Juli d. J. ab ist die Post-Verwaltung in Rügenwalde in eine Post-Expedition verwandelt worden.

Vom 1. Juli d. J. ab ist die Station bei der Post-Expedition in Hartmannsdorf aufgehoben worden.

Vom 15. Juli d. J. ab ist in Holzdorf (Bahnhof), Reg.-Bez. Merseburg, Ober-Landesgerichts-Bez. Naumburg a. S., Kreis Schweinitz, eine Post-Expedition und Station eingerichtet und dem Post-Amte in Jüterbogk untergeordnet worden. Für die neue Post-Expedition kommt die Portotaxe von Schweinitz in Anwendung.

Vom 16. Juli d. J. ab ist in Dratzig-Mühle (Bahnhof), Reg.-Bez. Bromberg, Ober-Landesgerichts-Bez. Bromberg, Kreis Czarnikow, eine Post-Expedition und Station eingerichtet und dem Post-Amte in Driesen untergeordnet worden. Für die neue Post-Expedition kommt die Portotaxe von Filehne in Anwendung.

Vom 1. August d. J. ab ist die Brief-Sammlung zu Mengede in eine Post-Expedition verwandelt worden.

Vom 1. August d. J. ab ist in Lippborg, Reg.-Bez. Münster, Ober-Landesgerichts-Bez. Münster, Kreis Beckum, eine Post-Expedition eingerichtet und dem Post-Amte in Hamm untergeordnet worden. Für die neue Post-Expedition kommt die Portotaxe von Beckum in Anwendung.

Vom 1. April d. J. ist die Station bei der Post-Expedition in Berun (Neu-) aufgehoben worden.

Entfernungen.

Es ist festgesetzt worden die Entfernung

von	Beckum nach *Lippborg	auf	1½ M.
"	Berlin nach Königs-Wusterhausen .	"	4 "
"	Bochum nach Linden	"	1 "
"	Bochum nach Hattingen p. Linden . .	"	1½ "
"	Chodziesen nach Margonin direct . . .	auf	1½ M.
"	Christburg nach *Thiergarth (Botenpost-Weg)	"	1½ "
"	Cochem nach Lutzerath p. Gevenich . .	"	1¼ "
"	Cölleda nach *Sachsenburg	"	2 "
"	Fischaunach*Thiergarth (Botenpostweg)	"	1¼ "
"	Frankenhausen nach Kelbra	"	2 "
"	Frankenhausen nach *Sachsenburg .	"	1½ "
"	Gnesen nach Wierzyce	"	2¼ "
"	Greven nach *Ostbevern	"	2½ "
"	Greven nach *Telgte	"	2½ "
"	Guttentag nach Lublinitz	"	2¼ "
"	Halver nach Lüdenscheid	"	1½ "
"	Jarmen nach Treptow a. T.	"	3½ "
"	Kraupischken nach *Lengwethen . . .	"	1½ "
"	Lähn nach Löwenberg p. Schmottseifen	"	2½ "
"	Lähn nach *Schmottseifen	"	1½ "
"	Lobsens nach Wirsitz	"	1½ "
"	Mühlhausen nach Eisenach (Weimar-Eisenach)	"	4½ "
"	Nordhausen nach Kelbra	"	2½ "
"	Ossendorf nach *Beverungen p. Borgenstreich	"	4 "
"	Ossendorf nach *Borgenstreich	"	1½ "
"	Pretzsch nach *Dommitzsch	"	1½ "
"	Stargard i. Pomm. nach Pyritz	"	3½ "
"	Ragnit nach *Lengwethen	"	2 "
"	Remagen nach *Unkel	"	¼ "
"	Torgau nach *Dommitzsch	"	1½ "

Die Touren von Wesel nach Dorsten p. Schermbeck und von Dorsten nach Paddenberg p. Schermbeck sind zu streichen.

Anmerk. In den mit einem Stern (*) bezeichneten Orten befindet sich keine Station.

Eisenbahnen.

Stettin-Posener Bahn.

Der Abgang des in Woldenberg übernachtenden Zuges nach Posen erfolgt vom 1. September c. ab aus Woldenberg um 7 Uhr früh.

Packete.

Bei dem Post-Amte in Angermünde fehlt seit dem 1. August ein Packet, W. F. 6 Pfd. nach Stützkow, welches am 29. Juli von Boreck abgesandt ist.

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 43.

Verordnungen.

№ 217. Porto-Taxe für die neue Braunschweigische Post-Expedition in Groß-Winnigstedt.

Vom 1. September c. ab wird an dem im Herzogthume Braunschweig an der Straße zwischen Schöppenstedt und Hessen gelegenen Orte Groß-Winnigstedt eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten.

Die Taxe für die Correspondenz und die Fahrpost-Sendungen nach und aus Groß-Winnigstedt ist aus dem beiliegenden Tarife ersichtlich.

Berlin, den 30. August 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 218. Bezeichnung der Eisenbahn-Routen in den betreffenden Eingangs- und Abgangs-Recapitulationen.

Zur Beseitigung von Zweifeln darüber, unter welchen Benennungen und wie oft täglich die betreffenden Post-Anstalten von Dampfwagenfahrten Porto-Einnahme nachzuweisen haben und wie demgemäß die Eingangs- und Abgangs-Recapitulationen zu überschreiben seien, wird hiermit bestimmt, daß die auf den verschiedenen Eisenbahn-Routen in Anwendung zu bringenden Eingangs- und Abgangs-Recapitulationen ganz in der Weise zu bezeichnen sind, wie die betreffenden Eisenbahn-Routen von den Eisenbahn-Gesellschaften selbst benannt werden.

Zur Bezeichnung der Tour ist stets der Abgangspunkt zuerst zu nennen. Bei der Berlin-Potsdam-Magdeburger Dampfwagenfahrt z. B. heißt dieselbe auf der Tour von Berlin nach Magdeburg: „Berlin-Potsdam-Magdeburg", und auf der Retour: „Magdeburg-Potsdam-Berlin".

Bei denjenigen Dampfwagenfahrten, die am Endpunkte jeder Eisenbahn mit Dampfwagenfahrten anderer Eisenbahnen unmittelbar im Zusammenhange stehen, müssen für die Post-Anstalten der ersteren Route zum Uebergange für die Post-Anstalten der folgenden Route, soweit zwischen denselben eine

(Ausgegeben zu Berlin den 11. September.)

unmittelbare Zusendung stattfindet, die in Anwendung kommenden Recapitulationen mit den erforderlichen Zusätzen versehen sein.

In dieser Beziehung wird die Geheime Calculatur das Erforderliche besorgen.

Berlin, den 31. August 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 219. Frankirung der nach Amerika bestimmten Briefe bis Bremen resp. Bremerhafen oder bis zum Bestimmungsorte.

Das Stadtpost-Amt in Bremen hat zur Anzeige gebracht, daß bei demselben öfter Briefe nach Amerika eingehen, für welche das Franko-Porto nur bis Bremen resp. Bremerhafen erhoben sei, obwohl sich auf denselben der Vermerk: „frei, franco oder paid" befände, welcher auf eine Frankirung bis zum Bestimmungsorte schließen lasse.

Die Post-Anstalten werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn derartige Briefe nur bis Bremen resp. bis Bremerhafen frankirt werden sollen, solches auf der Adresse ausdrücklich ausgesprochen und der desfallsige Vermerk „fr. Bremen" u. s. w. von derselben Hand wie die Adresse selbst, geschrieben sein muß.

Berlin, den 31. August 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 220. Gehalts- resp. Diätenbezüge der Postbeamten während der diesjährigen Militair-Dienstleistungen.

Nach dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 17. August c. sollen die Bestimmungen der Staats-Ministerial-Beschlüsse vom 22. Januar und 28. September 1831, über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer künftigen Mobilmachung der Armee, auch jetzt für diejenigen Beamten im Allgemeinen maßgebend sein, welche bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zur Landwehr oder Kriegsreserve einberufen sind oder werden resp. aus eigener Entschließung als Freiwillige bei einem oder dem anderen Truppentheile eintreten.

In Bezug auf die Postbeamten ist noch besonders bestimmt worden, daß

a) alle diejenigen, welche etatsmäßig angestellt sind und fixirte Besoldungen beziehen,
b) Post-Secretaire, welche zwar noch nicht etatsmäßig angestellt sind, aber gegen fixirte Remuneration als unentbehrliche Hilfsarbeiter fungiren, und
c) Postschreiber, welche das Examen zum Post-Secretair bereits bestanden haben und theils zur Verwaltung unentbehrlicher Hilfsarbeiterstellen, theils zu periodischen Stellvertretungen und Hilfsleistungen gegen monatlich, vierteljährlich, oder jährlich zu beziehende fixirte Diäten fortdauernd verwendet werden,

nach Maßgabe der Bestimmungen unter 14. 15. und 16. des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 zu behandeln sind; dagegen

d) Postschreiber, welche die Post-Secretair-Prüfung noch nicht abgelegt resp. bestanden haben und mit Genehmigung des General-Post-Amts als vereidigte Privatgehilfen der Post-Amts-Vorsteher beschäftigt und von diesen aus den dazu bestimmten Adjuten unterhalten werden,

von der Begünstigung des Fortbezuges ihres Civil-Einkommens während des Militairdienstes ausgeschlossen bleiben.

Die oben allegirten Paragraphen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 enthalten folgende Bestimmungen:

14) Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

15) Erhält er aber Offizier-Besoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civil-Besoldung abgerechnet. Ist die Offizier-Besoldung höher als die Civil-Besoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf.

16) Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritt in den Militairdienst ab keinen weiteren Anspruch.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Besoldungs-Quote.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten und in jedem einzelnen Falle dem General-Post-Amte, Behufs der definitiven Regulirung, Anzeige zu machen.

Berlin, den 3. September 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Milde.

№ 221. Portofreiheit der Collecten-Gelder für die Abgebrannten in Zell und Einsammlung dieser Gelder durch die Post-Anstalten.

Für die milden Geldbeiträge, welche zur Unterstützung der durch Brand Verunglückten der Stadt Zell an der Mosel an das dortige Unterstützungs-Comité resp. unter Adresse des Pfarrers Dr. Schreiner daselbst eingesendet werden, ist die Portofreiheit bewilligt worden. Die Adressen sind zu dem Ende mit der Rubrik zu versehen:

„Collecten-Gelder für die Abgebrannten in Zell".

Auf den Antrag des Landraths Moritz in Zell wird zugleich genehmigt, daß die Post-Anstalten sich der Einsammlung von milden Geldbeiträgen für die gedachten Abgebrannten und der Einsendung an den Pfarrer Dr. Schreiner unterziehen.

Die dem General-Post-Amte mitgetheilte Anzahl von Exemplaren eines desfallsigen Aufrufs,

wird durch das Zeitungs-Comtoir an die Post-Anstalten vertheilt werden. Bei der in dem Aufrufe geschilderten Größe des Unglücks kann ich nur wünschen, daß die Bemühungen der Post-Anstalten für diesen Zweck von reichem Erfolge sein mögen. Berlin, den 4. September 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 222. Erinnerung an die schleunige Erledigung der Verordnung vom 13. Juli d. J. den Entwurf zum neuen Expeditions-Modus betreffend.

Eine nicht unbedeutende Zahl von Post-Aemtern und Post-Verwaltungen ist noch mit der Anzeige rückständig, ob dieselben bei Prüfung des mit der Verordnung vom 13. Juli d. J. mitgetheilten Entwurfs zu einem neuen Expeditions-Modus Bedenken gefunden und welche Verbesserungs-Vorschläge sie hinzuzufügen haben. Den betreffenden Post-Aemtern und Post-Verwaltungen wird daher die schleunige Erledigung jener Verordnung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 6. September 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Bescheidungen.

18. Verfügung an das Post-Amt in N. die Bestellung von Geldbriefen aus dem Orte durch Landbriefträger betreffend.

Es hat, wie dem Post-Amte in N. auf den Bericht vom 24. v. Mts. eröffnet wird, kein Bedenken, daß bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen die Bestellung der Landbriefe für Rechnung der Post-Kasse durch dazu angenommene Landbriefträger besorgt wird, auch Geldbriefe aus dem Orte zur Bestellung durch die Landbriefträger angenommen werden. Hierbei kommen, was die Höhe der Geldsendungen und die Vollziehung der Geld-Auslieferungsscheine betrifft, dieselben Bestimmungen in Anwendung, welche im Allgemeinen in Bezug auf die Bestellung von Geldbriefen durch Landbriefträger gegeben worden sind. Dagegen ist es nicht statthaft, daß aus dem Orte Geldbriefe an solche Correspondenten auf dem platten Lande angenommen werden, welche schriftlich erklärt haben, ihre Briefe ꝛc. von der Post abholen oder abholen lassen zu wollen. Berlin, den 3. September 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Nachrichten.

Personalien.

Des Königs Majestät haben dem Briefträger Heuter in Creuznach das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Dem Postmeister, Hauptmann Dallmer in Spremberg ist das Post-Amt in Sagan verliehen worden.

Der Post-Secretair Przybilski in Posen ist etatsmäßig angestellt worden.

Der Briefſammler Soenigen in Much iſt zum Poſt-Expediteur ernannt worden.

Dem Poſtſchreiber Steinbrecher iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Poſtdienſte ertheilt worden.

Die Poſt-Expedition in Rummelsburg iſt nach dem Ableben des Poſt-Expediteurs, Bürgermeiſters Röhrich dem Poſt-Expediteur-Gehülfen Emil Röhrich, die Poſt-Expedition in Steele nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Nettebauer dem Poſt-Expediteur-Gehülfen Schlippert, die neue Poſt-Expedition in Lippborg dem Gaſtwirth Bernhard Fiſcher, die Briefſammlung in Vogelſang nach dem Ausſcheiden des Briefſammlers, Lieutenant Wahl dem invaliden Bombardier Müller übertragen worden.

Der im Jahre 1849 aus dem Poſtdienſte entfernte Poſtillon Engelbert Becker von der Station Crefeld ſoll wieder zugelaſſen werden.

Dienſt-Entlaſſungen.

Die Poſt-Expediteur-Gehülfen Endrolath und Carl Heinrich Laabs ſind für immer aus dem Poſtdienſte entlaſſen worden.

Poſt-Cours-Weſen.

Zwiſchen Bojanowo und Punitz iſt eine Botenpoſt eingerichtet, welche

aus Bojanowo Mont., Donnerſt. u. Sonnab. 11½ U. Vorm. und

aus Punitz dieſelben Tage 4 U. Nachm.

abgefertigt wird.

Zwiſchen Czarnikow und Usez iſt eine Kariolpoſt eingerichtet worden, welche

aus Czarnikow Mont., Mittw. u. Freit. 4½ U. Nachm. und

aus Usez Dienſt., Donnerſt. u. Sonnab. 8½ U. fr.

abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Zwiſchen Drieſen und Woldenberg iſt eine täglich zweimal courſirende Perſonenpoſt eingerichtet worden, welche

aus Drieſen 2½ U. fr. u. 8½ U. Vorm.,

aus Woldenberg 5 U. Nachm. u. 10 U. Abds.

abgefertigt und in 2½ Stunden befördert wird.

Zwiſchen Oberſitzko und Samter iſt wieder eine tägliche Kariolpoſt eingerichtet worden, welche

aus Oberſitzko 5½ U. fr.,

aus Samter 6½ U. Abds.

abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Die Kariolpoſt zwiſchen Oberſitzko und Wronke iſt vom 1. Auguſt ab aufgehoben worden.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Poſen und Samter iſt vom 11. Auguſt ab aufgehoben worden.

Die tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Arnſtadt und Erfurt iſt aufgehoben worden.

Zwiſchen Beckum und Lippborg, 1½ Meile, courſirt ſeit dem 1. Auguſt eine tägliche Botenpoſt in folgender Weiſe:

aus Beckum 4 U. Nachm.,

aus Lippborg 11 U. Vorm.

Beförderungszeit 2 Stunden.

Vom 1. October d. J. ab wird die Fahrpoſt zwiſchen Raſtenburg und Rhein und die Kariolpoſt zwiſchen Rhein und Johannsburg aufgehoben und in deren Stelle eine Perſonenpoſt zwiſchen Raſtenburg und Johannsburg mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Raſtenburg Sonnt., Dienſt., Donnerſt. u. Sonnab. 9½ U. fr.,

in Johannsburg dieſelben Tage 8½ U. Abds.,

aus Johannsburg Mont., Mittw., Freit. u. Sonnab. 6 U. fr.,

in Raſtenburg dieſelben Tage 5 U. Nachm.

Vom 1. October d. J. ab wird die Kariolpoſt zwiſchen Ferdinandshof und Torgelow aufgehoben und durch eine Kariolpoſt zwiſchen Paſewalk und Torgelow erſetzt werden, welche

aus Paſewalk täglich 3½ U. fr. und

aus Torgelow täglich 9 U. Abds.

abgefertigt und in 2½ Stunden befördert werden ſoll.

Poſt-Anſtalten.

Vom 1. Juli d. J. ab iſt in Lengwethen, Reg.-Bez. Gumbinnen, Ober-Landesgerichts-Bezirk Inſterburg, Kreis Ragnit, eine Briefſammlung eingerichtet und dem Ober-Poſt-Amte in Tilſit untergeordnet worden. Für die neue Briefſammlung kommt die Portotaxe der aufgehobenen Poſt-Expedition in Oſtwethen in Anwendung.

Vom 1. Auguſt d. J. ab iſt die Station bei der Poſt-Expedition in Sendenhorſt aufgehoben worden.

Vom 1. August d. J. ab befindet sich in Vith (St.) eine vollständige Station.

Vom 15. August d. J. ab befindet sich in Vorgholzhausen eine vollständige Station.

Vom 1. September d. J. ab befindet sich in Gnadenfeld eine Station für ordinaire Posten und Extraposten aus dem Orte.

Vom 1. September d. J. sind untergeordnet worden:

die Post-Expedition in Mücheln dem Post-Amte in Merseburg;

die Post-Expedition und Station in Roßla dem Post-Amte in Eisleben;

die Post-Expedition in Wallhausen dem Post-Amte in Eisleben;

die Post-Expedition in Berun (Neu-) dem Post-Amte in Pleß;

die Post-Expedition und Station in Nicolai dem Post-Amte in Pleß;

die Post-Expedition in Radzimetz dem Post-Amte in Cosel;

die Post-Expedition und Station in Ujest dem Post-Amte in Cosel.

Vom 1. September d. J. ab ist in Willkischken, Reg.-Bez. Gumbinnen, Ober-Landesgerichts-Bezirk Insterburg, Kreis Tilsit, eine Briefsammlung eingerichtet und dem Ober-Post-Amte in Tilsit untergeordnet worden. Für die neue Briefsammlung kommt die Portotaxe von Schreitlauken in Anwendung.

Packete.

Bei dem Post-Amte Spremberg lagert eine mit der Dresden-Cottbusser Personenpost am 26. August c. herrenlos eingegangene Hutschachtel ohne Zeichen.

Bei dem Hof-Post-Amte in Königsberg i. Pr. fehlt seit längerer Zeit eine kleine Bastschachtel, II. P. G., Glottau bei Gutstadt, 19 Loth, in welcher mehrere Brillen enthalten sind. Im Auffindungsfalle ist solche nach Königsberg zu senden.

Bei dem Post-Amte in Lissa fehlen: 1 Packet Acten, S. 38. Posen, 17½ Lth. schwer, und 1 Packet in Leinen, G. T. Kröben, 6½ Pfd. schwer. Im Auffindungsfalle sind dieselben an ihren Bestimmungsort abzusenden und ist das Post-Amt in Lissa hiervon zu benachrichtigen.

Bei dem Post-Amte in Halberstadt fehlt seit dem 27. Juli c. von Halle ein Packet, II. F. # 16. Wernigerode, 2 Pfd. 12 Lth. Im Auffindungsfalle ist dasselbe an das Post-Amt in Wernigerode zu senden.

Berichtigung.

In Nr. 42 des Post-Amtsblatts, Post-Anstalten Zeile 7 und 8 ist statt: „Station bei der Post-Expedition in Hartmannsdorf" zu lesen: die Post-Expedition und Station in Hartmannsdorf.

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Tarif

der

Herzoglich Braunschweigischen Post-Expedition zu Gr. Winnigstedt für die Briefe und Fahrpost-Sendungen nach und von den Königlich Preußischen Post-Anstalten.

		Braunschweigisches Brief-Porto.		Packet- und Geld-Porto.
		gr.	sf.	Pregr. Satz.
I.	Nach und von den Königl. Preuß. Post-Anstalten rechts der Elbe und denjenigen Preuß. Post-Anstalten links der Elbe, welche nördlich der Straße von Magdeburg über Eichenbarleben und Errleben nach Morsleben liegen, diese Orte mit eingeschlossen, jedoch mit Ausnahme der Post-Anstalten zu Rohrberg und Steimke	—	6	1
II.	Nach und von denjenigen Preuß. Post-Anstalten links der Elbe und südlich der Straße von Magdeburg über Eichenbarleben und Errleben nach Morsleben, welche mit Ausschluß der Post-Anstalten Gefell und Ziegenrück nicht zum Erfurter Regierungs-Bezirk und zu den Schwarzburgischen Fürstenthümern gehören . .	—	6	1
III.	Nach und von den Preuß. Post-Anstalten des Erfurter Regierungs-Bezirks excl. Gefell und Ziegenrück, und nach und von den Preuß. Post-Anstalten in den Schwarzburgischen Fürstenthümern	1	6	4
IV.	Nach und von den Preuß. Post-Anstalten zu Rohrberg und Steimke	1	6	4
V.	Nach und von sämmtlichen Preuß. Post-Anstalten westlich der Weser	2	—	5
VI.	Zwischen Gr. Winnigstadt einerseits und Abbenrode, Dardesheim, Derenburg, Errleben, Gröningen, Hadmersleben, Halberstadt, Hornburg, Hötensleben, Ilsenburg, Morsleben, Oschersleben, Osterwieck, Schwanebeck, Sechausen (Magdeburg), Weferlingen, Wegersleben, Wernigerode, Zilly andererseits . . . { der einfache Brief 1 Sgr. / 1 Pfund Sachen . . . . . 2 Spf. } von jeder Verwaltung ankommend, nach Preuß. Tax-Bestimmungen zu beziehen.			

Digitized by Google

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 44.

Verordnungen.

№ 223. Das Gewicht der herrschaftlichen und portopflichtigen, dem Postzwange nicht unterworfenen Packete ist in den Ladungs- rc. Verzeichnissen nicht mehr getrennt aufzuführen.

Behufs Vereinfachung der Post-Ladungs- sowie der Eisenbahn-Packet-Verzeichnisse und Abgangs-Recapitulationen soll eine getrennte Aufführung des Gewichts der herrschaftlichen und der portopflichtigen, dem Postzwange nicht unterworfenen Packete in denselben ferner nicht mehr stattfinden. Die Post-Anstalten haben daher zur Eintragung des Gewichts in den bisherigen Formularen nur die eine Rubrik „portopflichtig" für die portopflichtigen und herrschaftlichen Sendungen der betreffenden Gewichts-Categorie zu benutzen.

Bei einem neuen Abdrucke der Formulare wird auf diese Veränderung Rücksicht genommen werden. Berlin, den 6. September 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 224. Porto-Taxe für die Correspondenz zwischen Preußischen und Oesterreichischen Post-Anstalten, welche nicht über 5 Meilen von einander entfernt sind.

Im Einverständnisse mit der K. K. Oesterreichischen Ober-Post-Behörde soll vom 1. October d. J. ab das gemeinschaftliche Porto für die Correspondenz zwischen denjenigen Preußischen und Oesterreichischen Post-Anstalten, welche nicht über 5 Meilen von einander entfernt sind, mit 3 Xr. für den einfachen Brief erhoben werden. Ein Verzeichniß dieser Post-Anstalten liegt anbei.

Die bisherige gemeinschaftliche Porto-Taxe von 6 Xr. für den einfachen Brief wird für die Correspondenz zwischen denjenigen Preußischen und Oesterreichischen Post-Anstalten, welche über 5 bis incl. 10 Meilen entfernt sind, beibehalten. Ebenso bleibt die bisherige gemeinschaftliche Porto-Taxe von 12 Xr. für den einfachen Brief zwischen den über 10 Meilen von einander entfernten Preußischen und Oesterreichischen Post-Anstalten unverändert.

Jahrgang 1848. B. 6., 7., 10., 11., 12., 13., 13. September.

(Ausgegeben zu Berlin den 19. September.)

Hinsichts der Gewichts-Progression bei dem gemeinschaftlichen Portosatze von 3 Xr. ist zu bemerken, daß für Briefe über ½ bis 1 Loth incl., Oesterr. Gewicht, das 1½fache Briefporto mit 5 Xr., für schwerere Briefe aber stets die Hälfte von demjenigen Betrage zu erheben ist, welcher sich bei der Taxstufe von 6 Xr. (Tabelle Litt. B. zum Art. VI. des Auszuges aus dem Additional-Post-Vertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 3. Januar 1844) ergiebt.

Hiernach haben die betreffenden Post-Anstalten vom gedachten Termine ab zu verfahren.

Berlin, den 7. September 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 225. Portofreiheit in Angelegenheiten des Central-Comités des rheinisch-westphälischen Gewerbe-Vereins in Elberfeld.

Dem Central-Comité des rheinisch-westphälischen Gewerbe-Vereins in Elberfeld ist für die in allgemeinen Angelegenheiten desselben von ihm abzusendende oder an ihn eingehende Correspondenz, mit Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die betreffenden Briefe offen oder unter Kreuzband versendet und mit der Rubrik bezeichnet werden: „Angelegenheiten des Central-Comités des rheinisch-westphälischen Gewerbe-Vereins". Bei den von dem Comité ausgehenden Briefen ist die Rubrik durch Beidrückung des Vereins-Siegels oder Stempels zu beglaubigen. Berlin, den 10. September 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 226. Kostenpreis für die in dem Uniforms-Reglement vom 16. Juli d. J. näher bezeichneten Contre-Epauletten, Epaulettenhalter und goldenen Tressen zur Verzierung der schwarzen Unterkleider.

Die in dem Uniforms-Reglement vom 16. Juli d. J. näher bezeichneten Contre-Epaulette, sowie die goldenen Tressen zur Verzierung der schwarzen Unterkleider sind hier zu nachstehenden Preisen zu haben:

	ein Paar stark plattirte Contre-Epaulette mit cantillirten Kränzen und goldenen Feldern (s. Unif.-Regl. ad II.)						eine Elle goldene Tresse orangefarbenen oder blauen Feldern (s. U.-R. ad III. IV. u. VI.) ächt				plattirt	
bei Hensel u. Schumann	7 Thlr.	—	Sgr.	6 Thlr.	—	Sgr.	1 Thlr.	—	Sgr.		17½	Sgr.
bei Collani u. Co.	6 „	25	„	6 „	—	„	—	„	28¾	„	17½	„
bei Pätzelt u. Preuß	7 „	—	„	5 „	25	„	—	„	28	„	17½	„
bei Franz Ebel	7 „	—	„	6 „	—	„	—	„	25	„	15	„
bei Mohr u. Speyer	7 „	15	„	6 „	5	„	—	„	—	„	16½	„

Der Preis für ein Paar Epaulettenhalter beträgt 7½ Sgr. und für den Carton zum Einpacken von einem Paar Epauletten 5 Sgr.

Bei den Bestellungen, welche an das Haupt-Magazin gerichtet werden, ist jederzeit anzugeben, aus welcher Fabrik die Gegenstände gewünscht werden.

Berlin, den 11. September 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

№ 227. Nachträgliche Bezeichnung von Truppentheilen, welche auf die den Soldaten der Preußischen Bundesfestungs-Garnisonen von Mainz und Luxemburg bewilligte Portofreiheit Anspruch haben.

Zu den mittelst Erlasses vom 26. v. Mts. (Amtsblatt Nr. 41) bezeichneten Truppentheilen, welche zu militairischen Zwecken aus ihren Garnisonen ausgerückt sind und auf dem Feld-Etat resp. der Kriegsstärke stehen und demzufolge auf die Portofreiheit und Porto-Ermäßigung Anspruch haben, welche den Soldaten der Preußischen Bundesfestungs-Garnisonen in Mainz und Luxemburg bewilligt worden ist, gehören auch:

1) die aus Colberg und Cörlin nach Bromberg und Schrimm abgerückten beiden (resp. Fuß- und reitende) Compagnien der 2ten Abtheilung der 2ten Artillerie-Brigade,
2) die aus Erfurt nach Zeitz abgerückte ½ reitende Batterie der 2ten Abtheilung der 4ten Artillerie-Brigade.

Berlin, den 12. September 1848.

Der General-Postmeister.

In dessen Vertretung:

Schmückert.

№ 228. Aufhebung der Controle und Gewichts-Notiz über die zwischen Preußen und Hannover transitirenden Zeitungs-Packete.

In Folge stattgefundener Einigung mit der Königlich Hannoverschen Post-Verwaltung sollen transitirende Zeitungs-Packete ohne Rücksicht auf Gewicht gegenseitig unentgeltlich befördert werden.

Die betheiligten Post-Anstalten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es einer Controle und Gewichts-Notiz über fragliche Zeitungs-Packete ferner nicht mehr bedarf.

Berlin, den 13. September 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

№ 229. Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg.

Die Post-Anstalten werden im Verfolg der Verordnung vom 25. Juli d. J. (Amtsblatt Nr. 36) davon benachrichtigt, daß das Kaiserlich Russische Post-Dampfschiff „Wladimir" während des Monats October c. nur noch eine Fahrt von Kronstadt nach Swinemünde, und eine solche von Swinemünde nach Kronstadt verrichten wird.

Der Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg findet demzufolge in der Weise statt, daß das gedachte Dampfschiff zum letztenmale

am 7. October neuen Styls von Kronstadt nach Swinemünde und

am 14. desselben Monats von Swinemünde nach Kronstadt

abgefertigt wird.

Berlin, den 13. September 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Nachrichten.

Personalien.

Des Königs Majestät haben dem Hauptmann a. D. Wesendorf die Postmeister-Stelle in Querfurt zu verleihen geruhet.

Dem Post-Director Wahlen in Saarlouis ist vom 1. October d. J. ab das Post-Amt in Creuznach und dem Postmeister Heidemann, bisher in Bochum, das Post-Amt in Genthin übertragen worden.

Dem Post-Secretair Schlutius in Heiligenstadt ist vom 1. October d. J. ab die Post-Verwaltung in Arnswalde verliehen worden.

Der Post-Secretair Körner ist von Querfurt nach Müncheberg versetzt und mit der Administration des dortigen Post-Amts beauftragt worden.

Dem Post-Secretair Schröter, bisher in Oels, ist die Administration des Post-Amts in Cosel übertragen worden.

Versetzungen: Der Post-Secretair Rückward von Marienwerder nach Oppeln; der Post-Secretair Scheinert von Ratibor nach Marienwerder; der Post-Secretair Sperling von Müncheberg nach Heiligenstadt; der Post-Secretair Rohde von Wetzlar nach Marienwerder; der Post-Secretair Heideprim von Marienwerder nach Oels; der assistirende Calculator Erbe von Neusalz nach Sorau.

Der Hof-Post-Secretair Krause ist bei dem Ober-Post-Amte in Danzig etatsmäßig angestellt worden.

Die Post-Expedition in Schubin ist nach Pensionirung des Post-Expediteurs Rexer dem Post-Expediteur-Gehülfen Labes, und die in eine Post-Expedition verwandelte Post-Verwaltung in Treuenbrietzen dem Post-Expediteur Kanus aus Beitz übertragen worden.

Zu Postschreibern sind folgende Aspiranten angenommen: Carl Wilhelm Scholz aus Oels bei dem Post-Amte in Stolp; Ferdinand Rudolph Gerlach aus Ober-Dorla bei Mühlhausen bei dem Post-Amte in Mühlhausen; Ernst Wilhelm Rudolph Blessing aus Stralsund bei dem Post-Amte in Stralsund; Ernst Amandus Diegner aus Tolkemit bei dem Post-Amte in Braunsberg; Friedrich Christian Wewer aus Paderborn bei dem Post-Amte in Mühlheim a. Rh.; Franz Albert Köhne aus Warendorf bei dem Post-Amte in Warendorf; Arnold Wilhelm Sckerl aus Schwiebus bei dem Post-Amte in Grottkau; Adolph Heinrich Carl Guth aus Reichenstein bei dem Post-Amte in Glatz; Carl Wilhelm Heller aus Lübben bei dem Post-Amte in Zapiau; Conrad Friedrich Richard Schütze aus Cöthen bei dem Post-Amte in Calbe a. S.; August Robert Wilhelm Düring aus Königsberg N. M. bei dem Post-Amte in Luckau.

Dienst-Entlassungen.

Der Postschreiber Kuzky ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Zeitungs-Wesen.

VIII. Nachtrag pro 1848.

In dem Zeitungs-Preis-Courant pro 1848 sind folgende Veränderungen eingetreten:

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie vielmal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Provision. rtl.	sgr.	Ganzer Preis am Postcomtoir incl. Stempel: Bei einer wöchentlich. Lieferung. rtl.	sgr.	Bei einer Lieferung. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
	Erste Abtheilung.										
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.										
58b	Anzeiger, Wöchentlicher	Lauban	2	104 h. B.	—	18	1	28			½ v. 1. Juli ab.
					—	10	1	20			v. 1. Oct. ab.
92b	Aufwärts, Volksblatt für Glaube, Freiheit und Gesittung	Wien	2	104 h. B.	1	5	6	15			½ v. 1. Juli ab.
109b	Bauern- und Bürger-Zeitung	Mühlheim a. Ruhr	1	52 h. B.	—	11	1	5			½ v. 1. Juli ab.
					—	7	1	5			v. 1. Oct. ab.
124b	Beobachter des Nepvistrikes	Schneidemühl	1	52 g. B.	—	18	1	18			½ v. 15. Mai bis ult. Sept.
					—	8	1	8			v. 1. Oct. ab.
194b	Bukarester Deutsche Zeitung, betitelt „Romania" (polit.)	Bukarest	2	104 h. B.	1	5	12	26			½
239b	Flugblätter aus der National-Versammlung	Frankfurt a. M.	2	104 h. B.	1	5	3	7			½
388b	Grenzblätter, Schlesische (polit.)	Neiße	3	156 h. B.	1	—	4	—			½ v. 1 Aug. ab.
					—	15	3	15			v. 1. Oct. ab.
394b	Großmaul, Berliner	Berlin	monatl. 4	48 g. B.	—	16	2	16			¼ v. 1. Aug. ab.
					—	15	2	15			v. 1. Oct. ab.
418b	Hausfreund, Patriotischer	Zeitz	2	104 h. B.	—	22	1	22			½ v. 1. Juli ab.
					—	8	1	8			v. 1. Oct. ab.
451b	Innungs-Zeitung, Deutsche	Leipzig	1	26 g. B. u. 26 h. B.	—	20	1	16			½
533b	Kirchen-Zeitung, Wiener	Wien	3	156 g. B.	2	5	8	27			½
538b	Kladderadatsch	Berlin	1	52 h. B.	—	11	2	10			¼
					—	11	2	10			v. 1. Oct. ab.
539b	Krakehler	do.	1—2	72 h. B.	—	15	2	12			½ v. 1. Juli ab.
					—	15	2	12			v. 1. Oct. ab.
629b	Kreisbote, Breslauer	Breslau	2	104 h. B.	—	10	1	20			¼
647	Lampe, die ewige	Berlin	1	52 g. B.	—	18	2	20			½
					—	16	2	18			v. 1. Oct. ab.
657b	Landwirthschaftliche Monatsschrift, Allgemeine	Stettin	M. H.	84 g. B.	—	28	5	10			¼
817	Ostsee-Zeitung und Börsen-Nachrichten der Ostsee	Stettin	7	360 g. B.	1	18	8	—			½ v. 1. Oct. ab.
821b	Parlaments-Chronik, Europäische	Leipzig		60 Nr. in h. B.	—	20	1	25			f. jede 60 Nr.
821c	Parlaments-Zeitung, Preußische	Berlin		30 Nr.	—	6½	1	—			f. jede 30 Nr.
845b	Postalische Mittheilungen	Stargard i. Pomm.	alle 14 Tage 1	26 h. B.	—	6	1	—			½ v. 1. Spt. ab.
893b	Reichstagsblatt, Deutsches, von Dr. Eberts	Frankfurt a. M.	6	312 h. B.	3	14	6	18			½
893c	Reichstags-Zeitung, Deutsche, von R. Blum	do.	6	312 h. B.	3	14	7	2			½
976b	Streiter	Lublinitz	1	52 h. B.	—	11	1	—			½ v. 1. Juli ab.
					—	6	1	—			v. 1. Oct. ab.
1039b	Vaterland	Glausthal	1	52 h. B.	—	15	2	12			¼
1065b	Volksblatt, Deutsches (polit. Zeitung)	Stuttgart	7	360 h. B.	4	—	8	27			½
1090c	Vorwärts (polit.)	München	6	312 h. B.	3	14	7	2			½
1241b	Wochenblatt	Treptow a. T.	1	52 h. B.	—	8	1	8			½ v. 1. Spt. ab.

Economic Indicators	Annual			Quarterly			
	1999	2000	2001	2000 III	2000 IV	2001 I	2001 II
Income, Saving, and Profits							
Personal income	7,424.1	7,835.5	8,265.0	7,911.6	8,000.3	8,178.1	8,265.0
Wage and salary disbursements	4,125.2	4,370.1	4,515.2	4,410.2	4,457.2	4,500.2	4,515.2
Private industries	3,433.1	3,650.3	3,753.2	3,683.8	3,722.2	3,741.2	3,753.2
Goods-producing industries	1,000.1	1,055.1	1,060.1	1,064.1	1,071.1	1,060.1	1,060.1
Manufacturing	722.1	760.1	750.1	766.1	770.1	750.1	750.1
Service-producing industries	2,433.0	2,595.2	2,693.1	2,619.7	2,651.1	2,681.1	2,693.1
Government	692.1	719.8	762.0	726.4	735.0	759.0	762.0
Personal saving	152.6	116.0	168.2	124.1	116.0	152.6	168.2
Corporate profits before tax	775.1	788.1	742.1	788.1	788.1	742.1	742.1
Profits before tax (domestic)	775.1	788.1	742.1	788.1	788.1	742.1	742.1
Profits before tax (rest of world)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Profits before tax (domestic)	775.1	788.1	742.1	788.1	788.1	742.1	742.1
Profits tax liability	275.1	280.1	265.1	280.1	280.1	265.1	265.1
Profits after tax	500.0	508.0	477.0	508.0	508.0	477.0	477.0
Dividends	200.1	210.1	220.1	210.1	210.1	220.1	220.1
Undistributed profits	299.9	297.9	256.9	297.9	297.9	256.9	256.9
Inventory valuation adjustment	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Capital consumption adjustment	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Gross Domestic Product and Related Measures							
Gross domestic product	9,299.2	9,824.6	10,208.0	9,910.4	10,000.3	10,100.2	10,208.0
Gross national product	9,299.2	9,824.6	10,208.0	9,910.4	10,000.3	10,100.2	10,208.0
Net domestic product	8,299.2	8,824.6	9,208.0	8,910.4	9,000.3	9,100.2	9,208.0
Net national product	8,299.2	8,824.6	9,208.0	8,910.4	9,000.3	9,100.2	9,208.0
Gross domestic product (1996 dollars)	8,875.8	9,224.8	9,515.0	9,300.1	9,350.2	9,400.1	9,515.0
Gross domestic product (1992 dollars)	8,875.8	9,224.8	9,515.0	9,300.1	9,350.2	9,400.1	9,515.0
Gross domestic product (chained 1996 dollars)	8,875.8	9,224.8	9,515.0	9,300.1	9,350.2	9,400.1	9,515.0
Gross domestic product (chained 1992 dollars)	8,875.8	9,224.8	9,515.0	9,300.1	9,350.2	9,400.1	9,515.0
Gross domestic product (implicit price deflator)	104.8	106.5	107.3	106.6	106.9	107.5	107.3
Gross domestic product (fixed-weighted price index)	104.8	106.5	107.3	106.6	106.9	107.5	107.3
Gross domestic product (chain-type price index)	104.8	106.5	107.3	106.6	106.9	107.5	107.3
Gross domestic product (chain-type quantity index)	104.8	106.5	107.3	106.6	106.9	107.5	107.3
Gross domestic product (chain-type price index)	104.8	106.5	107.3	106.6	106.9	107.5	107.3
Gross domestic product (chain-type quantity index)	104.8	106.5	107.3	106.6	106.9	107.5	107.3
Gross Domestic Product by Industry							
Agriculture, forestry, and fishing	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Mining	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Construction	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Manufacturing	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Transportation and public utilities	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Wholesale trade	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Retail trade	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Finance, insurance, and real estate	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Services	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Government	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Gross Domestic Product by Sector							
Business	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Nonfarm business	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Nonfarm nonhousing business	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Household	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Nonprofit institutions	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1
Rest of the world	100.1	102.1	104.1	102.1	102.1	104.1	104.1

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie vielmal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Provision. rtl.	sgr.	Ganzer Preis am Absatzorte incl. Stempel bei einer Reitpost-Beförder. rtl.	sgr.	bei einer Fahrpost-Beförder. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.										
	a) Französisch.										
161 a	Journale du Havre et revue commerciale (polit.)	Havre	6	415 g. und 90 h. B.	6 4	23 5	24 22	23 5			¼ v. 1. Juli ab. v. 1. Oct. ab.
	C. Gegenstände, welche als nicht mehr erscheinend zu löschen sind.										
	a) Französisch.										
106	Gazette de France (polit.)	Paris.									
	b) Polnisch.										
5 b	Dzieńnik Polityczny (polit.)	Krakau.									

Post-Cours-Wesen.

Vom 1. September c. ab sind aufgehoben worden:
die Personenpost zwischen Berlin und Posen;
die Schnellpost zwischen Berlin und Posen und
die Personenpost zwischen Frankfurt a. O. und Woldenberg.

Es sind dagegen neu eingerichtet:
eine tägliche Personenpost zwischen Frankfurt a. O. und Posen
aus Frankfurt a. O. 5½ U. fr.,
in Posen 4½ U. fr.,
aus Posen 12 U. Abds.,
in Frankfurt a. O. 10 U. Abds.;
eine tägliche Personenpost zwischen Berlin und Woldenberg
aus Berlin 11 U. Abds.,
in Woldenberg 7½ U. Abds.,
aus Woldenberg 8 U. fr.
in Berlin 5 U. fr.;
eine tägliche Personenpost zwischen Frankfurt a. O. und Landsberg a. W.
aus Frankfurt a. O. 9½ U. Abds.,
in Landsberg a. W. 5½ U. fr.,
aus Landsberg a. W. 10 U. Abds.,
in Frankfurt a. O. 6 U. fr.;
eine tägliche Reitpost zwischen Frankfurt a. O. und Woldenberg
aus Frankfurt a. O. 9 U. Abds.,
in Woldenberg 6¼ U. fr.,
aus Woldenberg 8 U. Abds.,
in Frankfurt a. O. 5¼ U. fr.

Der Abgang nachbenannter Posten ist, wie folgt, festgesetzt worden:
der Personenpost zwischen Greven und Tecklenburg
aus Greven täglich 11½ U. Vorm.,
aus Tecklenburg täglich 5½ U. fr.;
der Personenpost von Lengerich nach Hopsten
Sonnt., Dienst., Mittw. u. Sonnab. 8 U. Nachm.;
der Personenpost von Münster nach Ibbenbühren
täglich 5½ U. Nachm.;
der Personenpost zwischen Ibbenbühren und Rheine
aus Ibbenbühren Sonnt. u. Mittw. 10½ U. Vorm.,
aus Rheine Mont. u. Donnerst. 7 U. fr.;
der Personenpost von Rheine nach Burgsteinfurt
täglich 6½ U. fr.;
der Personenpost von Nordhausen nach Halberstadt über Wernigerode
aus Nordhausen täglich 9½ U. Abds.;
der Personenpost von Thorn nach Marienburg
aus Thorn 9 U. Abds.;
der Fahrpost von Rummelsburg nach Stolp
aus Rummelsburg Dienst., Donnerst. u. Sonnab. 6 U. fr.;
der Kariolpost zwischen Lengerich und Lienen
aus Lengerich täglich 3½ U. Nachm.,
aus Lienen täglich 4 U. fr.;
der Kariolpost von Ibbenbühren nach Recke
Sonnt., Dienst., Mittw. u. Sonnab. 10¼ U. Abds.;
der Kariolpost zwischen Cappeln und Ibbenbühren
aus Cappeln Sonnt. Dienst., Mittw. u. Sonnab. 2½ U. fr.,
aus Ibbenbühren dieselben Tage 10¼ U. Abds.;
der Kariolpost zwischen Janowiec und Wongrowiec
aus Janowiec Sonnt., Dienst. u. Freit. 2½ U. Nachm.,
aus Wongrowiec dieselben Tage 5 U. fr.;

der Botenpost von Saerbeck nach Bevergern
täglich 8½ U. Abds.;
der Botenpost von Ibbenbühren nach Cappeln
Mont. u. Donnerst. 10½ U. Abds.

Post-Anstalten.

Vom 1. Januar d. J. ab ist die Post-Verwaltung in Treuenbrietzen in eine Post-Expedition umgewandelt worden.

Vom 1. September d. J. ab ist in Zaudiz, Reg.-Bez. Oppeln, Ober-Landesgerichts-Bez. Ratibor, Kreis Ratibor, eine Post-Expedition eingerichtet und dem Post-Amte in Ratibor untergeordnet worden. Für die neue Post-Expedition kommt die Porto-Taxe von Katscher in Anwendung.

Vom 1. September d. J. ab ist in Camp, Reg.-Bez. Düsseldorf, Landgerichts-Bezirk Cleve, Kreis Geldern, eine Post-Expedition eingerichtet und dem Post-Amte in Cleve untergeordnet worden. Für die neue Post-Expedition kommt die Porto-Taxe von Rheinberg in Anwendung.

Packete.

Bei dem Post-Amte in Bromberg fehlt ein am 25. August c. von Dirschau abgesendetes Packet, F. R. Lissa, 3 Pfund 2 Loth. Im Auffindungsfalle ist dasselbe schleunigst an das Post-Amt in Lissa zu senden und das Post-Amt in Bromberg davon zu benachrichtigen.

Seit dem 8. August c. wird vom Elberfeld-Iserlohner Course ein Packet, U. 226. Unna sign., 1½ Pfund schwer, vermißt. Im Auffindungsfalle ist dasselbe an das Post-Amt in Barmen zu senden.

Bei der Post-Expedition in Gerbauen fehlt seit dem 24. August c. ein Packet, gez. Wenzel in Georgsfelde, 13 Loth schwer. Im Auffindungsfalle ist dasselbe nach Gerbauen zu senden.

Beim Post-Amte in Erfurt wird seit dem 5. d. Mts. ein Kistchen in blau Papier, F. No. 10, 16 Loth schwer, nach Mönchsweiler, vermißt. Im Auffindungsfalle ist dasselbe nach Erfurt zu senden.

Bei dem Post-Amte in Potsdam fehlt seit dem 4. August ein Packet in grau Leinen, H. D. 4½ Pfund, welches am 1. August von Aachen abgesandt ist.

Bei dem hiesigen Hof-Post-Amte wird ein Packet, C. A. Friedenthal bei Oranienburg, 1 Pfd. 16 Lth. schwer, vermißt. Im Auffindungsfalle ist dasselbe nach Oranienburg zu senden und dem Hof-Post-Amte Nachricht zu geben.

Ein Soldaten-Packet, sig. Ch. K., 2½ Pfd. schwer, alte Sachen enthaltend, wird in Bromberg vermißt. Dasselbe ist im Auffindungsfalle an das dortige Post-Amt einzusenden.

Seit dem 26. August d. J. fehlt bei dem Post-Amte in Neiße ein Soldaten-Packet, per Adresse Moeser, 3½ Pfd. schwer, ein Schurzfell und ein seidenes Tuch enthaltend. Im Auffindungsfalle ist dasselbe nach Neiße zu senden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck der A. W. Hayn.

Nachweisung

der

Königl. Preußischen und Kaiserl. Oesterreichischen Post-Anstalten, welche nicht weiter als 5 Meilen von einander entfernt liegen.

Königl. Preußische Post-Anstalten.	Kaiserl. Oesterreichische Post-Anstalten.
Altwasser.	Braunau, Police, Schatzlar, Trautenau, Weckelsdorf.
Bauerwitz.	Bennisch, Hotzenplotz, Jägerndorf, Oderberg, Olbersdorf, Pohlom (Groß-), Teschen (Dorf), Troppau.
Berun, Neu-	Andrichau, Biala, Bielitz, Chrzanow, Kenty, Krzeszowice, Lipowice, Oświecim, Schwarzwasser, Wadowice, Zator.
Bolkenhain.	Schatzlar, Weckelsdorf.
Camenz.	Jauernick, Weidenau, Friedeberg.
Charlottenbrunn.	Braunau, Nachod, Police, Schatzlar, Trautenau, Weckelsdorf.
Ehrzelitz.	Hotzenplotz, Olbersdorf, Zuckmantel.
Cosel.	Hotzenplotz.
Cudowa.	Braunau, Dobrusla, Hohenbruck, Jaromierz, Josephstadt, Königinhof, Nachod, Police, Reichenau, Rockitnitz, Schatzlar, Skalitz (Groß-), Smirzitz, Trautenau, Weckelsdorf.
Flinsberg.	Aicha (Böhm.), Friedland, Gablonz, Grottau, Hohenelbe, Kratzau, Liebenau, Morchenstern, Neustadtl (bei Friedl.), Reichenberg, Semil, Starkenbach, Turnau, Rochlitz.
Frankenstein.	Braunau, Friedeberg, Jauernick, Weidenau.
Freyburg (Breslau).	Braunau, Police, Schatzlar, Weckelsdorf.
Friedeberg a. Q.	Friedland, Gablonz, Kratzau, Morchenstern, Neustadtl (bei Friedl.), Reichenberg, Rochlitz.
Friedland (Reg. Bez. Breslau).	Arnau, Braunau, Nachod, Police, Schatzlar, Skalitz (Groß-), Trautenau, Weckelsdorf.
Friedland Ob. Schl. (Reg. Bez. Oppeln).	Hotzenplotz, Olbersdorf, Weidenau, Zuckmantel.
Gefell.	Asch.
Glatz.	Braunau, Friedeberg, Jauernick, Nachod, Police, Rockitnitz, Altstadt.
Gnadenfeld.	Hotzenplotz, Jägerndorf, Olbersdorf, Troppau.
Gnadenfrei.	Braunau, Jauernick.
Görlitz.	Friedland, Georgswalde, Grottau, Neustadtl (bei Friedl.), Rumburg, Warnsdorf.
Gogolin.	Hotzenplotz.
Gottesberg.	Braunau, Nachod, Police, Schatzlar, Trautenau, Weckelsdorf.

Königl. Preußische Post-Anstalten.	Kaiserl. Oesterreichische Post-Anstalten.
Greifenberg (Reg. B. Liegnitz).	Friedland, Gablonz, Morchenstern, Neustadtl (bei Friedl.), Rochlitz.
Habelschwerdt.	Altstadt, Dobruska, Friedeberg, Grulich, Hoslenz, Jauernick, Reichenau, Rokitnitz, Senftenberg.
Heinrichau.	Jauernick, Weidenau.
Hermsdorf.	Arnau, Gablonz, Hohenelbe, Morchenstern, Neustadtl (bei Friedl.), Rochlitz, Oels, Schatzlar, Semil, Starkenbach, Trautenau.
Hirschberg.	Hohenelbe, Neustadtl (bei Friedl.), Rochlitz, Schatzlar, Starkenbach.
Hohenfriedberg.	Braunau, Schatzlar, Weckelsdorf.
Hultschin.	Bludowitz, Freiberg, Friedeck, Freystadt, Fulneck, Neutitschein, Oderberg, Odrau, Ostrau i. M., Pohlom (Groß-), Teschen (Dorf), Teschen (Stadt), Troppau, Wagstadt, Wiegstadtl.
Kattowitz.	Chrzanow, Liepowiec, Oswiecim.
Katscher.	Bennisch, Hotzenplotz, Jägerndorf, Oderberg, Olbersdorf, Ostrau i. M., Pohlom (Groß-), Teschen (Dorf), Troppau, Wagstadt.
Ketschdorf.	Schatzlar, Weckelsdorf.
Kienau.	Braunau, Police, Schatzlar, Weckelsdorf.
Königshütte.	Chrzanow, Oswiecim.
Königszelt.	Braunau, Weckelsdorf.
Krappitz.	Hotzenplotz.
Kupferberg.	Schatzlar, Trautenau, Hohenelbe, Weckelsdorf.
Krzizanowitz.	Bludowitz, Freystadt, Friedeck, Oderberg, Ostrau i. M., Pohlom (Gr.), Troppau, Wagstadt.
Lähn.	Neustadtl (bei Friedl.), Rochlitz.
Landeck.	Altstadt, Freiwaldau, Friedeberg, Grulich, Jauernick, Rokitnitz, Weidenau, Wiesenberg, Zuckmantel.
Landeshut.	Arnau, Braunau, Hohenelbe, Oels, Oberweckelsdorf, Police, Schatzlar, Trautenau.
Langenau.	Altstadt, Dobruska, Friedeberg, Grulich, Hoslenz, Jauernick, Landskron, Reichenau, Rokitnitz, Senftenberg, Wildenschwerdt.
Langenbielau.	Braunau, Police, Weckelsdorf.
Lauban.	Friedland, Neustadtl (bei Friedl.).
Leobschütz.	Bennisch, Engelsberg, Freudenthal, Hotzenplotz, Jägerndorf, Olbersdorf, Teschen (Dorf), Troppau, Würbenthal, Zuckmantel.
Leschnitz.	Hotzenplotz.
Lewin.	Braunau, Dobruska, Hohenbruck, Jaromierz, Josephstadt, Königinhof, Nachod, Police, Reichenau, Rokitnitz, Skalitz, Smirgitz, Trautenau, Weckelsdorf.
Liebau.	Arnau, Braunau, Hohenelbe, Königinhof, Nachod, Oels, Police, Schatzlar, Skalitz, Starkenbach, Trautenau, Weckelsdorf.
Liebenthal.	Friedland, Morchenstern, Neustadtl (bei Friedl.), Rochlitz.
Loßlau.	Bludowitz, Friedeck, Freystadt i. Schl., Oderberg, Ostrau i. M., Pohlom (Groß-), Schwarzwasser, Skotschau, Teschen (Stadt).

Königl. Preußische Post-Anstalten.	Kaiserl. Oesterreichische Post-Anstalten.
Löwenberg.	Neustadtl (bei Friedl.).
Markliſſa.	Friedland, Gablonz, Grottau, Kratzau, Morchenſtern, Neustadtl (bei Friedl.), Rochlitz, Reichenberg.
Mittelwalde.	Altstadt, Friedeberg, Grulich, Hoſtenz, Hohenstadt, Jauernick, Landskron, Reichenau, Rokitnitz, Schönberg i. M., Senftenberg, Triebitz, Wildenschwerdt, Wiesenberg.
Münſterberg.	Jauernick, Weidenau, Friedeberg.
Myslowitz.	Chrzanow, Kreszowice, Lipowice, Oswiecim, Zator.
Naumburg a. Q.	Neustadtl (bei Friedl.).
Neiſſe.	Freiwaldau, Friedeberg, Hotzenplotz, Jauernick, Weidenau, Zuckmantel.
Neurode.	Braunau, Nachod, Police, Weckelsdorf.
Neustadt (Ob. Schl.).	Engelsberg, Freiwaldau, Friedeberg, Hotzenplotz, Jägerndorf, Olbersdorf, Weidenau, Würbenthal, Zuckmantel.
Nicolai.	Oswiecim, Schwarzwaſſer, Chrzanow.
Nieſky.	Georgswalde.
Nimptſch.	Jauernick.
Oberglogau.	Hotzenplotz, Jägerndorf, Olbersdorf, Zuckmantel.
Oderberg.	Bludowitz, Freyberg, Freystadt, Friedeck, Fulneck, Oderberg, Ostrau i. M., Pohlom (Groß-), Schwarzwaſſer, Skotschau, Teſchen (Stadt), Troppau, Wagstadt.
Ottmachau.	Freiwaldau, Friedeberg, Jauernick, Weidenau, Zuckmantel.
Patſchkau.	Altstadt, Freiwaldau, Friedeberg, Jauernick, Weidenau, Zuckmantel.
Penzig.	Friedland, Neustadtl (bei Friedl.).
Peterswaldau.	Braunau, Police, Weckelsdorf.
Pleß.	Andrichau, Biala, Bielitz, Chrzanow, Freystadt, Kenty, Lipowiec, Oswiecim, Schwarzwaſſer, Skotschau, Teſchen (Stadt), Zator.
Prieborn.	Jauernick, Weidenau.
Proskau.	Hotzenplotz.
Ratibor.	Freystadt, Jägerndorf, Oderberg, Ostrau i. M., Pohlom (Groß-), Troppau.
Ratiborhammer.	Oderberg.
Rauden (R.B. Oppeln)	Freystadt, Oderberg, Schwarzwaſſer.
Reichenau.	Braunau, Police, Schatzlar, Trautenau, Weckelsdorf.
Reichenbach (Reg. B. Breslau).	Braunau, Police, Weckelsdorf.
Reichenbach (Reg. B. Liegnitz).	Friedland, Georgswalde, Grottau, Kratzau, Kreibitz, Nixdorf, Niedergrund, Rumburg, Schluckenau, Schönlinde, Warnsdorf.
Reichenſtein.	Altstadt, Freiwaldau, Friedeberg, Jauernick, Weidenau.
Reinerz.	Braunau, Dobruska, Hohenbruck, Jaromierz, Josephstadt, Nachod, Police, Reichenau, Rokitnitz, Senftenberg, Skalitz, Weckelsdorf.
Rybnik.	Bludowitz, Freystadt, Oderberg, Ostrau i. M., Schwarzwaſſer, Skotschau.
Salzbrunn.	Braunau, Police, Schatzlar, Trautenau, Weckelsdorf.

Königl. Preußische Post-Anstalten.	Kaiserl. Oesterreichische Post-Anstalten.
Schmiedeberg (R. B. Liegnitz).	Arnau, Hohenelbe, Oels, Schatzlar, Starkenbach, Trautenau, Rochlitz, Weckelsdorf.
Schmottseifen.	Neustadtl (bei Friedl.), Rochlitz.
Schömberg.	Arnau, Braunau, Hohenelbe, Jaromierz, Josephstadt, Königinhof, Nachod, Oels, Police, Schatzlar, Skalitz, Trautenau, Weckelsdorf.
Schönberg (Reg. Bez. Liegnitz).	Friedland, Georgswalde, Grottau, Kratzau, Neustadtl (bei Friedl.), Reichenberg, Warnsdorf.
Schweidnitz.	Braunau, Police, Weckelsdorf.
Schwientochlowitz.	Chrzanow, Oswiecim.
Seidenberg.	Friedland, Gabel, Gablonz, Georgswalde, Grottau, Kratzau, Morchenstern, Neustadtl (bei Friedl.), Reichenberg, Rumburg, Warnsdorf.
Silberberg.	Braunau, Police, Jauernick, Weckelsdorf.
Sohrau (R. B. Oppeln)	Bielitz, Bludowitz, Freystadt, Oderberg, Ostrau i. M., Oswiecim, Schwarzwasser, Skotschau, Biala, Teschen (Stadt).
Spiller.	Friedland, Hohenelbe, Morchenstern, Neustadt (bei Friedl.), Rochlitz.
Steinau (R. B. Oppeln)	Freiwaldau, Friedeberg, Hotzenplotz, Olbersdorf, Weidenau, Würbenthal, Zuckmantel.
Tannhausen.	Braunau, Nachod, Police, Schatzlar, Weckelsdorf.
Volpersdorf.	Braunau, Nachod, Police, Weckelsdorf.
Waldau.	Friedland, Neustadtl (bei Friedl.).
Waldenburg.	Braunau, Police, Schatzlar, Trautenau, Weckelsdorf.
Warmbrunn.	Arnau, Hohenelbe, Morchenstern, Neustadt (bei Friedl.), Oels, Rochlitz, Schatzlar, Starkenbach, Trautenau.
Wartha.	Braunau, Friedeberg, Police, Weidenau.
Wiegandsthal.	Friedland, Gablonz, Grottau, Kratzau, Liebenau, Morchenstern, Neustadtl (bei Friedl.), Reichenberg, Rochlitz.
Wilhelmsthal (Schl.)	Altstadt, Freiwaldau, Friedeberg, Grulich, Hoslenz, Jauernick, Rokitnitz, Schönberg i. M., Senftenberg, Weidenau, Wiesenberg, Wiegstadtl, Würbenthal, Zuckmantel.
Wünschelburg.	Braunau, Dobruska, Nachod, Police, Skalitz, Trautenau, Weckelsdorf.
Wüstewaltersdorf.	Braunau, Nachod, Weckelsdorf.
Ziegenhals.	Altstadt, Engelsberg, Freiwaldau, Freudenthal, Friedeberg, Hotzenplotz, Jägerndorf, Jauernick, Olbersdorf, Weidenau, Wiesenberg, Würbenthal, Zuckmantel.
Zülz.	Freiwaldau, Hotzenplotz, Jägerndorf, Olbersdorf, Weidenau, Würbenthal, Zuckmantel.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 45.

Verordnungen.

№ 230. Neue Postillon-Montirungs-Bücher.

Von dem Montirungs-Buche für Postillone ist eine neue Ausgabe veranstaltet worden, von welcher jedem Postillon ein Exemplar gratis verabfolgt werden soll.

Die Post-Aemter (Hof- und Ober-Post-Aemter) und Post-Verwaltungen haben den für ihren Amtsbezirk erforderlichen Bedarf vom Haupt-Magazin zu verschreiben und dafür zu sorgen, daß jeder Postillon an Stelle des alten Montirungs-Buches ein Exemplar des neuen erhalte.

Ein Exemplar desselben wird den Post-Anstalten beikommend mit dem Auftrage zugefertigt, auf genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften pflichtmäßig zu halten.

Berlin, den 13. September 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

№ 231. Preise für Briefbeutel ohne Naht.

Der Leineweber Lange in Rügenwalde wird für die Folge Briefbeutel ohne Naht von doppeltem und einfachem Gewebe zu nachstehenden Preisen liefern:

a) von einfachem Gewebe:

Nr.	1.	¾	Elle	lang,	½	Elle	breit,	für	3	Sgr.	das	Stück.
=	2.	1	=	=	½	=	=	=	4	=	=	=
=	3.	1⅛	=	=	⅝	=	=	=	6	=	=	=
=	4.	1½	=	=	⅞	=	=	=	9	=	=	=
=	5.	2	=	=	1¼	=	=	=	17	=	=	=

b) von doppeltem Gewebe:

Nr.	1.	¾	Elle	lang,	½	Elle	breit,	für	3	Sgr.	6	Pf.	das Stück.
=	2.	1	=	=	½	=	=	=	5	=	—	=	= =
=	3.	1⅛	=	=	⅝	=	=	=	7	=	—	=	= =
=	4.	1½	=	=	⅞	=	=	=	11	=	—	=	= =
=	5.	2	=	=	1¼	=	=	=	20	=	—	=	= =

Jahrgang 1848. St. 13., 13., 14., 14., 15., 16., 16. September.

(Ausgegeben zu Berlin den 23. September.)

Die Post-Anstalten werden hiervon unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 4. Januar und 29. Juli v. J. (Amtsblatt Nr. 2. und 31. pro 1847) in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 13. September 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 232. Aufhebung der Conduiten-Listen.

In Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Juli c. (Gesetz-Sammlung Nr. 32. p. 200) soll die Einreichung der Conduiten-Listen bei der Post-Verwaltung von jetzt ab aufhören.

Die in den Conduiten-Listen enthalten gewesenen statistischen Notizen über die Personal-Verhältnisse der Beamten und Unterbeamten werden künftig abgesondert von Zeit zu Zeit auf kurzem Wege von den Post-Anstalten eingefordert werden.

Die Verordnung vom 28. Juni d. J. (Amtsblatt Nr. 33. p. 184) findet hiernach ihre Erledigung.

Berlin, den 14. September 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 233. Versendung von Getreideproben nach London.

Der Agent der Londoner General-Steam-Navigation-Company zu Hamburg, Georg Delaval, welcher die Abfertigung der zwischen Hamburg und London gehenden Dampfschiffe besorgt, hat sich bereit erklärt, die nach London bestimmten Packete mit Getreideproben, welche an ihn direct adressirt werden, gegen eine Vergütung von 4 Hamburg. Schilling = 3 Sgr. für jedes Packet, prompt mittelst der Dampfschiffe von Hamburg weiter zu befördern.

Dergleichen Packete dürfen jedoch nichts anders, als Proben von Getreide enthalten, und müssen an einen Empfänger in London gerichtet sein. Ueberdies aber ist erforderlich, daß auf denselben

die vollständige Adresse des Empfängers,
der Inhalt und
der Name des Absenders

deutlich verzeichnet steht.

Sämmtliche Packete, welche dem Herrn Georg Delaval zur Weiterbeförderung nach London zugesandt werden, müssen bis Hamburg frankirt werden. Auch muß jederzeit von dem Absender die Gebühr von 4 Schill. oder 3 Sgr. für jedes Packet eingehoben und dem Ober-Post-Amte zu Hamburg zur weitern Bonification an den Herrn Delaval, gleichzeitig mit dem tarifmäßigen Franko für die Sendung vergütet werden.

Diejenigen Sendungen, welche von Hamburg mit den Mittwochs und Sonnabends abgehenden Dampfschiffen nach London weiter befördert werden sollen, müssen aus Berlin Dienstags und Freitags mit dem ersten Dampfwagenzuge, 7½ Uhr früh, abgefertigt werden.

Die Post-Anstalten haben das betheiligte Publicum von dem Inhalte dieser Verordnung auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen und ihrerseits nach derselben genau zu verfahren.

Berlin, den 14. September 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 234. Aufhebung des Frankirungszwanges für recommandirte Briefe.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. August d. J. ist der, im §. 20. des Porto-Tax-Regulativs vom 18. December 1824 vorgeschriebene Frankirungszwang bei Absendung recommandirter Briefe vom 1. October d. J. ab aufgehoben worden. Alle übrigen Vorschriften über die Versendung recommandirter Briefe bleiben in Kraft. Die Bezahlung der Recommandations-Gebühr hat in allen Fällen gleichzeitig mit dem Porto für den Brief zu erfolgen.

Die Post-Anstalten haben vom 1. October d. J. ab hiernach zu verfahren.

Berlin, den 15. September 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 235. Aufhebung der Portofreiheit für Versendung des christlichen Volks-Kalenders.

Die nach §. 318. Nr. 47. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse bestehende Portofreiheit für die Versendung des christlichen Volks-Kalenders, welcher zum Besten der Diaconissen-Anstalt in Kaiserswerth herausgegeben wird, ist mit dem 1. Januar k. J. aufgehoben worden.

Berlin, den 16. September 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 236. Behandlung der Briefe mit Drucksachen unter Kreuzband beim Transit durch das Thurn und Taxissche Postgebiet.

Die mit Preußischen Correspondenz-Packeten durch das Fürstlich Thurn und Taxissche Postgebiet transitirenden Drucksachen unter Kreuzband werden, soweit nicht ausdrücklich eine Transit-Porto-Moderation dafür verabredet worden ist, von den betreffenden Post-Anstalten den Correspondenz-Packeten beigeschlossen, was zur Folge hat, daß für dergleichen Sendungen der Preußischen Post-Kasse das volle Transitporto zur Last gestellt wird. Da der Fürstlich Thurn und Taxisschen General-Post-Direction für alle derartigen Taxisschen durch das Preußische Gebiet transitirenden Sendungen eine Ermäßigung des Transitporto auf den vierten Theil des Transitporto für Briefe zugestanden ist, so wird für die Preußischen Sendungen eine gleiche Moderation eintreten. Die betreffenden Post-Anstalten werden daher angewiesen, die Drucksachen unter Kreuzband, welche durch das Thurn und Taxissche Postgebiet transitiren, vom Eingange dieser Verfügung ab nicht ferner den Correspondenz-Packeten beizuschließen, sondern

davon besondere Transit-Packete zu formiren, welche als „Drucksachen unter Kreuzband" auf der Adresse zu bezeichnen und in die betreffenden Transit-Nachweisungen aufzunehmen sind.

Berlin, den 16. September 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Nachrichten.

Personalien.

Der Postmeister Leuchert in D. Crone ist gestorben.

Der Post-Secretair Wettke ist von Lyk nach Königsberg i. Pr. mit etatsmäßiger Anstellung versetzt worden.

Vom 1. August c. ab ist die Post-Expedition in Herne (Dorf) aufgehoben und dem Post-Expediteur Cremer daselbst die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden. Die Verwaltung der Post-Expedition in Herne (Bahnhof) ist auf den Post-Expediteur-Gehülfen Neuburg übergegangen.

Die Post-Expedition in Senftenberg ist dem Post-Expediteur-Gehülfen Aumüller übertragen worden.

Vom 1. August c. ab ist die Post-Expedition in Hartmannsdorf aufgehoben, in deren Stelle eine Post-Expedition in dem Orte Schönwalde eingerichtet und die Verwaltung derselben einstweilen dem Post-Expediteur-Gehülfen Lubas übertragen worden.

Post-Cours-Wesen.

Vom 1. Juli c. ab ist eine Botenpost zwischen Güzkow und Jarmen eingerichtet worden, welche
aus Güzkow täglich 7 U. fr. und
aus Jarmen täglich 9½ U. fr.
abgefertigt und in 1 Stunde befördert wird.

Vom 1. August c. ab ist eine Kariolpost zwischen Overath und Siegburg eingerichtet worden, welche
aus Overath täglich 6 U. fr. und
aus Siegburg täglich 5 U. Nachm.
abgefertigt und in 2½ Stunden befördert wird.

Vom 11. August c. ab ist in Stelle der aufgehobenen Gay-Grätzer Kariolpost eine Kariolpost zwischen Grätz und Samter über Gay eingerichtet worden, welche
aus Grätz Sonnt., Dienst., Donnerst. u. Sonnab. 7½ U. fr. und
aus Samter dieselben Tage 6 U. Abds.
abgefertigt und in 6½ Stunden befördert wird.

Zwischen Gumbinnen und Taplacken ist vom 16. August c. ab eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet worden:
aus Gumbinnen 6 U. fr.,
in Taplacken 11½ U. Vorm.,
aus Taplacken 2 U. Nachm.,
in Gumbinnen 7½ U. Abds.

Packete.

In der Packkammer des Ober-Post-Amts Coblenz lagert seit dem 22. August ein Packet in grauer Leinwand, K. B. 20½ Pfund, ohne Bestimmungsort. Diejenige Post-Anstalt, welche dasselbe vermißt, hat sich bei dem Ober-Post-Amte in Coblenz zu melden.

Beim Ober-Post-Amte in Magdeburg lagert seit dem 9. September c. eine Kiste, sign. Frl. Klemp in Lüntenbick, 1½ Pfd. schwer, mit Cöln-Magdeburg beklebt, ohne Adresse. Da der Bestimmungsort unbekannt ist, so hat sich diejenige Post-Anstalt, bei welcher die Kiste vermißt wird, bei dem Ober-Post-Amte in Magdeburg zu melden.

Berichtigungen.

Im Amtsblatt Nr. 40, »Dienst-Entlassungen« Zeile 2, ist zu lesen: »Leo Richard Schnieber« statt Reinhold Schnieber.

Im Amtsblatt Nr. 43, »Post-Anstalten« p. 244 Zeile 19, ist zu lesen: »Rudziniez« statt Rudzimez.

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 46.

Verordnungen.

№ 237. Annahme der Landbriefträger.

Die Contracte mit Landbriefträgern ſollen vom 1. October d. J. ab in denjenigen Fällen, wo es ſich nicht um die Creirung einer neuen, ſondern nur um die Wiederbeſetzung einer erledigten Landbriefträger-Stelle handelt, für welche der früher feſtgeſetzte Löhnungs-Betrag unverändert bleibt, oder ohne Veränderung der Leiſtungen vermindert wird, nicht mehr Seitens des General-Poſt-Amtes beſtätigt, ſondern von den Poſt-Aemtern, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu beſetzen iſt, ohne Vorbehalt der Genehmigung des General-Poſt-Amtes abgeſchloſſen werden, mit der Maßgabe, daß dem neuen Landbriefträger, falls für die Stelle bisher ein höherer Löhnungsbetrag als 120 Rthlr. jährlich ausgeſetzt war, nicht mehr als 120 Rthlr. jährlich bewilligt werden dürfen.

Es bedarf hiernach künftig für obige Fälle keiner beſonderen Berichtserſtattung mehr, Behufs Einholung der Genehmigung des General-Poſt-Amtes zur Annahme des betreffenden Individui, und ebenſowenig des Erlaſſes beſonderer Juſtifications-Ordres Behufs Verausgabung der betreffenden Landbriefträger-Löhnung. Die Poſt-Aemter haben vielmehr, ſobald eine derartige Landbriefträger-Stelle erledigt wird, ſogleich nach Vorſchrift des §. 12. der zum Amtsblatte No. 3. de 1848 gehörigen Inſtruction vom 3. Januar c., alſo mit vorzugsweiſer Berückſichtigung verſorgungsberechtigter Militair-Invaliden der Umgegend, zur Ermittelung eines geeigneten cautionsfähigen Nachfolgers zu ſchreiten, mit demſelben, unter Zuziehung zweier Zeugen, zwei gleichlautende Contracte abzuſchließen, zu jedem der beiden Contracts-Exemplare, falls die Löhnung 50 Rthlr. jährlich und darüber beträgt, den geſetzlichen, mit Caſſations-Vermerk zu verſehenden Stempel von 10 Sgr. zu adhibiren — (Contracte, über weniger als 50 Rthlr. lautend, ſind ſtempelfrei) — und demnächſt ein Exemplar dem betreffenden Landbriefträger auszuhändigen, das zweite zu den poſtamtlichen Acten zu nehmen.

Außerdem ſind zwei vidimirte Abſchriften des Contractes zu fertigen, die eine für die Rechnungslegung, die andere für die Acten des General-Poſt-Amtes. Jede dieſer Abſchriften iſt mit dem Vidimations-Atteſte und, wenn der Contract ſtempelpflichtig iſt, oben auf der erſten Seite mit dem Stempel-Vermerk zu verſehen. Letzterer beſteht in den mit rother Dinte zu ſchreibenden Worten:

„Zu jedem der beiden Original-Contracte iſt ein Stempel von 10 Sgr. caſſirt worden."

(Unterſchrift des contrahirenden Beamten.)

Jahrgang 1848. B. 14. und 19. September.

(Ausgegeben zu Berlin den 26. September.)

In Absicht auf die Vereidigung der Landbriefträger ist nach §. 11. der Instruction vom 3. Januar c. (Amtsblatt No. 3.) zu verfahren.

Nur über die Art und Weise, in welcher die erforderliche Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren oder Hypothek geleistet worden ist oder geleistet werden soll, ist in jedem einzelnen Falle sogleich nach geschehener Contractsschließung Bericht an das General-Post-Amt zu erstatten.

Aus diesem Berichte muß, wenn die Caution in Staatspapieren bestellt werden soll und zu diesem Behufe der Betrag sogleich baar eingezahlt oder dem betreffenden Landbriefträger, bis zur vollständigen Berichtigung der Caution, ein monatlicher Löhnungs-Abzug nachgegeben wird, hervorgehen, an welchem Tage der Betrag an die General-Postkasse zum Ankauf von Staatspapieren eingesandt worden ist, oder auf wie hoch die Löhnungsabzüge festgesetzt worden sind.

In letzterem Falle sind die Abzüge zu sammeln und, sobald 25 Rthlr. zusammen sind, unter gleichzeitiger Berichterstattung, an die General-Postkasse einzusenden.

Soll dagegen die Caution hypothekarisch geleistet werden, so muß das betreffende Hypotheken-Instrument zur Prüfung eingereicht werden.

Hinsichtlich der vom Landbriefträger in Effecten übergebenen Caution ist nach Vorschrift der Verordnung vom 16. Mai c. (Amtsblatt No. 26.) zu verfahren.

Bezüglich der Remunerirung derjenigen Personen, welche die Landbriefträger-Geschäfte in der Zwischenzeit vom Tage des Ausscheidens des früheren bis zum Tage des Eintritts des neuen Landbriefträgers besorgt haben, gilt als Regel, daß denselben nicht mehr gezahlt wird, als die fixirte Landbriefträger-Löhnung beträgt. Ist hierfür in einzelnen Fällen kein geeignetes Individuum zu erlangen, so kann, ohne besondere Genehmigung des General-Post-Amtes, eine Vergütung bis zu 15 Sgr. pro Tag bewilligt werden. Die betreffende Liquidation muß jedoch alsdann mit einer Bescheinigung versehen werden, daß die Stellvertretung nicht billiger, als geschehen, namentlich nicht innerhalb des Löhnungsbetrages zu bewirken gewesen ist.

Die Verausgabung der fixirten Löhnung des neuen Landbriefträgers erfolgt in den Rechnungen der Post-Aemter auf Grund einer vidimirten und mit Stempelvermerk versehenen Abschrift des Contracts. Derselbe ist außerdem, falls der betreffende Landbriefträger nicht zur Klasse der versorgungsberechtigten Militair-Personen gehört, eine Bescheinigung des Post-Amtes, welches den Contract abgeschlossen hat, darüber beizufügen, daß eine solche geeignete Militairperson nicht hat ermittelt werden können, oder zur Uebernahme der Stelle sich nicht hat bereit finden lassen.

Gehört dagegen der betreffende Landbriefträger zur Klasse der versorgungsberechtigten Militairs, so sind ihm bei der Contractsschließung die, seinen Versorgungs-Anspruch nachweisenden, Militair-Atteste abzufordern; außerdem ist seine protocollarische Erklärung zu erfordern, ob, event. wieviel und aus welcher Kasse er Militair-Gnadengehalt oder sonstige Militair-Competenzen bezieht.

Von diesem Protocoll ist eine Abschrift zu den postamtlichen Acten zu nehmen.

Wegen Abnahme ꝛc. der Quittungsbücher über Militair-Gnadengehalt wird auf die Bestimmungen des General-Circulars vom 22. Juni 1845. §. 8. verwiesen.

Von der Annahme des neuen Landbriefträgers ist demnächst für die Büreaux des General-Post-

Amtes eine Anzeige nach beiliegendem Schema zu erstatten, und zwar unter Beifügung einer vidimirten Abschrift des Contracts, und falls der Landbriefträger ein Militair-Invalide ist, unter Uebersendung der ihm abgenommenen Militair-Atteste und des Originals des obigen Protocolls in Betreff der Militair-Beneficien.

Diese Anzeigen nebst Belägen sind an die Geheime Verificatur zu adressiren, welche die Listen und Etats danach berichtigen, die Anzeigen demnächst zu den Acten des General-Post-Amtes abgeben und event. zugleich wegen der erforderlichen Benachrichtigungen der Königl. Militair-Intendanturen, resp. Königl. Regierungen, Behufs Einziehung oder Belassung der Militair-Competenzen, das Weitere veranlassen wird.

Den nöthigen Jahresbedarf an Formularen zu den gedachten Anzeigen, sowie an Contracts-Formularen, haben die Post-Aemter von der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amts sich zu verschreiben.

Für solche Fälle, wo es sich um Creirung einer neuen oder um die Wiederbesetzung einer erledigten Landbriefträger-Stelle, mit gleichzeitiger Erhöhung der dafür ausgesetzt gewesenen Löhnung handelt, verbleibt es vorerst bei dem bisherigen Verfahren. Ebenso ist, wie bisher, in jedem Falle zu berichten, wenn für eine höher als 120 Rthlr. jährlich dotirt gewesene Stelle ein neuer Landbriefträger nur gegen eine höhere Löhnung als 120 Rthlr. jährlich zu erlangen ist, oder wenn dem neuen Landbriefträger geringere contractliche Leistungen übertragen werden, als seinem Vorgänger oblagen und aus diesem Grunde eine Herabsetzung der früheren Löhnung erforderlich wird.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Cautionsleistung neu eintretender Landbriefträger sind genau zu beachten. Für Unregelmäßigkeiten, durch welche Verluste der Königlichen Kasse herbeigeführt werden, müssen die betreffenden Amtsvorsteher mit ihren Cautionen haften.

Sollten in einer oder der anderen Beziehung über das zu beobachtende Verfahren noch Zweifel obwalten, so ist Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 14. September 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 238. Portofreiheit in Angelegenheiten des Gewerbe-Innungs-Vereins der Provinz Preußen zu Königsberg i. Pr.

Dem Gewerbe-Innungs-Vereine der Provinz Preußen zu Königsberg i. Pr. ist in derselben Art die Portofreiheit für Correspondenz bewilligt worden, wie solche unter dem 19. d. M. den Handwerker-Vereinen resp. der Provinz Sachsen und der Provinz Schlesien zu Theil geworden ist.

Berlin, den 19. September 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

---

(3) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(4) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(5) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(6) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(7) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(8) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(9) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(10) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(11) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(12) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(13) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(14) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(15) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(16) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(17) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(18) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(19) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(20) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(21) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(22) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(23) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(24) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(25) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(26) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(27) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(28) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(29) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(30) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(31) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(32) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(33) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(34) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(35) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(36) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(37) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(38) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(39) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(40) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(41) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(42) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(43) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(44) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(45) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(46) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(47) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(48) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(49) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(50) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(51) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(52) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(53) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(54) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(55) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(56) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(57) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(58) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(59) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(60) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(61) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(62) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(63) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(64) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(65) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(66) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(67) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(68) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(69) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(70) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(71) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(72) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(73) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(74) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(75) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(76) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(77) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(78) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(79) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(80) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(81) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(82) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(83) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(84) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(85) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(86) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(87) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(88) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(89) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(90) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(91) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(92) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(93) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(94) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(95) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(96) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(97) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(98) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(99) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

(100) Section 1 of the Act of March 3, 1927 (44 Stat. 1381), as amended by section 1 of the Act of June 30, 1932 (47 Stat. 446), is amended by striking out "$1,000,000" and inserting in lieu thereof "$1,500,000".

Nachrichten.

Post-Cours-Wesen.

Vom 1. August c. ab ist die Personenpost zwischen Bunzlau und Lauban aufgehoben und dagegen eingerichtet worden:
eine tägliche Personenpost zwischen Lauban und dem Bahnhofe Siegersdorf,
aus Lauban 11½ U. Vorm.,
in Siegersdorf 3½ U. Nachm.,
aus Siegersdorf 9½ U. Abds.,
in Lauban 1½ U. fr., und
eine tägliche Kariolpost zwischen Naumburg und dem Bahnhofe Siegersdorf,
aus Naumburg 6½ U. fr.,
in Siegersdorf 7½ U. fr.,
aus Siegersdorf 11½ U. Vorm.,
in Naumburg 1 U. Nachm.

Vom 1. September c. ab sind aufgehoben worden:
die Fahrpost zwischen Konitz und Bromberg,
die Personenpost zwischen Tuchel und Schwetz und
die Botenpost zwischen Konitz und Tuchel.
Dagegen sind von demselben Tage ab neu eingerichtet:
eine tägliche Personenpost zwischen Konitz und Bromberg über Tuchel,
aus Konitz 4 U. Nachm.,
in Bromberg 5½ U. fr.,
aus Bromberg 9 U. Abds.,
in Konitz 10½ U. Vorm.;
eine tägliche Kariolpost zwischen Tuchel und Schwetz,
aus Tuchel 9 U. Abds., nach Ankunft der Post aus Konitz,
in Schwetz 4½ U. fr.,
aus Schwetz 10 U. Abds.,
in Tuchel 5½ U. fr. zum Anschluß an die Post nach Konitz,

Zwischen Budwethen und Lengwethen ist vom 1. August c. ab eine Botenpost eingerichtet worden, welche
aus Budwethen Sonnt., Dienst., Freit. 9½ U. Vorm.,
aus Lengwethen dieselben Tage 12 U. Mitt.
ihre Abfertigung erhält und in 1½ Stunden befördert wird.

Seit dem 16. September c. wird die Reitpost zwischen Stettin und Ruschendorf über Callies und Tietz geleitet und die Beförderung derselben zwischen Callies und Ruschendorf mit einer zwischen diesen Orten einzurichtenden täglichen Kariolpost verbunden. Mit demselben Tage ist die die Kariolpost zwischen M. Friedland und Ruschendorf aufgehoben worden.

Die Abgangszeiten folgender Posten sind in nachstehender Weise festgesetzt worden:
der täglichen Personenpost von Gumbinnen nach Königsberg i. Pr.
auf 6 U. Abds.;
der täglichen Personenpost von Saarbrück nach Saarlouis
auf 5½ U. Nachm.;
der täglichen Personenpost von Schönlanke nach Wronke
auf 8½ U. fr.;
der täglichen Personenpost von Düsseldorf über Crefeld nach Cleve
auf 9 U. Abds.;
der täglichen Personenpost von Creutzburg nach Oels
auf 5 U. Nachm.;
der täglichen Kariolpost von Landsberg nach Creutzburg
auf 2½ U. Nachm.;
der täglichen Personenpost von Homburg nach Saarbrück
auf 8½ U. fr.;
der täglichen Fahrpost von Neustettin nach Schivelbein
auf 11 U. Vorm.;
der Kariolpost von Ulotz nach Czarnikau
auf Dienst., Donn., Sonab. 8 U. fr.

Die Personenpost zwischen Bernburg und Hettstedt coursirt seit dem 1. Sept. c. zweimal täglich und zwar:
aus Bernburg 9½ U. fr. und 9 U. Abds.,
aus Hettstedt 3 U. fr. und 2 U. Nachm.

Die Kariolpost zwischen Jarmen und Treptow a. T. ist vom 1. October c. ab und
die Kariolposten zwischen Borgholzhausen und Halle und zwischen Borgholzhausen und Osnabrück sind vom 15. August c. ab
aufgehoben worden.
Die Retour-Reitpost von Münster nach Greven ist vom 16. August c. ab,
die Retour-Reitpost von Demmin nach Loitz vom 1. September c. ab,
die Retour-Reitpost von Stettin nach Greifenhagen vom 10. September c. ab
aufgehoben worden.

Eisenbahnen.

Vom 1. Oktober c. ab erfolgt auf der Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Eisenbahn die Einführung des Winter-Fahrplans. Es sind dieselben Abfahrtszeiten beibehalten, wie solche für den Winter-Fahrplan vom vorigen Jahre bestimmt waren (s. Amtsbl. Nr. 39. v. v. J.).

Packete.

Eine Schachtel in grauer Leinewand, M. B. Gießen signirt, 2 Pfd. 16 Lth. schwer, hat den Bestimmungsort nicht erreicht. Diejenige Post-Anstalt, bei welcher sich diese Schachtel vorfinden sollte, wolle der Amtsblatts-Redaction davon baldigst Mittheilung machen.

Bei dem Post-Amte in Saarlouis fehlt seit dem 28. Juni c. ein in Essen zur Post gegebenes Packet A. B., 3 Pfd. schwer, Kleidungsstücke enthaltend.

Bei dem Post-Amte in Landsberg lagert eine kleine Schachtel in weißer Leinewand, II. B. a. N., ohne Ortsangabe, 7 Lth. schwer. Im Siegel stehen die Buchstaben A. F.

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Anzeige

über

die geschehene Contracts-Schließung mit dem Landbriefträger A. . . . . .

in Stelle

des bisherigen Landbriefträgers B. . . . . in N. . . . . .

1. Kurze Angabe der Gründe des Ausscheidens des ꝛc. B.	
2. Termin, bis zu welchem der ꝛc. B. . . . . seinen Dienst noch selbst versehen und die Löhnung bezogen hat, event. wann er gestorben und bis wohin seinen Erben die Löhnung gezahlt worden ist.	
3. Durch wen und gegen welche Vergütung die Landbriefbestellung in der Zeit vom Tage des Ausscheidens des ꝛc. B. . . . . bis zum Eintritt des ꝛc. A. . . . . besorgt worden ist.	
4. Datum des mit dem ꝛc. A. . . . . geschlossenen Contracts und Betrag der Löhnung.	
5. Termin, von wo ab der Contract des A. . . . . in Kraft tritt.	
6. Angabe des bürgerlichen oder militairischen Standes des ꝛc. A.	
7. Angabe, ob, wieviel und aus welcher Kasse der ꝛc. A. . . . . Militair-Gnaden-Gehalt oder sonstige Competenzen bezieht.	
8. In welcher Art von dem ꝛc. A. . . . . Caution geleistet und unter welchem Datum darüber an das General-Post-Amt berichtet worden ist.	

Zahl der Beilagen . . . . . Stück, nämlich:

1 Abschrift des Contracts.

1 Protocoll in Betreff der Militair-Beneficien.

Militair-Atteste:

N. N. den ten 18

Post-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 47.

Verordnungen.

№ 239. Aufhebung des jährlichen Nachweises der Privat-Fuhrgelegenheiten.

Die in dem General-Circulare No. 6. de 1837 sub 6. enthaltene Vorschrift, nach welcher sämmtliche Post-Aemter (mit Ausschluß der im Auslande belegenen) jährlich eine genaue Nachweisung

1) derjenigen Privat-Fuhrgelegenheiten, mit welchen im Bezirke des betreffenden Post-Amts zwischen bestimmten Orten, an festgesetzten Tagen und Stunden, Personen und Güter befördert werden;
2) derjenigen Privat-Fuhrgelegenheiten, welche für obige Zwecke, jedoch nicht an bestimmten Tagen, im Gange sind,

anzufertigen und im December hierher einzureichen haben, wird hierdurch aufgehoben.

Die Termin-Tabelle ist hiernach zu berichtigen.

Berlin, den 19. September 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 240. Porto-Freiheit für Bücher-Sendungen an die deutschen National-Versammlung zu Frankfurt a. M. Behufs Begründung einer deutschen Reichs-Bibliothek.

Die an die deutsche National-Versammlung zu Frankfurt a. M. gerichteten Sendungen von Büchern, welche die Begründung einer deutschen Reichs-Bibliothek bezwecken und als „Bücher für die Reichs-Bibliothek" auf der Adresse bezeichnet sind, sollen auf den Preußischen Posten portofrei befördert werden, soweit sie sich überhaupt nach Gewicht und Umfang zur Beförderung mit der Post eignen.

Berlin, den 22. September 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

Jahrgang 1848. St. 19., 22., 23., 24. und 25 September.
(Ausgegeben zu Berlin den 3. October.)

№ 241. Nachträgliche Bezeichnung von Truppentheilen, welche auf die den Soldaten der Preußischen Bundesfestungs-Garnisonen von Mainz und Luxemburg bewilligte Portofreiheit Anspruch haben.

Nach einer Mittheilung des Königlichen General-Commando des 6ten Armee-Corps sind zu den Truppentheilen, welche zu militairischen Zwecken aus ihren Garnisonen abgerückt sind, auf dem Feld-Etat und resp. der Kriegsstärke stehen und deshalb auf die unter dem 25. Juni c. bewilligte Portofreiheit und Portoermäßigung Anspruch haben, neuerdings hinzugetreten:

1) das 1ste Bataillon 11te Infanterie-Regiments, früher in Breslau, jetzt in Schweidnitz,
2) die 1ste Compagnie 2ten Bataillons desselben Regiments, früher in Breslau, jetzt in Reichenbach,
3) das Füsilier-Bataillon desselben Regiments, früher in Brieg, jetzt in Breslau,
4) die 4te Escadron des 6ten Husaren-Regiments, früher in Leobschütz, jetzt in Gr. Strehlitz,
5) die reitende Batterie Nr. 18 der 6ten Artillerie-Brigade, früher in Frankenstein, jetzt in Breslau,
6) die 4te Escadron des 4ten Husaren-Regiments, früher in Strehlen, jetzt in Schweidnitz.

Berlin, den 24. September 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 242. Aufhebung der Notizbücher über die Auslieferungs-Scheine zu angekommenen Geldsendungen.

Durch die Circular-Verordnung vom 21. Oktober 1839 ist nachgegeben worden, daß *diejenigen* Correspondenten, welche die an sie eingehenden Briefe u. s. w. von der Post abholen lassen, über die Auslieferungs-Scheine zu angekommenen Geldsendungen ein Notizbuch führen und solches bei Abholung der Geldsendung mit zur Post senden, wonächst der Postbeamte seinen Namen bei der Eintragung zu vermerken habe. Es sollte dadurch, obschon die Post-Verwaltung nach §. 58. des Tax-Regulativs vom 18. December 1824 für die richtige Bestellung nicht verantwortlich ist, wenn ein Correspondent von der Abholung Gebrauch macht, doch auch den abholenden Correspondenten möglichste Sicherheit gewährt werden, daß Geldsendungen nicht von Unbefugten abgehoben werden. Von dem durch jene Circular-Verordnung vorgeschriebenen Verfahren ist indeß je länger, je weniger Gebrauch gemacht worden. Selbst diejenigen Correspondenten, welche dergleichen Notizbücher Anfangs einführten, haben dieselben nur zeitweise und nicht regelmäßig beim Eingange einer Geldsendung mit zur Post gesandt. Neuerlich sind sogar Fälle vorgekommen, daß aus der unterlassenen Mitsendung eines solchen Notizbuches eine Verantwortlichkeit für den Postbeamten hat hergeleitet werden sollen. Es ist hiernach eine Unsicherheit sowohl im Dienst-Betriebe, als auch in der Meinung des Publikums über seine Rechts-Ansprüche entstanden, welche zur Vorbeugung größerer Verwickelungen für die Folge beseitigt werden muß. Zu diesem Behufe wird den Post-Anstalten Nachstehendes zur Richtschnur eröffnet:

Die Vorschriften der Circular-Verordnung vom 21. Oktober 1839 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Diejenigen Correspondenten, welche bisher die vorbezeichneten Notizbücher geführt haben, sind schriftlich davon in Kenntniß zu setzen, daß und aus welchen Gründen dieselben für die Folge nicht beibehalten werden könnten.

Die gesetzlichen Vorschriften im §. 58. des Porto-Tax-Regulativs vom 18. December 1824 bleiben unverändert bestehen.

In soweit zwischen dem General-Post-Amte und andern Behörden eine besondere Verständigung darüber getroffen ist, daß dergleichen Behörden Eingangs-Attest-Bücher über die ankommenden Geldsendungen führen, in welchen die Post-Anstalten den Eingang bescheinigen, wird darin durch diese Verordnung nichts geändert.

Berlin, den 24. September 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 243. Erneuerung der Vorschrift, wonach die Briefbeutel richtig bezeichnet und die Zahlen in den Eingangs- und Abgangs-Recapitulationen deutlich vermerkt sein sollen.

Zur Vorbeugung von Irrthümern bei Ablieferung der Posten Seitens der Conducteure wird den Post-Anstalten wiederholt zur Pflicht gemacht, mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Briefbeutel mit den Ortsnamen richtig, erkennbar und deutlich gezeichnet sind, und daß die Schwärze dieser Bezeichnung, wenn sie verblaßt sein sollte, zur rechten Zeit und vollkommen genügend aufgefrischt wird.

Derselbe Zweck erfordert, daß bei den Eisenbahnposten die Abgangs- und Eingangs-Recapitulationen deutlich und so angefertigt werden, daß in Betreff dieser oder jener Zahl kein Zweifel stattfinden kann. Muß daher eine unrichtig niedergeschriebene Zahl geändert werden, so darf dieses nicht durch eine andere Ziffer geschehen, sondern es muß die unrichtige Zahl durchstrichen und die richtige Zahl an geeigneter Stelle (etwa unter der Rubrik „Bemerkungen“ und mit Hinweisung durch ein Zeichen) mit Buchstaben niedergeschrieben werden.

Die Post-Anstalten, auf deren Etat Eisenbahn-Post-Conducteure stehen, haben die letzteren von dieser Bestimmung durch eine aufzunehmende und in der Amts-Registratur zu asservirende Verhandlung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 25. September 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Nachrichten.

Personalien.

Der Ober-Post-Secretair von Lagerström ist von Schwedt nach Neisse, der Post-Secretair Holtz von Hagen nach Wetzlar, der Post-Secretair Heine von Düsseldorf nach Hamm und der Post-Secretair Voigt von Hagen nach Hamm versetzt worden.

Der Post-Expediteur Samson ist auf sein Ansuchen von der Verwaltung der Post-Expedition in Drensteinfurt entbunden worden. An seine Stelle ist der Post-Expediteur-Gehülfe Treutmann getreten.

Der Post-Expediteur Bürgermeister Fiedler ist von der Verwaltung der Post-Expedition in Liebenau entbunden und diese dem Kaufmann Dietrich daselbst übertragen worden.

Vom 1. August c. ab ist der Post-Expediteur Eichler von der Verwaltung der Post-Expedition in Rausch entbunden und diese dem pensionirten Gendarmerie-Wachtmeister Felgenhauer übertragen worden.

Durch die am 1. Januar c. erfolgte Aufhebung der Post-Expedition in Rockum ist der Post-Expediteur, Post-Commissarius Schliephake daselbst außer Activität getreten.

Vom 1. August c. ab ist in dem Dorfe Budwethen (Ostpreußen) eine Briefsammlung eingerichtet, und die Verwaltung derselben dem Kaufmann Liebe daselbst übertragen worden.

Am 1. September c. ist die Verwaltung der Post-Expedition in Cranenburg von dem Post-Expediteur von Ackeren auf dessen Sohn, dem Post-Expediteur-Gehülfen von Ackeren, übergegangen.

Dienst-Entlassungen.

Dem Post-Schreiber Batsche aus Paderborn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Postdienste ertheilt worden.

Der zuletzt bei der Post-Expedition in Kleinkrug beschäftigt gewesene Post-Expediteur-Gehilfe August Martin Schulz ist für immer aus dem Postdienste entlassen worden.

Post-Cours-Wesen.

Vom 1. September c. ab sind neu eingerichtet:

eine Personenpost zwischen Posen und Schrimm über Kurnik
aus Posen täglich 7½ U. Abds.,
in Schrimm täglich 12 U. Nachts,
aus Schrimm täglich 4 U. fr.,
in Posen täglich 8½ U. fr.;

eine Personenpost zwischen Pinne und Samter,
aus Pinne täglich 5 U. fr.,
in Samter täglich 8½ U. fr.,
aus Samter täglich 6½ U. Abds.,
in Pinne täglich 10½ U. Abds.

Vom 1. October c. ab ist die Personenpost zwischen Witten und Brüninghausen bis Dortmund ausgedehnt worden. Die Abfertigung derselben erfolgt
aus Dortmund täglich 5½ U. Nachmitt. und
aus Witten täglich 8 U. fr.

Die Personenpost zwischen Brüninghausen und Werl ist vom 1. October ab aufgehoben und dagegen eine Personenpost zwischen Dortmund und Werl per Unna mit folgendem Gange eingerichtet worden:
aus Dortmund täglich 11 U. Vorm.,
in Werl täglich 3 U. Nachm.,
aus Werl täglich 12½ U. Nachm.,
in Dortmund täglich 4½ U. Nachm.

Vom 1. October c. ab sind neu eingerichtet worden:

eine Personenpost zwischen Altena und Siegen,
aus Altena täglich 7 U. fr.,
in Siegen täglich 6½ U. Abds.,
aus Siegen täglich 6 U. fr.,
in Altena täglich 5½ U. Abds.;

eine Kariolpost zwischen Altenhundem und Schmallenberg,
aus Altenhundem Sonnt., Dienst., Mittw., Sonnab. 2½ U. Nachm.,
aus Schmallenberg dieselben Tage 8 U. fr.
Beförderungszeit: 2 Stunden.

Vom 1. October c. ist die Personenpost zwischen Nordhausen und Niedersachswerfen aufgehoben und dagegen eine Personenpost zwischen Nordhausen und Nordheim über Mackerode und Osterhagen eingerichtet worden:
aus Nordhausen Sonnt., Donnerst. 1 U. Nachm.,
in Nordheim dieselben Tage 12 U. Abds.,
aus Nordheim Mont., Freit. 10 U. Abds.,
in Nordhausen Dienst., Sonnab. 9 U. fr.

Seit dem 16. Juli c. coursirt zwischen Dratzig und Filehne eine Personenpost mit folgendem Gange:

aus Draßig täglich 12½ U. Mitt.,
aus Filehne täglich 2 U. Nachm.
Beförderungszeit: 1½ Stunde.

Der Gang nachstehend genannter Posten ist vom 1. September c. ab wie folgt geordnet worden:
Personenpost zwischen Gorczyn und Meseritz,
aus Gorczyn Mont., Mittw., Freit. 8½ U. fr.,
aus Meseritz Sonnt., Dienst., Donnerst. 2½ U. Nachm.;
Personenpost zwischen Birnbaum und Gorczyn,
aus Birnbaum täglich 6 U. fr.,
aus Gorczyn täglich 9 U. Abds.;
Personenpost zwischen Wronke und Zirke,
aus Wronke täglich 6½ U. Abds.,
aus Zirke täglich 4½ U. fr.;
Kariolpost von Pinne nach Grätz,
aus Pinne Mont., Mittw., Freit. 12 U. Abds.;
Kariolpost zwischen Pinne und Tirschtiegel,
aus Pinne Mont., Mittw., Freit. 8½ U. fr.,
aus Tirschtiegel dieselben Tage 4½ U. Nachm.;
Botenpost von Neustadt nach Tirschtiegel,
aus Neustadt Dienst., Donnerst., Sonnab. 5 U. fr.;
Botenpost zwischen Birnbaum und Zirke,
aus Birnbaum täglich 1½ U. fr.,
aus Zirke täglich 10½ U. Abds.

Vom 1. October ab findet der Gang der nachstehend aufgeführten Posten in folgender Art statt:
Kariolpost von Cauth nach Mörschelwitz,
Abgang aus Cauth täglich 9 U. fr.;
Personenpost zwischen Mettkau und Zobten,
aus Mettkau täglich 6½ U. Abds.,
aus Zobten täglich 6 U. fr.;
Kariolpost zwischen Kostenblut und Mettkau,
aus Kostenblut täglich 7 U. fr.,
aus Mettkau täglich 6½ U. Abds.;
Personenpost zwischen Berlin und Königs-Wusterhausen,
aus Berlin täglich 6 U. Abds.,
aus Königs-Wusterhausen täglich 6 U. fr.

Der Abgang der Botenpost zwischen Lübben und Buchholz erfolgt jetzt
aus Lübben Mittw., Freit. 10 U. Vorm.,
aus Buchholz Sonnt., Donnerst. 8 U. fr.

Die Personenpost zwischen Blankenburg und Halberstadt coursirt seit dem 1. October c. nur zweimal täglich und zwar in folgender Weise:
aus Blankenburg 6½ U. fr. u. 11½ U. Vorm.,
aus Halberstadt 1 U. Nachm. u. 5½ U. Nachm.

Die Personenpost von Landsberg a. d. W. nach Stettin geht jetzt täglich 10½—11 U. Vorm. aus Landsberg ab.

Es sind vom 1. September ab aufgehoben worden:
die zweite aus Cüstrin täglich 1½ U. fr. und aus Frankfurt a. d. O. 9½ U. Abds. abgehende Personenpost,
die Personenpost zwischen Cüstrin und Landsberg,
die Retour-Reitpost von Müncheberg nach Seelow,
die Kariolpost zwischen Pinne und Samter,
die Personenpost zwischen Pinne und Wronke,
die Botenpost zwischen Birnbaum und Gorczyn.

Die Botenpost zwischen Kletzke und Pritzwalk ist vom 15. September c. ab aufgehoben worden.

Vom 1. October c. ab sind aufgehoben worden:
die Personenpost zwischen Frankenberg und Hallenberg,
die Botenpost zwischen Sachsa und Stöckey;
vom 1. November c. ab:
die Botenpost zwischen Cappeln und Osnabrück.

Packete.

Seit längerer Zeit lagern beim Post-Amte in Bromberg ohne Adressen:
a) 1 Packet in Packpapier, H. G., 12 Loth,
b) 1 Pack in Leinen, H. V. R., 10 Pfund 12 Loth.

Bei dem Post-Amte Elberfeld fehlt seit dem 26. August ein von Barmen abgesandter Koffer, M. L. Leichlingen, 32 Pfund. Im Auffindungsfalle ist derselbe an das Post-Amt in Barmen zu senden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 48.

Verordnungen.

№ 244. Erweiterung der Portofreiheit der milden Geldbeiträge und Gaben zum Besten der Nothleidenden in Schlesien.

Mit Bezug auf die in No. 33. des Amtsblattes enthaltene Bestimmung wegen Portofreiheit der milden Geldbeiträge und Gaben zum Besten der Nothleidenden in Schlesien werden die Post-Anstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß jene Portofreiheit auch auf die Correspondenz der zu jenem Zwecke sich gebildeten Hülfsvereine unter der Bedingung ausgedehnt worden ist, daß die Versendung offen, oder unter Kreuzband geschehe und die Adressen mit der Rubrik bezeichnet werden: „Zur Unterstützung der Nothleidenden im Schlesischen Gebirge laut Ordre vom 22. September 1848 frei."

Berlin, den 28. September 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

№ 245. Beibehaltung des bisherigen Verfahrens in Betreff der nach dem Auslande gerichteten rekommandirten Briefe.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 19. August c. (Amtsblatt No. 40.) den Verschluß und die Couvertform der rekommandirten Briefe betreffend, wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verordnung sich nur auf den Briefverkehr im Preußischen Postbezirke bezieht und dadurch also Vorschriften nicht als aufgehoben zu erachten sind, welche in Betreff der nach dem Auslande gerichteten rekommandirten Briefe hinsichtlich der Form und der Versiegelung bestehen. Gleiche Bewandniß hat es mit der Verordnung vom 15. September c. (Amtsblatt No. 45.), nach welcher der im §. 20. des Porto-Tax-Regulativs vom 18. December 1824 vorgeschriebene Frankirungs-Zwang für rekommandirte Briefe vom 1. October c. aufgehoben worden ist. Die in Betreff der rekommandirten Briefe nach dem Auslande bestehenden Vorschriften, hinsichtlich des Franko-Zwanges, bleiben unverändert in Kraft.

Berlin, den 28. September 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Jahrgang 1848. S. 28., 28., 29. und 29. September.

(Ausgegeben zu Berlin den 10. October.)

№ 246. Portofreiheit in Angelegenheiten des Bergisch-Märkischen Comités zur Unterstützung der in Schleswig-Holstein verwundeten Krieger.

Dem Bergisch-Märkischen Comité zur Unterstützung der in Schleswig-Holstein verwundeten Krieger in Schwelm ist für die in dessen Angelegenheiten abzusendende Correspondenz und für die darauf an dasselbe eingehenden Gelder die Portofreiheit bewilligt worden.

Die nicht mit Geld beschwerten Briefe sind offen oder unter Kreuzband zu versenden. Die Adressen werden mit der Rubrik: „Militair-Unterstützungs-Sache" versehen sein.

Berlin, den 29. September 1848.

Der General-Postmeister.

In dessen Vertretung:

Schmückert.

№ 247. Feststellung der gemeinschaftlichen Preußisch-Oesterreichischen Porto-Taxe für neu errichtete Post-Anstalten in Oesterreich.

Nach einer Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Ober-Postbehörde sind in den Orten Arnfels (Steiermark), Eisenberg (Mähren), Najarow, Manasterzyska, Podhayce, Przemyslany und Rozdol (Galizien) Post-Anstalten eingerichtet worden.

Die gemeinschaftliche Preußisch-Oesterreichische Porto-Taxe beträgt:

I. für die Correspondenz nach und aus Eisenberg

a) zwischen Eisenberg und den nicht über 5 Meilen entfernten Preußischen Post-Anstalten zu Langenau, Mittelwalde und Wilhelmsthal (Schlesien) 3 Xr. C. M.

b) zwischen Eisenberg und den über 5 bis 10 Meilen entfernten Preußischen Post-Anstalten zu Camenz, Cudowa, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Landeck (Schlesien), Leobschütz, Lewin, Münsterberg, Neisse, Neurode, Neustadt (Ober-Schlesien), Ottmachau, Patschkau, Reichenstein, Reinerz, Silberberg, Steinau (Reg. Bez. Oppeln), Volpersdorf, Wartha, Wünschelburg, Ziegenhals und Zülz . . . . . 6 Xr. C. M.

c) zwischen Eisenberg und den übrigen Preußischen Post-Anstalten . . . . 12 Xr. C. M.

II. für die Correspondenz nach und aus den anderen neu errichteten Oesterreichischen Post-Anstalten, deren Entfernung von sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten über 10 Meilen beträgt . . . . . 12 Xr. C. M.

Hiernach sind die betreffenden Beilagen der Circular-Verfügung vom 4. April 1844, sowie die Beilage zur Verordnung vom 7. September d. J. (Amtsblatt No. 44.) zu vervollständigen.

Berlin, den 29. September 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Zeitungs-Wesen.

X. Nachtrag pro 1848.

In dem Zeitungs-Preis-Courant pro 1848 sind folgende Veränderungen eingetreten:

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen rc. im Durchschnitt jährlich.	Einlaßpreis. rtl. sgr.	Preuß. Zuschlag der Prämie. rtl. sgr.	Verlagspreis incl. Stempel. rtl. sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
	Erste Abtheilung.							
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.							
95b	Auswanderer, der Sächsische	Schneeberg	1		1 12	— 11	1 23	¼
145b	Blätter, Märkische, für Volksleben	Hagen	2		1 10	— 10	1 20	¼
166b	Bote, Westerwälder	Altenkirchen	2		1 10	— 10	1 20	¼
170b	Bote, für Stadt und Land, Pommerscher	Colberg	3		1 6	— 9	1 15	¼
201b	Bürgerblatt und Anzeiger	Linz a. Rhein	2		1 2	— 8	1 10	¼
233b	Cölnische Zeitung, Neue für Bürger, Bauern und Soldaten	Cöln	6		2 12	— 18	3 —	¼
315b	Erzähler, Beiblatt des Hallischen Couriers	Halle	6		— 24	— 6	1 —	¼
380b	Gesetzbuch Preußens, Bürgerliches	Altenkirchen	20ganze Bog		— 10	— 2½	— 12½	für 20 Bog.
387b	Gradaus	Wien	2		4 10	1 3	5 13	¼
470b	Intelligenzblatt	Nordhausen	3		— 24	— 6	1 —	¼
533c	Klagenfurter Zeitung (nebst Karinthia) (pol.)	Klagenfurt	3		9 12	2 11	13 3	¼
534b	Kirchlicher Anzeiger für die Katholiken der Mark Brandenburg und Pommern	Berlin	1		1 2	— 8	1 10	¼
633b	Kriegeretirma, Deutsche	Leipzig	1		1 24	— 14	2 8	½ dann ¼
699b	Mecklenburgsche Zeitung (polit.)	Schwerin	6		5 —	1 8	7 18	¼
723b	Mittheilungen des Berliner Postbeamten-Vereins	Berlin	1		— 24	— 6	1 —	½ v. 9. Mai ab.
844b	Pommernvereins-Blatt	Berlin	2		1 2	— 8	1 10	¼
919b	Saar-Zeitung	Saarbrück	4		2 1	— 15	2 20	¼
990b	Tage-Blatt, Berukasteler	Berukastel	6		1 18	— 12	2 —	¼
1004b	Theater-Zeitung, Deutsche	Berlin	2		4 —	1 —	5 —	¼
1066b	Volksbote, Katholischer	Trier	2		1 —	— 8	1 8	¼
1067b	Volkshalle, Rheinische (polit.)	Cöln	6		5 —	1 8	7 8	¼
1151b	Wochenblatt	Gnadenkirchen	1		1 —	— 8	1 8	¼
1239b	Wochenblatt	Treptow a. T.	1		— 24	— 6	1 —	¼
1310	Zuschauer, der Katholische	Berlin	1		1 2	— 8	1 10	¼
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.							
277	Dorfbarbier, Blätter für Lachlustige (nicht polit.)	Grimma	1		— 26	— 7	1 3	¼ v. 1. Oct. ab.
290	Deutsche Zeitung, Neue politische	Darmstadt	6		6 3	1 16	8 29	¼ desgl.
321	Extrapost m. d. Beil. der Wieder-Erzähler (polit.)	Zerbst	2		1 18	— 12	3 10	¼ desgl.
627	Kreisblatt des Sternberger Kreises	Zielenzig	1		— 24	— 6	1 —	¼ desgl.
931	Schul-Chronik	Neuss statt Elberfeld.						
932	Beiblätter zur Schul-Chronik							
938	Schwerinsche, Neue politische Zeitung	Schwerin	4		3 10	— 25	5 15	¼ desgl.
1000	Telegraph, der Rosenberg-Creutzburger	Rosenberg	1		1 10	— 10	1 20	¼ desgl.
1038b	Volksblätter, Freie	Cöln statt Mühlheim a. Rhein.						
1095	Wächter an der Ostsee	Stettin						¼
1104d	Wehrmann, Wochenblatt	Langensalza	1		— 16	— 4	— 20	¼ v. 1. Oct. ab.

Nachrichten.

Personalien.

Des Königs Majestät haben dem Geheimen Post-Rathe und Kammerherrn Grafen von der Gröben die nachgesuchte Entlassung aus der Stellung als Geheimen Post-Rath in Gnaden zu ertheilen geruht.

Der Post-Director Haeger in Cleve, der Geheime expedirende Secretair, Geheime Rechnungs-Rath Fischer, der Geheime Revisor Schmückert und der Hof-Post-Secretair Schulz in Berlin sind vom 1. October c. ab in den Ruhestand getreten.

Die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition in Schönwalde ist vom 1. September c. ab dem Bürgermeister Kralle übertragen worden.

Die Verwaltung der auf dem Bahnhofe zu Holzdorf seit dem 15. Juli c. eingerichteten Post-Expedition ist dem Bahnhofs-Inspector Patschmann übertragen worden.

Die vom 1. October c. ab in dem Orte Berbeck neu eingerichtete Post-Expedition ist dem Gastwirth Hausmann übertragen worden.

Die Verwaltung der seit dem 1. September c. eingerichteten Post-Expedition in dem Orte Lamp übernimmt der Gastwirth Stegmann daselbst.

Zu Post-Schreibern sind folgende Aspiranten angenommen:

1) der Gymnasiast Wilhelm Thiele aus Essen bei dem Ober-Post-Amte Düsseldorf,
2) do. Benno Wagler aus Fraustadt bei dem Post-Amte in Fraustadt,
3) do. Johann Friedr. Julius Reblin aus Vangerow bei Cöslin bei dem Post-Amte in Angerburg,
4) do. Carl Wilh. Richnow aus Culm bei dem Post-Amte in Fürstenwalde,
5) do. Franz Eduard Schrempf aus Rastenburg bei dem Post-Amte Rastenburg,
6) do. Oskar Theodor Fridolin Hiller aus Lüben bei dem Post-Amte Lüben,
7) do. Gustav Adolph Buttkus in Gumbinnen bei dem Post-Amte Gumbinnen,
8) do. Heinrich Ferd. Baehr aus Züllichau bei dem Post-Amte Neusalz,
9) do. Alexander Maximilian Prätel aus Königsberg i. d. N. M. bei dem Post-Amte Königsberg i. d. N. M.

Dienst-Entlassungen.

Der Post-Schreiber von Broen ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Post-Cours-Wesen.

Es sind vom 1. August ab aufgehoben:

die Personenposten zwischen Lüdinghausen und Lünen und zwischen Dorsten und Lünen.

Dagegen sind von demselben Termine ab neu eingerichtet worden:

eine Personenpost zwischen Lüdinghausen und Mengede-Bahnhof über Olfen, Bork und Waltrop,
aus Lüdinghausen Sonnt., Mont., Mittw., Freit. 4½ U. fr.,
aus Mengede dieselben Tage 12 U. Mitt.,
Beförderungszeit: 5½ Stunden;

eine Botenpost zwischen Bork und Mengede-Bahnhof über Waltrop,
aus Bork Dienst., Donnerst., Sonnab. 7 U. fr.,
aus Mengede dieselben Tage 12 U. Mitt.,
Beförderungszeit: 3 Stunden;

eine Botenpost zwischen Horneburg und Recklinghausen,
aus Horneburg täglich 3 U. Nachmitt.,
aus Recklinghausen täglich 1 U. Nachmitt.,
Beförderungszeit: 1½ Stunde.

Der Abgang nachstehend genannter Posten ist verändert worden:

Kariolpost von Nebra nach Ziegelrode,
aus Nebra im Winter täglich 3½ U. Nachmitt.;

1ste Personenpost von Lennep nach Barmen,
aus Lennep täglich 9 U. fr.;

Fahrpost von Neustettin nach Cörlin,
aus Neustettin Mont., Mittw., Freit. 11½ U. Abds.;

Fahrpost von D. Crone nach Cörlin,
aus D. Crone Dienst., Donnerst., Sonnab. 8 U. fr.;

Personenpost von Belgard nach Cörlin,
aus Belgard Sonnt., Mont., Mittw., Freit. 10½ U. Vorm.;

Botenpost zwischen Belgard und Cörlin,
aus Belgard täglich 8 U. Abds.,
aus Cörlin täglich 7½ U. fr.;

Personenpost von Königsberg i. Pr. nach Gumbinnen,
aus Königsberg täglich 7½ U. Abds.;

Abend-Personenpost von Königsberg i. Pr. nach Rastenburg,
aus Königsberg täglich 7½ U. Abds.;

Personenpost von Königsberg i. Pr. nach Tilsit,
aus Königsberg täglich 8 U. Abds.;

Fahrpoſt von Münſter nach Emmerich,
aus Münſter täglich 6 U. Abds.;
Perſonenpoſt von Bocholt nach Weſel,
aus Bocholt täglich 7½ U. fr.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Halle i. W. und Versmold courſirt ſeit dem 15. Auguſt c. täglich auf dem directen Wege.

Zwiſchen Halle i. W. und Werther iſt ſeit dem 15. Auguſt c. eine tägliche Botenpoſt eingerichtet, welche
aus Halle 3 U. Nachmitt. und
aus Werther 10½ U. Vormitt.
abgefertigt wird und deren Beförderung in 1 Stunde erfolgt.

Die Perſonenpoſt von Iſerlohn nach Balve wird am Montag, Mittwoch und Sonnabend 6 U. Abds. abgefertigt.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Camen und Iſerlohn courſirt ſeit dem 1. September c. zweimal täglich:
aus Camen 10½ U. Vorm. u. 4½ U. Nachm.,
aus Iſerlohn 8 U. fr. u. 10½ U. Abds.

Die Abfertigung der Botenpoſt zwiſchen Bevergern und Saerbeck erfolgt:
aus Bevergern täglich 8½ U. Abds.,
aus Saerbeck täglich 4 U. fr.

Der Abgang der Kariolpoſt zwiſchen Datteln und Waltrop erfolgt jetzt:
aus Datteln Mont., Dienſt., Donnerſt., Freit. 7½ U. fr.,
aus Waltrop dieſelben Tage 2 U. Nachmitt.

Die Perſonenpoſt von Iſerlohn nach Balve wird Mont., Mittw., Sonnab. 6 U. Abds. abgefertigt.

Die Kariolpoſt von Löbau nach Oſterode geht ab:
Mont., Mittw., Sonnab. 11 U. Abds.

Die Perſonenpoſt von Siegen nach Kirchen erhält ihre Abfertigung täglich 7½ U. Abds.

Die Breslau-Dirſchauer Perſonenpoſt erhält ihre Abfertigung:
aus Poſen 9 U. Abds. u. aus Bromberg 6½ U. Abds.

Der Abgang der täglichen Dirſchau-Danziger Perſonenpoſt iſt auf 10½—11 U. Vormitt. feſtgeſetzt.

Die Botenpoſt zwiſchen Fürſtenberg und Lychen wird vom 1. Januar 1849 ab aufgehoben.

Poſt-Anſtalten.

Vom 1. Juni d. J. ab befindet ſich bei der Poſt-Expedition in Richtenberg eine vollſtändige Station.

Vom 1. Juni d. J. ab befindet ſich bei der Poſt-Expedition zu Stromberg (Reg.-Bez. Münſter) eine Station für ordin. Poſten.

Vom 1. Auguſt d. J. ab iſt in Schönewalde (Reg.-Bez. Merſeburg, O.-L.-G.-Bez. Naumburg a. d. S., Kreis Schweinitz) eine Poſt-Expedition eingerichtet und dem Poſt-Amte in Jüterbogk untergeordnet worden. Für die neue Poſt-Expedition kommt die Porto-Taxe von Schweinitz in Anwendung

---

Vom 1. Auguſt d. J. ab iſt die Poſt-Expedition zu Herne nach dem Bahnhof Herne verlegt worden.

Vom 1. Auguſt d. J. ab iſt in Budwethen (Reg.-Bez. Gumbinnen, O.-L.-G.-Bez. Inſterburg, Kreis Ragnit) eine Brief-Sammlung eingerichtet und dem Ober-Poſt-Amte in Tilſit untergeordnet worden. Für die neue Brief-Sammlung kommt die Porto-Taxe der aufgehobenen Poſt-Expedition Schreitlaugken in Anwendung.

Vom 16. Auguſt d. J. ab befindet ſich bei der Brief-Sammlung zu Bengheim eine Station für ordin. Poſten und Extraposten aus dem Orte.

Vom 1. October d. J. ab iſt in Borbeck (Reg.-Bez. Düſſeldorf, O.-L.-G.-Bezirk Hamm, Kreis Duisburg) eine Poſt-Expedition eingerichtet und dem Poſt-Amte in Mülheim a. d. Ruhr untergeordnet worden. Für die neue Poſt-Expedition kommt die Porto-Taxe von Eſſen in Anwendung.

Vom 1. October d. J. ab iſt in Zechriner Fähre (Reg.-Bez. Stettin, O.-L.-G.-Bez. Stettin, Kreis Uſedom-Wollin) eine Station für ordin. Poſten eingerichtet und dem Poſt-Amte in Anclam untergeordnet worden.

Entfernungen.

Die Entfernungen von den neuen Stationen in Borgholzhauſen, Gnadenfeld, Richtenberg und Wierzyce nach den im Umkreiſe derſelben befindlichen Poſt-Anſtalten, ſind folgendermaßen feſtgeſetzt worden:

Borgholzhauſen.

Nach Bielefeld p. Werther	auf	2½	Meilen.
" Diſſen (Hannover)	"	1½	"
" Halle	"	1	"
" Melle (Hannover)	"	2	"

Nach * Neunkirchen (Hannover)	=	1	Meilen.
= Versmold	=	1¾	=
= * Werther	=	1¼	=

Gnadenfeld.

Station für ordin. Posten und Extraposten aus dem Orte.

Nach * Bauerwitz	auf	1⅓	Meilen.
= Cosel	=	2	=
= * Kandrzin p. Cosel	=	2¾	=
= Leobschütz	=	2¾	=
= Neustadt	=	5	=
= Ober-Glogau	=	2¾	=
= Ratibor	=	3	=

Richtenberg.

Nach Barth	auf	3	Meilen.
= * Dammgarten	=	3⅓	=
= * Franzburg	=	⅓	=
= Grimmen	=	2	=
= Löbnitz	=	2¼	=
= Reinberg	=	3¼	=
= Ribnitz (Meckl.-Schw.) p. Dammgarten	=	4	=
= Stralsund	=	2¾	=
= Tribsees	=	2¼	=

Wierzyce.

Nach * Czerniejewo	auf	1¼	Meilen.
= Gnesen	=	2¼	=
= * Klecko	=	3	=
= Kostrzyn	=	2	=
= Pudewitz	=	1½	=
= * Wittkowo p. Zydowo	=	4	=
= * Wittkowo p. Czerniejewo	=	4¼	=
= Wreschen	=	2¾	=

Es ist festgesetzt worden die Entfernung

von Bielefeld nach * Neunkirchen (Hannover) p. Werther auf		2¾	Meilen.
von Bielefeld nach Melle (Hannover) p. Werther und Neunkirchen		4	=
von Dinslaken nach Oberhausen (Bahnhof) p. Neumühl		2¼	=
von Drensteinfurt nach * Sendenhorst		1	=
von Gleiwitz nach dem Bahnhofe bei Gleiwitz		¼	=
von Lüdinghausen nach * Vork p. Olfen		2¼	=
von Lüdinghausen nach * Waltrop p. Olfen und Vork		3½	=
von Nicolai nach Gleiwitz (Bahnhof)		3¼	=
von Oberhausen (Bahnhof) nach * Neumühl		¾	=
von Sondershausen nach * Ebeleben		2	=
von Waldau nach * Kohlfurth		1¼	=

Bei der Station Lüdinghausen, Tour nach * Waltrop, ist zu streichen: „p. Vork sowohl, als".

Anmerk. In den mit einem Stern (*) bezeichneten Orten befindet sich keine Station.

Packete.

Bei dem am 18. August c. in Magdeburg eingetroffenen Dampfwagenzuge von Deutz nach Berlin ist ein aus Bonn abgegangenes Packet, 5 # 700, 2 Pfd. 17 Lth., nach Schneeberg, abhanden gekommen. Im Auffindungsfalle ist dasselbe schleunigst seinem Bestimmungsorte zuzusenden, dem Ober-Post-Amte in Magdeburg aber Nachricht davon zu geben.

Beim Ober-Post-Amte zu Cöln fehlt eine Kiste, F. Limtenbech bei Somborn gezeichnet, 1 Pfd. 28 Lth. schwer. Im Auffindungsfalle ist dieselbe nach Elberfeld zu senden, nach Cöln aber Nachricht zu geben.

Bei der Postverwaltung in Lublinitz fehlt seit dem 19. d. M. eine mit H. L. B. Leobschütz gezeichnete Reisetasche. Im Auffindungsfalle ist dieselbe direct nach Leobschütz zu senden, nach Lublinitz aber Nachricht zu geben.

Bei dem Post-Amte in Stendal lagert seit einiger Zeit ein Packet in Wachsleinwand, HB. Klütz gezeichnet, 12½ Pfd. schwer.

Bei dem Ober-Post-Amte in Cöln lagert ein Packet, P. P. 7 Pfd. 13 Loth schwer, mit dem Bruchstücke einer Adresse, lautend „Jette Joseph in Schelten, Kreis Düsseldorf" beklebt.

Seit dem 18. d. M. fehlt in Cüstrin ein Packet, F. M. 5 Pfd. 20 Loth Cüstrin, welches von Posen eingehen sollte.

Bei der Post-Expedition in Techow fehlt 1 Packet Acten U. S. /. W. Heiligengrabe 15 Loth. Diejenige Post-Anstalt, wo dieses Packet vorgefunden wird, hat dasselbe nach Techow zu senden, gleichzeitig aber dem Post-Amte in Wittstock Mittheilung zu machen.

Bei dem Post-Amte in Siegen lagert seit einiger Zeit ein Packet in blau Papier verpackt, S. B. Winzhausen, 1 Pfd. 17 Loth schwer.

Bei dem Post-Amte in Nakel fehlt seit dem 4. September d. J. ein von Schönlanke abgesandtes Packet Acten G. C. in Zempelburg, 15 Loth. Im Auffindungsfalle ist dasselbe an das Post-Amt in Nakel zu senden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

des Königlichen Poſt-Departements.

№ 49.

Verordnungen.

№ 248. Verfahren bei Beſetzung der Packetträger-Stellen auf Eiſenbahn-Poſt-Stationen.

Die Packetträger-Stellen auf Eiſenbahn-Poſt-Stationen ſind zur vorzugsweiſen Beſetzung mit verſorgungsberechtigten Militair-Perſonen beſtimmt. Bei Beſetzung neu creirter oder anderweiter Beſetzung bereits vorhandener, derartiger Stellen ſoll daher vom Eingange gegenwärtiger Verfügung ab folgendes Verfahren eintreten:

Dasjenige Poſt-Amt, in deſſen Bezirke eine Packträger-Stelle bei einer Eiſenbahn-Poſt-Anſtalt zu beſetzen iſt, ſucht auf kurzem Wege, event. durch Nachfrage bei der betreffenden Orts-Behörde, einen für die zu beſetzende Stelle geeigneten, cautionsfähigen Militair mit Civil-Verſorgungs-Anſprüchen aus dem Orte oder der nächſten Umgegend zu ermitteln.

Findet ſich auf dieſe Weiſe nicht bald eine ſolche Militair-Perſon, ſo wendet ſich das betreffende Poſt-Amt an dasjenige Ober-Poſt-Amt, welches nach Verordn. v. 3. Januar d. J. Amtsblatt No. 3. mit Bearbeitung der Anſtellungs-Angelegenheiten der verſorgungsberechtigten Militairs in dem betreffenden Bezirke beauftragt iſt, reſp. an den geheimen expedirenden Secretair Fritze hierſelbſt, mit dem Geſuche, dem Poſt-Amte die nach den Liſten in der Umgegend der Poſt-Anſtalt, bei welcher eine Packetträger-Stelle zu beſetzen iſt, etwa vorhandenen verſorgungsberechtigten Militairs namhaft zu machen. Die bezeichneten Perſonen ſind demnächſt zur Annahme der fraglichen Stelle aufzufordern. Erklärt ſich einer oder der andere der Aufgeforderten bereit zur Annahme der Stelle und iſt er dazu geeignet, ſo iſt wegen Annahme deſſelben und wegen Autoriſation zur Contractſchließung das Erforderliche hierher zu berichten.

Findet ſich jedoch auch auf dieſem Wege kein geeigneter Militair, ſo bleibt nur übrig, eine nicht verſorgungsberechtigte Perſon für die zu beſetzende Packetträger-Stelle in Vorſchlag zu bringen.

Dem bezüglichen Berichte iſt alsdann die wegen Ermittelung eines verſorgungsberechtigten Militairs ohne Erfolg gepflogene Correſpondenz originaliter oder in Abſchrift beizufügen.

Sollte ein verſorgungsberechtigter Militair auf die an ihn erlaſſene Aufforderung, eine beſtimmte Packetträger-Stelle zu übernehmen, ſich dahin erklären, daß er eine derartige Stelle überhaupt nicht übernehmen werde, ſo iſt dem Ober-Poſt-Amte, welches ihn vorgeſchlagen hat, hiervon Mittheilung zu

Jahrgang 1848. B. 30. Sept., 7., 9., 9., 10., 12., 12., 13. u. 14. October.

(Ausgegeben zu Berlin den 20. October.)

machen, damit daſſelbe dieſen Militair einer Poſt-Anſtalt überhaupt nicht mehr zu einer Packetträger-Stelle in Vorſchlag bringe.

Berlin, den 30. September 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

№ 249. Veränderungen in dem Verzeichniſſe der Truppentheile, welche auf die den Preußiſchen Garniſonen in Mainz und Luxemburg bewilligte Portofreiheit Anſpruch haben.

Nach einer Mittheilung des Königl. General-Commando des 2ten Armee-Corps, ſind zu den Truppentheilen, welche zu militairiſchen Zwecken aus ihren Garniſonen abgerückt ſind, auf dem Feld-Etat und reſpective der Kriegsſtärke ſtehen, und deshalb auf die unterm 25. Juni c. bewilligte Portofreiheit und Portoermäßigung Anſpruch haben, neuerdings hinzugetreten:

der Regimentsſtab, die 2te und 3te Escadron des 3ten Dragoner-Regiments,
der Regimentsſtab, die 1ſte, 2te und 3te Escadron des 5ten Huſaren-Regiments, und
die 3te und 4te Escadron des 4ten Ulanen-Regiments,

wogegen das 2te Küraſſier-Regiment durch ſeine Rückkehr in die Garniſon auf jene Portovergünſtigung keinen Anſpruch mehr hat.

Der dem Erlaſſe vom 26. Auguſt c. (Amtsblatt No. 41.) beigefügte Auszug aus der Dislocationsliſte iſt hiernach zu berichtigen.

Berlin, den 7. October 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 250. Portopflichtigkeit der Sendungen von unbrauchbaren Acten der Gerichtsbehörden.

In verſchiedenen Fällen iſt von Königlichen Gerichten für die Verſendung von unbrauchbaren Acten, Behufs des vortheilhafteren Verkaufs derſelben, die Portofreiheit in Anſpruch genommen worden. Aus Anlaß des hierüber ſtattgehabten Schriftwechſels ſind die Gerichtsbehörden jetzt von dem Herrn Juſtiz-Miniſter benachrichtigt worden, daß dergleichen Sendungen zur portofreien Beförderung nicht geeignet ſind.

Berlin, den 9. October 1848.

General-Poſt-Amt.
Schmückert.

№ 251. Reben-Ausgaben, Wagengeld und Communications-Abgaben bei Dienſt-Reiſen der Poſt-Inſpectoren und Poſtmeiſter.

Mit Bezug auf No. 5. der Verordnung vom 16. Auguſt d. J., Amtsblatt No. 39. wird den Poſt-Anſtalten hierdurch mitgetheilt, daß nach einem Staats-Miniſterial-Beſchluß vom 13ten v. M. für alle Dienſt-Reiſen der Poſt-Inſpectoren, ſofern dieſelben nicht auf Eiſenbahnen zurück-

gelegt werden, und für die Reisen der Postmeister oder deren Stellvertreter Behufs Revision der untergeordneten Post-Anstalten oder Posthaltereien, zu denen die betreffenden Posthalter vertragsmäßig zwei Extrapost-Pferde unentgeltlich zu stellen haben, die im §. 11. des Diäten- und Reise-Kosten-Reglement vom 28. Juni 1825 bestimmten Sätze von 10 Sgr. für Neben-Ausgaben pro Meile und 20 Sgr. Wagengeld pro Tag, sowie die wirklich verauslagten Communications-Abgaben auch ferner in Anwendung kommen. Können dagegen diese Reisen auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, so kommen in diesen Fällen die Bestimmungen des §. 1. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni c. zur Anwendung.

Berlin, den 9. October 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 252. Seepost-Verbindung zwischen Travemünde (Lübeck) und Kopenhagen.

Nach einer Mittheilung des Stadt-Post-Amts zu Lübeck wird zur Zeit zwischen Travemünde (Lübeck) und Kopenhagen eine wöchentlich fünfmalige Seepost-Verbindung durch die Dampfschiffe „Malmöe", „Christiania" und „Ophelia" in nachstehender Weise unterhalten.

Das Schwedische Dampfschiff „Malmöe" wird aus Travemünde Montag und Freitag 6 Uhr Abends abgefertigt und trifft daselbst Montag und Donnerstag Morgens ein.

Das Norwegische Dampfschiff „Christiania", welches auf seinen Fahrten bei Nyborg anlegt, geht aus Travemünde Mittwoch 9 Uhr Morgens ab und kommt daselbst Montags an.

Das Dänische Post-Dampfschiff „Ophelia" wird aus Travemünde Dienstag und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags abgefertigt und trifft daselbst Dienstag und Freitag Morgens ein.

Die Post-Anstalten werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die nach Dänemark bestimmte Correspondenz, welche mit der Bezeichnung „über Lübeck" versehen ist, dem ausgesprochenen Verlangen gemäß, über Lübeck zu leiten. Alle übrigen nach Dänemark bestimmten Briefe sind bis auf Weiteres noch über Stralsund zu dirigiren.

Bei der Spedition über Lübeck kann die Correspondenz nach Dänemark unfrankirt oder bis Lübeck frankirt abgesandt werden.

Berlin, den 10. October 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 253. Abänderung der den Postillonen nicht passenden Montirungsstücke.

Es ist wahrgenommen worden, daß, ungeachtet des bei den Postillon-Montirungen eingeführten besseren Schnittes, die neu gelieferten Bekleidungsgegenstände einzelnen Postillonen doch nicht recht anpassend sind. Da die Anfertigung der Montirungsstücke im Allgemeinen nur nach drei Nummern erfolgt, so kann es nicht ausbleiben, daß dieselben auf den Körper des einen oder des anderen Postillons nicht

genau passen. In solchen Fällen müssen die Posthalter dafür sorgen, daß die betreffenden Gegenstände am Bestimmungs-Orte nach Bedürfniß abgeändert werden. Macht die Körper-Beschaffenheit eines Postillons es nöthig, daß die Anfertigung der Montirungsstücke für ihn nach besonderem Maaße erfolge, so hat die betreffende Post-Anstalt dieserhalb das Erforderliche rechtzeitig nach Vorschrift der Verordnung vom 14. Mai d. J. (Amtsblatt No. 26.) zu veranlassen.

Den Herren Amts-Vorstehern wird empfohlen, streng darauf zu halten, daß die Postillone nur solche Montirungsstücke tragen, welche denselben gehörig passen.

Berlin, den 12. October 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 254. Annahme von Fahrpost-Sendungen zur Beförderung nach dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche durch die Oesterreichischen Posten.

Die Post-Anstalten werden mit Bezug auf die Verordnungen vom 20. April (Post-Amtsblatt No. 22.) und vom 7. Mai c. (Post-Amtsblatt No. 24.) benachrichtigt, daß nach einer neueren Mittheilung der Königl. Bayerischen Ober-Post-Behörde von den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Posten nunmehr wieder nach allen Orten des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, mit Ausnahme von Venedig, Fahrpost-Sendungen zur Beförderung übernommen werden.

Berlin, den 12. October 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 255. Wegfall sämmtlicher Special-Etats der Provinzial-Post-Verwaltung.

Nach einem Uebereinkommen mit den betreffenden obersten Verwaltungs-Behörden fallen die sämmtlichen Special-Etats der Provinzial-Post-Verwaltung von jetzt ab weg und sind nicht mehr zu erneuern. Hierzu gehören die Etats der Hof- und Ober-Post-Aemter, der Post-Aemter, der Intelligenz-Comtoirs und der Postwagen-Werkstatt in Düsseldorf.

In den Rechnungssachen der genannten Anstalten hören daher von jetzt ab die Balancen gegen den Etat und die Bezugnahme auf den Etat überall auf, wogegen die Balancen gegen das vorige Jahr ferner verbleiben. Bei den fixirten Einnahmen und Ausgaben ist das Soll stets der in der vorigen Rechnung zuletzt justificirte Jahresbetrag. Abweichungen von demselben sind durch Ordres zu justificiren. Die gedruckten Rechnungs-Formularien sind demgemäß einzurichten.

Berlin, den 13. October 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 256. Anſpruch der aus Schleswig-Holſtein nach den Marken verlegten Truppen auf Portofreiheit.

Die Truppen, welche in Schleswig-Holſtein gefochten haben, jetzt in die Marken verlegt worden und auf dem Feld-Etat verblieben ſind, ſollen dieſelbe Portofreiheit und Portoermäßigung genießen, welche nach der Verordnung vom 25. Juni c. die zu militairiſchen Zwecken aus ihren Garniſonen abgerückten auf dem Feld-Etat und reſp. der Kriegsſtärke ſtehenden Truppentheilen bewilligt worden iſt. Das Verzeichniß jener Truppen wird nachträglich mitgetheilt werden.

Berlin, den 14. October 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
In deſſen Vertretung:
Schmückert.

Nachrichten.

Perſonalien.

Der Poſt-Secretair Schroeter iſt von Oels nach Schwedt verſetzt worden.

Die Poſt-Expedition in Kleinitz iſt nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Pietſch dem Kaufmann F. A. Fiebig, die Poſt-Expedition in Vogadel nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Heinze dem Conducteur Leitzmann, die Poſt-Expedition in Camen nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Schafſtein dem Poſt-Expediteur-Gehülfen Budde, die Poſt-Expedition in Kozmin nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs, Steuer-Einnehmers Freyer dem Poſt-Expediteur-Gehülfen Hemlecki, die neue Poſt-Expedition in Zauditz dem Candidaten Plaſchke, die neue Briefſammlung in Wilkiſchken dem Kaufmann Migge übertragen worden.

Dienſt-Entlaſſungen.

Der Poſt-Expediteur-Gehülfe Herrmann Schüller iſt für immer aus dem Poſtdienſte entlaſſen worden.

Die Poſtillone: Gottfried Simonek aus Hanig bei Medzibor von der Station Kempen, früher in Medzibor; Adam Böttenberg aus Bremke in Weſtphalen von der Station Eslohe; Herrmann Freiburg von der Station Altena; Friedrich Malowski aus Schönfeld in Preußen von der Station Lyk ſind für immer aus dem Poſtdienſte entlaſſen worden.

Poſt-Cours-Weſen.

Zwiſchen Falkenburg und Märk. Friedland iſt eine Kariolpoſt eingerichtet worden mit folgendem Gange:
aus Falkenburg Mont., Mittw., Freit. 10 U. Vorm.,
in M. Friedland 4 Stunden ſpäter,
aus M. Friedland Dienſt., Donnerſt., Sonnab. 12 U. Mitt.,
in Falkenburg 4 Stunden ſpäter.

Zwiſchen Dramburg und Falkenburg iſt eine Botenpoſt eingerichtet worden, welche
aus Dramburg Mont. Mittw., Freit. 9 U. fr.,
aus Falkenburg Mont., Mittw. Freit. 2½ U. Nachm.,
abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Hultſchin und Oberberg iſt aufgehoben und in deren Stelle eine Perſonenpoſt zwiſchen Hultſchin und Ratibor eingerichtet worden, welche
aus Hultſchin täglich 5 U. fr. und
aus Ratibor täglich 2 U. Nachm.
abgefertigt und in 3½ Stunden befördert wird.

Die Perſonenpoſten zwiſchen Belzig und Wittenberg und zwiſchen Belzig und Treuenbrietzen ſind aufgehoben und iſt in deren Stelle eine Perſonenpoſt zwiſchen Belzig und Zahna eingerichtet worden, welche
aus Belzig täglich 4½ U. fr. und
aus Zahna täglich 5 U. Nachm.
abgefertigt und in 4½ Stunden befördert wird.

Die tägliche Perſonenpoſt zwiſchen Elberfeld und Wülfrath iſt aufgehoben worden.

Zwiſchen Appelhülſen und Dülmen iſt eine Perſonenpoſt mit folgendem Gange eingerichtet worden:
aus Appelhülſen täglich 8 U. Abds.,
aus Dülmen täglich 6 U. fr.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Düſſeldorf und Langenberg iſt auf der Strecke zwiſchen Mettmann und Langenberg aufgehoben worden. Die zwiſchen Düſſeldorf und Mettmann beſtehen gebliebene Perſonenpoſt wird abgefertigt:
aus Düſſeldorf täglich 6 U. Abds.,
aus Mettmann täglich 6½ U. fr.

Zwiſchen Mettmann und Wülfrath iſt eine Perſonenpoſt mit folgendem Gange eingerichtet worden:
aus Mettmann täglich 8 U. Abds.,
aus Wülfrath täglich 6 U. früh.

Der Abgang nachbenannter Poſten iſt, wie folgt, feſtgeſetzt werden:
der Perſonenpoſt von Gumbinnen nach Taplacken, täglich 7 U. fr.,
der Fahrpoſt von Inſterburg nach Darkehmen, Sonnt., Dienſt., Donnerſt. 10½ U. Vorm.
der Kariolpoſt von Czarnikau nach Rycziwol, Sonnt., Mont., Mittw., Freit. 7 U. fr.,
der Perſonenpoſt von Stralſund nach Roſtock, täglich 10 U. Abds.,
der Perſonenpoſt von Dortmund nach Werl,
aus Dortmund täglich 10½ U. Vorm.,
in Werl täglich 2½ U. Nachm.,
der Perſonenpoſt zwiſchen Dortmund und Witten,
aus Dortmund täglich 5 U. Nachm.,
aus Witten täglich 7 U. fr.,
der I. Perſonenpoſt aus Iſerlohn nach Lüdenſcheid, täglich 5 U. fr.,
der II. Perſonenpoſt aus Lüdenſcheid nach Iſerlohn, täglich 4½ U. Nachm.,
der Botenpoſt zwiſchen Borken und Dorſten b. Rocsfeld,
aus Borken Mittw., Sonnab. 4½ U. fr.,
aus Dorſten Dienſt., Freit. 4½ U. fr.,
der Perſonenpoſt von Mettmann nach Elberfeld, täglich 6½ U fr.,
der Perſonenpoſt von Meurs nach Düſſeldorf, täglich 5 U. fr.,
der Perſonenpoſt von Saarbrück nach Homburg, täglich 1 U. Nachm.

Packete.

Bei dem Ober-Poſt-Amte in Poſen fehlt ſeit dem 14. September c. 1 Packet, l. H. Poſen, 1½ Pfund. Daſſelbe iſt im Auffindungsfalle ſofort an das genannte Ober-Poſt-Amt zu ſenden.

Beim Hof-Poſt-Amte hierſelbſt fehlt ein Soldaten-Packet aus Danzig, W. H., 2 Pfd. 30 Lth., an den Musketier Henſel, 4. Comp. 20. Inf.-Rgts., zuerſt nach Neu-Ruppin, dann nach Brandenburg und Nauen adreſſirt. Im Auffindungsfalle iſt daſſelbe dem Hof-Poſt-Amte zu überſenden.

Bei dem Poſt-Amte in Trier fehlt ſeit dem 27. v. M. ein Packet, V. Kerpen, 3 Pfd. 11 Lth., aus Leitzkau abgeſandt, an den Soldaten Voigt im 26. Inf.-Rgt., welches im Auffindungsfalle nach Trier zu ſenden iſt.

Zeitungs-Wesen.

XI. Nachtrag pro 1848.

In dem Zeitungs-Preis-Courant pro 1848 sind folgende Veränderungen eingetreten:

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Jährlicher Einkaufspreis. rtl.	sgr.	25 pCt. Zuschlag oder gewöhnliche Provision. rtl.	sgr.	Jährlicher Verkaufspreis incl. Stempel. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr
	Erste Abtheilung.										
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.										
282 b	Dresdener Zeitung (polit.)	Dresden	6	.....	3	16	—	27	5	23	¼
354 b	Freund der Ordnung	Stolp	1	.....	1	—	—	8	1	8	¼
359 b	Freischütz, der	Schweidnitz	1	.....	1	10	—	10	1	20	¼
408 b	Handwerk, das	Gotha	1	.....	2	—	—	15	2	15	¼
563 b	Kreisblatt für Geschäfte, Politik ꝛc.	Gladbach	2	.....	2	—	—	15	2	15	¼
652 b	Landtagsbote, Mecklenburgischer	Schwerin	2	.....	2	9	—	18	2	27	¼
663 b	Lehrerbote am Rhein	Siegburg	M. H.	30 ganze Bog.	1	20	—	10	2	—	¼
667 b	Leuchte, die Pillauer	Pillau	2	.....	1	10	—	10	1	20	¼
804 b	Oppositionsblätter, Organ der Radicalen	Leipzig	3	.....	2	10	—	18	2	28	¼
892 b	Reichsgesetz-Blatt	Frankfurt a. M.	unbestimmt.	.....	2	8½	—	17	2	26	¼ v. 1. Oct. ab, sonst ganz.
933 c	Schul-Reform, Centralblatt für	Berlin	1	.....	—	24	—	6	1	—	¼ v. 1. Oct. ab.
974 b	Studenten-Courier (polit.)	Wien	7	.....	5	10	1	10	8	—	¼
1033 b	Verbrüderung, die, Correspondenzblatt deutscher Arbeiter	Leipzig	2	.....	1	18	—	12	2	—	¼
1052 b	Volksblatt, Eichsfeldisches	Heiligenstadt	2	.....	1	—	—	8	1	8	¼
1068 b	Volksfreund für Cleve, Berg und Mark	Duisburg	3	.....	1	26	—	14	2	10	¼
1085 c	Volkszeitung, Allgemeine (polit.)	Altenburg	6	.....	4	20	1	5	7	5	¼
1097 b	Wächter an der Saale	Halle	1	.....	1	—	—	8	1	8	¼
1226 b	Wochenblatt	Schkeuditz	2	.....	1	10	—	10	1	20	¼
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.										
38	Anzeiger, Coblenzer	Coblenz	6	.....	2	12	—	18	3	—	¼ v. 1. Oct. ab.
359	Freiheit, die	Langensalza	1	.....	1	2	—	8	1	10	¼ desgl.
427 b	Hermann, der deutsche Volkswächter	Hamm	2	.....	2	23	—	21	3	14	¼ desgl.
429	Hallesche democratische Zeitung (pol.), „Organ für Democraten" fällt weg	Halle	6	.....	2	—	—	15	3	15	¼ desgl.
1014	Tageblatt	Coblenz	7	.....	2	4	—	16	2	20	¼ desgl.
1055	Volksblatt für Stadt und Land	Naumburg a. S. statt Halle.									
1126	Wochen- und Unterhaltungs-Blatt	Bonn	6	.....	3	6	—	24	4	—	¼ desgl.
	C. Gegenstände, die aus dem Zeitungs-Preis-Courant zu löschen sind.										
375	Geschäfts- und Unterhaltungs-Blatt	Gladbach.									
418 b	Hausfreund, Patriotischer	Zeiz.									
424	Hippologische Blätter	Kiel.									
b	Beiblatt dazu	do.									
798	Nordhäuser politische Zeitung	Nordhausen.									
951	Sonntagsblatt	Grünberg.									
981 b	Sprechsaal für das Volksschulwesen	Heilsberg.									
1116	Wochenblatt, Gemeinnütziges	Anclam.									

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Seit ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Jährlicher Einkaufspreis. rtl. sgr.	25 pCt. Zuschlag oder ausländischer Provision. rtl. sgr.	Jährlicher Verkaufspreis incl. Stempel. rtl. sgr.	Abonnements-Termin. Jahr.
	Zweite Abtheilung.							
	C. Gegenstände, welche als nicht mehr erscheinend zu löschen sind.							
	k) Polnisch.							
5	Dziennik Domowy (ohne Kupfer-Beil.) .	Posen.						
6	— — (mit Kupfer-Beil.) . .	Posen.						
26	Tygodnik polski	Pleß.						

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck der A. W. Hayn in Berlin.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 50.

Verordnungen.

№ 257. Beschränkung der Bestimmung, nach welcher unterwegs sich meldende Personen von den Postillonen aufgenommen werden dürfen.

In der Verordnung vom 29. Mai c. (Post-Amtsblatt No. 28.) ist bestimmt worden, daß bei allen von Conducteuren oder Schirrmeistern nicht begleiteten Posten den Postillonen gestattet sein soll, sobald in den Postwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind und unterwegs sich Personen zur Mitfahrt melden, diese Personen unter Beobachtung der betreffenden allgemeinen Vorschriften zur Beförderung anzunehmen. Jene Bestimmung wird aus Rücksichten für die Sicherheit der Posten dahin beschränkt, daß zur Nachtzeit, und namentlich in unbewohnten Gegenden, von den Postillonen unterwegs Personen nicht aufgenommen werden, und die Posten auf den Anruf derartiger Personen auch nicht anhalten dürfen. Die Post-Anstalten haben die Postillone hiernach zu instruiren. Berlin, den 14. October 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

№ 258. Aufhebung der Portotax-Bestimmungen der §§. 7., 8., 9. und 10. des Portotax-Regulativs.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. September d. J. verordnet, daß die in den §§. 7., 8., 9. und 10. des Porto-Regulativs vom 18. December 1824 vorgeschriebenen Tax-Bestimmungen vom 1. October d. J. an aufgehoben werden, und auf sämmtliche Brief- und Schriftensendungen die im §. 11. des Regulativs vorgeschriebene Gewichts-Progression Anwendung finden soll. Die Post-Anstalten werden angewiesen, von gedachtem Termine ab hiernach zu verfahren. Die Beförderung der über 2 Loth schweren Schriftsendungen hat mittelst der Reit- und Courier-Posten gegen Erlegung der Schrifttaxe so weit zu erfolgen, als solches ohne Nachtheil für die prompte Abfertigung und schnelle Beförderung dieser Posten möglich ist. Berlin, den 14. October 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Jahrgang 1848. St. 14., 14., 16., 16., 18., 18., 19., 21. u. 21. Octobr.

(Ausgegeben zu Berlin den 28. October.)

№ 259. Annahme der Kaiserlich Oesterreichischen Speciesthaler, Gulden und Zwanzigkreuzerstücke in den diesseitigen Kassen.

Den Post-Anstalten wird der nachstehende Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 4. August d. J. zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt:

„Da dem Antrage des Ober-Präsidenten Pinder in Breslau, wegen Gestattung der Annahme der Kaiserlich Oesterreichischen Speciesthaler, Gulden und Zwanzigkreuzerstücke zum Werth von resp. 1 Thlr. 10 Sgr., 20 Sgr. und 6 Sgr. 8 pf. Preußisch in den Königlichen Kassen der Provinz Schlesien, besondere Bedenken nicht entgegenstehen, die Genehmigung desselben vielmehr unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die Staats-Verwaltung vortheilhaft erscheint, so wird diesem Antrage auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. October 1821. hierdurch mit der Maßgabe Statt gegeben, daß diese Ausnahme von dem allgemein gesetzlichen Verbote der Annahme fremder Münzen in den diesseitigen Königlichen Kassen nur für die nächsten 6 Monate eintreten soll.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses erhält der Finanz-Minister zur weiteren Veranlassung.

Berlin, den 4. August 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) v. Auerswald. v. Schreckenstein. Milde. Maercker. Gierke. Kühlwetter.

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten: v. Ladenberg.

Berlin, den 16. October 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 260. Preise, welche für Post-Druckmaterialien gezahlt werden dürfen.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß mehrere Post-Aemter die für Rechnung des Bureaukostenfonds anzuschaffenden Rechnungs- und andere Formulare, welche nach den Verordnungen im Post-Amtsblatt pro 1848, No. 28. und 42., gegen billige Preise, namentlich bei den Provinzial-Post-Druckmaterialien-Magazinen in Breslau und Nordhausen, bezogen werden können, nicht bei diesen, sondern in andern Druckereien bestellen und dafür ungewöhnlich hohe Preise gewähren. Die Post-Anstalten werden darauf aufmerksam gemacht, daß diese Kosten nur zu dem Betrage in Ausgabe passiren können, zu welchem sie in jenen Magazinen zu haben sind. Berlin, den 16. October 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 261. Portofreiheit für die in Schleswig-Holstein auf Commando oder in Lazarethen zurückgebliebenen Preußischen Militairs.

Nachdem die Feldpost im Schleswig-Holsteinschen aufgelöset worden ist, sollen die dort auf Commando's oder in Lazarethen zurückgebliebenen Preußischen Militairs auf den diesseitigen Posten die-

ſelbe Portofreiheit und Portoermäßigung genießen, welche den aus ihren Garniſonen abgerückten, auf dem Feld-Etat und reſp. der Kriegsſtärke ſtehenden Truppentheilen im Inlande nach dem Erlaſſe vom 26. Auguſt (Amtsblatt No. 41.) zuſteht. Berlin, den 18. October 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 262. Einrichtung einer monatlich zweimaligen Dampfſchiff-Verbindung zwiſchen Trieſt und Alexandrien.

Die Poſt-Anſtalten werden im Verfolg der Verordnung vom 20. Mai c. (Poſt-Amtsblatt No. 26.) und mit Bezug auf die Verordnungen vom 28. Mai c. (Beilage zum Amtsblatt No. 27.), vom 28. Juni c. (Beilage zum Amtsblatt No. 32.) und vom 3. Auguſt c. (Amtsblatt No. 38.) benachrichtigt, daß, nachdem am 10. d. M. die in der erſtgedachten Verordnung näher bezeichnete directe Dampfſchifffahrt zwiſchen Trieſt und Alexandrien wieder begonnen hat, mit dem 25. November c. noch eine zweite monatliche Dampfſchiff-Verbindung zwiſchen den genannten Orten eingerichtet werden wird. Während das am 10ten jeden Monats Nachmittags von Trieſt abgehende Schiff ſich in Alexandien an die erſte Engliſch-Oſtindiſche Poſt über Marſeille (Bombay-Mail) anſchließt, wird das am 25. jeden Monats abgehende Schiff den Anſchluß an die zweite Engliſch-Oſtindiſche Poſt übrr Marſeille (Calcutta-Mail) vermitteln. Beide Poſten befördern Correſpondenz nach Aden, Bombay, Calcutta, Madras, Ceilon u. ſ. w.; Correſpondenz nach Singapore, China u. ſ. w. wird dagegen nur mit der letztgedachten Poſt befördert. — Die Wiedereinrichtung der Courierfahrten des Lloyd zwiſchen Trieſt und London wird vorläufig nicht erfolgen. Sämmtliche Poſt-Anſtalten haben daher die betreffende überſeeiſche Correſpondenz den Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Poſten auszuliefern und in Bezug auf deren Taxirung die für dieſe Beförderungsweiſe vorgeſchriebenen Beſtimmungen in Ausführung zu bringen, wobei das Seeporto zwiſchen Trieſt und Alexandrien nach den in der Verordnung vom 21. Mai c. angegebenen Sätzen zu erheben iſt. Berlin, den 18. October 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 263. Portofreiheit in Angelegenheiten des Schleſiſchen Bienen-Vereins.

Dem Schleſiſchen Bienen-Vereine in Koppitz bei Grottkau iſt für die Correſpondenz und gedruckten Berichte, welche derſelbe in allgemeinen Angelegenheiten des gedachten Vereins mit anderen ähnlichen inländiſchen Vereinen, namentlich auch mit den landwirthſchaftlichen Vereinen und mit den Staatsbehörden wechſelt, widerruflich und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband verſendet und mit der Rubrik bezeichnet werden: „Angelegenheiten des Schleſiſchen Bienen-Vereins.“ Berlin, den 19. October 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

№ 264. Erhebung der Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth ohne Rücksicht auf das Verhältniß des Werthes zum Gewicht.

Die Vorschrift der Circular-Verfügung vom 25. Mai d. J. sub B., wonach für Gegenstände, deren Werth declarirt worden ist, außer dem Porto nach dem Gewichte die Assecuranz-Gebühr nur in dem Falle zu zahlen ist, wenn der Werth pro Pfund 10 Thaler oder mehr beträgt, wird dahin abgeändert, daß bei declarirten Sendungen jederzeit die Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth zu erheben ist, ohne Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse der Werth zu dem Gewichte steht. Im Falle des Verlustes einer solchen Sendung wird nur der declarirte Werth von der Post ersetzt, insofern von dieser nicht nachgewiesen werden kann, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt.

Berlin, den 21. October 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 265. Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Mai d. J. wegen Annahme von baaren Beträgen bis 25 Thlr. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung Nr. 29. pro 1848) ist bestimmt worden, daß die Preußischen Post-Anstalten, bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen, auf Verlangen baare Zahlungen in kleinen Beträgen bis zu 25 Thlr. einschließlich, zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen verpflichtet sein sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Post-Verwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen.

Mit Ausführung dieser Allerhöchsten Vorschrift soll vom 1. Dezember d. J. ab vorgegangen werden.

Zu diesem Behufe werden folgende Bestimmungen getroffen.

1) Verfahren bei der Annahme.

Die Post-Anstalten haben Einzahlungen von den kleinsten Beträgen ab bis zu 25 Thlr. incl. in kassenmäßigem Gelde, auf Briefe oder Brief-Adressen, zur Besorgung nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk: „hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf." enthalten sein; die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht hinzuzufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt; demnächst wird dieselbe in ein Einzahlungs-Register eingetragen.

A.

Hierzu kommen Formulare der beigeschlossenen Probe (A.) in Anwendung. Die Formulare sind darauf berechnet, daß der Einlieferungsschein ausgeschnitten wird, der verbleibende Theil des Registers aber den Nachweis der stattgefundenen Einzahlungen bildet. Der Beurtheilung der Herren Amtsvor-

steher bleibt überlassen, ob die Einzahlungen bei der Annahme-Expedition oder bei der Kasse, oder bei einer andern dazu geeigneten Expedition zu leisten sind, je nachdem es für den Dienstbetrieb am zweckmäßigsten erscheint.

Auf Briefe, in welchen declarirtes Geld oder Geldeswerth verpackt enthalten ist, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, sollen vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen werden.

2) Verfahren bei der Absendung und Umspedirung.

Der Beamte, welcher das Einzahlungs-Register führt, hat die Briefe oder Brief-Adressen dem Abfertigungsbeamten speciell und gegen Quittung zu überweisen. Die Quittungsleistung kann in dem Einzahlungs-Register selbst erfolgen; wo der Geschäfts-Umfang es indeß erfordert, sind die Briefe oder Brief-Adressen in die Zuschreibebücher einzutragen.

Vorläufig sollen Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den, denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden. Die Eintragung derartiger Briefe oder Brief-Adressen soll jedesmal in die Geldkarten erfolgen, z. B. in nachstehender Weise:

Andersen ½ Loth
15 Thlr. 11 Sgr. Einzahlung.

Bei stattfindender Umspedirung eines solchen Briefes muß der decartirende Beamte besonders darauf achten, ob der, auf der Adresse angegebene Betrag der Einzahlung mit der Eintragung in der angekommenen Karte übereinstimmt. Demnächst muß der decartirende Beamte den Brief oder die Brief-Adresse dem Abfertigungsbeamten speciell zuschreiben, wozu dasselbe Buch verwendet werden kann, welches zum Zuschreiben der umzuspedirenden Geldbriefe bestimmt ist.

Aus Vorstehendem folgt, daß Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, aus den Karten speciell copirt werden müssen.

3) Verfahren am Bestimmungsorte.

Am Bestimmungsorte hat der decartirende Beamte wiederum sorgfältig darauf zu achten, ob der auf dem Briefe angegebene Betrag der Einzahlung mit der Eintragung in der angekommenen Karte übereinstimmt. Vorkommende Differenzen sind sofort zurückzumelden und die Karten zu berichtigen.

B.

Demnächst muß der Brief oder die Brief-Adresse in ein Auszahlungs-Register (Formular B.) eingetragen werden. Die erste Colonne dieses Registers (Datum der Einzahlung) ist dem Poststempel des Abgangsortes entsprechend auszufüllen. Das Auszahlungs-Register hat derjenige Beamte in Verwahrsam zu nehmen, welcher nach der Bestimmung des Post-Amts-Vorstehers die Auszahlungen zu bewirken hat.

Wo der Geschäfts-Umfang es erlaubt, hat der decartirende Beamte die angekommenen Briefe, resp. Adressen gleich in das Auszahlungs-Register einzutragen, damit ein nochmaliges Buchen derselben vermieden wird; wo der Geschäfts-Umfang dafür zu bedeutend ist, muß der decartirende Beamte die Briefe oder Adressen erst besonders demjenigen Beamten zuschreiben, welcher das Auszahlungs-Register zu führen und die Auszahlungen zu bewirken hat. Die Formulare zu den Auszahlungs-Registern sind darauf berechnet, daß der Auslieferungsschein ausgeschnitten wird, der verbleibende Theil des Registers aber den Nachweis der angekommenen Sendungen und der ausgezahlten Beträge bildet. Dem Adressaten

wird zuvörderſt das Formular zum Auslieferungsſchein und zugleich der Brief oder die Brief-Adreſſe behändigt. Gegen den vollzogenen und unterſiegelten Schein wird dem Adreſſaten der Betrag der ſtattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Beſtellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, ſo müſſen dabei dieſelben Vorſichts-Maßregeln beobachtet werden, wie bei der Beſtellung des Auslieferungs-Scheins zu einem Geldbriefe.

Die Mitſendung des baaren Geldes durch den Briefträger ſoll, wenn der Adreſſat im Orte der Poſt-Anſtalt wohnt, nicht ſtattfinden. Wohnt jedoch der Adreſſat im Umkreiſe der Poſt-Anſtalt, ſo können dem Landbriefträger Beträge, insgeſammt bis zur Höhe der von ihm geleiſteten Caution, zur Auszahlung an die Adreſſaten, unter Beobachtung gleicher Vorſichtsmaßregeln, wie für die Beſtellung von Geldbriefen durch die Landbriefträger vorgeſchrieben ſind, mitgegeben werden. Die vollzogenen und unterſiegelten Scheine werden eben ſo lange wie die Auslieferungsſcheine über Geldbriefe aufbewahrt.

In das Lager-Regiſter werden Briefe oder Adreſſen, worauf baare Einzahlungen ſtattgefunden haben, nicht eingetragen. Die Briefträger und Landbriefträger müſſen jedoch den Vermerk über die Beſtellung des Scheins entweder in ihr Notizbuch oder in das Auszahlungs-Regiſter niederſchreiben.

4) Von der Berechnung und Controlle.

Die eingezahlten Beträge ſollen nicht als Franco vergütet werden; eben ſo wenig ſoll über die Ein- und Auszahlungen eine unmittelbare Abrechnung der Poſt-Anſtalten unter ſich ſtattfinden. Es ſollen vielmehr die Einzahlungen bei derjenigen Poſt-Anſtalt, wo ſie erfolgt ſind, vereinnahmt und die Auszahlungen bei derjenigen Poſt-Anſtalt, welche ſie bewirkt hat, verausgabt werden.

Bei dem General-Poſt-Amte wird ein

„Controll-Büreau für Baarzahlungen"

errichtet, welches zum Zwecke hat, zu prüfen, ob die an den Abgangsorten vereinnahmten Beträge mit den an den Beſtimmungsorten verausgabten Beträgen übereinſtimmen. Zu dieſem Behufe hat jede Poſt-Anſtalt ſpäteſtens bis zum 23ſten und 8ten jeden Monats anzufertigen:

1) eine Nachweiſung der bei ihr in dem Zeitraume vom 1ſten bis incl. 15ten und resp. vom 16ten bis letzten des Monats ſtattgefundenen Einzahlungen, und
2) eine Nachweiſung der bei ihr bis zum 19ten und 4ten des Monats wirklich ausgezahlten, am Abgangsorte vor dem vorhergehenden 16ten und 1ſten eingezahlten Beträge.

Die zwiſchen dem 16ten und 19ten und dem 1ſten und 4ten jeden Monats erfolgenden Auszahlungen ſolcher Beträge, welche erſt nach dem 15ten und letzten des Monats eingezahlt worden ſind, werden nicht in die Nachweiſung für den vorhergehenden, ſondern in die für den laufenden halbmonatlichen Termin aufgenommen.

C.
D.

Zu den Nachweiſungen kommen Formulare der beigeſchloſſenen Probe (C. und D.) in Anwendung.

Die Poſt-Verwaltungen, Poſt-Expeditionen und Briefſammlungen überſenden dieſe Nachweiſungen rechtzeitig dem rechnungslegenden Poſt-Amte und nehmen die Schlußſummen in die monatliche Abrechnung mit dem Poſt-Amte auf.

Die Poſt-Aemter haben die Nachweiſungen pünktlich am 23ſten und 8ten eines jeden Monats an das vorbezeichnete Büreau hierher abzuſenden. In Vacatfällen haben die Poſt-Aemter eine Vacat-Nachweiſung abzuſenden; in wie weit die Poſt-Aemter es für nöthig erachten, ſich von den Poſt-Ver-

waltungen, Post-Expeditionen und Briefsammlungen Vacat-Nachweisungen beibringen zu lassen, bleibt der Beurtheilung der einzelnen Post-Aemter überlassen. Ueber die Art und Weise, wie die Post-Aemter die Einzahlungen in Einnahme und die Auszahlungen in Ausgabe nachweisen sollen, wird eine besondere Verfügung an die Post-Aemter ergehen.

5) Verfahren mit nachzusendenden oder zurückgehenden Briefen, worauf Einzahlungen stattgefunden haben.

Bei Briefen, welche einem Adressaten nachgesandt werden, kann die Verausgabung erst bei derjenigen Post-Anstalt erfolgen, wo die Auszahlung an den Adressaten wirklich stattfindet. Die einzureichende Nachweisung muß jedoch eine Notiz solcher, in dem betreffenden Zeitraume nachgesandten Briefe enthalten. Damit das Controll-Büreau in den Stand gesetzt werde, die Vereinnahmung des Betrages aufzufinden, hat ferner die Post-Anstalt des letzten Bestimmungsorts, welche den Betrag in Ausgabe stellt, in der Ausgabe-Nachweisung sowohl den Abgangsort, als auch den Ort, wohin der Brief zuerst gerichtet gewesen ist, zu vermerken.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, so wird derselbe dem Absender behändigt und ihm der eingezahlte Betrag zurückgegeben. Der Absender muß darüber auf einem Auslieferungsscheine quittiren und den Einlieferungsschein zurückgeben. Demnächst wird der Betrag in Ausgabe gestellt.

Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retour-Brief-Oeffnungs-Commission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe, wie bei zurückgesandten Geldbriefen, zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief mit den nöthigen Belägen dem General-Post-Amte eingereicht, welches demnächst veranlassen wird, daß der Betrag der Einzahlung, nach Abzug des Porto's ꝛc., zur Post-Armen-Kasse überwiesen werde.

6) Porto und Bestellgeld.

Die Portotaxe setzt sich zusammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen, und
2) aus der Einzahlungsgebühr.

Die Einzahlungsgebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu Einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Porto's und der Einzahlungsgebühr nicht von einander getrennt werden. Die Vereinnahmung des Porto's und der Gebühr geschieht in der Karte am Bestimmungsorte.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach der directen Entfernung vom Aufgabe- bis zum letzten Bestimmungs-Orte, ohne Rücksicht auf den Umweg erhoben; die Einzahlungsgebühr bleibt sich auf alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben. Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen vom Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld soll betragen:

1) für die Ueberbringung des Briefes und Scheines an Adressaten im Orte der Post-Anstalt ½ Sgr.;

2) für die Ueberbringung des Briefes und Scheines an Adreſſaten im Umkreiſe der Poſt-Anſtalt, wo Landbriefträger für Rechnung der Poſt-Kaſſe angenommen ſind, 1 Sgr., und wenn der Landbriefträger zugleich das Geld überbringt, 2 Sgr.

7) Zahlungsmittel. Sobald das Bedürfniß an Geldmitteln zur Beſtreitung der Auszahlungen ſich überſehen läßt, wird das General-Poſt-Amt auf die Anträge der Poſt-Anſtalten darauf bedacht ſein, denſelben einen angemeſſenen Credit bei der General-Poſt-Kaſſe oder bei einer anderen, in der Nähe befindlichen Königl. Kaſſe zu eröffnen oder einen eiſernen Beſtand bei den Poſt-Aemtern zu hinterlegen. Die Erfahrung über das wirkliche Bedürfniß muß indeß um ſo mehr abgewartet werden, als die Einrichtung nicht nur ganz neu iſt, ſondern auch zu erwarten ſteht, daß durch die ſtattfindenden Einzahlungen den Poſt-Anſtalten in der Regel die nöthigen Geldmittel wieder zufließen. So lange bis in dieſer Beziehung auf Erfahrung begründete und ausreichende Vorkehrungen getroffen werden können, haben daher:

1) die Poſt-Verwaltungen, Poſt-Expeditionen und Briefſammlungen, wenn ſie vorkommende Auszahlungen mit den vorhandenen Mitteln nicht beſtreiten können, ſich einen Vorſchuß von dem rechnungslegenden Poſt-Amte zu verſchreiben, und

2) die Poſt-Aemter, wenn ſie ſich in derſelben Lage befinden oder wenn ſie den Anforderungen der ihnen rechnungsmäßig zugewieſenen Poſt-Anſtalten nicht genügen können, ſich einen Vorſchuß von einem nahe belegenen Poſt-Amte zu erbitten.

Derartige Requiſitionen der Poſt-Aemter müſſen, wo beſondere Kaſſirer angeſtellt ſind, außer von dem Amtsvorſteher von dem Kaſſirer mit vollzogen werden. Die Poſt-Aemter haben dergleichen Requiſitionen bereitwillig und ſchnell gegenſeitig zu entſprechen. Vorſchüſſe, welche auf dieſe Weiſe von den Poſt-Aemtern untereinander geleiſtet werden, müſſen, ſobald es die angeſammelten Mittel geſtatten, zwiſchen den Poſt-Aemtern unmittelbar wieder ausgeglichen werden. Sollte ein Poſt-Amt ſich hierbei ſäumig zeigen, ſo iſt der Poſt-Inſpector, in deſſen Bezirk daſſelbe belegen iſt, darauf aufmerkſam zu machen.

Ueber geleiſtete und empfangene derartige Vorſchüſſe iſt genaue Rechnung zu führen. Aus den monatlichen Kaſſen-Extracten muß erſichtlich ſein, welche Vorſchüſſe von den betreffenden Poſt-Anſtalten geleiſtet oder empfangen und bei der Anfertigung des Extractes noch nicht wieder ausgeglichen worden ſind.

8) Lieferung der Formulare. Die Formulare, welche in gegenwärtiger Verordnung vorgeſchrieben ſind, werden von dem Haupt-Magazine und von den Provinzial-Druck-Materialien-Magazinen auf Beſtellung geliefert. Die mit C. und D. bezeichneten Formulare können in folio und quarto bezogen werden.

Es hat übrigens kein Bedenken, daß, wo der Geſchäfts-Umfang gering iſt, das Einzahlungs- und Auszahlungs-Regiſter in einen Band vereinigt werden. Berlin, den 21. October 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

Packete.

Bei der Poſt-Expedition in Mogilno fehlt ſeit dem 17. v. M. ein Packet Akten, II. J, 16 Loth ſchwer.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 20. Auguſt 1848, Amtsblatt Nr. 41., Ueberſchrift und Zeile 1., iſt ſtatt „Bahnbauten" zu leſen: „Lahnbauten".

Redigirt im General-Poſt-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

A.

Monat und Datum der Einzahlung.	1. Adreſſat: Beſtimmungsort: Eingezahlter Betrag	Thlr. Sgr. Pf.	Franco. Sgr.	1. Auf einen Brief an in iſt der Betrag von [redacted] Thlr. Sgr. Pf. hierſelbſt eingezahlt worden, zur Wieder-Auszahlung an den Adreſſaten. den ten 184 Königliche Poſt- (Adler) Vorſtehende Unterſchrift beſcheinigt:
	2.			2.
	3.			3.
	4.			4.

B.

Monat und Datum der Einzahlung.	1. Adreſſat: Abgangsort: Auszuzahlender Betrag Thlr. Sgr. Pf.	Datum der Auszahlung.	Ausgezahlter Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Porto. Sgr.	1. Auf einen Brief aus den Betrag von [redacted] Thlr. Sgr. Pf. baar gezahlt erhalten zu haben, wird durch Unterſchrift und Siegel beſcheinigt. den ten Porto Sgr.
	2.				2.
	3.				3.
	4.				4.

C.

Post-Anstalt

Zeit-Abschnitt vom ten

Nachweisung der stattgefundenen Einzahlungen.

Datum der Einzahlung.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Betrag der Einzahlung. Thlr. Sgr. Pf.	Datum der Einzahlung.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Betrag der Einzahlung. Thlr. Sgr. Pf.

D.

Post-Anſtalt Zeit-Abſchnitt vom ten

Nachweiſung der ſtattgefundenen Auszahlungen.

Datum der Einzahlung	Datum der Auszahlung	Adreſſat.	Abgangs-Ort.	Betrag der Auszahlung Thlr.	Sgr.	Pf	Datum der Einzahlung	Datum der Auszahlung	Adreſſat.	Abgangs-Ort.	Betrag der Auszahlung Thlr.	Sgr.	Pf

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 51.

Verordnungen.

№ 266. Verfahren, wenn in dem Personenzettel und in dem Personen-Manuale nicht eingetragene Personen im Besitze eines Passagier-Billets befunden werden.

Es ist vorgekommen, daß Reisende, welche weder in den Personenzetteln, noch in den Personen-Manualen der betreffenden Abgangs-Post-Anstalten eingetragen waren, im Besitze eines Passagier-Billets befunden worden sind.

An dem Orte, wo ein solcher Fall entdeckt wird, muß derselbe sogleich, unter Zuziehung des betreffenden Conducteurs, resp. Postillons, protocollarisch festgestellt, in der Verhandlung Name, Stand, Wohnort nebst Reiseziel des betreffenden Reisenden registrirt, auch das, was etwa zur Aufklärung eines solchen Vorganges ermittelt worden, niedergeschrieben werden. Das Passagier-Billet ist dem Reisenden, gegen Aushändigung einer vidimirten Abschrift, abzunehmen, an den betreffenden Personenzettel zu befestigen und der Name des Reisenden in die Personenzettel-Rubrik der betreffenden Abgangs-Post-Anstalt, mit Namens-Unterschrift des expedirenden Beamten, nachzutragen. Der Post-Anstalt, bei welcher das Billet ausgefertigt worden, ist mit erster Post der Fall zurückzumelden, und dem General-Post-Amte Anzeige zu erstatten.

Sollten gegen die Richtigkeit eines solchen Billets erhebliche Zweifel obwalten, so muß, bis zur näheren Aufklärung, der Personen- und Ueberfrachtgeld-Betrag von dem betreffenden Reisenden ad depositum gezahlt werden.

Die Post-Anstalten werden angewiesen, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Berlin, den 22. October 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 267. Portofreiheit und Portoermäßigung für die aus ihren Garnisonen und Regiments-Bezirken abgerückten Truppen im Posenschen.

Die unter dem 31. Mai c. (Amtsblatt No. 28.) bewilligte Portofreiheit für diejenigen Geldsendungen, welche die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, so wie das ärztliche Personal der aus

Jahrgang 1848. B. 22., 25., 28., 28., 28., 29. u. 30. October. B. 18. October.

(Ausgegeben zu Berlin den 4. November.)

ihren Garnisonen und Stabs-Quartieren zur Dämpfung des Aufstandes im Posenschen abgerückten Truppen an ihre Familien in der Heimath richten, findet keine Anwendung mehr, nachdem die außerordentlichen Verhältnisse auf deren Dauer jene Portofreiheit Gültigkeit haben sollte, nicht mehr bestehen. Für die Truppen im Posenschen, soweit sie aus ihren Garnisonen und resp. Regiments-Bezirken abgerückt sind und auf dem Feld-Etat, resp. der Kriegsstärke stehen, gilt hiernach nur noch die Portofreiheit und Portoermäßigung, wie solche unter dem 25. Juni c. allen in ähnlichen Verhältnissen stehenden Truppentheilen gewährt worden ist.

Berlin, den 25. October 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 268. Erinnerung an die Vorschriften über die Beförderung von Kindern mit den inländischen Posten.

Es ist zur Sprache gekommen, daß mit den Schnell-Posten Kinder uncingeschrieben und unentgeltlich befördert worden sind, welche Unregelmäßigkeit Seitens der betreffenden Conducteure mit der Unkenntniß der Verordnung vom 21. April v. J., Post-Amtsblatt No. 16. pro 1847, entschuldigt worden ist.

Zur Vermeidung ähnlicher Unregelmäßigkeiten wird den Post-Aemtern, auf deren Etat Schnellpost-Conducteure stehen, hiermit aufgegeben, diese mit den in jener Verordnung festgestellten Grundsätzen, wegen Beförderung von Kindern auf den inländischen Posten, genau bekannt zu machen. Es ist dieses mittelst Verhandlung zu bewirken und solche zu den Acten zu nehmen. Zugleich wird den sämmtlichen Post-Anstalten die Befolgung jener Grundsätze zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 28. October 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 269. Nachweisung neu hinzugetretener Truppen, welche die unterm 25. Juni c. bewilligte Portofreiheit und Portoermäßigung genießen.

Die Post-Anstalten empfangen hierbei eine Nachweisung von Truppentheilen, welche denen hinzutreten, die nach der Bestimmung vom 25. Juni c. (Amtsblatt No. 33.) deshalb, weil sie aus ihren Garnisons-Orten oder Regiments-Bezirken abgerückt sind und auf dem Feld-Etat resp. der Kriegsstärke stehen, diejenige Portofreiheit und resp. Portoermäßigung genießen, welche im §. 335. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse näher verzeichnet ist.

Berlin, den 28. October 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 270. Portofreiheit resp. Portoermäßigung für die zum mobilen Corps deutscher Reichstruppen gehörigen Preußischen Truppen.

Den zum mobilen Corps deutscher Reichstruppen bei Manheim gehörigen Preußischen Truppen soll, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf der Kriegsstärke stehen oder nicht, auf den Preußischen Posten dieselbe Portofreiheit und Portoermäßigung zu Theil werden, welche nach der Bestimmung vom 25. Juni c. (Amtsblatt No. 33.) den aus ihren Garnisonen und Regiments-Bezirken abgerückten, auf dem Feld-Etat und resp. der Kriegsstärke stehenden Truppentheilen bewilligt worden ist.

Berlin, den 28. October 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 271. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Kopenhagen und Travemünde (Lübeck).

Nach einer Mittheilung des Stadt-Postamts zu Lübeck werden mit dem Dänischen Postdampfschiffe „Ophelia", welches nach der Verordnung vom 10ten d. M. (Amtsblatt No. 49.) zwischen Kopenhagen und Travemünde (Lübeck) wöchentlich 2mal fährt, außer Correspondenz auch Päckereien von mäßigem Umfange und Geldsendungen befördert.

Die Post-Anstalten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die zur Beförderung mit diesem Dampfschiffe bestimmten, derartigen Gegenstände entweder unfrankirt oder bis Lübeck frankirt abgesandt werden können.

Größere Sendungen, welche sich nicht zur Verpackung in die Post-Felleisen eignen, können nur durch Vermittelung eines Spediteurs Beförderung erhalten.

Das Norwegische Dampfschiff „Christiania", welches Montags in Travemünde eintraf und Mittwochs von dort nach Kopenhagen abgefertigt wurde, hat seit dem 18ten d. M. seine Fahrten eingestellt. Die Seepost-Verbindung zwischen Travemünde (Lübeck) und Kopenhagen wird demnach zur Zeit nur noch durch die beiden Dampfschiffe „Malmöe" und „Ophelia" unterhalten.

Berlin, den 29. October 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 272. Wiedereröffnung der Post-Verbindungen zwischen dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche und dem übrigen Italien.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 12ten d. M. (Post-Amtsblatt No. 49.) werden die Post-Anstalten benachrichtigt, daß nach einer ferneren Mittheilung der Königlichen Bayerischen Ober-Post-Behörde nunmehr auch die Post-Verbindungen zwischen dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche

und den übrigen Italieniſchen Staaten wieder eröffnet worden ſind, und daß daher Briefe und Fahrpoſt-Sendungen nach den Letzteren gleichfalls ohne Anſtand Beförderung finden.

Berlin, den 30. October 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

Beſcheidungen.

20. Verfügung an das Poſt-Amt in N., die Taxirung der Sendungen mit Wechſeln betreffend.

Auf die Anfrage vom 9ten d. M. wird dem Poſt-Amte in N. eröffnet, daß Briefe mit Wechſeln in gleicher Weiſe zu behandeln ſind, wie Sendungen mit hypothekariſchen und anderen ähnlichen Documenten. Auf derartige Briefe findet daher, wenn der Inhalt declarirt iſt, die Verordnung vom 18. Juni d. J. (Amtsblatt No. 31.) Anwendung und es ſind dieſelben wie Geldbriefe zu behandeln und zu taxiren. Das correſpondirende Publikum iſt jedoch bei der Aufgabe ſolcher Sendungen darauf aufmerkſam zu machen, daß dabei, um unnöthige Porto-Vertheuerung zu vermeiden, nicht der Nennwerth des Inhalts, ſondern nur derjenige Werth auf der Adreſſe anzugeben ſei, welcher bei eintretendem Verluſte zur Anſchaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichſtehender Stücke zu verwenden, mithin von der Poſt-Verwaltung auch nur zu erſetzen ſein würde. Berlin, den 18. October 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

Nachrichten.

Poſt-Cours-Weſen.

Die tägliche Kariolpoſt zwiſchen Pinne und Zirke iſt aufgehoben worden.

Die Botenpoſten zwiſchen Bilſtein und Hilchenbach, ſowie zwiſchen Eisleben und Gerbſtedt, ſind aufgehoben worden, wogegen eine Botenpoſt zwiſchen Gerbſtedt und Hettſtedt eingerichtet worden iſt, welche

aus Gerbſtedt Sonnt., Mont., Dienſt., Donnerſt., Freit. 7 U. Abds. und

aus Hettſtedt dieſelben Tage 1 U. Nachmitt.

abgefertigt und in 1½ Stunden befördert wird.

Der Abgang folgender Poſten findet jetzt in nachſtehender Weiſe ſtatt:

der Botenpoſt zwiſchen Bleſen und Schwerin a. d. W., aus Bleſen an den bisherigen Tagen 8 U. fr. und aus Schwerin 5 U. Nachmitt.;

der Perſonenpoſt von Cammin nach Gollnow, täglich 3½ U. Nachmitt.;

der Perſonenpoſt von Stargard i. Pomm. nach Naugard täglich 4 U. Nachmitt.;

der Perſonenpoſt von Wittſtock nach Neuſtadt, täglich 1½ U. u. 7½ U. fr.;

der Perſonenpoſt von Driburg nach Steinheim, täglich 6 U. 10 Min. Abds.;

der Botenpoſt zwiſchen Neuenrade und Werdole, aus Neuenrade Mont., Dienſt., Mittw., Freit., Sonnab. 1 U. Nachm.,

aus Werdole Mont., Dienſt., Donnerſt., Freit., Sonnt. 8½ U. fr.;

der Perſonenpoſt von Münſter nach Coesfeld, täglich 10½ U. Vormitt.;

der 4ten Perſonenpoſt von Crefeld nach Düſſeldorf, täglich 7 U. Abds.;

der Perſonenpoſt von Venlo nach Vierſen, täglich 1 U. Nachm.;

der 4ten Perſonenpoſt von Uerdingen nach Crefeld, täglich 6 U. Abds.;

der Kariolpoſt von Oedt nach Kempen, täglich 3 U. Nachmitt.;

der Kariolpoſt von Straelen nach Kempen,
täglich 1½ U. Nachmitt.

In Folge des ſeit dem 1. October c. auf der Breslau-Freiburger Eiſenbahn eingetretenen Winter-Fahrplans findet der Gang nachſtehend genannter Poſten, wie folgt, ſtatt:

der Perſonenpoſt zwiſchen Reichenbach und Schweidnitz,
aus Reichenbach täglich 4¼ U. fr. u. 2¼ U. Nachm.,
aus Schweidnitz täglich 10 U. 5 Min. Vorm. und 7 U. 5 Min. Abds.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Schweidnitz und Glatz,
aus Schweidnitz täglich 10¼ U. Vormitt.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Schweidnitz und Tannhauſen,
aus Schweidnitz täglich 7¼ U. Abends,
aus Tannhauſen täglich 4 U. fr.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Tannhauſen und Waldenburg,
aus Tannhauſen täglich 2 U. Nachmitt.,
aus Waldenburg täglich 11 U. Vormitt.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Königszelt und Striegau,
aus Königszelt täglich 10 U. Vorm. u. 7 U. Abds.,
aus Striegau täglich 6½ U. fr. und 4 U. Nachm.;

der Kariolpoſt zwiſchen Kynau und Wüſtewaltersdorf,
aus Kynau täglich 12¼ U. Nachmitt. u. 9¼ U. Abds.,
aus Wüſtewaltersdorf täglich 3 U. fr. u. 12¼ U. Nachmitt.

Durch den vom 15. October c. ab, für vier verſchiedene Jahreszeiten, und zwar für die Zeiten:

A. vom 1. October bis 15. November 1848,
B. vom 16. November 1848 bis Ende Februar 1849,
C. vom 1. März bis 15. April 1849,
D. vom 16. April bis Ende September 1849,

ins Leben tretenden neuen Fahrplan der bonn-kölner Eiſenbahn-Geſellſchaft, wird der Gang der Poſten:

I. zwiſchen Brühl und Euskirchen,
II. " " " Kirſchſeifen,
III. " " " Lechenich,
IV. " Euskirchen und Flammersheim,
V. " " " Zülpich

wie folgt, Statt finden:

Ad. I. zwiſchen Brühl und Euskirchen,
für die Zeitperiode A. und C.

Aus Brühl:

erſte Poſt täglich des Morgens 8 Uhr, nach der Ankunft des erſten Dampfwagenzuges aus Köln und Bonn zum Anſchluß an die Poſt IV. nach Flammersheim;

zweite Poſt täglich Nachmitt. 3½ U., nach Ankunft des vierten Zuges aus Köln und Bonn.

Aus Euskirchen:

erſte Poſt täglich Morgens 9 U. zum Anſchluß an den dritten Zug nach Köln und Bonn;

zweite Poſt täglich Nachmittags 4¼ U., nach Ankunft der Poſten IV. und V. aus Flammersheim und Zülpich, zum Anſchluß an den ſechsten Zug nach Köln und Bonn.

In der Zeitperiode B.

Aus Brühl:

erſte Poſt täglich Morgens 8¼ U. nach Ankunft des erſten Zuges aus Köln und Bonn zum Anſchluß an die Poſt IV. nach Flammersheim;

zweite Poſt täglich Nachmitt. 3¼ U. nach Ankunft des vierten Zuges aus Köln und Bonn.

Aus Euskirchen:

erſte Poſt täglich Morgens 9 U. zum Anſchluß an den dritten Zug nach Köln und Bonn;

zweite Poſt täglich Nachmittags 4¼ U., nach Ankunft der Poſten IV. und V. aus Flammersheim und Zülpich zum Anſchluß an den ſechsten Zug nach Köln und Bonn.

In der Zeitperiode D.

Aus Brühl:

erſte Poſt täglich des Morgens 7¼ U., nach Ankunft des erſten Zuges aus Köln und Bonn, zum Anſchluß an die Poſt IV. nach Flammersheim;

zweite Poſt täglich Nachmitt. 3¼ U. nach Ankunft des vierten Zuges aus Köln und Bonn.

Aus Euskirchen:

erſte Poſt täglich Morgens 9 U., zum Anſchluß an den dritten Zug nach Köln und Bonn;

zweite Poſt täglich Abds. 5¼ U., nach Ankunft der Poſten IV. und V. aus Flammersheim und Zülpich, zum Anſchluß an den ſechsten Zug nach Köln und Bonn.

Ad II. Zwiſchen Brühl und Kirſchſeifen
per Euskirchen, Commern, Gemünd und Schleiden

In der Zeitperiode A. B. C. D.

Aus Brühl:

täglich Nachmitt. 1¼ U. — paſſirt Euskirchen um 3¼ U. — nach Ankunft des dritten Zuges aus Köln und Bonn, zum Anſchluß an die Poſt V. nach Zülpich.

Aus Kirſchſeifen:

täglich Morgens 6¼ U. — paſſirt Euskirchen um 11 U. — zum Anſchluß an den vierten Zug nach Köln und Bonn.

Ad III. Zwiſchen Brühl und Lechenich.

Aus Brühl:

In der Zeitperiode A. B. C. D.

täglich Abds. 6 U. nach Ankunft des fünften Zuges aus Köln und Bonn.

Aus Lechenich:

In der Zeitperiode A. und C.

täglich Morgens 7 U.

In der Zeitperiode B.

täglich Morgens 7¼ U.

In der Zeitperiode D.

täglich Morgens 6¼ U. zum Anſchluß an den zweiten Zug nach Köln und Bonn.

Ad IV. Zwiſchen Euskirchen und Flammersheim, in der Zeitperiode A. und C.

Aus Euskirchen:

täglich Vormittags 10½ U. nach Ankunft der erſten Poſt aus Brühl.

Aus Flammersheim:

täglich Nachmitt. 3½ U. zum Anſchluß an die zweite Poſt nach Brühl.

In der Zeitperiode B.

Aus Euskirchen:

täglich Vormitt. 11½ U. nach der Ankunft der erſten Poſt aus Brühl.

Aus Flammersheim:

täglich Nachmitt. 3 U. zum Anſchluß an die zweite Poſt nach Brühl.

In der Zeitperiode D.

Aus Euskirchen:

täglich Vormitt. 10 U. nach Ankunft der erſten Poſt aus Brühl.

Aus Flammersheim:

täglich Nachmitt. 4 U. zum Anſchluß an die zweite Poſt nach Brühl.

Ad V. Zwiſchen Euskirchen und Zülpich, in der Zeitperiode A. B. C.

Aus Euskirchen:

täglich Nachmitt. 4½ U. nach dem Durgange der Poſt U. von Brühl nach Kirſchſeifen.

Aus Zülpich:

täglich Nachmitt. 2½ U., zum Anſchluß an die zweite Poſt nach Brühl.

In der Zeitperiode D.

Aus Euskirchen:

täglich Nachmitt. 4½ U. nach dem Durchgange der Poſt U. von Brühl nach Kirſchſeifen.

Aus Zülpich:

täglich Nachmitt. 2½ U. zum Anſchluß an die zweite Poſt nach Brühl.

Die Poſt von Köln über Brühl, Euskirchen, Münſtereifel, Blankenheim, Prüm u. nach Trier

behält ihren Gang unverändert, und zwar:

Aus Köln:

täglich Abds. 7 U., in Prüm 8½ U. Morgens, in Trier 5½ U. Nachmitt.

Aus Trier:

täglich Morgens 6 U., in Prüm 3½ U. Nachmitt., in Köln 6 U. Morgens.

Eiſenbahnen.

Seit dem 15. October ſind im Gange folgender Dampfwagenfahrten Veränderungen eingetreten:

1. Berlin-Cöthen:

aus Berlin 8 U. fr., 2 U. Nachm., 4 U. Nachm.,
in Cöthen 12½ U. Mitt., 6½ U. Abds., 7½ U. fr.,
aus Cöthen 8½ U. fr., 1½ U. Nachm., 8½ U. Abds.,
in Berlin 2½ U. Nachm., 5½ U. Abds., 9½ U. Vorm.;

2. Berlin-Dresden-Leipzig:

aus Berlin 7 U. fr., 2 U. Nachm.,
in Dresden 2 U. Nachm., 7½ U. Abds.,
in Leipzig 2½ U. Nachm., 8 U. Abds.,
aus Leipzig 7 U. fr., 2 U. Nachm.,
aus Dresden 7½ U. fr., 2½ U. Nachm.,
in Berlin 2½ U. Nachm., 8½ U. Abds.;

3. Berlin-Magdeburg:

aus Berlin 9 U. fr., 5 U. Nachm., 10 U. Abds.,
in Magdeburg 1½ Nachm., 9 U. 58 Min. Abds., 2 U. 19 Min. fr.,
aus Magdeburg 1 U. fr., 6 U. fr., 12 U. Mitt., 5½ Nachm.,
in Berlin 5 U. 38 Min. fr., 10 U. 38 Min. fr., 4 U. 20 Min. Nachm., 9½ U. Abds.;

4. Leipzig-Magdeburg:

aus Leipzig 6 U. fr., 7½ U. fr., 11½ U. Vorm., 5 U. Nachm., 5½ U. Nachm., 9½ U. Abds.,
in Magdeburg 9½ U. fr., 12 U. Mitt., 2½ U. Nachm., 8½ U. Abds., 7½ U. fr., 12½ U. Nachts,
aus Magdeburg 2½ U. fr., 6½ U. fr., 7½ U. fr., 11 U. Vorm., 5 U. Nachm., 6 U. Abds.,
in Leipzig 6 U. fr., 9½ U. fr., 12½ U. Mitt., 2½ U. Nachm., 8½ U. Abds., 7½ U. fr.;

5. Halberſtadt-Magdeburg:

aus Halberſtadt 7 U. fr., 8½ U. fr., 11 U. Vormitt., 2½ U. Nachm.,
in Magdeburg 9½ U. fr., 10½ U. Vorm., 1½ Nachm., 4½ U. Nachm.,
aus Magdeburg 2½ U. fr., 7 U. fr., 10½ U. Vorm., 3½ U. Nachm.,
in Halberſtadt 4½ U. fr., 10½ U. Vorm., 12½ U. Nachm., 5½ U. Abds.;

6. Halle-Eiſenach:

aus Halle 7 U. fr., 1½ U. Nachm., 6½ U. Abds.,
aus Weimar 10½ U. Vorm., 4½ U. Nachm., 9 U. Abds., 5 U. fr.,
aus Erfurt 11½ U. Vorm., 5½ U. Nachm., ... , 5½ U. fr.,
in Eiſenach 1½ U. Nachm., 7 U. Abds., ... , 7½ U. fr.,
aus Eiſenach 5½ U. fr. 1½ U. Nachm., 6 U. Abds.,
aus Erfurt 7½ U. fr., 3½ U. Nachm., 7½ U. Abds., 5 U. fr.,
aus Weimar 8½ U. fr., 4 U. Nachm., ... , 5½ U. fr.,
in Halle 11½ U. Vorm., 7 U, Abds., ... , 8½ U. fr.;

7. Braunſchweig-Hannover:

aus Braunſchweig 7 U. fr., 7 U. 55 Min. fr., 2½ U. Nachm., 4 U. Nachm., 7½ U. Abds.,

in Hannover 8 U. 50 Min. fr., 11 U. fr., 4 U. 35 Min. Nachm., 6½ U. Abds., 9 U. Abds.,
aus Hannover 5 U. fr., 7 U. 40 Min. fr., 9 U. 55 Min. fr., 3 U. 20 Min. Nachm., 5½ U. Abds.,
in Braunſchweig 6½ U. fr., 10½ U. Vorm., 11½ U. Vorm., 6 U. 5 Min. Abds., 7 U. 35 Min. Abds.;

8. Hannover-Minden:

aus Hannover 5 U. 10 Min. fr., 9½ U. fr., 1 U. Nachm., 5 U. 55 Min. Nachm.,
in Minden 7 U. fr., 11½ U. Vorm., 4 U. 10 Min. Nachm., 8 U. 40 Min. Abds.,
aus Minden 7 U. 30 Min. fr., 7 U. 55 Min. fr., 11 U. 50 Min. Vorm., 5 U. 25 Min. Nachm.,
in Hannover 9 U. 30 Min. Vorm., 12 U. Mitt., 2 U. 40 Min. Nachm., 7 U. 30 Min. Abds.;

9. Hannover-Bremen:

aus Hannover 5 U. 10 Min. fr., 9½ U. fr., 5 U. 55 M. Nachm.,
in Bremen 8 U. 40 Min. fr., 1 U. 50 Min. Nachm., 9 U. 50 Min. Abds.,
aus Bremen 5½ U. fr., 9½ U. Vorm., 4 U. Nachm.,
in Hannover 9½ U. fr., 2 U. 40 Min. Nachm., 7½ U. Abds.;

10. Hannover-Harburg:

aus Hannover 7 U. 40 Min. fr., 9 U. 55 U. fr., 3 U. 20 M. Nachm., 5 U. 30 Min. Nachm.,
in Harburg 12 U. 55 Min. Nachm., 4 U. 40 Min. Nachm., 8 U. 30 Min. Abds., 8 U. 15 Min. fr.,
aus Harburg 5 U. 30 Min. fr., 9 U. 20 M. fr., 1 U. 10 M. Nachm., 6 U. Abds.,
in Hannover 11 U. Vorm., 4 U. 35 Min. Nachm., 6½ U. Abds., 8 U. 50 Min. fr.

11. Minden-Cöln:

aus Minden . . . . ., 7½ U. fr., 12½ U. Nachm.,
aus Hamm 7½ U. fr., 11 U. 5 Min. Vm., 3 U. 36 M. Nm.,
in Cöln 12½ U. Nachm., 4½ U. Nachm., 8 U. 10 M. Abds.,
aus Cöln 7½ U. fr., 4 U. Nachm., 10 U. Abds.,
in Hamm 12 U. 55 M. Nachm., 9 U. Abds., 3 U. 12 M. fr.,
in Minden 4 U. 40 Min. Nachm., ..., 7 U. fr.

12. Düſſeldorf-Elberfeld:

aus Düſſeldorf 7 U. fr., 9½ U. Vorm., 12½ U. Nachm., 3½ U. Nachm., 5½ und 7½ U. Abds.,
aus Elberfeld 6½ U. fr., 9½ U. Vorm., 12½ U. Nachm., 3 U. Nachm., 5½ und 7½ U. Abds.

13. Hamm-Münſter:

aus Hamm 8 U. fr., 1 U. Nachm., 4½ U. Nachm.,
in Münſter 9 U. fr., 2 U. Nachm., 5½ U. Nachm.,
aus Münſter 6 U. fr., 11½ U. Vorm., 2½ U. Nachm.,
in Hamm 7 U. fr., 12½ U. Nachm., 3½ U. Nachm.

14. Bonn-Cöln

vom 1. October bis 15. November:

aus Bonn 7, 8½ U. fr., 12 U. Mitt., 2 U. 20 Min., 5 U. Nachm., 7 U. 20 Min. Abds.,
aus Cöln 6½, 10 U. fr., 11½ U. Vorm., 2½, 5 U. 10 Min. Nachm., 7½ U. Abds.;

vom 16. November bis ult. Februar 49:

aus Bonn 7½, 9 U. fr., 12 U. 10 Min., 2 U. 20 Min., 5 U. Nachm., 7 U. Abds.,
aus Cöln 7½, 10½ U. Vorm., 12 U. Mitt., 2½, 5 U. 10 M. Nachm., 7½ U. Abds.

15. Cöln-Aachen-Verviers vom 21. October ab:

aus Cöln 6½ U. fr., 10 U. Vorm., 2½ U. Nm., 6 U. Ab.,
aus Aachen 9½ U. fr., 12½ U. Nachm., 5½ Nm., 6½ U. fr.,
in Verviers 11 U. Vorm., 2 U. Nachm., 7½ U. Abds., 8½ U. fr.,
aus Verviers 6 U. fr., 9 U. Vorm., 1½ U. Nachm., 4½ U. Nachm., 7½ U. Abds.,
aus Aachen . . . . ., 11½ U. Vorm., 3½ U. Nachm., 6½ U. Abds., 7 U. Vorm.,
in Cöln . . . . ., 2 U. Nachm., 5½ U. Nachm., 8½ U. Ab., 9½ U. Vorm.

Packete.

Bei dem Ober-Poſt-Amte in Poſen fehlen:
ein Packet in grauer Leinwand mit Montirungsſtücken, 11. C. 17. R., 20 Pfund,
ein Packet, C. K., Pol. Pfulbeck bei Carlsruh, 7½ Pfd.,
ein Packet, E. J., 29 Loth, Polwice bei Sautempöl.

Im Auffindungsfalle ſind dieſe Packete unter Benachrichtigung des Ober-Poſt-Amtes in Poſen nach ihren Beſtimmungsorten zu ſenden.

Bei dem Poſt-Amte in Konitz fehlt ſeit dem 11. October c. ein Packet, L. L. Czersk, 4½ Pfd., aus Tuchel abgeſandt. Im Auffindungsfalle iſt daſſelbe an das Poſt-Amt in Konitz zu ſenden.

Bei der Poſt-Expedition in Lagow fehlt ſeit dem 18ten September d. J. ein Packet, H. G. Grosch Kirſchbaum bei Lagow, 3½ Pfd., aus Frankfurt a. d. O. abgeſandt. Im Auffindungsfalle iſt daſſelbe der Poſt-Expedition in Lagow zuzuſenden und dem Poſt-Amte in Meſeritz davon Nachricht zu geben.

Bei der Poſt-Expedition zu Velen fehlt ſeit dem 31. Auguſt c. ein Packet, A. E. No. 60., 32½ Pfd. Im Auffindungsfalle iſt daſſelbe nach Velen zu ſenden und dem Ober-Poſt-Amte zu Düſſeldorf Nachricht zu geben.

Beim Poſt-Amte in Elberfeld fehlt ein Packet, F. B. 40. Gräfrath, 8 Loth, welches im Auffindungsfalle nach Gräfrath zu ſenden iſt.

Bei dem Post-Amte in Lippstadt fehlt seit dem 19. September c. ein Packet, P. P. # 4., 25 Pfd. 16 Loth, nach Hiddinghausen (Heddinghausen) bei Rüthen gehörig. Im Auffindungsfalle ist dasselbe nach Rüthen zu senden und dem Post-Amte in Lippstadt hiervon Anzeige zu machen.

Ein Soldaten-Packet p. adres. F. Thiel, 3½ Pfd., ist am 13. September d. J. auf der Tour von Schlochau nach Bromberg abhanden gekommen. Im Auffindungsfalle ist dasselbe schleunigst an das Post-Amt in Bromberg zu senden.

Bei dem Ober-Post-Amte in Cöln lagern schon seit längerer Zeit folgende Packete:

1) ein Packet in Leinen, A. M. auch Adolph W. Markamp in Habbelrath gezeichnet, 4 Pfd. 20 Loth;
2) ein Packet in Leinen, anscheinend eine Blechdose enthaltend, P. N. ohne Bestimmungsort, 4 Pfd. 24 Loth.

Beim Post-Amte in Colberg lagert ein am 13. October mit der Naugard-Colberger Personenpost ohne Adresse eingegangenes Packet, W. K. Lasbeck, 2 Pfd. 13 Loth, worin ein kurzer Säbel. Im Siegel befindet sich ein verschlungenes H. W. R.

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Zeitungs-Wesen.

XII. Nachtrag pro 1848.

In dem Zeitungs-Preis-Courant pro 1848 sind folgende Veränderungen eingetreten:

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganz oder halbe Bogen rc. im Durchschnitt jährlich.	Jährlicher Pränumerations-Preis. rtl.	sgr.	pf.	Jährlicher Zuschlag für die expedirenden Postämter. rtl.	sgr.	pf.	Jährlicher Verlagspreis mit Emolument. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin.
	Erste Abtheilung.												
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.												
177b	Bote für Weinproducenten und Ringen	Graf: bei Ringen	alle 14 Tage 1		—	3	—	2	—	—	7	6	ganz
221b	Centralblatt für Schulreform	Berlin	1		—	24	—	6	1	—	1	6	¼ sonst ganz
344b	Courier, Norddeutscher	Berlin	6		3	6	—	24	4	—			¼
384b	Gewerbeblatt, Allgem. deutsches	Darmstadt p. Coblenz	2		2	2	—	16	2	18			¼
681	Lucifer, Blätter für Kirchen- u. Schulreform	Darmstadt p. Coblenz	2		1	14	—	11	1	25			¼
820b	Panorama, Monatsschrift f. d. deutsche Volk	Löbau in Sachsen	monatl. 1			3		8	1	10			¼
847b	Post, Ostdeutsche (polit.)	Wien	7		10	15	2	15	13	14			¼
862b	Preußen, das neue	Berlin	1		1	2	—	8	1	10			¼
901b	Republik, Zeitung für's deutsche Volk	Berlin	1		1	18	—	12	2	—			¼
920b	Sachsen-Vereinsblatt	Berlin	1		1	2	—	8	1	10			¼
997b	Telegraph	Frankfurt a. d. O.	3		2	—	—	15	2	15			¼
998b	Telegraph, der nordische	Leipzig	1		4	24	1	6	6	—			¼
1021b	Universitäts-Zeitung, deutsche	Leipzig	1		2	12	—	18	3	—			¼
1024b	Urwähler v. W. Weitling	Berlin	1		1	2	—	8	1	10			¼
1155b	Wochenblatt, demokratisches	Frankfurt a. d. O.	1		1	10	—	10	1	20			¼
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.												
124b	Beobachter des Netzdistricts	Schneidemühl	1		—	24	—	6	1	—			¼ v. 1 Oct. ab.
133b	Berliner neue Zeitung, polit. Morgen- und Abendblatt, heißt jetzt: Deutsche Reform (polit.)	Berlin	12		1		1	—	6	—			¼
211	Bürgerblatt, heißt jetzt: Konstitutionelles Bürgerblatt	Halle	3		1	2	—	8	1	10			¼
466	Intelligenzblatt	Grünberg	1		—	24	—	6	1	—			¼ v. 1. Oct. ab
589	Kreisblatt mit der illustrirten Zeitschrift	Merseburg	2		2	7	—	17	2	24			¼ desgl.
680	Locomotive, Oberschlesische	Ratibor	3		1	10	—	10	1	20			¼
1165	Wochenblatt	Grünberg	2		—	24	—	6	1	—			¼
	C. Gegenstände, die aus dem Zeitungs-Preis-Courant zu löschen sind.												
103b	Arbeiter-Zeitung	Leipzig.											
214	Bürgerwehr-Zeitung	Berlin.											
344b	Frankfurter politische Zeitung	Frankfurt a. d. O.											
976b	Streiter	Lublinitz.											

(Ausgegeben zu Berlin den 6. November.)

Nachrichten.

Personalien.

Dem Post-Director von Rozynski in Krotoschin ist das Post-Amt zu Landsberg a. d. W. übertragen worden.

Die Post-Expedition in Reichthal ist nach dem Abgange des Post-Expediteurs, Steuer-Einnehmers Otto dem commissarischen Verwalter der Steuer-Stelle Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Repp, die in Stelle der Abfertigungs-Expedition eingerichtete vollständige Post-Expedition in Niederseßmar dem Post-Expediteur Huland in Gummersbach zur Mitverwaltung übertragen worden.

Dem Briefsammler Bartling ist in Folge der Verwandlung der Briefsammlung zu Lennhausen in eine Post-Expedition das Prädicat: „Post-Expediteur" beigelegt worden.

Dienst-Entlassungen.

Der Post-Expediteur-Gehülfe Gustav Karczewski aus D. Eylau ist für immer aus dem Postdienste entlassen worden.

Die Postillone Adam Dolph aus Bourheim von der Station Linnich, Joseph Jochheim aus Benningsen von der Station Menden, früher auf den Stationen Lüdenscheid, Iserlohn, Altena, und Johann Gottlieb Fiedler aus Dammitsch von der Station Steinau sind für immer aus dem Postdienste entlassen worden.

Post-Cours-Wesen.

Vom 1. December d. J. ab wird zwischen Danzig und Köln, 3 Meilen, eine Botenpost eingerichtet werden, deren Abgang

aus Köln Mont. Donnerst. 1 U. Nachm. und
aus Danzig Dienst. Freit. 9 U. Vorm.

erfolgen soll. Die Beförderungszeit beträgt im Sommer 5, im Winter 6 Stunden.

Packete.

Bei dem Ober-Post-Amte in Posen fehlt seit dem 21. September d. J. ein Packet, R. W. 6 Pfd. 4 Loth, nach Gwiazdowo bei Pudewitz bestimmt.

Bei dem Post-Amte in Liegnitz fehlt ein Packet, W. J., nach Heinersdorf, 1 Pfd. 8 Loth, und ist im Auffindungsfalle nach Liegnitz zu senden.

Verzeichniß

neu hinzugetretener Truppen, welche die unter dem 25. Juni 1848 bewilligte Portofreiheit und reſp. Portoermäßigung genießen.

I. Armee-Corps.

A. Infanterie.

1 Compagnie des 2ten Bataillons 1ſten Infanterie-Regiments, Garniſon Gumbinnen, in Inſterburg,
1 Compagnie des 2ten Bataillons 1ſten Infanterie-Regiments, Garniſon Gumbinnen, in Raſtenburg;

das 18te Infanterie-Regiment vom 5ten dem 1ſten Armee-Corps überwieſen, gegenwärtig:

der Regimentsſtab, das Füſilier-Bataillon und der Stab nebſt einer Compagnie des 1ſten Bataillons . . . . . in Graudenz,
1 Compagnie des 1ſten Bataillons . . . . . in Culm,
1 Compagnie des 1ſten Bataillons . . . . . in Strasburg,
1 Compagnie des 1ſten Bataillons . . . . . in Löbau,
das 2te Bataillon . . . . . in Danzig.

B. Kavallerie.

Detaſchements des 1ſten Dragoner-Regiments in Ortelsburg, Lyck und Stallupönen.
Detaſchements des 5ten Küraſſier-Regiments in Brieſen und Löbau.
Ein Detaſchement des 1ſten Leib-Huſaren-Regiments in Thorn.

C. Von der 1ſten Artillerie-Brigade.

Die 2te Fuß-Compagnie, Garniſon Königsberg, in Pillau.
1 Zug der 10ten Fuß-Compagnie, Garniſon Graudenz, in Thorn.

D. Pioniere.

Von der 1sten Pionier-Abtheilung. Garniſon Danzig.
Detaſchements in Thorn, Königsberg, Pillau und Lötzen.

Von der 2ten Pionier-Abtheilung. Garniſon Stettin.
Ein Detaſchement in Graudenz.

VI. Armee-Corps.

1) 1 Compagnie des 3ten Bataillons 10ten Landwehr-Regiments in Lublinitz,
2) 1 Compagnie des 2ten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments in Creutzburg und
3) 1 Compagnie des 3ten Bataillons 23ſten Landwehr-Regiments in Roſenberg ſtationirt.

Truppentheile.	Cantonnements-Quartiere.
23ſtes Landwehr-Regiment 2tes Bataillon (Gr. Strelitz), Garniſon Gr. Strelitz	Lublinitz. 1 Compagnie. Guttentag. 1 Compagnie.
3tes Bataillon (Oppeln) Garniſon Oppeln	Roſenberg. 1 Compagnie.
Sechſte Artillerie-Brigade.	
Reitende Batterie Nr. 18. (3te reitende Compagnie), Garniſon Frankenſtein . .	Breslau.
6pfünd. Fuß-Batterie Nr. 27. (6te Fuß-Compagnie), Garniſon Breslau	Ohlau.
VII. Armee-Corps.	
6pfünd. Fuß-Batterie Nr. 35.	in Manheim.
VIII. Armee-Corps.	
A. Siebente Infanterie-Brigade.	
Brigade-Stab, Garniſon Magdeburg	Coblenz.
1ſte Bataillon 26ſten Infanterie-Regiments, Garniſon Magdeburg	Trier.
2te Bataillon 26ſten Infanterie-Regiments desgl.	Ober Ingelheim.
Füſilier-Bataillon desgl. desgl.	Coblenz.
1ſte Bataillon 27ſten Infanterie-Regiments desgl.	Worms.
2te Bataillon 27ſten Infanterie-Regiments desgl.	Coblenz.
Füſilier-Bataillon desgl. Garniſon Wittenberg	Weinheim bei Heidelberg.
B. Funfzehnte Diviſion.	
Stab des 2ten Bataillons 5te, 7te und 8te Compagnie 25ſten Infanterie-Regiments, Garniſon Cöln	Wetzlar.
Die 6te Compagnie deſſelben Bataillons, Garniſon Cöln	Braunfels.
Die 2te Compagnie desgl. desgl.	Bonn.
Ein Commando derſelben desgl.	Brühl.
Regiments-Stab des 28ſten Infanterie-Regiments, Garniſon Cöln	Ehrenbreitſtein.
Stab des 1. Bataillons 2te und 3te Compagnie deſſelb. Regim., Garniſon Cöln	Wörſtadt.
1ſte Compagnie deſſelben Bataillons, Garniſon Cöln	Armsheim.
4te Compagnie desgl. desgl.	Wallersheim.
Stab des 2ten Bataillons deſſelb. Regim. 5te, 6te und 8te Comp., Garn. Cöln	Jülich.
7te Compagnie, Garniſon Cöln	Malmedy.
2te Bataillon 34ſten Infanterie-Regiments, Garniſon Aachen	Cöln.
Stab des 4ten Dragoner-Regiments nebſt 4ter Escadron, Garniſon Deutz . . .	Neckarau.
2te Escadron deſſelben Regiments, Garniſon Deutz	Seckenheim.
3te Escadron desgl. desgl.	Bonn.
Stab des 7ten Ulanen-Regiments 2te, 3te und 4te Escadron, Garniſon Bonn .	Deutz.
1ſte Escadron deſſelben Regiments, Garniſon Bonn	Coblenz.

Truppentheile.	Cantonnements-Quartiere.
C. Sechszehnte Diviſion.	
1ſte Bataillon 29ſten Infanterie-Regiments, Garniſon Coblenz	Mainz.
2te Bataillon desgl. desgl.	Alzei.
Füſilier-Bataillon desgl. desgl.	Cöln.
1 Escadron des 9ten Huſaren-Regiments, Garniſon Saarbrück	Esheim.
1 Escadron des 9ten Huſaren-Regiments, Garniſon Saarlouis	Weſthofen.
2 Escadronen des 8ten Ulanen-Regiments, Garniſon Trier	Alzei.
D. Achte Artillerie-Brigade.	
Reitende Batterie Nr. 22. zur Hälfte, Garniſon Trier	Alzei und Saarlouis.
6pfünd. Fuß-Batterie Nr. 36., Garniſon Coblenz	Trier.
11te Fuß-Compagnie, Garniſon Coblenz	Saarlouis.
Für das Garde-Corps bleibt die nähere Bezeichnung der Truppentheile noch vorbehalten.	

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 52.

Verordnungen.

№ 273. Ermäßigung des Hannoverschen internen Porto von Leese bis Hamburg für Geldsendungen aus Westphalen und der Rhein-Provinz nach Hamburg et vice versa.

Von der Königlich Hannoverschen Post-Verwaltung ist das interne Porto von Leese bis Hamburg für Geldsendungen aus Westphalen und der Rhein-Provinz nach Hamburg et vice versa, in Beträgen von 1000 Rthlr. und darüber, auf resp.

3⅓ gGr. für 100 Rthlr. in Silber und
2 gGr. für 100 Rthlr. in Gold

ermäßigt worden.

Die Post-Anstalten in den vorgedachten Provinzen werden hiervon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die Fahrpost-Sendungen nach Hamburg auf dem directen Wege über Hannover zu spediren.

Berlin, den 31. October 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 274. Angabe der Abgangszeit der mit anderen Posten oder Eisenbahnzügen in Verbindung stehenden Posten.

Es sind Beschwerden von Reisenden darüber vorgekommen, daß die Abfertigung solcher Posten, die mit weiter herkommenden Posten oder mit Eisenbahnzügen in Verbindung stehen, bei verspätetem Eintreffen der letzteren nicht genau zu der in dem Passagier-Billet angegebenen Zeit erfolgt ist. Um ähnlichen, aus einer unrichtigen Auffassung der Verhältnisse hervorgegangenen Beschwerden vorzubeugen, soll die Abgangszeit solcher Posten in den betreffenden Passagier-Billets in folgender Weise angegeben werden:

Jahrgang 1848. B. 31. October, 7., 10. u. 11. November. B. 1. November. — Bell. B. 6. u. 14. November.
(Ausgegeben zu Berlin den 18. November.)

„die Poſt geht ab .... Stunden .... Minuten nach Ankunft des 1ſten, 2ten ꝛc. Eiſenbahnzuges (der Poſt) aus ....."

Die Poſt-Anſtalten haben dieſe Vorſchrift genau zu beachten.

Berlin, den 7. November 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 275. Preiſe der Briefbeutel ohne Naht bei A. Wyſocky in Conradswalde.

Der Leineweber A. Wyſocky in Conradswalde bei Marienburg liefert jetzt die Briefbeutel ohne Naht zu folgenden ermäßigten Preiſen:

Sorte Nr. 1. $\frac{3}{4}$ Ellen lang und $\frac{1}{2}$ Elle breit für $3\frac{1}{2}$ Sgr.
" " 2. $1\frac{1}{4}$ " " " $\frac{5}{6}$ " " " 7 "
" " 3. $1\frac{1}{2}$ " " " $\frac{7}{8}$ " " " 11 "

Die Poſt-Anſtalten werden hiervon benachrichtigt.

Berlin, den 10. November 1848.

General-Poſt-Amt.
Schmückert.

№ 276. Führung von Atteſtbüchern über die an Behörden eingehenden Geldſendungen.

Am Schluſſe der Verordnung vom 24. September d. J. (Amtsblatt No. 47.), die Aufhebung der Notizbücher über die Auslieferungsſcheine zu angekommenen Geldſendungen betreffend, iſt ausdrücklich beſtimmt worden, daß in ſo weit zwiſchen dem General-Poſt-Amte und anderen Behörden eine beſondere Verſtändigung darüber getroffen iſt, daß dergleichen Behörden Eingangs-Atteſtbücher über die ankommenden Geldſendungen führen, in welchen die Poſt-Anſtalten den Eingang beſcheinigen, durch die obige Verordnung darin nichts geändert werde.

Gleichwohl haben einzelne Poſt-Anſtalten verſchiedenen Behörden, von welchen theilweiſe, mit ausdrücklicher Genehmigung des General-Poſt-Amts, derartige Eingangs-Atteſtbücher bisher geführt worden waren, unter Berufung auf die obige Verordnung die Fortführung jener Bücher verſagt.

Um jedes fernere Mißverſtändniß hierunter zu beſeitigen, wird beſtimmt, daß die in Rede ſtehenden Notizbücher nur mit Privatperſonen ferner nicht mehr zu führen ſind, daß die Poſt-Anſtalten dagegen die bisher von Königlichen Behörden geführten derartigen Atteſtbücher nicht allein unweigerlich fortzuführen haben, ſondern daß auch, falls von Behörden die Einführung ſolcher Notizbücher, welche denſelben zur Controlle bei den Kaſſen-Reviſionen von weſentlichem Nutzen ſind, in Zukunft gewünſcht werden ſollte, dem desfallſigen Verlangen Seitens der Poſt-Anſtalten ſofort entſprochen werden muß.

Die Führung dieſer Notizbücher hat ſich jedoch überall darauf zu beſchränken, daß die betreffenden Behörden ſelbſt die empfangenen Geldauslieferungsſcheine in das Buch eintragen und daß der expedirende Poſtbeamte bei Aushändigung der Geldſendungen gegen Empfang des quittirten Geldauslieferungsſcheins die in das Buch eingeſetzten Beträge prüft und durch ſeine Namensunterſchrift beſcheinigt.

Berlin, den 11. November 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

Beſcheidungen.

21. Verfügung an das Poſt-Amt in N., das Anreden der Poſtillone mit „Sie" betreffend.

. . . . . Wenn der Briefträger- und Wagenmeiſter-Gehülfe N. die Poſtillone wider ihren Willen mit „Du" anredet, ſo iſt ihm dies zu unterſagen, da die Poſtillone von jedem Poſtbeamten verlangen können, mit „Sie" angeredet zu werden.

Berlin, den 1. November 1848.

General-Poſt-Amt.
Schmückert.

Nachrichten.

Perſonalien.

Der aſſiſtirende Hof-Poſt-Secretair Seifert in Berlin iſt zum Hof-Poſt-Secretair, der Kanzlei-Aſſiſtent Friedrich in Berlin zum Geh. Kanzlei-Secretair ernannt worden.

Die Poſt-Expedition in Bennecenſtein iſt nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Oehlmann dem Steuer-Einnehmer Schultius, die Briefſammlung in Goldbach nach dem Ausſcheiden des Briefſammlers Schwarm dem Cantor Ernſt übertragen worden.

Der Poſtmeiſter Leuchert in D. Crone iſt geſtorben.

Poſt-Cours-Weſen.

Zwiſchen Neuberun und Oswiecim iſt eine tägliche Karriolpoſt eingerichtet worden, welche
aus Neuberun 3½ U. Nachm. und
aus Oswiecim 8 U. fr.
nach Ankunft der Botenpoſt aus Kenty abgefertigt und in 1 Stunde befördert wird.

Die Perſonenpoſt von Schmallenberg nach Berleburg wird täglich 8 U. Abds. abgefertigt.

Die Botenpoſt zwiſchen Bilſtein und Schmallenberg iſt aufgehoben worden.

Der Abgang der Botenpoſt von Driburg nach Peckelsheim erfolgt am Mittwoch und Sonnabend im Sommer 6 U., im Winter 7 U. fr.

Die Perſonenpoſt von Trier pr. Mayen nach Coblenz geht im Winter täglich 2 U. Nachm. ab.

Die Karriolpoſt zwiſchen Datteln und Waltrop wird vom 1. Jan. k. J. ab in eine Botenpoſt verwandelt und dieſe
aus Datteln Mont., Dienſt., Donnerſt., Freit. 7 U. fr. u.
aus Waltrop dieſelben Tage 2 U. Nachm.
abgefertigt werden.

Post-Anstalten.

Vom 1. Mai d. J. ab befindet sich in Pförten nur eine Station für Extraposten aus dem Orte.

Vom 1. Mai d. J. ab befindet sich bei der Post-Expedition in Zempelburg eine vollständige Station.

Vom 1. Juli d. J. ab befindet sich bei der Post-Expedition zu Wronke eine vollständige Station.

Vom 1. September d. J. ab ist in Ebeleben, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, eine Post-Expedition eingerichtet und dem Post-Amte in Sondershausen untergeordnet worden. Für die neue Post-Expedition kommt die Porto-Taxe von Sondershausen in Anwendung.

Vom 1. September d. J. ab befindet sich bei der Briefsammlung in Wischwill eine vollständige Station.

Vom 21. September d. J. ab ist die Station zu Pr. Oberberg aufgehoben worden und bleibt daselbst nur eine Post-Expedition bestehen.

Vom 1. October d. J. ab ist die Post-Expedition und Station zu Brüninghausen aufgehoben worden.

Packete.

Bei dem Ober-Post-Amte in Magdeburg fehlt seit dem 27. August d. J. ein schwarzledernes Hut-Futteral, H. L. F. Magdeburg, 2½ Pfd.

Bei dem Ober-Post-Amte in Posen fehlt ein Packet in grauer Leinwand, F. H., 2 Pfd. 17 Loth, nach Rawicz, welches im Auffindungsfalle dem genannten Amte zu übersenden ist.

Beim Ober-Post-Amte in Düsseldorf fehlen:

1) seit dem 22. October d. J. 1 Packet, A. B. Unterbarmen, 24 Loth, mit Mustern, aus Crefeld, und
2) seit dem 24. October 1 Packet, G. H. 3649., 8 Pfd., Drensteinfurth bei Münster.

Im Auffindungsfalle sind diese Packete unter Benachrichtung des Ober-Post-Amts zu Düsseldorf nach ihren resp. Bestimmungen abzusenden.

Beim Ober-Post-Amte zu Stettin fehlt seit dem 29. September d. J. 1 Packet Acten Nr. 1. nach Posen, 3½ Pfd. Dasselbe ist im Auffindungsfalle nach Posen zu senden.

Bei der Post-Expedition zu Ründeroth fehlt seit dem 21. August d. J. ein Packet, F. No. 2. Brabenderhöhe, 21 Pfd., mit Kaffee und Zucker. Im Auffindungsfalle ist dasselbe an das Ober-Post-Amt zu Cöln zu senden.

Bei dem Königl. Sächsischen Hof-Post-Amte in Dresden fehlt ein Packet in Wachsleinwand, H. S. Tillowitz bei Falkenberg in Ober-Schlesien, 60 Hect. schwer. Im Auffindungsfalle ist dieses Packet nach Dresden zu senden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Verordnungen.

№ 277. Anwendung der Porto-Tarbestimmungen der Verordnung vom 14. October c. auf die Preußische und durch Preußen transitirende Correspondenz mit dem Auslande.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 14. October c. (Post-Amtsblatt No. 50.) wird den Post-Anstalten hierdurch bekannt gemacht, daß die fremden Post-Verwaltungen von den Abänderungen der in den §§. 7. 8. 9. und 10. des Porto-Regulativs vom 18. December 1824 enthaltenen Tax-Bestimmungen unterm heutigen Tage in Kenntniß gesetzt worden sind. Das Preußische Porto und das Preußische Transitporto für die Preußische und durch Preußen transitirende Correspondenz nach und aus Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Dänemark, Hannover, Holstein, Lauenburg, Lübeck, Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, den Niederlanden, Oldenburg, Polen, Rußland, Sachsen, Schleswig, Schweden und Norwegen, der Schweiz, dem Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirk, Würtemberg, und den Hohenzollernschen Fürstenthümern, ist daher nach der Schrifttaxe (§. 11. des Porto-Regulativs) zu berechnen.

Die Briefgewichts-Progression, welche für die Correspondenz nach und aus Großbritanien und Irland, desgleichen für die Correspondenz nach und aus den Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Staaten festgesetzt worden ist, bleibt auch in Bezug auf die Preußischen Porto-Antheile unverändert. Eine Ausnahme hiervon tritt lediglich bei dem Preußischen Transitporto für die frankirte Correspondenz aus Polen und Rußland nach Großbritanien und Irland, und für die unfrankirte Correspondenz aus Großbritanien und Irland nach Polen und Rußland ein, welches bei den über 2½ Loth schweren Briefen nach der Schrifttaxe in Ansatz zu bringen ist.

Auf die frankirte Preußische und durch Preußen transitirende Correspondenz nach Belgien, Frankreich und den Niederlanden, so wie auf die unfrankirte Correspondenz aus Belgien, Frankreich und den Niederlanden nach und über Preußen, findet in Bezug auf das Preußische Porto und auf das Preußische Transitporto ebenfalls die Schrifttaxe Anwendung.

In Absicht auf die frankirte Correspondenz aus und auf die unfrankirte Correspondenz nach Belgien und Frankreich bleibt das conventionsmäßig festgestellte Verfahren unverändert. Für dergleichen Correspondenz mit den Niederlanden tritt folgende Progression ein:

bis 2½ Loth incl. wie bisher,
über 2½ bis 8 Loth 3faches Briefporto,
= 8 Loth 4faches Briefporto als maximum.

Die conventionsmäßig festgesetzte Briefgewichts-Progression bei Vergütung des Preußischen Transit-

porto für die frankirte Correspondenz aus Belgien nach fremden Staaten und für die unfrankirte Correspondenz aus fremden Staaten nach Belgien, wird vorläufig noch beibehalten.

Hiernach haben die Post-Anstalten von Präsentation dieser Verordnung ab zu verfahren.

Berlin, den 6. November 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

№ 278. Porto- und provisionsfreier Debit des Reichs-Gesetzblattes.

Das unter Redaction des Reichs-Ministerii der Justiz erscheinende Reichs-Gesetzblatt soll eben so, wie die diesseitige Gesetzsammlung und die diesseitigen Amtsblätter, auf den Preußischen Posten unentgeltlich befördert und debitirt werden; auch ist im Uebrigen für die Versendungen der Expedition des gedachten Reichs-Gesetzblattes diesseits die Portofreiheit bewilligt worden.

Berlin, den 14. November 1848.

Der General-Postmeister.
v. Schaper.

Amts-Blatt

des Königlichen Poſt-Departements.

№ 53.

Verordnungen.

№ 279. Berechnung des Porto und Franko für weitergehende Briefe ꝛc. an Soldaten bei der urſprünglichen Diſtributions-Poſtanſtalt.

Zur Beſeitigung der Schwierigkeiten, welche das bisherige Abſtreichen des Porto und Franko für weiterzuſendende Briefe ꝛc. an Soldaten, die ihre Standquartiere verändert haben, mit ſich führt, wird beſtimmt, daß dergleichen Porto und Franko bei der urſprünglichen Diſtributions-Poſtanſtalt berechnet bleiben und die Weiterſendung der betreffenden Gegenſtände unter dem Vermerk „für berechnetes Porto oder Franko" Statt finden ſoll, ſo daß an dem neuen Beſtimmungsorte eine Berechnung von Porto oder Franko in dieſen Fällen nicht eintritt.

Berlin, den 18. November 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

Nachrichten.

Poſt-Cours-Weſen.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Cölleda und Weißenſee iſt aufgehoben und zwiſchen Sömmerda und Weißenſee eine Kariolpoſt eingerichtet worden, welche

aus Sömmerda täglich 5—5½ U. Nachm. und
aus Weißenſee täglich 9½ U. fr.

abgefertigt wird.

Vom 1. December d. J. ab wird die Botenpoſt zwiſchen Beverungen und Warburg aufgehoben und in deren Stelle eine Perſonenpoſt eingerichtet, welche

aus Beverungen Dienſt. u. Freit. 3½ Uhr Nachm. und
aus Warburg Dienſt. u. Freit. 8 U. fr.

abgefertigt und in 3½ Stunden befördert wird.

Die Reitpoſt von Münſter nach Hamm iſt aufgehoben worden.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Hamm und Höxter iſt bis Holzminden ausgedehnt worden und hat folgenden Gang erhalten:

aus Hamm täglich 5 U. fr.,
in Holzminden täglich 11 U. Abds.,
aus Holzminden täglich 12 U. Mitt.,
in Hamm täglich 5½ U. fr.

Zwiſchen Crefeld und Meurs über Traar und Lauersfort iſt eine Perſonenpoſt eingerichtet worden, welche

aus Crefeld täglich 5 U. Nachm. und
aus Meurs täglich 7 U. fr.

abgefertigt und in 1½ Stunde befördert wird.

Jahrgang 1848. B. 18. November.

(Ausgegeben zu Berlin den 25. November.)

Der Abgang nachbenannter Posten ist wie folgt festgesetzt worden:

der Personenpost von Bromberg nach Konitz täglich 7 U. Abds.;

der Kariolpost von Grätz nach Samter Sonnt., Dienst., Donnerst., Sonnab. 2½ U. fr.;

der Personenpost von Pleß nach Gleiwitz täglich 3½ U. fr.;

der ersten Personenpost von Löwen nach Falkenberg 9½ U. fr.;

der Personenpost von Cammin nach Gollnow täglich 3¼ U. Nachm.;

der Personenpost von Stralsund nach Rostock im Winter 8 U. fr.;

der Personenpost von Königsberg i. d. N. nach Cüstrin 8 U. fr.;

der Personenpost von Freienwalde nach Königsberg i. d. N. 11 U. Vorm.;

der Personenpost zwischen Berlin und Strausberg,
aus Berlin täglich 2 U. Nachm. und
aus Strausberg täglich 6 U. fr.;

der Kariolpost zwischen Rienhagen und Schwanebeck,
aus Rienhagen 8½ U. fr.,
aus Schwanebeck 7½ U. fr.;

der Botenpost zwischen Croppenstedt und Gröningen,
aus Croppenstedt 5½ U. fr.,
aus Gröningen 10 U. Vorm.;

der Botenpost zwischen Hötensleben und Neu-Wegersleben,
aus Hötensleben 8 U. fr.,
aus Neu-Wegersleben 1¼ U. Nachm.;

der Personenpost von Wanzleben nach Blumberg 7 U. fr., 8 U. fr. und 3 U. Nachm.;

der Botenpost von Egeln nach Langenweddingen 1 U. Nachm.;

der Personenpost von Hornburg nach Halberstadt 3 U. fr.;

der Personenpost von Nordhausen nach Halberstadt über Wernigerode 9 U. Abds;

der Personenpost von Wernigerode nach Halberstadt 11¼ U. Vorm.;

der Personenpost von Nordhausen nach Halberstadt über Quedlinburg 3 U. fr.;

der Personenpost zwischen Halberstadt und Quedlinburg,
aus Halberstadt 10¼ U. Vm., 12½ U. Nm. u. 6 U. Ab.,
aus Quedlinburg 6 U. fr., 9 U. fr. und 8 U. Abds.;

der Personenpost zwischen Blankenburg und Halberstadt,
aus Blankenburg 6 U. fr. und 11¾ U. Vorm.,
aus Halberstadt 10½ U. Vorm. und 6 U. Abds.;

der Kariolpost zwischen Gröningen und Rienhagen,
aus Gröningen 7½ U. fr.,
aus Rienhagen 8¼ U. fr.;

der Personenpost von Harzburg nach Nordhausen täglich 10 U. Vorm.;

der Personenpost zwischen Harzburg und Wernigerode,
aus Harzburg täglich 10¼ U. Vorm.,
aus Wernigerode täglich 7 U. fr.;

der Personenpost zwischen Warendorf und Versmold,
aus Warendorf täglich 11 U. Vorm.,
aus Versmold täglich 3 U. Nachm.;

der Personenpost zwischen Münster und Warendorf,
aus Münster täglich 8 U. fr.,
aus Warendorf täglich 7½ U. fr.;

der Personenpost von Münster nach Ibbenbühren täglich 7 U. Abds.;

der Personenpost zwischen Stadtberge und Warburg,
aus Stadtberge Dienst. und Freit. 5 U. fr.,
aus Warburg Dienst. und Freit. 8 Uhr Abds.;

der Personenpost zwischen Drensteinfurt und Werne,
aus Drensteinfurt täglich 3½ U. Nachm.,
aus Werne täglich 5¼ U. fr.;

der Botenpost zwischen Herbern und Lüdinghausen,
aus Herbern täglich 5¼ U. Nachm.,
aus Lüdinghausen täglich 9½ U. fr.;

der Botenpost von Soest nach Beckum,
im Winter 5 U. fr.;

der Botenpost zwischen Gummersbach und Hülsenbusch,
aus Gummersbach 2½ U. Nachm.,
aus Hülsenbusch 12 U. Mitt.;

der Personenpost von Altena nach Siegen,
7¼ U. fr.;

der Personenpost von Siegen nach Marburg,
täglich 11¾ U. Vorm.;

der Schnellpost von Emmerich nach Oberhausen,
täglich 2 Uhr früh;

der Diligence von Arnheim nach Emmerich,
täglich 9½ U. Abds.;

der Fahrpost von Oberhausen nach Emmerich,
täglich 10¾ U. Vorm.;

der Personenpost zwischen Oberhausen und Wesel,
aus Oberhausen täglich 1 U. fr. und 2 U. Nachm.,
aus Wesel täglich 9½ U. fr. und 7 U. Abds.;

der Reitpost zwischen Elberfeld und Langenfeld,
aus Elberfeld täglich 10 U. Abds.,
aus Langenfeld täglich 2 U. fr.;

der Personenpost zwischen Solingen und Bowinkel,
aus Solingen täglich 5¾ U. fr., 11¼ U. Vorm. und 6½ U. Abds.,
aus Bowinkel täglich 9½ U. fr., 3¼ U. Nachm. und 8¾ U. Abds.;

der Personenpost zwischen Elberfeld und Solingen,
aus Elberfeld täglich 11½ U. Vorm. und 6 U. Abds.,
aus Solingen täglich 6¼ U. fr. und 2 U. Nachm.;

der Personenpost zwischen Langenfeld und Solingen,
aus Langenfeld täglich 8¾ U. fr. und 4¾ U. Nachm.,
aus Solingen täglich 6¼ U. fr. und 2 U. Nachm.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Benrath und Solingen,
aus Benrath täglich 7¼ U. Abds.,
aus Solingen täglich 5¼ U. fr.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Lennep und Solingen,
aus Lennep täglich 6½ U. fr.,
aus Solingen täglich 2 U. Nachm.;
der Perſonenpoſt zwiſchen Gräfrath und Wald,
aus Gräfrath täglich 10½ U. Vorm. und 7½ U. Abds.,
aus Wald täglich 6½ U. fr. und 6½ U. Abds.;
der Botenpoſt zwiſchen Gräfrath und Wald,
aus Gräfrath täglich 4 U. Nachm.,
aus Wald täglich 1 U. Nachm.;
der Botenpoſt zwiſchen Benrath und Wald,
aus Benrath täglich 8¼ U. fr.,
aus Wald täglich 12½ U. Nachm.;
der Perſonenpoſt von Weſel nach Geldern,
täglich 8 U. fr.;
der Perſonenpoſt von Rheydt nach Düſſeldorf,
täglich 6 U. fr.;
der Perſonenpoſt von Venlo nach Cöln 4 U. fr.;
der Perſonenpoſt von Kaldenkirchen nach Düſſeldorf
5 U. fr.

Packete.

Beim Poſt-Amte in Bromberg fehlt ein von Wittenberge am 16. October c. abgeſandtes Packet, W. N., 1¼ Pfd. Im Auffindungsfall iſt daſſelbe ſchleunigſt an das gedachte Poſt-Amt zu ſenden.

Bei dem Ober-Poſt-Amte in Poſen fehlt ſeit einiger Zeit ein Packet, S. B., 7 Pfd. 16 Loth, Runowo bei Bansberg. Im Auffindungsfalle iſt ſolches nach ſeinem Beſtimmungsorte abzuſenden und dem Ober-Poſt-Amte zu Poſen davon Nachricht zu geben.

Beim Ober-Poſt-Amte zu Cöln fehlt ſeit dem 6. October c. ein Packet, I. A. T. # 10., Zweifall bei Fürth, 2 Pfd. Beim Auffinden iſt daſſelbe nach Cöln zu ſenden.

Bei dem Poſt-Amte in Gneſen fehlt ſeit dem 8. Mai d. J. 1 Packet in Wachsleinwand, H. v. W., 3 Pfd. 16 Loth.

Bei dem Poſt-Amte in Trier fehlt ſeit dem 27. v. M. eine von St. Wendel abgeſandte Kiſte per Adreſſe „Kupp in Trier", 15 Pfd. 8 Loth. Im Auffindungsfalle iſt dieſelbe ſchleunig nach Trier zu ſenden.

Beim Poſt-Amte in Creuznach lagern ſeit längerer Zeit folgende, wahrſcheinlich an Soldaten auf dem Marſche adreſſirte Poſtſtücke:

1) ein Packet, C. B., urſprünglich nach Ottweiler beſtimmt, 2 Pfd. 2 Loth, mit einem Eiſenbahn-Zettel „von Halberſtadt nach Cöln" beklebt;
2) eine Kiſte an Heinrich Vickenſtedt, H. V., urſprünglich nach St. Johann Saarbrück beſtimmt, 2 Pfd. 24 Loth, mit einem Eiſenbahn-Zettel „von Halberſtadt nach Cöln" beklebt;
3) ein Pack, N. 170., 3 Pfd. 10 Loth, anſcheinend Tabak enthaltend.

Bei der Poſt-Expedition zu Santomyśl lagert ſeit dem 10. October c. eine Schachtel, L. R., 6 Pfd. 10 Loth, Santomyśl, welche von Liſſa, als überzählig daſelbſt, nach dem Beſtimmungsorte geſandt worden iſt. Der Abſendungsort und der Verbleib der zur Schachtel gehörigen Adreſſe ſind bis jetzt nicht zu ermitteln geweſen.

Zeitungs-Wesen.

XIII. Nachtrag pro 1848.

In dem Zeitungs-Preis-Courant pro 1848 sind folgende Veränderungen eingetreten:

Nr.	Benennung der Zeitung.	Ort wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Hält ganze oder halbe Bogen ꝛc. im Durchschnitt jährlich.	Jährlicher Einkaufspreis. rtl.	sgr.	25 pCt. Zuschlag oder gewöhnliche Provision. rtl.	sgr.	Jährlicher Verkaufspreis incl. Stempel. rtl.	sgr.	Abonnements-Termin. Jahr
	Erste Abtheilung.										
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.										
346 b	Freischärler, der, von Louise Aston	Berlin	1		1	18		12	2	—	¼ pr. Novbr. u. Decbr.
373 b	Gradaus	München	6		1	5	—	9	1	14	¼
389 b	Grenzblätter, Sächsische	Sebnitz in Sachsen	1		—	26	—	7	1	3	¼
648 b	Landbote, der, aus der Grafschaft Glaz	Glaz	2		1	10	—	10	1	20	¼
822 b	Patriot	Lippstadt	2		1	10	—	10	1	20	¼
846 b	Provinzialblätter	Gollnow	1		1	10	—	10	1	20	¼
921 b	Satyr, lose Blätter aus dem deutschen Reiche	Frankfurt a. M.	1		4	4	1	1	5	5	¼
961 b	Staatsbürger, der freie (polit.)	Nürnberg	6		3	13	—	26	5	19	¼
1082 c	Volksvertreter	Königsberg in Pr.	4		—	20		5	—	25	¼
1246 b	Wochenblatt	Xanten	1		1	—	—	8	1	8	¼
	B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.										
892 b	Reichsgesetzblatt	Frankfurt a. M.							—	171	ganz.
	C. Gegenstände, die aus dem Zeitungs-Preis-Courant zu löschen sind.										
14 b	Allgem. Hannoversche Zeitung (polit.)	Nienburg.									
272 b	Democrat	Liegnitz.									
537 b	Konstitutionelle	Wollstein.									
942 b	Silesia	Liegnitz.									
1035 b	Das Volk	Halle.									
1088	Volksfreund (polit.)	Dessau.									
	Zweite Abtheilung.										
	A. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände										
	c) Italienisch										
22	Il Don Pirlone	Rom	6		16	14	4	4	20	18	¼
	C. Gegenstände, die zu löschen sind.										
	a) Französisch.										
265	Spectateur de Londres	London.									
	k) Polnisch.										
3	Dwuty godnik literacki	Krakau.									
4 b	Dzieńik naradowy (polit.)	Krakau.									
28 b	Wiesniak	Krakau.									

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 54.

Verordnungen.

№ 280. Truppentheile, welche auf Portofreiheit resp. Portoermäßigung Anspruch haben.

Die Postanstalten empfangen hierbei ein berichtigtes Verzeichniß derjenigen Truppentheile, welche zu militairischen Zwecken aus ihren Garnisonen abgerückt sind und auf dem Feld-Etat resp. der Kriegsstärke stehen und demgemäß nach der Bestimmung vom 25. Juni c. auf die im §. 335. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse verzeichnete Portofreiheit und Portoermäßigung Anspruch haben.

Berlin, den 19. November 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 281. Preise der Briefbeutel ohne Naht bei Knispel in Parchwitz.

Der Weber Knispel zu Parchwitz liefert jetzt Briefbeutel ohne Naht von doppeltem Gewebe zu folgenden Preisen:

No. 1. $1\frac{1}{2}$ Elle lang, $\frac{1}{16}$ Elle breit, zu 10 Sgr. pro Stück,
" 2. $1\frac{1}{8}$ " " $\frac{1}{8}$ " " " 6 " " "
" 3. $\frac{1}{4}$ " " $\frac{1}{2}$ " " " 4 " " "

und Geldbeutel zur Verpackung von 500 Rthlr., gleichfalls ohne Naht und von doppeltem Gewebe, $\frac{1}{2}$ Elle lang und $\frac{3}{8}$ Elle breit, das Stück zu $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Die Post-Anstalten werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 20. November 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 282. Schluß der diesjährigen Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Ystadt.

Die Postanstalten werden unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 31. März d. J. (Amtsblatt No. 16.) davon in Kenntniß gesetzt, daß der Schluß der diesjährigen Post-Dampfschiff-Verbindung

(Ausgegeben zu Berlin den 29. November.)

zwiſchen Stralſund und Yſtadt in der Weiſe ſtattfinden wird, daß das Poſt-Dampfſchiff „Königin Eliſabeth“ zum letzten Male am Donnerſtag, den 30. November, von Stralſund nach Yſtadt und am Freitag, den 1. December, von Yſtadt nach Stralſund abgeht.

Eine Perſonen-Beförderung nach Schweden findet der Cholera wegen mit dem Dampfſchiffe in dieſem Jahre nicht mehr ſtatt.

Berlin, den 22. November 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 283. Portofreiheit der Correſpondenz der Eiſenbahn-Geſellſchaften an Militairbehörden in dienſtlichen Angelegenheiten.

Nach allgemeinen Regeln über die Portofreiheit iſt die Correſpondenz der Militairbehörden in dienſtlichen Angelegenheiten, alſo auch, wenn ſie an Eiſenbahn-Geſellſchaften gerichtet iſt, portofrei zu befördern. Es ſoll aber auch die Correſpondenz der Eiſenbahn-Geſellſchaften an die Militairbehörden in dienſtlichen Angelegenheiten portofrei befördert und ausnahmsweiſe davon abgeſehen werden, daß ſolche mit keinem Staatsdienſtſiegel verſchloſſen iſt.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 284. Portofreiheit in Angelegenheiten der Luther-Stiftung für Waiſen des Lehrſtandes.

Der hieſigen Lutherſtiftung für Waiſen des Lehrſtandes iſt für die von derſelben ausgehende und an dieſelbe eingehende Correſpondenz in allgemeinen Angelegenheiten der Stiftung, mit Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die betreffenden Briefe offen oder unter Kreuzband verſendet und mit der Rubrik bezeichnet werden: „Angelegenheiten der Lutherſtiftung für Waiſen des Lehrſtandes“. Bei den von der Stiftung ausgehenden Briefen iſt die Rubrik durch Beidrückung des Siegels oder Stempels der Stiftung zu beglaubigen.

Berlin, den 23. November 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

№ 285. Auflöſung des Guſtav-Adolph-Vereins in Berlin.

Der kirchliche Verein der Guſtav-Adolph-Stiftung in Berlin hat ſich aufgelöſet und es findet daher die demſelben nach dem Erlaſſe vom 11. December v. J. (Amtsblatt No. 52.) bewilligte Portofreiheit keine Anwendung mehr.

Berlin, den 23. November 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

Beilage zu Nr. 54. des Amtsblatts des K. Post-Departements vom 29. November 1848.

Nachweisung

der Truppentheile, welche zu militairischen Zwecken aus ihren Garnisonen abgerückt sind und auf dem Feld-Etat resp. der Kriegsstärke stehen und demgemäß auf die im §. 335. der Uebersicht der Porto-Freiheits-Verhältnisse verzeichnete Porto-Freiheit und Porto-Ermäßigung Anspruch haben.

Truppentheile.	Cantonnements-Quartiere.
I. Armee-Corps.	
A. Infanterie.	
1 Compagnie des 2ten Batail. 1. Infanterie-Regiments, Garnison Gumbinnen	Insterburg.
1 Compagnie des 2ten Batail. 1. Infanterie-Regiments, Garnison Gumbinnen	Rastenburg.
Das vom 5ten zum 1sten Armee-Corps übergetretene 18. Infanterie-Regiment, Garnison Posen, gegenwärtig:	
der Regiments-Stab und das Füsilier-Bataillon	Graudenz.
der Stab und zwei Compagnien des 1sten Bataillons	Culm.
1 Compagnie des 1sten Bataillons	Straßburg.
1 Compagnie des 1sten Bataillons	Löbau.
das 2te Bataillon	Danzig.
1 Compagnie der 1sten Jäger-Abtheilung, Garnison Braunsberg	Elbing.
B. Cavallerie.	
Vom 1sten Dragoner-Regiment, Garnisonen Insterburg und Tilsit	Detaschements in Ortelsburg, Lyck und Stallupöhnen.
Vom 5ten Cürassier-Regiment, Garnisonen Riesenburg, Saalfeld, Osterode und D. Eylau	
die 4te Escadron in	Straßburg.
Detaschements in	Briesen und Löbau.
Ein Detaschement vom 1sten (Leib-) Husaren-Regiment in	Thorn.
C. Artillerie.	
Die 2te Fuß-Compagnie der 1. Artillerie-Brigade, Garnisen Königsberg	Pillau.
D. Pioniere.	
Von der 1sten Pionier-Abtheilung, Garnison Danzig	Detaschements in Thorn, Königsberg, Pillau und Lötzen.
Von der 2ten Pionier-Abtheilung, Garnison Stettin	1 Detaschement in Graudenz.
II. Armee-Corps.	
Dritte Division.	
2tes Infanterie- (Königs-) Regiment 1stes und 2tes Bataillon	in der Gegend von Berlin.
Füsilier-Bataillon	in Stettin (1 Compagnie in Filehne).

Truppentheile.	Cantonnements-Quartiere.
9tes Infanterie-Regiment (Colberg) 1ſtes und 2tes Bataillon	in Berlin.
Füſilier-Bataillon	in Stettin.
1 Escadron des 2ten Cüraſſier-Regiments (Königin)	in der Gegend von Greifswald.
1 Detaſchement von der 2ten Escadron 4ten Ulanen-Regiments	in Schönlanke.
3te Escadron 4ten Ulanen-Regiments	in Czarnikau.
4te Escadron deſſelben Regiments	in Chodziesen.
Vierte Diviſion.	
2tes Bataillon 14ten Infanterie-Regiments	in Wongrowice, Trzemesno, Mogilno, Strzelno, Schocken, Chodziesen.
Füſilier-Bataillon deſſelben Regiments	in Exin, Inowraclaw, Schubin, Labiſchin, Znin.
2 Compagnien des 1ſten Bataillons 21ſten Infanterie-Regiments	in Poln. Crone, Nakel, Wirſitz und Lobſens.
1 Compagnie des 2ten Bataillons 21ſten Infanterie-Regiments	in Miaſteczko, Czarnikau und Schönlanke.
3 Detaſchements des Füſilier-Bataillons 21ſten Infanterie-Regiments	in Wittkowo, Czerniejewo und Klecko.
Regimentsſtab, 2te und 3te Escadron 3ten Dragoner-Regiments	in Bromberg und Labiſchin.
Regimentsſtab, 1ſte, 2te und 3te Escadron 5ten Huſaren-Regiments	in Gueſen, Wongrowice, Trzemesno und Mogilno.
Detaſchement der 2ten Jäger-Abtheilung	in Swinemünde.
Detaſchement derſelben Abtheilung	in Peenemünde.
Detaſchement der 2ten Jäger-Abtheilung	in Ueckermünde.
1 Detaſchement der 2ten Pionier-Abtheilung	resp. in und bei Berlin.
1 Detaſchement derſelben Abtheilung	in Graudenz.
Fuß-Batterie Nr. 6. der 2ten Artillerie-Brigade	in Bromberg.
Reitende Batterie Nr. 4. der 2ten Artillerie-Brigade	in Schrimm.
III. Armee-Corps.	
12tes Infanterie-Regiment 1ſtes Bataillon, Garniſon Guben	Nauen.
2tes Bataillon, Garniſon Croſſen / Füſilier-Batail., Garniſon Sorau	Berlin.
19tes Infanterie-Regiment 1ſtes Bataillon, Garniſon Poſen	Halle.
2tes Bataillon, desgl.	Wittenberg.
Füſilier-Bataillon desgl.	Torgau.
20ſtes Infanterie-Regiment 1ſtes Bataillon, Garniſon Torgau	Cüſtrin.
2tes Bataillon desgl.	Guben.
Füſilier-Bataillon, Garniſon Brandenburg	Frankfurt.

Truppentheile.	Cantonnements-Quartiere.
24ſtes Infanterie-Regiment 1ſtes Bataillon, Garniſon Neu-Ruppin	Berlin.
2tes Bataillon desgl.	Berlin.
Füſilier-Bataillon, Garniſon Prenzlau	Berlin.
2tes Dragoner-Regiment 2 Escadrons, Garniſon Schwedt	Pinne, Buk, Frankfurt und Grätz.
2 Escadrons, Garniſon Garz	
3tes Ulanen-Regiment 2 Escadrons, Garniſon Fürſtenwalde	Berlin.
2 Escadrons, Garniſon Beeskow	Berlin.
3te Jäger-Abtheilung, Garniſon Lübben	Potsdam.
Anmerk. ad 3. Das 2te und Füſilier-Bataillon 20ſten Infanterie-Regiments ſind den 27. October c. nach Haynau abkommandirt.	
IV. Armee-Corps.	
Stab der 7ten Infanterie-Brigade, aus Magdeburg und Wittenberg	Rheinprovinzen.
Das 26ſte Infanterie-Regiment desgl.	
Das 27ſte Infanterie-Regiment desgl.	
Stab, das 1ſte und Füſilier-Bataillon des 32ſten Infanterie-Regiments aus Erfurt und Halle	in Magdeburg.
Füſilier-Bataillon des 31. Infanterie-Regiments aus Weißenfels, nach der Rückkehr aus Schleswig-Holſtein	bei Spandau.
Zu einer mobilen Colonne gehörig:	
die 7te und 8te Compagnie 31ſten Infanterie-Regiments aus Erfurt	in Cölleda, Wiehe und Gegend.
die 3te und 4te Escadron 10ten Huſaren-Regiments aus Aſchersleben . . .	
die 1ſte und 2te Escadron 12ten Huſaren-Regiments aus Eisleben	
1 Zug der 2ten Abtheilung 4ten Artillerie-Brigade aus Naumburg	
Die 4te Escadron 7ten Cüraſſier-Regiments aus Quedlinburg	in Eisleben.
1 combinirte Escadron des 8ten Cüraſſier-Regim. aus Langenſalza u. Mühlhauſen	bei Erfurt.
V. Armee-Corps.	
Neunte Diviſion.	
Das 1ſte Bataillon des 6ten Infanterie-Regiments	Die jetzigen Cantonnements-Quartiere ſind nicht angegeben worden.
Das 2te Bataillon desgl.	
Das Füſilier-Bataillon desgl.	
Das 1ſte Bataillon des 7ten Infanterie-Regiments	
Das 2te Bataillon desgl.	
Das Füſilier-Bataillon desgl.	
Das 2te (Leib-) Huſaren-Regiment	
Zehnte Diviſion.	
Stab des 1ſten Ulanen-Regiments, Garniſon Militſch	in Pleſchen.
Die 2te Escadron des 1ſten Ulanen-Regiments, Garniſon Militſch	in Jarocin.

Truppentheile.	Cantonnements-Quartiere.
Die Depot-Escadron des 1sten Ulanen-Regiments (combinirt aus den übrigen Garnison-Orten des Regiments	in Militsch.
Die 1ste Escadron des 7ten Husaren-Regiments, Garnison Kosten	in Rogasen.
Die 2te Escadron des 7ten Husaren-Regiments, Garnison Wreschen	in Posen.
Die 3te Escadron des 7ten Husaren-Regiments, Garnison Lissa	in Samter.
Depot-Escadron des 7ten Husaren-Regiments, combinirt aus den übrigen Garnison-Orten des Regiments	in Lissa.
Im Uebrigen bleibt für das V. Armee-Corps die Nachweisung zu dem Erlaß vom 26. August c. (Amtsblatt Nr. 41.) bis auf Weiteres in Gültigkeit.	
VI. Armee-Corps.	
Elfte Division.	
10tes Infanterie-Regiment 1stes Bataillon, Garnison Breslau	in Frankfurt a. d. O.
2tes Bataillon desgl.	in Haynau.
Füsilier-Bataillon, Garnison Schweidnitz	bei Berlin.
11tes Infanterie-Regiment 1stes Bataillon, Garnison Breslau	in Schweidnitz.
Füsilier-Bataillon, Garnison Brieg	in Breslau.
4tes Husaren-Regiment 2te und 3te Escadron, Garnison Ohlau und Strehlen .	bei Liegnitz.
4te Escadron, Garnison Strehlen	in Schweidnitz.
10tes Landwehr-Regiment 1stes Bataillon (Breslau), Garnison Breslau	Landsberg a. d. S. 1 comb. Comp.
2tes Bataillon (Oels), Garnison Oels	Trachenberg. 1 Commando.
3tes Bataillon (Schweidnitz), Garnison Schweidnitz .	Glatz.
11tes Landwehr-Regiment 1stes Bataillon (Glatz), Garnison Glatz	Schweidnitz.
2tes Bataillon (Brieg), Garnison Brieg	Kreuzberg. 1 comb. Compagnie.
3tes Bataillon (Frankenstein), Garnison Frankenstein	Neiße.
Zwölfte Division.	
22stes Infanterie-Regiment 1stes Bataillon, Garnison Neisse	Breslau.
2tes Bataillon 3 Compagnien, Garnison Neisse . .	Breslau.
1 Compagnie desgl. . .	Köben.
Füsilier-Bataillon, Garnison Glatz	Neiße.
23stes Infanterie-Regiment 1ste Bataillon 1 Compagnie, Garnison Neisse . . .	Hultschin.
1 Compagnie, desgl. . . .	Ratibor.
2te Bataillon 2 Compagnien desgl. . . .	Brieg.
2 Compagnien desgl. . . .	Oppeln.
6tes Husaren-Regiment 1 Commando, Garnison Münsterberg	Falkenberg.
1 comb. Escad., Garn. Neustadt, Ob. Glogau, Leobschütz	Guttentag.
22stes Landwehr-Regiment 2tes Bataillon (Cosel), Garnison Cosel	Ratibor. 1 comb. Compagnie.
3tes Bataillon (Ratibor), Garnison Ratibor	Cosel.

Nachrichten.

Personalien.

Der Geheime Kanzlei-Secretair Praetorius ist etatsmäßig angestellt worden.

Die durch das Ableben des Post-Expediteurs Franz Schweighöfer erledigte Post-Expedition in Stallupönen ist dem Handlungsdiener Carl Schweighöfer übertragen worden.

Post-Cours-Wesen.

Die Kariolpost zwischen Marienburg und Pr. Mark ist aufgehoben und in deren Stelle eine Kariolpost zwischen Fischau und Pr. Mark eingerichtet worden, welche
aus Fischau Sonnt., Dienst. u. Freit. 3 U. Nachm. und
aus Pr. Mark Sonnt., Dienst. und Donnerst. 4½ U. fr.
abgefertigt und in 5 Stunden befördert wird.

Die Reitpost von Wittenberg nach Berlin ist aufgehoben worden.

Die Personenpost zwischen Eisenberg und Naumburg ist aufgehoben worden.

Die Fahrpost zwischen Liebenwalde und Torgau ist aufgehoben und sind in deren Stelle eingerichtet worden:
eine Personenpost zwischen Torgau und Mühlberg, welche
aus Torgau täglich 3½ U. fr. und
aus Mühlberg täglich 1½ U. Nachm.
abgefertigt und in 3½ Stunden befördert wird, und
eine Personenpost zwischen Burxdorf und Mühlberg, welche
aus Burxdorf 12 U. Mitt. u. 6½ U. Abds. und
aus Mühlberg 8½ U. fr. u. 3½ U. Nachm.
abgefertigt und in ½ Stunden befördert wird.

In Stelle der aufgehobenen Personenposten zwischen Elsterwerda und Luckau und zwischen Dresden und Herzberg sind eingerichtet worden:
eine Personenpost zwischen Liebenwerda und Luckau, über Dobrilugk, Kirchhayn und Sonnenwalde, welche
aus Liebenwerda täglich 7½ U. Abds. und
aus Luckau täglich 1 U. fr.
abgefertigt und in 6½ Stunden befördert wird;
eine Personenpost zwischen Burxdorf und Liebenwerda, welche
aus Burxdorf täglich 12 U. Mitt. u. 6 U. Abds. und
aus Liebenwerda täglich 8½ U. fr. u. 3½ U. Nachm.
abgefertigt und in 1½ Stunden befördert wird;
eine Personenpost zwischen Dobrilugk und Finsterwalde über Kirchhayn, welche
aus Dobrilugk täglich 10½ U. Abds. und
aus Finsterwalde täglich 3 U. fr.
abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird;
eine Personenpost zwischen Elsterwerda und Liebenwerda, welche
aus Elsterwerda täglich 6½ U. fr. und
aus Liebenwerda täglich 1½ U. Nachm.
abgefertigt und in 1½ Stunden befördert wird.

Die Kariolpost zwischen Elsterwerda und Mückenberg wird
aus Elsterwerda täglich 3½ U. Nachm. und
aus Mückenberg täglich 3 U. fr.
abgefertigt.

In Stelle der aufgehobenen Kariolpost zwischen Calau und Betschau und der Fahrpost zwischen Finsterwalde und Luckau sind eingerichtet worden:
eine Personenpost zwischen Cottbus und Finsterwalde mit folgendem Gange:
aus Cottbus täglich 8 U. Abds.,
in Finsterwalde 2½ U. fr.,
aus Finsterwalde täglich 1 U. fr.,
in Cottbus 8 U. fr.;
eine Botenpost zwischen Drehna und Luckau, welche
aus Drehna Mont., Mittw. u. Freit. 4 U. Nachm. und
aus Luckau dieselben Tage 6 U. fr.
abgefertigt und in 3 Stunden befördert wird.

Der Abgang der Personenpost von Landsberg a.d.W. nach Arnswalde erfolgt 8 U. Abds.

Die Botenpost zwischen Coesfeld und Dreden ist aufgehoben, dafür aber der zwischen diesen Orten bestehenden Personenpost ein täglicher Gang gegeben worden. Die letztere wird
aus Coesfeld täglich 3½ U. Nachm. und
aus Dreden täglich 6 U. fr.
abgefertigt.

Die Botenposten zwischen Billerbeck und Darfeld und zwischen Coesfeld und Darfeld coursiren nur noch dreimal in der Woche und zwar am Sonnt., Mont. und Donnerst., dagegen ist eine Kariolpost zwischen Coesfeld und

Darfeld eingerichtet worden, welche Tour über Villerbeck und Retour über Osterwick befördert

aus Coesfeld Dienst., Mittw., Freit. u. Sonnab. 3 U. Nachm. und

aus Darfeld dieselben Tage 8 U. Abds.

abgefertigt wird.

Die zweite Personenpost zwischen Münster und Warendorf und die Personenpost zwischen Warendorf und Rheda sind aufgehoben und ist in deren Stelle eine Personenpost zwischen Münster und Rheda mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Münster täglich 9½ U. Abds.,
in Rheda täglich 3 U. fr.,
aus Rheda täglich 3 U. Nachm.,
in Münster täglich 8½ U. Abds.

In Stelle der Botenposten zwischen Borken und Räsfeld und zwischen Dorsten und Räsfeld ist eine Botenpost zwischen Borken und Dorsten eingerichtet worden, welche auf der Tour von Borken über Heiden und auf der Tour nach Borken über Räsfeld coursirt,

aus Borken täglich 2 U. Nachm.,
aus Dorsten täglich 10½ U. Abds.

abgefertigt und in 6½ Stunden befördert wird.

Post-Anstalten.

Vom 1. Aug. d. J. ab befindet sich bei der Post-Expedition in Waltrop eine Station für ord. Posten.

Vom 1. Sept. d. J. ab befindet sich bei der Post-Expedition in Schmalleningken eine vollständige Station.

Vom 1. Oct. d. J. ab befinden sich bei den Post-Expeditionen zu Plettenberg und zu Lenhausen vollständige Stationen.

Vom 1. Oct. d. J. ab ist in Altenhundem, Reg. Bez. Arnsberg, Ob. Landesger. Bez. Arnsberg, Kreis Olpe, eine Post-Expedition und Station eingerichtet und dem Post-Amte in Olpe untergeordnet worden. Für die neue Post-Expedition kommt die Portotaxe von Bilstein in Anwendung.

Vom 1. Oct. d. J. ab ist die Post-Expedition und Station zu Ferdinandshof aufgehoben worden.

Vom 1. Oct. d. J. ab ist in Finkenbrück, Reg. Bez. Stettin, Ob. Landesger. Bez. Stettin, Kreis Anclam, eine Post-Expedition und Station eingerichtet und dem Post-Amte in Pasewalk untergeordnet worden. Für die neue Post-Expedition kommt die Portotaxe der aufgehobenen Post-Expedition Ferdinandshof in Anwendung.

Vom 1. Oct. d. J. ab ist die Post-Expedition zu Stöckey aufgehoben worden.

Vom 1. Oct. d. J. ab ist in Mackenrode, Reg. Bez. Erfurt, Ob. Landesger. Bez. Halberstadt, Kreis Nordhausen, eine Post-Expedition eingerichtet und dem Post-Amte in Nordhausen untergeordnet worden. Für die neue Post-Expedition kommt die Portotaxe der aufgehobenen Post-Expedition Stöckey in Anwendung.

Vom 1. Oct. d. J. ab befinden sich bei den Post-Expeditionen zu Manderscheid und zu Daun vollständige Stationen.

Packete.

Bei dem Ober-Post-Amte in Posen fehlt ein Packet W. B. Schwersenz, 3½ Pfd. Im Auffindungsfalle ist dasselbe an das Ober-Post-Amt in Posen zu senden.

Bei dem Post-Amte in Frankfurt a. O. lagern aus der Zeit der letzten Messe als überzählig oder ohne Begleitbrief eingegangen:

ein Packet in Papier, H. R., 20 Loth.
ein Packet in Papier, A. R. 2., 26 Loth.
eine Schachtel blos, J. N., 18 Loth.
ein Packet in Leinen, H. R., 12 Pfund 8 Loth.
eine Kiste in Papier, H. T. 436., 16 Loth.

Etwaige Kenntniß über Absender oder Empfänger genannter Gegenstände haben die Post-Anstalten dem Post-Amte in Frankfurt a. O. mitzutheilen.

Dem Conducteur der Cöln-Siegener Post ist ein demselben am 28. Oct. c. übergebenes Packet J. P. B. # 916. nach Berleburg, pptr. 3 Pfund schwer, mit Spielkarten, verloren gegangen. Im Auffindungsfalle ist dasselbe an das Ober-Post-Amt zu Cöln abzuliefern.

Ausland.

Großherzogthum Hessen.

Die Extrapost-Taxe im Großherzogthum Hessen ist vom 1. November d. J. ab

für ein Extrapost-Pferd auf eine einfache Station von 2 Meilen auf . . . . . 1 Fl. 30 Kr.
in Mainz auf 1 " 45 "
und für ein Estafetten-Pferd auf . . . . . 1 " 45 "
in Mainz auf 2 " — "

festgesetzt worden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck der A. W. Hayn in Berlin.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 55.

Bekanntmachung.*)

№ 286. Annahme von baaren Beträgen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung No. 29. pro 1848.) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Post-Anstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerh. Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

---

*) Anmerk. cfr. B. v. 21. October 1848. Amtsblatt No. 50.

Jahrgang 1848. Bekanntm. v. 23. November. B. 25., 26. und 27. November.

(Ausgegeben zu Berlin den 1. December.)

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adreſſen, es mögen zu denſelben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerſt können Briefe oder Brief-Adreſſen, worauf baare Einzahlungen ſtattgefunden haben, nur mit den Fahrpoſten und den denſelben gleich zu achtenden Poſtengattungen verſandt werden.

Am Beſtimmungsorte wird dem Adreſſaten ein Formular zum Auslieferungsſchein und zugleich der Brief oder die Brief-Adreſſe behändigt. Gegen den vollzogenen und unterſiegelten Schein wird dem Adreſſaten der Betrag der ſtattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Beſtellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, ſo wird dabei in gleicher Weiſe verfahren, wie bei der Beſtellung des Auslieferungsſcheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitſendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adreſſat am Orte der Poſt-Anſtalt wohnt, nicht ſtatt. Wohnt der Adreſſat im Umkreiſe der Poſt-Anſtalt, ſo können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adreſſaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung ſtattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkömmt, ſo wird derſelbe dem Abſender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsſcheins zurückgegeben. Iſt der Abſender äußerlich nicht zu erkennen, ſo geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commiſſion. Kann auch auf dieſem Wege der Abſender nicht ermittelt werden, ſo wird derſelbe wie bei zurückgeſandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet ſich der unbekannte Abſender nicht, ſo wird der Brief dem General-Poſt-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Poſt-Armen-Kaſſe abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen ſetzt ſich zuſammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adreſſe nach den gewöhnlichen Sätzen und
2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nemlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und ſo fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es ſteht dem Abſender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für ſolche Fälle beſtehenden allgemeinen Vorſchriften erhoben. Die Einzahlungs-Gebühr bleibt ſich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Perſonen eine portofreie Rubrik gebrauchen, ſo kann dieſelbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in ſolchen Fällen von dem Abſender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Beſtellgeld iſt dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, iſt das Beſtellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Poſt-Anſtalten an Zahlungsmitteln für

ſolche Geldzahlungen feſtgeſtellt hat, wird das General-Poſt-Amt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfniſſes an Zahlungsmitteln ſind die Poſt-Anſtalten mit der nöthigen Inſtruction verſehen worden.

Es kann indeß in der erſten Zeit des Beſtehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich ſolche Fälle thunlichſt vermieden werden ſollen, ſo wird doch dieſerhalb ein Entſchädigungs-Anſpruch gegen die Poſt-Verwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

Verordnungen.

№ 287. Spedition der mit dem Local-Dampfwagenzuge von Hamm in Deutz um 12½ Uhr Mittags und mit dem erſten Zuge von Minden um 4½ Uhr Nachmittags eintreffenden Correſpondenz für den Cöln-Aachener Cours, ſo wie umgekehrt der mit dem zweiten Zuge von Aachen um 2 Uhr Nachmittags in Cöln eintreffenden zur Weiterbeförderung auf dem Courſe nach Hamm beſtimmten Correſpondenz.

Damit die Correſpondenz für den Cöln-Aachner Cours und für die ſeitwärts deſſelben und weiterhin gelegenen Poſt-Anſtalten, welche in Deutz um 12½ Uhr Mittags mit dem Local-Dampfwagenzuge von Hamm eintrifft, in Cöln ſicher den Anſchluß an den um 2½ Uhr Nachmittags abgehenden dritten Dampfwagenzug nach Aachen und diejenige Correſpondenz für den erwähnten Cours ꝛc.; welche in Deutz um 4½ Uhr Nachmittags mit dem erſten Dampfwagenzuge von Minden ankommt, ſicher den Anſchluß an den von Cöln um 6 Uhr Abends abgehenden letzten Zug nach Aachen, erreiche, iſt nöthig, daß dieſelbe künftig bei den gedachten beiden Zügen der Cöln-Mindener Bahn auf Deutz ſpedirt werde, von wo ſolche demnächſt durch beſondere Boten direct nach dem Bahnhofe der Rheiniſchen Eiſenbahn zu Cöln befördert werden wird. Umgekehrt iſt auch bei dem zweiten Zuge von Aachen nach Cöln, welcher am letztern Orte um 2 Uhr Nachmittags eintrifft, die zur Weiterbeförderung mit dem von Deutz um 4 Uhr Nachmittags abgehenden Local-Dampfwagenzuge nach Hamm beſtimmte Correſpondenz in Kartenſchlüſſe auf Deutz aufzunehmen. Letztere ſind von den Cours-Poſt-Anſtalten den Conducteuren abgeſondert zu übergeben, und dieſe haben ſolche gleich nach ihrer Ankunft auf dem Bahnhofe zu Cöln der Bahnhofs-Poſt-Expedition zur ſofortigen Weiterbeförderung nach Deutz zu überliefern.

Die Poſt-Anſtalten der betheiligten beiden Eiſenbahnrouten, ſo wie diejenigen Poſt-Anſtalten, deren Correſpondenz nach Cöln und darüber hinaus einem der erwähnten Züge der Cöln-Mindener und der Rheiniſchen Eiſenbahn auf Seiten-Routen zugeführt wird, haben ſich bei der Spedition hiernach zu achten. Die Correſpondenz aus den öſtlichen Preußiſchen Provinzen nach Aachen ꝛc. iſt jedoch, in ſo fern ſie mit den in Hannover übernachtenden Zwiſchenzügen der Berlin-Deutzer Eiſenbahnroute befördert

wird, und ſonach zur Weiterbeförderung von Minden mit dem erſten Zuge von Minden nach Deutz beſtimmt iſt, nicht unmittelbar in die Kartenſchlüſſe auf Deutz aufzunehmen, ſondern in directen Kartenſchlüſſen nach Aachen, auf die Bahnhofs-Expedition in Minden zu ſpediren, damit ſolche von dort aus auf Deutz weiter encartirt werde. Dieſes Verfahren iſt nothwendig, weil der Frühzug von Hannover in Minden mitunter den Anſchluß an den erſten Zug nach Deutz verſäumt, und die Correſpondenz in ſolchen Fällen mit dem Berlin-Deutzer Hauptzuge über Düſſeldorf weiterbefördert werden muß.

Berlin, den 25. November 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

№ 288. Portofreiheit in Angelegenheiten des Comité zur Erfriſchung der Berliner Garniſon.

Dem hieſigen Comité zur Verabreichung von Erfriſchungen für die Berliner Beſatzung iſt für die an daſſelbe eingehenden Geldbeiträge und für die von demſelben in ſeinen Angelegenheiten abzuſendenden Briefe unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die Geldſendungen mit der Rubrik „Beiträge für Erfriſchung der Berliner Garniſon“ und die abzuſendenden Briefe mit der Rubrik „Angelegenheiten des Comité für Erfriſchung der Berliner Garniſon“ bezeichnet werden.

Die letzteren Briefe ſind offen oder unter Kreuzband zu verſenden.

Berlin, den 26. November 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

№ 289. Truppentheile, welche auf Portofreiheit reſp. Portoermäßigung Anſpruch haben.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 19ten d. Mts. in Anſehung der Portovergünſtigung für die abgerückten, auf dem Feld-Etat und reſp. der Kriegesſtärke ſtehenden Truppentheile, werden die Poſt-Anſtalten davon in Kenntniß geſetzt, daß nach einer Mittheilung des Königl. General-Commando's des Garde-Corps vom 23ſten d. Mts., in Folge der jüngſt ſtattgehabten Dislocations-Veränderungen, von dem Garde-Corps nur noch

das Garde-Jäger-Bataillon in Berlin,
das Garde-Schützen-Bataillon in Lübben und Umgegend,
die 3te Jäger-Abtheilung in Berlin und
die mobilen Batterien der 4ten Artillerie Brigade in Potsdam, Steglitz und Umgegend

auf die erwähnte Portovergünſtigung Anſpruch zu machen haben.

Berlin, den 27. November 1848.

General-Poſt-Amt.
Schmückert.

Nachrichten.

Personalien.

Als Postschreiber sind in den Dienst getreten die Aspiranten: Carl Adolph Robert Taesler aus Schmollen bei Oels bei der Post-Verwaltung Löwenberg; Johann Friedr. Wilh. Schlafke aus Schätz bei Guhrau bei dem Post-Amte Lenzen; Heinr. Friedr. Wilh. Nachow aus Broock bei Demmin bei dem Post-Amte Demmin; Friedr. Aug. Brunner aus Torgau bei dem Post-Amte Neuenburg; Engelbert Carl Heinr. Eduard von Friedrichs aus Stralsund bei dem Post-Amte Rogasen; Adelbert Reinhold Erdmann Dequine aus Coswig bei dem Post-Amte Jüterbogk; Franz Georg Art aus Neukirchen bei dem Post-Amte Merseburg; Paul Friedr. Ludw. Noack aus Havelberg bei dem Post-Amte Havelberg; Johann Friedr. Samuel Schmidt aus Königsberg in Pr. bei dem Post-Amte Müncheberg; Wilh. Herrm. Gustav Mödinger aus Prenzlau bei dem Post-Amte Genthin; Gustav Kahlert aus Düben bei dem Post-Amte Torgau; Joseph Wilh. Franz Albert Juppe aus Berlin bei dem Post-Amte Spremberg; Carl Herrm. Eduard Krampe aus Darkan bei Belgard bei dem Post-Amte Naugard; Alexand. Heinr. Friedr. Theodor Neumann aus Mühlhausen bei dem Ober-Post-Amte Halle; Waldemar Adrian Friedr. Wilh. von Westernhagen aus Magdeburg bei dem Ober-Post-Amte Magdeburg; Bernhard Anton Johannes Alex. Duesberg aus Münster bei der Post-Verwaltung Neuß.

Dienst-Entlassungen.

Die Postillone Adam Drobeck aus Gierolezib in Ober-Schlesien von der Station Lublinitz, früher auf den Stationen Tost, Constadt, Creuzburg und Thule; Johann Carl Herrmann aus Kunzendorf unterm Walde von der Station Markliffa; Johann Gnan aus Münchhausen in Ober-Hessen von der Station Burbach, früher auf der Station Laadphe und Friedrich Stange aus Kirchengel in Schwarzburgischen von der Station Nordhausen, sind für immer aus dem Postdienste entlassen worden.

Post-Cours-Wesen.

Die Personenpost zwischen Ahlen und Warendorf ist in eine Kariolpost verwandelt worden.

Der Abgang der nachbenannten Posten findet, wie folgt, statt:

der Kariolpost zwischen Johannsburg und Lyck:
aus Johannsburg Sonnt., Dienst. u. Freit. 11 U. Abds. und
aus Lyck Sonnt, Dienst. u. Donnerst. 6 U. fr.;

der Kariolpost von Wansen nach Ohlau 5 U. fr.;

der Kariolpost zwischen Löwen und Schurgast:
aus Löwen 9 U. 20 M. fr. u. 7 U. 51 M. Ab. und
aus Schurgast 6 U. fr. u. 5 U. Nachm.;

der Personenpost zwischen Löwen und Falkenberg:
aus Löwen 9½ U. fr. u. 8 U. Abds. und
aus Falkenberg 5 U. fr. u. 10½ U. Vorm.;

der Personenpost von Gleiwitz nach Oppeln 8½ Uhr Abds.;

der zweiten Personenpost von Lublinitz nach Oppeln 9 U. Abds.;

der Personenpost von Creutzburg nach Oppeln 10 U. Vorm. u. 10 U. Abds.;

der Botenpost von Krappitz nach Gogolin 3 U. Nachm.;

der Personenpost von Gr. Strehlitz nach Gogolin 12½ U. Nachm.;

der Personenpost von Leobschütz nach Gogolin 4 U. fr.;

der Personenpost von Neisse nach Kandrzin 5½ U. fr.;

der Personenpost von Neisse nach Pleß 2 U. Nachm.;

der Kariolpost zwischen Kath. Hammer und Rauden:
aus Kath. Hammer 1½ U. Nm. u. 7½ U. Ab. und
aus Rauden 7½ U. fr. u. 1 U. Nachm.;

der Kariolpost zwischen Rudzinitz und Ujest:
aus Rudzinitz 3½ U. Nachm. und
aus Ujest 2 U. Nachm.;

der zweiten Personenpost von Tarnowitz nach Gleiwitz 11½ U. Vorm.;

der Personenpost zwischen Beuthen und Schwientochlowitz:
aus Beuthen 11½ U. Vorm. und 12½ U. Nachmitt. und
aus Schwientochlowitz 9½ Uhr fr. und 8½ Uhr Abds.;

der Personenpost von Lauban nach Goldberg 7½ U. fr.;

der Kariolpost zwischen Greifswald und Jarmen:
aus Greifswald Mont., Mittw. u. Sonnab. 5 U. Nachm. (im Winter 4½ U. Nachm.) und
aus Jarmen Mont., Mittw. u. Sonnab. 6 U. fr.;

der Personenpost von Luckau nach Jüterbogk 4½ U. fr.;

der Personenpost von Prettin nach Holzdorf 6½ U. fr.;

der Personenpost von Jessen nach Holzdorf 8 U. fr.;

der Botenpost zwischen Beckum und Lippborg:
aus Beckum 11½ U. Vorm. und
aus Lippborg 7 U. fr.;
der Personenpost von Recklinghausen nach Dorsten Mittw., Sonnab. 1½ U. Nachm.;
der Kariolpost zwischen Neuphen und Siegen, im Winter:
aus Neuphen 8 U. fr. und
aus Siegen 3½ U. Nachm.;
der Kariolpost zwischen Bottrop und Oberhausen:
aus Bottrop 9 U. Abds.,
aus Oberhausen 7½—8 U. Abds.;
der Personenpost von Wittlich nach Remagen 6½ U. Ab.

Packete.

Bei der Post-Expedition in Grudtebrück wird seit dem 15. October c. ein Packet, J. W. Schürmannsdorf, 5 Pfo., vermißt.

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 56.

Verordnungen.

№ 290. Erinnerung an die Vorschriften über Vollziehung und Rücksendung der Insinuations-Documente.

Die sich mehrenden Anzeigen und Beschwerden über mangelhafte Vollziehung oder verspätete Rücksendung der Insinuations-Documente zu gerichtlichen Verfügungen geben Veranlassung, den Post-Anstalten die hierüber bestehenden Vorschriften vom 13. Mai 1842 und 14. Mai und 16. Juli 1847 mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß Abweichungen hiervon die im General-Circulare vom 7. Juli 1843 ad 12. festgesetzte Rüge unnachsichtlich zur Folge haben werden.

Berlin, den 27. November 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 291. Angabe der Verfügung, auf welche sich die Lieferung der Utensilien gründet, deren Ersatz oder Reparatur beantragt wird.

Bei denjenigen Anträgen, welche auf Lieferung neuer Gegenstände zum Ersatz für unbrauchbar gewordene Utensilien gerichtet sind, muß von jetzt ab stets die betreffende Verfügung angegeben werden, auf Grund deren die Lieferung der unbrauchbar gewordenen Gegenstände erfolgt ist. Ein gleiches Verfahren ist auch in allen denjenigen Fällen zu beobachten, in welchen die Genehmigung zur Ausführung von Reparaturen an Inventarien-Stücken nachgesucht wird.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 28. November 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Jahrgang 1848. B. 27., 28., 29., 29., 30. Nov. und 2. Dec. B. 26. Nov.
(Ausgegeben zu Berlin den 6. December.)

№ 292. Anbringung von Briefkasten auf den Eisenbahn-Anhaltepunkten.

Zur Erleichterung des Publikums sollen, insoweit dazu ein Bedürfniß vorhanden ist, auf allen Eisenbahn-Anhaltepunkten Briefkasten angebracht werden. Die betreffenden Post-Anstalten haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen und die Kosten für die anzuschaffenden Briefkasten unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung vorschriftsmäßig zu liquidiren.

Von selbst versteht sich übrigens, daß die Anbringung eines Briefkastens auf einem Anhaltepunkte nur in dem Falle stattfinden kann, wenn daselbst die Gelegenheit vorhanden ist, oder doch geschafft werden kann, um bei Ankunft der Dampfwagenzüge den Briefkasten öffnen, die mitzusendenden Briefe dem Conducteur übergeben, die übrigen aber an die Post-Anstalt abliefern zu lassen.

Berlin, den 28. November 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 293. Kassenführung und Rechnungslegung über die Ein- und Auszahlung baarer Geldbeträge für Privatpersonen.

In Absicht auf die Kassenführung und Rechnungslegung über das vom 1. December d. J. ab von den Post-Anstalten zu übernehmende Geschäft der Einzahlung und Auszahlung von Geldern für Privatpersonen wird hierdurch, mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 21. October d. J. (Post-Amtsblatt Nr. 50.) Folgendes angeordnet.

Die in Folge des gedachten Geschäftes zu vereinnahmenden und zu verausgabenden Beträge erscheinen nicht in den Jahres-Rechnungen der Post-Aemter; die Vereinnahmung und Verausgabung erfolgt vielmehr für Rechnung der General-Post-Kasse.

Zu diesem Ende haben die Post-Aemter im Verlagporto-Manual ein besonderes Conto für die General-Post-Kasse zu eröffnen.

In diesem Conto werden die betreffenden Beträge, auf Grund der, nach der Verordnung vom 21. October d. J. zu führenden Einzahlungs- und Auszahlungs-Register vereinnahmt und verausgabt.

Die Vereinnahmung und Verausgabung erfolgt summarisch halbmonatlich in denselben Beträgen mit denen die, an das Controll-Bureau für Baarzahlungen in denselben Terminen einzusendenden Nachweisungen abschließen. Die Abrechnung mit der General-Post-Kasse erfolgt tertialiter. Die Ablieferung von Ueberschüssen und die Einziehung von Zuschüssen ist jedoch nicht zur definitiven Tertial-Abrechnung auszusetzen, sondern hat nach Maßgabe des Bestandes oder des Bedürfnisses a Conto zu erfolgen.

Das Controll-Bureau wird nach erfolgter Revision und Feststellung der Nachweisungen die summarische Beträge eines jeden halbmonatlichen Revisions-Termins der General-Post-Kasse zur Vereinnahmung nnd Verausgabung überweisen. Wenn sich Differenzen bei der Revision ergeben, so haben die Post-Aemter das Conto der General-Post-Kasse nach den Monitis des Controll-Bureaus zu berichtigen.

Bei der Abrechnung mit der General-Post-Kasse wird der Ueberschuß in gewöhnlicher Art, mittelst besonderen Lieferscheins, abgeliefert, und der Zuschuß mittelst Quittung eingezogen.

Die Post-Expeditionen und die übrigen nicht Rechnung legenden Post-Anstalten haben ihrerseits den Rechnung legenden Post-Aemtern gegenüber, dasselbe Verfahren zu beobachten, welches den letzteren der General Post-Kasse gegenüber vorgeschrieben worden ist. Die Post-Aemter nehmen die ihnen so überwiesenen Einnahme- und Ausgabe-Beträge summarisch in das betreffende Conto mit der General-Post-Kasse auf.

Berlin, den 29. November 1848.

General-Post-Amt.

Schmückert.

№ 294. Erinnerung an die Vorschriften über Verpackung, Bezeichnung und Versiegelung der Päckereien zur genauen Beobachtung in der bevorstehenden Weihnachtszeit.

Die Vorschriften in den Circular-Verfügungen vom 7. April 1832, 16. April 1841, 3. November 1842 und 5. Februar d. J. wegen zweckmäßiger Verpackung, dauerhafter Bezeichnung und vorschriftsmäßiger Versiegelung der mit den Posten zu versendenden Päckereien, namentlich der an Soldaten gerichteten Packet-Sendungen, werden den Post-Anstalten, bei der bevorstehenden Weihnachtszeit, zur genauesten Beachtung und Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht. Bei der Annahme von Päckereien, in's Besondere der für Soldaten bestimmten Sendungen, haben die Post-Anstalten namentlich darauf zu halten, daß die Vorschrift, wonach das Siegel der Adresse oder des Begleitbriefes mit den Siegeln der dazu gehörigen Packet-Sendung übereinstimmen muß, auf's Genaueste befolgt werde, da hierdurch etwaigen Verwechselungen bei Ausgabe der Packete ꝛc. am Wirksamsten vorgebeugt werden kann.

Berlin, den 30. November 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 295. Vorauserhebung des Porto und der Rekommandations-Gebühr bei allen nach fremden Ländern ohne Unterschied bestimmten rekommandirten Briefen.

Durch die Verordnung vom 28. September d. J. (Amtsblatt Nr. 48.) sind die Post-Anstalten ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die, mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. August c. bestimmte Aufhebung des Frankirungszwanges für rekommandirte Briefe sich nur auf den Brief-Verkehr innerhalb des Preußischen Postbezirks bezieht, und daß die in Betreff der rekommandirten Briefe nach dem Auslande hinsichtlich des Frankozwanges bestehenden Vorschriften dadurch in keiner Weise alterirt werden.

Gleichwohl sind dem General-Post-Amte neuerlich mehrfache Beschwerden darüber zugegangen, daß einzelne Post-Anstalten nach dem Auslande bestimmte rekommandirte Briefe, den betreffenden conventionsmäßigen Bestimmungen zuwider, ohne Vorausbezahlung des Porto annehmen, und den fremden Post-Anstalten dafür, außer dem diesseitigen Porto, noch die festgesetzte Rekommandationsgebühr von 2 Sgr. in Anrechnung bringen. Um für die Folge hierunter jeden Zweifel zu beseitigen, wird ange-

ordnet, daß alle nach fremden Ländern ohne Unterschied bestimmte, rekommandirte Briefe unbedingt bei der Aufgabe frankirt werden müssen, wobei außer dem tarifmäßigen Porto noch stets die diesseitige Rekommandationsgebühr vom Absender zu erheben bleibt.

Für die vom Auslande eingehenden frankirten rekommandirten Briefe ist weder von der betreffenden fremden Post-Anstalt die Vergütung der diesseitigen Rekommandationsgebühr von 2 Sgr. in Anspruch zu nehmen, noch solche von dem Empfänger des Briefes einzuziehen.

Gehen dagegen rekommandirte Briefe vom Auslande bei einer diesseitigen Post-Anstalt unfrankirt ein, so bleibt die gedachte Rekommandationsgebühr gemeinschaftlich mit dem Porto von dem Adressaten zu erheben.

Hiernach haben sich die Post-Anstalten für die Zukunft genau zu achten.

Berlin, den 2. December 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Bescheidungen.

22. Verfügung an das Post-Amt in N., die Winterkleidung der Postillone betreffend.

Dem Post-Amte in N. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 12ten d. M. eröffnet, daß den Postillonen gestattet sein soll, im Winter an den Dienstmützen Ohrenklappen von schwarzem Pelzwerk zu tragen, welche so eingerichtet sein können, daß sie oben auf der Mütze zusammen gebunden werden. Auch findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß der Kragen an den Mänteln der Postillone für den Winter mit schwarzem Pelzwerk gefüttert werde.

Berlin, den 26. November 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

Nachrichten.

Personalien.

In Folge der Verwandlung der Briefsammlungen zu Darfeld und Osterwick in Post-Expeditionen ist den Briefsammlern Smale in Darfeld und Tombeyl in Osterwick das Prädicat: Post-Expediteur beigelegt worden.

Die von Oberkall nach Schwarzenborn verlegte Post-Expedition ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Matheis dem Posthalter und Gutsbesitzer Jens, die von Ferdinandshof nach Finkenbrück verlegte Post-Expedition nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs und Posthalters Lombard dem Posthalter, Gutsbesitzer von Borcke, die von Stöckei nach Mackenrode verlegte Post-Expedition dem bisherigen Post-Expediteur in Stöckei, Brodthuhn, die Post-Expedition in Lablschin nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Friedrich dem Districts-Commissarius Borchert übertragen worden.

Dienst-Entlassungen.

Die Postillone Heinrich Rosenplenter aus Olvenstädt von der Station Magdeburg, früher auf der Station Eichenbarleben, Wilhelm Remitz aus Duszník von der Station Posen, früher auf den Stationen Grätz, Kosten und Stenczewo und Anton Klaus aus Altenrüthen von der Station Rüthen, sind für immer aus dem Postdienste entlassen worden.

Post-Cours-Wesen.

Von Lüben nach Polkwitz besteht eine Retour-Reitpost, deren Abfertigung aus Lüben täglich 11 U. Abends stattfindet.

Die Personenpost zwischen Coblenz und Olpe ist in eine Personenpost zwischen Coblenz und Siegen verwandelt worden. Der Abgang und die Ankunft dieser Post zu Coblenz bleiben unverändert, von Siegen geht dieselbe täglich 8 U. Abends ab und trifft dort 12 U. Mittags ein.

Die Personenpost zwischen Kirchen und Siegen ist aufgehoben und dagegen eine Personenpost zwischen Olpe und Kirchen eingerichtet worden, welche
aus Olpe täglich 11 U. Vorm. und
aus Kirchen täglich 12 U. Mitt.
abgefertigt und in 4¼ Stunden befördert wird.

Der Abgang der nachbenannten Posten findet, wie folgt, statt:
der Kariolpost von Allenburg nach Tapiau
täglich 6½ U. Abds.;
der Kariolpost zwischen Quilitten und Zinten:
aus Quilitten Dienst., Donnerst., Freit. 3½ U. Nachm. und
aus Zinten Mont., Mittw., Freit. 8 U. fr.;
der Kariolpost zwischen Neidenburg und Strasburg:
aus Neidenburg Mont., Mittw., Freit., Sonnab. 12½ U. fr. und
aus Strasburg Sonnt., Dienst., Donnerst., Freit. 10 U. Vorm.;
der Kariolpost zwischen Graudenz und Strasburg:
aus Graudenz Mont., Mittw., Donnerst., Sonnab. 8 U. Abds. und
aus Strasburg Mont., Mittw., Freit., Sonnab. 3½ U. Nachm.;
der Botenpost zwischen Culmsee und Briesen:
aus Culmsee Mont., Mittw., Sonnab. 4 U. fr.;
der Personenpost von Danzig nach Dirschau
täglich 9 U. Abds.;
der Personenpost von Bromberg nach Danzig
täglich 10½ U. Vorm.;
der Personenpost von Posen nach Crossen
täglich 9½ U. Abds.;
der Personenpost von Markliffa nach Görlitz
täglich 4 U. fr.;
der Kariolpost von Wiegandsthal nach Markliffa
täglich 1½ U. fr.;
der Kariolpost von Friedeberg nach Markliffa
täglich 1½ U. fr.;
der Personenpost von Ratibor nach Hultschin
täglich 3 U. Nachm.;
der Kariolpost von Sömmerda nach Weißensee
täglich 3½ U. Nachm. (vom 1. März k. J. ab wieder 5 U. Nachm.);
der Personenpost von Siegen nach Marburg
täglich 12½ U. Nachm.

Packete.

Bei dem Ober-Post-Amte in Magdeburg fehlt seit dem 25. November c. ein Packet, H. L. 13. Metzow bei Brandenburg, 8 Pfd. Im Auffindungsfalle ist dasselbe schleunigst nach Brandenburg zu senden.

Bei dem Post-Amte in Cüstrin fehlt seit dem 12. November c. ein Packet in Leinen, F. D., 4 Pfd. 13 Loth, nach Posen. Im Auffindungsfalle ist dasselbe nach Posen zu senden, nach Cüstrin aber Nachricht davon zu geben.

Beim Post-Amte in Creuznach wird seit Ende August ein Packet, R. B. No. 12., 1½ Pfd., welches von Bonn zurückgesandt worden ist, vermißt. Im Auffindungsfalle ist dasselbe nach Creuznach zu senden.

Bei dem Post-Amte in Görlin fehlt seit dem 23. October c. ein Packet in weiß Leinen, J. M., 6 Pfd. 4 Loth, Görlin.

Bei dem Ober-Post-Amte zu Breslau fehlt seit dem 13. November c. eine Schachtel mit Schuhen, M. D., 1 Pfd. 20 Loth. Im Auffindungsfalle ist dieselbe an das genannte Ober-Post-Amt abzuliefern.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 23. November d. J., Amtsblatt Nr. 55., Seite 315, sind hinter den Worten:

„Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen"

die Worte einzuschalten:

„für jeden Thaler und"

Redigirt im General-Post-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Digitized by Google

Verordnungen.

№ 296. Eintritt des Endtermins der den Abgeordneten zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung bewilligten Portofreiheit.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. d. M. ist die Auflösung der zur Vereinbarung der Staats-Verfassung berufenen Versammlung erfolgt. Die den Herren Abgeordneten zu derselben zugestandene Portofreiheit erreicht demzufolge ihr Ende. Die Post-Anstalten haben daher vom Eingange dieser Verfügung ab, für die betreffenden Sendungen das Porto in gewöhnlicher Art zu erheben.

Berlin, den 6. December 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

№ 297. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Marseille und Egypten ꝛc.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. Juni d. J., Amtsblatt Nr. 33., werden die Post-Anstalten davon benachrichtigt, daß die Fahrten der französischen Post-Dampfschiffe zwischen Marseille und Egypten ꝛc. gegenwärtig folgendermaßen stattfinden:

A. Aus Marseille nach Egypten ꝛc.

Abgang aus Marseille:
den 6ten und 23sten jeden Monats, um 8 Uhr Morgens;
Ankunft in Malta:
den 9ten und 26sten jeden Monats, um 10 Uhr Vormittags;
Abgang aus Malta:
dieselben Tage, um 6 Uhr Abends;
Ankunft in Alexandrien:
den 13ten und 30sten jeden Monats, um 6 Uhr früh;
Abgang aus Alexandrien:
dieselben Tage, um 6 Uhr Abends;
Ankunft in Beyruth:
den 15ten und den 1sten resp. 2ten jeden Monats, Mittags.

B. Aus Egypten ꝛc. nach Marseille.

Abgang aus Beyruth:
den 3ten und 16ten jeden Monats, Mittags;

(Ausgegeben zu Berlin den 7. December.)

Ankunft in Alexandrien:

den 5ten und 18ten jeden Monats, Mittags;

Abgang aus Alexandrien:

den 7ten und 18ten jeden Monats, um 4 Uhr Nachmittags;

Ankunft in Malta:

den 11ten und 22sten jeden Monats, um 4 Uhr früh;

Abgang aus Malta:

dieſelben Tage, um 2 Uhr Nachmittags;

Ankunft in Marſeille:

den 14ten und 25sten jeden Monats, Mittags.

Die Abfertigung der Dampfſchiffe aus Alexandrien nach Marſeille iſt abhängig von der Ankunft der Poſt aus Oſtindien.

Berlin, den 30. November 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 57.

Verordnungen.

№ 298. Bestimmungen über gleichmäßige Portofreiheit auf den deutschen Posten für die zu Reichszwecken außerhalb ihrer Garnisonen verwendeten Reichstruppen.

Von dem Finanz-Ministerium der provisorischen Central-Gewalt für Deutschland sind auf Grund der stattgehabten Vereinbarungen folgende Bestimmungen über gleichmäßige Portofreiheit auf den deutschen Posten für die zu Reichszwecken außerhalb ihrer Garnisonen verwendeten Reichstruppen aufgestellt worden.

§. 1.

Reichstruppen, welche zu Reichszwecken außerhalb ihrer gewöhnlichen Garnisonsorte verwendet werden, haben Portofreiheit anzusprechen. Truppenverwendungen zu Reichszwecken sind diejenigen, welche von der provisorischen Central-Gewalt unmittelbar angeordnet, oder, wo die Anordnung von einer Landes-Regierung ausgegangen ist, nachträglich als solche erklärt werden.

§. 2.

Portofreiheit haben anzusprechen die Militair-Behörden für ihre Dienst-Correspondenz, die Offiziere vom Hauptmann (Rittmeister) einschließlich desselben abwärts, Unteroffiziere und Soldaten und die nicht streitenden Glieder der Truppenkörper.

§. 3.

Die Portofreiheit erstreckt sich auf Briefe, welchr Militair-Personen absenden und empfangen, sodann auf Geldpackete bis zu 17 Gulden (10 Thalern) und auf andere Fahrpoststücke bis zu sechs Pfund (Zollgewicht), welche an Militair-Personen gesendet werden.

§. 4.

Briefe, welche von Unteroffizieren und Soldaten aufgegeben worden, sind von dem Feldwebel (Wachtmeister) zu sammeln, dem Bataillons- resp. Regiments-Adjutanten einzureichen und von diesem mit einem Stempel zu bezeichnen, welcher sie als Soldatenbriefe zu erkennen giebt.

Briefe, Geldpackete und andere zur portofreien Versendung berechtigte Fahrpoststücke, welche an Unteroffiziere und Soldaten aufgegeben werden, sind mit der Aufschrift „Soldatenbrief“ oder „Soldatensache“ zu versehen.

Jahrgang 1848. B. 7., 4., 4. und 6. December.

(Ausgegeben zu Berlin den 12. December.)

Briefe von Offizieren und Nichtſtreitenden mit Offiziers-Rang ſind außer dem Privatſiegel noch mit dem Dienſtſiegel des nächſten Vorgeſetzten zu verſehen. Bei Briefen und Packeten an ſolche genügt die Adreſſe.

§. 5.

Weitere Anordnungen für das Sammeln und die Controlle der Briefe und Fahrpoſtſtücke bleiben der Vereinbarung zwiſchen den Regierungen, beziehungsweiſe den Poſtbehörden und den Kommandirenden der Truppentheile überlaſſen.

§. 6.

Die Militair- und Poſtbehörden haben darüber zu wachen, daß die obigen Beſtimmungen nicht zu Unterſchleifen und Portodefraudationen mißbraucht werden. Bei entdecktem Mißbrauch hat der Verder neben Entrichtung des vollen tarifmäßigen Porto's außerdem den zwanzigfachen Betrag deſſelben zu zahlen. Dieſe Geldſtrafe kann in eine angemeſſene Militairſtrafe umgewandelt werden.

Die Poſt-Anſtalten werden angewieſen, die gedachte Portofreiheit nach dieſen Beſtimmungen in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 7. December 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

№ 299. Ausdehnung der den aus ihrer Garniſon abgerückten Truppen bewilligten Portofreiheit und Portoermäßigung auch auf die außer der gewöhnlichen Uebungszeit zuſammengezogene Landwehr.

Die nach der Verordnung vom 25. Juni c. (Amtsblatt Nr. 33.) bewilligte Portofreiheit und Portoermäßigung für die abgerückten, auf dem Feldetat und reſp. der Kriegsſtärke ſtehenden Truppentheile, ſoll auf die Truppen der Landwehr, ſobald ſie außer der gewöhnlichen Uebungszeit zuſammengezogen worden ſind, allgemein und zwar in der Ausdehnung Anwendung finden, daß auch die von dieſen Truppen an die Angehörigen der Mannſchaften in der Heimath abzuſendenden Gelder, ohne Einſchränkung portofrei zu befördern ſind.

Berlin, den 4. December 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

№ 300. Portofreiheit der Correſpondenz und Geldſendungen zum Beſten einberufener armer Wehrmänner des VI. Armee-Corps.

Die Herren Major Freiherr von Czettritz, Hauptmann Erich und Corps-Auditeur Köpke in Breslau beabſichtigen einen Aufruf zu erlaſſen zu Beiträgen von milden Gaben für die Familien einberufener armer Wehrleute der Landwehr des VI. Armee-Corps. Für jenen Aufruf, ſo wie für die desfalls eingehenden und abzuſendenden Gelder und für den betreffenden Briefwechſel iſt die Portofreiheit bewilligt worden. Der Aufruf und die übrigen nicht mit Geld beſchwerten Briefe ſind offen oder unter Kreuzband zu verſenden. Die Adreſſen werden die Rubrik führen: „Zum Beſten einberufener armer

Wehrleute." Bei den von den Eingangs gedachten Herren ausgehenden Briefen ꝛc. iſt dieſe Rubrik durch Beifügung der eigenhändigen Namens-Unterſchrift des Abſenders zu beglaubigen.

Berlin, den 4. December 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

№ 301. Adreſſirung der die baaren Einzahlungen betreffenden Rechnungsſachen.

Die Poſt-Aemter werden angewieſen, alle Rechnungsſachen, die baaren Einzahlungen betreffend, an das Controll-Büreau für Baarzahlungen zu adreſſiren und den Inhalt gehörig zu rubriciren, als: Einzahlungsregiſter pro u. ſ. w.

Eines Begleitſchreibens bedarf es nur, wenn Erörterungen in Folge etwaiger, nicht zu vermeiden geweſener Unregelmäßigkeiten nothwendig werden ſollten.

Desfallſige Anfragen der Reviſions-Behörde ſind ungeſäumt zu erledigen.

Berlin, den 6. December 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

Nachrichten.

Perſonalien.

Die Poſt-Expedition in Webdem iſt nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Böhning dem Lehrer Caſtrup, die Poſt-Expedition in Thalfang nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs, Bürgermeiſters Ganther, dem Bürgermeiſterei-Verwalter Wentzel, die Poſt-Expedition in Ottweiler nach dem Ableben des Poſt-Expediteurs Uhliſch dem Sohne deſſelben Felix Carl Uhliſch, die Poſt-Expedition in Ziegenhof nach dem Ableben des Poſt-Expediteurs und Steuer-Einnehmers Walch, dem Steuer-Einnehmer Jerchel, die neue Briefſammlung in Koelln dem Gutsbeſitzer Dix übertragen worden.

Poſt-Anſtalten.

Vom 1. October d. J. ab iſt die Poſt-Expedition und Station zu Oberkail aufgehoben worden.

Vom 1. October d. J. ab iſt in Schwarzenborn, Reg.-Bez. Trier, Landger.-Bez. Trier, Kreis Wittlich, eine Poſt-Expedition und Station eingerichtet und dem Poſt-Amte in Trier untergeordnet worden. Für die neue Poſt-Expedition kommt die Porto-Taxe der aufgehobenen Poſt-Expedition zu Oberkail in Anwendung.

Vom 1. December d. J. ab iſt in Nickelswalde, Reg.-Bez. Danzig, Ober Landesger.-Bez. Marienwerder, Kreis Danzig, eine Briefſammlung und Station f. ordin. Poſten eingerichtet und dem Ober-Poſt-Amte in Danzig untergeordnet worden. Die neue Briefſammlung hat die Porto-Taxe der früheren Poſt-Expedition zu Schöneberg erhalten.

Vom 1. December d. J. ab iſt in Dudeldorf, Reg.-Bez. Trier, Landger. Bez. Trier, Kreis Bitburg, eine Poſt-Expedition eingerichtet und dem Poſt-Amte in Prüm untergeordnet worden. Für die neue Poſt-Expedition kommt die Porto-Taxe von Bitburg in Anwendung.

Vom 1. December d. J. ab iſt in Bubainen, Groß-Reg.-Bez. Gumbinnen, Ober Landesger.-Bez. Inſterburg, Kreis Inſterburg, eine Briefſammlung eingerichtet und dem Poſt-Amte in Inſterburg untergeordnet worden. Für die neue Briefſammlung kommt die Porto-Taxe von Norkitten in Anwendung.

Vom 1. December d. J. ab iſt in Vorſt, Reg.-Bez. Düſſeldorf, Landesger.-Bez. Cleve, Kreis Kempen, eine Briefſammlung eingerichtet und dem Poſt-Amte in Crefeld untergeordnet worden. Für die neue Briefſammlung kommt die Porto-Taxe von Süchteln in Anwendung.

Vom 1. December d. J. ab ist in Schönbaum, Reg.-Bez. Danzig, Ober Landesger.-Bez. Marienwerder, Kreis Danzig, eine Briefsammlung eingerichtet und dem Ober-Post-Amte in Danzig untergeordnet worden. Die neue Briefsammlung hat die Porto-Taxe der früheren Post-Expedition zu Schöneberg erhalten.

Vom 1. December d. J. ab ist in Creutzburgerhütte, Reg.-Bez. Oppeln, Ober Landesger.-Bez. Ratibor, Kreis Oppeln, eine Post-Expedition eingerichtet und dem Post-Amte in Oppeln untergeordnet worden. Für die neue Post-Expedition kommt die Porto-Taxe von Carlsruhe in Anwendung.

Vom 1. December d. J. ab befindet sich bei der Post-Expedition in Litschin eine vollständige Station.

Vom 1. December d. J. ab sind die Briefsammlungen zu Darfeld und zu Osterwick in Post-Expeditionen verwandelt worden.

Entfernungen.

Die Entfernungen von den neuen Stationen in Jeßnitz und Wronke nach den im Umkreise befindlichen Post-Anstalten sind folgendermaßen festgesetzt worden:

Jeßnitz.

Nach	* Bobersberg	auf 3½	Meilen.
"	Croſſen	" 4½	"
"	Forſta p. Pförten	" 2½	"
"	Guben	" 2	"
"	* Pförten	" 1½	"
"	Sommerfeld	" 2	"
"	Triebel	" 3½	"

Wronke.

Nach	Czarnikau	auf 3½	"
"	Dratzig-Mühle	" 3½	"
"	Drieſen	" 5½	"
"	Filehne	" 3½	"
"	* Neuteich	" 4½	"
"	* Oberſitzko	" 1½	"
"	Pinne	" 3½	"
"	Rogowo p. Oberſitzko	" 5	"
"	Samter direct	" 2½	"
"	Samter p. Oberſitzko	" 3	"
"	Zirke	" 3	"

Es ist festgesetzt worden, die Entfernung

von	Absteinen nach * Willkischken	auf ½	Meilen.
"	Crefeld nach Meurs direct	" 2½	"
"	Drieſen nach Dratzig-Mühle	" 3	"
"	Greifswald nach Grimmen	" 3½	"
"	Greifswald nach Loitz	" 3½	"
"	Grimmen nach Loitz	" 2½	"
"	Neiſſe nach Patschkau p. Ottmachau	" 3½	"
"	Oſſendorf nach * Bergholz p. Bergentreich	" 2½	"
"	Patschkau nach * Ottmachau	" 1½	"
"	Nordhauſen nach * Mackerode	" 2½	"
"	Nordhauſen nach Osterhagen (Hannov.) p. Mackerode	" 3½	"
"	Strasburg (R. B. Marienwerder) nach * Guttowo	" 2½	"
"	Strasburg nach Lautenburg p. Guttowo	" 4½	"
*	" Buer nach * Maerl (Botenpoſt-Weg)	" 1½	"

Folgende Touren ſind zu ſtreichen:

von Eſſen nach Herne,
" Sommerfeld nach Guben,
" Wittlich nach Daun.

Bemerk. In den mit einem Stern (*) bezeichneten Orten befindet ſich keine Station.

Packete.

Beim Ober-Poſt-Amt zu Poſen fehlt ſeit dem 3. October c. ein aus Angermünde abgeſandtes Packet J. D. 3 u. nach Kurnik. Daſſelbe iſt im Auffindungsfalle nach Poſen zu ſenden.

Bei einer Reiſe von Cöln nach Creuzthal iſt ein Hut-Carton von Pappdeckel mit blauem Papier überzogen, gezeichnet J. S. und mit denſelben Buchſtaben im Siegel.

Im Auffindungsfalle iſt dieſer Carton nach Laasphe zu ſenden.

Seit dem 20ſten des vorigen Monats wird beim Ober-Poſt-Amte in Stettin Paſſagiergut vermißt, beſtehend in einem gelben Packete, in welchem ſich 1 Ueberrock, 1 Weſte, 2 Hemden, 2 Halshemden, 1 Paar Handſchuh, 1 Halstuch, 1 Leinwand-Tuch, 1 Paar Stiefeln, 1 Handelsbuch, 1 Karte von Deutſchland, 1 Ober-Jacke befunden haben. Die Emballage ſoll aus einer geölten Jacke beſtehen. Im Auffindungsfalle iſt das Packet ungeſäumt nach Stettin zu ſenden.

Redigirt im General-Poſt-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 58.

Verordnungen.

№ 302. Diäten bei längeren commissarischen Geschäften an einem bestimmten Orte.

Den Postanstalten wird nachstehend eine, in dem Ministerialblatte für die gesammte innere Verwaltung Nr. 6. vom 25. August d. J. pag. 217. abgedruckte Verfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern an sämmtliche Königliche Regierungen vom 24. Juli c. in Betreff der Bewilligung von Diäten bei längeren commissarischen Beschäftigungen an einem bestimmten Orte, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Auf die von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 6. d. M. gemachte Anfrage:

ob der §. 5. des Allerh. Erlasses vom 10. Juni c. über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten in allen Fällen, wo ein Beamter auf Diäten Anspruch hat, zur Anwendung zu bringen, oder ob bei längeren commissarischen Beschäftigungen an einem bestimmten Orte nur die bisherigen niedrigeren Diätensätze der Verordnung vom 28. Juni 1825 bewilligt werden sollen,

wird der Königl. Regierung eröffnet, daß bei längeren commissarischen Beschäftigungen die Anwendung des §. 5. des Allerh. Erlasses vom 10. v. M. ausgeschlossen bleibt.

Genau genommen sind in einem solchen Falle auch die Diätensätze der Verordnung vom 28. Juni 1825 nicht unbedingt maßgebend, vielmehr kann und soll bei Commissorien von längerer Dauer die dem Beamten für den Aufenthalt außer seinem Wohnorte zu bewilligende Vergütung jedes Mal besonders bestimmt werden. Indeß mag es hinsichtlich der mit der Verwaltung erledigter Landrathämter commissarisch zu beauftragenden Regierungs-Assessoren für jetzt bei dem Diätensatze von zwei Thalern täglich sein Bewenden haben. Berlin, den 24. Juli 1848.

Der Finanzminister. Im Auftrage. (gez. v. Rabe.)

Der Minister des Innern. Im Auftrage. (gez. v. Manteuffel.)

An

die Königl. Regierung zu Trier, und Abschrift an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachricht und Beachtung.

Jahrgang 1848. S. 19. November, 6. 7. und 8. December. S. 6. December.
(Ausgegeben zu Berlin den 14. December.)

Zur Erläuterung wird bemerkt, daß der Betrag der an Hülfsarbeiter zu zahlenden Remuneration jederzeit besonders festgestellt werden wird, und daß sich das General-Post-Amt vorbehält, auch die Diäten für Stellvertreter gegen das Diäten-Reglement zu ermäßigen, wenn die Stellvertretung sich auf einen Zeitraum von mehr als vier Wochen ausdehnt.

Berlin, den 19. November 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

№ 303. Ausdehnung der dem Vereine in Münster zur Beförderung von Unterricht ꝛc. unter den Juden bewilligten Portofreiheit auf baare Einzahlungen bis 25 Rthlr.

Die nach §. 318. Nr. 59. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse bewilligte Portofreiheit für die Correspondenz des Vereins zur Beförderung von Unterricht, Handwerken und Künsten unter den Juden in Münster soll unter denselben Bedingungen auch auf diejenigen Briefe an den Verein und von demselben Anwendung finden, auf welche in dessen Angelegenheiten zur Wiederauszahlung an den Adressaten Geldbeträge bis 25 Rthlr. baar bei den Post-Anstalten eingezahlt werden, mit der Maßgabe, daß die für dergleichen Baarzahlungen nach der Verordnung vom 21. October c. (Amtsblatt No. 50.) vorgeschriebene Gebühr zu entrichten ist.

Berlin, den 6. December 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

№ 304. Portofreiheit in Angelegenheiten des Uckermärkischen Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder.

Dem Uckermärkischen Vereine zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder, für jetzt unter Leitung des Kammerherrn Grafen von Schlippenbach auf Arendsee bei Prenzlau, ist für die in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins von demselben abzusendenden oder an denselben eingehenden Briefe, so wie für die an ihn eingehenden milden Geldbeiträge, mit Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die nicht mit Geld beschwerten Briefe offen oder unter Kreuzband versendet und die Adressen allgemein mit der Rubrik bezeichnet werden „Angelegenheiten des Uckermärkischen Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder." Bei den von dem Vereine ausgehenden Briefen ist die Rubrik durch Beidruckung des Vereins-Siegels oder Stempels zu beglaubigen.

Berlin, den 7. December 1848.

Der General-Postmeister.

v. Schaper.

№ 305. Porto für Fahrpost-Sendungen nach und aus dem Herzogthume Anhalt-Cöthen.

Es ist zur Sprache gekommen, daß einzelne Post-Anstalten bei Berechnung des Portos für Fahrpost-Sendungen nach und aus dem Herzogthume Anhalt-Cöthen, sofern solches nach der Briefstaxe zu erheben ist, die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. August 1844 für Preußen bestimmte

Briefporto-Taxe zum Grunde legen. Dieſes Verfahren iſt nicht richtig. Die Poſt-Anſtalten haben vielmehr für die in Rede ſtehenden Sendungen, ſo weit das Porto für dieſelben nach der Brieftaxe zu berechnen iſt, ſtets die für die Correſpondenz nach und aus dem Herzogthume Anhalt-Cöthen vertragsmäßig feſtgeſtellten, in der Circular-Verfügung vom 19. October 1846 angegebenen Taxſätze in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 8. December 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

Beſcheidungen.

№ 23. **Verfügung an den Poſtmeiſter Herrn N., die Betheiligung der Poſtbeamten am Dienſte der Bürgerwehr betreffend.**

Auf die Anfragen am Schluſſe Ihres Berichts vom 22ſten v. M., über die vor Kurzem in N. ſtattgefundenen Ereigniſſe, eröffne ich Ihnen, und zwar, was zuvörderſt die Betheiligung der Poſt-Beamten am Dienſte der Bürgerwehr betrifft, zur Beſeitigung der von Ihnen gehegten Zweifel Folgendes:

Nach §. 11. des Geſetzes vom 17. October c. über Errichtung der Bürgerwehr (Geſetzſammlung No. 47.) ſind die Poſt-Beamten zum Bürgerwehrdienſte nicht verpflichtet.

Wenngleich dadurch keineswegs ausgeſchloſſen wird, daß Poſt-Beamte dem Dienſte der Bürgerwehr freiwillig ihre Kräfte widmen dürfen, ſo iſt dies aus Rückſicht auf das poſtdienſtliche Intereſſe doch nur inſoweit ſtatthaft, als der Wehrdienſt von den Beamten unbeſchadet der vorſchriftsmäßigen Wahrnehmung ihrer Poſtdienſtgeſchäfte verrichtet wird. Im Allgemeinen muß daher als Regel gelten, daß Poſt-Beamte, welche in die Reihen der Bürgerwehr eingetreten ſind, ſich darauf zu beſchränken haben, innerhalb ihrer poſtdienſtfreien Stunden den Wehrdienſt auszuüben.

Da bei den Poſt-Anſtalten das Bedürfniß an Arbeitskräften genau zugemeſſen iſt, und der Dienſt die Zeit und die Thätigkeit der Beamten gemeiniglich vollauf in Anſpruch nimmt, ſo wird eine Betheiligung der Poſt-Beamten am Bürgerwehrdienſte vorausſichtlich nur ſelten und in geringem Maße ausführbar ſein, zumal die Dienſtarbeiten nach der Natur des techniſchen Poſtdienſtes nicht willkürlich ausgeſetzt und verſchoben werden können, ſondern zu gewiſſen Stunden verrichtet werden müſſen, wenn das Publikum nicht darunter leiden ſoll, was zu vermeiden die Hauptaufgabe der Poſt-Verwaltung bleibt.

Ihre zweite Frage anlangend, ſo erheiſcht es in Fällen der Aufregung, der Ruheſtörung ꝛc. allerdings der Beruf des Poſt-Beamten, daß er im Dienſtlocale auf ſeinem Poſten bleibe, oder ſich auf denſelben begebe, um etwaiger Vorkommniſſe gewärtig zu ſein und je nach Erforderniß ſeine Dienſtpflichten zu erfüllen. Es können indeß örtliche und andere Verhältniſſe Modificationen dieſer Regel billig und thunlich erſcheinen laſſen, die dem Ermeſſen der Herren Amtsvorſteher anheimgeſtellt bleiben müſſen.

Berlin, den 6. Dezember 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
v. Schaper.

An den Poſtmeiſter Herrn N. N.

Nachrichten.

Perſonalien.

Die Poſtſchreiber Bormann im Bahnhofe Köritz bei Neuſtadt a. D., Buſch in Berlin, Denſo in Berlin, Deutſch in Paſſow, Dietrich in Breslau, Engelbrecht in Naumburg, Fiſcher in Stettin, Frey in Königsberg i. Pr., Friedrichowitz in Frankfurt a. O., Gebauer in Naugard, Graffen in Trier, Grevener in Gladbach,

Gronau in Berlin, Heſſe in Stargard, Hohenthal in Potsdam, Kaumann in Berlin, König in Schneidemühl, Krecker in Düſſeldorf, Kurz in Brieg, Lehmann in Berlin, Marſchaer in Breslau, Mathiſſon in Magdeburg, Nitſchke in Magdeburg, Pfitzer in Königsberg i. Pr., Promnitz in Danzig, Röhrich in Guben, Sanne in Berlin, Schmarſow in Berlin, Schnellendrüßler in Nakel, Schröder in Neuſtadt E.-W., Schwalbe in Berlin, Seefiſch in Stolp, Stelzer in Hamburg, Stock in Ratibor, Straube in Berlin, Tantow in Magdeburg, Thurm in Magdeburg, Volckmann in Marienwerder, Wadzeck in Barmen und Wagenſchein in Königsberg i. Pr. ſind zu Poſt-Secretairen ernannt worden.

Poſt-Cours-Weſen.

Der Abgang der nachbenannten Poſten findet, wie folgt, ſtatt:

der Perſonenpoſt von Schmallenberg nach Arnsberg täglich 6 U. Abds.;

der Perſonenpoſt von Wipperfürth nach Lennep täglich 2 U. Nachm.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Elberfeld und Lennep: aus Elberfeld täglich 2 U. Nachm. u. 7½ U. Abds. und aus Lennep täglich 6½ U. fr. u. 5 U. Nachm.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Elberfeld und Gummersbach: aus Elberfeld täglich 6 U. fr. und aus Gummersbach täglich 6 U. fr.;

der Perſonenpoſt von Weſel nach Grünthal täglich 9½ U. Vorm.

Poſt-Anſtalten.

Vom 15. October d. J. ab iſt in Uebigau, Reg.-Bez. Merſeburg, Ober-Landesger.-Bez. Naumburg a. S., Kreis Liebenwerda, eine Poſt-Expedition eingerichtet und dem Poſt-Amte in Herzberg untergeordnet worden. Für die neue Poſt-Expedition kommt die Porto-Taxe von Liebenwerda in Anwendung.

Vom 1. December d. J. ab iſt in Kölln, Reg.-Bez. Danzig, Ober Landesger.-Bez. Marienwerder, Kreis Neuſtadt, eine Briefſammlung eingerichtet und dem Ober-Poſt-Amte in Danzig untergeordnet worden. Für die neue Briefſammlung kommt die Porto-Taxe von Katz in Anwendung.

Entfernungen.

Es iſt feſtgeſetzt worden, die Entfernung

von Allenſtein nach Wartenburg	auf	2½	Meilen.
" Chriſtburg nach Fiſchau	"	3	"
" Cröſſin nach Belgard	"	4	"
" Görchen nach *Jutroſchin	"	2½	"
" Görchen nach *Sarne	"	¾	"
" Landeshut nach *Kupferberg	"	2	"
" Neuſtadt-Eberswalde nach Oderberg . .	"	2½	"
" Rawitſch nach *Jutroſchin p. Sarne u. Görchen	"	3½	"
" Rawitſch nach *Görchen p. Sarne . .	"	1½	"
" Stralſund nach Grimmen	"	3½	"
" Stralſund nach Richtenberg	"	2½	"
" Torgau nach Luppa-Dahlen-Bahnhof (Sachſen)	"	3½	"
" Torgau nach *Dahlen (Sachſen) . . .	"	3	"

Anmerk. In den mit einem Stern (*) bezeichneten Orten befindet ſich keine Station.

Packete.

Beim Ober-Poſt-Amte zu Poſen fehlt ſeit dem 2. September c. ein aus Danzig abgeſandtes Packet 11. C. 17. R. 20 U, welches ſechs Waffenröcke für das Füſilier-Bataillon des 5ten Infanterie-Regiments enthalten ſoll.

Bei dem Poſt-Amte zu Görlitz fehlt ſeit dem 23. November c. 1 Packet per Adreſſe Scherbel in Breslau, 12 U. Daſſelbe iſt im Auffindungsfalle direct nach Breslau zu ſenden, nach Görlitz aber gleichzeitig davon Nachricht zu geben.

Bei dem Poſt-Amte in Hirſchberg fehlt ein Packet, C. B., 6 U. Im Auffindungsfalle iſt daſſelbe nach Hirſchberg zu ſenden.

Beim Poſtamte in Bromberg lagern ohne Adreſſe:
1 Packet in Wachstuch, A, Nr. 5., 8 Lth., und
1 Schachtel, M. G., 2 U. 12 Lth.

Bei dem Hof-Poſt-Amte in Berlin lagert aus dem Monat November c. herrenlos:
1 Packet in blau Papier, sign. H. Schulz in Louiſenfelde, 1 U. 2 Lth.;
dagegen fehlt bei demſelben:
1 Packet, H. G., 14 Lth., Potsdam.

Redigirt im General-Poſt-Amte.

Druck von L. W. Hayn in Berlin.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 59.

Verordnungen.

№ 306. Wegfall der den Liquidationen über reſtituirtes Porto bisher beigefügten Beſcheinigung über deſſen Einziehung und Berechnung.

Die Poſt-Anſtalten werden davon in Kenntniß geſetzt, daß unter den Liquidationen über reſtituirtes Porto die bisher nach §. 671. der Darſtellung des Poſtkaſſen- und Rechnungsweſens erforderlichen Beſcheinigungen darüber:

daß das betreffende Porto nach den Poſtkarten wirklich zur Königlichen Kaſſe gefloſſen und berechnet ſei,

von jetzt ab nicht mehr zu ertheilen ſind, ſondern daß die Beifügung der Adreſſen und Scheine, worauf das Porto notirt iſt, genügt.

Berlin, den 8. December 1848.

General-Poſt-Amt.

v. Schaper.

№ 307. Portofreiheit zur Unterſtützung der Familien einberufener Wehrmänner.

Den unter obrigkeitlicher Anerkennung zur Unterſtützung der Familien einberufener Wehrmänner gebildeten Hülfsvereinen im Regierungs-Bezirke Stralſund iſt für ihre, das allgemeine Intereſſe derſelben betreffende Correſpondenz und für die an ſie eingehenden milden Geldbeiträge die Portofreiheit bewilligt worden. Als Bedingung gilt, daß die nicht mit Geld beſchwerten Briefe offen oder unter Kreuzband verſendet und die Adreſſen allgemein mit der Rubrik bezeichnet werden:

„Zur Unterſtützung der Familien einberufener Wehrmänner.“

Bei den von den gedachten Hülfsvereinen ausgehenden Briefen iſt dieſe Rubrik durch Beidrückung eines öffentlichen Siegels oder Stempels zu beglaubigen.

Berlin, den 12. December 1848.

Der General-Poſtmeiſter.

v. Schaper.

Jahrgang 1848. St. 8. 12. 14. 16. 18. 20. und 21. December.

(Ausgegeben zu Berlin den 28. December.)

№ 308. Veränderungen der Dienstbezirke der Post-Aufseher für die Marken für Posen und für Sachsen.

Vom 1. Januar 1849 ab sollen die nachstehend bezeichneten, bisher zum Dienstbezirk des Post-Aufsehers für die Marken (Ancion) gehörig gewesenen Post-Aemter

Driesen, Zielenzig und Züllichau

in den Dienstbezirk des Post-Aufsehers in der Provinz Posen (Schmidt) und

Brandenburg und Jüterbogk

in den Dienstbezirk des Post-Aufsehers in der Provinz Sachsen (Hartleb) übergehen.

Die Herren Post-Inspectoren des 3ten, 4ten und 7ten Inspections-Bezirkes haben hiernach die betreffenden Aufseher mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. December 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 309. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Travemünde (Lübeck) und Kopenhagen.

Die Post-Anstalten werden unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 10. October d. J. (Amtsblatt No. 49.) und vom 29. ejusd. (Amtsblatt No. 51.) davon benachrichtigt, daß zwischen Travemünde (Lübeck) und Kopenhagen, zur Zeit nur noch eine wöchentlich einmalige Postdampfschiff-Verbindung stattfindet.

Das Dänische Postdampfschiff „Waldemar", welches diese Verbindung unterhält, trifft Montag Morgens in Travemünde ein und geht Dienstag 4 Uhr Nachmittags von dort nach Kopenhagen wieder ab.

Berlin, den 16. December 1848.

General-Post-Amt.
v. Schaper.

№ 310. Erlöschen der dem pharmaceutischen Lesezirkel für Ostpreußen bewilligten Portofreiheit.

Der pharmaceutische Lesezirkel für Ostpreußen wird sich mit Ende d. J. auflösen. Die demselben nach §. 312. No. 23. der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse gegen Aversionalzahlung bewilligte Portofreiheit für seine Journalsendungen, tritt demnach vom 1. Januar k. J. ab außer Gültigkeit.

Berlin, den 16. December 1848.

General-Post-Amt.
Schmückert.

№ 311. Portofreiheit der milden Geldbeiträge zur Unterstützung der Familien armer Landwehrmänner.

Dem Comité zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien von der 12ten Compagnie 8ten Landwehr-Regiments in Zielenzig ist für die zu gedachtem Zwecke an dasselbe eingehenden oder von demselben abzusendenden milden Geldbeiträge unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die nicht mit Geld beschwerten Adressen offen oder unter Kreuzband versendet werden und die Rubrik Anwendung finde: „Milde Geldbeiträge zur Unterstützung der Familien armer Landwehrmänner.“ Bei den von dem Comité ausgehenden Geldsendungen ist diese Rubrik durch Beidrückung eines öffentlichen Siegels oder Stempels zu beglaubigen.

Berlin, den 20. December 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

№ 312. Bescheinigungen über die Anzahl der von den Posthaltern der untergeordneten Post-Anstalten in jedem Monate für den Postdienst unterhaltenen Pferde.

In dem ersten Nachtrage zu der Zusammenstellung der Bestimmungen über das Liquidationswesen ꝛc. ist als Zusatz zum §. 90. angeordnet worden, daß der leichteren Uebersicht wegen, unter den Liquidationen der Post-Aemter über die contractlichen Fourage-Adjuta der Posthalter, nur ein Attest über die Anzahl der Pferde ausgestellt werden soll, welche auf den einzelnen zum Bezirke des Post-Amtes gehörenden Stationen lediglich zum Postdienste unterhalten worden sind. Einzelne Amts-Vorsteher hat dies zu der Meinung geführt, als ob sie sich jeden Monat durch persönliche Revision die Ueberzeugung davon verschaffen müßten, wieviel Pferde die Posthalter der untergeordneten Post-Anstalten wirklich unterhalten haben. — Diese Ansicht ist nicht richtig. Es genügt vielmehr für den zu erreichenden Zweck vollständig, wenn die Amts-Vorsteher von den Post-Verwaltungen und von den untergeordneten Post-Anstalten amtliche Bescheinigungen darüber einfordern, wieviel Pferde im Laufe des betreffenden Monates von dem Posthalter des Ortes für den Postdienst unterhalten worden sind, und wenn die Angaben dieser Spezial-Bescheinigungen demnächst in das allgemeine Attest aufgenommen werden.

Die Verantwortlichkeit der Amts-Vorsteher für die Richtigkeit des letzteren erstreckt sich daher nur auf die Anzahl der bei der Posthalterei des Ortes selbst unterhaltenen Pferde und auf die Uebereinstimmung des allgemeinen Attestes mit den in den Spezial-Bescheinigungen der Post-Verwaltungen und der untergeordneten Post-Anstalten enthaltenen Angaben. Für die Richtigkeit der letzteren haben die Aussteller derselben zu haften und sind die Amts-Vorsteher für die Angaben der untergeordneten Post-Anstalten nur in so weit subsidiarisch verantwortlich, als sie die ihnen obliegende Aufsicht vernachlässigt, oder ein unrichtiges Attest wider besseres Wissen als richtig angenommen, oder in zweifelhaften Fällen die erforderliche nähere Aufklärung nicht eingeleitet haben. — Es ergiebt sich aus Vorstehendem die Nothwendigkeit, daß die von den untergeordneten Post-Anstalten einzufordernden Bescheinigungen in den Post-Amts-Registraturen sorgfältig aufzubewahren sind, da die Amts-Vorsteher in allen Fällen,

in welchen ſie ihre Atteſte nicht durch die gedachten Spezial-Atteſte begründen können, für ihre Angaben in dem Haupt-Atteſte perſönlich verantwortlich bleiben.

Berlin, den 21. December 1848.

General-Poſt-Amt.
v. Schaper.

Nachrichten.

Perſonalien.

Der Poſt-Secretair Kolbe iſt von Halberſtadt nach Querfurt, der Poſt-Secretair Prinz von Hagen nach Hamm verſetzt worden.

Die Poſt-Expedition in Proskau iſt nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs Kaletta dem Hauptmann Konradt, die Poſt-Expedition in Filehne nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expediteurs, Steuer-Einnehmers Schroetter dem Poſt-Expediteur-Gehülfen Herrmann Schroetter, die Poſt-Expedition in Malapane nach dem Ausſcheiden des Poſt-Expeditеurs Krigar dem Poſt-Expediteur-Gehülfen von Taſchitzki, die Briefſammlung in Ottmarsbocholt nach dem Ableben des Briefſammlers Averbeck dem Lehrer Wilhelm Bette, die neue Briefſammlung in Koelln dem Gutsbeſitzer Dix übertragen worden.

Als Poſtſchreiber ſind eingetreten die Aſpiranten: Ferd. Joſeph Eduard Meyer aus Paderborn, bei dem Poſt-Amte Paderborn; Friedr. Carl Wechſung aus Rottleben, bei dem Poſt-Amte Erfurt; Wilh. Rudolph Pliſchke aus Ernsdorf bei Reichenbach, bei dem Poſt-Amte in Reichenbach; Carl Franz Händler aus Elſterwerda, bei dem Poſt-Amte Elſterwerda; Louis Fedor Voltolini aus Coſel, bei dem Poſt-Amte Oppeln; Gottfr. Auguſt Buſch aus Mühlhauſen, bei dem Poſt-Amte Gardelegen; Carl Albert Friedr. Tech aus Arnhauſen, bei dem Poſt-Amte Görlin; Franz Ulrich Ottomar Dumzlaff aus Schivelbein, bei dem Poſt-Amte Hagen; Friedr. Wilh. Kledehn aus Gr. Riſchnow bei Pyritz, bei dem Poſt-Amte Stargardt; Franz Luft aus Arnsberg, bei dem Poſt-Amte Ohlau; Joſeph Leopold Balthaſar Grüsner aus Nimptſch, bei dem Poſt-Amte Haynau; Franz Joſeph Vokel aus Paderborn, bei dem Poſt-Amte Paderborn; Gottlob Wilh. Alexand. Rokitzki aus Angerburg bei dem Poſt-Amte Tapiau.

Poſt-Cours-Weſen.

In Stelle der bisherigen Botenpoſt zwiſchen Danzig und Stutthof iſt eingerichtet worden:

eine Kariolpoſt zwiſchen Danzig und Stutthof, welche
aus Danzig Mont., Mittw. u. Freit. 9 U. fr. und
aus Stutthof Dienſt., Donnerſt. u. Sonnab. 7 U. fr.
abgefertigt und in 5¼ Stunden befördert wird, und

eine Botenpoſt zwiſchen Nickelswalde und Schönbaum, die
aus Nickelswalde Mont., Mittw. u. Freit. 12½ U. Nachm. und
aus Schönbaum Dienſt., Donnerſt. u. Sonnab. 7 U. fr.
abgefertigt und in 1½ Stunden befördert wird.

In Stelle der Kariol- und der Botenpoſt zwiſchen Pr. Holland und Saalfeld iſt eine Perſonenpoſt zwiſchen dieſen Orten eingerichtet worden, welche
aus Pr. Holland täglich 1½ fr. und
aus Saalfeld täglich 6 U. Abds.
abgefertigt und in 5¼ Stunden befördert wird.

Die Fahrpoſt zwiſchen Hohenſtein und Gutſtadt und die Botenpoſt zwiſchen Allenſtein und Gutſtadt iſt aufgehoben und in deren Stelle eine Perſonenpoſt zwiſchen Gutſtadt und Hohenſtein mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Gutſtadt täglich 1 U. Nachm.,
in Hohenſtein 9½ U. Abds.,
aus Hohenſtein täglich 1½ U. fr.,
in Gutſtadt 10 U. Vorm.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Cüſtrin und Wrietzen erhält vom 1. December d. J. ab einen täglichen Gang und wird

von Cüstrin 3 U. Nachm. und
von Wriezen 7 U. fr. abgefertigt werden.

Die Personenpost zwischen Frankfurt a. d. O. und Müncheberg ist aufgehoben und durch eine Personenpost zwischen Müncheberg und Fürstenwalde ersetzt worden, welche

aus Müncheberg täglich 3 U. Nachm. und
aus Fürstenwalde täglich 9 U. fr.

abgefertigt und in 2 Stunden befördert wird.

Die seit dem 1. September d. J. eingerichtete Personenpost zwischen Grimmen und Stralsund wird jetzt

aus Grimmen Mont., Mittw., Freit. u. Sonnab. 7 U. fr. und
aus Stralsund an denselben Tagen 5 U. Nachm.

abgefertigt und in 2½ Stunden befördert.

Zwischen Brilon und Olsberg ist eine Botenpost eingerichtet worden, welche

aus Brilon Mont. u. Donnerst. 7 U. fr. und
aus Olsberg dieselben Tage 1 U. Nachm.

abgefertigt und in 3½ Stunden befördert wird.

Die Personenpost zwischen Berleburg und Erndtebrück ist aufgehoben und in deren Stelle eine Personenpost zwischen Berleburg und Leinestrut eingerichtet worden, welche

aus Berleburg täglich 9 U. fr. u. 4½ U. Nachm. und
aus Leinestrut täglich 10½ U. Vorm. u. 6½ U. Abds.

abgefertigt und in 1½ Stunden befördert wird.

Die beabsichtigte Einrichtung einer Botenpost zwischen Datteln und Waltrop kommt nicht zur Ausführung, es bleibt vielmehr die zwischen diesen Orten coursirende Kariolpost bestehen und zwar mit folgendem Gange:

aus Datteln Sonnt., Dienst., Donnerst. u. Freit. 8 U. fr. und
aus Waltrop Mont., Dienst., Donnerst. und Freit. 3 U. Nachm.

Der Abgang der nachbenannten Posten findet jetzt, wie folgt, statt:

der Kariolpost von Warendorf nach Ahlen
täglich 9 U. Vorm.;
der Kariolpost von Ahaus nach Vreden
Mont. u. Donnerst. 2½ U. Nachm.;
der Personenpost zwischen Rehme und Blotho:
aus Rehme täglich 7 U. u. 8 U. 25 Min. fr., 1 U. 15 Min. u. 4 U. 25 Min. Nachm. und
aus Blotho täglich 4½ U. u. 6½ U. fr., 10½ U. Vorm. u. 2½ U. Nachm.;
der Personenpost von Herford nach Lübbecke
täglich 4½ U. Nachm.;
der Personenpost von Bielefeld nach Paderborn
täglich 9½ U. Vorm.;
der Personenpost von Bielefeld nach Detmold
täglich 4 U. Nachm.;
der Personenpost von Bielefeld nach Osnabrück
täglich 4½ U. Nachm.;
der Personenpost von Halle i. W. nach Versmold
täglich 6½ U. Abds.;
der Personenpost von Rheda nach Paderborn
täglich 10½ U. Vorm.;
der Personenpost von Rheda nach Lippstadt
täglich 10½ U. Vorm.;
der Kariolpost zwischen Oelde und Stromberg:
aus Oelde täglich 10½ U. Vorm. u. 3½ U. Nachm. und
aus Stromberg täglich 8½ U. fr. u. 12½ U. Mitt.;
der Kariolpost zwischen Beckum und dem Bahnhofe:
aus Beckum täglich 9½ U. Vorm. u. 12½ U. Mitt. und
vom Bahnhofe täglich 10½ U. Vorm. u. 3 U. Nachm.;
der Personenpost von Drensteinfurt nach Sendenhorst
täglich 3½ U. Nachm.;
der Nachtpersonenpost von Hamm nach Arnsberg
täglich 10½ U. Abds.;
der Personenpost zwischen Camen und Iserlohn:
aus Camen täglich 12½ U. Nachm. u. 4½ U. Nachm. und
aus Iserlohn täglich 7½ U. fr. u. 10 U. Abds.;
der Personenpost von Menden nach Camen
täglich 8 U. fr.;
der Personenpost zwischen Iserlohn und Dortmund
aus Iserlohn täglich 4 U. fr. und
aus Dortmund täglich 1 U. Nachm.;
der Personenpost von Hagen nach Schwerte
täglich 3½ U. fr.;
der Personenpost von Altena nach Schwerte
täglich 2½ U. fr.;
der Personenpost von Dorsten nach Essen
täglich 5½ U. fr.

Packete.

Beim Post-Amte in Bromberg lagert ohne Adresse ein Pack in Leinwand, M. Strelizki, 1 Pfd. 28 Loth.

In Hagen lagert ein Packet in blau Papier, C. U. № 7. Hagen, 3 Pfd. 4 Loth, anscheinend Kleidungsstücke enthaltend, dessen Eingang und Adressat nicht zu ermitteln ist, und 1 Kistchen, F. U. No. 1., 19 Pfd. Hagen, mit Weinproben, welches als Passagier-Gut von Iserlohn nach Hagen gekommen, hier nicht abgeholt worden ist.

In der Bahnhofs-Post-Expedition zu Neustadt-Eberswalde lagert seit einiger Zeit eine Hutschachtel von blauer

Pappe, enthaltend einen dem Anſchein nach wenig gebrauchten ſeidenen Hut. Dieſelbe iſt als Paſſagier-Gut eingegangen und mit dem Namen „Below" bezeichnet.

Beim Ober-Poſt-Amte zu Cöln fehlt ſeit dem 22. November c. 1 Packet, W. S. # 4., 6 Pfd., an Davis in Cöln, aus Opladen abgeſandt, welches im Auffindungsfalle nach Cöln zu ſenden iſt.

Bei der Poſt-Expedition zu Warſtein fehlt ſeit dem 7. October c. ein Packet in Wachspapier, L. Nr. 2494. Warſtein, 4½ Pfd. Daſſelbe iſt im Auffindungsfalle nach Warſtein zu ſenden und dem Poſt-Amte in Lippſtadt hiervon Anzeige zu machen.

Bei der Poſt-Expedition zu Samter fehlt ſeit längerer Zeit ein Packet, H. G. Smierzyc bei Labiſchin. Im Auffindungsfalle iſt daſſelbe auf das Schleunigſte nach Labiſchin zu ſenden.

Bei dem Poſt-Amte in Bromberg fehlt ſeit dem 15. October ein Soldaten-Packet, E. K., 5 Pfd. 20 Loth; ferner ein Soldaten-Packet, F. M., 3 Pfd. Im Auffindungsfalle ſind dieſe Packete ſchleunigſt nach Bromberg zu ſenden.

Bei der Poſt-Expedition in Gröningen fehlt ſeit dem 17. November c. 1 Packet per Adreſſe Brimann, 2 Pfund 16 Loth, welches im Auffindungsfalle dem Poſt-Amte Halberſtadt zuzuſenden iſt.

Bei dem Hof-Poſt-Amte in Berlin fehlt ſeit dem 1. December c. 1 Packet, F. v. K., 3 Pfd. 20 Loth Mittenwalde.

Bei der Poſt-Expedition in Bredelar fehlt ſeit dem 9. December d. J. ein von Paderborn abgeſandtes Packet, K. 656., 2 Pfd. 28 Loth, Bredelar.

Bei dem Poſt-Amte in Colberg fehlt ſeit dem 28. November ein von Konitz über Stettin abgeſandter Bettſack, L. v. L. (oder Liſt), 46 Pfd., welcher im Auffindungsfalle ſchleunigſt nach Colberg zu ſenden iſt.

Bei dem Poſt-Amte in Naumburg a. d. S. wird ſeit Ende November vermißt 1 Packet in Leinen, Wagner, 2. Escadr. 12. Huſaren-Regim., 2 Pfd. 12 Loth, Stiefel und Strümpfe enthaltend; die Signatur iſt auf einem mit Siegellack angeklebten Blatt Papier angebracht.

Auf der Tour von Eilenburg nach Mühlhauſen iſt eine mit einer Kiſte zuſammengebunden geweſene Schachtel, H. M. T. Mühlhauſen, verloren gegangen. Inhalt und Gewicht der Schachtel ſind nicht bekannt. Im Auffindungsfalle iſt die Schachtel nach Mühlhauſen zu ſenden und dem Poſt-Amte in Eilenburg davon Nachricht zu geben.

Bei dem Poſt-Amte in Frankfurt a. d. O. fehlt ein Packet, W. M., 2 Pfd. nach Fürſtenwalde. Im Auffindungsfalle iſt daſſelbe nach ſeinem Beſtimmungsorte zu ſenden und das Poſt-Amt in Frankfurt a. d. O. davon zu benachrichtigen.

Aus einem am 26. November c. in Patſchkau aufgegebenen Briefe nach Warburg iſt angeblich eine Bank-Anweiſung von 25 Rthlr., Nr. 60,914., geſtohlen.

Sollte dieſe Bank-Anweiſung irgendwo zum Vorſchein kommen, ſo iſt dem Poſt-Amte zu Neiße Nachricht zu geben.

Bei der Bahnhofs-Poſt-Expedition in Rheda gehen häufig Gegenſtände ein, welche nach Rheda bei Bocholt beſtimmt ſind. Folgende Orte deſſelben Namens müſſen von einander unterſchieden werden:

Rheda, Stadt und Bahnhofs-Poſt-Expedition (bei Wiedenbrück).
Rheda, Dorf bei Neuſtadt (Regier.-Bezirk Danzig).
Rheda, Bauerſchaft bei Harſewinkel.
Rheda, Dorf und Hauptort einer Bürgermeiſterei bei Bocholt.

Berichtigung.

In Nr. 57. des Poſt-Amtsblattes, Seite 330, iſt Letſchin ſtatt Litſchin, Jeßnitz ſtatt Jeznitz, Zirke ſtatt Zirkl, Vorgholz ſtatt Vergholz und Vorgentreich ſtatt Bergentreich zu leſen.

Redigirt im General-Poſt-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

№ 60.

Verordnungen.

№ 313. Die zwischen den Preußischen und Französischen Post-Anstalten vom 1. Januar k. J. ab zu wechselnden Kartenschlüsse und die Spedition der Correspondenz nach Frankreich betreffend.

Zufolge einer Verständigung mit der Französischen Post-Verwaltung sollen, vom 1. Januar k. J. ab, folgende Kartenschlüsse zwischen Preußischen und Französischen Post-Anstalten aufhören:

1) zwischen Aachen und St. Quentin,
2) zwischen Cöln und St. Quentin,
3) zwischen Hamburg und Hâvre,
4) zwischen Magdeburg und Lille,
5) zwischen Magdeburg und Valenciennes, und
6) zwischen Zeitz und Strasburg.

Dagegen soll von demselben Zeitpunkte ab ein neuer Kartenschluß

zwischen Berlin und Strasburg

eingeführt werden.

Wie in Folge dessen, so wie mit Rücksicht auf die Veränderungen, welche namentlich durch Eröffnung neuer Eisenbahnstrecken in den Post-Verbindungen eingetreten sind, die Instradirung der Correspondenz nach Frankreich stattfinden muß, ergiebt die beiliegende Uebersicht. Nach Maaßgabe derselben haben die Post-Anstalten, vom 1. Januar k. J. ab, die nach Frankreich bestimmte Correspondenz den betreffenden Auswechselungs-Aemtern zuzuspediren.

Die Bestimmungen der, der Circular-Verfügung vom 27. November v. J., No. 71,973. sub A., beigefügten Uebersicht treten vom 1. Januar k. J. ab außer Kraft.

Berlin, den 23. December 1848.

General-Post-Amt.

v. Schaper.

Jahrgang 1848. St. 23. December.

(Ausgegeben zu Berlin den 29. December.)

Nachrichten.

Post-Cours-Weſen.

Der Abgang der nachbenannten Poſten findet jetzt, wie folgt, ſtatt:

der Perſonenpoſt zwiſchen Oberhauſen und Weſel:
aus Oberhauſen täglich 1 U. fr. u. 2½ U. Nachm. und
aus Weſel täglich 9½ U. fr. u. 7 U. Abds.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Dorſten und Oberhauſen:
aus Dorſten täglich 6 U. fr. und
aus Oberhauſen täglich 7 U. Abds.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Lüdinghauſen und Mengede:
aus Lüdinghauſen Sonnt., Mont., Mittw. u. Freit 5 U. fr. und
aus Mengede dieſelben Tage 1 U. Nachm.;

der Botenpoſt zwiſchen Dork und Mengede:
aus Dork Dienſt., Donnerſt. u. Sonnab. 7½ U. fr. und
aus Mengede dieſelben Tage 1 U. Nachm.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Dortmund und Werne:
aus Dortmund täglich 5½ U. Nachm. und
aus Werne täglich 7½ U. fr.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Dortmund und Hagen:
aus Dortmund täglich 1 U. Nachm. und
aus Hagen täglich 8 U. fr.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Dortmund und Schwelm:
aus Dortmund täglich 6 U. Abds. und
aus Schwelm täglich 7½ U. Abds.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Hamm und Soeſt:
aus Hamm täglich 10½ U. Abds. und
aus Soeſt täglich 4 U. Nachm.;

der erſten Perſonenpoſt von Schwelm nach Lenney
täglich 5½ U. Nachm.;

der Perſonenpoſt von Herford nach Höxter
täglich 4½ U. Nachm.;

der Perſonenpoſt von Coesfeld nach Elberfeld
täglich 1 U. fr.;

der Perſonenpoſt von Langenberg nach Haltern
täglich 7 U. fr.;

der Botenpoſt zwiſchen Bochum und Herne:
aus Bochum täglich 3 U. Nachm. und
aus Herne täglich 12½ U. Nachm.;

der Perſonenpoſt zwiſchen Mühlheim a. d. R. und Oberhauſen:
aus Mühlheim täglich 9 U. fr. u. 5½ U. Nachm. und
aus Oberhauſen täglich 10½ U. Vorm. u. 6½ U. Ab.;

der Perſonenpoſt von Eſſen nach Duisburg
täglich 7½ U. fr.;

der Perſonenpoſt von Mühlheim a. d. R. nach Duisburg
täglich 6½ U. fr., 12½ u. 4½ U. Nachm.;

der Perſonenpoſt von Ruhrort nach Aldekerk
täglich 11 U. Vorm.;

der erſten Perſonenpoſt von Düſſeldorf nach Cleve über Geldern
täglich 10 U. Vorm.

Die Perſonenpoſt zwiſchen Hagen und Schwelm iſt vom 1. November d. J. ab aufgehoben worden.

Poſt-Anſtalten.

Vom 15. October d. J. ab iſt in Burgsdorf (Bahnhof), Regier.-Bez. Merſeburg, Ober-Landesger.-Bez. Naumburg a. d. S., Kreis Liebenwerda, eine Poſt-Expedition eingerichtet und dem Poſt-Amte in Jüterbogk untergeordnet worden. Für die neue Poſt-Expedition kommt die Porto-Taxe von Mühlberg in Anwendung.

Redigirt im General-Poſt-Amte.

Druck von A. W. Hayn in Berlin.

Uebersicht

der zwischen den Preußischen und Französischen Post-Anstalten zu wechselnden directen Kartenschlüsse,

mit Angabe

der Correspondenz, welche in die verschiedenen Kartenschlüsse aufzunehmen ist.

Nr.	Der Kartenschluß von	Der Kartenschluß nach	soll die Correspondenz enthalten aus folgenden Theilen Preußens ꝛc.	soll die Correspondenz enthalten nach folgenden Theilen Frankreichs ꝛc.
1.	Berlin	Paris	a) aus den Regierungs-Bezirken: Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Breslau, Oppeln, Liegnitz, Cöslin, Stettin, Stralsund, Frankfurt a. d. O. und Potsdam mit Ausnahme folgender Orte, deren Correspondenz in den Kartenschluß von Magdeburg nach Paris aufzunehmen ist, nämlich: Beelitz, Belzig, Brandenburg a. d. H., Brück, Dahme, Großkreuz, Havelberg, Jüterbogk, Lehnin, Lenzen, Niemegk, Plaue a. d. H., Potsdam, Rathenow, Saarmund, Trebbin, Treuenbrietzen, Werder, Zehlendorf und Zinna; b) aus folgenden fremden Staaten: Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Polen, Rußland, Schweden und Norwegen (sofern letztere über Stralsund oder Stettin eingeht)	a) nach den Departements: Allier, Ardèche, Arriège, Aube, Aude, Aveyron, Bouches-du-Rhône, Calvados, Cantal, Charente, Charente-Inférieure, Cher, Correze, Corse, Côtes-du-Nord, Creuse, Dordogne, Drôme, Eure, Eure-et-Loir, Finistère, Gard, Garonne (Haute-), Gers, Gironde, Hérault, Ille-et-Vilaine, Indre, Indre-et-Loire, Landes, Loir-et-Cher, Loire, Loire (Haute-), Loire-Inférieure, Loiret, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Maine-et-Loire, Manche, Mayonne, Morbihan, Nièvre, Orne, Puy-de-Dôme, Pyrenées (Basses-), Pyrenées (Hautes-), Pyrenées (Orientales), Saône-et-Loire, Sarthe, Seine, Seine-Inférieure, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Sévres (Deux-), Tarn, Tarn-et-Garonne, Var, Vaucluse, Vendée, Vienne, Vienne (Haute-), Yonne; b) nach Algerien, nach den Balearischen Inseln, nach Spanien und Portugal, nach der Stadt Gibraltar durch Spanien, nach den Französischen Post-Anstalten in der Levante, als: Alexandrien, Beyruth, Constantinopel, den Dardanellen und Smyrna; ferner nach den Küstenstrichen der Südsee und nach den überseeischen Ländern, sofern die Correspondenz dorthin von Französischen Häfen im Mittelländischen Meere aus befördert werden soll;

Nr.	Der Kartenschluß von	Der Kartenschluß nach	soll die Correspondenz enthalten aus folgenden Theilen Preußens ꝛc.	soll die Correspondenz enthalten nach folgenden Theilen Frankreichs ꝛc.
				c) nach Sardinien, Toscana, den Kirchenstaaten und dem Königreiche beider Sicilien, Falls der Weg durch Frankreich von dem Absender ausdrücklich verlangt worden ist.
2.	Berlin	Lille	aus den unter Nr. 1. genannten Theilen Preußens und den dort bezeichneten fremden Staaten	a) nach dem Departement Nord, mit Ausnahme folgender Orte, wohin die Correspondenz über Valenciennes (Nr. 3.) zu leiten ist, als: Avesnes, Bavay, Berlaimont, Bouchain, Cambrai, le Cateau, Clary, Condé-sur-l'Escaut, Denain, Douai, Landrecies, Marchiennes, Maubeuge, Maonières, le Quesnoy, Solesmes, Solre-le-Château, Trélon und Valenciennes; b) nach dem Departement Pas-de-Calais, mit Ausnahme folgender Orte, wohin die Correspondenz über Valenciennes (Nr. 3.) zu leiten ist, als: l'Arbret, Arras, Aubigny-en-Artois, Aury-le-Château, Avesnes-le-Comte, Bapaume, Bertincourt, Bucquoy, Carville, Croisilles, Frévent, Lens, Marquion, Saint-Pol-sur-Ternoise, Vimy; c) nach dem vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland, nach den Englischen Colonien und transatlantischen Besitzungen, sowie nach allen überseeischen Ländern, sofern für diese Correspondenz vom Absender der Weg durch Frankreich und die Beförderung von einem Französischen Hafen im Departement Nord oder Pas-de-Calais ab vorgeschrieben worden ist.
3.	Berlin	Valenciennes	aus den unter Nr. 1. genannten Theilen Preußens und den dort bezeichneten fremden Staaten	nach den unter Nr. 2. genannten Orten in den Departements Nord und Pas-de-Calais; ferner nach den Departements Aisne, Ardennes, Marne, Oise und Somme.
4.	Berlin	Strasburg	aus den unter Nr. 1. genannten Theilen Preußens und den dort bezeichneten fremden Staaten	nach den Departements Ain, Alpes (Basses-), Alpes (Hautes-), Côte-d'Or, Doubs, Isère, Jura, Rhin (Bas-), Rhin (Haut-) und Rhône.

Nr.	Der Kartenschluß von	Der Kartenschluß nach	soll die Correspondenz enthalten aus folgenden Theilen Preußens ꝛc.	soll die Correspondenz enthalten nach folgenden Theilen Frankreichs ꝛc.
5.	Aachen	Paris	A. aus nachstehenden Orten, als: Alf, Balesfeld, Berncastel, Bertrich, Bitburg, Büchenbeuren, Cochem, Daun, Dudeldorf, Helenenberg, Hermeskeil, Kyllburg, Lutzerath, Manderscheid, Mülheim a. d. M., Neuerburg, Niederzerf, Schönecken, Schwarzenborn, Thalfang, Trarbach, Uerzig, Warweiler, Wittlich, Zell und Zeltingen;	a) nach den Departements Allier, Arriège, Aveyron, Calvados, Cantal, Charente-Inférieure, Cher, Corrèze, Côtes-du-Nord, Creuse, Dordogne, Eure, Eure-et-Loire, Finistère, Garonne (Haute-), Gers, Gironde, Ille-et-Vilaine, Indre, Indre-et-Loire, Landes, Loir-et-Cher, Loire-Inférieure, Loiret, Lot-et-Garonne, Maine-et-Loire, Manche, Mayonne, Morbihan, Nièvre, Orne, Puy-de-Dôme, Pyrenées (Basses-), Pyrenées (Hautes-), Sarthe, Seine, Seine-Inférieure, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Sèvres (Deux-), Tarn, Tarn-et-Garonne, Vendée, Vienne, Vienne (Haute-), Yonne; b) nach Spanien, mit Ausnahme von Catalonien und den Balearischen Inseln, wohin die Correspondenz über Creuznach und Strasburg Nr. 12. zu leiten ist; nach der Stadt Gibraltar durch Spanien nach Portugal und den Küstenstrichen der Südsee, sofern die Correspondenz nach den letzteren von französischen Häfen des mittelländischen Meeres aus befördert werden soll;
			B. a) aus folgenden Preußischen Post-Anstalten, als: Aachen, Abbenrode, Adenau, Ahaus, Ahlen, Ahsen, Aldekerk, Aldenhoven, Alexisbad, Alpen, Alsdorf, Altena, Altenberge, Anholt, Anrad, Apelerbeck, Appelhülsen, Arnsberg, Arolsen, Ascheberg, Aschersleben, Ballenstedt, Balve, Barmen, Beckum, Beeck, Beelen, Benneckenstein, Benshausen, Benrath, Bergheim, Bevergern, Beverungen, Bielefeld, Billerbeck, Bislich, Blankenheim, Blankenstein, Bleicherode, Bocholt, Bochum, Bockum, Bodungen (Groß-), Borbeck, Borgentreich, Borgholz, Borgholzhausen, Borghorst, Bork, Borken, Bottrop, Bracht, Brakel, Brepell, Brüggen, Büderich, Buer, Buir, Buldern, Bünde, Burgsteinfurt, Burgwaldniel, Burtscheid, Bütgenbach, Calcar, Call, Camen, Camp, Cappeln, Castrop, Clarholz, Cleve, Coesfeld, Commeren, Corbach, Cornelymünster, Cranenburg, Cre-	nach den unter Nr. 1. bezeichneten Französischen Departements und Post-Anstalten und den dort angegebenen fremden Ländern.

Nr.	Der Kartenſchluß von	Der Kartenſchluß nach	ſoll die Correſpondenz enthalten aus folgenden Theilen Preußens ꝛc.	ſoll die Correſpondenz enthalten nach folgenden Theilen Frankreichs ꝛc.
			feld, Cronenberg, Croppenſtedt, Dahlen, Dardesheim, Darfeld, Datteln, Delbrück, Derenburg, Deutz, Dielingen, Dieſtedde, Dingden, Dingelſtedt, Dinslaken, Dolberg, Dormagen, Dorſten, Dortmund, Dreis, Dreuſteinfurt, Driburg, Dringenberg, Düllen, Dülmen, Düren, Duisburg, Dürwiß, Düſſeldorf, Ebeleben, Eilpe, Elberfeld, Ellrich, Elten, Emmerich, Emsdetten, Enger, Epe, Erfurt, Erkelenz, Erkrath, Erwitte, Eſſen, Eſchweiler, Eupen, Everswinkel, Eynatten, Frankenhauſen, Freckenhorſt, Fürth, Gangelt, Garzweiler, Gebeſee, Geſell, Gehrden, Geilenkirchen, Geldern, Gelſenkirchen, Gernrode, Gemünd, Gerolſtein, Geſcher, Gerresheim, Geſecke, Gevelsberg, Gieſenkirchen, Gladbach (Reg. Bez. Düſſeldorf), Gleyn, Goch, Gräfrath, Greffrath, Greußen, Greven, Grevenberg, Grevenbroich, Gronau, Gröningen, Großengottern, Grüne, Grünthal, Gütersloh, Haaren, Hadmersleben, Hagen, Halberſtadt, Halle (in Weſtphalen), Haltern, Hamm, Hammminkeln, Harſewinkel, Harzgerode, Haspe, Hattingen, Hausberge, Heeſen, Heiden, Heiligenhaus, Heiligenſtadt, Heinsberg, Hemer, Herbede, Herbern, Herdecke, Herford, Herne, Herſtelle, Herzebrock, Herzogenrath, Hilden, Hille, Hillesheim, Hofeſtadt, Höhe (auf der), Holten, Hopſten, Hörde, Hornburg, Horneburg, Horſtmar, Hötensleben, Hörter, Hoym, Hückingen, Hückelhoven, Hüls, Hüſten, Ibbenbühren, Imgenbroich, Iſenburg, Ierlohn, Iſſelburg, Iſſum, Jackerath, Jüchen, Jülich, Kaiſersesch, Kaiſerswerth, Kaldenkirchen, Kaunitz, Kelberg, Kempen, Kerpen, Ketwig, Kerpenheim, Keula (Groß-), Kevelaer, Kindelbrück, Kirſchſeifen, Kirchen, Königsdorff (Groß-), Krengeldanz, Laer, Lahde, Langenberg, Langenfeld, Langenſalza, Langenweddingen, Langerfeld, Langerwehe, Latum, Legden, Leichlingen, Leinefelde, Lengerich, Levern, Lichtenau (Reg. Bez. Minden), Lienen, Liesborn, Limburg, Linden, Linn, Linnich, Lippborg, Lippſpringe,	

Nr.	Der Kartenschluß von	Der Kartenschluß nach	soll die Correspondenz enthalten aus folgenden Theilen Preußens ꝛc.	soll die Correspondenz enthalten nach folgenden Theilen Frankreichs ꝛc.
			Lippstadt, Lobberich, Losheim (Reg. Bez. Aachen), Lövenitz, Lübbecke, Lüdinghausen, Lügde, Lünen, Lütgendortmund, Mackenrode, Maerl, Malmedy, Menden, Mengede, Mengeringhausen, Metelen, Mettingen, Mettmann, Meurs, Minden, Montjoie, Much, Mühlhausen (Reg. Bez. Erfurt), Mühlheim a. Rhein, Mülheim a. d. Ruhr, Münster, Neersen, Neheim, Neuenkirchen (Reg. Bez. Minden), Neuenkirchen (Reg. Bez. Münster), Neuenrade, Neuhaus, Neukirchen bei Opladen, Neukirchen bei Jüchen, Neumühl, Neuß, Neviges, Niedercrüchten, Nieheim, Nienborg, Nieukerk, Nordhausen, Nordkirchen, Nordwalde, Nottuln, Oberhausen, Ochtrup, Odenkirchen, Oedt, Oelde, Oldendorf (Preuß.), Olfen, Opladen, Orsoy, Oschersleben, Ossendorf, Ostbevern, Osterath, Osterwick (Reg. Bez. Münster), Osterwieck (Reg. Bez. Magdeburg), Ottenstein, Ottmarsbocholt, Ozenrath, Paderborn, Peckelsheim, Peddenberg, Pellum, Petershagen (Reg. Bez. Minden), Poulheim, Prüm, Pyrmont, Quedlinburg, Raesfeld, Rahden, Ramsdorf, Randerath, Ranis, Ratingen, Recke, Recklinghausen, Rees, Rehme, Rellinghausen, Rennbaum, Rhadern, Rheda, Rhede, Rheinberg (Reg. Bez. Düsseldorf), Rheine, Rheydt, Rhoden, Rötgen, Riesenbeck, Rietberg, Rittershausen, Ronsdorf, Ruhrort, Saarn, Sachsa, Sachsenberg, Sachsenhausen, Saerbeck, Salzkotten, Sassenberg, Scherfede, Schermbeck, Schildesche, Schleiden, Schleusingen, Schlotheim, Schlüsselburg, Schöppingen, Schwanebeck, Schwanenberg, Schwarza, Schwelm, Schwerte, Seehausen bei Magdeburg, Senden, Sendenhorst, Seppenrade, Soest, Solingen, Sömmerda, Sondershausen, Sonnborn, Sonsbeck, Spenge, Sprockhövel, Stadtlyll, Stadtlohn, Steele, Steinheim, Sterkrade, Stolberg bei Aachen, Stommeln, Stromberg (Reg. Bez. Münster), Straelen, Süchteln, Suhl, Südlohn, Teckenburg, Telgte, Tennstedt, Thönis, Tiz	

Nr.	Der Kartenschluß von	Der Kartenschluß nach	soll die Correspondenz enthalten aus folgenden Theilen Preußens ꝛc.	soll die Correspondenz enthalten nach folgenden Theilen Frankreichs ꝛc.
			(Reg. Bez. Aachen), Tönnishäuschen, Treffurt, Uedem, Uerdingen, Unna, Unter-Barmen, Velbert, Vehlen, Venrath, Versmold, Viersen, Vlotho, Vith (St.), Vluyn, Vogelsang, Vollmarstein, Vörde, Vorst, Vorweiden, Vreden, Wachtendonk, Waderéloh, Wald, Wanderśleben, Warendorf, Wassenberg, Waltrop, Wanzleben, Warburg, Wattenscheidt, Weeze, Wegberg, Wegeršleben (Neu-), Wehdem, Wehr, Wehringhausen, Weißenfels, Werden, Werdole, Werl, Werne, Wernigerode, Werth, Werther, Wesel, Wessum, Westhofen, Wetter, Wetteringen, Werelinghofen, Wichlinghausen, Wiedenbrück, Wildungen, Willebadessen, Wimbern, Windheim, Wickrath, Wickrathberg, Willich, Witten, Wolbeck, Worbis, Wulfen, Wülfingerode, Wülfrath, Wupperfeld, Xanten, Ziegenrück, Zilly, Zülpich;	
			b) aus dem Herzogthume Braunschweig, aus dem Königreiche Hannover, aus dem Großherzogthume Oldenburg (mit Ausschluß des Fürstenthums Birkenfeld), aus dem Königreiche Schweden und Norwegen (sofern die Correspondenz über Hamburg eingeht), aus dem Königreiche Sachsen und aus den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck.	
6.	Aachen	Lille	aus den unter Nr. 5. A. und B. und den unter Nr. 14. bezeichneten Preußischen Post-Anstalten und den dort angegebenen fremden Ländern	nach den Departements Nord und Pas-de-Calais, mit Ausnahme der unter Nr. 2 genannten französischen Postanstalten, und nach den dort aufgeführten fremden Ländern.
7.	Aachen	Valenciennes	A. aus den unter Nr. 5. A. und B. und den unter Nr. 14. bezeichneten Preußischen Post-Anstalten und den dort angegebenen fremden Ländern,	nach den unter Nr. 2. genannten Postanstalten in den Departements Nord- und Pas-de-Calais und nach den Departements Aisne, Ardennes, Oise und Somme;
			B. aus den unter No. 5. B. und No. 14. bezeichneten Preußischen Postanstalten und den dort angegebenen fremden Ländern,	nach dem Departement Marne.
8.	Coblenz	Strasburg	a) aus den Regierungsbezirken: Arnsberg, Minden, Münster, Düsseldorf, Cöln, Aachen, Coblenz und Trier, mit Ausnahme der unter No. 12. genannten Postanstalten, deren Corre-	nach den Departements Ain, Alpes (Basses-), Alpes (Hautes-), Côtes-d'Or, Doubs, Isere, Jura, Rhin (Bas-), Rhin (Haut-) und Rhône.

Nr.	Der Kartenschluß von	Der Kartenschluß nach	soll die Correspondenz enthalten aus folgenden Theilen Preußens ꝛc.	soll die Correspondenz enthalten nach folgenden Theilen Frankreichs ꝛc.
			spondenz über Creuznach zu spediren ist, und mit Ausnahme folgender Postanstalten, deren Correspondenz resp. über Saarburg, Saarbrück, Saarlouis oder Trier geleitet werden muß, als: Baumholder, Birkenfeld, Echternacherbrück, Grumbach, Herrstein, Hetzerath, Heusweiler, Idar, Kempfeld, Kirn, Lebach, Losheim (Reg. Bez. Trier), Merzig, Mettlach, Morbach, Neunkirchen (Reg. Bez. Trier), Neumagen, Nohfelden, Oberstein, Ofan, Ottweiler, Perl, Rhaunen, Saarburg, Saarbrück, Saarlouis, Schweich, Sien, Soberneheim, Tholey, Trier, Völklingen, Wadern, Waldböckelheim und St. Wendel, b) aus den Preußischen Postanstalten im Fürstenthume Waldeck, als: Arolsen, Corbach, Mengeringhausen, Pyrmont, Rhadern, Rhoden, Sachsenberg, Sachsenhausen und Wildungen, c) aus dem Herzogthume Braunschweig, dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg (mit Ausnahme des Fürstenthums Birkenfeld), aus dem Königreiche Schweden und Norwegen (sofern die Correspondenz über Hamburg eingeht), und aus den freien Städten Bremen Hamburg und Lübeck;	
9.	Cöln	Paris	A. aus den Preußischen Postanstalten zu Ahrweiler, Allendorf, Altenahr, Altenhundem, Altenkirchen (Reg. Bez. Coblenz), Andernach, Anröchte, Asbach, Assinghausen, Attendorn, Beleke, Bendorf, Bensberg, Berleburg, Beuel, Beyenburg, Bilstein, Bödefeld, Bonn, Born, Bornheim, Bourscheid, Braunfels, Breckerfeld, Bredelar, Brilon, Brück, Brühl, Burbach, Büren, Burg (Reg. Bez. Düsseldorf), Coblenz, Cöln, Creuzthal, Daaden, Dabringhausen, Derschlag, Dhün, Dierdorf, Drolshagen, Eckenhagen, Ehrenbreitstein (Thal), Ehringhausen, Eiserfeld, Eitorf, Elope, Engelskirchen, Erndtebrück, Eslohe, Euskirchen, Fischbach (Nieder-), Flamersheim, Frechen, Fredeburg, Freienohl, Freudenberg, Fürstenberg (Reg. Bez. Minden), Gladbach (Reg. Bez. Cöln), Godesberg, Gummersbach, Hallenberg, Halver, Heedfeld, Hennef, Herdorf,	nach den unter Nr. 1. bezeichneten Französischen Departements und Postanstalten und nach den dort angegebenen fremden Ländern.

Nr.	Der Kartenschluß von	Der Kartenschluß nach	soll die Correspondenz enthalten aus folgenden Theilen Preußens ꝛc.	soll die Correspondenz enthalten nach folgenden Theilen Frankreichs ꝛc.
			Herscheid, Hilchenbach, Hönningen, Hülkeswagen, Hülsenbusch, Kierspe, Königswinter, Kreckersweg, Krombach, Laasphe, Lechenich, Lenhausen, Lennep, Liblar, Lieberhausen, Lindlar, Linz, Lüdenscheid, Lüttringhausen, Marienheide, Mayen, Meckenheim, Medebach, Meinerzhagen, Meschede, Münstereiffel, Münstermayfeld, Netphen, Neunkirchen (Reg. Bez. Arnsberg), Neustadt (Reg. Bez. Cöln), Neuwied, Niederberge, Niederbreisig, Niederseßmar, Niedersfeld, Nümbrecht, Oberkirchen, Oberwinter, Ochtendung, Olpe, Olsberg, Overath, Plettenberg, Polch, Rade vorm Wald, Remagen, Remscheid, Rheinbach, Rönsal, Roth, Ründeroth, Rüthen, Saalhausen, Sayn, Schlebusch, Schmallenberg, Siegburg, Siegen, Sinzig, Stadtberge, Stolzenbach, Straßerhof, Sundern, Uckerath, Unkel, Valbert, Vallendar, Wahn, Waldbreitbach, Waldbröl, Warstein, Weißenthurm, Wermelskirchen, Wesseling, Westheim, Wetzlar, Wiehl, Wilhelmsthal (Reg. Bez. Arnsberg), Winterberg, Wipperfürth, Wissen, Wißhelden;	
			B. aus den nachstehenden Orten, als: Bacharach, Bingerbrück, Boppard, Carden, Castellaun, Creuznach, St. Goar, Kirchberg, Lamscheid, Laubach, Oberwesel, Rheinböllen, Simmern und Stromberg (Reg. Bez. Coblenz)	nach den unter Nr. 5 A. angegebenen französischen Departements und Postanstalten und nach den dort angegebenen fremden Ländern.
10.	Cöln	Lille	aus den unter Nr. 9. A. und B. genannten, Preußischen Postanstalten	nach den Departements Nord und Pas-de-Calais, mit Ausnahme der unter Nr. 2. aufgeführten französischen Postanstalten, und nach den dort angegebenen fremden Ländern.
11.	Cöln	Valenciennes	A. aus den Nr. 9 A. und B. genannten Preußischen Postanstalten.	nach den unter Nr. 2. namhaft gemachten Postanstalten in den Departements Nord und Pas-de-Calais und nach den Departments: Aisne, Ardennes, Oise und Somme.
			B. aus den unter Nr. 9. A. genannten Preußischen Postanstalten.	nach dem Departement Marne.
12.	Creuznach	Strasburg	aus den Preußischen Postanstalten zu Alf, Bacharach, Balesfeld, Berncastel, Bertrich, Bingerbrück, Bitburg, Boppard, Büchenbeuren, Carden, Castellaun, Cochem, Creuznach, Daun, Dudeldorf, Goar (St), Helenenberg, Hermeskeil,	a) nach den Departements: Ain, Alpes (Basses-), Alpes (Hautes-), Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Corse, Côte-d'Or, Doubs, Drôme, Gard, Hérault, Isere, Jura, Loire, Loire (Haute-), Lozère, Pyrenées (Orientales), Rhin

Nr.	Der Kartenschluß von	Der Kartenschluß nach	soll die Correspondenz enthalten aus folgenden Theilen Preußens ꝛc.	soll die Correspondenz enthalten nach folgenden Theilen Frankreichs ꝛc.
			Kirchberg, Kyllburg, Lamscheid, Laubach, Lutzerath, Manderscheid, Mülheim an der Mosel, Neuerburg, Niederzerf, Oberwesel, Rheinbölln, Schönecken, Schwarzenborn, Simmern, Stromberg (Reg. Bez. Coblenz), Thalfang, Trarbach, Uerzig, Warweiler, Wittlich, Zell und Zeltingen	(Bas-), Rhin (Haut-), Rhône, Saône-et-Loire, Var, Vaucluse; b) nach Algerien, nach Catalonien und den Balearischen Inseln, nach den französischen Postanstalten in der Levante, als: Alexandrien, Beyruth, Constantinopel, den Dardanellen und Smyrna, nach Sardinien, Toscana, den Kirchenstaaten und dem Königreiche beider Sicilien, falls der Weg durch Frankreich von dem Absender ausdrücklich verlangt worden ist; c) nach den Küstenstrichen der Südsee und den überseeischen Ländern, sofern die Correspondenz dorthin von französischen Häfen im Mittelländischen Meere ausbefördert werden soll.
13.	Erfurt	Strasburg	a) aus den Regierungsbezirken: Erfurt, Magdeburg und Merseburg und aus folgenden Postanstalten des Regierungsbezirks Potsdam, als: Beelitz, Belzig, Brandenburg an der Havel, Brück, Dahme, Großkreuz, Havelberg, Jüterbogk, Lehnin, Lenzen, Niemegk, Plaue a. d. H., Potsdam, Rathenow, Saarmund, Trebbin, Treuenbrietzen, Werder, Zehlendorf und Zinna; b) aus den Preußischen Postanstalten in den Anhaltischen Herzogthümern, als: Alexisbad, Ballenstedt, Bernburg, Coswig, Cöthen, Dessau, Gernrode, Gröbzig, Güsten, Harzgerode, Hoym, Mühlingen (Groß-), Nienburg, Radegast, Roslau und Sandersleben; c) aus den Preußischen Postanstalten in den Schwarzburgischen Fürstenthümern, als: Ebeleben, Frankenhausen, Greußen, Gr. Keula, Schlotheim und Sondershausen, und aus der im Großherzogthume Sachsen-Weimar belegenen Preußischen Postanstalt zu Allstedt; d) aus dem Königreiche Sachsen	nach den Departements: Ain, Alpes (Basses-), Alpes (Hautes-), Côtes-d'Or, Doubs, Isère, Jura, Rhin (Bas-), Rhin (Haut-) und Rhône.
14.	Magdeburg	Paris	a) aus folgenden Postanstalten des Regierungsbezirks Potsdam, als: Beelitz, Belzig, Brandenburg an der Havel, Brück, Dahme, Großkreuz, Havelberg, Jüterbogk, Lehnin, Lenzen, Niemegk, Plaue a. d. Havel, Potsdam, Rathenow, Saarmund, Trebbin, Treuenbrietzen, Werder, Zehlendorf und Zinna; b) aus folgenden Preußischen Postanstal-	nach den unter Nr. 1. genannten französischen Departements und Postanstalten und den dort aufgeführten fremden Ländern.

Nr.	Der Kartenschluß von	Der Kartenschluß nach	soll die Correspondenz enthalten aus folgenden Theilen Preußens ꝛc.	soll die Correspondenz enthalten nach folgenden Theilen Frankreichs ꝛc.
			ten im Regierungsbezirk Magdeburg und in den Anhaltischen Herzogthümern, als: Aken, Apenburg, Arendsee, Arneburg, Atzendorf, Barby, Bernburg, Bismark, Burg, Calbe an der Milde, Calbe an der Saale, Colbitz, Coswig, Cöthen, Dessau, Dodendorf, Dolle, Egeln, Eichenbarleben, Errleben, Gardelegen, Genthin, Gnadau, Gommern, Gröbzig, Güsten, Jerichow, Kakerbeck, Klötze, Leitzkau, Loburg, Lüderitz, Magdeburg, Möckern, Morsleben, Mühlingen (Groß-), Neuhaldensleben, Neustadt-Magdeburg, Nienburg an der Saale, Oebisfelde, Osterburg, Parey, Radegast, Rohrberg, Roslau, Salze, Salzwedel, Sandau, Sandersleben, Scharlibbe, Schönebeck, Seehausen in der Altmark, Staßfurth, Steimke, Stendal, Sudenburg-Magdeburg, Tangermünde, Weferlingen, Werben, Wollmirstedt, Zerbst und Ziesar; c) aus dem Regierungsbezirke Merseburg und d) aus der Preußischen Postanstalt zu Allstedt	
15.	Saarburg	Sierck	aus nachstehenden Orten, als: Heusweiler, Lebach, Losheim (Reg. Bez. Trier), Merzig, Mettlach, Neunkirchen (Reg. Bez. Trier), Ottweiler, Perl, Saarburg, Saarbrück und Saarlouis	nach der Stadt Sierck im Departement Moselle.
16.	Saarburg	Thionville	aus nachstehenden Orten, als: Heusweiler, Losheim (Reg. Bez. Trier), Merzig, Mettlach, Perl und Saarburg	a) nach allen Departements Frankreichs, mit alleiniger Ausnahme folgender, im Departement Moselle belegenen Orte, als: Bitche, Boulay, Bouzonville, Courcelles, Faulquemont, Forbach, Puttelange, Rohrbach, Sarrealb, Sarreguemines, Sierck und St. Avold, wohin die Correspondenz in die Kartenschlüsse unter Nr. 15, 18, 20 oder 21. aufzunehmen ist; b) nach Algerien, den Balearischen Inseln, nach Spanien und Portugal, nach der Stadt Gibraltar durch Spanien; nach den französischen Postanstalten in der Levante, als: Alexandrien, Beyruth, Constantinopel, den Dardanellen u. Smyrna, ferner nach den Küstenstrichen der Südsee und nach den überseeischen Ländern, sofern die Correspondenz dorthin von französischen Häfen im Mittelländischen Meere aus befördert werden soll;

Nr.	Der Kartenschluß von	Der Kartenschluß nach	soll die Correspondenz enthalten aus folgenden Theilen Preußens ꝛc.	soll die Correspondenz enthalten nach folgenden Theilen Frankreichs ꝛc.
				c) nach Sardinien, Toscana, den Kirchenstaaten und dem Königreiche beider Sicilien, nach dem vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland, sowie nach den Englischen Colonien und überseeischen Besitzungen, sofern der Weg durch Frankreich von dem Absender ausdrücklich verlangt worden ist.
17.	Saarbrück	Paris	aus folgenden Preußischen Post-Anstalten, als: Baumholder, Birkenfeld, Grumbach, Herrstein, Idar, Kempfeld, Kirn, Morbach, Neunkirchen (Reg. Bez. Trier), Nohfelden, Oberstein, Ottweiler, Rhaunen, Saarbrück, Sien, Sobernheim, Völklingen, Waldböckelheim, St. Wendel	nach ganz Frankreich mit Ausnahme der unter Nr. 18. A benannten Departements, wohin die Correspondenz über Forbach zu leiten ist; nach Spanien, mit Ausnahme von Catalonien und den Balearischen Inseln, wohin die Correspondenz ebenfalls über Forbach zu spediren ist, nach Portugal und nach der Stadt Gibraltar durch Spanien; nach den Küstenstrichen der Südsee, sofern die Correspondenz dorthin durch Frankreich befördert werden soll.
18.	Saarbrück	Forbach	A. aus folgenden Preußischen Post-Anstalten, als: Baumholder, Birkenfeld, Grumbach, Herrstein, Idar, Kempfeld, Kirn, Morbach, Neunkirchen (Reg. Bez. Trier), Nohfelden, Oberstein, Ottweiler, Rhaunen, Saarbrück, Sien, Sobernheim, Völklingen, Waldböckelheim und St. Wendel	nach folgenden Departements als: Ain, Aisne, Alpes (Basses-), Alpes (Hautes-), Ardèche, Ardennes, Aube, Aude, Bouches-du-Rhône, Corse, Côte-d'Or, Doubs, Drôme, Gard, Hérault, Isère, Jura, Loire, Loire (Haute), Lozère, Marne, Marne (Haute), Meurthe, Meuse, Moselle, mit Ausnahme der Orte: Boulay, Bouzonville und Sierck, ferner nach den Departements Nord, Oise, Pas-de-Calais, Pyrennées (Orientales), Rhin (Bas-), Rhin (Haut-), Rhône, Saône, Saône-et-Loire, Somme, Var, Vosges und Vaucluse; nach Algerien, nach Catalonien und nach den Balearischen Inseln; nach Sardinien, Toscana, den Kirchenstaaten und dem Königreiche beider Sicilien, sofern der Absender den Weg durch Frankreich ausdrücklich vorgeschrieben hat; nach den französischen Postanstalten in der Levante, als: Alexandrien, Beyruth, Constantinopel, den Dardanellen und Smyrna; ferner nach allen überseeischen Ländern, falls die Correspondenz dorthin von französischen Häfen des Mittelländischen Meeres abbefördert werden soll;
			B. aus dem ganzen Preußischen Postbezirke, mit Ausnahme der Orte: Echternacherbrück, Hetzerath, Heusweiler, Le-	nach folgenden Departements als: Marne (Haute-), Meurthe, Meuse, Moselle, Haute-Soône, und Vosges, mit Aus-

Nr.	Der Kartenschluß von	Der Kartenschluß nach	soll die Correspondenz enthalten aus folgenden Theilen Preußens ꝛc.	soll die Correspondenz enthalten nach folgenden Theilen Frankreichs ꝛc.
			bach, Losheim (Reg. Bez. Trier), Merzig, Mettlach, Neumagen, Ofan, Perl, Saarburg, Saarlouis, Schweich, Tholey, Trier und Wadern, deren Correspondenz resp. über Saarburg, Saarlouis und Trier zu leiten ist, sowie aus allen fremden Staaten, deren Correspondenz durch Preußen transitirt	nahme der im Departement Moselle belegenen Orte Boulay, Bouzonville und Sierck;
			C. aus den unter Nr. 12. genannten Post-Anstalten	nach den Departements Marne und Aube;
			D. aus den Orten: Echternachterbrück, Hetzerath, Heusweiler, Lebach, Losheim (Reg. Bez. Trier), Merzig, Mettlach, Neumagen, Ofan, Perl, Saarburg, Saarlouis, Schweich, Tholey, Trier und Wadern	nach folgenden Orten des Departements Moselle, als: Bitche, Courcelles, Faulquemont, Forbach, Puttelange, Rohrbach, Sarrealb, Sarreguemines und St. Avold.
19.	Saarlouis	Paris	aus nachstehenden Orten, als: Lebach, Saarlouis, Tholey und Wadern	nach ganz Frankreich, mit Ausnahme der unter Nr. 18. A. genannten Departements; nach Spanien, mit Ausnahme von Catalonien und den Balearischen Inseln, nach Portugal und der Stadt Gibraltar durch Spanien; nach den Küstenstrichen der Südsee, sofern die Correspondenz dorthin durch Frankreich befördert werden soll.
20.	Saarlouis	Boulay	aus dem ganzen Preußischen Postbezirke und aus allen fremden Staaten, deren Correspondenz durch Preußen transitirt	nach der Stadt Boulay im Departement Moselle.
21.	Saarlouis	Bouzonville	aus dem ganzen Preußischen Postbezirke und aus allen fremden Staaten, deren Correspondenz durch Preußen transitirt	nach der Stadt Bouzonville im Departement Moselle.
22.	Saarlouis	Metz	aus folgenden Orten, als: Lebach, Saarlouis, Tholey und Wadern	nach den unter Nr. 18. A. genannten Departements, mit Ausnahme folgender, im Departement Moselle belegegenen Orte, als: Bitche, Courcelles Faulquemont, Forbach, Puttelange, Rohrbach, Sarrealb, Sarreguemines und St. Avold, wohin die Correspondenz über Saarbrück und Forbach (Nr. 18. D.), zu spediren ist; ferner nach Algerien und den unter Nr. 18. A. genannten fremden Ländern.
23.	Trier	Sierck	aus dem ganzen Preußischen Postbezirke, mit Ausnahme der Orte: Heusweiler, Lebach, Losheim (Reg. Bez. Trier), Merzig, Mettlach, Neunkirchen, (Reg. Bez. Trier), Ottweiler, Perl, Saarburg, Saarbrück und Saarlouis, sowie aus allen fremden Staaten, deren Correspondenz durch Preußen transitirt	nach der Stadt Sierck im Departement Moselle.
24.	Trier	Thionville	aus folgenden Orten: als Echternacherbrück, Hetzerath, Neumagen, Ofan, Schweich und Trier	nach den unter No. 16. bezeichneten Theilen Frankreichs und den dort genannten fremden Ländern.

Sach-Register

zum

Amtsblatt des Königlichen Post-Departements

pro 1848.

Abgangs-Recapitulationen. In denſelben iſt das Gewicht der herrſchaftlichen und portopflichtigen, dem Poſtzwange nicht unterworfenen Packete nicht mehr getrennt aufzuführen. V. 6. Sept. 48. Nr. 44, 223. Bezeichnung der Eiſenbahn-Routen in den Eingangs- und Abgangs-Recapitulationen. V. 31. Aug. 48. Nr. 43, 218. Deutliche Vermerkung der Zahlen in denſelben. V. 25. Sept. 48. Nr. 47, 243.

Abgangszeit. Angabe derſelben im Paſſagierbillet. V. 7. Nov. 48. Nr. 52, 274.

Ableben der Poſtbeamten. Anzeige davon. Sterbe- und Gnaden-Monat. V. 3. Jan. 48. Nr. 4, 8.

Acten, unbrauchbare, der Gerichtsbehörden ſind portopflichtig. V. 9. Oct. 48. Nr. 49, 250.

Adreſſen und Auslieferungs-Scheine zu Packeten und Geldern. Landbriefbeſtellgeld dafür. V. 31. Januar 48. Nr. 9, 32.

Adreſſirung der nach Schweden beſtimmten Päckereien und Gelder an einen Spediteur in Yſtadt oder Helſingborg nicht mehr erforderlich. V. 29. Dec. 47. Nr. 2, 4. — Adreſſirung der nach überſeeiſchen Orten beſtimmten Briefe an einen Correſpondenten in England. V. 15. Jan. 48. Nr. 7, 5.

Aegypten, ſiehe Alexandrien.

Alexandrien. Beförderung der Correſpondenz nach Alexandrien, via Southampton mit dem Packetboote von Southampton nach Alexandrien, via England mit der britiſchen Ueberlandpoſt durch Frankreich. V. 14. Mai 48. Nr. 26, 122. S. auch Lloyd, Oeſterreichiſchen.

Amtsblatt des Königl. Poſt-Departements. Preis der an Poſtbeamte zum Privatgebrauche abgeſetzten Exemplare pro 1847. V. 20. Jan. 48. Nr. 7, 22. — Adreſſe und Form der in das Amtsblatt aufzunehmenden Anzeigen über lagernde und fehlende Packete. V. 22. Jan. 48. Nr. 7, 23. — Koſten für das Einbinden und deren Beſtreitung aus dem Büreau-Ausgaben-Fonds. V. 5. März 48. Nr. 13, 62.

Anhalte-Punkte der Eiſenbahn. Anbringung von Briefkaſten auf derſelben. V. 28. Nov. 48. Nr. 56, 292.

Anhalt-Cöthen. Porto für Fahrpoſt-Sendungen nach und aus dem Herzogthume Anhalt-Cöthen. V. 8. Dec. 48. Nr. 58, 305.

Annahme der Poſt-Expediteur-Gehülfen. V. 14. Febr. 48. Nr. 11, 49. — der Privat-Briefträger und Privat-Wagenmeiſter. V. 9. April 48. Nr. 19, 92. — der Unterbeamten, ſiehe Anſtellungs-Angelegenheiten.

Annahme von Briefen mit Bemerkungen auf dem Couvert. V. 31. Dec. 47. Nr. 5, 9.

Annahme unterwegs ſich meldender Perſonen, den Poſtillonen bei allen von Conducteuren oder Schirrmeiſtern nicht begleiteten Poſten geſtattet. V. 29. Mai 48. Nr. 28, 135, ſoll jedoch bei Nachtzeit in unbewohnten Gegenden nicht ſtattfinden. V. 14. Oct. 48. Nr. 50, 257. — Annahme der während der Expedition der betreffenden Poſt ſich zur Mitreiſe meldenden Perſonen. V. 18. Dec. 47. Nr. 2, 1.

Anonym. Abmahnung der Poſtbeamten von dem Wege der Anonymität bei Wünſchen und Beſchwerden. V. 9. April 48. Nr. 18, 88.

Anreden das, der Poſtillone mit Du iſt zu unterſagen. V. 1. Nov. 48. Nr. 52, 21.

Anſchlag für die Briefkaſten. Neuer und veränderter Abdruck. V. 3. Mai 48. Nr. 24, 117.

Anſtellungs-Angelegenheiten der zur Verſorgung berechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeiſter) aufwärts und der verſorgungs-berechtigten Poſtillone. V. 30. Jan. 48. Nr. 3, 6. — Inſtruction behufs Prüfung, Annotation und Ueberweiſung derſelben zur Beſchäftigung und Anſtellung im Poſtdienſte, ibid. Beilage. — Bezeichnung der Anſtellungen und Beſchäftigungen, ibid. §. 1. — Claſſificirung der Verſorgungsberechtigten §. 2.

— Ausdehnung des Versorgungsanspruchs §. 3. — Concurrenz Versorgungsberechtigter §. 4. — Verfahren bei der Anmeldung und Prüfung §. 5. 6 und 7. — Grundsätze über Annatation der Bewerber, Führung der Listen ꝛc. §. 8. — Ueberweisung der Expectanten für etatsmäßige sistirte Stellen. Obliegenheiten des mit der Bearbeitung der Versorgungssachen beauftragten Ober-Post-Amtes, ferner des Post-Amtes oder der Post-Verwaltung, wo die Stelle zu besetzen ist. Betrag der Caution §. 9. — Interimist. Beschäftigung in außeretatsmäßigen Stellen mit fortlaufender Remuneration oder Diäten §. 10. — Vorübergehende Beschäftigung §. 11. — Beschäft. in Stellen, auf welche ein Adjutum gewährt wird und Beschäft. auf Contract §. 12.

Apotheker-Verein im nördlichen Deutschland. Einreichung des Verzeichnisses der Mitglieder desselben an die Geh. Verificatur. V. 11. März 48. Nr. 14, 68.

Assecuranzgebühr für den angegebenen Werth der Geld- und Werthsendungen. V. 9. April 48. Nr. 17, 83. — für Geldsendungen über 1000 Thlr. V. 14. Juli 48. Nr. 34, 178. — für die durch die Feldpost zu befördernden Gelder. V. 9. Juli 48. Nr. 34, 177. — für den declarirten Werth ohne Rücksicht auf das Verhältniß des Werthes zum Gewicht. V. 21. Oct. 48. Nr. 50, 261.

Attestbücher der Correspondenten über die Auslieferungs-Scheine zu angekommenen Geldsendungen. Aufhebung derselben. V. 24. Sept. 48. Nr. 47, 242. — der Behörden sollen fortgeführt werden. V. 11. Nov. 48. Nr. 52, 276.

Auszahlung baarer Beträge. Siehe Baarzahlungen.

Autographirte Cirkulare unter Kreuzband. Porto dafür. V. 16. Juli 48. Nr. 36, 15.

Baarzahlungen bis 25 Thlr. Annahme derselben zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger. Verfahren bei der Annahme, bei der Absendung und Umspedirung am Bestimmungsorte; Berechnung und Kontrolle, Verfahren mit nachzusendenden oder zurückgehenden Briefen, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben; Porto und Bestellgeld; Zahlungsmittel, Lieferung der Formulare. V. 21. Oct. 48. Nr. 50, 265. Bekanntm. v. 23. Nov. 48. Nr. 55, 286. Kassenführung und Rechnungslegung. V. 29. Nov. 48. Nr. 56, 293. Adressirung der die Baarzahlungen betreffenden Rechnungs-Sachen. V. 6. Dec. 48. Nr. 57, 301. Ausdehnung der dem Vereine zu Münster zur Beförderung von Unterricht ꝛc. unter den Juden bewilligten Portofreiheit auf Baarzahlungen. V. 6. Dec. 48. Nr. 58, 303.

Baden. Spedition der Briefe nach Baden. V. 29. Dec. 47. Nr. 2, 5. V. 24. Mai. 48. Nr. 27, 128.

Badisches Porto. Ermäßigung desselben für Silbergeld-Sendungen von 6000 Fl. u. darüber und von einem Gewichte von 21—25 Pfd. pro 1000 Fl. V. 25. Jan. 48. Nr. 7, 25.

Bahnhofs-Post-Expeditionen. Einführung von Stundenzetteln zwischen denselben und den Orts-Post-Anstalten. V. 3. März 48. Nr. 13, 61.

Balancen gegen den Etat fallen weg, gegen das vorige Jahr bleiben. V. 13. Oct. 48. Nr. 49, 255.

Bank, ritterschaftliche in Pommern. Porto für die Depositen-Scheine derselben wie für in- und ausländisches Papiergeld. V. 12. März 48. Nr. 14, 69.

Baubeamte, Königliche, sind von den Post-Anstalten nicht unmittelbar, sondern durch die betreffenden Königlichen Regierungen zu requiriren. V. 21. Aug. 48. Nr. 42, 210.

Bayern. Beförderung der Briefe aus der Rheinprovinz nach Bayern mittelst der zwischen den Preußischen und Bayrischen Post-Anstalten bestehenden directen Kartenschlüsse. V. 20. Dec. 47. Nr. 1, 1. V. 11. Mai 48. Nr. 25, 120.

— Spedition der Correspondenz aus den östlich der Weser gelegenen Preußischen Provinzen nach Baden und der Schweiz auf dem Wege durch Bayern. V. 29. Dec. 47. Nr. 2, 5.

Beförderungszeit bei Voraustransporten der ordinären Posten. V. 29. März 48. Nr. 18, 10.

Behändigungs-Schein. Bei den gegen Behändigungs-Schein zu bestellenden gerichtlichen Verfügungen dürfen Vorschuß-Forderungen resp. Leistungen nicht stattfinden. V. 10. Aug. 48. Nr. 39, 196, siehe übrigens Insinuations-Document.

Bekleben der auf der Eisenbahn zu befördernden Poststücke mit einem Zettel. V. 19. April 48. Nr. 22, 101.

Bekleidungs-Gegenstände, welche den Unternehmern der Besorgung einer Botenpost geliefert werden. V. 7. Febr. 48. Nr. 9, 37, siehe übrigens Montirung, Uniform.

Belgien. Berechnung des Porto für Sendungen unter Streifband nach Belgien und Frankreich. V. 29. Febr. 48. Nr. 13, 7.

Bemerkungen. Annahme von Briefen mit Bemerkungen auf dem Couverte. V. 31. Dec. 47. Nr. 5, 9.

Berlin-Wiener Eisenbahn-Cours. Beförderung der von dem Deutz-Berliner auf dem Berlin-Wiener Eisenbahn-Cours bestimmten Correspondenz. V. 14. April 48. Nr. 21, 101.

Beſchädigung. Verfahren mit Packeten, deren Beſchädigung von dem Empfänger nach erfolgter Aushändigung angezeigt wird. V. 6. Febr. 48. Nr. 9, 36.

Beſchwerden der Poſtbeamten. Abmahnung von dem Wege der Anonymität. V. 9. April 48. Nr. 18, 88.

Beſchwerdebuch. Verabfolgung neuer Beſchwerdebücher durch das Coursbüreau auf unmittelbar an daſſelbe zu richtende Anträge. Reviſion der Beſchwerdebücher durch den Poſtinſpektor. V. 9. März 48. Nr. 14, 66.

Beſteigen des Poſtwagens iſt am Abgangsorte nur vor dem Poſthauſe oder der Paſſagierſtube geſtattet. V. 10. Aug. 48. Nr. 30, 17.

Beſtellgeld. Für Briefe und Adreſſen, auf welche Baarzahlungen geleiſtet ſind. V. 21. Oct. 48. Nr. 50, 265.

Bewaffnung der Conducteure und Schirrmeiſter mit einem Seitengewehr. V. 25. Mai 48. Nr. 27, 129., — nicht auf die Poſtillone auszudehnen. V. 18. Juni 48. Nr. 33, 14.

Billet, ſiehe Paſſagierbillet.

Boromäus. Neue Nachweiſung der Bezirks- und Local-Vereine des heil. Boromäus. V. 6. Juli 48. Nr. 34, 175.

Botenpoſt. Montirungsſtücke, welche den Unternehmern einer Botenpoſt geliefert werden. V. 7. Febr. 48. Nr. 9, 37.

Braunſchweig. Ermäßigung des Porto für Packetſendungen zwiſchen Thurn- und Tarisſchen und Braunſchweigiſchen an der Eiſenbahn gelegenen Poſt-Anſtalten. V. 24. März 48. Nr. 15, 75. Portotare für die Braunſchweigiſche Poſt-Expedition Gr. Winnigſtedt. V. 30. Auguſt 48. Nr. 43, 217. Beilage.

Bremen. Einrichtung von Poſt-Anſtalten in Bremerhaven und Vegeſack und Porto-Sätze bei der Beförderung zwiſchen Bremen und Bremerhaven resp. Vegeſack. V. 26. Januar 48. Nr. 7, 26. — Verzicht der Bremiſchen Poſtbehörde auf das bisherige Bremiſche Porto für die mit den regelmäßigen Dampfſchiffen zu befördernde Correſpondenz zwiſchen New-York und Bremerhaven. V. 31. Mai 48. Nr. 29, 140. Porto für die über Bremen nach überſeeiſchen Ländern zu befördernden Briefe, je nachdem die Beförderung mit Dampfſchiffen oder Segelſchiffen erfolgt. V. 7. Auguſt 48. Nr. 38, 193.

Briefe — mit Bemerkungen auf dem Couvert. V. 31. Dec. 47. Nr. 5, 9.; — auf welche Baarzahlungen geleiſtet ſind, werden mit den Fahrpoſten befördert. V. 21. Oct. 48. Nr. 50, 265; — frankirte ſiehe Franko; — recommandirte ſiehe recommandirte Briefe; — nach überſeeiſchen Orten. Adreſſirung derſelben an einen Correſpondenten in England. V. 15. Jan. 48. Nr. 7, 5; — weitergehende an Soldaten. Berechnung des Porto dafür bei der urſprünglichen Diſtributions-Poſt-Anſtalt. V. 18. Nov. 48. Nr. 53, 270; — unbeſtellbare. Streichung des Landbriefbeſtellgeldes für weiterherkommende unbeſtellbare Briefe und Einziehung deſſelben für unbeſtellbare Landbriefe, welche bei der Poſt-Anſtalt des Ortes von wo die Beſtellung erfolgt, aufgeliefert ſind. V. 8. Januar 48. Nr. 5, 12.

Brief- und Geld-Porto-Tare nach dem Porto-Tar-Regulativ vom 18. Dec. 1824 tritt außer Kraft. V. 9. April 48. Nr. 17, 83.

Briefbeutel. Richtige und deutliche Bezeichnung derſelben. V. 25. Sept. 48. Nr. 47, 243. — Verpackung von Geldpacketen und anderen Poſtſtücken in die für Eiſenbahn-Courſe beſtimmten Briefbeutel. V. 14. Febr. 48. Nr. 11, 50.

Briefbeutel ohne Naht. Preiſe derſelben bei Knispel in Parchwitz. V. 20. Nov. 48. Nr. 51, 281. Im Land-Armenhauſe in Benninghauſen. V. 21. Aug. 48. Nr. 40, 207. Bei Lange in Rügenwalde. V. 13. Sept. 48. Nr. 45, 231. Bei Wyſocky in Conradswalde. V. 10. Nov. 48. Nr. 52, 271.

Briefkaſten. Anbringung derſelben an den Eiſenbahn-Anhalte-Punkten. V. 28. Nov. 48. Nr. 56, 292. — Neuer und unveränderter Abdruck des für den Briefkaſten beſtimmten Anſchlages. V. 3. Mai 48. Nr. 21, 117.

Briefſtempel. Stempeln der Briefe, Reinigung der Stempel und Reparatur derſelben. V. 17. Febr. 48. Nr. 10, 46.

Briefträger und Wagenmeiſter. Annahme, Vereidigung und Remunerirung der Privatbriefträger und Wagenmeiſter. V. 9. April 48. Nr. 19, 92.

Briefträger- und Wagenmeiſter-Stellen, welche für verſorgungs-berechtigte Poſtillone und andere beſonders geeignete, im Poſtdienſte beſchäftigte Individuen beſtimmt ſind. Nachweiſung Nr. 3. Beilage.

Bückeburg. Aufhebung der Preußiſchen Poſtanſtalt in Bückeburg; Uebergang des Geſchäftsverkehrs derſelben auf das Thurn- und Tarisſche Poſt-Amt daſelbſt. Kartenſchlüſſe mit dieſem Poſt-Amte. Porto-Tare zwiſchen dem Preußiſchen Poſtbezirke und Bückeburg. V. 13. April 48. Nr. 20, 98.

Büreau-Ausgaben. Aufforderung zur Sparſamkeit bei Verwaltung des Fonds zu Büreau-Ausgaben. V. 31. Jan. 48. Nr. 8, 31. Beſtreitung der Büreau-Ausgaben aus der Poſtkaſſe; Büreau-Fonds und ein Ausgabe-Fonds, keine beſondere Kaſſe. V. 15. Auguſt 48. Nr. 39, 200.

Büreaubedürfniſſe. Die Beſorgung der Ankäufe liegt demjenigen Beamten ob, welcher mit der Verwaltung

des Baaren beauftragt ist. B. 5. April 48. Nr. 18, 85.

Büreau-Uhren. Regulirung derselben nach der mittleren Lokalzeit. B. 11. Febr. 48. Nr. 10, 41. Beilage.

Bürgerwehr. Betheiligung der Postbeamten am Dienst derselben. B. 6. Dec. 48. Nr. 58, 23.

Caution der Post-Unterbeamten. Nr. 3. Beilage §. 9. — der Landbriefträger. B. 14. Sept. 48. Nr. 46, 237.

Cautionsdocumente. Verfahren bei deren Einsendung. B. 10. Mai 48. Nr. 20, 124.

Chur. Beförderung der nach der Lombardei und den Sardinischen Staaten bestimmten Sendungen über Chur. B. 7. Mai 48. Nr. 24, 118.

Cirkularien unter Kreuzband mit schriftlicher Namens-Chiffer der Firma. B. 28. März 48. Nr. 15, 8. — autographirte. B. 16. Juli 48. Nr. 36, 15. — Ausdehnung der für Sendungen unter Kreuzband bewilligten Porto-Ermäßigung auf Cirkularien ꝛc., welchen Namensunterschrift und Datum handschriftlich beigefügt sind. B. 10. Juni 48. Nr. 30, 144. siehe übrigens Kreuzband.

Civil-Einkommen der Postbeamten während der Militair-Dienstleistungen. B. 3. Sept. 48. Nr. 43, 220.

Cocarde, deutsche. Das Tragen derselben im Postdienste. B. 1. April 48. Nr. 16, 81.

Cöln. Ausdehnung der ermäßigten Porto-Taxe für Lokal-Fahrpost-Sendungen zwischen Cöln resp. Deutz und Frankfurt a. M. auf weitergehende und weiterherkommende Geld- und Packetsendungen. B. 12. März 48. Nr. 14, 65.

Cöthen. Porto für Fahrpost-Sendungen nach und aus dem Herzogthume Anhalt-Cöthen. B. 8. Dec. 48. Nr. 58, 305.

Commissarische Geschäfte. Allerh. Verordn. v. 10. Juni 48. wegen anderweite Festsetzung der Diäten- und Reisekosten für commissarische Geschäfte. B. 19. Juni 48. Nr. 32, 156. Diäten bei längeren comm. Geschäften an einem bestimmten Orte. B. 19. Nov. 48. Nr. 58, 302.

Competenzen für den Sterbe- und Gnaden-Monat, siehe Sterbe- und Gnaden-Monat.

Communications-Abgaben bei Dienstreisen der Post-Inspectoren u. Postmeister. B. 9. Oct. 48. Nr. 49, 251.

Conducteure. Bewaffnung derselben mit einem Säbel. B. 25. Mai 48. Nr. 27, 129. — nicht auf die Postillone auszudehnen. B. 18. Juni 48. Nr. 33, 14. — Erinnerung an die Verpflichtung der Conducteure für die Instandhaltung der ihrer Obhut anvertrauten Wagen Sorge zu tragen. B. 29. Febr. 48. Nr. 13, 60. — Conducteure haben darauf zu achten, ob die Reinigung der Wagen gehörig erfolgt und ob gegen die sonstige Beschaffenheit derselben nichts zu erinnern ist. B. 26. Aug. 48. Nr. 42, 214. — Montirungsstücke, welche den Conducteuren geliefert werden. B. 15. Febr. 48. Nr. 10, 45. — Tragezeit der Dienströcke. B. 26. Juni 48. Nr. 32, 159. — Termin der Lieferung an Dienströcken für Conducteure, welchen schon vor dem 1. Jan. 48. Mäntel geliefert worden sind. B. 31. März 48. Nr. 18, 84. — Neue Ausgabe der Instruction für Eisenbahn-Postconducteure. B. 29. Juni 48. Nr. 33, 165.

Conduitenlisten. Verpflichtung der Amts-Vorsteher jedem Beamten das über ihn in der Conduitenliste ausgesprochene Urtheil auf Verlangen mitzutheilen. B. 28. Juni 48. Nr. 33, 163. Aufhebung der Conduitenlisten. B. 14. Sept. 48. Nr. 45, 232.

Contracte mit Landbriefträgern. Anzeige darüber, Formular zu dieser Anzeige. B. 14. Sept. 48. Nr. 46, 237.

Controlle, siehe Kontrolle.

Controllbureau für Baarzahlungen, siehe diese.

Courierdienst zwischen London und Triest zur Beförderung von Briefpacketen, nach und von Egypten und Ostindien, in Verbindung mit den Dampfschiffen des Oesterreichischen Lloyd. B. 21. Mai 48. Nr. 26, 126. Einstellung desselben. B. 28. Juni 48. Nr. 32, 160. Die Wiedereinrichtung findet vorläufig nicht Statt. B. 18. Oct. 48. Nr. 50, 262.

Cours-Wagen, siehe Postwagen.

Courshabende Papiere. Werth derselben, welcher zu declariren ist. B. 18. Juni 48. Nr. 31, 151.

Courszettel. Allgemeine Bestimmungen über den Schriftwechsel der Postanstalten durch Courszettel, Rückmeldungen ꝛc. B. 10. Jan. 48. Nr. 5, 15.

Couvert. Briefe mit Bemerkungen auf dem Couvert. B. 31. Dec. 47. Nr. 5, 9.

Creditirtes Porto. Unentgeltliche Stundung der von den Königlichen Gerichten für Briefe ꝛc. zu entrichtenden Post-Gefälle. B. 30. März 48. Nr. 16, 77.

Dänemark. Einstellung der Annahme und Beförderung der nach Dänemark bestimmten Päckereien und Gelder. B. 17. Juni 48. Nr. 30, 146.

Dampfschifffahrt zwischen Bremerhaven und New-York. Verzicht der freien Stadt Bremen auf das bisherige Porto für die dadurch beförderte Correspondenz. B. 31. Mai 48. Nr. 29. 140. Porto für die Briefe nach überseeischen Ländern via Bremen per Dampfschiff. B. 7. Aug. 48. Nr. 38. 193. — zwischen Havre und New-York. Einstellung derselben und Leitung der mittelst Dampfschiff nach Nord-Amerika zu befördernden Briefe über England

resp. Bremen. V. 24. Jan. 48. Nr 7, 24. — zwischen Marseille und Egypten. V. 30. Nov. 48. Nr. 56, 297. Beilage. — zwischen Stettin und Kopenhagen. V. 18. März 48. Nr. 15, 73. V. 6. April 48. Nr. 16, 82. — zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg). V. 10. April 48. Nr. 19, 93. V. 16. Mai 48, Nr. 25, 121. V. 2. Juni 48. Nr. 28, 137. V. 25. Juli 48. Nr. 36, 183. V. 13. Sept. 48. Nr. 44, 220. — zwischen Preußen und Schweden (zwischen Stettin und Ystadt) und (zwischen Stralsund und Ystadt). V. 31. März 48. Nr. 16, 80. — zwischen Stettin und Ystadt. V. 22. Nov. 48. Nr. 54, 282. — zwischen Stralsund und Ystadt. V. 14. April 48. Nr. 20, 100. V. 4. Mai 48. Nr. 23, 114. — zwischen Travemünde (Lübeck) und Kopenhagen. V. 13. April 48. Nr. 20, 97. V. 10. Oct. 48. Nr, 49. 252. V. 20. Oct. 48. Nr. 51, 271. V. 16. Dec. 48. Nr. 59, 309. — zwischen Triest und Alexandrien (des Oesterreichischen Lloyd), Veränderung der Seeporto-Sätze für die betreffende Correspondenz. V. 1. Mai 48. Nr. 23, 113. Courierdienst zwischen Triest und London in Verbindung mit der Dampfschifffahrt zwischen Triest und Alexandrien. V. 21. Mai 48. Nr. 26, 126. Unanwendbarkeit des Siegellack-Verschlusses bei den über Suez hinaus zu befördernden Briefen ꝛc. V. 18. Juni 48. Nr. 31, 152. Einstellung der Dampfschifffahrt zwischen Triest und Alexandrien u. des Courierdienstes zwischen Triest und London. V. 28. Juni 48. Nr. 32, 160. Wiederbeginn der Dampfschifffahrt aber nicht des Courierdienstes. V. 3. August 48. Nr. 38, 191. Einrichtung einer monatlich 2maligen Verbindung zwischen Triest und Alexandrien. V. 18. Oct. 48. Nr. 50, 262.

Declaration. Declarationszwang bei Geld- und Werthsendungen findet nicht mehr statt. V. 9. April 48. Nr. 17, 83. — Werth, welcher bei Sendungen von courshabenden Papieren und von hypothekarischen und anderen Documenten zu deklariren ist. V. 18. Juni 48. Nr. 31, 151. — Hinweisung auf die bei Versendung von Kassen-Anweisungen ꝛc. ꝛc. mit der Unterlassung der Deklaration verbundene Gefahr. V. 21. Juni 48. Nr. 31, 153. — Erhebung der Assecuranz-Gebühr ohne Rücksicht auf das Verhältniß des deklarirten Werthes zum Gewicht. V. 21. Oct. 48. Nr. 50, 261. —

Defect-Anzeigen. Schriftwechsel der Postanstalten durch Rückmeldungen, Defect-Anzeigen ꝛc. Allgemeine Bestimmungen darüber. V. 10. Jan. 48. Nr. 5, 15.

Degen. Das Tragen eines solchen zur Interims-Uniform. V. 9. März 48. Nr. 21, 11.

Depositen-Scheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern. Erhebung des Porto dafür nach den Sätzen für in- und ausländisches Papiergeld. V. 12. März 48. Nr. 14, 69.

Deutsche Cocarde. Das Tragen derselben im Postdienste. V. 1. April 48. Nr. 16, 81.

Deutsche Flotte, National-Versammlung, Reichsbibliothek, Reichs-Ministerium, Reichstruppen, Reichs-Verweser, siehe Portofreiheit.

Diäten und Reisekosten für Revision der Post-Expeditionen und Briefsammlungen. Der Liquidation ist, wenn die Revision auf Veranlassung des Postinspectors stattgefunden hat, dessen Requisition beizufügen. V. 18 Jan. 48. Nr. 6, 20. — Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte. Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 48. wegen anderweite Festsetzung derselben. V. 19. Juni 48. Nr. 32, 156. Zahlung der Diäten bei Dienstunfähigkeit der Beamten. V. 20. Juni 48. Nr. 34, 170. Diäten-Sätze vom 1. Juli ab für unentbehrliche Hülfsleistungen resp. Stellvertretungen ꝛc. ꝛc. V. 16. Aug. 48. Nr. 39, 201. — Diäten bei längeren commissarischen Geschäften an einem bestimmten Orte. V. 19. Nov. 48. Nr. 58, 302.

Dienstreisen. Allerh. Verordn. v. 10. Juni 48. wegen anderweite Festsetzung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte. V. 19. Juni 48. Nr. 32, 156. Neben-Ausgaben, Wagengeld, Communications-Abgaben bei Dienstreisen der Postinspectoren und Postmeister. V. 9. Oct. 48. Nr. 49, 251.

Dienströcke der Conducteure und Schirrmeister, Tragezeit. V. 26. Juni 48. Nr. 32, 159. Siehe auch Montirung.

Dienstunfähigkeit der Beamten. Zahlung der Diäten, Remunerationen und contractlichen Löhnungen bei Dienstunfähigkeit der Beamten. V. 30. Juni 48. Nr. 34, 170.

Dienst-Utensilien. Anschaffung ohne vorgängige, resp. nach Veranschlagung der Kosten; wann dazu die Genehmigung des General-Post-Amtes, wann ein Revisions-Attest des Königl. Bezirks-Baubeamten resp. des Regierungsbauraths erforderlich. V. 21. Aug. 48. Nr. 42, 210. — Bei Aufträgen auf Lieferung neuer Utensilien für unbrauchbar gewordene ist die Verfügung, auf welche die Lieferung der letzteren sich gründet, anzugeben. Eben so bei Reparaturen. V. 28. Nov. 48. Nr. 56, 291.

Diffen. Hanoversches internes Porto für Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen zwischen Diffen und Osnabrück. V. 5. Febr. 48. Nr. 9, 34.

Documente. Werth, welcher bei Sendungen von hypothekariſchen und anderen Documenten zu declariren iſt. V. 18. Juni 48. Nr. 31, 151.

Druck-Materialien, ſiehe Poſtdruck-Materialien.

Druck-Sachen unter Kreuzband im Tranſit durch England und nach überſeeiſchen Orten. V. 6. März 48. Nr. 13, 63. — im Tranſit durch das Thurn- und Taxiſche Poſtgebiet. V. 16. Sept. 48. Nr. 45, 236., ſiehe übrigens Kreuzband.

Du. Die Anrede der Poſtillone mit Du iſt zu unterſagen. V. 1. Nov. 48. Nr. 52, 21.

Egypten, ſiehe Dampf-Schifffahrt zwiſchen Trieſt und Alexandrien, zwiſchen Marſeille und Egypten.

Eingangs- und Abgangs-Recapitulationen. Deutliche Vermerkung der Zahlen. V. 25. Sept. 48. Nr. 47, 243. — Bezeichnung der Eiſenbahn-Routen in denſelben. V. 31. Auguſt 48. Nr. 43, 218.

Einlieferungsſcheine über Geld- und Werthſendungen. Verwendung der alten Formulare. V. 21. Dec. 47. Nr. 2, 2. Für die Einlieferungsſcheine wird keine beſondere Gebühr mehr erhoben. V. 9. April 48. Nr. 17, 83.

Einſteigen in den Poſtwagen iſt am Abgangsorte nur vor dem Poſthauſe oder der Paſſagierſtube geſtattet. V. 10. Aug. 48. Nr. 39, 17.

Einzahlung baarer Beträge, Einzahlungs-Regiſter, Einzahlungs-Gebühr ꝛc., ſiehe Baarzahlungen.

Emballage, ſiehe Verpackung.

Engagements-Wechſel der Poſt-Expediteur-Gehülfen. V. 14. Febr. 48. Nr. 11, 49.

Eiſenbahn. Geld-Packete und andere Poſtſtücke ſind auf Eiſenbahn-Courſen ſo weit als thunlich in den Briefbeutel zu verpacken. V. 16. Febr. 48. Nr. 11, 50. Bezeichnung der Eiſenbahn-Routen in den Eingangs- und Abgangs-Recapitulationen. V. 31. Aug. 48. Nr. 43, 218. Anbringung von Briefkaſten auf den Anhalte-Punkten. V. 28. Nov. 48. Nr. 56, 292.

Eiſenbahn-Legitimations-Scheine zu Dienſtreiſen werden nicht ferner ertheilt. V. 19. Juni 48. Nr. 32, 156.

Eiſenbahn-Packet-Verzeichniß. In demſelben iſt das Gewicht der herrſchaftlichen und der portopflichtigen dem Poſt-Zwange nicht unterworfenen Packete nicht mehr getrennt aufzuführen. V. 6. Sept. 48. Nr. 44, 223.

Eiſenbahn-Poſten. Vermerkung der Zeit, zu welcher die Eiſenbahn-Poſten bei den an der Bahnlinie belegenen Poſt-Anſtalten ankommen und Einführung von Stundenzetteln zwiſchen den Bahnhofs-Poſt-Expeditionen und Orts-Poſt-Anſtalten. V. 3. März 48. Nr. 13, 61.

Eiſenbahn-Poſt-Conducteure. Neue Ausgabe der Inſtruction für dieſelben. V. 29. Juni 48. Nr. 33, 165.

Eiſenbahn-Poſt-Stationen. Verfahren bei Beſetzung der Packetträger-Stellen. V. 30. Sept. 48. Nr. 49, 248.

Eiſenbahn-Poſtwagen. Warnung vor dem Ausſteigen und dem Wiedereinſteigen während der Fahrt. V. 5. Aug. 48. Nr. 38, 192.

Eiſenbahn-Poſttransporte. Bekleben der Poſtſtücke mit einem Zettel. V. 19. April 48. Nr. 22, 101.

England. Adreſſirung der nach überſeeiſchen Orten beſtimmten Briefe an einen Correſpondenten in England. V. 15. Jan. 48. Nr. 7, 5. — Beförderung der Correſpondenz nach Malta, Egypten und Oſtindien „vin England" (mit der Ueberlandpoſt durch Frankreich). V. 14. Mai 48. Nr. 20, 122. Herabſetzung der Britiſchen Recommandations-Gebühr für recommandirte Briefe nach Großbritannien und Irland. V. 28. Juni 48. Nr. 33, 164. Siehe auch Großbritannien.

Entlaſſung der Poſterpediteur-Gehülfen. V. 19. Febr. 48. Nr. 11, 49.

Erleuchtung der Laternen in den Extrapoſt-Wagen und dafür zu zahlende Vergütung. V. 6. Jan. 48. Nr. 5, 10.

Etat. Wegfall ſämmtlicher Special-Etats der Provinzial-Poſtverwaltung. V. 13. Oct. 48. Nr. 49, 255.

Expeditions-Modus. Entwurf zu einem neuen Expeditions-Modus der Poſtanſtalten. V. 13. Juli 48. Nr. 35, 179. Erinnerung an die ſchleunige Erledigung dieſer Verordnung. V. 6. Sept. 48. Nr. 43, 222.

Extrapoſtwagen. Erleuchtung der Laternen und dafür zu zahlende Vergütung. V. 6. Jan. 48. Nr. 5, 10. Geſtellung der Wagen über die nächſte Station hinaus, iſt Gegenſtand des Privatübereinkommens zwiſchen den betreffenden Poſthaltern und den Reiſenden. V. 5. Aug. 48. Nr. 39, 16.

Feldpoſt. Behandlung und Tarirung der durch dieſelbe zu befördernden Briefe, Gelder und Päckereien. V. 9. Juli 48. Nr. 34, 177.

Formulare, alte, zu den Einlieferungsſcheinen über Geld- und Werthſendungen. Verwendung derſelben. V. 21. Dec. 47. Nr. 2. 2. — Formulare zu Botenpoſt-Contracten. V. 7. Febr. 48. Nr. 9, 37. — zu den Lieferſcheinen, mittelſt welcher die Cautions-Documente an die General-Poſt-Kaſſe einzuſenden ſind. V. 16. Mai 48. Nr. 20, 121. — zu Einzahlungs- und Auszahlungs-Regiſtern ꝛc. über baare Beträge ſiehe Baarzahlungen.

Frankfurt a. M. Ausdehnung der ermäßigten Portotaxe

für Lokal-Fahrpoſt-Sendungen zwiſchen Cöln resp. Deutz und Frankfurt a. M. auf weiter gehende und weiter herkommende Geld- und Packetſendungen. V. 12. März 48. Nr. 14, 65. — Frankfurter Ober-Poſt-Amts-Zeitung und Frankfurter Journal. Preis derſelben. V. 9. Juli 48. Nr. 34, 176.

Franko, Frankirung, Frankirungs-Zwang ꝛc. Frankirung der nach Schweden beſtimmten Päckereien und Gelder bis wohin zuläſſig. V. 29. Dec. 47. Nr. 2, 4. — Aufhebung des Frankirungs-Zwanges bei recommandirten Briefen. V. 15. Sept. 48. Nr. 45, 231. — Frankirungs-Zwang bei allen nach fremden Ländern beſtimmten recommandirten Briefen. V. 2. Dec. 48. Nr. 56, 295. — Genaue Ermittelung des Briefgewichts und Notirung deſſelben auf den Adreſſen bei Erhebung des Franko für die nach Großbritannien und darüber hinaus beſtimmte Correſpondenz und Stempel-Abdruck, mit welchem die Briefe aus Großbritannien verſehen ſein müſſen, wenn ſie als frankirte gelten ſollen. V. 12. Jan. 48. Nr. 6, 17. — Für Briefe aus Großbritannien mit unzureichendem Stempel, welche als unfrankirte überliefert werden, iſt das volle Porto zu erheben. V. 4. Febr. 48. Nr. 9, 33.

Frankreich. Spedition der nach Frankreich oder über Frankreich hinaus beſtimmten Kreuzbandſendungen über 8 Loth. V. 16. März 48. Nr. 15, 72. Berechnung des Porto für Sendungen unter Streifband nach Frankreich und Belgien. V. 29. Febr. 48. Nr. 13, 7. — Spedition der Briefe nach und aus dem Marne-Departement. V. 29. März 48. Nr. 16, 76. — Recepiſſe über recommandirte Briefe aus Preußen nach Frankreich werden ſämmtlich von Paris nach Aachen zurück geſandt. V. 5. April 48. Nr. 18, 86. — Kartenſchlüſſe zwiſchen Preußiſchen und Franzöſiſchen Poſt-Anſtalten und Spedition der Correſpondenz nach Frankreich. V. 23. Dec. 48. Nr. 60, 313 u. Beilage. Oldenburgiſcher Porto-Satz für die durch Preußen tranſitirende Correſpondenz zwiſchen Oldenburg und Frankreich und dabei in Anwendung kommende Gewichts-Progreſſion. V. 7. Jan. 48. Nr. 5, 11. — Packetboote der Franzöſiſchen Poſt-Verwaltung. V. 30. Juni 48. Nr. 33, 166.

Fuhr-Gelegenheiten, Privat- — Aufhebung der Vorſchrift über den jährlichen Nachweis derſelben. V. 19. Sept. 48. Nr. 47, 239.

Garantie-Prämie, ſiehe Aſſecuranz-Gebühr.

Geld. Geldbriefe, Geldſendungen — Landbriefbeſtellgeld für Geldbriefe. V. 31. Jan. 48. Nr. 9, 32. — Beſtellung von Geldbriefen aus dem Orte durch Landbriefträger. V. 3. Sept. 48. Nr. 43, 18. — Ausdehnung der ermäßigten Porto-Taxe für Local-Fahrpoſt-Sendungen zwiſchen Cöln resp. Deutz und Frankfurt a. M. auf weitergehende u. weiterherkommende Geld- u. Packetſendungen. V. 12. März 48. Nr. 14, 65. — Neue Beſtimmungen über das Porto für Geld- und Werthſendungen. V. 9. April 48. Nr. 17, 83. — Erläuterungen dieſer Beſtimmungen. V. 19. April 48. Nr. 21, 102. — Aſſecuranz-Gebühr für Geldſendungen über 1000 Thlr. V. 11. Juli 48. Nr. 39, 178. — Auf Geldbriefe und Adreſſen werden keine Baarzahlungen angenommen. V. 21. Oct. 48. Nr. 50, 265. — Aufhebung der von Correſpondenten über eingehende Gelder zu führenden Notizbücher. V. 29. Sept. 48. Nr. 47, 242. — Atteſtbücher über die an Behörden eingehenden Gelder ſind fortzuführen. V. 11. Nov. 48. 52, 276. — Geldbriefe bleiben auf den Poſt-Courſen von den Spätlingspoſten ausgeſchloſſen, können aber auf Eiſenbahn-Courſen in dieſelben aufgenommen werden. V. 13. April 48. Nr. 20, 96.

Geld-Einlieferungs-Scheine. Verwendung der alten Formulare. V. 21. Dec. 47. Nr. 2, 2. — Für die Einlieferungs-Scheine wird keine beſondere Gebühr mehr erhoben. V. 9. April 48. Nr. 17, 83.

Gerichte. Den Königl. Gerichten wird das Porto für Briefe ꝛc. gegen monatliche Abrechnung unentgeltlich geſtundet. V. 30. März 48. Nr. 16, 77.

Gerichtliche Verfügungen, welche gegen Behändigungs-Scheine zu beſtellen ſind. Dabei dürfen Vorſchuß-Forderungen resp. Leiſtungen nicht ſtattfinden. V. 10. Aug. 48. Nr. 39, 196.

Getreide-Proben. Verſendung derſelben nach London, durch den Agenten der Londoner General-Steam-Navigations-Company zu Hamburg, Georg Delaval. V. 14. Sept. 48. Nr. 45, 233.

Gewicht. In den Ladungs-Verzeichniſſen iſt das Gewicht der herrſchaftlichen und portopflichtigen, dem Poſtzwange nicht unterworfenen Packete nicht mehr getrennt aufzuführen. V. 6. Sept. 48. Nr. 44, 223. — Genaue Ermittelung des Briefgewichts und Notirung deſſelben auf den Adreſſen bei Erhebung des Franko für die nach Großbritannien und darüber hinaus beſtimmte Correſpondenz. V. 12. Jan. 48. Nr. 6, 17. — Der Gewichts-Notiz bedarf es nicht mehr bei den zwiſchen Preußen und Hannover tranſitirenden Zeitungs-Packeten. V. 13. Sept. 48. Nr. 44, 228. — Erhebung der Aſſecuranz-Gebühr ohne Rückſicht auf das Verhältniß des declarirten Werthes zum Gewicht. V. 21. Oct. 48. Nr. 50, 264.

Gnaden-Monat, ſiehe Sterbe- und Gnaden-Monat.

Gotha. Thurn- und Taxiſche Porto-Sätze für Correſpondenz und Fahrpoſt-Sendungen zwiſchen Gotha und benannten Orten. B. 31. März 48. Nr. 16, 78.

Großbritannien. Genaue Ermittelung des Briefgewichts und Notirung deſſelben auf den Adreſſen bei Erhebung des Franko für die nach Großbritannien und darüber hinaus beſtimmte Correſpondenz und Stempel-Abdruck, mit welchem die Briefe nach Großbritannien ꝛc. verſehen ſein müſſen, wenn ſie als frankirt gelten ſollen. B. 12. Jan. 48. Nr. 6, 17. Druckſachen unter Kreuzband im Tranſit durch England nach und aus überſeeiſchen Ländern, genießen auf den Großbritanniſchen Poſten keine Porto-Moderation. B. 6. März 48. Nr. 13, 63. — Herabſetzung der Britiſchen Recommandations-Gebühr für recommandirte Briefe nach Großbritannien und Irland. B. 28. Juni 48. Nr. 33, 164. — Siehe auch England.

Halte-Punkte der Eiſenbahn, ſiehe Anhalte-Punkte.

Hamburg. Hannoverſches internes Porto von Leeſe bis Hamburg für Geldſendungen aus Weſtphalen und der Rhein-Provinz nach Hamburg. B. 31. October 48. Nr. 52, 273.

Handwerker. Berückſichtigung der Handwerker von Fach bei Verdingung der Unterhaltung, ſowie der Hergabe und Unterhaltung der Königl. Poſt-Cours-Wagen. B. 26. Juli 48. Nr. 37, 186.

Hannover. Friſt, binnen welcher die monatlichen Verlag-Porto-Abrechnungen zwiſchen den Preußiſchen und Hannoverſchen Poſt-Anſtalten berichtigt werden müſſen. B. 22. Dec. 97. Nr. 1. 2. — Herabſetzung des Hannoverſchen internen Porto für Correſpondenz und Fahrpoſtſendungen zwiſchen Diſſen und Osnabrück. B. 5. Febr. 48. Nr. 9, 34; — Aufhebung der Controlle und Gewichts-Notiz über die zwiſchen Preußen und Hannover tranſitirenden Zeitungs-Packete. B. 13. Sept. 48. Nr. 44, 228; — Hannoverſches internes Porto von Leeſe bis Hamburg für Geldſendungen aus Weſtphalen und der Rhein-Provinz nach Hamburg et v. v. B. 31. Oct. 48. Nr. 52, 273.

Herrſchaftliche und portopflichtige, dem Poſtzwang nicht unterworfene Packete. Das Gewicht derſelben iſt in den Ladungs-Verzeichniſſen nicht mehr getrennt aufzuführen. B. 6. Sept. 48. Nr. 44, 223.

Holz zur Heizung der Dienſt-Localien. Aufbewahrung deſſelben. B. 5. April 48. Nr. 18, 85.

Inſinuations-Documente. Landbriefbeſtellgeld für Briefe mit Inſ. Doc. B. 31. Januar 48. Nr. 9, 32. — Bei den gegen Inſ. Doc. zu beſtellenden gerichtlichen Verfügungen dürfen Vorſchuß-Forderungen resp. Leiſtungen nicht ſtattfinden. B. 10. Auguſt 48. Nr. 39, 196. — Erinnerung an die Vorſchriften über Vollziehung und Rückſendung der Inſ. Doc. B. 27. Nov. 48. Nr. 56, 290.

Inſtradirungs-Tabelle für die Correſpondenz zwiſchen der Preußiſchen Rhein-Provinz, Weſtphalen, Belgien, und den Niederlanden, — und der Oeſterreichiſchen Monarchie, ſowie derjenigen Länder, deren Correſpondenz aus und nach Preußen im Tranſit durch Oeſterreich befördert werden muß. B. 24. Dec. 47. Nr. 1, 3. Beilage, — für die Correſpondenz aus den öſtlichen Preuß. Provinzen nach Baden und den Schweizer-Cantonen: Aargau, Baſel (Stadt und Landſchaft), Bern, Freiburg, Genf, Luzern, Schaffhauſen, Solothurn, Teſſin, Thurgau, Schwyz, Unterwalden, Ury, Waadt, Wallis, Zug und Zürich, ſowie nach dem Fürſtenthume Neuenburg und Valendis et v. v. B. 29. Dec. 47. Nr. 2, 5. Beilage, — für die Correſpondenz, welche mittelſt der Kartenſchlüſſe zwiſchen Breslau und Görlitz — und Carlsbad, Franzensbad und Teplitz zu befördern iſt. B. 9. Januar 48. Nr. 5, 14. Beilage, — für die Correſpondenz nach und von Frankreich. B. 23. Dec. 48. Nr. 60, 313. Beilage.

Inſtruction behufs Prüfung, Annotation und Ueberweiſung verſorgungs-berechtigter Militairs und Poſtillone zur Beſchäftigung und Anſtellung im Poſtdienſt. B. 3. Januar 48. Nr. 3, Beilage, — für Eiſenbahn-Conducteure. Neue Ausgabe. B. 29. Juni 48. Nr. 33, 165.

Interims-Uniform. Das Tragen eines Degen zu derſelben. B. 9. März 48. Nr. 21, 11.

Invalidität. Die bei eintretender Invalidität der auf Kündigung angeſtellten Unterbeamten zu gewährende Penſion. B. 27. Dec. 47. Nr. 2, 3.

Inventarienſtücke. Bei Anträgen auf Lieferung neuer Utenſilien und auf Genehmigung der Ausführung von Reparaturen iſt die Verfügung, auf welche ſich die Lieferung der alten Utenſilien gegründet, anzugeben. B. 28. Nov. 48. Nr. 56, 291.

Kartenſchlüſſe für die Correſpondenz zwiſchen der Preußiſchen Rheinprovinz, Weſtphalen, Belgien und den Niederlanden — und der Oeſterreichiſchen Monarchie, ſo wie derjenigen Länder, deren Correſpondenz aus und nach Preußen im Tranſit durch Oeſterreich befördert werden muß. Nr. 1. Beilage. — Beförderung der Briefe aus der Rheinprovinz nach Bayern mittelſt der zwiſchen den Preußiſchen und Bayeriſchen Poſten beſtehenden directen Kartenſchlüſſe. B. 20. Dec. 47. Nr. 1, 3. — Karten-

schlüsse für die Correspondenz zwischen den Post-Anstalten der östlich der Weser gelegenen Preußischen Provinzen und dem Großherzogthume Baden und dem größten Theile der Schweiz auf dem Wege über Frankfurt a. M. resp. Würzburg. B. 29. Dec. 47. Nr. 2, 5. — Zwischen Breslau und Görlitz — und Teplitz, Carlsbad und Franzensbad. B. 9. Jan. 48. Nr. 5, 14. — Beförderung der aus der Rheinprovinz und Westphalen nach Nordhausen und Wernigerode bestimmten, auf die Bahnhofs-Post-Expedition in Minden zu spedirenden Correspondenz mittelst directer Kartenschlüsse nach Nordhausen und Wernigerode. B. 11. Jan. 48. Nr. 6, 16. Spedition der aus Unter-Barmen abzusendenden Gegenstände mittelst besonderer Kartenschlüsse aus Unter-Barmen und der nach Unter-Barmen bestimmten Gegenstände mittelst der Kartenschlüsse nach Barmen. B. 13. Febr. 48. Nr. 10, 42. — Kartenschlüsse mit dem Thurn- und Taxisschen Post-Amte in Bückeburg. B. 13. April 48. Nr. 20, 98. — Kartenschlüsse nach Berlin zur Aufnahme der von dem Deutz-Berliner auf den Berlin-Wiener Eisenbahn-Cours bestimmten Correspondenz. B. 14. April 48. Nr. 21. 101. — Für die Correspondenz nach und von Frankreich. B. 23. Dec. 48. Nr. 60, 313. Beilage.

Kassenwesen. Bestreitung der Büreau-Ausgaben aus der Postkasse. Büreau-Fonds keine besondere Kasse, sondern nur ein Ausgabe-Fonds. B. 15. August 48. Nr. 39, 200. — Annahme der Oesterreichischen Speciesthaler, Gulden und 20 Kr.-Stücke in den diesseitigen Kassen. B. 16. Oct. 48. Nr. 50, 259. — Zahlungsmittel zu Baarzahlungen. B. 21. Oct. 48. Nr. 50, 265. — Kassen- und Rechnungs-Wesen im Betreff der Baarzahlungen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger. B. 29. Nov. 48. Nr. 56, 293.

Kassen-Anweisungen, undeclarirte. Hinweisung auf die bei Versendung von Kassen-Anweisungen ꝛc. ꝛc. mit der Unterlassung der Declaration verbundenen Gefahr. B. 21. Juni 48. Nr. 31, 153.

Kinder. Erinnerung an die Vorschriften über die Beförderung derselben mit den inländischen Posten. B. 25. Oct. 48. Nr. 51, 268.

Kopenhagen. Dampfschifffahrt zwischen Travemünde (Lübeck) und Kopenhagen. B. 6. April 48. Nr. 16, 82. B. 13. April 48. Nr. 20, 97. B. 10. Oct. 48. Nr. 49, 253. B. 29. Oct. 48. Nr. 51, 271. B. 10. Dec. 48. Nr. 59, 309. — zwischen Stettin u. Kopenhagen. B. 18. März 48. Nr. 15, 73. B. 6. April 48. Nr. 16, 82.

Kontrollbüreau für Baarzahlungen. B. 21. Oct. 48. Nr. 50, 265. B. 29. Nov. 48. Nr. 56, 293.

Kreuzband. Berechnung des Porto für Sendungen unter Streifband nach Frankreich und Belgien. B. 29. Febr. 48. Nr. 13, 7. — Spedition der nach Frankreich oder über Frankreich hinaus bestimmten Kreuzband-Sendungen über 8 Loth. B. 16. März 48. Nr. 15, 72. Drucksachen unter Kreuzband im Transit durch England aus u. nach überseeischen Ländern genießen auf den Großbritannischen Posten keine Porto-Moderation. B. 6. März 48. Nr. 13, 63. — Porto für Circularien unter Kreuzband, mit schriftlicher Namens-Chiffer der Firma. B. 28. März 48. Nr. 15, 8. — Ausdehnung der für Sendung unter Kreuzband bewilligten Porto-Ermäßigung auf Cirkularien ꝛc., welchen Namens-Unterschrift und Datum handschriftlich beigefügt sind. B. 10. Juni 48. Nr. 30, 144. — Porto für autographirte Circularien unter Kreuzband. B. 16. Juli 48. Nr. 36, 15. — Behandlung der Drucksachen unter Kreuzband für den Transit durch das Thurn- und Taxissche Postgebiet. B. 16. Sept. 48. Nr. 45, 236.

Kronstadt. Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg). B. 10. April 48. Nr. 19, 93 B. 16. Mai 48. Nr. 25, 121. B. 2. Juni 48. Nr. 28, 137. B. 25. Juli 48. Nr. 30, 183. B. 13. Sept. 48. Nr. 49, 228.

Ladungs-Verzeichnisse. In denselben ist das Gewicht der herrschaftlichen und portopflichtigen, dem Postzwange nicht unterworfenen Packete nicht mehr getrennt aufzuführen. B. 6. Sept. 48. Nr. 44, 223.

Landbriefbestellung. Landbriefbestellgeld. Streichung des Landbriefbestellgeldes für weiterherkommende unbestellbare Briefe und Einziehung desselben für unbestellbare Landbriefe, welche bei der Postanstalt des Ortes, von wo aus die Bestellung erfolgt, aufgeliefert sind. B. 8. Jan. 48. Nr. 5, 12. — Landbriefbestellgeld-Sätze. B. 31. Jan. 48. Nr. 9, 32. — Bestellung von Geldbriefen aus dem Orte durch Landbriefträger. B. 3. Sept. 48. Nr. 43, 18. Fortbestehen der die Kosten nicht deckenden Landbrief-Bestellung in N. N. B. 24. Jan. 48. Nr. 7, 6. —

Landbriefträger. Annahme der Landbriefträger. Contractschließung mit denselben. Caution. Vorausgebung des Lohns. Stellvertretung. Anzeige über die Contractschließung. B. 19. Sept. 48. Nr. 40, 237.

Laternen. Die Extrapostchaisen sollen mit Laternen versehen und diese auf Verlangen der Reisenden erleuchtet werden. B. 6. Jan. 48. Nr. 3, 10.

Laufschreiben. Schriftwechsel der Postbeamten durch Laufschreiben ꝛc. B. 10. Jan. 48. Nr. 5, 15.

Leese. Hannoversches interues Porto, von Leese bis Hamburg für Geldsendungen aus Westphalen und der Rhein-Provinz nach Hamburg et v. v. V. 31. Oct. 48. Nr. 52, 273.

Legitimation, paßpolizeiliche. Aufhebung der betreffenden Kontrolle bei Post-Reisenden nach und von Orten des deutschen Bundes. V. 19. Aug. 48. Nr. 40, 204.

Legitimations-Scheine, Eisenbahn-, zu Dienstreisen werden nicht ferner ertheilt. V. 19. Juni 48. Nr. 32, 156.

Liquidationen der Diäten u. Reisekosten für die Revision der untergeord. Post-Anst. Wenn die Revision auf Veranlassung des Post-Inspectors erfolgt, so ist dessen Requisition beizufügen. V. 18. Jan. 48. Nr. 6, 20. — Liquidation über restituirtes Porto. Wegfall der Bescheinigung über die erfolgte Einziehung und Berechnung des Portobetrags. V. 8. Dec. 48. Nr. 59, 306.

Licitation. Verkaufs-, Licitations- und Submissions-Termine sind nie früher als 8 Tage nach deren Bekanntmachung abzuhalten. V. 10. Febr. 48. Nr. 9, 39.

Lieferscheine, mittelst welcher die Cautions-Documente an die General-Post-Kasse einzusenden sind. V. 16. Mai 48. Nr. 26, 124.

Lloyd, Oesterreichischer. Veränderung der Seeporto-Sätze für die mit den Dampfschiffen des Oest. Lloyd zu befördernde Correspondenz. V. 1. Mai 48. Nr. 23, 113. — Courierdienst zwischen Triest und London in Verbindung mit der Dampfschifffahrt zwischen Triest und Alexandrien. V. 21. Mai 48. Nr. 20, 126. Unanwendbarkeit des Siegellack-Verschlusses bei den über Alexandrien nach Orten jenseits Suez zu befördernden Briefen. V. 18. Juni 48. Nr. 31, 152. — Einstellung der Dampfschifffahrt des Oest. Lloyd und des damit in Verbindung stehenden Courierdienstes zwischen Triest u. London. V. 28. Juni 48. Nr. 32, 160. — Wiedereröffnung der Dampfschifffahrt. V. 3. August 48. Nr. 38, 191. — Einrichtung einer monatlich 2maligen Dampfschiff-Verbindung zwischen Triest und Alexandrien. Die Wiedereinrichtung des Courierdienstes zwischen Triest und London findet vorläufig nicht statt. V. 18. Oct. 48. Nr. 50, 262.

Lombardei-Venedig. Einstellung der Annahme von Fahrpostsendungen nach Lomb. Venedig u. den Sardinischen Staaten. V. 20. April 48. Nr. 22, 106. Beförderung dieser Sendungen über Chur. V. 7. Mai 48. Nr. 24, 118. Wiederannahme derselben zur Beförderung durch die Oest. Posten. V. 12. Oct. 48. Nr. 49. 234. Wiedereröffnung der Post-Verbindungen zwischen Lomb. Venedig und dem übrigen Italien. V. 30. Oct. 48. Nr. 51, 272.

Löhnungen, contractliche. Zahlung derselben bei Dienstunfähigkeit. V. 30. Juni 48. Nr. 34, 170.

Lotterie zum Besten der Nothleidenden in Ober-Schlesien. V. 27. Febr. 48. Nr. 12, 54.

Lübeck. Dampfschifffahrt zwischen Lübeck (Travemünde) und Kopenhagen. V. 6. April 48. Nr. 16, 82. V. 13. April 48. Nr. 20, 97. — V. 10. Oct. 48. Nr. 49. 252. — V. 29. Oct. 48. Nr. 51, 271. — V. 16. Dec. 48. Nr. 59, 309.

Malta. Beförderung der Correspondenz nach Malta via Southampton (mit dem Packetboote von Southampton nach Alexandrien) via England (mit der britischen Ueberlandpost durch Frankreich). V. 14. Mai 48. Nr. 26, 122.

Manuale. Verkauf der bei den Post-Anstalten vorhandenen alten Papiere und Manuale. V. 11. März 48. Nr. 15, 67.

Marseille. Dampfschifffahrt zwischen Marseille und Egypten. V. 30. Nov. 48. Nr. 56, 297 u. Beilage.

Maße für die Postillon-Montirungsstücke. V. 14. Mai 48. Nr. 26, 123.

Militair-Dienstleistungen. Civileinkommen der Postbeamten während derselben. V. 3. Sept. 48. Nr. 43, 230.

Militairs, versorgungs-berechtigte. Bearbeitung der Anstellungs-Angelegenheiten derselben. Instruction behufs deren Prüfung, Annotation und Ueberweisung zu Beschäftigung und Anstellung. V. 3. Jan. 48. Nr. 3. u. Beilage.

Minden. Enchartirung auf die Bahnhofs-Post-Expedition in Minden oder auf das Post-Amt daselbst. V. 23. Febr. 48. Nr. 12, 57. Spedition der über Minden auf der Eisenbahn zu befördernden Briefe und Fahrpostsendungen. V. 31. Mai 48. Nr. 29, 139.

Mittlere Zeit. Regulirung der Post-Uhren nach der mittleren Lokalzeit. V. 11. Febr. 48. Nr. 10, 41 u. Beilage. — Nachtrag zur Tabelle über die Differenzen der mittleren Zeit von Berlin und der mittleren Zeit der übrigen an Eisenbahnen und Haupt-Post-Routen belegenen Orte. V. 16. März 48. Nr. 14, 71.

Montirung, Montirungsstücke. Montirungsstücke, welche den Unternehmern einer Botenpost geliefert werden. V. 7. Febr. 48. Nr. 9, 37. — Vorschriften über die Zurücklieferung entbehrlich gewordener Montirungsstücke. V. 7. Febr. 48. Nr. 9, 38. — Montirungsstücke, welche für die Postillone geliefert werden. V. 15. Febr. 48. Nr. 10, 44. — welche den Conducteuren und Schirrmeistern geliefert werden. V. 15. Febr. 48. Nr. 10, 45. — Termin der Lieferung von Dienströcken für Conducteure und

Schirrmeiſter, welchen ſchon vor dem 1. Januar 1848 Mäntel geliefert worden ſind. V. 31. März 48. Nr. 18, 84. — Lieferung der zum 1. April 1848. fällig geweſenen Poſtillon-Montirungsſtücke. V. 13. April 48. Nr. 20, 99. — Maße für die Poſtillon-Montirungsſtücke. V. 14. Mai 48. Nr. 26, 123. — Tragezeit der Dienſtſtücke der Conducteure und Schirrmeiſter. V. 26. Juni 48. Nr. 32, 159. — Abänderung der den Poſtillonen nicht paſſenden Montirungsſtücke. V. 12. Oct. 48. Nr. 49, 253.

Montirungsbücher, ſiehe Poſtillon-Montirungsbücher.

Münzen, fremde. Annahme der Oeſterreichiſchen Speciesthaler, Gulden und 20 Xr.-Stücke in den dieſſeitigen Kaſſen. V. 16. Oct. 48. Nr. 50, 259.

Nachtransporte. Vergütungen für Voraus- und Nachtransporte bei Schnell- und Perſonenpoſten. V. 11. April 48. Nr. 25, 12.

Nachträge zum Zeitungs-Preis-Courant, ſiehe dieſen.

Namens-Chiffer. Porto für Circularien unter Kreuzband mit ſchriftlicher Namens-Chiffer der Firma. V. 28. März 48. Nr. 15, 8.

National-Verſammlung, ſiehe Portofreiheit.

Nationale der Poſt-Expediteur-Gehülfen. V. 14. Febr. 48. Nr. 11, 49.

Neben-Ausgaben, Wagengeld, Communications-Abgaben bei Dienſtreiſen der Poſt-Inſpectoren und Poſtmeiſter. V. 9. Oct. 48. Nr. 49, 251.

Neben-Koſten bei Dienſtreiſen. Allerh. V. v. 10. Juni 1848. V. 19. Juni 48. Nr. 32, 156.

Neu-Granada. Porto für die über England zu befördernde Correſpondenz zwiſchen Preußen und Neu-Granada und den jenſeits Granada am ſtillen Ocean gelegenen Südamerikaniſchen Staaten. V. 31. März 48. Nr. 16, 79.

Notizbücher der Correſpondenten über die Auslieferungs-Scheine zu angekommenen Geldſendungen. Aufhebung derſelben. V. 24. Sept. 48. Nr. 47, 242. — Atteſtbücher über die an Behörden eingehenden Gelder ſind fortzuführen. V. 11. Nov. 48. Nr. 52, 276.

Ober-Poſt-Aemter, welchen die Bearbeitung der Anſtellungs-Angelegenheiten der verſorgungs-berechtigten Militairs und Poſtillone übertragen iſt. V. 3. Jan. 48. Nr. 3. — Die Specificationen über den Verkauf der unbrauchbaren Papiere und Manuale ſind an die Ober-Poſt-Aemter einzuſenden, welche auf Grund derſelben eine Haupt-Nachweiſung an das General-Poſt-Amt einreichen. V. 11. März 48. Nr. 14, 67.

Ober-Schleſien. Annahme von Geldbeiträgen zur Unterſtützung der Nothleidenden in den Ober-Schleſiſchen Kreiſen Rybnik und Pleß. V. 5. Febr. 48. Nr. 8, 30. — Portofreiheit der milden Gaben für die Nothleidenden in O. S. V. 18. Febr. 48. Nr. 10, 48. — Portofreiheit in Angelegenheit der Unterſtützung der Nothleidenden in O. Schl. V. 21. Febr. 48. Nr. 12, 52. — Lotterie zum Beſten der Nothleidenden in O. Schl. V. 27. Febr. 48. Nr. 12, 54. — Ausdehnung der Portofreiheit der milden Gaben für die Nothleidenden in O. Schl. auf Packetſendungen über 40 Pfd. V. 29. Febr. 48. Nr. 12, 53. — Portofreiheit in Angelegenheiten des Vereins zur Unterſtützung der Nothleidenden in O. Schl. V. 28. April 48. Nr. 23, 111.

Oldenburgiſches internes Porto für die durch Preußen tranſitirende Correſpondenz zwiſchen Oldenburg und Frankreich und dabei in Anwendung kommende Gewichts-Progreſſion. V. 7. Jan. 48. Nr. 5, 11.

Osnabrück. Hannoverſches internes Porto für Correſpondenz und Fahrpoſt-Sendungen zwiſchen Diſſen und Osnabrück. V. 5. Febr. 48. Nr. 9, 34.

Oeſterreich. Spedition der Correſpondenz zwiſchen der Rheinprovinz, Weſtphalen, Belgien und den Niederlanden — und der Oeſterreichiſchen Monarchie ꝛc. V. 24. Dec. 47. Nr. 1, 3. — Fortdauer der Erhöhung des Perſonengeldes auf den Oeſterreichiſchen Poſten. V. 27. Jan. 48. Nr. 7, 28. — Umfang der zur Beförderung mit den Oeſterreichiſchen Poſten geeigneten Packete. V. 26. Febr. 48. Nr. 12, 58. — Annahme der Oeſterreichiſchen Speciesthaler, Gulden und 20 Xr.-Stücke in den dieſſeitigen Kaſſen. V. 16. Oct. 48. Nr. 50, 259. — Einſtellung der Annahme von Fahrpoſt-Sendungen zur Beförderung mit den Oeſterreichiſchen Poſten nach Lombardei-Venedig und nach den Sardiniſchen Staaten. V. 20. April 48. Nr. 22, 106. — Beförderung der nach der Lombardei und den Sardiniſchen Staaten beſtimmten Sendungen über Chur. V. 7. Mai 48. Nr. 24, 118. — Wiederannahme von Fahrpoſt-Sendungen zur Beförderung nach Lombardei-Venedig durch die Oeſterreichiſchen Poſten. V. 12. Oct. 48. Nr. 49, 254. — Wiedereröffnung der Poſtverbindungen zwiſchen Lombardei-Venedig und dem übrigen Italien. V. 30. Oct. 48. Nr. 51, 272. — Neu errichtete Oeſterreichiſche Poſt-Anſtalten nach und von welchen das gemeinſchaftliche Oeſterreichiſch-Preußiſche Porto zu erheben iſt. V. 18. März 48. Nr. 15, 73. — Einrichtung eines Oeſterr. Poſt-Amtes in Lipowiec. V. 9. April 48. Nr. 20, 93. — Einrichtung Oeſterr. Poſt-Anſtalten in Brzezowice und Chrzanow.

V. 26. April 48. Nr. 23, 108. — Einrichtung Oeſter. Briefſammlungen in Wieſenberg und Richenburg. V. 8. Mai 48. Nr. 24, 119. — Einr. einer Oeſterr. Briefſammlung in Auſſee. V. 10. Juni 48. Nr. 30, 143. — Oeſterr. Briefſammlung in Weichſelberg. V. 22. Juli 48. Nr. 37, 184. — Oeſterr. Briefſammlung in Plaß. V. 26. Aug. 48. Nr. 42, 212. — Porto-Taxe für die Correſpondenz zwiſchen Preußiſchen und Oeſterreichiſchen Poſt-Anſtalten, welche nicht über 5 Meilen von einander entfernt ſind. V. 7. Sept. 48. Nr. 44, 224., nebſt Nachweiſung in der Beilage. — Preußiſch-Oeſterreichiſche Porto-Taxe für die neu errichteten Oeſterreichiſchen Poſt-Anſtalten in Arnfels, Eiſenberg, Najarow, Manuſterzyska, Podhayce, Przemyslany und Rozdol. V. 29. Sept. 48. Nr. 48, 247. — Oeſterreichiſcher Lloyd, ſiehe Lloyd, Oeſterreichiſcher.

Oſtindien. Beförderung der Correſpondenz nach Oſtindien „via Southampton“ (mit dem Packetboote von Southampton nach Alexandrien), „via England“ (mit der Britiſchen Ueberlandpoſt durch Frankreich). V. 14. Mai 48. Nr. 26, 122. — Benutzung des in Verbindung mit den Dampfſchiffen des Oeſterreichiſchen Lloyd eingerichteten Courierdienſtes zwiſchen London und Trieſt zur Beförderung von Briefpacketen nach und von Egypten und Oſtindien. V. 21. Mai 48. Nr. 26, 126.

Päckereien, ſiehe Packete.

Packete. Erneuerung der Vorſchriften, nach welchen nur gut emballirte und ſignirte Packete zur Beförderung mit der Poſt angenommen werden ſollen. V. 5. Febr. 48. Nr. 9, 35. — Erinnerung an die Vorſchriften über Verpackung, Bezeichnung und Verſiegelung der Päckereien zur genauen Beobachtung in der Weihnachtszeit. V. 30. Nov. 48. Nr. 56, 294. — Verfahren mit Packeten, deren Beſchädigung von dem Empfänger nach erfolgter Aushändigung angezeigt wird. V. 6. Febr. 48. Nr. 9, 36. — Landbrief-Beſtellgeld für Packete. V. 31. Jan. 48. Nr. 9, 33. — Ausdehnung der ermäßigten Porto-Taxe für Lokal-Fahrpoſt-Sendungen zwiſchen Cöln resp. Deutz und Frankfurt a. M. auf weitergehende und weiterherkommende Geld- und Packet-Sendungen. V. 12. März 48. Nr. 14, 66. — Umfang der zur Beförderung mit den Oeſterreichiſchen Poſten geeigneten Packete. V. 26. Febr. 48. Nr. 12, 58. — Ermäßigung des Porto für gewöhnliche Packetſendungen auf der Eiſenbahn, ſiehe Porto, ermäßigtes.

Packet-Adreſſen. Darauf werden keine Baarzahlungen angenommen. V. 21. Oct. 48. Nr. 50, 265.

Packetboot von Southampton nach Alexandrien. Beförderung der Correſpondenz nach Malta, Egypten und Oſtindien mittelſt deſſelben. V. 14. Mai 48. Nr. 26, 122. — Packetboote der Franzöſiſchen Poſt-Verwaltung. V. 30. Juni 48. Nr. 33, 166.

Packet-Porto, Packet-Taxe. Neue Beſtimmungen darüber. V. 9. April 48. Nr. 17, 83. — Erläuterungen dieſer Verordnung. V. 19. April 48. Nr. 21, 102.

Packetträger. Verfahren bei Beſetzung der Packetträger-Stellen auf Eiſenbahn-Poſt-Stationen. V. 30. Sept. 48. Nr. 49, 248.

Packet-Verzeichniſſe, ſ. Eiſenbahn-Packet-Verzeichniſſe.

Papier. Verkauf der bei den Poſt-Anſtalten vorhandenen alten Papiere und Manuale. V. 11. März 48. Nr. 14, 67.

Papiergeld. Gleichſtellung der Porto-Sätze für in- und ausländiſches Papiergeld. V. 18. Januar 48. Nr. 6, 21. — Porto für die Depoſiten-Scheine der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern wie für in- und ausländiſches Papiergeld. V. 12. März 48. Nr. 14, 69. — Neue Portotax-Beſtimmungen für Papiergeld und Staats-Papiere. V. 9. April 48. Nr. 17, 83. —

Paſpoils, orangefarbene an den Dienſtmützen unſtatthaft. V. 17. Januar 48. Nr. 6, 4.

Paſſagier-Billet. Verfahren, wenn in dem Perſonen-Zettel nicht eingetragene Reiſende im Beſitz eines Paſſagier-Billets befunden werden. V. 22. Oct. 48. Nr. 51, 266. — Abgangszeit der mit andern Poſten oder Eiſenbahnzügen in Verbindung ſtehende Poſten, wie ſolche im Paſſagier-Billet anzugeben. V. 7. Nov. 48. Nr. 52, 274.

Paſſagiergeld, ſiehe Perſonengeld.

Paſſagier-Effecten, Paſſagiergepäck. Anderweite Feſtſetzung des Ueberfracht-Porto. V. 6. Juli 48. Nr. 34, 174. — Zuſammenpacken des Gepäcks mehrerer auf ein Billet eingeſchriebener Perſonen. V. 22. Juli 48. Nr. 36, 182.

Paſſagierſtube. Prüfung und Feſtſtellung der in den Paſſagierſtuben aushängenden Preis-Courante durch die Poſtinſpectoren und Verabfolgung neuer Beſchwerdebücher durch das Coursbüreau auf unmittelbar an daſſelbe zu richtende Anträge. V. 9. März 48. Nr. 11, 60.

Paßpolizeiliche Legitimationen. Aufhebung der betreffenden Controlle bei Poſt-Reiſenden nach und von Orten des Deutſchen Bundes. V. 19. Auguſt 48. Nr. 40, 204.

Penſion, der auf Kündigung angeſtellten Poſt-Unterbeamten bei eintretender Invalidität V. 24. Dec. 47. Nr. 2, 3.

Perſonen. Annahme derſelben während der Expedition der betreffenden Poſt. B. 18. Dec. 47. Nr. 2, 1. — Aufnahme unterwegs ſich meldender Perſonen den Poſtillonen bei allen von Conducteuren oder Schirrmeiſtern nicht begleiteten Poſten geſtattet. B. 29. Mai 48. Nr. 28. 135. — Ausnahme bei Nacht und in unbewohnten Gegenden. B. 14. Oct. 48. Nr. 50, 257. — Vorrichtung zur Aufbewahrung der den Poſtillonen Behufs der Eintragung ſolcher Perſonen mitzugebender Rothſtifte. B. 21. Aug. 48. Nr. 40, 206. — Zuſammenpacken der Paſſagier-Effecten mehrerer auf ein Billet eingeſchriebener Perſonen. B. 22. Juli 48. Nr. 36, 182. — Aufhebung der Controlle der Paßpolizeilichen Legitimationen der Poſt-Reiſenden nach und von Orten des deutſchen Bundes. B. 19. Auguſt 48. Nr. 40, 201. — Annahme der während der Expedition der betreffenden Poſt ſich zur Mitreiſe meldenden Perſonen. B. 18 Dec. 47. Nr. 2, 1. — Verfahren wenn in dem Perſonen-Zettel nicht eingetragene Perſonen im Beſitze eines Paſſagier-Billets befunden werden. B. 22. Oct. 48. Nr. 51, 266.

Perſonal-Acten der Poſt-Expediteur-Gehülfen. B. 14. Febr. 48. Nr. 11, 49. B. 28. Mai 48. Nr. 28, 134. — der Privatbriefträger und Wagenmeiſter. B. 9. Apr. 48. Nr. 19, 92.

Perſonengeld. Fortdauer der Erhöhung des Perſonengeldes auf den Oeſterreichiſchen Poſten. B. 27. Januar 48. Nr. 7, 28.

St. Petersburg. Dampfſchifffahrt zwiſchen Stettin und Kronſtadt (St. Petersburg). B. 10. April 48. Nr. 19, 93. B. 16. Mai 48. Nr. 25, 121. B. 2. Juni 48. Nr. 28, 137. B. 25. Juli 48. Nr. 36, 183. B. 13. Sept. 48. Nr. 44, 228.

Pferde. Amtliche Beſcheinigung der Anzahl der von den Poſthaltern in jedem Monate für den Poſtdienſt unterhaltenen Pferde. B. 21. Dec. 48. Nr. 59, 312.

Pleß und Rybnick. Annahme von Geldbeiträgen zur Unterſtützung der Nothleidenden in den Ober-Schleſiſchen Kreiſen Rybnick u. Pleß B. 5. Febr. 48. Nr. 8, 39.

Pommern. Ritterſchaftliche Privatbank in Pommern. Porto für die Depoſiten-Scheine derſelben wie für in- und ausländiſches Papiergeld. B. 12. März 48. Nr. 14, 69.

Porto, Porto-Sätze, Porto-Taxe. Gleichſtellung der Porto-Sätze für in- und ausländiſches Papiergeld. B. 18. Jan. 48. Nr. 6, 21. — Neue Beſtimmungen über das Porto für Geld- und Werthſendungen und Packete. B. 9. April 48. Nr. 17, 83. — Erläuterungen dieſer Verordnung. B. 19. April 48. Nr. 21, 102. — Porto für Circulairien unter Kreuzband mit ſchriftlicher Namens-Chiffer der Firma. B. 28. März 48. Nr. 15, 8. — Ausdehnung der für Sendungen unter Kreuzband bewilligten Porto-Ermäßigung auf Circularien ꝛc., welcher Namens-Unterſchrift und Datum handſchriftlich beigefügt ſind. B. 10. Juni 48. Nr. 30, 144. — Porto für autographirte Circularien unter Kreuzband. B. 16. Juli 48. Nr. 30, 15. — Porto für die Ueberfahrt von Paſſagiergepäck. B. 6. Juli 48. Nr. 34, 174. — Tarirung der Sendungen mit Wechſeln. B. 18. Oct. 48. Nr. 51, 20. — Aufhebung der Porto-Tax-Beſtimmungen der §§. 7. 8. 9. u. 10. des Porto-Tax-Regulativs. B. 14. Oct. 48. Nr. 50, 258. — Porto für Briefe und Adreſſen, auf welche Baarzahlungen geleiſtet ſind. B. 21. Oct. 48. Nr. 50, 265. — Porto-Tax-Beſtimmungen der B. v. 14. Oct. 48. Nr. 50, 258 in Anwendung auf die Preußiſche und durch Preußen tranſitirende Correſpondenz mit dem Auslande. B. 6. Nov. 48. Nr. 52, 277. — Porto-Taxe für die durch die Feldpoſt zu befördernden Briefe, Gelder und Päckereien. B. 9. Juli 48. Nr. 34, 177.

Porto für Fahrpoſt-Sendungen nach und von dem Herzogthume Anhalt-Cöthen. B. 8. Dec. 48. Nr. 58, 305. — Ermäßigung des Badiſchen Porto für Silbergeld-Sendungen von 6000 Fl. und darüber und von einem Gewichte von 21—25 Pfd. pro 1000 Fl. B. 25. Jan. 48. Nr. 7, 25. — Porto-Taxe für die Braunſchweigiſche Poſt-Expedition in Gr. Winningſtedt. B. 30. Auguſt 48. Nr. 43, 217. Beil. — Porto-Sätze, bei der Briefbeförderung zwiſchen Bremen und Begeſack resp. Bremerhaven. B. 20. Jan. 48. Nr. 7, 26. — Verzicht der Stadt Bremen auf das Bremiſche Porto für die mit den Dampfſchiffen zwiſchen New-York und Bremerhaven zu befördernde Correſpondenz. B. 31. Mai 48. Nr. 29, 140. — Porto für die über Bremen nach überſeeiſchen Ländern zu befördernden Briefe, je nachdem die Beförderung mit Dampfſchiffen oder Segelſchiffen erfolgt. B. 7. Aug. 48. Nr. 38, 193. — Porto-Taxe zwiſchen dem Preußiſchen Poſtbezirke und Buckeburg. B. 13. April 48. Nr. 20, 98. — Porto für die durch England tranſitirenden Druckſachen unter Kreuzband nach und aus überſeeiſchen Ländern. B. 6. März 48. Nr. 13, 63. — für die über England zu befördernde Correſpondenz zwiſchen Preußen und Neu-Granada und den jenſeits Neu-Granada am ſtillen Ocean gelegenen Süd-Amerikaniſchen Staaten. B. 31. März 48. Nr. 16, 79. — Ausdehnung der ermäßigten Porto-Taxe für Lokal-Fahrpoſt-Sendungen zwiſchen Cöln resp. Deutz und Frankfurt a. M. auf weitergehende und weiterherkommende Geld-

und Packetſendungen. B. 12. März 48. Nr. 14, 65. — Hannoverſches internes Porto für Correſpondenz und Fahrpoſtſendungen zwiſchen Diſſen und Osnabrück. B. 5. Febr. 48. Nr. 9, 34. — Porto von und nach dem Hannoverſchen Orte Neuenkirchen. B. 29. Aug. 48. Nr. 42, 216. — Hannoverſches internes Porto von Leeſe bis Hamburg für Geldſendungen aus Weſtphalen und der Rhein-Provinz nach Hamburg et v. v. B. 31. Oct. 48. Nr. 52, 273. — Oldenburgiſcher Porto-Satz für die durch Preußen tranſitirende Correſpondenz zwiſchen Oldenburg und Frankreich und dabei in Anwendung kommende Gewichts-Progreſſion. B. 7. Jan. 48. Nr. 5, 11. — Porto-Taxe für die Correſpondenz zwiſchen Preußiſchen und Oeſterreichiſchen Poſt-Anſtalten, welche nicht über 5 Meilen von einander entfernt ſind. B. 7. Sept. 48. Nr. 44, 224 u. Beilage. — Preußiſch-Oeſterreichiſche Porto-Taxe für die neu errichteten Oeſterreichiſchen Poſt-Anſtalten in Arnfels, Eiſenberg, Najarow, Manaſterzyska, Podhayce, Przemyslany und Rozdol. B. 29. Sept. 48. Nr. 48, 247. — Porto für die Correſpondenz nach und aus Egypten und Oſtindien bei der Beförderung durch die Dampfſchiffe des Oeſterreichiſchen Lloyd für die öſtlichen Preußiſchen Provinzen. B. 21. Mai 48. Nr. 26, 126. — für die öſtlichen. B. 28. Mai 48. Nr. 27, 131. — Thurn- und Taxisſche Porto-Sätze für Correſpondenz und Fahrpoſtſendungen zwiſchen Gotha und benannten Orten. B. 31. März 48. Nr. 16, 78.

Porto, creditirtes. Den Königlichen Gerichten wird das Porto ꝛc. für Briefe ꝛc. gegen monatliche Abrechnung unentgeltlich geſendet. B. 30. Mai 48. Nr. 16, 77.

Porto, ermäßigtes, für gewöhnliche Packetſendungen auf der Eiſenbahn. Aufhebung der Ermäßigung nach und von den Sächſiſchen Orten Großenhain, Meerane, Meißen, Rötha und Wermsdorf. B. 28. Jan. 48. Nr. 7, 29. — ermäßigtes Porto für die Sendungen zwiſchen Thurn- u. Taxisſchen u. Braunſchweigiſchen Poſt-Anſtalten. B. 24. März 48. Nr. 15, 73. — für Sendungen nach und von Drenſteinfurt. B. 3. Juli 48. Nr. 33, 169. — nach und von Herrnhut und Zittau. B. 29. Juli 48. Nr. 37, 188. — nach und von Pirna. B. 28. Aug. 48. Nr. 42, 215. — nach und von Dratzig, Herzberg, Holzdorf, Poſen, Samter und Wronke. B. 10. Aug. 48. Nr. 39, 195. — zwiſchen Preußiſchen und Mecklenburg-Schwerinſchen Poſt-Anſtalten. B. 14. Aug. 48. Nr. 39, 198.

Porto, ermäßigtes Badiſches, für Silbergeld-Sendungen von 6000 Fl. und darüber. B. 25. Jan. 48. Nr. 7, 25. — Porto, ermäßigtes für Lokalfahrpoſt-Sendungen zwiſchen Cöln resp. Deutz und Frankfurt a. M. Ausdehnung derſelben auf weitergehende und weiterherkommende Geld- und Packetſendungen. B. 12. März 48. Nr. 14, 65.

Porto, reſtituirtes. Wegfall der den Liquidationen bisher beigefügten Beſcheinigung über die erfolgte Einziehung und Berechnung des Portobetrages. B. 8. Dec. 48. Nr. 59, 386.

Portofrei. Unbrauchbare Acten der Gerichts-Behörden nicht portofrei. B. 9. Oct. 48. Nr. 49, 252. — portofreie Rubrik findet bei Baarzahlungen zur Wiedereinzahlung an den Adreſſaten nur auf den Brief Anwendung. Bekanntm. v. 23. Nov. 48. Nr. 55, 186. — portofreier Debit, ſiehe Zeitungsweſen.

Portofreiheit der von den Geiſtlichen an die Ortsgerichte einzuſendenden kirchlichen Tabellen. B. 27. Jan. 48. Nr. 7, 27. — der Zuſammenſtellung der Porto-Sätze für Briefe aus dem Auslande. B. 7. Juni 48. Nr. 30, 142. — der zur Kenntnißnahme der Behörden beſtimmten periodiſchen Schriften. B. 4. Juli 48. Nr. 34, 172. — der Gelderſparniſſe der bei den Lahnbauten bei Wetzlar beſchäftigten Arbeiter. B. 20. Aug. 48. Nr. 41, 208. — der Correſpondenz der Eiſenbahn-Geſellſchaften mit Militair-Behörden in dienſtlichen Angelegenheiten. B. 23. Nov. 48. Nr. 54, 283. — der Geldſendungen für kreisſtändiſche Zwecke. B. 19. Juli 48. Nr. 36, 181. — der ſtenographiſchen Berichte über die Verhandlungen der National-Verſammlung in Frankfurt. B. 28. Mai 48. Nr. 27, 130. — der ſtenographiſchen Berichte der Preuß. National-Verſamml. B. 2. Aug. 48. Nr. 37, 190. — der Correſpondenz der Mitglieder der deutſchen National-Verſammlung und der Verſammlung zur Vereinbarung der Preußiſchen Verfaſſung. B. 3. Juni 48. Nr. 28, 138. — der Privat-Correſpondenz der Mitglieder. B. 17. Juni 48. Nr. 30, 148. — (Aufforderung zu genauer Beobacht. der betreffenden Beſtimmungen. B. 19. Juni 48. Nr. 30, 150.) — nach der Packet- und Geld-Sendungen. B. 24. Juni 48. Nr. 32, 158. — auch der durch Preußen tranſitirenden Correſpondenz der nicht Preußiſchen Abgeordneten. B. 29. Juli 48. Nr. 37, 187. — der Correſpondenz des Reichs-Verweſers und des Reichs-Miniſteriums. B. 31. Juli 48. Nr. 37, 189. — der Bücher für die Reichsbibliothek. B. 22. Sept. 48. Nr. 47, 240. — Endtermin der den Mitgliedern der Preuß. Verf. bewilligten Portofreiheit. B. 6. Dec. 48. Nr. 56, 296. Beilage. — in Angelegenheiten des Vereins für Geſchichte und Alterthum in Ottweiler. B. 17. Jan. 48. Nr. 6, 19. — in Angel. des Apotheker-Ver-

eins im nördlichen Deutschl. V. 5. Jan. 48. Nr. 3, 7. — Erlöschen der dem pharmaceut. Lesezirkel in Ostpreußen bewill. Portofreiheit. V. 16. Dec. 48. Nr. 59, 310. — Portofreiheit in Angel. des Handwerkervereins der Prov. Sachsen. V. 19. Aug. 48. Nr. 40, 203. — des Handwerker-Vereins der Prov. Schlesien. V. 19. Aug. 48. Nr. 40. 203. — des Centralhandwerker-Vereins der Prov. Posen. V. 26. Aug. 48. Nr. 42, 213. — des Central-Comité's des rheinisch-westphälischen Gewerbe-Vereins. V. 10. Sept. 48. Nr. 44, 225. — des Gewerbe-Innungs-Vereins der Provinz Preußen. V. 19. Sept. 48. Nr. 46, 238. — der Berliner Möbel-Lotterie. V. 22. Juni 48. Nr. 31, 135. — des Schlesischen Bienen-Vereines. V. 19. Oct. 48. Nr. 50, 263. — der rheinischen Missions-Gesellschaft. V. 15. Aug. 48. Nr. 39, 199. — des christlichen Volkskalenders. Aufhebung. V. 16. Sept. 48. Nr. 45, 235. — des kirchlichen Gustav-Adolph-Vereins. Aufhebung. V. 23. Nov. 48. Nr. 54, 285. — des Diakonissen-Hauses Bethania. V. 14. Febr. 48. Nr. 10, 43. — des Unterstützungs-Fonds für emeritirte evangelische Geistliche. V. 17. Febr. 48. Nr. 11, 51. — der Unterstützungs-Gelder für die Angehörigen der Strafgefangenen in der Strafarbeits-Anstalt zu Rawicz. V. 14. Juni 48. Nr. 30, 145. — der Collecten-Gelder für die Abgebrannten in Zell. V. 4. Sept. 48. Nr. 43, 221. — der Lutherstiftung für Waisen des Lehrstandes. V. 23. Nov. 48. Nr. 54, 284. — des Uckermärkischen Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder. V. 7. Dec. 48. Nr. 58, 304. — der milden Gaben für die Nothleidenden in Oberschlesien. V. 18. Febr. 48. Nr. 10, 48; V. 21. Febr. 48. Nr. 12, 52; V. 29. Febr. 48. Nr. 12, 53; V. 28. April 48. Nr. 23, 111; V. 25. Juni 48. Nr. 33, 161. — zur Unterstützung der Nothleidenden im Schlesischen Gebirge. V. 28. Sept. 48. Nr. 48, 244. — in A. d. Vereins zur Verloosung von Gegenständen zum Besten der Verwundeten und der Hinterbliebenen der Gefallenen in Berlin. V. 9. April 48. Nr. 18, 89. — der Gelder zu Unterstützung der Angehörigen der am 18. und 19. März gefallenen, sowie der verwundeten Militairs. V. 28. April 48. Nr. 23, 112. — in Schleswig-Holsteinischer Unterstützungs-Sache. V. 26. April 48. Nr. 25, 107. — der Charpie und Bandagen für die Truppen in Schleswig-Holstein. V. 22. Juni 48. Nr. 31, 134. — in Angel. des Bergisch-Märkischen Comité's zur Unterstützung der in Schleswig-Holstein verwundeten Krieger. V. 29. Sept. 48. Nr. 48, 246. — der Charpie für die Soldaten im Posenschen. V. 28. Mai 48. Nr. 28, 133. — in Angel. des Comité zur Erfrischung der Berliner Garnison. V. 26. Nov. 48. Nr. 55, 288. — der Correspondenz und der Geldsendungen einberufener armer Wehrmänner. V. 4. Dec. 48. Nr. 57, 300. — zur Unterstützung der Familien einberufener Wehrmänner. V. 12. Dec. 48. Nr. 59, 307. — der milden Geldbeiträge zur Unterstützung der Familien armer Wehrmänner. V. 20. Dec. 48. Nr. 59, 311. — in Angel. des Comité zu Danzig für die Betheiligung der Prov. Preußen bei Gründung einer Deutschen Marine. V. 4. Juni 48. Nr. 29, 141. — in Angel. sämmtlicher Vereine zur Gründung einer Deutschen Marine. V. 17. Juni 48. Nr. 30, 149. — in Angel. des Comité in Stettin für den Bau von Kriegsfahrzeugen. V. 4. Juli 48. Nr. 34, 173. — des Frauen-Vereins in Potsdam zur Erwerbung eines Kriegsschiffs. V. 23. Juli 48. Nr. 37, 185. — des Vereins zur Beförderung des Wohlstandes im Kreise Warburg. V. 9. Jan. 48. Nr. 5, 13. — des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. V. 3. Mai 48. Nr. 24, 110. — des Vereins in Münster zur Beförderung des Unterrichts ꝛc. ꝛc. unter den Juden. Ausdehnung der Portofr. auf Baarzahlungen. V. 6. Dec. 48. Nr. 58, 303. — Portofreiheit resp. Portoermäßigung für Brief-, Geld- und Packetsendungen der aus ihren Garnisonen abgerückten Preuß. Truppen. V. 9. April 48. Nr. 19, 91. V. 31. Mai 48. Nr. 28, 136; V. 17. Juni 48. Nr. 30, 147; V. 25. Juni 48. Nr. 33, 162; V. 3. Juli 48. Nr. 33, 167; V. 26. Aug. 48. Nr. 41, 209; V. 12. Sept. 48. Nr. 44, 227; V. 24. Sept. 48. Nr. 47, 241; V. 7. Oct. 48. Nr. 49, 249; V. 14. Oct. 48. Nr. 49, 256; V. 18. Oct. 48. Nr. 50, 261; V. 25. Oct. 48. Nr. 51, 267; V. 28. Oct. 48. Nr. 51, 269; V. 28. Oct. 48. Nr. 51, 270; V. 19. Nov. 48. Nr. 54, 280; V. 27. Nov. 48. Nr. 55, 289; für die außerhalb der Heimath cantonirenden Landwehrmänner. V. 3. Juli 48. Nr. 33, 168; V. 4. Dec. 48. Nr. 57, 299. — Bestimmungen über gleichmäßige Portofreiheit auf den Deutschen Posten für die zu Reichszwecken außerhalb ihrer Garnison verwendeten Reichstruppen. V. 7. Dec. 48. Nr. 57, 298.

Porto-Restitution, siehe Restitution.

Post-Amtsblatt, siehe Amtsblatt.

Post-Anstalten. Schriftwechsel der Post-Anstalten durch Nachfragen, Rückmeldungen, Defect-Anzeigen, Laufschreiben ꝛc. V. 10. Jan. 48. Nr. 5, 15. — untergeordnete Revision derselben auf Requisition des Post-Inspectors V. 18. Jan. 48. Nr. 6, 20.

Post-Anstalten. Aufhebung der Preuß. Post-Anstalt in Bückeburg und Uebergang des Geschäfts-Verkehrs derselben auf das Thurn- und Taxissche Post-Amt daselbst. B. 13. April 48. Nr. 20, 98.

— Braunschweigische in Gr. Winnigstedt. Porto-Taxe für dieselbe. — Bremische in Vegesack und Bremerhaven und Porto-Sätze bei der Briefbeförderung zwischen denselben und Bremen. B. 26. Jan. 48. Nr. 7, 26. — Hannoversche Post-Spedition in Neuenkirchen. B. 29. Aug. 48. Nr. 42, 216. — Oesterreichische, neu errichtete, nach und von welchen das gemeinschaftliche Preußisch-Oesterreichische Porto zu erheben ist. B. 18. März 48. Nr. 15, 74. — Oesterreichische Post-Anstalten in Lipowiec. B. 9. April 48. Nr. 20, 95. — in Brzeszowice und Chzanow. B. 26. April 48. Nr. 23, 108. — in Wiesenberg und Richenburg. B. 8. Mai 48. Nr. 24, 19. — in Aussee. B. 10. Juni 48. Nr. 30, 143. — in Weichselburg. B. 22. Juli 48. Nr. 37, 184. — in Plaß. B. 26. Aug. 48. Nr. 42, 212. — Oesterreichische und Preußische Post-Anstalten, welche nicht über 5 Meilen von einander entfernt sind, Porto für die Correspondenz zwischen denselben. B. 7. Sept. 48. Nr. 44, 221. — Oesterreichische Post-Anstalten in Arnfels, Eisenberg, Najarow, Manusterzyska, Podhayce, Przemyslany und Rozdol. Porto-Taxe für dieselben. B. 29. Sept. 48. Nr. 48, 247. — Schwedische. B. 16. Jan. 48. Nr. 6, 18.

Post-Aufseher. Veränderungen in den Dienstbezirken derselben. B. 14. Dec. 48. Nr. 59, 308.

Post-Conducteur, siehe Conducteur.

Post-Dampfschifffahrt, siehe Dampfschifffahrt.

Post-Druck-Materialien. Bestellung derselben. B. 19. Juni 48. Nr. 32, 157. — Preise, welche dafür in Ausgabe passiren können. B. 16. Oct. 48. Nr. 50, 260. — Lieferung derselben durch das Magazin in Wesel. B. 28. April 48. Nr. 23, 110; durch das Magazin in Breslau. B. 27. Mai 48. Nr. 28, 132; durch den Buchdruckereibesitzer Müller in Nordhausen. B. 26. Aug. 48. Nr. 42, 211.

Post-Expediteur-Gehülfen. Annahme, Engagements-Wechsel und Entlassung derselben. B. 14. Febr. 48. Nr. 11, 49. — Personal-Acten. B. 28. Mai 48. Nr. 28, 134.

Post-Expeditionen und Briefsammlungen. Revision derselben auf Requisition der Post-Inspectoren. B. 18. Jan. 48. Nr. 6, 20.

Postfreipässe für Post-Expediteur-Gehülfen. B. 14. Febr. 48. Nr. 11, 49. Postfreipässe zu Dienstreisen werden nicht ferner ertheilt. B. 19. Juni 48. Nr. 32, 156.

Postgebäude, Königliche. Ausführung von Reparaturen an denselben ohne vorgängige resp. nach Veranschlagung der Kosten; wann dazu die Genehmigung des General-Post-Amtes, wann ein Revisions-Attest des Königl. Bezirks-Baubeamten resp. des Regierungs-Baurathes erforderlich. B. 24. Aug. 48. Nr. 42, 210.

Posthaltereien. Unterzeichnung der monatlichen Revisions-Nachweisungen durch den Secretair, welcher die Beaufsichtigung und Revision der Posthalterei zu besorgen hat, in Gemeinschaft mit dem Amtsvorsteher. B. 13. März 48. Nr. 14, 70. — Vierteljährliche Revision statt der bisherigen monatlichen. B. 13. Juli 48. Nr. 36, 180. — Amtliche Bescheinigung über die Anzahl der von den Posthaltern in jedem Monat für den Post-Dienst unterhaltenen Pferde. B. 21. Dec. 48. Nr. 59, 312.

Postillone. Bekleidung derselben bei Beförderung Höchster und Allerhöchster Personen, im gewöhnlichen Dienste, des Nachts und bei ungünstiger Witterung. B. 15. Febr. 48. Nr. 10, 44. Diese Bestimmungen finden da nicht Anwendung, wo das Extrapost-Regal nicht von der Preuß. Postverwaltung ausgeübt wird. B. 8. März 48. Nr. 18, 9. — Im Winter sind den Postillonen Ohrenklappen von schwarzem Pelz und mit schwarzem Pelze gefutterte Kragen gestattet. B. 26. Nov. 48. Nr. 56, 22. — Gleichstellung der Postillone in den Staaten in welchen Preußen das Post-Regal ausübt, mit den inländischen in Beziehung auf die im Postillondienstbuche verheißenen Belohnungen. B. 30. Juni 48. Nr. 39. 171. — Die Bewaffnung der Conducteure und Schirrmeister mit einem Seitengewehr ist nicht auf die Postillone auszudehnen. B. 18. Juni 48. Nr. 33, 14. — Postillone sind mit Sie anzureden. B. 1. Nov. 48. Nr. 52, 21. — Die Aufnahme unterwegs sich meldender Personen bei allen von Conducteuren und Schirrmeistern nicht begleiteten Posten den Postillonen gestattet. B. 29. Mai 48. Nr. 28, 135. — Doch nicht bei Nacht und in unbewohnten Gegenden B. 14. Oct. 48. Nr. 50, 257. — Versorgungsberechtigte Postillone. Bearbeitung der Anstellungs-Angelegenheiten derselben, Briefträger- und Wagenmeister-Stellen, welche für solche Postillone bestimmt sind. B. 3. Jan. 48. Nr. 3, 6. Beilage.

Postillon-Montirungsbücher. Neue Ausgabe. B. 15. Sept. 48. Nr. 45, 230.

Postillon-Montirungs-Stücke. Zurücklieferung. B. 7. Febr. 48. Nr. 9, 38. Mont. Stücke, welche künftig geliefert werden. B. 15. Febr. 48. Nr. 10, 44. — Lieferung der zum 1. April 48. fällig gewesenen. B. 13. April 48. Nr. 20, 99. — Maaße für dieselben. B. 14.

Mai 48. Nr. 26, 123. Abänderung der nicht passenden. B. 12. Oct. 48. Nr. 49, 253.

Postillon-Trinkgeld-Sätze bei den Fahr-, Personen-, Courier- und Schnellposten. B. 26. April 48. Nr. 23, 109.

Post-Inspectoren. Ermächtigung derselben, Revisionen der Post-Expeditionen und Briefsammlungen durch Requisition der vorgesetzten Post-Aemter zu veranlassen. B. 18. Jan. 48. Nr. 6, 20. Revision der Beschwerde-Bücher. B. 9. März 48. Nr. 14, 66. — Postinsp. haben darüber zu wachen, daß die bei den Post-Anstalten vorhandenen unbrauchbaren Papiere und Manuale zum Verkaufe vollständig aufbewahrt werden. B. 11. März 48. Nr. 14, 67. — Ernennung des Post-Secretairs Schröder, zum Post-Inspector für den 5. Bezirk. B. 22. Febr. 48. Nr. 12, 56.

Postladungs-Verzeichniß, siehe Ladungs-Verzeichniß.

Postpferde. Amtliche Bescheinigung der Anzahl, der von den Posthaltern in jedem Monat unterhaltenen Pferde. B. 21. Dec. 48. Nr. 59, 312.

Post-Spedition, Hannoversche in Neuenkirchen. B. 29. Aug. 48. Nr. 42, 216.

Postuhren. Regulirung derselben nach der mittlern Lokalzeit. B. 11. Febr. 48. Nr. 10, 41 und Beil.

Post-Unterbeamte, auf Kündigung angestellte. Pensionirung derselben bei eintretender Invalidität. B. 24. Dec. 47. Nr. 2, 3.

Postvorschuß. Bestimmungen über verändertes Verfahren in Postvorschuß-Angelegenheiten. B. 5. April 48. Nr. 20, 94. — sollen vorerst nicht in Ausführung kommen. B. 18. Mai 48. Nr. 26, 125. — Bei den gegen Behändigungs-Schein zu bestellenden gerichtlichen Verfügungen, dürfen Vorschuß-Forderungen und Leistungen nicht stattfinden. B. 10. Aug. 48. Nr. 39, 196. —

Postwagen. Berücksichtigung der Handwerker vom Fach bei Verdingung der Unterhaltung, so wie der Hergabe und Unterhaltung der Königl. Post-Cours-Wagen. B. 26. Juli 48. Nr. 37, 186. — Feststellung der Beschaffenheit der Wagen bei Abnahme der Unterhaltung. B. 6. April 48. Nr. 18, 87. — Verpflichtung der Conducteure und Schirrmeister für die Instandhaltung der ihnen anvertrauten Wagen Sorge zu tragen. B. 29. Febr. 48. Nr. 13, 60. — Reinigung der Wagen. B. 26. Aug. 48. Nr. 42, 214. — Beschaffung von Strohdecken zum Belegen der Fußböden während des Winters. B. 17. Febr. 48. Nr. 10, 47. — Das Besteigen der Postwagen am Abgangsorte nur vor dem Posthause oder der Passagierstube gestattet. B. 10. Aug. 48. Nr. 39, 17. — Warnung vor dem Aussteigen aus den Eisenbahn-Postwagen und vor dem Wiedereinsteigen während der Fahrt. B. 5. Aug. 48. Nr. 38, 192. —

Postwagen-Werkstatt in Düsseldorf. Vereinnahmung resp. Verausgabung der Kosten für die, von der Werkstatt gefertigten extraord. Arbeiten. B. 7. April 48. Nr. 19, 90.

Preis-Courant in den Passagierstuben. Prüfung und Feststellung derselben durch die Post-Inspectoren. B. 9. März 48. Nr. 14, 66.

Privatbriefträger und Wagenmeister, siehe Briefträger und Wagenmeister.

Privat-Fuhr-Gelegenheiten. Aufhebung der Vorschrift über deren jährlichen Nachweis. B. 19. Sept. 48. Nr. 47, 239.

Provisionsfreier Vertrieb der von der National-Versammlung in Frankfurt veranstalteten Berichte über ihre Verhandlungen. B. 28. Mai 48. Nr. 27, 130. — der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Preuß. National-Versammlung. B. 2. Aug. 48. Nr. 37, 190. — des Reichsgesetzblattes. B. 14. Nov. 48. Nr. 52, 278.

Recepisse über recommandirte Briefe aus Preußen nach Frankreich werden sämmtlich von Paris nach Aachen zurückgesandt. B. 5. April 48. Nr. 18, 86.

Recapitulationen. Eingangs- und Abgangs-Rec. Bezeichnung der Eisenbahn-Routen in denselben. B. 31. Aug. 48. Nr. 43, 218. Deutliche Vermerkung der Zahlen. B. 25. Sept. 48. Nr. 47, 243.

Recommandirte Briefe. Landbriefbestellgeld für rec. Br. B. 31. Januar 48. Nr. 9, 32. — Recommandations-Gebühr wird bei dem Porto miterhoben und in den Karten berechnet. B. 9. April 48. Nr. 17, 83. B. 19. Apr. 48. Nr. 21, 102. — Rec. Br. bleiben auf den Post-Coursen von den Spätlings-Posten ausgeschlossen, können aber auf Eisenbahn-Coursen in dieselben aufgenommen werden. B. 13. April 48. Nr. 20, 96. — Recommandation ist gestattet bei Postsendungen aller Art. B. 22. Mai 48. Nr. 27, 127. — Aufhebung der Vorschriften über Anwendung des Kreuz-Couverts bei rec. Br., über deren Verschließung mit 5 Siegeln, über das Wiegen derselben ꝛc. B. 19. August 48. Nr. 40, 205. — Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf rec. Br. nach dem Ausl. B. 28. Sept. 48. Nr. 48, 245. — Aufhebung des Frankirungszwangs bei rec. B. B. 15. Sept. 48. Nr. 45, 234. — Recommandirte Briefe nach dem Auslande müssen frankirt werden. B. 2. Dec. 48. Nr. 56, 295. — Auf rec. Br. wer-

den keine Baarzahlungen angenommen. V. 21. Oct. 48. Nr. 50, 265. — Herabſetzung der Britiſchen Recommandations-Gebühr für rec. Br. nach Groß-Britannien und Irland. V. 28. Juni 48. Nr. 33, 164. — Die Recepiſſe über rec. Br. aus Preußen nach Frankreich werden ſämmtlich von Paris nach Aachen zurückgeſandt. V. 5. April 48. Nr. 18, 86.

Reduction der Oldenburger Groten in Silbergroſchen. V. 7. Januar 48. Nr. 5, 11. — Der Bremer Groten. V. 26. Januar 48. Nr. 7, 26.

Regiſtratur. Aufrechthaltung der Ordnung in den Regiſtraturen der Poſt-Anſtalten. V. 8. März 48. Nr. 13, 64.

Reichsbibliothek, Deutſche. Portofreiheit der Bücherſendungen für dieſelbe. V. 22. Sept. 48. Nr. 47, 240.

Reichsgeſetzblatt. Porto- und proviſionsfreien Debit deſſelben. V. 14. Nov. 48. Nr. 52, 278.

Reichs-Miniſterium. Portofreiheit der Correſpondenz. V. 31. Juli 48. Nr. 37, 189.

Reichs-Truppen. Beſtimmungen über gleichmäßige Portofreiheit auf den Deutſchen Poſten für die zu Reichszwecken außerhalb ihrer Garniſon verwendeten Reichs-Truppen. V. 7. Dec. 48. Nr. 57, 298.

Reichs-Verweſer. Portofreiheit der Correſpondenz deſſelben. V. 31. Juli 48. Nr. 37, 189.

Reinigung der Poſtwagen. V. 26. Aug. 48. Nr. 42, 214.

Reiſekoſten. Allerh. Verordn. v. 10. Juni 48. wegen anderweiter Feſtſetzung der Reiſekoſten und Diäten für commiſſariſche Geſchäfte. V. 19. Juni 48. Nr. 32, 156. — bei Verſetzungen, ibid. — Neben-Ausgaben, Wagengeld, und Communications-Abgaben bei Dienſtreiſen der Poſt-Inſpectoren und Poſtmeiſter. V. 9. Oct. 48. Nr. 49, 251.

Reiſezeitung für Nord- und Mitteldeutſchland von Wolff. V. 10. Auguſt 48. Nr. 39, 197.

Reit- und Courier-Poſten. Die Beförderung auch der über 2 Loth ſchweren Schriftſendungen ſoll mit den Reit- u. Courier-Poſten erfolgen. V. 14. Oct. 48. Nr. 50, 258.

Remunerationen. Zahlung derſelben bei Dienſtunfähigkeit. V. 30. Juli 48. Nr. 34, 170.

Reparatur der Königl. Poſtgebäude. Ausführung derſelben, ohne vorgängige resp. nach Veranſchlagung der Koſten, wann dazu die Genehmigung des General-Poſt-Amts, wann ein Reviſions-Atteſt des Königl. Bezirks-Baubeamten resp. des K. Regierungsbaurathes erforderlich. V. 21. Aug. 48. Nr. 42, 210.

Reſtitution des Porto für jährliche bedeutende Sendungen an baarem Silbergeld, Gold und anderen Packereien findet nicht mehr ſtatt. V. 9. April 48. Nr. 17, 83. — Schluß der betreffenden Bücher. V. 18. April 48. Nr. 21, 103.

Retourbriefe. Landbriefbeſtellgeld für dieſelben. V. 31. Jan. 48. Nr. 9, 32.

Reviſionen der Poſt-Expeditionen und Briefſammlungen. Ermächtigung der Poſt-Inſpectoren, ſolche durch Requiſition der Poſt-Aemter zu veranlaſſen, und Anweiſung der Poſt-Aemter die darüber an das General-Poſt-Amt zu erſtattenden Berichte nicht unmittelbar an daſſelbe, ſondern an die Poſt-Inſpektoren abzuſenden. V. 18. Jan. 48. Nr. 6, 20.

Reviſion der Poſthaltereien, vierteljährliche ſtatt der bisherigen monatlichen. V. 18. Juli 48. Nr. 30, 180.

Rhein-Provinz. Beförderung der Briefe aus der Rhein-Provinz nach Bayern mittelſt der zwiſchen den Preußiſchen und Bayerſchen Poſten beſtehenden directen Kartenſchlüſſe. V. 20. Dec. 47. Nr. 1, 1. V. 11. Mai 48. Nr. 25, 20. — Spedition der Correſpondenz zwiſchen der Rheinprovinz ꝛc. und der Oeſterreichiſchen Monarchie. V. 24. Dec. 47. Nr. 1, 3. ſiehe auch Spedition.

Ritterſchaftliche Bank in Pommern. Porto für die Depoſiten-Scheine derſelben wie für in- und ausländiſches Papiergeld. V. 12. März 48. Nr. 14, 69.

Rothſtift zur Vermerkung der von den Poſtillonen unterwegs aufzunehmenden Perſonen. V. 29. Mai 48. Nr. 28, 135. — Vorrichtung zur Aufbewahrung deſſelben. V. 21. Aug. 48. Nr. 40, 206.

Rückmeldungen. Schriftwechſel der Poſt-Anſtalten durch Rückmeldungen. ꝛc. V. 10. Jan. 48. Nr. 5, 15.

Rybnik und Pleß. Annahme von Geldbeiträgen zur Unterſtützung der Nothleidenden in den Kreiſen Rybnik u. Pleß. V. 5. Febr. 48. Nr. 8, 30. Siehe auch Portofreiheit u. Ober-Schleſien.

Scheingeld für Geld- und Werthſendungen wird nicht mehr erhoben. V. 9. April 48. Nr. 17, 83. V. 19. April 48. Nr. 21, 102.

Schirrmeiſter. Erinnerung an die Verpflichtung derſelben für die Inſtandhaltung der ihrer Obhut anvertrauten Wagen Sorge zu tragen. V. 29. Febr. 48. Nr. 13, 60. — Die Schirrm haben darauf zu achten, ob die Reinigung der Wagen gehörig erfolgt und ob gegen deren ſonſtige Beſchaffenheit nichts zu erinnern iſt. V. 26. Aug. 48. Nr. 42, 214. — Bewaffnung der Schirmeiſter mit einem Seitengewehr. V. 25. Mai 48. Nr. 27, 129. — Montirungsſtücke, welche denſelben geliefert werden. V. 15. Febr. 48. Nr. 10, 45. — Termin der

Lieferung von Dienſtröcken für Schirrm., welchen ſchon vom 1. Jan. 1848 ab Mäntel geliefert worden ſind. B. 31. März 48. Nr. 18, 84. — Tragezeit der Dienſtröcke. B. 26. Juni 48. Nr. 32, 159. — Einſendung entbehrlicher Exemplare der Inſtruction für Schirrm. B. 22. Febr. 48. Nr. 12, 55.

Schriftwechſel der Poſt-Anſtalten durch Nachfragen, Rückmeldungen, Defect-Anzeigen, Lauſchreiben ꝛc. B. 10. Jan. 48. Nr. 5, 15.

Schriften- oder Acten-Taxe (§. 11 des Porto-Tax-Regulativs) ſoll auf ſämmtl. Brief- u. Schriftenſendungen Anwendung finden. B. 14. Oct. 48. Nr. 50, 258. — Anwendung dieſer Beſtimmung auf die Preußiſche und durch Preußen tranſitirende Correſpondenz nach dem Auslande. B. 6. Nov. 48. Nr. 52, 277.

Schröder, Poſt-Secretair. Ernennung deſſelben zum Poſt-Inſpector im 5ten Inſpections-Bezirke. B. 22. Febr. 48. Nr. 12, 56.

Schwediſche Poſt-Anſtalten. B. 16. Jan. 48. Nr. 6, 18.

Schweiz. Spedition der Correſpondenz aus den öſtlich der Weſer gelegenen Preußiſchen Provinzen nach dem größten Theile der Schweiz. B. 29. Dec. 47. Nr. 2, 5. — Spedition der durch Baden zu leitenden Briefe nach der Schweiz et v. v. B. 24. Mai 48. Nr. 27, 128.

Seeporto-Sätze bei der mit den Dampfſchiffen des Oeſterreichiſchen Lloyd zu befördernde Correſpondenz für die öſtlichen Preußiſchen Provinzen. B. 1. Mai 48. Nr. 23, 113. — für die weſtlichen Provinzen. B. 21. Mai 48. Nr. 26, 126.

Segelſchiff. Porto für die Briefe nach überſeeiſchen Ländern, „via Bremen per Segelſchiff". B. 7. Aug. 48. Nr. 38, 193.

Seepoſt-Verbindung, ſiehe Dampfſchifffahrt.

Sie. Die Poſtillone ſollen mit Sie angeredet werden. B. 1. Nov. 48. Nr. 52, 21.

Siegel. Unanwendbarkeit des Siegellack-Verſchluſſes bei den mit den Dampfſchiffen des Oeſterreichiſchen Lloyd über Alexandrien nach Orten jenſeits Suez zu befördernden Briefen. B. 18. Juni 48. Nr. 31, 152.

Signatur, dauerhafte, der Packete. Erinnerung an die betreffenden Vorſchriften. B. 5. Febr. 48. Nr. 9, 35.; B. 30. Nov. 48. Nr. 56, 294.

Silbergeld-Sendungen. Ermäßigung des badiſchen Porto für Silbergeld-Sendungen von 6000 Fl. und darüber und von einem Gewichte von 21—25 Pfd. per 1000 Fl. B. 25. Jan. 48. Nr. 7, 25.

Soldaten. Taxirung der Sendungen an Soldaten. B. 19. April 48. Nr. 21, 102. — Berechnung des Porto und Franko für weitergehende Briefe an Soldaten bei der urſprünglichen Diſtributions-Poſt-Anſtalt. B. 18. Nov. 48. Nr. 53, 279.

Southampton. Beförderung der Correſpondenz nach Malta, Egypten und Oſtindien, via Southampton (mit dem Packetboote von Southampton) nach Alexandrien. B. 14. Mai 48. Nr. 20, 122.

Spätlingspoſten. Verfahren mit denſelben. B. 13. April 48. Nr. 20, 96.

Special-Etats der Provinzial-Poſt-Verwaltung. Wegfall derſelben. B. 13. Oct. 48. Nr. 49, 255.

Spediteur. Aufhebung der Beſtimmung, wonach Päckereien und Gelder nach Schweden an einen Spediteur adreſſirt werden mußten. B. 29. Dec. 47. Nr. 2. — Packete nach Oeſterreich von großem Umfang müſſen an einen Spediteur adreſſirt werden. B. 26. Febr. 48. Nr. 12, 58.

Spedition der Briefe aus der Rheinprovinz nach Bayern. B. 20. Dec. 47. Nr. 1, 1. B. 11. Mai 48. Nr. 25, 120. — der Correſpondenz zwiſchen der Preußiſchen Rheinprovinz, Weſtphalen, Belgien und den Niederlanden — und der Oeſterreichiſchen Monarchie, ſo wie derjenigen Länder, deren Correſpondenz aus und nach Preußen in Tranſit durch Oeſterreich befördert werden muß. B. 24. Dec. 47. Nr. 1, 3. — der Correſpondenz aus den öſtlich der Weſer gelegenen Preußiſchen Provinzen nach dem Großherzogthum Baden und dem weſtlichen Theile der Schweiz. B. 29. Dec. 47. Nr. 2, 5. — der nach Schweden beſtimmten Fahrpoſt-Sendungen. B. 29. Dec. 47. Nr. 2, 4. — der Correſpondenz, welche mittelſt der Kartenſchlüſſe zwiſchen Breslau und Görlitz — und Carlsbad, Franzensbad und Töplitz zu befördern iſt. B. 9. Jan. 48. Nr. 5, 14. Beilage. — der aus der Rheinprovinz und Weſtphalen nach Nordhauſen und Wernigerode beſtimmten Correſpondenz. B. 11. Jan. 48. Nr. 6, 16.; — der aus Unter-Barmen abzuſendenden resp. der dahin beſtimmten Gegenſtände. B. 13. Febr. 48. Nr. 10, 42.; — die auf der Eiſenbahn zwiſchen Cöln, Minden und Berlin — und Hannover und Bremen zu befördernden Briefe und Fahrpoſt-Sendungen. B. 23. Febr. 48. Nr. 12, 57.; — der nach Frankreich und darüber hinaus beſtimmten Kreuzband-Sendungen über 8 Loth. B. 16. März 48. Nr. 15, 72.; — der Briefe nach und aus dem Marne-Departement. B. 29. März 48. Nr. 16, 76.; — der über Minden auf der Eiſenbahn zu befördernden Briefe und Fahrpoſtſendungen. B. 31. Mai 48. Nr. 29, 139.; — der Briefe nach dem Großherzogthum Baden und der durch Baden zu leitenden Correſpondenz nach der Schweiz. B. 24. Mai 48. Nr. 27, 128.; —

der mit dem Localdampfwagenzuge von Hamm in Deutz um 12¼ Uhr Mittags und mit dem ersten Zuge von Minden um 4¼ Uhr Nachmittags eintreffenden Correspondenz für den Cöln-Aachener-Cours, so wie umgekehrt, der mit dem 2ten Zuge von Aachen um 2 Uhr Mittags in Cöln eintreffenden zur Weiterbeförderung auf dem Course nach Hamm bestimmten Correspondenz. B. 25. Nov. 48. Nr. 55, 287; — der Correspondenz nach Frankreich. B. 23. Dec. 48. Nr. 60, 313. Beilage.

Stellen, Briefträger und Wagenmeister-, welche für versorgungsberechtigte Postillone und andere besonders geeignete, im Postdienste beschäftigte Personen bestimmt sind. Nachweisung Nr. 3 Beilage.

Stellvertretung der Landbriefträger. B. 14. Sept. 48. Nr. 46, 237.

Stempel. Stempeln der Briefe, Reinigung und Reparatur der Stempel. B. 17. Febr. 48. Nr. 10, 46. — Stempelabdruck, mit welchem die Briefe aus Großbritannien ꝛc. versehen sein müssen, wenn sie als recommandirte gelten sollen. B. 12. Jan. 48. Nr. 6, 17. — Für Briefe aus Großbritannien mit unzureichendem Stempel, welche als unfrankirte überliefert werden, ist das volle Porto zu erheben. B. 4. Febr. 48. Nr. 8, 32.

Stempelbogen. Verwendung derselben zu Privateingaben der Postbeamten. B. 26. Febr. 48. Nr. 12, 59.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Deutschen National-Versammlung in Frankfurt und der Preußischen National-Versammlung. Portofreier Debit derselben. B. 28. Mai 48. Nr. 27, 130. B. 2. Aug. 48. Nr. 37, 189. Preis. B. 9. Aug. 48. Nr. 38, 194.

Sterbe- u. Gnaden-Monate. Zahlung und Verausgabung der Competenzen für den Sterbe- u. Gnaden-Monat an die Hinterbliebenen verst. Postbeamten, Unterbedienten und Pensionärs. In der Regel bedarf es keiner Justifikations-Ordre des General-Post-Amtes. Ausnahmen. B. 3. Jan. 48. Nr. 4, 8. Zusammenstellung der allgem. Bestimmungen über Zahlung dieser Competenzen, ibid. Beil.

Stettin. Dampfschifffahrt zwischen Stettin u. Kopenhagen. B. 14. März 48. Nr. 15, 73. B. 6. April 48. Nr. 16, 82. — zwischen Stettin und Kronstadt. (St. Petersburg.) B. 10. April 48. Nr. 19, 93. B. 16. Mai 48. Nr. 25, 121. B. 2. Juni 48. Nr. 28, 137. B. 25. Juli 48. Nr. 36, 183. B. 13. Sept. 48. Nr. 44, 228. — zwischen Stettin und Ystadt. B. 22. Nov. 48. Nr. 54, 282.

Stralsund. Dampfschifffahrt zwischen Stralsund und Ystadt. B. 31. März 48. Nr. 16, 80. B. 14. April 48. Nr. 20, 100. B. 4. Mai 48. Nr. 23, 114.

Streifband. Berechnung des Porto für Sendungen unter Streifband nach Frankreich und Belgien. B. 29. Febr. 48. Nr. 13, 7. Siehe übrigens Kreuzband.

Stroh, loses, darf unter keinen Umständen in den Postwagen gelegt werden. B. 17. Febr. 48. Nr. 10, 47.

Strohdecken. Anschaffung derselben zur Belegung der Fußböden der Postwagen während des Winters. B. 17. Febr. 48. Nr. 10, 47.

Stundenzettel. Einführung derselben zwischen den Bahnhofs-Post-Expeditionen und Orts-Post-Anstalten. B. 3. März 48. Nr. 13, 61. — Stundenzettel, welche zu den Versäumniß-Nachweisungen gehören. B. 27. Mai 48. Nr. 28, 13.

Stundenzettel-Taschen zu denjenigen Posten, welche ohne Conducteur-Begleitung gehen, sind mit einer Oese von Leder zur Aufbewahrung des Rothstiftes zu versehen. B. 21. Aug. 48. Nr. 40, 206.

Submissions-Termine sind nie früher als 8 Tage nach deren Veröffentlichung abzuhalten. B. 10. Febr. 48. Nr. 9, 39.

Süd-Amerika. Porto für die über England zu befördernde Correspondenz zwischen Preußen und Neu-Granada und den jenseits Neu-Granada am stillen Ocean gelegen Südamerikanischen Staaten. B. 31. März 48. Nr. 16, 79.

Termine. Verkaufs-, Licitations- und Submissions-Termine sind nie früher als 8 Tage nach deren Veröffentlichung abzuhalten. B. 10. Febr. 48. Nr. 9, 39.

Termin-Tabelle pro 1848. B. 10. Febr. 48. Nr. 10, 40.

Thurn und Taxis. Ermäßigung des Porto für Packetsendungen zwischen Thurn- und Taxisschen und Braunschweigischen an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalten. B. 24. März 48. Nr. 15, 75. — Thurn- und Taxissche Portosätze für die Correspondenz und Fahrpostsendungen zwischen Gotha und benannten Orten. B. 31. März 48. Nr. 16, 78. — Behandlung der Drucksachen unter Kreuzband für den Transit durch das Thurn- und Taxissche Postgebiet. B. 16. Sept. 48. Nr. 45, 226.

Todesfälle der Postbeamten. Verfahren bei der Anzeige derselben, — Sterbe- und Gnaden-Monat. B. 3. Jan. 48. Nr. 4, 8.

Tragezeit der Dienströcke der Conducteure und Schirrmeister. B. 26. Juni 48. Nr. 32, 150.

Travemünde. Dampfschifffahrt zwischen Travemünde (Lübeck) und Kopenhagen, siehe Dampfschifffahrt.

Triest. Courierdienst zwischen London und Triest in Verbindung mit den Dampfschiffen des Oesterreichischen Lloyd

zur Beförderung von Brief-Packeten nach Egypten und Oſtindien. V. 21. Mai 48. Nr. 20, 126. Siehe auch Dampfſchifffahrt zwiſchen Trieſt und Alexandrien.

Truppentheile, welche auf die den Soldaten der Bundesfeſtungs-Garniſonen in Mainz und Luxemburg bewilligte Portofreiheit und Porto-Ermäßigung Anſpruch haben, ſiehe Portofreiheit.

Ueberfracht an Paſſagiergepäck. Porto dafür. V. 6. Juli 48. Nr. 34, 174.

Ueberſeeiſche Länder. Porto für Briefe nach überſeeiſchen Ländern „via Bremen“ per Dampfſchiff oder per Segelſchiff. V. 7. Aug. 48. Nr. 38, 193.

Uhren. Regulirung der Poſt-Uhren nach der mittleren Lokalzeit. V. 14. Febr. 48. Nr. 10, 41 und Beilage.

Unbeſtellbare Briefe. Streichung des Landbriefbeſtellgeldes für weiterherkommende u. V. und Einziehung deſſelben für unbeſtellbare Landbriefe, welche bei der Poſt-Anſtalt des Ortes von wo die Beſtellung erfolgt, aufgeliefert ſind. V. 8. Jan. 48. Nr. 5, 11.

Undeclarirte Kaſſenanweiſungen ꝛc. ꝛc. Hinweiſung auf die bei Verſendung von Kaſſen-Anw. ꝛc. ꝛc. mit der Unterlaſſung der Declaration verbundenen Gefahr. V. 21. Juni 48. Nr. 31, 153.

Unfrankirte resp. frankirte Abſendung der nach Schweden beſtimmten Päckereien und Gelder. V. 29. Dec. 47. Nr. 2, 4.

Uniform der Poſtbeamten. Das Auftragen der Ueberröcke mit einer Reihe Knöpfe geſtattet. Dienſtmützen nicht mit orangefarbenen Paſpoils, ſondern mit orangefarbenen Tuchſtreifen. V. 17. Jan. 48. Nr. 6, 4. — Tragen eines Degens zur Interims-Uniform. V. 9. März 48. Nr. 21, 11. — Preis der Contre-Epauletten, Epaulettenhalter und der goldenen Treſſen an den ſchwarzen Unterkleidern. V. 11. Sept. 48. Nr. 44, 226.

Unter-Barmen. Spedition der aus Unter-Barmen abzuſendenden Gegenſtände mittelſt beſonderer Kartenſchlüſſe aus Unter-Barmen und der nach Unter-Barmen beſtimmten Gegenſtände mittelſt der Kartenſchlüſſe nach Barmen. V. 13. Febr. 48. Nr. 10, 42.

Unterbeamte, ſiehe Poſt-Unterbeamte.

Untergeordnete Poſt-Anſtalten. Reviſion derſelben auf Requiſition des Poſt-Inſpectors. V. 18. Jan. 48. Nr. 6, 20.

Unterhaltung der Königl. Poſtwagen. Feſtſtellung der Beſchaffenheit derſelben bei Abnahme der Unterhaltung. V. 6. April 48. Nr. 18, 87.

Utenſilien, ſiehe Dienſt-Utenſilien.

Wegeſack und Bremerhaven. Einrichtung von Poſt-Anſtalten in dieſen zum Bremer Gebiete gehörigen Orten und Portoſätze bei der Briefbeförderung zwiſchen denſelben und Bremen. V. 26. Jan. 48. Nr. 7, 26.

Vereidigung der Poſt-Expediteur-Gehülfen. V. 14. Febr. 48. Nr. 11, 49.

Vergehen derſelben ibid.

Verkaufs, Licitations- und Submiſſions-Termine ſind nie früher als 8 Tage nach deren Veröffentlichung abzuhalten. V. 10. Febr. 48. Nr. 9, 39.

Verlag-Porto. Friſt, binnen welcher die monatlichen Verlag-Porto-Abrechnungen zwiſchen den Preußiſchen und Hannoverſchen Poſt-Anſtalten berichtigt werden müſſen. V. 22. Dec. 47. Nr. 1, 2.

Verpackung. Erneuerung der Vorſchriften über zweckmäßige Verpackung ꝛc. der Poſtſtücke. V. 5. Febr. 48. Nr. 9, 33. V. 30. Nov. 48. Nr. 56, 294.

Verpackung von Geld-Packeten und anderen Poſtſtücken in die für Eiſenbahn-Courſe beſtimmten Briefbeutel. V. 10. Febr. 48. Nr. 11, 50.

Verſäumniß-Nachweiſungen. Verändertes Verfahren mit denſelben. V. 19. April 48. Nr. 22, 105. — Die zu den Nachweiſungen gehörigen Stundenzettel. V. 27. Mai 48. Nr. 28, 13.

Verſetzungen. Reiſekoſten bei Verſetzungen. Allerh. V. vom 10. Juni 48. A. Nr. 32, 156.

Verſiegelung der Päckereien. Erneuerung der Vorſchriften darüber. V. 30. Nov. 48. Nr. 56, 294.

Verſorgungsberechtigte Militairs und Poſtillone, ſiehe Anſtellungs-Angelegenheiten.

Vertretung, ſiehe Stellvertretung.

Vorauserhebung des Porto und der Recommandations-Gebühr bei allen nach fremden Ländern beſtimmten recommandirten Briefen. V. 2. Dec. 48. Nr. 50, 295.

Voraus-Transporte. Beförderungszeit bei Voraus-Transporten der ordinären Poſten. V. 29. März 48. Nr. 18, 10. — Vergütungen für Voraus- und Nach-Transporte bei Schnell- und Perſonen-Poſten. V. 11. April 48. Nr 25, 12.

Vorſchuß, ſiehe Poſt-Vorſchuß.

Wagengeld bei Dienſtreiſen der Poſtinſpectoren und Poſtmeiſter. V. 9. Oct. 48. Nr. 49. 251.

Wallmann, Paſtor, führt die portofreie Correſpondenz der Rheiniſchen Miſſions-Geſellſchaft. V. 15. Auguſt 48. Nr. 39, 199.

Wechſel. Taxirung der Sendungen mit Wechſeln. V. 18. Oct. 48. Nr. 51, 20.

Weihnachtszeit. Erinnerung an die Vorschriften über Verpackung, Bezeichnung und Besieglung der Päckereien zur genauen Beobachtung in der Weihnachtszeit. B. 30. Nov. 48. Nr. 56, 294.

Werthsendungen. Neue Bestimmungen über das Porto für Geld- und Werthsendungen. B. 9. April 48. Nr. 17, 83. — Werth, welcher bei Sendungen von courshabenden Papieren und von hypothekarischen und anderen Documenten zu declariren ist. B. 18. Juni 48. Nr. 31, 151. — Erhebung der Assecuranzgebühr für den declarirten Werth ohne Rücksicht auf das Verhältniß des Werthes zum Gewicht. B. 21. Oct. 48. Nr. 50, 264.

Wien. Beförderung der von dem Deutz-Berliner auf den Berlin-Wiener Eisenbahncours bestimmten Correspondenz. B. 14. April 48. Nr. 21, 101.

Winnigstedt, Gr., Braunschweigische Post-Anstalt, Porto-Taxe für dieselbe. B. 30. Aug. 48. Nr. 43, 217. Beil.

Winterbekleidung der Postillone. Ohrenklappen von schwarzem Pelz und mit schwarzem Pelze gefutterte Kragen sind zu gestatten. B. 26. Nov. 48. Nr. 56, 22.

Wittwen-Kassen-Beiträge. Monatliche Einziehung derselben. B. 11. Sept. 48. Nr. 46, 19.

Ystadt. Dampfschifffahrt zwischen Stralsund resp. Stettin und Ystadt. B. 31. März 48. Nr. 16, 80. — zwischen Stralsund und Ystadt. B. 14. April 48. Nr. 20, 100. B. 4. Mai 48. Nr. 23, 114. — zwischen Stettin und Ystadt. B. 22. Nov. 48. Nr. 54, 282.

Zahlungs-Mittel zu Baarzahlungen. B. 21. Oct. 48. Nr. 50, 265.

Zeit, mittlere, siehe mittlere Zeit.

Zeitungswesen. Nachträge zum Zeitungs-Preis-Courant. I. Nachtrag Nr. 7; II. Nachtrag Nr. 18; III. Nachtrag Nr. 24; IV. Nachtrag Nr. 30; V. Nachtrag Nr. 36; VI. Nachtrag Nr. 37; VII. Nachtrag Nr. 40; VIII. Nachtrag Nr. 44; IX. Nachtrag Nr. 46; X. Nachtrag Nr. 48; XI. Nachtrag Nr. 49; XII. Nachtrag Nr. 51; XIII. Nachtrag Nr. 53. — Portofreier Debit der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Deutschen National-Versammlung und der Preuß. Vereinbarungs-Versammlung. B. 28. Mai 48. Nr. 27, 130. B. 2. Aug. 48. Nr. 37, 189. Preis der letzteren. B. 9. Aug. 48. Nr. 38, 194. — Preis der Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung und des Frankfurter Journals. B. 9. Juli 48. Nr. 34, 176. — Empfehlung der Reise-Zeitung für Nord- und Mittel-Deutschland von Wolff. B. 10. Aug. 48. Nr. 39, 197. — Aufhebung der Controlle und Gewichts-Notiz über die zwischen Preußen und Hannover transitirenden Zeitungs-Packete. B. 13. Sept. 48. Nr. 44, 228.

Zettel zum Bekleben der auf der Eisenbahn zu befördernden Poststücke. B. 19. April 48. Nr. 22, 104.

Zulassung der Post-Expediteur-Gehülfen. Bedingungen. B. 14. Febr. 48. Nr. 11, 49.

Zusammenpacken der Passagier-Effecten mehrerer auf ein Billet eingeschriebener Personen. B. 22. Juli 48. Nr. 36, 182.

POST-DAMPFSCHIFF-FAHRT

zwischen

STETTIN und KRONSTADT (ST. PETERSBURG).

Die beiden großen eisernen Dampfschiffe der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung:

„Preussischer Adler"

publiert von dem Königl. Preußischen Post-Dampfschiffe-Kapitain,

„Wladimir"

publiert von dem Kaiserl. Russischen Flotten-Capitain-Lieutenant Zukatoff,

jeden mit Reisenden und Post-Colli-Packen, Equipagen, und den nöthigen Lebens-Mitteln versehen, sind **vom 1ten bis 10ten Juny** ausgerüstet, und werden von diesem Zeitpunkte an, bis zum Schlusse der Schifffahrts-Periode im Jahre **1849** eine regelmäßige **Wechselreise** Stettin — Kronstadt — Stettin mit Reisenden und Packen machen, wie folgt, nämlich, wie folgt:

von **Stettin Sonnabend Mittags,**

von **Kronstadt Sonnabend Abends.**

Bei günstiger Witterung wird Kronstadt in 48 — 50 Stunden angelaufen. Die Schnelligkeit, in welcher die Schiffe fahren, ist folgende:

Abfahrt aus Stettin.

Von Stettin	Per Dampfschiff	Ankunft in Swinemünde	Abfahrt aus Swinemünde	Ankunft in Kopenhagen	Abfahrt aus Kopenhagen	Ankunft in Kronstadt
den 10. Juny	Preuß. Adler	den 11. Juny Morgens	den 11. Juny Abends	den 13. Juny Morgens	den 13. Juny Abends	den 15. Juny Morgens
17.	Wladimir	8 Uhr.	8 Uhr.	10 Uhr.	10 Uhr.	12 Uhr.
24.	Preuß. Adler	18.	18.	20.	20.	22.
1. Aug.	Wladimir	8.	8.	10.	10.	12.
8.	Preuß. Adler	9.	9.	11.	11.	13.
15.	Wladimir	16.	16.	18.	18.	20.
22.	Preuß. Adler	23.	23.	25.	25.	27.
29.	Wladimir	30.	30.	1. Sept.	1. Sept.	3.
5. Sept.	Preuß. Adler	6.	6.	8.	8.	10.
12.	Wladimir	13.	13.	15.	15.	17.
19.	Preuß. Adler	20.	20.	22.	22.	24.
26.	Wladimir	27.	27.	29.	29.	1. Oct.

Abfahrt aus Kronstadt.

Von Kronstadt	Per Dampfschiff	Ankunft in Kopenhagen	Abfahrt aus Kopenhagen	Ankunft in Swinemünde	Abfahrt aus Swinemünde	Ankunft in Stettin
den 18. May	Wladimir	den 20. May Morgens	den 20. May Abends	den 22. May Morgens	den 22. May Abends	den 24. May Morgens
25.	Preuß. Adler	8 Uhr.	8 Uhr.	10 Uhr.	10 Uhr.	12 Uhr.
1. Juny	Wladimir	3.	3.	5.	5.	7.
8.	Preuß. Adler	10.	10.	12.	12.	14.
15.	Wladimir	17.	17.	19.	19.	21.
22.	Preuß. Adler	24.	24.	26.	26.	28.
29.	Wladimir	1. July	1. July	3.	3.	5.
6. July	Preuß. Adler	8.	8.	10.	10.	12.
13.	Wladimir	15.	15.	17.	17.	19.
20.	Preuß. Adler	22.	22.	24.	24.	26.
27.	Wladimir	29.	29.	31.	31.	2. Aug.

Digitized by Google

T A R I F.

A. Für Passagiere.

Erster Platz *pro Person*	62	Rthlr.	Pr. C.	*oder*	58	Rub. S.	1	Privat-Kajüte *zu 4 Pers.*	273	Rthl.	Pr. C.	*oder*	256	R. S.
Zweiter Platz	40	-	-	*oder*	37½	-	1	dergl.	3	-	205	-	*oder*	192	-
Dritter Platz	23½	-	-	*oder*	22	-	1	dergl.	2	-	136½	-	*oder*	128	-

Anmerk. Auf dem „**Wladimir**“ befinden sich nur Privat-Kajüten zu 4 und 3 Personen.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung, mit Ausnahme des Weines, einbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. — Wenn Privat-Kajüten an weniger Personen gegeben werden, als für die sie eingerichtet sind, so findet ein Rabatt von 10 Rthlr. 20 Sgr. oder 10 Rub. Silb. für jede weniger darin befindliche Person statt.

Jeder Passagier auf dem ersten Platz oder in den Privat-Kajüten kann 16 Kubikfufs, auf dem zweiten Platz 12 Kubikfufs und auf dem dritten Platz 6 Kubikfufs Rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben nur die Hälfte dieses Gepäckmafses frei. — Für das Uebermafs sind 12 Sgr. oder 37½ Kop. Silb. pro Kubikfufs Rheinl. zu entrichten. — Das Gepäck der Passagiere darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut aufgegeben werden.

B. Für Wagen, Pferde und Hunde.

Ein Wagen *mit 4 Rädern*	50	Rthlr.	Pr. C.	*oder*	47	R. S.	Ein Pferd (*ohne Futter*)		50	Rthlr.	Pr. C.	*oder*	47	Rub. Silb.	
Ein Wagen - 2 -	25	-	-	*oder*	23½	-	Ein Hund	(*desgl.*)	5½	-	-	*oder*	5	-	-

Pferde dürfen nur in Begleitung eines Wärters befördert werden. Derselbe mufs das nöthige Futter in Säcken verpackt mit sich führen, und mufs für seine Person das Passagegeld nach Mafsgabe des gewählten Platzes entrichten.

C. Für Contanten.

Gold . . . . . ⅛ pCt. *mit 5 pCt. Kaplaken.* ‖ Silber . . . . . ¼ pCt. *mit 5 pCt. Kaplaken.*

Für eine geringere Fracht, als 2½ Rthlr. Pr. C. oder 2 Rub. Silb. wird keine Contanten-Sendung befördert.

D. Für Güter.

a) Von Stettin nach St. Petersburg

bis 3 Kubikfufs Rheinl.	2⅛	Rthlr.	Pr. C.	*oder*	2	Rub. Silb.	
über 3 bis 6 - -	3⅕	-	-	*oder*	3	-	*mit 5 pCt. Kaplaken.*
über 6 Kubikfufs, *pro Kubikfufs*	—	16	Sgr.	*oder*	— 50	Kop. S.	

b) Von St. Petersburg nach Stettin

bis 3 Kubikfufs Rheinl.	2⅛	Rthlr.	Pr. C.	*oder*	2	Rub. Silb.	
über 3 bis 6 - -	3⅕	-	-	*oder*	3	-	*mit 5 pCt. Kaplaken.*
über 6 Kubikfufs, *pro Kubikfufs*	—	8	Sgr.	*oder*	— 25	Kop. S.	

Pei Paketen über 6 Kubikfufs wird die Fracht für die ersten 6 Kubikfufs mit 3½ Rthlr. Pr. C. oder 3 Rub. Silb. berechnet.

Rohe Produkte
Kupfer in Blöcken } nach Accord.

Schiefspulver und chemische Präparate, welche sich durch Reibung entzünden, dürfen nicht mit gesandt werden. — Alle dem Verderben leicht ausgesetzte Waaren, als frische Früchte, Austern, Pflanzen u. s. w., so wie alle Privat-Sendungen an Behörden, müssen bei der Aufgabe frankirt werden. — Connoissemente an Ordre werden nicht gezeichnet. — Bei Güter-Sendungen nach Rufsland, welche durch die Zollvereins-Staaten transitiren, mufs der zollamtliche Begleitschein nicht auf Stettin, sondern auf Swinemünde lauten.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Für Seeschaden wird Seitens der Post-Verwaltung nicht garantirt.
Die Versicherung der Güter bleibt den Absendern überlassen.
2) Der für Stettin festgesetzte Tarif kommt auch für Swinemünde in Anwendung.
3) Local-Passagiere und Sendungen zwischen Stettin und Swinemünde werden nicht befördert.
4) Das Passagegeld, so wie die Fracht für die Wagen, Pferde und Hunde, mufs gleich beim Einschreiben entrichtet werden. Bei frankirten Sendungen ist das Frachtgeld gleich bei Ertheilung des Verladungs-Scheines zu zahlen.
5) In der Schiffs-Restauration sind solche Einrichtungen getroffen, dafs auf Verlangen der Passagiere auch aufser den bestimmten Mahlzeiten, für welche die Kosten in dem Passagiergelde mit enthalten sind, Speisen und Getränke verabreicht werden. Diese extraordinairen Speisen und Getränke, so wie alle Weine, werden Seitens der Passagiere unmittelbar an die Restauration nach Mafsgabe des aushängenden Preis-Courants, bezahlt. Den Passagieren steht übrigens frei, ihren eigenen Wein bei Tische zu trinken; dieselben haben jedoch in diesem Falle ein Pfropfengeld von 10 Sgr. oder 32 Kop. S. pro Flasche zu entrichten.
6) Ein Buch zum Eintragen etwaiger Beschwerden befindet sich an Bord.
7) Die Passagiere müssen mit vorschriftsmäfsigen Pässen versehen sein. Die Pässe der nach Rufsland reisenden Personen müssen das Visa der in dem Vaterlande oder Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder des Consulats haben. Auch müssen diese Pässe, ehe die Annahme zur Mitreise in Stettin erfolgen darf, dem dortigen Kaiserlich Russischen Consul vorgezeigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben ihre Pässe vor Lösung des Passagier-Billets dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice-Konsul vorzuzeigen.

Die Meldung zur Mitreise erfolgt in Stettin bei dem Dampfschifffahrts-Agenten Herrn Dietrich Witte; die Expedition der Güter-Sendungen besorgt dagegen das dortige Königl. Ober-Post-Amt. In Swinemünde findet die Annahme der Reisenden u. s. w. bei der dortigen Königl. Post-Verwaltung statt, welcher auch die Abfertigung der Güter obliegt. — In St. Petersburg werden die Passagiere auf dem Kaiserl. Dampfschifffahrts-Comtoir eingeschrieben. Die dortigen Agentur-Geschäfte für die Güter-Versendung sind den Herren Drushinin & Sohn übertragen worden.

Post-Amt

zu

Station

Montirungs-Buch

für den Postillon

Postillon dieser Station

Ein Montirungsstück erhalten für ein

Nr.

Tuchrock

Postillon verbindet sich, um ungesäumt gutigen Verlassen
dieses Amt, jedesmal, wenn Meldung von Ab-
der Montirungsstücke, zu gutiger Wiederabgabe, dieses Buch
Reichsamt oder Meldung, zu dieser Montirungsstücke,
Amt vor.

Berlin, gedruckt bei C. W. Hayn.

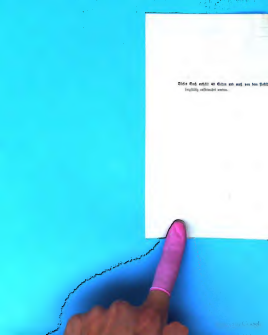

Vorschriften
über
die Verfassung der Pathillone.

§. 1.

Die Pathillone-Montirungs-Gegenstände werden bestimmt in der großen und kleinen Montirungsliste angegeben. Montirungslisten.

§. 2.

Die großen Montirungsstücke sind folgende: Große Montirungsstücke.

1) der Hut,
2) die Feder,
3) der Mantel,
4) die Halsbinde,
5) die gestickten Aufschläge und Patrontasche,
6) die Epaletten,
7) die Trommel mit Marschtuch und
8) die Trommelschlingen.

§. 3.

Die großen Montirungsstücke werden für die mit dem Pathillon unterrichteten zu unterscheidenden Chargen, so wie für die Trommelschläger für Rechnung der Mannschaft gekauft.

Die Haftung, falls in nachstehenden Fällen
aus fau

1) bei Feuer, ... als zwei Jahr
2) bei Blitz, ... zwei
3) bei Einbruch, ... zwei
4) bei Raub, ... zwei
5) bei Wasser, ... zwei
6) bei Sturm, ... zwei
7) bei Explosion, ... zwei
8) bei Leitungswasser, ... zwei

Der Mindestbetrag der Prämie wird auf die einma
gesetzt.

Die Versorgungs-Kasse des

a) für die Stadt-Kreise, die Städte
Städte

bei 1. Klasse

b) für Brandenburg, Cüstrin und Frankfurt
bei 1. Klasse

c) für Breslau und Liegnitz
bei 1. Klasse

Die Einschätzung der Gebäude und Mobilien
erfolgt nach den vorhandenen Akten ungefähr
zu ungefähr nachstehenden

§. 4.

Die ganze Versicherungssumme wollen auch
darf bis zu 3 ungestempelten Quittungen noch be

per Übung bei der gelehrten Haushaltung, bei Beginn und während dieser Übung anlegen werden.

§. 5.

Die kleinen Haushaltungsbücher sind:

1) das Tagebuch zum Ein,
2) das Buch zweckmäßiger Ausgaben,
3) das Buch über den Verbrauch der Haushaltungsmittel,
4) das Buch Aufsätze und Beobachtungen,
5) das Buch praktischer Anweisungen,
6) das Buch gemeiner Geschäfte,
7) das Memorandum oder Memorialbuch für Alle,
8) das Quittungsbuch.

Beim Anfange der Übung werden die Bücher, wie das Tagebuch im Buch, das Buch der Ausgaben, das Buch der Einnahme, das Buch über den Verbrauch der Haushaltungsmittel, das Buch der Aufsätze und Beobachtungen, das Buch der praktischen Anweisungen, das Buch der gemeinen Geschäfte, das Memorandum oder Memorialbuch für Alle, das Quittungsbuch, jedes mit einem Titelblatte versehen, und die Schüler und Schülerinnen werden angewiesen, in diesen Büchern, jedes in dem ihm angewiesenen, die Aufschreibungen zu machen.

§. 6.

Die kleinen Haushaltungsbücher werden von den Schülern und Schülerinnen nach Ablauf der Übung

Bücher der kleinen Haushaltung.

Stoff, aber von dem Verbote ist die Ausfuhr
gestattet.

Der Reichskanzler-Wagen bleibt auf Schle
lung bis dieses Monitorgeschütz in passender
Reichsbesitz. Die Preise sind nicht angegeben
Verschleiß, in welchen jegliche der Ware
Monitorgeschütz angegeben hat, so ersuchen wir
Kaiser-Wagen gegen Nachlaß bezogen werden
können.

§. 7.

Widerhandlungen. Die Verbote sollen bei ihren Zuwiderhandlungen
gen dort sofort mit verhältnismäßig hohen Ge
Es muß von beiden gelegt werden.

§. 8.

Verfahren. Die Verfolgung von Reichsbrand sollen
Zuwiderhandlungen der Ordnung.

Der Kaiser ist ein Schwein, wer ihn Wagen.
Die Wage darf abgeholt nur von Kaiser
gelegen werden. Die übrigen Kaiser sind
bei schlechtem Wagenwetter ist der Kaiser
gen verboten wird auch am Tage ge
dessen.

Die Reichsbahn.

Die gewerbsmäßige Beförderung von
wenigen Reichsbahn in vollen Zügen.

Diese Zügen von Kaiserbahnen sind
Wie alles Kaiserwagenes gelegen werden

Wo keine Bäume und Weinberge stehen,
Reine Felsen vom Meer branden hin:
Dieses nicht empfing' ja werden.
Eine Wüstenei Sandsteppe.
Die Dromedare mit Führer.
Der Mensch:
Der Mensch darf allgemein nur in den
Mittelmeerländern, in der Heimat Jesu Christi und in seinem Norden, also keinen andern Erlösung gewiesen werden.

II.

Der Heidenmensch Mittelländer aus Südost Asiatischer aus Nordischer Provinzen.

Der alte mit Fetischen.
Der Buddhist.
Der Brahmin.
Die andern schwarzen Menschenrassen.
Die beiden beiden Gebiete mit Buddhaist-Tempel.
Eine schwarze Gemeinde.
Weiße schwarze Gemeinden.
Die Dromedare mit Führer.
Der Mensch:
Der Mensch darf auch bei dieser Bedeutung nur bei jungen Völker einer bei heiligen Wegmenschen vorkommen werden.

§. 9.

Die Reichsräthe sind dem ganzen ungetheilten Ve

Die Reichsräthe üben ihre Rechte der Volksvertretung mit Wirksamkeit und gänzlicher Abwesenheit von jeder Privatsache, Privatinteresse, Privatverbindlichkeit oder Privatpflicht, welche sie während ihrer Sitzung und Thätigkeit als Reichsräthe haben, und dürfen sich in keine Privatsache, Privatinteresse, Privatverbindlichkeit oder Privatpflicht einlassen, noch durch Stellvertreter auf sie wirken, sie weder selbst, noch durch Stellvertreter auf sie wirken, sie weder selbst, noch durch Stellvertreter auf sie wirken, sie weder selbst

Bei Verleihung von Ehrenämtern sollen die Ehrenbürgerrechte niemals entzogen werden.

§. 13.

Die Ehrenbürgerrechte sollen auch ehrenhaften Gliedern zugleich gewährt und beurkundet in der Ernennungsurkunde nähmhaft gemacht werden.

§. 14.

Der Verlust und die Wiedererlangung der Ehrenbürgerrechte ist möglich gleich den Rechten, so ehrlos und unfähig zu machen, welche in dem Kommunalen Verfassungsgesetz hierüber enthalten sind.

§. 15.

Der Verlust der Ehrenbürgerrechte kann auf Ehrenbürgerrechte, welche von Vereinen verliehen sind, in Anwendung der Vereinsgesetze, welche von Vereinen angewandt werden sind, erfolgen.

Diese Strafarten sind Ehren-Strafen, welche nur auf Ehrenbürgerrechte, welche von Vereinen verliehen sind, Anwendung finden.

Die Ehren-Strafen sind beim Verbrechen bei Verbrechen und von Vergehen in der Ehre

...en Post-Aem...pfangliche treten, ...
...eine ungestörte Beförderung gesich...

Folgende Kassenscheine gelan...
...ber Kreis- und Stadt-Kassen, sowie ...
...Stadt-Kassen nach Ab...eine bei ...
...ber Beförderung; die ...ber Universi...
...Stadt-Kassen gestellt sind.

Berlin, den 13. December 1848.

Haupt-Post-Amt.

Verzeichniß

der Preise, die nebst den verschiedenen Postlinien-Meilenzeiger-Ungeldern von Post-Aemter-Ungeld in Berlin bezogen werden können.

	Rtl.	Sgr.	₰
Große Meilenzeigerlinie.			
1 Loth	2	10	0
1 Pfund	—	21	11
1 Mandel	—	1	2
1 Frankirtes Packet	1	20	5
1 Gewöhnliches Packet mit Adreßzettel	4	22	5
1 Exemplar	—	26	—
1 Dutzend	3	—	—
1 Mandatbrief zur Incasso	—	7	5
1 Incassoschreiben	—	28	—
Kleine Meilenzeigerlinie.			
1 Zehntheil von Loth	—	18	—
1 Paar verschiedene Handschuhe . .	1	15	—
1 Paar Handschuhe Nähte	—	7	5
1 Paar Strümpfe	—	22	5
1 Paar Halbstrümpfen	—	15	0
1 Paar verlittene Handschuh . . .	—	18	—
1 Paar gewendete Handschuh . . .	—	18	—

1 Hammerdose Goldlack . . . .
1 Goldschlager . . . . . .
1 Bürste zu zweischläfrigen Haaren
1 Bürste zu zweischläfrigen Haaren

Weitere Haare liegen vorrätig:

Mixed Dach, 1 breit, bis Ellbo
Mixed Dach, 1 breit, bis Ellbo
Orange Dach, 1 breit, bis Ellbo
Weiße Dax, 1 breit, bis Ellbo
Assait zur Bürstung (preis auf
Haare), per Zentner Br .
Gold gelbes Haarnetz, bis Ellbo
1 Haarnetz weiß Strohseide mit Blum
ren Ell .
1 Haarnetz Haarschnüre Br .
1 Haarnetz Haarschnüre Br .
1 weißer Strohseide Br .

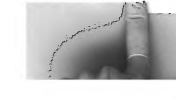

Digitized by Google

Verzeichniß

der

großen und kleinen Monturungs-Stücke,

so wie

Einnahme und Ausgabe

der

Montirung

Uhr 18

Straße Hausnummer—Stock.	Zahl der Zim.	Name der Parteien, resp. Firma.				
Adler						
Bären						
Wappen						
Weinhandlung						
gemeinschaftliche Parteien mit Adresse						
Adresse						
Comptoir						
Verkaufsgewölbe						
Materialien						
Branntweinbrennerei						
Gasanstalt						

Bemerkungen.

Nr. 18. 18

Klasse Abtheilungs-Klasse	Anzahl der Pferde	Werthes		Zugang		Anzahl am
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	
Zuchthäuser und Gefängnißanstalten						
Irren-Heilanstalten						
Waisenhäuser						
Krankenhäuser						
Taubstummen						
Gymnasien						
Seminarien						
Pfarrer (Prediger)						
Aerzte						

Jahr.	Monat.	Ausgabe. Mk.	Pf.	Einnahme. Mk.	Pf.
19					
	Für Ausgabe ab Einnahme bleibt				

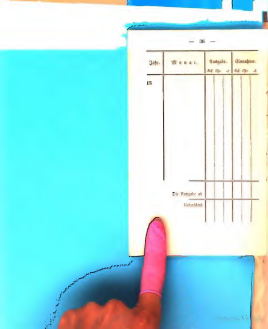

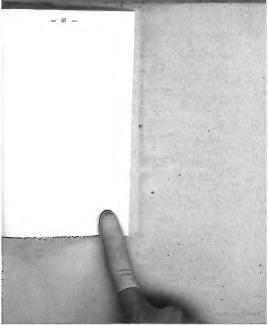

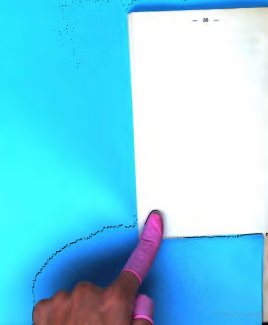

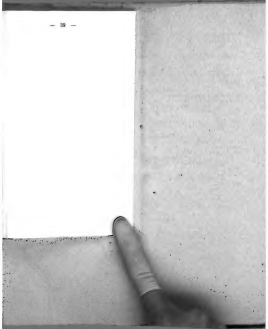

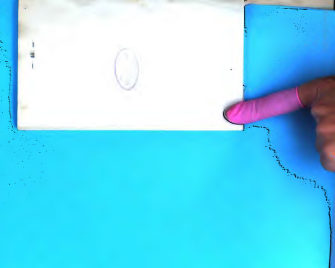

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google